



VERSTÄNDIGUNG UND DIPLOMATIE AUF DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDENSKONGRESS

HISTORISCHE UND
SPRACHWISSENSCHAFTLICHE ZUGÄNGE

ANNETTE GERSTENBERG (HG.)

böhlau

Annette Gerstenberg (Hg.)

Verständigung und Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress

Historische und sprachwissenschaftliche Zugänge



2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Gemälde „Waffenruhe“, Ölgemälde des Düsseldorfer Hofmalers Johann
Spielberg, Ende des Dreißigjährigen Krieges. Der Abdruck erfolgt mit freund-
licher Genehmigung der Museen des Märkischen Kreises.

© 2014 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig.

Korrektur: Patricia Simon, Langerwehe
Einbandgestaltung: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erftstadt
Druck und Bindung: Finidr, Cesky Tesin
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-21004-5

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Der Westfälische Friedenskongress als kommunikativer Verdichtungsraum, Annette Gerstenberg (Berlin)	7
I Dichte der Konfrontation: Prestige und Konkurrenz der Verhandlungssprachen	
Französisch und Italienisch als Sprachen der Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, Guido Braun (Bonn)	23
... <i>apenas bastan cuatro personas para traducir y para escribir.</i> Zum Sprachbewusstsein spanischer Diplomaten vor dem Hintergrund von Sprachenalterität und -pluralität auf dem Westfälischen Friedenskongress, Amina Kropp (Mannheim)	67
Der Friedenskongress als Ort metasprachlicher Konflikte, Dietmar Osthus (Duisburg-Essen)	89
II Dichte der Texttypen: Semantische und grammatische Differenziertheit	
Der Souveränitätsbegriff auf dem Westfälischen Friedenskongress 1643–1649. Eine Studie zur Geschichte der politisch-diplomatischen Terminologie, Peter Arnold Heuser (Bonn)	107
Die italienische Fassung des Instrumentum Pacis Osnabrugensis (1648) als Quelle der frühen juristischen Fachsprache, Franco Pierno (Toronto)	133
Modalität in einer Diskurstradition: Der Friedensvertrag von Münster und Osnabrück (1648) und seine Übersetzungen in die romanischen Sprachen, Martin Becker (Köln)	151
Diskursive Spezialisierung infinitiver Verbformen in den französischen Texten der APW, Annette Gerstenberg (Berlin)	175
III Dichte der Überlieferung: Varianz der Quellen und Perspektiven ihrer Analyse	
Vom Rapular zum Dictatum. Entstehungsstufen der reichsständischen Protokolle, Maria-Elisabeth Brunert (Bonn)	201
Variation und Spracharbeit: Empirische Untersuchung der sprachlichen Variation in «identischen» Protokollen, Sandra Waldenberger (Bochum)	225
Deutsche Ortsnamen im Diarium Chigi (1639–1651): Kontakte, Variation und Varianten, Gerald Bernhard (Bochum)	237
Acta Pacis Westphalicae digital, Maximilian Lanzinner, Tobias Schröter-Karin, Tobias Tenhaef	251
Register	267
Gesamtbibliographie	271

Einleitung: Der Westfälische Friedenskongress als kommunikativer Verdichtungsraum

Annette Gerstenberg (Berlin)

Waffenruhe, wie sie Johann Spielberg zum Ende des Dreißigjährigen Krieges darstellte,¹ war 1643 noch nicht erreicht, als die Gesandten der kriegführenden Mächte in Münster und Osnabrück eintrafen. Bevor die Waffen tatsächlich schwiegen, wurden mit den Mitteln der Diplomatie und damit der sprachlichen Auseinandersetzung die Grundlagen des Westfälischen Friedensvertrags ausgehandelt. Vielfältig wie die abgebildeten Waffen, Rüstungen und Musikinstrumente sind die sprachlichen Werkzeuge der Diplomatie; sie stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes. Sie werden erstmals in eigenem Recht untersucht, wobei ergänzende Zugänge gefunden wurden: Am vorliegenden Band beteiligten sich sowohl Historiker, den fachlichen Fragestellungen entsprechend eher an der politischen Funktion der Sprache interessiert, als auch Sprachhistoriker, in deren Arbeitsgebiet die Analyse der sprachlichen Formen fällt.

Mit diesen disziplinären Unterschieden sind durchaus auch Schwierigkeiten der wechselseitigen Rezeption verbunden. Es mag nicht selbstverständlich erscheinen, Historiker mit Fragen der Grammatik zu konfrontieren und Linguisten die Detailregelungen des Westfälischen Friedensvertrags auseinanderzusetzen.² Lohnend ist dieses Vorhaben aber im Hinblick auf den Gegenstand der diplomatischen Kommunikation, der in diesem Band als Herausforderung zur Zusammenarbeit verstanden wird. Die Herausforderung besteht darin, die (historisch-politische) Funktion der einzelnen sprachlichen Werkzeuge in den Blick zu nehmen und auf der anderen Seite diese Werkzeuge der Auseinandersetzung unter genauer Berücksichtigung auch ihrer sprachlichen (lexikalischen, grammatischen, pragmatischen, graphisch-phonischen) Beschaffenheit, zu untersuchen – um daraus ein verfeinertes Verständnis auch ihrer Funktionen zu erzielen. Gerade im 17. Jahrhundert, wo sich das Sprachbewusstsein und die Sprachreflexion der europäischen Volkssprachen auf einem Höhepunkt befanden, sind die Wahl der sprachlichen Mittel zur Neugestaltung der Wirklichkeit, zur Abfassung eines feierlichen vs. eines vertraulichen Textes, in der Markierung der eigenen Her-

¹ Das auf dem Umschlag abgebildete Gemälde entstand 1648 (Museen Burg Altena).

² Nicht ohne Grund bezeichnete Trabant (2005: Einleitung VII) Phasen der linguistisch-historischen Zusammenarbeit im Rahmen der Begriffsgeschichte als *rencontre manquée*.

kunft, und nicht zuletzt die Entscheidung für die Verwendung der einzelnen Volkssprachen, nicht dem Zufall überlassen. Es gilt, sie besser zu verstehen, um dieses Verständnis perspektivisch für die Arbeit an übergreifenden Fragestellungen zu nutzen.

Eine günstige Voraussetzung stellt gerade vor dem Hintergrund bestehender disziplinärer Distanzen die Wahl eines *common ground* dar, auf dem sich beide Fächer besser zur Kenntnis nehmen können und unterschiedliche Zugänge sich treffen. Als solche gemeinsame Basis dient im vorliegenden Band das Korpus der Akten des Westfälischen Friedenskongresses. Diese Quellen dokumentieren das diplomatische Geschehen in großer Breite – in indiskreten Verlautbarungen und öffentlichen Lesungen ebenso wie in juristischen Streitgesprächen und internen Korrespondenzen. Von historischer Seite ist dieses Gebiet weitreichend erschlossen, sodass die Konzentration auf die Aspekte der verbalen Kommunikation gut eingebettet ist. Dagegen haben sich die beteiligten Sprachhistoriker auf Neuland begeben, um Ansätze der historischen Sprachforschung an neuem Quellenmaterial zu erproben und die Chancen einer differenzierten historischen Situierung, in unmittelbarer Auseinandersetzung mit den beteiligten Historikern, zu nutzen.

In diesem Band werden die Beiträge beider Disziplinen zu einem im März 2011 in Bochum veranstalteten Kolloquium dokumentiert. Auf diesem Kolloquium wurden die Rahmenbedingungen der Friedensverhandlungen mit dem Begriff des kommunikativen Verdichtungsraums umschrieben. Mit der Übertragung dieses modernen geographischen Terminus auf einen kurzen, aber intensiven Abschnitt der europäischen Diplomatiegeschichte werden zwei Aspekte der situativen Bedingungen fokussiert, die zur spezifischen Zusammensetzung des Quellenmaterials beitragen.

Der erste Aspekt ist der des Raums, dessen Koordinaten während einiger Jahre, in der Zeit der Präsenz der Gesandten, in der kommunikativen Praxis³ neu definiert wurden. Münster und Osnabrück wurden im begrenzten Zeitraum von 1643 bis 1648 zu Zentren nicht nur der lateinischen und deutschen, sondern auch der v. a. französischen, italienischen, niederländischen, schwedischen und spanischen politischen Kommunikation. Diese Neudefinition des Raums entstand durch den direkten Austausch der Gesandten untereinander und durch die rege Korrespondenz der Gesandten mit ihren Regierungen. Der komposite Kommunikationsraum Münsters und Osnabrücks wurde auf diese Weise über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren durch die Repräsentation der europäischen Hauptstädte erweitert.

³ Eine solche dynamische Raumkonzeption lehnt sich an Certeau 1990: 173, und seine Unterscheidung von Raum und Ort an: *L'espace est un lieu pratiqué*.

Neben dem Aspekt der Räumlichkeit spricht der Begriff des Verdichtungsraums die Intensität des kommunikativen Austauschs der Diplomaten an. In den Jahren 1643–1649 tagten 109 Gesandtschaften in Münster und Osnabrück, die untereinander und mit ihren Regierungen in stetem Austausch standen.⁴

Diese kommunikative Tätigkeit fand auf breiter Basis schriftlich statt. Um ihre Intensität quantitativ zu beschreiben, sei auf das Volumen der Quellen, die bereits in modernen Editionen vorliegen, verwiesen. Im Kernzeitraum der Jahre 1643 bis 1648 wurden in der Reihe der *Acta Pacis Westphalicae* (APW) knapp 12 000 Dokumente ediert, gemäß den Datumsfeldern in APW digital.⁵

Zu diesen Dokumenten zählen schwerpunktmäßig die Korrespondenzen der kaiserlichen, französischen und schwedischen Gesandten, aber auch vorbereitende Dokumente wie Instruktionen und Protokolle, Verhandlungsakten und Diarien. In Fortsetzung dieser typologischen Unterscheidung der Quellen lässt sich neben dem quantitativen Aspekt auch der qualitative Aspekt der Verdichtung von Kommunikation umreißen. Unter Einbeziehung der unterschiedlichen Adressaten und Empfänger, der Verwendungskontexte, des jeweiligen Grads an Öffentlichkeit und Formalität lässt sich das Kongressgeschehen aus komplementären Perspektiven beleuchten.

Die im vorliegenden Band versammelten Beiträge greifen implizit oder explizit auf diese situativen Parameter zurück, d. h. auf die Herstellung eines europäischen Kommunikationsraums sowie auf die Dichte der Kommunikation, um die sprachlichen Mittel der Diplomatie in eigenem Recht zu untersuchen.

Von historischer Seite konnten mit dieser Zielsetzung Ansätze weitergeführt werden, die im engeren Sinne sprachliche Aspekte der Diplomatie des Friedenskongresses betreffen. Sie behandeln – um das Bild des Verdichtungsraums weiterzuführen – die kommunikative Infrastruktur bzw. Vermittlungswege, mit der die Diplomatie im Verdichtungsraum des Friedenskongresses erst umgesetzt werden konnte. Zentrale Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die Wahl der Verhandlungssprachen und die jeweils erforderlichen Übersetzungsprozesse, aber auch die Bedeutungskonstitution der politischen Terminologie.⁶

Kaum Ansatzpunkte für die Erforschung der sprachlichen Dimension des Friedenskongresses bestanden demgegenüber aufseiten der historisch arbeitenden Sprachwissenschaften. Im interdisziplinären Spektrum der wissenschaftli-

⁴ Sie verhandelten für 16 europäische Staaten, 140 Reichsstände und 38 weitere Herrschaftsträger, Bosbach 2005: 59.

⁵ Zur Edition vgl. Repgen 1998, Über die Publikation; Repgen 1999, Akteneditionen.

⁶ Zu diskutieren ist hier die Bedeutung dieser Aspekte im Kontext der symbolischen Kommunikation und des Zeremoniells, vgl. Stollberg-Rilinger 2008; Schnettger 2012: 59.

chen Erschließung des Kongressgeschehens sind diese Disziplinen bisher nur in Ausnahmefällen vertreten.⁷

Das Kolloquium, aus dem der vorliegende Band hervorgeht, hatte daher nicht zuletzt die Aufgabe, den Impuls für neue Fragestellungen zu geben, um Zugänge zum Verdichtungsraum des Kongressgeschehens zu bahnen. Dafür war die Erschließung des historischen Kontextes und damit der Rahmenbedingungen der einzelsprachlichen und mehrsprachigen diplomatischen Kommunikation eine Voraussetzung, die durch die gemeinsame Arbeit von Historikern und Sprachhistorikern auf dem Bochumer Kolloquium nicht nur in der Diskussion der Einzelbeiträge, sondern auch in anschließenden Kooperationen vorangebracht wurde. Dieser Austausch wirkte in beide Richtungen, insofern als die von historischer Seite gewählten Zugänge in ihrer Fokussierung auf die sprachliche Relevanz geschärft wurden und der Brückenschlag von Forschungsdesideraten zur Sprache des 17. Jahrhunderts in die kommunikativen Bedingungen des Friedenskongresses erleichtert wurde.

Wie in den Einzelbeiträgen herausgearbeitet wird, werden damit in den sprachwissenschaftlichen Disziplinen in mehrfacher Hinsicht neue Ansätze entwickelt. So werden bisher unberücksichtigte Quellen zur fachsprachlichen Entwicklung etwa des Italienischen erschlossen, wo substantielle Lücken bestehen. Während fachsprachliche Entwicklungen bisher für das 16. Jahrhundert in den Blick genommen wurden, können auf Basis von Quellen wie den Übersetzungen der Friedensinstrumente neue Erkenntnisse zum Ausbau der volkssprachlichen politischen Sprache gewonnen werden, der hier nicht nur in der Auseinandersetzung mit dem Lateinischen, sondern auch in ihrer Verflechtung mit den benachbarten Volkssprachen beobachtet werden kann.

Weiterhin stellen die Quellen der APW eine wertvolle Grundlage für die Beantwortung und Neuausrichtung der Forschung zum Untersuchungsbereich der Sprachreflexion und metasprachlichen Auseinandersetzung dar, die ihre Bedeutung in der unmittelbaren Konfrontation der Repräsentanten der Einzelsprachen gewinnt. Auch hier ist es von großer Wichtigkeit, die bestehenden historischen Ansätze zur Konkurrenz und zum Prestige der Einzelsprachen für dieses Forschungsprogramm zu nutzen.

Die verdichtete Überlieferung wird genutzt, um im Vergleich der Übersetzungen oder im Vergleich unterschiedlicher Texttypen grammatikgeschichtliche Aufschlüsse zu gewinnen. Für die Definition und Analyse dieser Texttypen kann

⁷ Exemplarisch sei auf den disziplinär weitreichenden Sammelband zum Jubiläum verwiesen, Duchhardt 1998, in dem keine sprachwissenschaftlichen Beiträge zu finden sind. In Espenhorst 2012 widmen sich einige Beiträge der Rolle der Einzelsprachen auch beim Westfälischen Friedenskongress, aber nicht sprachinternen Phänomenen.

eine differenzierte pragmatische Situierung vorgenommen worden, die eine Ausweitung bisheriger Ansätze zur Textsortengeschichte bzw. zur Geschichte von Diskurstraditionen darstellt. Diese ist für nichtfiktionale Textsorten des 17. Jahrhunderts und speziell auch solche der politischen Kommunikation noch deutlich ausbaufähig. Hier kann für die historische Textsortengeschichte der politischen Kommunikation und für die Analyse von Diskurstraditionen viel gewonnen werden. Die diskurstraditionelle Verankerung der grammatikgeschichtlichen Fragestellungen stellt ein Potenzial für die Verbindung der sprachinternen mit der sprachexternen Perspektive und damit für eine der wichtigen sprachhistorischen Herausforderungen dar.⁸

Sprachhistorische Untersuchungen zu den Ebenen der Graphie (und weiterhin der Lautung) zeigen die Notwendigkeit enger interdisziplinärer Zusammenarbeit besonders deutlich, da eine sinnvolle Interpretation dieser materiellen Aspekte der Quellen nur bei genauer Kenntnis ihrer Entstehungsbedingungen möglich ist.

Um deutlich zu machen, dass zwar die Arbeitsweisen und Erträge disziplinär ausgerichtet sind, diese durch die Konzeption des Kolloquiums aber in ihrer Erarbeitung sowie in ihrer möglichen Rezeption voneinander profitieren, werden die Beiträge des Bandes in übergreifenden Kapiteln organisiert. Sie stellen jeweils Aufsätze zusammen, die Aufschlüsse zu den Aspekten der Dichte der Konfrontation, der Dichte der Texttypen und der Dichte der Überlieferung geben.

Dichte der Konfrontation

Der oben angesprochene Aspekt, dass die beiden Städte Münster und Osnabrück durch die diplomatische Kommunikation temporär zu Zentren des europäischen Kommunikationsraums wurden, eröffnet die Möglichkeit, längerfristige

⁸ «Interne Sprachgeschichte umfasst den Sprachwandel, also Entwicklungen des sprachlichen Systems, seiner Subsysteme und Elemente. Externe Sprachgeschichte berichtet über die Ausbreitung (oder ihr Gegenteil) einer Sprache in Raum und Gesellschaft, ihre Rollen in Kultur, (ggf.) Nation und Staat sowie ihre Beziehungen zu eigenen Varianten und zu anderen Sprachen. [...] Die beiden Leitbegriffe «intern» und «extern» bilden Abstraktionen [...] sie entsprechen nach heute vorherrschender Auffassung nicht objektiv vorgegebenen Eigenschaften verschiedener sprachlicher Wirklichkeiten. Die Grenzziehung zwischen «innen» und «außen» hängt stark vom vieldeutig verwendeten und in seiner Substanz umstrittenen Systembegriff ab, sie variiert deshalb auch je nach theoretischem Standpunkt des Sprachhistorikers», Blumenthal 2003: 38.

sprachbezogene diplomatische Strategien in ihrer Entstehung und Entwicklung nachzuvollziehen.

Die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Kontextfaktoren auf dem Westfälischen Friedenskongress gibt eine ideale Folie des Vergleichs ab, vor deren Hintergrund die Strategien und Repräsentationen der einzelnen Staaten an Bedeutung gewinnen. So konnte das diplomatische Zeremoniell, wie es in Münster und Osnabrück ausgestaltet wurde, als politisch wirksames Zeichensystem gelesen werden.⁹ Das komplexe System der Repräsentation und eines Auftretens, das vor allem das Prestige fördern sollte,¹⁰ wurde ganz wesentlich auch durch die Verwendung der zugehörigen Sprachen getragen. Die Wahl der lateinischen oder italienischen, französischen oder deutschen Sprache in den einzelnen Verhandlungssituationen muss als bedeutungsvoll verstanden werden. Es ging um nichts weniger als die Ehre (*l'honneur*) des französischen Monarchen, wenn gegen die Wahl des Lateinischen als Vertragssprache zugunsten des Französischen vorgebracht wurde: «qu'il y va de l'honneur de la France que le traité se fasse en langue françoise plustost qu'en une autre langue».¹¹

Die spanisch-niederländische Auseinandersetzung, die schließlich zu einer ausgewogenen Verwendung beider Sprachen in den Verhandlungen führte, zeigt die Bedeutung der Sprachwahl für die Abbildung der Ranghierarchien.¹² Konse-

⁹ So in Stollberg-Rilinger 2011, vgl. 160: «Die an eine und demselben Ort anwesenden Gesandtschaften spiegelten so im Kleinen das gesamte Bezugsgeflecht der europäischen Höfe untereinander. Und ein zeremonieller Akt hatte Aussagekraft nicht nur für das Verhältnis zwischen den unmittelbar daran Beteiligten, sondern tangierte fast immer auch die Statusansprüche Dritter. Jeder Gesandte mußte bei jeder offiziellen Begegnung stets alle möglichen Konsequenzen im Auge behalten und vorausberechnen, was die Details dieses Aktes für den Geltungsanspruch des eigenen Auftraggebers und dessen Verhältnis zu allen anderen jeweils bedeuten konnte».

¹⁰ Repgen 1998, Friedensvermittlung, kommt nach der Analyse des Berichts von Alvise Contarini, venezianischer Mediator auf dem Friedenskongress, zu dem Ergebnis: «Friedensvermittlung ist für Contarini ein wichtiges Stück Reputation, weil sie Prestige fördert, *decoro* verschafft. [...] [Diese bedeuteten] ebenso den Grund wie die Begründung des politischen Geschäfts, waren beides, Motiv und Legitimation», ebd.: 708.

¹¹ Dies formulierte Théodore Godefroy in seinem Gutachten zur Frage der Wahl der Vertragssprache. Im Ergebnis plädierte er jedoch – nicht zuletzt im Hinblick auf die *coutume* – für das Lateinische. Das Gutachten ist in einer Kopie seines Sekretärs überliefert: «Que le traité de paix entre l'Empereur et le Roy se doit plustost faire en langue latine que en [sic] langue françoise» ist überliefert: IF, CG 22 fol. 90–91', hier zitiert nach Braun 2010: 212; vgl. den Beitrag des Autors in diesem Band.

¹² Dieser Aspekt wird in den Beiträgen von Kropp und Braun behandelt.

quenterweise ist abschließend die gleichberechtigte Inszenierung beider Vertragssprachen tragender Bestandteil des Zeremoniells der Publikation der Ratifikation des spanisch-niederländischen Vertrags (30. Januar 1648). Die Akteure nehmen ihren Platz repräsentativ ein, und dies unter demonstrativer Verwendung der Landessprachen, wie der kurkölnische Gesandte Graf von Wartenberg anschaulich beschreibt.¹³

Auf dem Westfälischen Friedenskongress standen auch in bilateralen Verhandlungen stets mehr Optionen als die Muttersprachen der Beteiligten zur Auswahl: Das Lateinische war als Verhandlungssprache präsent und ebenso das Italienische als Sprache der Mediatoren, des päpstlichen Nuntius Fabio Chigi und des venezianischen Botschafters Alvise Contarini. Das Französische gewann durch den Friedenskongress als Sprache der Diplomatie an Bedeutung, wenngleich es deutlich parteigebunden war. Auch in diesem Bereich der Sprachverwendung gilt es nicht allein ergebnisorientiert, sondern prozessorientiert zu analysieren: Auf dem Friedenskongress war die Sprachwahl sowohl ein wichtiger Faktor als auch ein Effekt des Verhandlungsgeschehens.¹⁴

Die Frage nach dem Prestige der Verhandlungssprachen liegt in einem Schnittpunkt historischer und sprachhistorischer Interessen. Einerseits ist eine sorgfältige Rekonstruktion und politische Kontextualisierung erforderlich. Andererseits zeigt sich, dass die Auseinandersetzungen um die Sprachverwendung auf dem Westfälischen Friedenskongress als metasprachliche Konflikte auch aus den längeren Traditionen der einzelsprachlichen Sprachreflektion erklärbar sind. Aus den drei Beiträgen zur Bedeutung der Sprachverwendung als Ergebnis der «dichten Konfrontation» soll auch die Komplementarität dieser Herangehensweisen deutlich werden. GUIDO BRAUN widmet sich zum einen der Frage der Verwendung der einzelnen Sprachen, v. a. des Italienischen, Lateinischen und Französischen. Ein zentrales Ergebnis ist, dass die Verdrängung des Lateinischen als eu-

¹³ «Ein viertelstundt hierauf, alß beyderseits gesanten auf einem ans theatrum stoßenden zimmer sich befunden, seindt die Spanische undt Hollandische secretarii auffß theatrum getretten, bey sich habendt die gewechselte instrumenta pacis et ratificationes; undt nachdem die trommeter undt heerpaucker einen auffzug gemacht, erstlich der Hollandische das gantze instrument, 79 articulen in sich begreiffendt, in Niderlandischer sprach, wie auch auf daßelbe der Statischen ratification, folgents der Spanischer initium et finem instrumenti pacis una cum ratificatione Hispanica in Spanischer sprach gegen dem volck laut abgelesen. [...] Hiernach ist auff gegebenes zeichen ex theatro mit den trommeten geblasen undt die trommen gerührt undt die stuck gelöset», APW III D 1, 228, Eintrag vom 16. Mai 1648.

¹⁴ Braun 2005, vgl. die Formulierung der Überschriften von Kapitel III *Les langues, instrument des négociations* und Kapitel IV *Les langues, objet des négociations*.

ropäische Sprache der Diplomatie durch das Französische nicht zu früh angesetzt werden darf. Entgegenkommen bei der Sprachwahl ist ein Indikator für Verhandlungsbereitschaft. Bei der Auswahl der Verhandlungssprachen wurde auch mit der terminologischen Verlässlichkeit argumentiert, die aus französischer Sicht durchaus auch für das Lateinische sprach, in der Verhandlungspraxis der italienischen Mediatoren standen daneben das *Volgare*, das Lateinische (beim Verlesen von Schriftstücken) und das Französische. Konstitutiv für die diplomatische Mehrsprachigkeit des Kongresses waren Übersetzungsprozesse, die teilweise schon im Zuge der Verschriftung von Gesprächsinhalten stattfanden, aber auch die Weiterleitung von Schriftstücken der Verhandlung an die entsendenden Höfe ermöglichte. So gibt BRAUN auf Basis einer Neu- und Erstauswertung der Schriften Fabio Chigis aus den Beständen der Vatikanischen Apostolischen Bibliothek und des Vatikanischen Geheimarchivs differenzierte Einblicke in seine Übersetzungspraxis und zeigt nicht zuletzt, dass die Mediatorentätigkeit sich Übersetzungsschwierigkeiten auch zunutze machen konnte, da sie einen willkommenen Anlass für die Wiederaufnahme von Verhandlungsthemen boten.

Die Fragen der Konkurrenz der Verhandlungssprachen untereinander diskutiert AMINA KROPP für das Spanische, wobei sie den Moment der Verhandlungen in die Entwicklung des spanischen Sprachbewusstseins einordnet, das seit dem 15. Jahrhundert explizit politisch fundiert war. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die Sprachwahrnehmung in der Korrespondenz der spanischen Diplomaten vergleichsweise wenig Raum erhält und auch die Frage der Sprachverwendung weitgehend pragmatisch gehandhabt wurde. Die Verwendung des Neologismus *cudemestre* < frz. *coup de maître*, als ironische Spitze gegen das Französische zu deuten, zeigt jedoch, dass in der internen Korrespondenz durchaus Wertungen der Sprachen der Verhandlungspartner auftraten.

Dass sich sprachliche Konflikte auch innerhalb einer Gesandtschaft, namentlich der französischen, auftun konnten, zeigt DIETMAR OSTHUS am Beispiel des Streits um die Verwendung des Lateinischen, hinter der sich der Konkurrenzkampf der französischen Gesandten d'Avaux und Servien verbirgt. Als Beispiel eines Streits um Sprache wird dieser Fall in die französische Sprachtheorie und Sprachkasuistik des 17. Jahrhunderts eingeordnet. Im Zusammenhang mit Beispielen für Sprachwechsel auch innerhalb eines Gesprächs oder einer Verhandlung zeigt sich darin, dass die Zeugnisse der dichten Konfrontation der Sprachen auf dem Kongress einen Zugang zu übergreifend gültigen Mechanismen der metasprachlichen Auseinandersetzung gestatten.

Dichte der Texttypen

Der sprachhistorische Wert der Quellen, die den Prozess des Friedenskongresses dokumentieren,¹⁵ liegt wie oben angesprochen in der Breite des kommunikativen Spektrums, welche sie abdecken: dokumentiert ist der Prozess des Verhandelns ebenso wie seine Stationen. Der Prozess des Verhandelns ist v. a. in umfangreichen Korrespondenzen unterschiedlichen Formalitätsgrads dokumentiert, aber auch in offiziellen oder eher persönlichen Diarien und Protokollen mündlicher Beratungen. Wichtige Etappen sind in den Urkunden der Instruktionen, Propositionen, Vorverträge und der abschließenden Friedensinstrumente festgehalten.

Die Quellen des Westfälischen Friedenskongresses sind in deutscher, französischer, italienischer, lateinischer, niederländischer, schwedischer und spanischer Sprache verfasst. In den Editionen der APW sind sie weitgehend zugänglich.¹⁶ Dadurch wird es möglich, das Vordringen der Vernakularsprachen in die Bereiche des Völkerrechts und der europäischen Diplomatie¹⁷ in einem synchronen Schnitt nachzuvollziehen.

Die Möglichkeit der historischen Kontextualisierung ist mit vergleichbarer Genauigkeit nur für wenige sprachhistorisch interessante Quellengruppen möglich. Das Verständnis der jeweiligen Handlungseinbindung eröffnet einen analytischen Zugang, der die sprachlichen Funktionen und die jeweilige Situation, vor allem die Sender-Empfänger-Beziehung, miteinbezieht. Diese Ebenen der pragmlinguistischen Beschreibung führen zu einer Erfassung des kommunikativen Verdichtungsraums als texttypologisch dichtes Kontinuum, das von eher informellen Briefen bis zu den hochoffiziellen Urkunden der Friedensinstrumente reicht. Die texttypologischen Kriterien stellen einen Rahmen dar, um den Stand des sprachlichen Ausbaus, d. h. die Herausbildung leistungsfähiger Fachsprachen, zu erfassen. Im lexikalischen Bereich, in dem sich Änderungen und Innovationen schneller durchsetzen als in der Grammatik, lassen sich Prozesse nicht nur der Terminologiebildung im Sprachvergleich aus der Nähe betrachten.

So stellt PETER ARNOLD HEUSER dar, wie in den französischen Korrespondenzen (1643–1649) mit dem Souveränitätsbegriff umgegangen wird. Dabei geht es einerseits um den Begriffsinhalt und seine Anwendbarkeit in den einzelnen Streitfragen des Kongresses, vor allem in der Auseinandersetzung um das Elsass. Bei den Begegnungen der Gesandten in Münster und Osnabrück wurde

¹⁵ Vgl. den Überblick in Tischer 1999: 13–46.

¹⁶ Dies gilt nicht für die niederländischen und nur in geringerem Umfang für die spanischen Quellen, wo jedoch auf Editionen des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen werden kann, in der Reihe der CODOIN; vgl. Rohrschneider 2002.

¹⁷ Vgl. zu den romanischen Sprachen diesbezüglich Becker 2006.

die Souveränität der vertretenen Herrscher anerkannt, nicht zuletzt in der Wahl der Anredeformen (*altesse, altezza*). Die Grenzen zwischen Repräsentation und persönlichem Anspruch oder Anmaßung des Titels durch die Gesandten und selbst ihre Angehörigen standen aber durchaus auch zur Diskussion und lassen darin die nicht nur repräsentative, sondern auch persönliche Dimension der Konfrontation aufscheinen.

Nach diesem Kernproblem politischer Semantik diskutiert FRANCO PIERNO Fragen von Graphie und Phonetik sowie stilistische Entscheidungen in einer italienischen Übersetzung des Osnabrücker Friedensinstruments (IPO). Diese Übersetzung wurde bereits 1648 in Form einer Flugschrift publiziert. Der zeitgenössische Ausbau der italienischen Rechts- und Diplomatensprache ist wenig untersucht, wie generell die Sprachgeschichte des 17. Jahrhunderts bisher weniger Aufmerksamkeit erfuhr als das Cinquecento. Dies gilt nicht nur für die Standardsprache, sondern auch für die fachsprachlichen Varietäten. Gerade vor diesem Hintergrund zeigt die Analyse die Relevanz der Übersetzung, die offenbar um diskursive Eingängigkeit bemüht ist und erst einen geringen Grad an Fachsprachlichkeit zeigt.

Mit der Übersetzung des Münsteraner Friedensinstruments (IPM) befasst sich MARTIN BECKER, in dessen Darstellung eine konsequent sprachvergleichende Methode verwendet wird. Sie führt ins Zentrum des Friedensschaffens, für das die Formel *pax sit christiana, universalis et perpetua* steht: Wie wird sprachlich der Übergang von einem Zustand (des Krieges) in einen neuen Zustand (des Friedens) hergestellt? In dieser Analyse wird die historische Wichtigkeit der Kategorien von Modus und Tempus deutlich, wie sie in der heutigen Grammatiktheorie verstanden werden. Damit wird der historischen Forschung ein «feinnerviges Analyseinstrumentarium» (Becker) zur Verfügung gestellt, das die Frage der Bedeutung nicht nur an lexikalischen Einheiten, sondern auch in der Tempus- und Modussemantik festmacht.

Der Idee des historischen Querschnitts folgt ANNETTE GERSTENBERG mit einer Bestandsaufnahme von Formen und Funktionen des *Gérondif* und des *Participle présent* (*V-ant*). Dabei wird die Leitfrage nach der diskursiven Spezialisierung in der Synchronie des dichten Kontinuums der APW-Quellen gestellt, um das Potenzial einer texttypologisch vergleichenden Herangehensweise zu nutzen.

Dichte der Überlieferung

Die beiden historischen und die beiden sprachhistorischen Darstellungen dieses Abschnitts stellen die Materialität der Quellen in den Mittelpunkt. Dazu gehö-

ren die Fragen nach dem Entstehungskontext, nach ihrem medial bedingten Variantenreichtum und nach zeitgemäßen Formen ihrer Präsentation.

Grundlage für diese Herangehensweise ist, dass das Quellenkorpus gut umschrieben ist. Die Sicherung und Dokumentation der vielfältigen auf dem Kongress produzierten Schriftstücke, im Bewusstsein der Verantwortung vor der *lieben* oder *werthen posteritet*,¹⁸ begann noch während des Kongresses.¹⁹ So war der französische Hofhistoriker Théodore Godefroy seit 1644 Mitglied der französischen Gesandtschaft in Münster.²⁰ Der Schritt von der publizistischen Urkundenedition zur Quellenpublikation wurde bereits im 17. Jahrhundert getan. Dafür stehen die beiden französischen Übersetzungen der Friedensinstrumente: Die Erste, in Kurzform, erschien in der *Gazette de France* (IPO fr. 1648) und adressierte die Zeitgenossen; die zweite Übersetzung stellte, im Rahmen der *Histoire de l'Empire* von Johann Heiss (IPO fr. 1684), bereits eine historisch orientierte Publikation dar.

Im Beitrag von GERALD BERNHARD werden die handschriftliche und die edierte Fassung der Tagebucheinträge des päpstlichen Nuntius Fabio Chigi auf seiner Reise von Rom nach Köln ausgewertet. Die darin notierten Ortsnamen lassen in ihren graphisch-phonischen Eigenheiten Rückschlüsse auf diese spezielle Form des individuellen Sprachkontakts zu. In den graphischen Varianten zeigt sich das Bemühen um Einordnung und Interpretation der fremden Namen. Somit wird ein zentraler Bereich der Wirklichkeitserfahrung des italienischen Diplomaten erschlossen.

Die Darstellungen von MARIA ELISABETH BRUNERT und SANDRA WALDENBERGER sind eng aufeinander bezogen. In dieser disziplinär komplementären Sichtweise zeigen sie, wie lohnend eine dichte Beschreibung von Modalitäten der Textentstehung ist. «Vom Rapular zum Diktatum» entstehen Texte beim Sprechen, Hören, Niederschreiben, Wiederschreiben und Gegenzeichnen. Der Status der einzelnen Texte, die in diesen Stadien entstehen, ist das kommunikative Korrelat des symbolisch repräsentierenden Hierarchiegefüges, das den Kongress prägte und sich hier konfigurierte. Weiterhin ist Textentstehung kein anonymer Prozess, sondern das Ergebnis menschlichen Handelns. Die Akteure sind im Fall der APW meist namentlich bekannt, und auch biographisch so weit zu verorten, dass die Eigenheiten ihrer Schreibproduktion aussagekräftig sind. Sie

¹⁸ Bei den zahlreichen Belegen, die in APW digital für *posteritet* aufzufinden sind, ist zwischen 'Nachwelt' und 'Nachkommen' zu unterscheiden.

¹⁹ Vgl. das Beispiel in Brunert 2011: 310, n. 66, indem die Verhandlungsweise selbst für die Nachwelt dokumentiert werden soll.

²⁰ Godefroy fungierte sowohl als Chronist als auch als Jurist, der speziell mit den Verfassungsfragen des Reichs vertraut war; vgl. Malettke 2002.

können als Ergebnis ihrer Spracharbeit gelesen werden, deren sprachliche Merkmale die dialektale Vielfalt in einer zentralen Etappe der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache dokumentieren.

Heute liegt ein Großteil der Quellen in den über 40 edierten Bänden der *Acta Pacis Westphalicae* (APW) vor, seit Kurzem auch in Bilddigitalisaten und in der XML-annotierten Form von APW digital (beim Münchner Digitalisierungszentrum, MDZ). MAXIMILIAN LANZINNER, TOBIAS SCHRÖTER-KARIN, TOBIAS TENHAEF stellen diese Edition und die Prinzipien ihrer Erarbeitung vor. Besondere Potenziale für die historische Forschung liegen in der Möglichkeit der mehrdimensionalen Annotation und der Verlinkung z. B. mit der Gemeinsamen Normdatei (GND) und anderen enzyklopädischen und historischen Ressourcen. Die digitale Version der Editionen ermöglicht schon jetzt auch in sprachhistorischer Perspektive neue Möglichkeiten der Textarbeit sowie, perspektivisch, die Basis einer linguistischen Erschließung und Annotation.

Für die historischen Sprachwissenschaften – und nicht nur die hier vertretenen Einzeldisziplinen – wird hier ein dichtes Quellenspektrum erschlossen, das gleichzeitig für etablierte Fragestellungen neue Lösungen bietet und zur Formulierung neuer Fragestellungen anregt.

Impulse für die historischen Fächer können darin liegen, das Potenzial des *linguistic turns* weitergehend auszuschöpfen und die «sprachliche Verfasstheit von Wirklichkeitsdeutungen ernst zu nehmen».²¹ Dies betrifft einerseits die – von historischer Seite bereits seit Längerem berücksichtigten – Fragen von Terminologie und Semantik, aber darüber hinaus Analyseebenen, die bisher randständig waren. Besonders deutlich werden die Möglichkeiten, mit den Mitteln der Sprache die Wirklichkeit zu gestalten, in der Nutzung grammatischer Kategorien, wie im zitierten Beispiel der Modus des Konjunktivs, mit dem das Friedensinstrument eröffnet wird und seine Wirksamkeit herstellt. Im Übersetzungsvergleich zeigt sich, welche einzelsprachlichen Besonderheiten bei der Interpretation von Modalität zu berücksichtigen sind.

Das Verständnis für sprachliche Variation kann für das Quellenverständnis auch historisch-politisch orientierter Studien genutzt werden, sei es, weil Variation herkunftsbedingt und dialektal erklärbar ist, sei es, weil darin spezifische Formen von Sprachkontakt ihren Niederschlag finden, deren Berücksichtigung das Verständnis der Kommunikationssituation verbessert und damit die Aussagekraft der Quellen erhöht. Auch texttypologische Kriterien, die sich aus den unterschiedlichen Verwendungskontexten und Textfunktionen ergeben, können weitergehend fruchtbar gemacht werden. Hier kann die Hierarchie der unter-

²¹ So beschreibt Loetz 2003: 103 das Potenzial des *linguistic turn*.

schiedlichen Textsorten in weiteren Studien noch feinmaschiger beschrieben werden, um die Mittel der sprachlichen (grammatischen, lexikalischen) Ausgestaltung der Texte noch enger auf den Status der Texte im hierarchisch fein abgestimmten, repräsentativen Gefüge der schriftlichen Kommunikation, auch mit ihren Reflexen der Mündlichkeit, zu beziehen. Dabei kann die Untersuchung um die genaue Berücksichtigung der materiellen Aspekte, z. B. der Wahl der Beschreibstoffe sowie des Schriftduktus ergänzt werden.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes sollen zum Verständnis dazu beitragen, dass die sprachlichen Mittel der diplomatischen Auseinandersetzung mehr sind als Mittel zum Zweck. Ihre Wahl, ihre Beschaffenheit sind selbst bedeutungskonstituierend.

I Dichte der Konfrontation:
Prestige und Konkurrenz der
Verhandlungssprachen

Französisch und Italienisch als Sprachen der Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress

Guido Braun (Bonn)

In der Mitte des 17. Jahrhunderts stellte Latein auf dem Westfälischen Friedenskongress die erste Diplomatiesprache Europas dar. Dieser Befund wird durch die folgende eingehendere Untersuchung bestätigt. Dennoch ist zu konstatieren, dass das Lateinische in der europäischen politischen Kultur im Laufe der Frühen Neuzeit seine Vormachtstellung zugunsten der Volkssprachen verlor. Diese Entwicklung betraf auch die Diplomatie. So wurden bereits um 1648 auch andere Diplomatiesprachen benutzt, nicht zuletzt das Italienische und ebenfalls das Französische, wobei dies jeweils in spezifischen Kontexten geschah. Um 1750, so lässt sich rückblickend feststellen, war Latein dann vom Französischen als Hauptverkehrssprache in den internationalen Beziehungen weitgehend abgelöst worden. Eine wichtige Etappe auf dem Weg zum Französischen als *Lingua franca* der europäischen Diplomatie bildete die Zeit um 1700, die im Hinblick auf das europäische Kongresswesen auch als «niederländische Epoche» bezeichnet wird. Von 1676 bis 1713 fanden die großen multilateralen Friedenskongresse nämlich an niederländischen Orten statt.¹ Bei diesen Verhandlungen rekurrten die Unterhändler – zumindest in einigen Punkten nachweislich bewusst – auf die Verhandlungsformen und damit auch auf die Vertrags- und Verhandlungssprachen, die in Münster bzw. in Osnabrück bei den Westfälischen Friedensverhandlungen benutzt worden waren. Das verleiht dem Westfälischen Friedenskongress sprachgeschichtlich eine weit über 1648 hinausweisende Bedeutung. Gleichwohl entwickelten sich die Sprachgewohnheiten fort, mit einer Tendenz, die vom Lateinischen weg hin zum Französischen ging: zunächst in den informellen Verhandlungsteilen, dann in den eigentlichen förmlichen Verhandlungen und den sie begleitenden schriftlichen Dokumenten, schließlich (aber mit dauerhaftem Erfolg erst Mitte des 18. Jahrhunderts) in den Friedensvertragsurkunden.

Neben dieser grundlegenden Entwicklung sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Diplomatie in der Frühen Neuzeit – gerade auch von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts – auf einer diplomatischen Mehrsprachigkeit basierte. Das Vordringen des Französischen ging daher nicht allein zulasten des Lateinischen. Betroffen war davon (was oftmals übersehen wird) in besonde-

¹ Zur Entwicklung der Diplomatiesprachen in der niederländischen Kongressepoche ausführlicher Braun 2011, Verhandlungs- und Vertragssprachen.

rer Weise das Italienische als Diplomatensprache. In Münster hatte es als Idiom der Mediatoren noch eine bedeutende Rolle gespielt. Dagegen kam es in Nimwegen Ende der 1670er-Jahre zu Klagen der Engländer an den Nuntius ob des Gebrauchs der italienischen Sprache.

Der Westfälische Friedenskongress institutionalisierte eine diplomatische Mehrsprachigkeit des europäischen Kongresswesens. Insofern wirkte er für die spätere Kongressgeschichte tatsächlich vorbildlich. Offen blieb jedoch für die Zukunft das Entwicklungspotential, das einzelnen Volkssprachen in diesem Umfeld zukommen würde. Genauer untersucht werden soll in diesem Beitrag die Funktion zweier romanischer Sprachen: des Französischen als späterer ‹Aufsteiger› im System der Diplomatiesprachen und des Italienischen als Sprache des Ursprungslandes der modernen europäischen Diplomatie, aber ‹Absteiger› unter den Diplomatie- und Kongresssprachen des späteren 17. und des 18. Jahrhunderts.

Welchen Platz nahmen das Französische und das Italienische im Kontext der diplomatischen Mehrsprachigkeit auf dem Westfälischen Friedenskongress gegenüber anderen Verhandlungs- und Vertragssprachen ein? Wann wurde Französisch benutzt, warum und aus welchen Gründen verzichtete die französische Diplomatie gegebenenfalls auf den Gebrauch der eigenen Muttersprache? Welche Rolle kam dem Italienischen zu? Wurde es nur von Muttersprachlern oder auch von anderen Gesandten benutzt? Welche Rolle spielte die Mediation bei seiner Verbreitung? Auf diese Fragen geht der erste (zum Teil auch der zweite) Abschnitt dieses Beitrages ein.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen einige zentrale Textzeugnisse, die Aufschluss über den Kongress als Verdichtungsraum von Übersetzungsprozessen geben, und exemplarisch ausgewählte fundamentale Übersetzungsprobleme, eine komplexe Thematik, die in diesem Zusammenhang nur in Form einer Skizze ihrer Potentiale für die Forschung behandelt werden kann.

Neben den gedruckten Akten vom Westfälischen Friedenskongress und Archivalien französischer Provenienz werden zur Beantwortung dieser Fragen von der Forschung zu den Diplomatiesprachen bislang noch nicht berücksichtigte Quellen des päpstlichen Friedensvermittlers beim Friedenskongress in Münster, Fabio Chigi (des späteren Papstes Alexander VII.), aus den Beständen der Vatikanischen Apostolischen Bibliothek und vor allem des Vatikanischen Geheimarchivs herangezogen. Dadurch wird die auch den Sprachwissenschaftlern erschlossene Quellenbasis im vorliegenden Beitrag erheblich erweitert. Die zusammengetragenen Quellenbelege sind das Resultat mehrjähriger Nachforschungen des Verfassers in den vatikanischen Beständen. Die Chigi-Korrespondenz bietet explizite Hinweise auf die Übersetzungsvorgänge und -ideale auf dem Kongress, die wesentlich über das in den APW publizierte Material hinaus-

gehen; ferner erlauben die in den Beilagen durch den Nuntius nach Rom übersandten Übersetzungen hochinteressante Einblicke in die zeitgenössische Übersetzungspraxis und ihre Ergebnisse.

Dieses Quellenkorpus verdient im Rahmen von Untersuchungen zur sprachlichen Dynamik im Verdichtungsraum des Westfälischen Friedenskongresses besondere Beachtung, denn einerseits erfuhr unter den Formen und Trägern von Friedensverhandlungen jüngst gerade die Mediation verstärkte Aufmerksamkeit,² andererseits wurden Mediationsakten bisher für sprachgeschichtliche Studien zur frühneuzeitlichen Kongressdiplomatie noch nicht systematisch herangezogen.

1. Das Französische und das Italienische unter den Vertrags- und Verhandlungssprachen in Münster und Osnabrück

In Münster und Osnabrück existierte keine allgemein verbindliche Regel oder Übereinkunft über die Verhandlungssprachen.³ Dieser Umstand ist auf die Struktur des Kongresses zurückzuführen, der nicht zu Plenarsitzungen zusammentrat, sondern sich durch bilaterale (direkte oder über Vermittler geführte) Verhandlungen bestimmter Mächte in den Gesandtschaftsquartieren und in der Form eines Quasi-Reichstages sowie in den konfessionellen reichsständischen Gremien des *Corpus Catholicorum* und des *Corpus Evangelicorum* konstituierte. Das Lateinische als *Lingua communis* des christlichen Abendlandes und als neutrale Diplomatensprache *par excellence* war zwar die wichtigste, aber längst nicht die einzige Verhandlungssprache. In Latein, das schon in der Goldenen Bulle von 1356 als von Reichs wegen benutzte Sprache erwähnt und in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519 sowie in den folgenden kaiserlichen Wahlkapitulationen neben dem Deutschen als zweite Amtssprache des Reiches fixiert worden war, wurden die Friedensverträge mit Frankreich und mit Schweden

² Vgl. zuletzt Rohrschneider 2011. Zu Chigis Vermittlung in Münster vgl. vor allem Repgen 1998, Dreißigjähriger Krieg. Letzte Edition von Quellen aus der Chigi-Provenienz durch Börner 2009, vgl. Nuntiaturberichte IX/1.

³ Die sprachliche Situation und die Übersetzungsprobleme auf dem Westfälischen Friedenskongress sind bereits verschiedentlich behandelt worden. Weitere Einzelnachweise für den folgenden Überblick, der zum Teil aus früheren Studien des Verfassers schöpft, finden sich in den ausführlicheren Darstellungen von Braun 1996; ders. 2005; ders. 2007; ders. 2011, *«La doctrine classique»*. Zu den Diplomatiesprachen im 17. und 18. Jahrhundert vgl. ferner Braun 1999, Frédéric-Charles Moser; ders. 2008; ders. 2010.

aufgesetzt. Hingegen war der spanisch-niederländische Sonderfriede ein zweisprachiges, in Niederländisch und in Französisch abgefasstes Vertragsinstrument. Neben dem Lateinischen gehörte auch das Französische zu den in mündlichen Gesprächen und Verhandlungen sowie in schriftlichen Dokumenten benutzten Verkehrssprachen des Kongresses. Ferner kam dem Italienischen (unter anderem als Muttersprache der Mediatoren, des Nuntius Chigi und des venezianischen Botschafters Alvise Contarini) eine sehr bedeutende Rolle zu. Weiterhin wurden Deutsch und, in etwas geringerem Maße, Spanisch und Niederländisch benutzt. Das Deutsche war vor allem in Osnabrück sehr verbreitet. Es wurde nicht nur von den Deutschen selbst, sondern auch von den Repräsentanten der nordischen Mächte verwendet. Komplizierter war die Situation in Münster, wo germanische und romanische Muttersprachler aufeinandertrafen.

1.1. Sprachen als Instrument und Gegenstand politischer Verhandlungen

Wenngleich in Westfalen keine allgemeine Vereinbarung über die Verhandlungs- und die Vertragssprachen getroffen wurde, gab es doch bilaterale Abmachungen hierüber. Wie über andere Fragen des Zeremoniells und der Verhandlungs- und Verfahrensformen, so wurde auch über die zu benutzenden Sprachen verhandelt. Die Sprachen waren also nicht nur Instrument, sondern auch Gegenstand der Verhandlungen.

Die Haltung in der Sprachenfrage übernahm in Westfalen die Funktion eines Indikators: Der Wille, zu einer politischen Übereinkunft zu gelangen, manifestierte sich nicht selten in sprachlichen Konzessionen, während Intransigenz in diesem Punkt mangelnde Verhandlungsbereitschaft signalisierte. Allein die Spanier und die Niederländer folgten in ihrem Sprachgebrauch einer konkreten, schriftlichen Vereinbarung, die am 5. Mai 1646 getroffen wurde.⁴ Sie sah Latein, Französisch und Niederländisch als mündliche Verhandlungssprachen vor; die Schriftsätze sollten allerdings ausschließlich in Französisch und Niederländisch aufgesetzt werden. Diese beiden Sprachen waren in gewissem Sinne auch die eigenen Sprachen der Spanier, denn es handelte sich um die Verwaltungssprachen der Niederlande (auch der Spanischen).⁵ Der Kompromiss in puncto Zeremoniell und Sprachen war Ausdruck des politischen Willens der Spanier, zu einem

⁴ Die spanisch-niederländische Vereinbarung zu den allgemeinen Verhandlungsprinzipien, zum Zeremoniell und zur Sprachenfrage ist kopial überliefert: AE, CP Munster 1, fol. 21–21'; IF, CG 87 fol. 396–397; Druck: Aitzema 1654: 376.

⁵ Zur sprachrechtlichen Situation in den Spanischen bzw. Österreichischen Niederlanden vgl. Nicklas 2007.

Waffenstillstand oder Friedensschluss mit den Generalstaaten zu gelangen. Für die Niederländer, die ihre Souveränität durchzusetzen suchten, war die völkerrechtliche Anerkennung ihrer Sprache wichtig; daher benutzten sie auch im Verkehr mit den Franzosen Niederländisch neben Französisch.

Besonders schwierig gestalteten sich dagegen die französisch-spanischen Verhandlungen über die Vertragssprachen, während die (letztlich gescheiterten) Friedensverhandlungen zwischen beiden Parteien bereits festgefahren waren. Das Herkommen, mit dem sowohl die französische als auch die spanische Seite argumentierten, war umstritten und bedurfte daher zunächst einer Klärung. Longueville berief sich gegenüber Chigi darauf, dass Frankreich auch bisher mit Spanien auf Französisch verhandelt habe und dass Französisch die Urkundensprache des Friedensvertrages von Vervins (1598) sei.⁶ Der französische Staatssekretär Brienne wies den Prinzipalgesandten schließlich an, einem zweisprachigen, französisch-spanischen Vertragsinstrument zuzustimmen, weil dies auch in der Vergangenheit so gehandhabt worden sei, sofern man nicht auf eine dritte (neutrale) Sprache zurückgegriffen habe.⁷ Auch der Nuntius hatte Longueville darauf hingewiesen, dass zwar der Frieden von Vervins auf Französisch abgeschlossen worden war, aber dieser Friedensschluss sei durch Erzherzog Albrecht VII., den Statthalter der Spanischen Niederlande, ausgehandelt worden (nicht durch den spanischen König selbst).⁸ Nach dem Kongress von Nimwegen wurde

⁶ Chigi sah hierin gleichwohl kein brennendes Problem, hatten doch beide Parteien im Grundsatz (wie der Mediator optimistisch vermerkte) vereinbart, dass jede ihre eigenen Formen beibehalten dürfe; vgl. den Bericht des Nuntius, Münster 1647 III 1, ASV, NP 23, fol. 174–176' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 III 1, unterfertigte Ausf., eigh. datiert: fol. 172), hier fol. 175–175': «Martedì andarono i Deputati d'Olanda [in ihrer Eigenschaft als Interpositoren in den französisch-spanischen Verhandlungen] dal s.^r Duca di Longavilla, e gli presentarono il soprad.^o Istrom.^{to} [den spanischen Gesamtentwurf für den Friedensvertrag mit Frankreich], l'accettò il s.^{re} Duca, rispose, che lo vedrebbe, e poi ne parlerebbe con esso loro; solamente fece qualche difficoltà perché fosse steso in lingua Spagnuola, mentre che fino a quel giorno havevano trattato nella Francese, nella quale pure era steso il Trattato di Vervin, così referirono quei Deputati al s.^{re} Amb.^{re} di Venetia: ma q.^{ta} non sarà difficoltà alcuna atteso lo stile, che ciascuna delle parti ha usato di conservare le sue forme, e di lassare al Compagno che anco esso usi le sue».

⁷ Brienne an Longueville, Paris 1647 III 15, französische Kopie: AE, CP All. 99, fol. 152–153', hier fol. 152; Druck einer spanischen Übersetzung: CODOIN 83: 192–195.

⁸ Vgl. den erwähnten Bericht des Nuntius, Münster 1647 III 1, ASV, NP 23, fol. 174–176', hier fol. 176: «Et in somma non recedè [Longueville] in cosa alcuna, se non circa la estensione fatta in lingua Spagnuola, quando gli risposi, che fuori del Trattato di Vervin, che era stato maneggiato dall'Arciduca, e da' suoi Ministri in lingua francese,

1682 in Frankfurt bei der französischen Konferenz mit Kaiserlichen und Reichsständen der Grundsatz der gleichberechtigten Verwendung der Sprachen beider Verhandlungspartner von der französischen Seite im Übrigen als völkerrechtliches Vorbild formuliert.

1.2. Sprachwahl in der mündlichen und schriftlichen Verhandlungspraxis

Was die Sprachgewohnheiten unter den Parteien betrifft, die kein Abkommen zur Sprachenfrage getroffen hatten, ist grundsätzlich zwischen mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch zu differenzieren. Als schwieriger erwies sich die Regelung des schriftlichen Sprachgebrauchs, denn dieser war eventuell für die Zeitgenossen und die Nachwelt nachvollziehbar. Die ersten sehr diskreten Versuche von französischer Seite, die eigene Sprache als Diplomatensprache zu etablieren, beschränkten sich im Wesentlichen darauf, selbst Französisch verwenden zu dürfen, ohne Widerspruch zu ernten. Diesen formulierten die Kaiserlichen, als die Franzosen ihre erste Friedensproposition auf Französisch präsentierten.⁹ Aber auch kleine Reichsstände bestanden nicht selten auf der Verwendung des Lateinischen.¹⁰

In den mündlichen, von den Mediatoren geführten Verhandlungen wurden nicht zuletzt auch lateinische Schriftstücke verlesen. So geschah es beispielsweise im Mai 1645, als der französische Botschafter Servien eine in Münster kursierende, gegen Frankreich gerichtete Schrift, die er dem kaiserlichen Gesandten Volmar zuschrieb, Chigi und Contarini vortrug und sich dabei über das Vorgehen der Kaiserlichen beklagte. In diesem Kontext ging es um die Friedenssicherung,¹¹ ein Hauptproblem der Westfälischen Friedensverhandlungen.¹² Beson-

come havevan parlato; gli altri erano stati fatti ciascuno nella sua lingua particolare di ciascun Re».

⁹ Vgl. Dickmann 1998: 214; APW, hier APW III C 2/1 (Diarium Volmar), 452f. unter dem 16. Oktober 1645. Unter den Diarien ist ferner hervorzuheben das Diarium Chigi, APW III C 1/1.

¹⁰ Beim Straßburger Gesandten Markus Otto stießen die Franzosen beispielsweise auf Widerstand, als sie ihn mit dem Hinweis, dass das Französische in seiner Heimatstadt bekannt sei, dazu verleiten wollten, ihre Sprache zu gebrauchen. Der Vertreter der Stadt Straßburg bediente sich jedoch des Lateinischen, weil die Straßburger als deutsche Muttersprachler gemeinhin Deutsch sprächen und das Lateinische als (internationale) Verkehrssprache akzeptierten; vgl. Katterfeld 1912: 12.

¹¹ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1645 V 26, ASV, NP 17, fol. 225–228' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal [Pamfil], Münster 1645 V 26, unterfertigte Ausf.:

ders wichtig war die Verlesung von Vertragsbestimmungen wie der am 13. September 1646 mündlich vereinbarten Elsass-Artikel zwischen Frankreich und dem Kaiser: An jenem Tag versammelten sich die französischen Kongressbotschafter, ihre Wiener Kollegen und die beiden Mediatoren Chigi und Contarini im Domizil des kaiserlichen Chefunterhändlers Trauttmansdorff. Chigi trug den lateinischen Text der Vereinbarung, der d'Avaux und Volmar zuvor schriftlich kommuniziert worden war, laut vor, und die Verhandlungsparteien vereinbarten ihn durch Gesten, eventuell auch durch eine mündliche Bestätigung, jedenfalls nicht per Unterschrift. Chigi war Depositär der so ausgehandelten und (befristet) vereinbarten Vertragsbestimmungen.¹³

fol. 224, mit Dorsalen fol. 229', danach Eingang 1645 VI 17), hier fol. 227': «Ma in quella vece si cavò di saccoccia il sig.^r Servient una scrittura Latina, e quella leggendo, e dicendo essere stata composta, e sparsa dal sig.^r Volmar per Munster, si dolse, che rispondendo ad alcuni punti di negotiat.^{ne}, che S. Ecc.^{za} in un Congresso haveva notati con la penna, faceva Giudici i Mediatori, e diceva che approvavano le sue pretensioni, e condannavano [sic] quelle della Francia, particolar.^{te} nella confusione che renderebbero in q.^{ti} Trattati tanti Deputati di Città Imperiali e Protestanti, che erano chiamati, se vi venivano tutti». Chigi schenkte der Behauptung, das Schriftstück stamme von Volmar, jedoch keinen Glauben; vgl. ebd., fol. 228–228': «Era quella scrittura di un mezzo foglio stesa brevem.^{te}, in sei, o sette paragrafi, come se impugnasse, e rispondesse ad altrettanti contrarii del sig.^r Servient, e fra essi n'era uno scabroso, dove si diceva, che i Cesarei non havevano ceduto al punto di volere la sicurezza de Parlam.^{ti} di Francia, il che asseriva esser falso il sig.^r Servient, e di haverlo saputo per nostro avviso. Ripresi in q.^{to} io il parlare, e dissi ricordarmi molto bene del negotio, per haverlo scritto subito, e confermato di poi più volte et era: che darebbe l'Imper.^{re} le caut.ⁿⁱ, e sicurezze per la Pace che era di ragione, e di stile dell'Imperio come darebbe le sue la Francia come era di ragione, e di suo costume, al quale appuntam.^{to}, havendo di poi il sig.^r Servient voluto eccettuare il caso di Francesco primo Re di Francia, se gli era ancora ciò accordato». Wie Chigi weiter berichtet, pflichteten Contarini und d'Avaux ihm bei, worauf Servien lediglich noch darum bat, Volmar zu fragen, ob er der Autor des Schriftstücks sei, was Chigi ablehnen musste, weil er ohne konkreten Anhaltspunkt keine Verdächtigung äußern könne. Das genannte Schriftstück wurde nicht als Beilage übersandt; vgl. aber den Bericht über die Konferenz mit den Mediatoren in Servien an Brienne, Münster 1645 V 27, APW II B 2, Nr. 111, und ebd., Beilage 1 sehr wahrscheinlich der betr. Schriftsatz, auch gedruckt in: Le Clerc 1725–1726, Bd. I, 245f. Vgl. zur Sache ferner Nassau und Volmar an Lamberg und Krane, Münster 1645 V 25, APW II A 2, Nr. 162, 313–316, besonders 316 mit Anm. 2.

¹² Vgl. dazu jüngst Braun 2011, *Assecuratio pacis*.

¹³ Vgl. Repgen 1998, *Satisfaktionsartikel*.

1.3. Rechtsgrundlagen der Auswahl von Verhandlungs- und Vertragssprachen

Für die französische Seite liegt ein Rechtsgutachten über die anzustrebende Regelung der Vertragssprache mit den Kaiserlichen vor; Théodore Godefroy, der juristische Berater der französischen Gesandten in Münster, ist als dessen Verfasser anzunehmen.¹⁴ Das französische Gutachten gelangt zu derselben Schlussfolgerung, die auch die Schweden und die Kaiserlichen vertraten: Die Verträge seien auf Latein abzufassen.¹⁵ Unter anderem – so betonte Godefroy – seien die deutsche und die französische Sprache und ihre jeweiligen Rechtsbegriffe derart unterschiedlich, dass ein zweisprachiges deutsch-französisches Abkommen unweigerlich zu mannigfachen Zweifelsfällen führen müsse; Vorbild solle daher die lateinische Sprache des Regensburger Vertrages von 1630 sein. Aus diesem Gutachten ist zum einen ersichtlich, dass Latein zwar die vorherrschende Diplomatensprache war, jedoch keineswegs so unangefochten, dass es keiner Vorüberlegung zum Sprachgebrauch bedurft hätte. Zum anderen ist bisweilen in der Literatur unterstellt worden, das Lateinische habe seine Führungsrolle eingebüßt, weil es die Ideen der modernen Welt nicht mehr auszudrücken vermocht habe.¹⁶ Nach Godefroys Einschätzung (das heißt der Meinung eines ausgewiesenen Rechtsexperten seiner Zeit zufolge) war dem mitnichten so: Latein erschien ihm geeigneter als Französisch, um zu einem rechtlich «wasserdichten» Friedensvertragstext zu gelangen.

Wenn man die von Godefroy angeführten rechtlichen Argumente betrachtet, so wird deutlich, dass die Richtschnur, an der sich der Rechtsberater orientierte, das Herkommen war, und dieses Herkommen sah eben keine Benutzung des Französischen vor. Der deutsche Jurist Friedrich Carl Moser nennt 1750 in seiner Definition des Begriffes «Staats=Sprachen» zwei Rechtsgrundlagen, auf denen die Sprachenwahl sich gründet: zum einen das genannte Herkommen, zum anderen besondere «Verträge und Schlüsse», das heißt positives Recht.¹⁷ Auch Moser insistiert aber hauptsächlich auf der Verbindlichkeit des Herkommens.¹⁸

¹⁴ Das französische Gutachten unter dem Lemma «Que le traité de paix entre l'Empereur et le Roy se doit plustost faire en langue latine que en [sic] langue françoise» ist überliefert: IF, CG 22 fol. 90–91'.

¹⁵ Die schwedischen und die kaiserlichen Positionen lassen sich aus den Instruktionen bzw. aus den Stellungnahmen in den Verhandlungen deduzieren. Ein Godefroys Memorandum vergleichbares Gutachten zur Sprachenfrage ließ sich jedoch nicht ermitteln.

¹⁶ Vertreten hat diese Position namentlich Brunot, HLF 5: 388f.

¹⁷ «Unter den Staats=Sprachen verstehe ich diejenige Sprachen, deren sich souveraine Staaten und Regenten, und deren Gesandte, sowohl in schriftlichen Handlungen, als

1.4. Sprachpraxis bei den schriftlichen Kongressverhandlungen

Hinsichtlich der Sprachen der schriftlichen Verhandlungen beim Westfälischen Friedenskongress ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Kaiserlichen und die Schweden sich des Lateinischen bedienten, die Franzosen (ungeachtet des Widerspruchs der Kaiserlichen) des Französischen und die Spanier gegenüber den Franzosen des Spanischen.¹⁹ Mündliche Vorschläge wurden von den Mediatoren, die sie auch in Französisch und Spanisch anzuhören pflegten, häufig in ihrer Muttersprache Italienisch notiert,²⁰ die dem Herkommen gemäß als *volgare* bezeichnet wurde. Es folgte in den französisch-kaiserlichen Verhandlungen gegebenenfalls eine Übersetzung ins Lateinische, das Chigi als *latino corrente* qualifizierte, als er der Kurie am 6. Januar 1646 von der mündlich übermittelten französischen Replik an die Kaiserlichen berichtete: Die französischen Bevollmächtigten hätten sich im Haus des venezianischen Botschafters und in Gegenwart von Schweden und Hessen erklärt, und ihre mündliche Stellungnahme sei von Contarini auf Italienisch sukzessive niedergeschrieben worden.

muñdlichen Unterredungen und Vorträgen, entweder freywillig bedienen, oder, Krafft, Herkommens, ingleichen besonderer Vertraege und Schluße, gebrauchen mußen»; Moser 1750: 2f.

¹⁸ Moser begründet die Anlage seiner Schrift folgendermaßen: «ich habe nur jedesmal die Regel festsetzen und dieselbe so dann (weil doch alles in dergleichen Sachen auf dem Beweiß des Herkommens beruhet) mit Anführung etlicher Exempel erläutern wollen»; ebd.: 46f. Anm. (*).

¹⁹ Ferner sind die zweisprachigen (spanisch-französischen) Verhandlungsakten zu nennen. In ihren Verhandlungen mit den Niederländern bedienten sich die Spanier, wie gesagt, des Französischen und des Niederländischen; aus diesem Grunde sind die spanisch-niederländischen Provisionalartikel vom 8. Januar 1647 in diesen beiden Sprachen verfasst. Das Gleiche gilt für den Frieden vom 30. Januar 1648.

²⁰ Dass Chigi bereit war, Vorschläge in Französisch oder Spanisch anzuhören, im Gegenzug aber selbst Italienisch sprach, berichtet er der Kurie in einem Resümee seiner Mitteilungen an den Pariser Nuntius Bagni: «l'ho istrutto, che io ascolto il francese, e lo spag.¹⁰ nelle loro lingue, ma che non parlo senon Italiano con essi [mit Servien und den spanischen Gesandten]»; vgl. die Chiffre Chigis [an das Staatssekretariat], Münster 1648 V 1 (dechiffriert 1648 V 20), Dechiffirat: ASV, NP 22, fol. 115–116 (Zitat fol. 116), mit Dorsal fol. 116'. Als Beispiel für die Übersetzung vom Lateinischen ins Italienische sind anzuführen Contarinis Aufzeichnungen vom 30. November 1646 über die Vereinbarung zwischen dem Schweden Salvius und den französischen Gesandten betr. die kurbrandenburgische Entschädigung für die Zession Pommerns; italienische Kopie: Paris, Bibliothèque de l'Assemblée Nationale, Manuskript 276, fol. 389.

Diesen Schriftsatz hätten der Venezianer und die Franzosen (ohne die Protestanten) ins Zimmer des Nuntius gebracht und dort verlesen. Auf Wunsch Chigis sei der italienische Entwurf dann ins Reine geschrieben und auf Latein übersetzt worden.²¹

Aus diesem Bericht ergibt sich, dass Chigi an der italienischen Niederschrift keinen Anteil besaß. Die Replik wurde im Druck mit dem Hinweis verbreitet, die Mediatoren (also auch Chigi) hätten sie auf Italienisch notiert und dann ins Lateinische übersetzt. Der Nuntius betonte in seinem internen Bericht an die Kurie jedoch, er selbst habe an jenem Tag bewusst keine Feder angerührt, weil er die Position der Franzosen zu den protestantischen Gravamina nicht gutheißen könne, den in dieser Hinsicht fehlerhaften Druck aber mit Stillschweigen übergegangen, um niemanden zu beleidigen.²² Das Bild, das sowohl unter den Zeitge-

²¹ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1646 I 6, «2.° Fo.», ASV, NP 19, fol. 20–23' (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfil], Münster 1646 I 12, unterfertigte Ausf.: fol. 13; gemeinsames Dorsal für das Begleitschreiben, für dieses und zwei andere Fogli sowie für die Beilage des letzten Foglio: fol. 30'), hier fol. 20: «Havendo altro foglio a parte esposto quanto si atteneva all'ordine, esporrò hora quel che riguarda la sustanza della Replica de' sig.^{ri} Plenipotentiarri di Francia data alle risposte de' Cesarei. Questa fu notata a penna dal sig.^r Ambasc.^{re} Contarini in sua Casa, et in Lingua volgare, di mano in mano che la spiegavano in voce que' ss.^{ri} in presenza de' due Ministri Heretici, il Luterano di Svezia, e'l Calvinista di Hassia: La quale portata poi dal sig.^r Ambasc.^{re}, e da quei sig.^{ri} soli in Camera mia fu letta di parola in parola, come se si appuntasse di nuovo». Dann, fol. 23, zur Übersetzung: «E perché non haveva potuto impetrare il sig.^r Ambasc.^{re} di Venetia, che havessero eglino stesa questa nota da poter consegnare a' ss.^{ri} Cesarei. Io pregai a voler vedere se quella che faremmo traslatere in latino corrente per uso dell'Alemanni, fosse conforme al gusto loro per non dilungarcene punto, il che mi promessero: Onde anco gli condussi a condescendere di soccrivere quella tal copia di loro mano per conservarla appresso di me, come per Matrice, d'onde le altre copie si cavassero da consegnare alle parti. Perciò postasi in netto la scrittura Italiana dal sig.^r Ambasc.^{re} di Venetia, e fattane copia il Lunedì, questa con altra tradotta in Latino mandammo a' ss.^{ri} Plenipotentiarri di Fran.^a il Martedì, perché correggessero qual delle due volessero che da noi fosse comunicata a' ss.^{ri} Cesarei». Im Folgenden berichtet Chigi von den weiteren Verhandlungen über diesen Schriftsatz.

²² Vgl. die Chiffre Chigis aus Münster 1646 II 23, dech. III 15, Dechifftrat: ASV, NP 20, fol. 33–36', hier fol. 34': «Hanno stampata la replica di Francia con titolo, che i Mediatori la riceverono, notandola in Italiano, e vertendola poi in Latino, e portandola agli Imperiali. Io non toccai penna in quel giorno, ma solam.^{te} udii leggerla in mia Cam.^a dal s.^r Amb.^o di Venetia in presenza de' ss.^{ri} Plenip.ⁿⁱ francesi, come S. Ecc.^a l'havea notata in Italiano; quando si hebbe a dar agli Imp.^{li}, io ero in letto risentito, e S. Ecc.^a solo la portò. Mi son passata però questa cosa in silentio per non offendere, e solamente a qualche Confidente ho detto, che havendo rigettata agl'XI di Giugno

nossen als auch in der Nachwelt von der französischen Replik entstand, wurde aufgrund dieses Schweigens des Nuntius jedoch letztlich durch die Druckausgabe geprägt und kann erst durch die Kenntnis seiner internen Stellungnahme korrigiert werden.

Zumindest im Verhandlungsaktendiktat bediente sich der Nuntius auch aktiv des Französischen. Als im Frühjahr 1647 die Unterzeichnung der ersten zwanzig Friedensvertragsartikel zwischen den Franzosen und den Spaniern vorbereitet wurde, diktierten Chigi und Contarini die französische Fassung drei Schreibern zugleich, um rechtzeitig ausreichend viele Exemplare herstellen zu können.²³

1.5. Sprachpraxis bei den mündlichen Verhandlungen und im kulturellen Umfeld des Kongresses

Doch sollte nicht vergessen werden, dass der Westfälische Friedenskongress als sprachlicher Verdichtungsraum keinesfalls auf die Dimension des politischen Verhandeln zu reduzieren ist. Selbstverständlich waren die Gesandten während des Kongresses nicht zuletzt auch an Kulturellem im engeren Sinne interessiert. So sammelte der Nuntius Chigi in Münster lateinische, italienische und französische Poesie²⁴ und beschrieb in seinen Berichten nach Rom spanische und fran-

[1645] la propositione loro, quando conteneva il §. de' gravami della Religione molto meno haveri notati in q.^{ta} replica gli stessi gravami, quando ve gli hanno voluti inferir di nuovo per dar sodisfattione agli heretici, e per forse ancora favorirgli, benché le parole siano poste assai generali».

²³ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 IV 12, ASV, NP 23, fol. 297–304' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 IV 12, unterfertigte Ausf.: fol. 295, Dorsal fol. 296'), hier fol. 302'–303: «La sera dell'istesso giorno di notte fu da me il sig.^r Brun portando l'aggiustam.^{to} messo in netto di quei venti articoli, come disse nella più ampia forma, che desiderar potesse la Francia. Ma vi volse nondimeno tutto intiero il giorno di Martedì, perché il sig.^r Ambasc.^{re} di Venetia, et io, da essi, e da tutte le altre note, e osservationi ne distendessimo una terza forma, la quale dettammo nella stessa lingua francese a tre scrivani in un tempo, per potere delle tre copie, una ritenere appresso di noi, et le due consegnare una per una alle parti, perché vi desero la loro ultima mano, e poi le soscrivessero, onde si potesse passare ad usare la medesima diligenza nel restante degli articoli seg.^{ti}». Im Folgenden berichtet der Nuntius vom weiteren Verlauf der Vorbereitung zur Artikelunterzeichnung der französischen und spanischen Ausfertigung.

²⁴ Vgl. BAV Chig., Q III 69, zum Beispiel fol. 146–177', 179–191.

zösische Theaterraufführungen, die in den Gesandtschaftsquartieren gegeben wurden.²⁵

Im Allgemeinen lässt sich konstatieren, dass Quellenbelege zu den mündlichen Sprachgewohnheiten vor allem in den Korrespondenzen aus der Anfangszeit des Kongresses und in den Diarien zu finden sind.²⁶ Als Ergebnis ist festzuhalten: Latein,²⁷ Italienisch, Französisch und ein wenig Spanisch gingen in Münster relativ freizügig durcheinander; in Osnabrück herrschte ein mit Latein durchsetztes Deutsch vor.²⁸ Wenngleich sich neben den kaiserlichen und reichsständischen Gesandten auch die Schweden des Deutschen bedienten, das sie gut beherrschten, war die Zahl der Deutschsprechenden unter den Gesandten der fremden Nationen doch so gering, dass bei der Klärung eines Zwischenfalls die Tatsache, dass ein Missetäter oder Verdächtiger Deutsch gesprochen hatte, erheblich zur Eingrenzung des Täterkreises beitragen konnte.²⁹

Das Französische besaß insgesamt betrachtet keineswegs eine herausgehobene Bedeutung unter den Diplomatensprachen des Kongresses. Angesichts der Orientierung am völkerrechtlichen Herkommen zeigten sich die beteiligten Gesandten gegenüber Neuerungen, die es gleichwohl in strukturell nicht geregelten Fällen geben musste (und gerade, wie im folgenden Abschnitt darzulegen sein

²⁵ Vgl. Braun 2007: 233f., mit ausführlichem Zitat in Anm. 154.

²⁶ Vgl. insbesondere das *Diarium Volmar*, APW III C 2. Einige Gesandtschaften, namentlich die schwedische, berichten über die Sprachgewohnheiten genauer als andere (die Franzosen übersetzen in der Regel sogar stillschweigend Zitate ihrer Verhandlungspartner).

²⁷ Vgl. zum Lateinischen als mündlicher Verkehrssprache vor allem in der spätmittelalterlichen Diplomatie Haye 2003.

²⁸ Beispiele hierzu finden sich, trotz der besagten Unterschiede, in den Berichten oder in den Diarien aller Gesandtschaften der Großmächte, und zwar entweder in Form expliziter Hinweise zum Sprachgebrauch oder in Form von fremdsprachigen Zitaten aus den Verhandlungen.

²⁹ Dergestalt ließ sich feststellen, dass ein Steinewerfer, der die Fensterscheiben des portugiesischen Gesandtschaftsquartiers zerstört hatte, nicht aus dem Haushalt des spanischen Chefgesandten Peñaranda stammte, wie Chigi durch Nachforschungen bei den Spaniern eruieren konnte; vgl. den Bericht Chigis, Münster 1648 V 15, ASV, NP 24, fol. 277–280' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1648 V 15, unterfertigte Ausf.: fol. 276), hier fol. 279: «havevo mandato dal s.^{re} Conte il mio Mastro di Casa, perché vi rimediassse, et S. Ecc.^{za} in sua presenza ne haveva ordinata severa inquisit.^{ne}; per la quale non trovando che il reo fosse di sua Casa haveva poi mandato a parlare a q.ⁱ med.^{mi} del s.^{re} de Castro, come ho accennato; e mi soggiogneva, haver verificato, ch'il reo havesse parlato Tedesco, onde non poteva esser di sua Casa».

wird, auch bei der Übersetzung von Titulaturen oftmals gab), insgesamt wenig aufgeschlossen.

Das Bemühen der Kongressgesandten, sich an Vorbildern (sei es der spanisch-französische Friede von Vervins, sei es der Sprachgebrauch an der römischen Kurie oder ähnliche Präzedenzfälle) zu orientieren, belegt den Einfluss des Herkommens auf diesen Kongress, der im Wesentlichen frühere Traditionslinien bündelte und in Anwendung auf eine neue Situation punktuell weiterentwickelte.

Das Französische stand zur Zeit des Westfälischen Friedens noch nicht im Glanze des Sonnenkönigs und der politischen und kulturellen Suprematie Frankreichs, die eine spätere Erscheinung waren und deren sprachliche Folgen auf den Kongressen der niederländischen Epoche deutlicher hervortraten. Auf dem Westfälischen Friedenskongress gehörte es nicht zu den Sprachen, die allgemein verstanden wurden. Daher baten die Reichsstände, wie wir aus den Osnabrücker Fürstenratsprotokollen erfahren, am 9. Juli 1648 bei der Erörterung eines lothringischen Memorandums darum, «daßelbe ad dictaturam zu bringen und nebens dem Französischen original auch eine version in einer sprache, so allen gesandten bekant, also in der Teutschen oder Lateinischen» zu verlesen.³⁰ Noch 1682 ersuchte übrigens der französische Resident beim Regensburger Reichstag Verjus andere diplomatische Vertreter Frankreichs im Reich darum, man möge ihm lateinische Schriftsätze einreichen, denn bei der Reichsdiktatur saßen fünfzig Sekretäre, die kein Französisch verstünden.³¹

2. Die Übersetzungsproblematik auf dem Westfälischen Friedenskongress unter besonderer Berücksichtigung der Friedensvermittlung

Das Übersetzen war auf dem Kongress eine alltägliche Tätigkeit, denn dort wurden viele Sprachen benutzt, weil «die» Sprache der Diplomatie eben nicht existierte. Die vielen, oft in Übersetzung aus den Kongressorten an die Heimatregierungen versandten Beilagen zu den Gesandtschaftsberichten legen von der Last,

³⁰ Plenum, Sitzung des Fürstenrates sowie Re- und Correlation, Osnabrück 1648 VI 29/VII 9; APW III A 3/6, Nr. 190: 239–255, namentlich Salzburgisches Direktorium in der Re- und Correlation, 251ff., Zitat 253.

³¹ Zur Kenntnis des Französischen bei der Reichsdiktatur wörtlich: «où il y a cinquante secrétaires qui ne l'entendent pas»; Louis comte de Verjus de Crécy an die französischen Unterhändler bei der Frankfurter Konferenz, Saint-Romain und Harlay, [Regensburg] 1682 V 4, Kopie: AE, CP All. 297, fol. 150–155, Zitat fol. 153'.

welche die Übersetzungsdienste der Kanzleien zu tragen hatten, noch heute be-
redtes Zeugnis ab.³²

2.1. Die Übersetzungspraxis in Chigis Kanzlei (Rahmenbedingungen, Zeitaufwand, Umfang)

Die Notwendigkeit des Übersetzens, die durch die Vielsprachigkeit des Kongresses bedingt war, führte nicht selten zu einer Verlangsamung der Verhandlungen. Chigi machte die Kurie bereits im Oktober 1644 auf diesen Umstand aufmerksam, als das dornige Problem der Vollmachten der beteiligten Unterhändler behandelt wurde. Das Ziel des Nuntius hatte darin bestanden, die Delegationen der Könige von Frankreich und Spanien dazu zu bewegen, ebenso wie der Kaiser eine lateinische Vollmacht zu präsentieren, denn der kaiserliche Text hatte wenig Bedenken erregt. Dieses Ansinnen entsprach jedoch nicht dem Verhandlungsstil der beiden Kronen, sodass Chigi die französischen und spanischen Gesandten zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung darum bat, jeweils in ihrer eigenen Sprache einen Entwurf für die Vollmacht vorzulegen. Dies taten die beiden Gesandtschaften gemäß dem Herkommen,³³ während Schweden wie der Kaiser eine lateinische Vollmacht präsentierte.

³² Diese Beilagen sind in den Korrespondenz-Bänden der APW oft in Übersetzungen nachgewiesen. Die Serie II liefert daher für die stetige und umfangreiche Übersetzungstätigkeit in den verschiedenen Kanzleien sehr viele Belege. Insofern die Übersetzung für das Verständnis bei den Heimatregierungen notwendig erschien, konnte aus der Übersetzungstätigkeit in den Gesandtschafts-Kanzleien in Münster und in Osnabrück eine Verzögerung bei der Übermittlung entstehen – bei langen Verhandlungsakten konnte sich diese Verzögerung allerdings auch bereits durch die Anfertigung von Kopien ergeben; aus Anlass derartiger Verzögerungen wird die Übersetzungstätigkeit in den Korrespondenzen explizit erwähnt (sonst finden sich kaum ausdrückliche Hinweise darauf). Im Folgenden werden einige der Forschung noch nicht bekannte Beispiele aus der archivalischen Überlieferung der Chigi-Korrespondenzen analysiert.

³³ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1644 X 21, ASV, NP 15, fol. 39–43, Dorsal fol. 38' (mit Begleitschreiben Chigis an Papst Innozenz X., Münster 1644 X 21, unterfertigte Ausf.: fol. 37, Dorsale fol. 44'), hier fol. 39: «Havevo pensato, che si potesse fare una forma di Plenip.^{za} in latino anche dalle due Corone; com'è quella dell'Imp.^{re} che haveva incontrato meno impugnazioni; ma vedendo la difficoltà di alterare lo stile di quelle Corti, per più presta, e più gradita spedizione, strinsi il partito, che ogniuno da sé raggiustasse la sua nel suo proprio Idioma, e lunedì le mandassero in mia mano per loro proprii seg.^{rii}».

Ein großer Teil der in Chigis Kanzlei oder in Chigis Auftrag erstellten Übersetzungen entfiel auf seine Korrespondenz mit der römischen Kurie, denn neben seinen Briefen und (gegebenenfalls chiffrierten) Berichten sandte er weitere Aktenstücke ein, darunter Propositionen und Erklärungen der Verhandlungsparteien sowie andere Verhandlungsakten, aber auch Abschriften anderer Korrespondenzen, publizistische Erzeugnisse wie Flugschriften und Ähnliches. Diese Beilagen machten in der Regel von ihrem Umfang her sogar den größten Teil seiner Postpakete (*dispacci*) für den Heiligen Stuhl aus. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Beilagen, die in romanischen Sprachen verfasst sind, in der Regel im Originalwortlaut nach Rom übersandt wurden. Neben den für den inneren Schriftverkehr der Kurie üblichen Sprachen Italienisch und (für förmliche, etwa vom Papst selbst unterfertigte oder an ihn gerichtete Schreiben) Latein traf dies namentlich für spanische und französische Schriftstücke zu. Anderes wurde in der Regel übersetzt, bevor der Nuntius es der Kurie zukommen ließ.

Um die Zusammensetzung eines solchen Postpaketes zu veranschaulichen, kann exemplarisch Chigis Sendung vom 15. Februar 1647 vorgestellt werden. Diese Sendung reicht im betreffenden Aktenband (Staatssekretariat, Friedensvermittlungsakten, Codex 23) von Folio 91 bis Folio 134'. Doch nur fol. 124–127' sowie fol. 120–123' bilden die eigentlichen (auf Italienisch verfassten) beiden Berichte Chigis von diesem Tage, versehen mit einem kurzen, ebenfalls italienisch gehaltenen Begleitschreiben an Kardinal Panzirolo, fol. 91–91' (überliefert als unterfertigte Ausfertigung). Den weitaus größten Teil machen die mit diesem Bericht übersandten sieben Beilagen (bezeichnet mit den Buchstaben A bis G) aus, die von fol. 92–119' und von fol. 128–132 reichen,³⁴ ergänzt durch nicht näher bezeichnete italienische *avvisi*, fol. 133–134'.³⁵

Diese Sendung enthält formal betrachtet die typischen Bestandteile eines Postpaketes nach Rom: Begleitschreiben, Bericht, Beilagen, *avvisi*; dazu sind die Chiffren hinzuzuziehen, die in der Regel als Dechifftrate in anderem Aktenzusammenhang aufbewahrt werden und in der Regel auf Italienisch geschrieben sind. Wenn wir nun den Blick auf die Beilagen richten, so wird deutlich, dass italienische Aktenstücke selbstverständlich in ihrer ursprünglichen Fassung nach Rom weitergeleitet wurden: Der Sendung vom 15. Februar 1647 sind zwei Brie-

³⁴ Das entspricht genau genommen nur dem Umfang von sechs Beilagen, denn Beilage «C» ist in diesem Aktenzusammenhang nicht überliefert.

³⁵ Diese italienischen *avvisi*, datiert Münster 1647 II 15, betreffen unter anderem Militaria und das Verhandlungsgeschehen.

fe Wartenbergs an Chigi in italienischer Sprache abschriftlich beigelegt.³⁶ Aus anderen Quellen ist bekannt, dass der italophile Wartenberg nicht nur mit Chigi stets auf Italienisch korrespondierte, sondern dass er auch dem kaiserlichen Chefunterhändler Trauttmansdorff (einem Deutschen!) einen italienischen Brief sandte und darauf eine lateinische Antwort erhielt.³⁷ Mit dem französischen Gesandten Graf d'Avaux verkehrte Wartenberg mündlich für gewöhnlich ebenfalls in italienischer Sprache,³⁸ und als der kaiserliche Gesandte Graf Nassau ihn auf Französisch ansprach, antwortete er ihm auf Italienisch.³⁹

Verhandlungsakten und fremde Korrespondenzen konnten vom Nuntius in Latein, Französisch und Spanisch übersickt werden. Alle drei Sprachen sind im beschriebenen Postpaket vertreten: Beilage «A.» ist der französische Gesamtentwurf für den Frieden mit Spanien in 59 Artikeln;⁴⁰ dieser Schriftsatz wurde in der französischen Originalfassung eingesandt. Beilage «D.» stellt eine lateinische Verhandlungsakte zu den kaiserlich-schwedischen Verhandlungen über die schwedische Territorialsatisfaktion dar, die seinerzeit in Osnabrück geführt wurden und die auch für den Fortgang der Friedensgespräche zwischen dem schwedischen Verbündeten Frankreich und den Kaiserlichen in Münster von Belang

³⁶ Beilage «E.» (ASV, NP 23, fol. 128–129), Lemma: «Copia di Lettera di Mons.^{re} Ves.^o d'Osnaburgh a Mons.^{re} Nuntio di Munster li 11. Febr.^o 1647», wird in italienischer Sprache übersandt. Beilage «F.», fol. 130–131', Lemma: «Copia di Lettera di Mons.^{re} Vescovo d'Osnaburg a Mons.^{re} Nuntio di Munster li 12. Febr.^o 1647», wird ebenfalls in italienischer Sprache übersandt.

³⁷ Vgl. APW II A 3: 453f.

³⁸ Dies ergibt sich aus einer anonymen französischen Aktennotiz zum Kongresszeremoniell, wo es unter anderem heißt: «Monsieur d'Avaux parlant d'ordinaire italien avec l'évesque d'Osnabruc le traite quelquefois de Monsignor [...] Monsieur d'Avaux parle italien avec le Nonce, Venise et Osnabruc»; die als *Notes* bezeichnete Notiz ist überliefert AE, CP All. 73, fol. 362'–364'. Auch mit den kurbrandenburgischen Gesandten unterhielt sich der Franzose auf Italienisch; vgl. das Protokoll der Konferenz der Kaiserlichen mit dem Brandenburger Fromhold von 1647 II 6; APW II A 5, Beilage 2 zu Nr. 245.

³⁹ So berichtet es der schwedische Resident in Münster Rosenhane, der den auf dem Kongress benutzten Sprachen eine große Aufmerksamkeit schenkte, 1644 XII 2; vgl. APW II C 1, Nr. 253.

⁴⁰ Mit «Foglio a parte dato sopra d.ⁱ Articoli» zu Partikularangelegenheiten (Artikel nicht nummeriert) und einem Geheimartikel zu Prinz Eduard von Braganza («Articolo secreto dato a parte li 8. di Febbraro 1647»); ASV, NP 23, fol. 92–111', mit Dorsal fol. 111'.

waren.⁴¹ Beilage «G.», ein Brief des spanisch-niederländischen Generalgouverneurs Castel Rodrigo an den spanischen Prinzipalgesandten in Münster Graf Peñaranda, wurde in spanischer Sprache übersandt.⁴²

Neben Italienisch und Latein durften Spanisch und Französisch also als Sprachen gelten, die an der römischen Kurie verstanden wurden. Daher konnte der Nuntius Beilagen in diesen Sprachen nach Rom überschicken, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen.

Anders verhielt es sich dagegen mit dem Niederländischen, das der Nuntius (wie andere Zeitgenossen) ohne klar erkennbare Differenzierung teils als Holländisch, teils als Flämisches bezeichnet. Mit der genannten Postsendung vom 15. Februar 1647 händigte Chigi der Kurie als Beilage «B.» die lateinische Übersetzung einer Resolution der Haager Generalstaaten vom 31. Januar 1647 ein,⁴³ die in Chigis Auftrag vom Holländischen ins Lateinische übersetzt worden war.⁴⁴

⁴¹ Die Verhandlungsakte (ein schwedischer Textvorschlag für Artikel X IPO), praes. Osnabrück 1647 II 5, ist überliefert ASV, NP 23, fol. 116–119', mit Dorsal fol. 119', ohne Lemma; zu den Drucken und zur archivalischen Überlieferung des Textvorschlages im Allgemeinen vgl. APW II A 5, Beilage 1 zu Nr. 245, ferner APW II B 5/2: 1572. Im oben genannten Bericht Chigis wird diese Beilage folgendermaßen angekündigt, hier fol. 126': «Siccome l'altra Negotiatione della Francia con l'Imperio dipende da quella degli Svezzezi, i quali doppo haver data fuori la scrittura delle loro pretensioni, che avvisai l'ordinario passato, e di cui mando copia D. con il pnte', vedremo quello che risolveranno». Im Folgenden geht Chigi auf die darin nachträglich ausgedrückte schwedische Forderung nach dem Hochstift Minden ein.

⁴² ASV, NP 23, fol. 132, Lemma: «Lra' scritta dal s.^{re} M.^{se} di Castel Rodrigo al sig.^r Conte di Penneranda», am Ende datiert Brüssel 1647 I 21. Diese Beilage wird im anderen Bericht Chigis von 1647 II 15, hier fol. 121, angekündigt.

⁴³ Die genannte Beilage «B» findet sich im Aktenzusammenhang fol. 114–115', Lemma: «Extractum ex resolutione Holandorum pro responsione danda Dno' Servient die Iovis 13. Ianuarii 1647. Lectum die 31.^a», mit Dorsalvermerk fol. 115'.

⁴⁴ Vgl. den ersten oben zitierten Bericht Chigis von 1647 II 15, hier fol. 125: «Sono molti giorni, che gli Stati per levarsi da dosso q.^{ta} colpa [gemeint ist die französische Bindung des Friedensschlusses mit Spanien an den vorherigen Abschluss eines Garantieabkommens mit den Generalstaaten], havevano per mezzo de' loro Deputati, detto, che era intempestiva quella dimanda, e che doppo la pace meglio si poteva risolvere; anzi alla Haya l'havevano risolta in risposta della dimanda fattane dal sig.^r Servien [Servien hielt sich seinerzeit zur Aushandlung des Garantieabkommens mit den Generalstaaten in Den Haag auf], come succintamente palesa l'estratto, che dall'Holandese ho fatto tradurre in Latino, e di cui mando copia B. annessa a questi fogli, che si accenna essere letto al medesimo sig.^r Servien l'ultimo giorno del Mese passato».

Ein anderes, umfangreiches holländisches Schriftstück – eine in den Niederlanden publizierte Flugschrift – sandte er in der Originalfassung nach Rom. Doch anders als bei den Beilagen in den romanischen Sprachen glaubte der Nuntius, sich hierfür rechtfertigen zu müssen: Er habe noch keine Gelegenheit dazu gehabt, dieses lange Dokument übersetzen zu lassen, seine politische Bedeutung dulde aber keinen Aufschub; daher füge er den holländischen Druck der Flugschrift seinem Bericht bei.⁴⁵ Eine vermutlich später angefertigte lateinische Übersetzung behielt der Nuntius dann bei sich.⁴⁶

In diesem Fall lag es namentlich an der politischen Bedeutung, die der Flugschrift zugeschrieben wurde, dass Chigi nicht zögerte, der Kurie die niederländische Originalversion einzureichen. Im Regelfall wurde die Übersendung eines Aktenstückes jedoch bis zum nächsten Posttermin aufgeschoben, wenn es nicht rechtzeitig hatte übersetzt werden können. Gerade bei längeren Schriftsätzen kam dies nicht selten vor. Übersetzen führte damit oftmals zu einer Verzögerung

⁴⁵ Zunächst war Chigis Bericht näher auf diese niederländische Flugschrift eingegangen – nicht nur die Franzosen, sondern auch der Nuntius beobachtete die niederländische Flugschriftenproduktion also sehr genau; vgl. den genannten Chigi-Bericht, hier fol. 125–125': «E' ancora opinione assai comune, che habbiano i medesimi Stati [die Generalstaaten] chiusi gli occhii voluntariam.^{te}, e lassatala correr fuori volentieri, la stampa della Lettera Missiva di Middelburg, nella quale diffusam.^{te} si rimostra (tra i molti punti di gran considerat.^{te}, che vi si contengono fondati sopra gli interessi di quelli Stati) che per differir solam.^{te} la pace, e per fare la Campagna di q.^{to} anno, habbia la Francia messa avanti questa materia, che richiede la Congregat.^{ne} Generale a potersi risolvere, cioè per lo meno lo spatio di tempo di tre Mesi. Mando ancora una di queste stampe nella sua lingua Holandese C., come è stata stampata, non havendo havuto agio di farne fare traduttione, che fosse recipiente; il che forsi più speditam.^{te}, e meglio si potrà costà, attesa la importanza del suo contenuto, dal quale pare che si possi far giuditio, et haver notitia di molte cose, che appartengono alla causa comune della quiete del Christianesimo, mentre che toccano al vivo lo Stato Politico di quella nuova Repub.^{ca}». Die Beilage selbst fehlt. Es handelt sich sicherlich um die unter folgenden Titeln bekannte Flugschrift: *Libelle contre la garantie* oder *Lettre Ecrite de Middelbourg A Un Ami En Hollande. Touchant le Traité entre la Couronne de France & les Provinces-Unies des Pais-Bas pour la Négociation de la Paix avec l'Espagne*, datiert Middelburg 1646 XII 20, in Auftrag gegeben durch den spanischen Kongressgesandten Brun (dessen Urheberchaft dürfte Chigi unbekannt gewesen sein); zum Drucknachweis und zur archivalischen Überlieferung vgl. APW II B 5/1, Beilage 4 zu Nr. 77: 387f.

⁴⁶ Vgl. den Aktenvermerk in BAV, Chig., A I 11, Nr. 189, fol. 81: «Lra' Missiva de Medelburg ad un suo Amico in Olanda de' 20. Xbre' 1646. Questa si mandò stampata in quarto come era con la sua postdata, anco se ne fece traduttione in latino ma però non si mandò detta traduct.^{ne} la quale si conserva. Mandata li 15. di febraro».

der Kommunikation zwischen dem Nuntius und der römischen Zentrale, sodass Letztere sich häufig verspätet über zentrale Verhandlungsfragen informiert sah. Zur Langsamkeit der Postwege kam also die Langsamkeit des notwendigen Übersetzungsvorganges umfangreicher Aktenstücke als retardierendes Moment hinzu. Manche Schriftsätze waren freilich derart umfangreich, dass nicht nur ihre rechtzeitige Übersetzung, sondern sogar das termingerechte Kopieren sich schlichtweg als unmöglich erwiesen. Dies trifft beispielsweise auf einen kaiserlichen Textvorschlag für den Friedensvertrag mit Schweden aus dem Frühjahr 1646 sowie die gleichzeitig ausgehändigte kaiserliche Duplik für die schwedischen Gesandten zu, von denen Chigi eine Abschrift seitens des kaiserlichen Gesandten Volmar erwartete. Daher konnte der Nuntius lediglich eine spätere Übersendung in Aussicht stellen, ein umso misslicherer Umstand, als Trauttmansdorff ihn über den Inhalt des Entwurfs, gerade auch in religionsrechtlicher Hinsicht, völlig im Unklaren gelassen hatte.⁴⁷

Der kaiserliche Textvorschlag für den Friedensvertrag von Osnabrück (*Instrumentum Pacis Osnabrugense* oder IPO) ist gleichwohl nicht auf Deutsch, sondern auf Lateinisch verfasst, was Chigi, der das Dokument noch nicht gesehen hatte, offenbar unbekannt war.⁴⁸ Mit der Postsendung der folgenden Woche

⁴⁷ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1646 V 11, ASV, NP 19, fol. 269–272' (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfil], Münster 1646 V 11, unterfertigte Ausf.: fol. 268), hier fol. 271–271': «Mi assicuro [Trauttmansdorff] che per la Religione Cattolica haveva fatto, e faceva ogni opera, e la farebbe con tutto il suo potere: ma che le cose erano a segno tale, che S. M.^{ta} Ces.^a era costretta per conservatione della medesima in questa Pace a pagarne quel prezzo, che consulte di gravissimi Teologi havevano risoluto, quando haveva fatte spedi[r]e le Istruttioni, le quali S. Ecc.^{za} in niuna parte havebbe mai trapassate. Disse haver dato l'Istromento abbozzato della pace insieme con la duplica agli Svezzezi, ma non mi apri alcuna particolarità che contenessero, passando ad altri ragionamenti. E perchè queste scritture sono in Lingua Tedesca, et assai prolisce, né haverò tempo di farle tradurre, né copiare per inviar con q.^{to} ordinario, attendendo ad ogni hora che mi siano mandate dal sig.^{re} Volmar, al quale le ho chieste, mi riserbo di ciò fare all'altro avvenire».

⁴⁸ Der Schriftsatz ist gedruckt bei Meiern 1734–1736, Bd. III: 66–73; weiterer Drucknachweis und kaiserliche Überlieferung angegeben in APW II A 4, Beilage 1 zu Nr. 88: 155. Der Textvorschlag wurde am 8. Mai 1646 den Schweden übergeben; vgl. Lamberg und Krane an Ferdinand III., Osnabrück 1646 V 10, ebd., Nr. 88: 154–157, hier 154; ferner das Protokoll, [Osnabrück] 1646 V 8, ebd., Beilage 2: 155ff., hier 155.

übersandte er einen aufgrund der deutschen Vorlage angefertigten Auszug, der den Inhalt der kaiserlichen Duplik wiedergab.⁴⁹

2.2. Determination und Retardation von Verhandlungs- und Wahrnehmungsprozessen durch Übersetzungen

Neben besonders langen Verhandlungsakten wie Vertragsentwürfen waren vor allem publizistische Erzeugnisse nicht selten so umfangreich, dass der Nuntius sie nicht rechtzeitig bis zum nächsten Posttermin übersetzen lassen konnte.⁵⁰

Verzögerungen im Geschäftsablauf und bei der Informationsübermittlung konnten potenziert auftreten, wenn der Nuntius selbst auf informelle Kanäle der Informationsbeschaffung angewiesen war, denn nur als Friedensvermittler zwischen den katholischen Kronen Frankreich, Spanien und dem Kaiser liefen die Verhandlungsakten von Amts wegen durch seine Hände (und dies auch mit Ausnahmen, etwa während der niederländischen Interposition in den franzö-

⁴⁹ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1646 V 18, ASV, NP 19, fol. 286–289' (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfil], Münster 1646 V 18, unterfertigte Ausf.: fol. 285), hier fol. 286: «Fu data il primo di questo mese da' Ministri Cesarei la duplica a queglii di Svezia in Osnabrug, siccome era stata qua l'istesso giorno portata a' Mediatori per dare a queglii di Francia, a' quali fu data tre giorni di poi, ma in forma più breve [wozu Chigi auf frühere Beilagen verweist]. Invio hora con questo il contenuto di q'lla di Osnabrug estratto dalla Lingua Tedesca, in cui fu esibita assai diffusamente, et alla quale dicevano gli Svezessi di non voler dare altra Triplica, come per avanti designavano; ma di voler tirare avanti il Negotio alla conclusione, o in un modo, o in un altro, si per non contestare da vantaggio con le scritture, si anco per haver havuto a male che per giustificat.^{ne} della guerra sul proemio habbiano hora i Cesarei allegate le Lettere di Gustavo del 1626». Die genannte Beilage ist in diesem Aktenzusammenhang nicht überliefert. Die kaiserliche Duplik, Osnabrück 1646 V 1, ist auf Deutsch abgedruckt bei Meiern 1734–1736, Bd. III: 54–62. Zu Ihrer Aushändigung an die Schweden vgl. Trauttmansdorff, Lamberg und Krane an Ferdinand III., Osnabrück 1646 V 3; APW II A 4, Nr. 69: 132; ebd., Beilage 1, zur kaiserlichen Überlieferung des Textes, mit einem weiteren Drucknachweis.

⁵⁰ Vgl. zum Beispiel die Chiffre Chigis aus Münster 1648 IX 25, «P.^a», dech. X 14, De-chiffre: ASV, NP 22, fol. 276–278, mit Dorsal fol. 275', hier fol. 278: «Non si sono queglii stati [in Osnabrück] abboccati ancora con questi qua [in Münster], e benché siano venuti a Munster, seguono di trattar a parte fra se stessi con gran doglienza degli altri, i quali però stanno saldi nella loro protesta stampata, e publicata in Tedesco sotto li 14. del mese passato contra i conclusi fatti in Osnaburgh, come vedrà dalla stampa, che mando in Tedesco, non havendo havuto tempo di farla tradurre».

sisch-spanischen Verhandlungen). Doch waren es nicht zuletzt die Religionsverhandlungen, die beim Nuntius und in Rom großes Interesse erweckten. Als sich protestantische Deputierte aus Münster mit ihren Osnabrücker Konfessionsverwandten in Lengerich zu Gesprächen über ihre religionsrechtlichen Forderungen an die Katholiken zusammenfanden, hoffte der Nuntius durch «geheime Freunde» Kenntnis von ihren Beschlüssen zu erhalten, aber im vorliegenden Fall liefen die Informationsakquise und die Übersetzung aus dem Deutschen nicht so rasch ab, dass sie rechtzeitig mit dem Bericht Chigis an den Heiligen Stuhl zusammengefasst, kommentiert oder beigelegt werden konnten – zum großen Bedauern des Nuntius, denn die ersten Gerüchte, die ihn von den in Lengerich gepflegten Verhandlungen erreicht hatten, verhiessen für die katholische Kirche nichts Gutes.⁵¹

Auch wahrnehmungsgeschichtlich ist auf die Bedeutung der Sprache als «Filter» hinzuweisen: Ein deutsches Aktenstück hatte kaum eine Chance, an der (weitgehend italianisierten) Kurie rezipiert zu werden; daher bildeten die Auswahl der Schriftsätze, die übersetzt wurden, und die Verzögerung durch den Übersetzungsvorgang entscheidende Faktoren, die determinierend und retardierend auf Wahrnehmungsprozesse einwirkten.

Aufgrund der wenigen des Deutschen kundigen Kurialen finden sich in Chigis Korrespondenz mit Rom nur selten deutschsprachige Beilagen. Bisweilen wurde aber ein Text in der Originalversion und in einer Übersetzung verschickt, so das Mandat des Oberbefehlshabers der französischen Armee im Reich, Turenne, zur Religionsfreiheit in der Pfalz.⁵²

⁵¹ Vgl. die Chiffre Chigis aus Münster 1646 VIII 24, dech. IX 12, Dechiffirat: ASV, NP 20, fol. 230–232, mit Dorsal fol. 229', hier fol. 231'–232: «Questi Protestanti di Munster hanno tenuto un Congresso con quelli di Osnaburgh in Lingerich per accordarsi circa le sodisfattioni loro con i Cattolici, e si credeva, che i Deputati del Duca di Sassonia co' loro aderenti contenessero gli altri in più moderate pretensioni, ma subodorò, che ad istanza delle Corone confederate habbiano differito a dar l'ultime intentioni, persistendo ancora nelle estremi, e fra qualche giorno spero di haver la resolutione loro in scritto, non potendo simili notitie haver così presto, né così presto far tradurre dal Tedesco, perché mi pervengono per vie indirette d'Amici segreti».

⁵² Mandat Turennes betr. Religionsfreiheit in der Pfalz, Mainz 1645 I 11, ASV, NP 17, fol. 72–72', als deutschsprachige Beilage, zugleich ebd., fol. 71 in lateinischer Fassung, übersandt als Anlage «B.» mit dem Begleitschreiben Chigis an [Pamfil], Münster 1645 II 22, unterfertigte Ausf.: fol. 69, Dorsale fol. 74', danach Eingang 1645 III 15, und mit dem Bericht Chigis, Münster 1645 II 22, fol. 82–84', hier fol. 83–83', wo die Beilage (fol. 83 als *editto* Turennes bezeichnet) angekündigt wird. Vgl. zu diesem Dokument APW II B 2, Beilage 6 zu Nr. 49 (mit obigem Datum und dem Lemma «Ordonnance de M. le mareschal de Turenne» als Marginalie am Kopf in der Kopie As-

2.3. Übersetzungsideal und Übersetzungspraxis als Desiderate der Forschung

In den Korrespondenzen Chigis erfolgt in der Regel keine Übersetzungskritik. Auch die Qualitätsmaßstäbe werden nicht ausdrücklich definiert. Einige Passagen seiner Berichte geben dennoch Aufschluss über das Übersetzungsideal, das in möglichst großer ‚Treue‘ gegenüber der Vorlage, das heißt in einer wörtlichen Übersetzung, bestand. Solche Aussagen über das Sprachbewusstsein bzw. die Übersetzungsprinzipien eines erstrangigen politischen Akteurs sind umso bemerkenswerter, als Ideale und Praktiken des politischen Übersetzens im 17. Jahrhundert (und in der gesamten Frühen Neuzeit) bislang weitestgehend unerforscht und die einschlägigen Archivquellen kaum erschlossen sind. Stilistische Merkmale wie Eleganz spielten nach Chigis Einschätzung bei der Übersetzung von Verhandlungsakten und von anderen die Friedensverhandlungen betreffenden Schriftstücken anscheinend keine Rolle, jedenfalls werden sie in den untersuchten Akten nicht thematisiert. So betont Chigi mehrfach, dass ein übersandtes Schriftstück wortgetreu (*fedelmente*) übersetzt worden sei. Dies gilt namentlich für die am 19. Juni 1646 von ihm übersandte lateinische Übersetzung,⁵³ durch die er der Kurie die am 18. Juni den Kaiserlichen übergebene *Fernere Erklärung* der protestantischen Stände über die Religionsgravamina, einen umfangreichen, in 55 Punkte gegliederten Text, mitteilte.⁵⁴ Der Umfang von mehr als zehn Seiten, den dieser Schriftsatz in dem von Meiern im 18. Jahrhundert edierten Folianten umfasst,⁵⁵ vermittelt einen Eindruck von der Leistung, die hinter einer solchen »wortgetreuen« deutsch-lateinischen Übersetzung steht.

semblée Nationale, Manuskript 274, fol. 251–251', und mit einem Auszug aus dem Schreiben des Provinzkommissars, s. l. s. d., lateinische Kopien); Druck: Gärtner 1731–1738, hier Bd. IV, Nr. 26: 103f.; zur kaiserlichen Überlieferung vgl. APW II A 2, Beilage [1] zu Nr. 99.

⁵³ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1646 VI 29, ASV, NP 19, fol. 413–415 (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfili], Münster 1646 VI 29, unterfertigte Ausf.: fol. 411), hier fol. 413: «Quali siano queste stravaganze de' Protestanti si può conoscere dalla ultima loro scrittura fatta dare in Osnabrug, e distesa in 55. capi, la quale promissi l'ordinario passato, e partecipo hora per copia traslatata fedelm.^{te} dal Tedesco». Gemeint sein dürfte die Beilage, die sich in diesem Aktenzusammenhang findet, Kopie fol. 417–424': «Ulterior declaratio in p.^{to} gravaminum a Protestantibus Caesareanis Plenipotentiariis Osnabrugis exhibita 18. Iunii 1646».

⁵⁴ Vgl. zur Aushändigung, die am Nachmittag des 18. Juni 1646 vollzogen wurde, Trauttmansdorff, Lamberg und Krane an Ferdinand III., Osnabrück 1646 VI 18, APW II A 4, Nr. 203: 351f., hier 351, mit Nachweis der kaiserlichen Überlieferung ebd., Beilage [1]: 352.

⁵⁵ Meiern 1734–1736, Bd. III: 160–170.

Ebenso «getreulich» sei, wie der Nuntius betont, die lateinische Übersetzung einer niederländischen Resolution der Generalstaaten zu ihren Garantieverhandlungen mit Frankreich angefertigt worden.⁵⁶ Dagegen vermerkte Chigi auch, wenn eine Übersetzung die Vorlage nicht wörtlich, sondern ihren Inhalt zusammenfassend oder auszugsweise wiedergab.⁵⁷

Sicherlich wurden nicht alle Übersetzungen, mit denen Chigi arbeitete oder die er nach Rom schickte, in seiner eigenen Kanzlei angefertigt. Die Korrespondenzen geben vielmehr Aufschluss darüber, dass er solche Übersetzungen auch von anderen Gesandten bezog, beispielsweise 1646 die lateinische Version einer durch den Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern publizierten deutschen Flugschrift⁵⁸ oder 1648 die spanische Übersetzung eines deutschsprachigen Schriftsatzes, welche ihm die spanischen Gesandten kommunizierten.⁵⁹

⁵⁶ Chiffre Chigis aus Münster vom 19. Juli 1647, bezeichnet «A.», dechiffriert den 7. August, Dechiffirat: ASV, NP 21, fol. 320–323; darin fol. 320: «Mando la risolutione per extensum presa sopra la Lega Quarantigia degli Olandesi con la Francia tradotta dal fiammengo fedelm.^{te} segnata A».

⁵⁷ Vgl. die Chiffre Chigis aus Münster 1647 XII 13, dech. 1648 I 9, Dechiffirat: ASV, NP 21, fol. 526–528, mit Dorsal fol. 525', hier fol. 527': Die Generalstaaten «distribuiscono una infinità di stampe simile [sic] a questa, che mando, dove vedrà per extensum V. E. quel che mandai l'ordinario passato tradotto per transunto».

⁵⁸ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 I 18, ASV, NP 23, fol. 32–34' (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfili], Münster 1647 I 18, unterfertigte Ausf.: fol. 30–30'), hier fol. 32'–33: «Tanto mi riferi lunedì passato il sig.^r Ambasc.^{re} suddetto [di Venezia], e poco di poi il sig.^r Conte di Nassau in nome de' suoi Colleghi di Osnabrug; il quale aggiunse anco lunghe lamentat.^{mi} che per impedire quel più la pace, e per esasperar davantaggio gli animi, havesse Mons.^r l'Elett.^{re} di Treveri pubblicato alla stampa un libello in lingua Tedesca molto ingiurioso, che havendo S. Ecc.^{za} appena cominciato a leggere haveva reso indietro al Ministro di lui, protestandolo per indegno, che lo ricevesse, di cui, havendone fatta far la traduttione in latino, sarà annessa copia con questi fogli». Diese Beilage befindet sich im Aktenzusammenhang kopial fol. 37, 38–45', am Schluss mit dem Aktenvermerk: «Editum sive Impressum in Electorali Civitate Trevirensi, Apud Hubertum Reulandt, Anno 1646».

⁵⁹ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1648 V 29, ASV, NP 24, fol. 320–321' (mit Begleitschreiben Chigis an Panzirolo, Münster 1648 V 29, unterfertigte Ausf.: fol. 313), hier fol. 321–321' im Hinblick auf die letzten Verhandlungsprobleme und die erheblichen Spannungen zwischen Frankreich und Spanien: «Oltre che vi sono poi da ultimare con la Francia i punti, che restano, cosa che credono [die kaiserlichen Gesandten] dover loro riescire [sic] molto difficile, e molto lunga, apprehendendo grandem.^{te} l'alto parlare del sig.^r Servien, e massime contro gli interessi più gravi della Casa d'Austria, per le rimonstranze che ne fanno i Ministri di Spagna all'incontro della scrittura, che egli lassò in Osnabrug alle sett.^{ne} passate, e che fecero tradurre essi

Aber vieles und vermutlich die Mehrzahl der Stücke, die sich in seinen Akten finden, wird doch in seiner Kanzlei oder zumindest in seinem Auftrag entstanden sein. Aus der Lektüre seiner Berichte folgt, dass die Übersetzungen aus dem Deutschen und aus dem Niederländischen ins Lateinische den Großteil der Übersetzungsaufträge des Nuntius ausmachten. Viele weitere Beispiele ließen sich für diese kontinuierlich über die Dauer des Friedenskongresses hin erbrachten Leistungen auf diesem Gebiet anführen, wenn nicht die Raumökonomie und die Redundanz des Referats der diesbezüglichen Erwähnungen in der Chigi-Korrespondenz dies verböten. In zahlreichen Fällen erlauben diese Berichte mit der Angabe, dass der Nuntius die erörterten Schriftsätze «übersetzen ließ», die zweifelsfreie Feststellung seiner Urheberchaft.⁶⁰ Unter den Themen, die in den

dall'Alemanno nella forma, che mostrerà la copia, che mando annessa B.». Diese Beilage «B.» liegt ebd., fol. 324–326' in spanischer Kopie mit dem Lemma «Copia del papel que Mons.^r Servient diò a sus confidentes en Osnabrug traducido de lengua alemanna en Española», s. l. s. d.

⁶⁰ So berichtet Chigi am 13. Oktober 1645 (nach einem Verweis auf den mit der letzten Post von ihm übersandten lateinischen Friedensvertrag von Brömsebro zwischen Schweden und Dänemark vom 13./23. August 1645), dass seither in niederländischer Sprache das Abkommen zwischen Dänemark und den Generalstaaten sowie auf Latein deren Konvention mit Schweden publiziert worden seien. Weiterhin berichtet der Nuntius, dass er auch das dänisch-niederländische Abkommen ins Lateinische habe übersetzen lassen. Vgl. Chigi an [Pamfil], Münster 1645 X 13, unterfertigte Ausf.: ASV, NP 17, fol. 452 (mit Dorsal fol. 457'): «Mandai con l'ordinario passato a V. Em.^{za} copia del Trattato della Pace stabilita tra'l Re di Danimarca, e la Regina di Svezia [gemeint ist der Frieden von Brömsebro vom 13./23. August 1645], come in Latino era stata distesa: sono comparsi poi in Lingua Holandese i Capitoli, che questi Stati medesimi di Holanda hanno similmente accordati col predetto Re, e la Conventione in Latino, che per la osservanza n'hanno passata con gli Svezzezi. Ho fatte tradurre quegli anco in Lingua Latina, e così le partecipo hora a V. Em.^{za} aggiunte alla presente Lettera; perché le rappresentino tutto lo stato, tanto delle controversie, quanto della concordia che sopra di esse hanno articolata quelle potenze interessate: nella quale i Mercanti di Holanda, non si lodano de' loro Deputati, stimandosi di haver conseguito poco vantaggio rispetto a quello che si erano figurati, come accennai coll'ordinario a dietro a V. Em.^{za}». Eine lateinische Kopie des Vertrages von Brömsebro, 1645 VIII 13[/23] findet sich ASV, NP 17, fol. 422–438', mit Dorsalvermerk fol. 439': «Con lettere di Munster delli 6. Ott.^{re} 1645»; Druck, schwedisch: Hallendorf 1909: 595–623. Eine lateinische Kopie des dänisch-niederländischen Abkommens findet sich bei den Chigi-Akten mit dem Lemma: «Tractatus Concordiae inter Status Gnales' Hollandiae, et Christianum IIII. Daniae, Norvegiae Regem. die XXX. Augusti 1645», ASV, NP 17, fol. 445–448, mit Dorsal fol. 448'. Ein zeitgenössischer Druck lässt sich als Flugschrift nachweisen: Amsterdam (Gerrit van Thye) 1645, vgl. Knüttel 1978

betreffenden Übersetzungen behandelt werden, sind die Religionsrechtsfragen hervorzuheben, denn unter den Reichsständen und zwischen diesen und den Kaiserlichen wurde hierüber sehr häufig auf Deutsch verhandelt, was aus römischer Sicht eine Übersetzung erforderte. Religionsrechtsakten machen daher einen großen Teil der in Chigis Kanzlei angefertigten Übersetzungen aus. Verzichtet wurde in der Regel aber auf die einschlägigen Beratungsprotokolle, soweit der Nuntius davon überhaupt Kenntnis erhielt. Wenn der eigenwillige Sprachgebrauch der reichsständischen Protokolle halb deutsch, halb lateinisch war, wie der Nuntius konstatierte, so waren diese Dokumente nur für einen beider Sprachen Mächtigen verständlich (oder hätten übersetzt werden müssen, angesichts der vielen Korrekturen ein äußerst schwieriges Unterfangen); und sie waren darüber hinaus in der Regel so lang, dass der Nuntius von ihrer Übersendung nach Rom absah, um dort keinen Überdross zu verbreiten.⁶¹

Neben Verhandlungsakten bildeten Flugschriften einen beachtlichen Schwerpunkt unter den durch Chigi nach Rom geschickten Beilagen. Besonders den niederländischen Flugschriftenmarkt beobachtete der Nuntius von Münster aus mit Argusaugen,⁶² denn wöchentlich erschienen dort, so berichtete er im Mai 1648 (dem Monat, in dem der niederländisch-spanische Friede ratifiziert und publiziert wurde), holländische Flugschriften, die alle politischen Interessen offenbarten, die mit diesem Friedensschluss verbunden seien.⁶³ Je nach Sprache der

[1890], Nr. 5199, dort datiert 1645 VIII 13. Eine lateinische Kopie der schwedisch-niederländischen Konvention findet sich bei den Chigi-Akten mit dem Lemma «Concordia Reginae Sueciae, et Statuum Hollandiae super danicâ Navigatione, eorumq' pactis cum Rege Daniae XV. Aug.^{ti} 1645», ASV, NP 17, fol. 449–450, mit Dorsal fol. 450'.

⁶¹ Vgl. die Chiffre Chigis aus Münster 1647 X 25, «P.», dech. XI 14, Dechifftrat: ASV, NP 21, fol. 467–468', hier fol. 467: «Io ne [von den Beratungen der katholischen Stände betr. die kaiserlichen und französischen Friedensprojekte] ho in mano il Protocollo mezo latino, e mezo tedesco, ma è tanto prolisso, e sono tante le correctioni fattevi di parola in parola, che tralascio di mandarlo per non recar tedio».

⁶² Gerade die Publizistik im Umfeld der Westfälischen Friedensverhandlungen ist in jüngerer Zeit ins Blickfeld der Forschung gerückt; vgl. beispielsweise Heuser 2010.

⁶³ Vgl. die Chiffre Chigis aus Münster 1648 V 22, dech. VI 10, Dechifftrat: ASV, NP 22, fol. 138–140', mit Dorsal fol. 137'; darin äußert sich der Nuntius zum polyglotten Umfeld des Westfälischen Friedenskongresses, namentlich der Flugschriftenpublikationen in mehreren Sprachen, hier fol. 138: «Dopo la publicaz:^{ne} della Pace Mon.^r Servient ha negata l'udienza ai Deputati d'Olanda con dire, non haver più, che far con loro. Ogni sett:^{na} si vedono uscire in stampa libelli in lingua olandese, ove si rivelano tutti gl'interessi politici circa qsta' Pace e poi si carica adosso alla Francia, e nominatam.^{te} al s.^r Card. Mazerino con ingiurie indecentiss.^{me}. Due sett:^{ne} fa se ne

Vorlage und nach Eingangsdatum (in Bezug zum Posttermin) wurden diese Flugschriften entweder übersetzt oder im Original an den Heiligen Stuhl gesandt. Eine «frisch aus Amsterdam» eingetroffene spanisch-niederländische Flugschrift mit der Vollmacht des Katholischen Königs konnte der Nuntius unübersetzt weiterleiten, denn Spanisch gehörte selbstverständlich zu den in Rom verstandenen Sprachen.⁶⁴

Wenngleich Stellungnahmen zu den Übersetzungsprinzipien in den Berichten Chigis, wie dargelegt, allenfalls *in nuce* überliefert sind, so bieten die von ihm gesammelten Akten jedoch umfangreiches Material in Form zahlreicher zeitgenössischer, in seiner Kanzlei oder in seinem Auftrag sowie durch die Kanzleien anderer Kongressgesandter angefertigter Übersetzungen, für die in der Regel auch die Originalversion ermittelt und zu einem Vergleich herangezogen werden kann. Diese Übersetzungen wurden bislang allein, was die Friedensverträge selbst betrifft, zumindest ansatzweise erforscht, für die vielen Verhandlungsakten, Flugschriften etc., welche die Kongressverhandlungen begleiteten, stellen sie aber noch ein völlig unbearbeitetes Forschungsfeld dar.

vidde finalm.^{te} uno in favor di essa in lingua francese». Zur umfangreichen niederländischen Flugschriftenproduktion, die sich besonders gegen Kardinal Mazarin richtete, vgl. ferner die Chiffre Chigis aus Münster 1648 VIII 21, «2.^a», dech. IX 9, Dechifftrat: ASV, NP 22, fol. 244–245', hier fol. 244' zu einer spanischen Druckschrift, mit welcher der Kardinal auf die täglich (!) in Holland gegen ihn erscheinenden Angriffe reagierte: «Disegnava [Mazarin] metter su nuove guardie per la sua persona, e vedendo ogni giorno nuovi cartelli affissi a Parigi, e poi stampati in Olanda, pareva, che ogni giorno più temesse la tempesta, benché per mortificar gli Olandesi, come i primi Autori, contro i suoi disegni, havesse fatto stampar da un suo politico un libretto in lingua spagnola sotto la Data di Venetia, intitolato «mina di Olanda; e contramina di Europa»».

⁶⁴ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1646 VII 27, ASV, NP 19, fol. 468–470' (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfili], Münster 1646 VII 27, unterfertigte Ausf., mit eigh. PS: fol. 466, Dorsal fol. 471'), hier fol. 470: Die Niederländer «hanno fatta stampare la Plenipotenza di S. M.^{ta} Cattolica, e divulgatala per quelle Provincie in lingua Spagnuola, et Holandese; di cui mando copia cavata dalla impressa, come a me è pervenuta di fresco da Amsterdam». Diese Beilage findet sich kopial im Aktenzusammenhang: Vollmacht Philipps IV., Zaragoza 1646 VI 7, in spanischer Sprache (ohne die niederländische Fassung), ebd., fol. 472–473, mit Dorsal fol. 473'.

2.4. Probleme und Vorzüge des Übersetzens bei der Friedensvermittlung (Verhandlungsverzögerungen, terminologische Schwierigkeiten, Schlichtungsfunktion des Übersetzens in Streitfragen)

Übersetzt wurden keineswegs nur Beilagen zu Korrespondenzen, sondern auch Vorlagen für Konferenzen und deren Ergebnisse zusammenfassende Schriftsätze sowie nicht zuletzt (vor allem bei mehrsprachig auszuhandelnden Friedensverträgen, so zwischen Frankreich und Spanien) die Schlussabkommen vorbereitende Textvorschläge.

Besonders aufwendig waren Übersetzungs- wie auch allgemeine Schreibarbeiten im Vorfeld der Unterzeichnung wichtiger Vorvereinbarungen. Die Zweisprachigkeit der französisch-spanischen Verhandlungen potenzierte dieses Problem, denn in diesem Falle mussten zwei Versionen ausgearbeitet werden, auf Französisch und auf Spanisch. Bei den Vorbereitungen zum französisch-spanischen Vorfrieden vergingen volle zwei Tage (ein ganzer Sonn- und ein ganzer Montag) mit der Übertragung des französischen Textes der ersten 21 Artikel ins Spanische. Dennoch legten die spanischen Gesandten, so hebt Chigi hervor, darauf großen Wert, denn abgesehen von den Verträgen, die Spanien für die Spanischen Niederlande abgeschlossen habe und wo der Gebrauch allein der französischen Sprache zugestanden worden sei, schliesse der Katholische König seine Verträge traditionell auf Spanisch ab.⁶⁵

Doch Zeit war in diesem Falle nicht nur Geld, sondern bedeutete auch weitere Kriegsführung. Während man in Münster Übersetzungen anfertigte, schossen andernorts die Kanonen, und es floss Blut. Damit Frankreich sehe, dass der Frieden mit Spanien nahe sei und umso weniger auf die Erhebung von Kriegs-

⁶⁵ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 IX 27, ASV, NP 23, fol. 662–665' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 IX 27, unterfertigte Ausf.: fol. 661), hier fol. 662: «Tutto il Venerdì, et tutto il Sabato della sett.^{ma} passata, per mezzo di segretarii, hora di quel de' Plenipotentarii di Francia, hora di quel del sig.^r Brun, negotiai sopra alcune correttoni, che erano accadute nel ricopiare gli Articoli 21. concordati, e sopra alcune altre difficoltà, che haveva cagionate la estensione della copia di Spagna, per dovere in essa nominarsi S. M.^{ta} Catt.^{ca}, et i suoi interessi in primo luogo, et in secondo S. M.^{ta} Christ.^{ma}, e gli interessi di quella, come si è stilato nelle altre Capitulationi. Si consumò poi tutta la Domenica, e tutto il Lunedì in fare la versione dalla lingua francese nella spagnuola, come vollero i Plenipot.^{rii} di S. M.^{ta} Catt.^{ca}, e come mostrarono haver sempre usato quando degli interessi di tutta la loro Monarchia si è trattato; benché alcune volte per quegli di una Provincia, hor di Borgogna, hor di Fiandra, havessero capitolato in lingua francese, aggregando a quelli, gli altri ancora di altre Provincie di S. M.^{ta} Catt.^{ca}».

steuern und Vorbereitungen für den kommenden Feldzug bedacht sei, hielt Chigi am 11. Oktober 1647 die spanischen Bevollmächtigten an, die nun anstehenden Artikel 23 bis 48 so schnell vom Französischen ins Spanische zu übersetzen, dass ihre Prüfung und Unterschrift noch vor dem darauffolgenden Dienstag (dem 15.) erfolgen könne, damit hierüber schon mit der nächsten französischen Gesandtenpost nach Paris berichtet werden könne.⁶⁶

In den Konferenzen über die französisch-spanischen Verhandlungspunkte ist auch die Übersetzungsrichtung vom Italienischen ins Spanische belegt. So diktierte Chigi im Mai 1647, als Franzosen und Spanier über einen sehr umstrittenen Artikel zum Assistenzrecht für die jeweiligen Verbündeten verhandelten, dem spanischen Prinzipalgesandten die von den Franzosen vorgebrachten Punkte, die er sich selbst mit Bleistift notiert hatte, sodass Graf Peñaranda sich Notizen anfertigen und diese dann in Spanisch ausformulieren konnte.⁶⁷

⁶⁶ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 X 11, ASV, NP 23, fol. 706–710 (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 X 11, unterfertigte Ausf.: fol. 703) hier fol. 709': «In secondo luogo gli [Peñaranda und / oder Brun] diedi gli Articoli dal 23. fino al 48. inclusive ricopiati, e rifatti dalla Francia, con moderatione di molti passi, ove erano le difficoltà, a fine che s'estendessero anco essi i loro in lingua spagnuola per concordarvi affatto, e per sottoscrivergli, se fosse stato possibile, prima di Martedì per potere con quello ordinario avvisare in Francia, questo avanzam.^{to} della pace con la Spag.^a, onde a questa buona nuova quel meno si pensasse colà a cavar denaro, et a fare preparat.ⁿⁱ per la guerra». Dennoch gingen die vereinbarten französischen und spanischen Artikel erst am 17. Oktober 1647 beim Nuntius ein, während unterdessen über die folgenden Vertragsbestimmungen verhandelt wurde; vgl. seinen Bericht aus Münster 1647 X 18, ASV, NP 23, fol. 715–716' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 X 18, unterfertigte Ausf.: fol. 713), hier fol. 716–716': «Non ostanti le quali sopradette difficoltà [zwischen Frankreich und Spanien] ridussemmo le parti, (in tanto che si discutevano q.^{te} cose) a voler mettere gli Articoli, che in voce rimanevano accordati, quei di Spagna nella lor lingua, e quei di Francia in netto, come promissero di fare, per sottoscriverli, e per depositargli poi accanto a' primi: E passammo avanti dal Articolo 48.^o fino al fine in esaminargli con quei di Francia per avanzar tempo di appianare anco questi; [...]. La copia degli articoli concordati tradotti in lingua spagnuola, mi fu portata solam.^{te} hieri dal seg.^{no} del sig.^r Brun et io subito la mandai al seg.^{no} di Francia, perché la facesse considerare a quei ss.ⁿⁱ Plenipot.ⁿⁱ, a fine, che finito il presente dispaccio, potessimo questa sera ultimare il concerto, e la sottoscritt.^{ne}, mentre che seguiremo l'aggiustamento de' seguenti».

⁶⁷ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 V 10, ASV, NP 23, fol. 348–356' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 V 10, unterfertigte Ausf.: fol. 346–346'), hier fol. 352: «Mi chiese poi il s.^r Conte di Penneranda di pigliar nota de' punti sopradetti, la quale io gli dettai in volgare, nella forma, che di poi feci anco al

Bei den Schriftsätzen, die den Friedensvermittlern durch die Verhandlungsparteien schriftlich eingereicht wurden, kam es des Öfteren darauf an, die genaue Bedeutung eines einzigen Wortes voll zu verstehen – in einem mehrsprachigen Verhandlungskontext stellte dies sowohl die Unterhändler als auch die Mediatoren nicht selten vor terminologische Schwierigkeiten. Diese Problematik betraf keineswegs nur die Textvorschläge für die künftigen Friedensverträge, bei denen selbstverständlich fast jedes Wort genauestens abzuwägen war, sondern auch vorbereitende Dokumente wie die Verhandlungsvollmachten, um deren Form und Wortlaut vor allem im ersten Kongressjahr erbittert gerungen wurde. Die Verständnisprobleme lassen sich anhand einer Formulierung eines spanischen Vollmacht-Entwurfes verdeutlichen: Diesem Text gemäß erklärte der spanische König sich einverstanden mit dem, was seine fünf zum Kongress entsandten Bevollmächtigten aushandeln würden. Aber auch für den Fall, dass Krankheit, Abwesenheit oder andere Hinderungsgründe vorlagen, musste Klarheit geschaffen werden. Der Entwurf sah daher vor, dass, falls *alguno* verhindert sei, dieser Umstand die Gültigkeit der Vereinbarung nicht antasten solle. Chigi erkundigte sich daraufhin nach der Bedeutung des benutzten spanischen Pronomens: Entspreche es im Italienischen *alcuno* oder eher *ogni uno*? Die Spanier präzisierten, es sei damit *alcuno* gemeint, und antworteten auf weitere Rückfragen Chigis, eine einzige Unterschrift reiche notfalls aus.⁶⁸

sig.^r Ambasc.^{re} Contarini secondo uno abbozzo preso col lapis dalla bocca de' Francesi, et il s.^r Conte di Penneranda la stese in spagnuolo; e sono ambedue conformi alle due copie, che saranno annesse a questi fogli [als Marginalie: A. B.], delle quali credo, che fuori si vedrà solamente la seconda Italiana havendone mandata copia al detto s.^r Conte; concludendo di non haver altra risposta che darci, dovendo altrettanto S. Ecc.^{za} stare costante a seguire le sue Istrutt.ⁿⁱ». Die genannte Beilage «A.», s. d., findet sich in diesem Aktenzusammenhang kopial fol. 364 in spanischer Sprache, Beilage «B.», dat. [1647] V 4, kopial in italienischer Sprache ebd., fol. 362.

⁶⁸ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1645 II 10, ASV, NP 17, fol. 36–39 (mit Begleitschreiben Chigis an [Pamfili], Münster 1645 II 10, unterfertigte Ausf.: fol. 35, Dorsale fol. 40', danach Eingang 1645 II [wohl gemeint: III] 4), fol. 37–37' zu zwei Problemen betr. den spanischen Entwurf für die Vollmacht, von denen hier das zweite interessiert: «Secondariam.^{te} che l'oscurità di q.^{ta} seconda Plenip.^{za} venuta ultimam.^{te} di Spagna consiste circa il numero de' Plenip.ⁿⁱ, che di necessità doveva richiedersi per far l'atto valido, poichè doppio d'haver detto S. M. Catt.^{ca}, che approvarebbe quello, che farebbero tutti cinque, soggiunge, che approvarebbe ancora quel, che facesse un solo in caso di malatia, assenza, o impedim.^{to} d'alcuno degli altri. Sopra di che dimandai a' ss.^{ri} Plenip.ⁿⁱ di Spagna, se la parola «alguno» equivaleva in Italiano alla «alcuno», od all'altra «ogni uno»: Dissero, che rispondeva alla parola «alcuno»; [und bekräftigten schließlich, eine einzige Unterschrift reiche aus]». In der als Beilage übersandten spa-

Übersetzen stellte jedoch nicht nur ein Problem im Verhandlungsgang dar, das diesen erschweren oder retardieren konnte, es bildete auch eine Chance, Widersprüche zwischen den Parteien auszugleichen oder zumindest abzumildern. Der Hinweis darauf, dass eine Übersetzung andere Konnotationen haben konnte als ein Schriftsatz in der Originalsprache, diente den Friedensvermittlern in diesem Zusammenhang durchaus auch als Mittel, um Verhandlungsgegensätze zu überbrücken. Diese Funktion der Übersetzung wird an einem kritischen Punkt der kaiserlich-französischen Verhandlungen zu Ende des Jahres 1644 deutlich: Die Franzosen verweigerten seinerzeit die Aufnahme substantieller Friedensverhandlungen, bevor nicht alle Reichsstände zum Kongress geladen und dort erschienen seien. Da man schwerlich *alle* Reichsstände in Münster und Osnabrück erwarten konnte, sich die Franzosen aber nicht bereitfanden, eine Mindestzahl reichsständischer Vertreter zu fixieren, damit ihre Forderung als erfüllt gelten konnte, weckte ihr Beharren auf der reichsständischen Partizipation am Friedenskongress als Bedingung für kaiserlich-französische Friedensgespräche Zweifel an ihrer grundsätzlichen Friedensbereitschaft. Diese Voraussetzung wollten die kaiserlichen Gesandten im Übrigen nicht anerkennen und legten die Gründe ihrer Verhandlungsposition sowie ihre Kritik an der französischen Verweigerungshaltung in einem den Friedensvermittlern Chigi und Contarini am 19. Dezember 1644 übergebenen Memorial fest.⁶⁹ Da es aus Sicht der Mediatoren zu

nischen *Copia* dieser Vollmacht, datiert Madrid 1645 I 5, mit dem italienischen Lemma «Plenipotenza ultima sottoscritta di nuovo in Spagna, preta' a Mons.^{re} Nuntio in Munster il primo di Febbraro 1645», fol. 42–43', heißt es an der betr. Stelle (fol. 43), der König von Spanien werde dasjenige, was seine Kongressbotschafter (gemeinsam) vereinbaren würden, «*o, por uno dellos en ausencia, enfermedad, o otro impedimento de alguno dellos*, lo tendre por firme, y valido en todo tiempo» (die kursiv gesetzten Worte sind in der Vorlage durch Unterstreichung hervorgehoben).

⁶⁹ Die kaiserlichen Unterhändler Nassau und Volmar berichteten Kaiser Ferdinand III., Münster 1644 XII 23: «Nachdem wir auf instendiges sollicitieren und nachfolgen bei den herren mediatoren anderst nichts vernemmen können, als das die Franzosen stee-tigs uf iren eingewendten praetensionibus verharren und vor einkonfft aller reichsständen sich zu keiner haubtsächlichen handlung verstehen wollen, das wir darauf mit gepflogner underterred und guetachten sowol der Churcolnischen als Spanischen gesandten für ein hoche nothurfft befunden, bey gedachten mediatoren nochmaln mit mehrerm ernst anzemahnen, und damit auf alle fähl ein genuegsamb gezeugnus vorhanden sein möchte, das es ahn Eur Kayserlichen Mayestät wie zemahl der Spanischen seiten nit ermanglet hette, dessentwegen inen ein schriftlich memorial einzegeben; zwar nit der mainung, das sie solches denn Französischen plenipotentiaariis einliferen und also die handlung in ein vergebentliche schrifttwexlung ziehen, sondern das sie allein daraus desto mehrer anlass und ursach nemmen solten, dennsel-

schröff formuliert war und einen Streit zwischen Kaiserlichen und Franzosen zu provozieren drohte, der für die eigentlichen Friedensverhandlungen nur hinderlich sein konnte, baten die Vermittler die kaiserlichen wie auch die spanischen Gesandten, die sich Ersteren angeschlossen hatten, um eine Überarbeitung ihrer Denkschrift. Die Vertreter Ferdinands III. erklärten sich dazu bereit und legten am 22. Dezember ihr verbessertes Memorial vor. An der Substanz wollten sie allerdings keine Abstriche machen.⁷⁰ Doch den Mediatoren gefiel auch die Dik-

ben desto stärker zuezesprechen und die unfuegsame irer suechender weitläuffigkeiten vor augen ze stellen, ob sie dardurch zu einiger haubthandlung bewegt werden köndten». Im Folgenden verweisen die Gesandten auf das am 19. Dezember den Mediatoren ausgehändigte und abschriftlich als Beilage 1 übersandte Memorial, APW II A 2, Nr. 64: 115–120, hier 115. Eine andere Kopie dieses Schriftsatzes trägt den Kanzleivermerk: «Seind hierin von den herrn mediators ettlich passus understrichen und, weil selbe inen bedenklich, außzelassen begehrt worden», ebd.: 119.

⁷⁰ Vgl. zu diesen Vorgängen denselben Bericht der kaiserlichen Unterhändler, hier 117: «Vergangnen erhtags, den 20. diss, haben sich die mediatores widerumb bey uns eingefunden und etlich bedencken über unser memorial vorgebracht, mit begeren, uns darauf zu erklären, wie wir dann auch damaln gleich gethan, und weil sie etlich wortt darin zu verenderen und außzelassen angesuecht und beynebens vermeint, es möchte etwan besser sein, wie liessen es allein bei mündtlichem anbringen verbleiben, damit sie nit benötigt wurden, denn Franzosen darvon communication ze thuen, daraus hernach weitläuffige disputationes erwahsen köndten, so haben wir inen der verenderung halben, weil es ohne schmählerung der substanz leichtlich sein köndt, zu willfahren erbotten, dess andern anmuettens halben aber mit denn Spanischen, als welche gleichen modum wie wir gebraucht heten, zu conferieren benommen [und auch mit den kurkölnischen Gesandten besprachen wir uns]. Demnach und als wir von denn Spanischen vorgestern abendts berichtet worden, das sie, mediatores, bey inen auch dergleichen anbringen gethan, und als sie ebenmäsßig die angezogene bedenckliche passus in irem scripto außzelassen sich erbotten, und im übrigen die intention, warumb wir beederseits diese erinnerung in schriftten thuen sollen und müessen, gleich von uns beschechen, bestermassen repraesentiert, das bedeüte mediatores selbige zu vogehaltenem ende anzenemmen, beyhanden zu behalten und sich daraus zu weitem negocien mit denn Franzosen zu informieren erklärt. So haben wir gestrigen tags [20. Dezember 1644] inen beeden auch unser von neuem umbgeförrtigt und corrigiertes memorial zuhanden liferen lassen, darvon hiebey numero 3 abschrift». Die Beilage 3 ist nachgewiesen ebd., 119, allerdings mit einer Datierung (19. Dezember) und einem Präsentatsvermerk auf einer weiteren Kopie (23. Dezember), die nicht der zitierten Darstellung der kaiserlichen Gesandten entsprechen. Diese Angaben könnten darauf zurückzuführen sein, dass die ursprüngliche Fassung des Memorials vom 19. Dezember stammte und Chigi mit Volmar am 23. Dezember die korrigierte Version besprach. Doch auch textlich gibt die Beilagenkopie Rätsel auf, weil die beanstandeten

tion dieser korrigierten Version nicht ganz: Es fänden sich darin durchaus noch Worte, welche die Franzosen als beleidigend empfinden müssten, und insgesamt gleiche der eingereichte Schriftsatz eher einem Manifest als einer Verhandlungsakte, erklärte Chigi dem kaiserlichen Sekundargesandten Volmar am Morgen des 23. Dezember. Volmar versicherte dem Nuntius daraufhin, dass es den Kaiserlichen keineswegs darum gehe, Streitigkeiten oder gar einen Bruch mit den Franzosen zu provozieren, und akzeptierte den vom päpstlichen Gesandten vorgeschlagenen Ausweg, der in der weiteren Überarbeitung des Schriftsatzes durch den Nuntius in Form der Extraktion der kaiserlichen Beweggründe liegen könne.⁷¹ Nachdem Chigi sich mit Contarini besprochen hatte, schlug er den Volmar gewiesenen Weg tatsächlich ein und fertigte am Nachmittag des 23. Dezember gemeinsam mit seinem venezianischen Kollegen gewissermaßen in Gestalt einer ›Übersetzung‹ – wie er der Kurie anschließend berichtete – einen italienischen Schriftsatz an, der die Kernpunkte der lateinischen Vorlage der Kaiserlichen aufnahm. Dieses Dokument ließ er dann den kaiserlichen Gesandten zukommen, die es wohlwollend annahmen, während es mit den Spaniern noch zu einigen Verwicklungen kam, die in einer weiteren Überarbeitung gipfelten, welche sowohl vonseiten der Spanier als auch seitens der Vermittler vorgetragenen Einwänden Rechnung trug.⁷² Auf spanischen Wunsch wurden die spanischen und

Formulierungen darin nur unterstrichen, aber nicht getilgt wurden (vgl. ebd., mit Anm. 4).

⁷¹ Darüber informierte Chigi [Pamfili], Münster 1644 XII 30, ASV, NP 15, fol. 162–165 (mit Begleitschrieben Chigis an dens., Münster 1644 XII 30, unterfertigte Ausf.: fol. 161, mit Dorsalen fol. 166'); hier fol. 162: «Spedito, ch'io hebbi il dispaccio Venerdi pass.^o 23. del cadente, lessi amendue le scritture, che, riformate, m'havavano mandate i ss.^{ri} Pleparii' Cesarei, e Spag.^{li}, come avvisai, c'havavano promesso di fare: ma non mi riuscì però tale quella riforma, che non ne havessero bisogno d'un'altra. Onde vedendo da me quella stessa mattina il s.^r Volmar secondo Plenip.^{rio} Imper.^{le}, gli rimostrai, che rimanendo per ancora nella scrittura alcune parole ingiuriose, e altre proprie d'un Manifesto, sarebbe stato meglio, ch'io havessi cavati i motivi d'essa scrittura, e questi soli portati a' ss.^{ri} Plenip.^{rii} francesi senza portar la med.^{ma} scrittura, e senza concederla, quand'anche la richiedessero, o pe'l senso, che facesse loro alcune punture, o per la notizia, che n'havessero havuta d'altre parti, la pensavo di più rimandar anticipatem.^{te} a S. Ecc.^{za}, per dir con verità, che non l'havevo in mio potere. Piacque in tutto, e per tutto il pensiero al s.^r Volmar, e disse, che non haveva mai assentito a cercar rotture, né puntigli; ma sì bene a camminar avanti nella causa, e mi pregò, che in tutt'i modi la rimandassi, doppo d'haverne cavati i motivi, in mano del s.^r Conte di Nassau suo Collega».

⁷² Vgl. denselben Bericht, hier fol. 162–162': «Poco avanti della venuta del s.^r Volmar era stato da me il s.^r Contarini, e vi ritornò anche doppo la partenza, rimanendo con-

die kaiserlichen Vorstellungen sogleich am 24. Dezember 1644 den französischen Kongressbotschaftern kommuniziert, obwohl dieser Heilige Abend für die Franzosen Posttag war, das heißt, dass sie an diesem Tag ihre Berichte nach Paris abschließen und absenden mussten und dadurch eigentlich wenig Zeit zu Unterhandlungen hatten – eine Zumutung, so empfand es zumindest der französische Gesandte d'Avaux.⁷³ Der venezianische Botschafter las die beiden Schriftstücke mit den kaiserlichen und spanischen Anliegen vor. Die Franzosen nahmen sie, so berichtet der Nuntius, mit Bitterkeit auf und bezeichneten sie als beleidigend; die Kaiserlichen und Spanier hätten sie den Mediatoren gar nicht mitteilen dürfen und kurzum verdienten diese Papiere, dass man sie einfach zu Boden werfe.⁷⁴ Der französische Botschafter Servien, der in seinen Berichten für gewöhnlich weder an den Gegnern Frankreichs noch an den Mediatoren und des Öfteren nicht einmal an den eigenen Alliierten ein gutes Haar ließ, kritisierte

tento in udire q.^{ta} nuova facilità, e perché l'ora era tarda, concertai, che mi aspettasse in Casa subito doppo pranzo, affin di cavar insieme d.ⁱ motivi, e si rimandasse poi l'una scrittura al sig.^r Conte suddetto [Nassau], che egli abita contiguo, e l'altra [für Spanien] al s.^r D. Diego, che gli è molto vicino. Andai dunque, e cavati d.ⁱ motivi per modo quasi di traduzione, rimandammo quella de' Ces.ⁱ con ambasciata, che fu ricevuta con gradimento». Im Folgenden (fol. 162'–163) berichtet der Nuntius detailliert über die Überarbeitung des spanischen Schriftsatzes, für die der Nuntius fünf im Einzelnen dargelegte Bedingungen stellte.

⁷³ Vgl. das PS zu seinem Schreiben an Brienne, Münster 1644 XII 24: «Depuis cette lettre écrite, Messieurs les Médiateurs ont demandé audience. Ilz nous present de déclarer jusques à quand nous voulons attendre les députés des Estatz de l'Empire, et nous exhortent à faire une proposition de paix qui soit au moins umpeu plus ample que la première. [Ihr Einverständnis mit einer sechswöchigen bis zweimonatigen Frist bis zum Beginn der Hauptverhandlung]. Ilz ne font que de nous lasser, et il est huit heures du soir et la veille de Noël». Daher stellt d'Avaux für die Details einen eingehenderen späteren Bericht in Aussicht, APW II B 1, Nr. 338: 806f., Zitat 807.

⁷⁴ Auch dazu der oben genannte Bericht des Nuntius von 1644 XII 30, hier fol. 163–163': «Acconsenti [D. Diego] cortesem.^{te} ad ogni cosa, si riprese la scrittura, per rimandarla corretta il giorno seguente, e benchè giorno di vigilia di Natale, e di spaccio per i ss.ⁿⁱ Francesi, mostrò desiderio, che in quello stesso giorno passassimo l'ufficio co' motivi, c'haviamo estratti da amendue le scritture. Mi ritrovai la sera in Casa de' ss.ⁿⁱ Francesi col s.^r Contarini, e fatto l'ufficio in voce per muoverli a compire con una buona Proposiz.^e di Pace, soddisfacendo a' ss.ⁿⁱ Austriaci, lesse il s.^r Amb.^{re} di Venezia distesam.^{te} i due fogli de' predetti motivi; i quali doppo avere sentiti con qualche amarezza, si dichiararono, parer loro per alcune forme di dire ingiuriose non haversi dovute presentare a' Mediatori, e meritar quasi in una parola, che si buttassero in terra».

auch grundsätzlich, dass die Vermittler es übernommen hatten, die kaiserlichen und spanischen Vorwürfe vorzutragen,⁷⁵ aber darauf hatten die habsburgischen Gesandten den Mediatoren gegenüber ausdrücklich bestanden.

Trotz der mehrfachen Überarbeitung wirkten die Schriftsätze also auf die Franzosen noch überaus schroff. Nachdem der erste Versuch der Vermittler, durch die Abschwächung der ursprünglichen kaiserlichen und spanischen Textentwürfe Schaden von den habsburgisch-französischen Verhandlungen fernzuhalten, gescheitert war, versuchte Chigi nun in einem zweiten Schritt, die französische Kritik an der Wortwahl auf die von den Mediatoren vorgenommene Übersetzung zu beschränken: Dadurch, dass man die lateinische Vorlage der Kaiserlichen und die spanische Vorlage der Spanier ins Italienische übertragen habe, so der Nuntius gegenüber den Franzosen, sei vielleicht das ein oder andere Wort missverständlich ausgefallen. Mit dem größtmöglichen Sanftmut versuchte

⁷⁵ Vgl. seinen Bericht an Brienne, Münster 1644 XII 31: «La conférence de Messieurs les Médiateurs [am 24. Dezember 1644] s'est toute passée en plaintes et en reproches qu'ilz nous ont faitz de la part de noz parties. Quoyqu'elles n'ayent contenu que les mesmes choses qu'ilz nous avoient cy devant faitz sçavoir, ilz nous en ont parlé cette fois avec beaucoup plus de vigueur et de fermeté que les précédentes et y ont souvent meslé leur intérêt particulier en nous voulant faire comprendre que les Impériaux et Espagnolz se prenoient à eux de la surprise qu'ilz disent que nous leur avons faite par nostre proposition, dans laquelle ilz veulent faire croire d'avoir esté mespriséz et affrontéz. Lesdictz Sieurs Médiateurs, pour n'oublier aulcune des plaintes et des raisons de nos parties, en avoient fait un extrait qu'ilz nous ont voulu lire, dont nous avons esté d'autant plus surpris qu'il y avoit en beaucoup d'endroitz des termes peu concertéz et que l'on peust appeler insolens, comme s'il leur estoit permis de mettre par escript que nous avons manqué à nostre parole et que nous n'avons pas fait les actions que l'on pouvoit attendre de personnes d'honneur. Nous n'eussions pas treuvé cela sy estrange si ces paroles désobligeantes fussent venues immédiatement de noz parties. Mais nous avons eu un peu de subject de nous scandaliser de ce que Messieurs les Médiateurs se sont vouluz charger de nous les faire entendre. Néantmoins, nous nous sommes contentéz de leur dire fort civilement que nous voulions estre plus modestes et plus respectueux en leur endroit que n'avoient esté nos parties, et que nous n'avions garde de les rendre porteurs de la responce que méritoient de semblables parolles, laquelle nous sçaurions bien faire sçavoir ailleurs et la publier quand il seroit temps et qu'on nous y obligerait. Qu'on n'avoit pas accoustumé de traicter des affaires de telle importance par des invectives, mais qu'il y avoit longtemps qu'on s'estoit apperceu que le pouvoir de ceux qui estoient icy de la part de l'Empereur et du Roy Catholique s'entendoit plustost à faire des déclamations et des libelles qu'à conclure un bon traicté de paix», APW II B 1, Nr. 343: 819–828, hier 819f.

der Nuntius dann, die Franzosen wieder zu den Kernpunkten der Verhandlungen zurückzuführen.⁷⁶

An einem entscheidenden Wendepunkt der Friedensverhandlungen, an dem die zwischen den habsburgischen Mächten und Frankreich aufgenommenen Traktate zu scheitern drohten, bevor man sich überhaupt den substantiellen Problemen zugewandt hatte, übernahm der Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Terminologie einer durch die Mediatoren angefertigten Übersetzung (einer Verhandlungsakte von deklaratorischem Inhalt, nicht eines Textvorschlages für das Friedensabkommen) die Funktion einer Schlichtung. Dass dieser Ausweg der Übersetzung und der damit verbundenen Distanzierung bewusst gewählt worden war, belegt auch der Bericht der Kaiserlichen, denen zufolge der Nuntius betonte, die habsburgischen Argumente seien den Franzosen von den Mediatoren so vorgetragen worden, als hätten die Vermittler sie «aus irem aigenen mundt» formuliert.⁷⁷

⁷⁶ Vgl. die erwähnte Darstellung des Nuntius von 1644 XII 30, hier fol. 163': «Allhora ripigliando io il ragionam.^{to}, con dire, che nel trasportarsi dal Latino, e dallo Spag.^{lo}, in che erano quelle informazioni, al volgare Italiano, in che erano stati riportati i motivi, poteva forse esservi qualche equivoco di parola, e tirandoli più soavem.^{te} che si puotè alla sostanza della cosa, mi ristrinsi a dire, che intendevano replicarsi ivi le tre cose, che 20. giorni prima si erano accennate loro, ed alle quali non havevano dato soddisfazione». Als Beilagen zu dem genannten Bericht finden sich ebd.: erstens der spanische Schriftsatz mit dem italienischen Lemma «Scrittura data da' Sig.^{ri} Plenip.^{ri} di Spagna, e da' medes.ⁱ corretta» in spanischer Kopie, Münster 1644 XII 19, fol. 167–170'; zweitens die italienischen Motive der kaiserlichen Gesandten mit dem Lemma «Transunto de' motivi cavati dalla Scritt.^a data, e ripresa da' Sig.^{ri} Plenip.^{ri} Cesarei», in italienischer Kopie, Münster 1644 XII 19, fol. 172–174' (die Datierungen beziehen sich offensichtlich auf die ursprünglichen Textfassungen).

⁷⁷ Über diese Stellungnahme Chigis in seiner Unterredung mit den Kaiserlichen vom 26. Dezember 1644 berichteten Nassau und Volmar an Ferdinand III., Münster 1644 XII 30: «Nun haben wir negstvorgangnen Montag, den 26. diss, herrn nuncium mit wintschung frölicher feyrtagen besuecht, da er dann uns der lenge nach erzehlt, das er und der Venetianische pottschäffter aus unserm und der Spanischen memorial alle und iede argumenta und anzug mit fleiss außgezogen und aufs papyr in Italienischer sprach, als wann die aus irem aigenen mundt verfast weren, verzeignet; folgendts am sambstag, den 24. diss, abendts sich zu denn Franzosen verfüegt, inen solche mit allem fleiss vorgehalten und zu erkennen geben hetten, mit was starcken fundamenten wir uns beclagen und meniglichem vor augen stellen möchten, das sie irem versprechen kein genüegen erstattet, und aber hingegen solche sachen suchten, dardurch man sich unaußsprechlich verwickhlen und zu keinem endt gelangen wurde. Und ob sie wol selbst bekennen müessen, das es ia ein unthuenlich werckh sein werde, der ankonnfft aller

Neben den tangierten Sachfragen betrafen die Erklärungen der habsburgischen Verhandlungsparteien nicht zuletzt auch die Reputation der Franzosen. Gerade hiergegen setzten diese sich entschieden zur Wehr. Durch die Unverbindlichkeit der Übersetzung konnten nun beide Stränge immerhin so weit entwirrt werden, dass trotz der unvermeidlichen Verstimmung der französischen Gesandten ein Eklat unterblieb: Die sachlichen Argumente der Habsburger konnten ihnen so vorgetragen werden, dass ein drohender Reputationsverlust nach Möglichkeit minimiert wurde, denn die Sprengkraft, die in der Wortwahl und im Duktus der Erklärungen lag, wurde mithilfe der Funktionalisierung der Übersetzung zumindest teilweise entschärft.

2.5. Übersetzung im Kontext von Titulatur- und Zeremonialstreitigkeiten

Den Rückgriff auf einen italienischen Entwurf vollzog der Nuntius auch im November 1644 bei der Konzipierung der Übergangsvereinbarung, die bis zum Eintreffen der erneuerten Vollmachten gelten sollte, nachweislich bewusst. Um die drohenden Titulatur- und Kanzleischwierigkeiten zu umgehen, bewegte er die Verhandlungsparteien dazu, dass sie ihn ausdrücklich darum baten, Chigi möge von Hand seines Auditors einen italienischen Entwurf anfertigen lassen.⁷⁸ Das

reichsstände zu erwarten, so haben sie sich doch zu nichts anders, als das sie ebenso praecise nit darauf verharreten, und wann nur ein solche anzaal vorhanden, so in forma collegii das corpus imperii repraesentiren thett, zufriden weren, aber auf keine anzaal in specie oder wie lang man deren ankonnfft zuezuwarten, und wie bald sie dann aigentlich ire fridensmittel zu eröffnen begerten, erclären wollen». Stattdessen seien von ihrer Seite neue Vorwürfe gegen den Kaiser erhoben worden, APW II A 2, Nr. 67: 122–126, hier 123.

⁷⁸ Davon berichtet Chigi in seiner Chiffre an den Nuntius in Frankreich, Münster 1644 XII 16, dech. 1645 I 12, Kopie: ASV, NP 18, fol. 36–39', hier fol. 37–37': «Si aggiustò finalm.^{te} la minuta delle Plenipotenze in capo a dua [sic] mesi, et subito passai a volergli [die Verhandlungsparteien] obligar tutti a passare oltre senz'altra tardanza nel trattato di pace con la facoltà delle p.^{me} Plenipotenze finché venivano le seconde, che con la data vecchia abbracciavano poi il tutto. Gli Austriaci lasciavano passare ciò, ma i Francesi mutarono la parola di obligarsi nell'altra gnale', et conditionata, che vi è rimasta. Viddi la difficoltà de puntigli de titoli, e di segretaria, nel Sig.^{re} Servient, e per sfuggirli incaminai l'affare in modo, che mi pregarono ambe le parti a fare la minuta in Italiano per mano del mio Auditore, che servisse per tutti. Io la feci col Sig.^{re} Contarini in presenza del Sig.^r d'Avaux in mia Camera con dire l'Imp.^{re} e le due Corone, come dice il mio Breve; la portò Mons.^{ur} di Avaux al suo Collega con dire, che la mattina seguente avanti alle dieci hore mi mandarebbero a dire se vi fosse altra difficoltà,

Italienische, das weder für die Vollmachten noch für die Friedensverträge als Urkundensprache fungierte und daher hinsichtlich von Titulaturfragen und Kanzleiformeln in einem geringeren Maße für Präzedenzfälle sorgen konnte, schien hier einen leichter gangbaren Ausweg zu bieten.

Für Übersetzungsschwierigkeiten sorgte auf dem Kongress (im schriftlichen wie im mündlichen Sprachgebrauch) nicht zuletzt das erwähnte Problem der Titulatur, denn diese war nicht stets eins zu eins übertragbar. Es gab insbesondere in Deutschland von der italienischen Terminologie abweichende Usancen, die von den Franzosen und auch von dem venezianischen Botschafter Contarini teilweise übernommen wurden, wie Chigi dem Staatssekretariat im Hinblick auf die Anredeformen für den Osnabrücker Fürstbischof und kurkölnischen Prinzipalgesandten Wartenberg berichtete.⁷⁹ Die ihm von den Kaiserlichen, Spaniern, Franzosen und dem Venezianer zuerkannten Titel «Vra' Dignità Principale» bzw. «Vra Gratia Principale» seien neue Anredeformen, die man im Italienischen sonst noch nie gehört habe («voci nuove, e non più udite in Italiano»)⁸⁰ Durch

perché a quell'ora havevo preso appuntam.^{to} di essere con gli Austriaci per la conchiusione». Ferner berichtet der Nuntius, dass es zwar nicht seitens der Kaiserlichen, aber durchaus mit den Franzosen zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten gekommen sei. Servien berichtet seinerseits detailliert über die diesbezüglichen Verhandlungen an Brienne, Münster 1644 XI 25, APW II B 1, Nr. 300: 651–660, hier 651–657, und übersendet die beiden italienischen Entwürfe ebd., Beilage 1. Zur Schlussphase der Verhandlungen über die Vollmachten vgl. auch APW II B 1: LVIII.

⁷⁹ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1644 XII 2, ASV, NP 15, fol. 107–110, eigenhändig, Dorsal fol. 110' (mit Begleitschreiben Chigis an Panzirolo, Münster 1644 XII 2, eigh. Ausf.: fol. 106, Dorsale fol. 111'), hier fol. 109' zum eingetroffenen kurkölnischen Gesandten und Osnabrücker Fürstbischof Wartenberg: «Da' Francesi è stato trattato con un titolo nuovo tradotto dal Tedesco, di «Vra' dignità Principale», e l'Amb.^e Veneto ha seguito q:^{to} esempio, per andar con le Corone in q:^{ti} trattamenti; non sò per qual fine sia stato questo, poichè Mo.^{re} si è sempre contentato del V. S. Ill.^a, come io gli ho dato, e gli dò, et egli ha renduto, e rende a me».

⁸⁰ Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1645 II 23, ASV, NP 17, fol. 86–89' (mit Begleitschreiben Chigis für [Pamfili], 1645 II 24, unterfertigte Ausf.: fol. 85, mit Dorsalen fol. 92', danach Eingang III 8), hier fol. 86–86': «E quanto al titolo havevo assicurati q:^{ti} sig.^{ri} [gemeint sind vermutlich die Kongressgesandten in Münster im Allgemeinen], che Mons.^r [Wartenberg] non pretendeva punto l'Altezza, benchè non odiasse chi gle l'haveva data, ma si contentava del V. S. Ill.^{ma}, tanto da me, quanto da miei servitori, e da ogni altro, che trattava con esso in Italiano, si per lra', come anco in voce. Con l'acutezza del loro ingegno questi ss.^{ri} Plenipotentarii di Francia, [die entweder Wartenberg für sich gewinnen oder sich hierin vielleicht anpassen wollten] a quel che facessero i Cesarei, trasportarono in Italiano il termine che questi usano in Tedesco, e

die Übersetzung aus dem Deutschen seien somit völlig neue Titulaturen «erfunden» worden, und es sei ein Leichtes, so antwortete der Nuntius den Gesandten, die ihn nach seinen Usancen fragten, tausend weitere Titel zu finden.⁸¹ Ferner seien durch den unterschiedlichen Titulatur-Gebrauch in verschiedenen Sprachen Inkongruenzen entstanden, sodass der Abt von Fulda in einem Brief der Franzosen als «*Vestra Celsitudo*» titulierte worden sei, was über dem für Wartenberg verwendeten «*Vra' Dignità Principale*» stehe, obgleich doch der Bischof von Osnabrück (im Fürstenrat) mehr als dreißig Plätze vor Fulda votiere.⁸² Aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher Titulatur-Gewohnheiten im zeremoniellen Verdichtungsraum des Westfälischen Friedenskongresses folgte offensichtlich eine Innovations- und Harmonisierungsdynamik. Obwohl die kaiserlichen Gesandten erklärten, den Exzellenz-Titel für den kurbayerischen Gesandten nur im Deutschen nicht verwandt zu haben, weil er dort nicht üblich sei, ihn im Italienischen hingegen benutzt hätten, verweigerten die Franzosen Bayern aber eben diesen Titel mit dem Hinweis auf den von den Kaiserlichen gelieferten (angeblichen) Präzedenzfall. Hingegen gestand Chigi Bayern aufgrund der kaiserlichen Erklärung den Exzellenz-Titel zu.⁸³

lo trattarono col *Vra' Dignità Principale*, e furono seguiti dal sig.^r Ambasc.^{re} di Venetia, che in tutto e per tutto calca le orme de Ministri Regii, poco si discostarono da q.^{to} i sig.^{ri} Plenipotentiarri di Spagna, e dissero *Vra Gratia Principale*. Alle quali voci nuove, e non più udite in Italiano, non fece moto alcuno Mons.^r Vescovo d'Osnamburg, e le ha admesse per due mesi, come le admette di presente; bastandogli essersi dichiarato a sig.^{ri} Plenipot.^{rii} di Francia, che non ha mai procurato a titoli». Der Nuntius führt im Folgenden Weiteres zu dieser und anderen Zeremoniellfragen aus.

⁸¹ Vgl. ebd., hier fol. 87: «havendo inventati dalla traduttione dall'Alemanno novi titoli, havevano ingegno fecondo, e vigoroso da trovarne mille altri simili».

⁸² So Wartenberg gegenüber den Franzosen nach dem genannten Bericht Chigis, ebd., fol. 86': «Solamente nel pregargli a dare il titolo di Eccellenza all'Ambasc.^{re} del sig.^r Duca di Baviera, ha loro mostrato che si confonderanno con queste novità, e parlaranno poco consequentem.^{te} confermando ciò con l'esempio di una lettera, che essi hanno scritta al sig.^r Abbate di Fulda, col titolo di *Vestra Celsitudo*, che rispondendo al *Vra' Altezza*, è superiore a quello di *Vra' Dignità Principale*: e pure quell'Abbate è di tanto sotto il Vescovo d'Osnamburg, che vi tramezzano più di 30. persone. Si sono scusati con circuito di parole, dicendo che in Latino gle la darebbero anco volentieri, et hanno sfuggito di dichiararsi di dar l'Ecc.^{za} all'Ambasc.^{re} di Baviera, se prima non gle la davano i Plenipotentiarri Cesarei, i quali sempre si son dichiarati di trattare in Lingua Alemanna alla lor foggia, ove non è in uso quel titolo d'Eccellenza».

⁸³ Vgl. die Chiffre Chigis, Münster 1645 III 3, dech. 22, ASV, NP 18, fol. 101–103, mit Dorsal fol. 100', hier fol. 102': «Non volevano dare [die französischen Gesandten] l'Ecc.^{za} all'Amb.^{re} dell'Elettore di Baviera, perché i Ces.ⁱ havevano parlato in Tedesco

Der Nuntius bezeichnete die Zeremoniellstreitigkeiten, die auf dem Weg zum Frieden zwischen den christlichen (katholischen) Mächten zu bewältigen waren, im Übrigen als «Gran disgratia del Christianesimo».⁸⁴ In der Tat stand der Westfälische Friedenskongress vor der schwierigen Aufgabe, ein Zeremoniell zwischen vielen (fast allen europäischen) Nationen zu formalisieren, das völlig wirr und konfus sei, wie Chigi betonte.⁸⁵

2.6. Fehlerhafte und ambivalente Übersetzungen: Risiken und Chancen des Übersetzens

Was die Übersetzungsproblematik betrifft, seien zwei weitere Probleme zumindest kurz angesprochen⁸⁶: Erstens ergaben sich aus dem Vorgang des Übersetzens im Laufe der Verhandlungen durchaus Unterschiede oder Fehler bei der Erstellung anderssprachiger Fassungen eines Textes, die in Detailfragen dazu führen konnten, dass zwei Parteien von verschiedenen Voraussetzungen ausgingen.⁸⁷ Zweitens kam es zu Schwierigkeiten bei Begriffen, die bei ihrer Überset-

senza essa, come porta l'idioma né si contentavano della dichiarazione fatta, che se havessero parlato in Italiano l'havrebbero data, come la davano all'Amb.^{re} di Venetia. Io non solam.^{te} su questo gle l'ho data, ma ancora su l'uso degl'altri Nuntii tutti, che la danno a quello del Duca di Savoia, al quale hanno sempre preceduto quelli de Principi Elettori, e precedano senza alcun contrasto».

⁸⁴ Vgl. den oben zitierten Bericht Chigis, Münster 1645 II 23, ASV, NP 17, fol. 86–89', hier fol. 86; im Folgenden geht der Nuntius insbesondere auf die Präzedenzstreitigkeiten und anschließend auf die Titulatur Wartenbergs ein.

⁸⁵ Im Zusammenhang mit dem Bericht über den Einzug des Herzogs von Longueville in Münster; vgl. den Bericht Chigis, Münster 1645 VII 7, ASV, NP 17, fol. 309–309', mit Dorsal fol. 306', dort fol. 309' allgemein zum Zeremoniell: «[...] dispiacendomi sommam.^{te} di non haver cosa di miglior conditione, o di maggior sustanza da partecipare di q.^{ta} Negotiat.^{ne}, che si infelicemente degenera tuttavia in dispute di puntigli, e divertim.^{ti} dal trattar della Pace, con formalizzare un Ceremoniale in Munster tra tante Nationi totalmente intrigato, e confuso». Zum Einzug Longuevilles vgl. jüngst die Studie von Stollberg-Rilinger 2011.

⁸⁶ Ausführlicher dazu Braun 1996; ders. 1999, *Die Gazette de France*; ders. 2005: 167–171; ders. 2010: 293–340 und 697–709.

⁸⁷ Diese Schwierigkeiten ergaben sich auch aus der häufig mündlichen Übermittlung von Verhandlungsvorschlägen und aus der Einschaltung von Vermittlern; Tischer 1999: 355 Anm. 137, bezeichnet insbesondere die Verhandlungsakten-Kopien der niederländischen Interpositoren aus den französisch-spanischen Verhandlungen als «unvollständig und sprachlich nicht immer zuverlässig». Es sei im Einzelnen unklar,

zung in eine andere Sprache zu Doppeldeutigkeiten führten; dies gilt zum Beispiel für die Übersetzung von *Bistum* und *Hochstift* oder von *Landesherrschaft* und *Souveränität* ins Französische. Wenn die Franzosen von *souveraineté* sprachen, dann konnte damit die Souveränität im Sinne Bodins gemeint sein, durchaus aber auch die Landeshoheit der Reichsfürsten, wie der Reichshofrat in Wien in einem Gutachten zur französischen Proposition von Juni 1645 für den Kaiser konstatierte. Die deputierten Räte in Wien unterstellten dem Begriff *souveraineté* in der französischen Proposition dort, wo er sich offensichtlich auf die Rechte der Reichsstände bezog, nämlich die Bedeutung «jus superioritatis vndt landtsfürstliche obrigkeit, oder daß jus superioritatis territorialis uel concurrentis Majestatis in comitijs Imperij» und erhoben deshalb keine Bedenken gegen seine Verwendung in diesem Sinne: «Derowegen», so hieß es in ihrem Gutachten, «der reichshoffrath in solchem verstandt darwider kein bedenckhen».⁸⁸

Für das *Hochstift* gab es keine eindeutige französische Übersetzung. Wenn bei der Zession von Metz, Toul und Verdun im Frieden mit Frankreich 1648 von den *episcopatus* gesprochen wurde, dann konnte dieser Terminus wie auch seine französische Übersetzung *évêché* sowohl im Sinne des kirchlichen Herrschaftsbezirks der Bischöfe als auch im Sinne ihres weltlichen Herrschaftsraumes als Landesherren verstanden werden. Das Deutsche kennt für letztere Bedeutung den eindeutigen Begriff *Stift*, dem die *Diözese* als kirchlicher Rechtsbegriff gegenübergestellt wird. Der weltliche und der kirchliche Herrschaftsbereich von Metz, Toul und Verdun waren jedoch keineswegs identisch, die Diözesen weit- aus größer.

Diese Ambivalenzen konnten mitunter (gerade bei den Zessionsartikeln) dazu dienen, bestehende Gegensätze bewusst zu überbrücken und weiche Formulierungen für Kompromisse zu finden. Bisweilen bereiteten sie den späteren Interpretatoren größere Verständnisschwierigkeiten als den Zeitgenossen.⁸⁹ In Westfalen beharrten jedenfalls beide Parteien – Kaiserliche und Franzosen – jeweils auf ihrer eigenen Interpretation.

wer in diesen unter niederländischer Vermittlung durchgeführten Verhandlungen Übersetzungen vorgenommen habe; zudem sei zu konstatieren, dass die französischen und die spanischen Versionen der Verhandlungsakten sich «oft nicht wörtlich, gelegentlich nicht einmal sinngemäß» entsprächen, ebd.: 358 Anm. 147.

⁸⁸ Vgl. ihr Gutachten, 1645 VII/VIII, in Wien, Österreichisches Staatsarchiv. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatenabteilung Bavarica 2 c, fol. 15–116', hier fol. 70'.

⁸⁹ Davon zeugt die Diskussion um die Zession des Elsass im 19. und frühen 20. Jahrhundert.

3. Fazit und Ausblick

Die vorangegangenen Überlegungen zum Westfälischen Friedenskongress als sprach- und übersetzungsgeschichtlichem Verdichtungsraum verdeutlichen, dass Französisch und Italienisch aus politischen, rechtlichen und kulturellen Gründen 1648 als Verhandlungs- und Vertragssprachen hinter dem Lateinischen zurückstanden. Eine nähergehende Analyse der Korrespondenz des Friedensnuntius Chigi, die im vorliegenden Beitrag erstmals sprach- und übersetzungsgeschichtlich ausgewertet wird, lässt den enormen Zeitaufwand und Umfang der am Kongress getätigten Übersetzungen deutlich werden. Verhandlungs- und Wahrnehmungsprozesse wurden durch das Übersetzen determiniert und retardiert (Filterfunktion). Daraus resultierten spezifische Probleme (u. a. terminologischer Natur), aber auch besondere Chancen der Konfliktlösung (Überbrückung politischer Differenzen durch Kompromissformeln in der Zielsprache), nicht zuletzt bei Titulatur- und Zeremonialstreitigkeiten. Hinsichtlich der Idealvorstellungen des Übersetzens präferierte Chigi (terminologische) Genauigkeit, während stilistische Aspekte für ihn offenbar sekundär waren.

Welche Entwicklung nahmen nun nach 1648 jeweils die beiden Sprachen, die im Zentrum dieses Beitrages stehen, also das Französische und das Italienische, und welche Folgen hatte sie für die Vertragssprache von 1648, Latein?

Wenn wir auf die weitere Entwicklung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts blicken, so lässt sich feststellen, dass Frankreich nicht nur durch eine sehr weitgehende Interpretation der münsterischen Zessionsartikel seinen territorialen Besitz im Elsass zu einer geschlossenen Gebiets Herrschaft arrondierte, sondern dass am Ende des 17. Jahrhunderts auch die Verbreitung des Französischen als mündliche Kongresssprache im Vergleich zur Zeit des Westfälischen Friedens erheblich zugenommen hatte. Vom informellen gesellschaftlichen Raum war es in den Kernbereich der Verhandlungen vorgedrungen. Für wichtige Dokumente, nicht zuletzt für die Friedensverträge von Kaiser und Reich, wurde jedoch weiterhin das traditionelle Latein benutzt. Im Friedenswerk von Utrecht, Rastatt und Baden wurde diese letzte Grenze erstmals – wenn auch nicht dauerhaft – durchbrochen, denn der Kaiser schloss am 6. März 1714 in Rastatt einen französischsprachigen Frieden mit Frankreich. Der Separatartikel, welcher für die Zukunft den Gebrauch der lateinischen Sprache vorsah, blieb allerdings keineswegs toter Buchstabe, denn wenige Monate später kehrte man im Friedensschluss von Baden zur lateinischen Vertragssprache zurück. Rastatt markiert insofern keine Zäsur, sondern vielmehr eine Übergangszeit hinsichtlich der Vertragssprachen. Erst mit dem Aachener Frieden von 1748 gingen der Kaiser und Frankreich endgültig zur französischen Vertragssprache über; die in den französischen Verträgen seit Rastatt bis zur Wiener Schlussakte 1815 üblichen

Rechtsvorbehalte zugunsten des fürderhin obligatorischen Gebrauchs des Lateinischen wurden nach 1748 zu einer bloßen Formalie. Die Bedeutung von 1714 liegt also nicht darin, dass Französisch Latein seinerzeit dauerhaft ersetzt habe (wie in der Literatur häufig fälschlich zu lesen steht), sondern dass das Französische zum ersten Mal durch den Kaiser seine völkerrechtliche Anerkennung durch die (zunächst einmalige) Zulassung als Vertragssprache erfuhr.

Latein wurde auch am Ende des 17. Jahrhunderts keineswegs vollständig als Kongresssprache verdrängt. Abgesehen von der Verschiebung vom Lateinischen hin zum Französischen besteht ein gemeinsames Charakteristikum der Zeit zwischen dem Westfälischen Friedenskongress und dem Friedenswerk von Utrecht in der Vielsprachigkeit der europäischen Diplomatie. Dies führt die Friedensvertrags-Datenbank des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz eindrücklich vor Augen.⁹⁰

Der Aufstieg der französischen Sprache ging jedoch, wie oben dargelegt, nicht ausschließlich zulasten des Lateinischen (dessen Rückgang ist bereits oft genug betont worden), sondern war auch dem Gebrauch des Italienischen abträglich, den die Engländer in Nimwegen untersagen wollten (oder zumindest für ihre Sprache Gleichrangigkeit beanspruchten). Die Engländer selbst bedienten sich sowohl des Lateinischen als auch des Französischen, forderten aber nun, da der Nuntius bei der Übersetzung der Propositionen ins Italienische deren Ton ändere, auch Englisch verwenden zu dürfen. Die Kaiserlichen und die Spanier baten den Nuntius deshalb, sich künftig des Lateinischen zu bedienen. Bevilacqua lehnte mit den Worten ab, Italienisch sei seit Langem an den Höfen der katholischen Fürsten, zwischen denen er vermittelte, bestens verstanden worden: «*ottimamente intesa [...] nelle corti de' principi cattolici*».⁹¹ Die Entschärfung der Formulierungen rechtfertigte der Nuntius damit, dass er die ihm unterbreiteten Friedensvorschläge nicht als Schriftsätze, sondern als Diktat entgegennehme und weitergebe (nicht als «*scritture, ma come dettature*»)⁹² Latein und Französisch blieben daher die zugelassenen Verhandlungssprachen, während Italienisch aufgrund des Widerstandes des Nuntius weiterhin als Arbeitssprache benutzt werden durfte. Wie Chigi in Münster, so notierte auch Bevilacqua in Nimwegen französisch vorgetragene Vorschläge der Franzosen in Italienisch. Auf das Englische wurde letztlich verzichtet.

⁹⁰ Für die niederländische Kongressepoche statistisch ausgewertet bei Braun 2011, Verhandlungs- und Vertragssprachen. Der vorliegende Ausblick basiert im Wesentlichen auf meinen Forschungen zu diesem Aufsatz.

⁹¹ Bevilacqua an Cybò, 1677 XI 19; zitiert nach Rietbergen 1980: hier 61.

⁹² Zitiert ebd.

Dennoch ist der Abstieg des Italienischen von einer ›großen‹ zu einer fast unbedeutenden diplomatischen Verkehrssprache zwischen 1648 und 1713/1714 (mit Ausnahme des östlichen Mittelmeerraumes) offenkundig und sollte näher untersucht werden. Neben dem allgemeinen Rückgang der kulturellen Bedeutung Italiens mag dabei eine Rolle gespielt haben, dass Italienisch als Sprache der römischen Kurie galt. Während beim Niedergang des Lateinischen konfessionelle Motive weitgehend auszuschließen sein dürften, weil Latein nicht als Sprache der römischen Kirche, sondern (aus Sicht der protestantischen Reichsstände) als Sprache des Reiches und (für die protestantischen europäischen Mächte) als etablierte Verkehrssprache der internationalen Beziehungen galt, wurde das Italienische zumindest punktuell als Idiom des Papsttums wahrgenommen, so durch die englischen Vermittler in Nimwegen. Der Abstieg des Italienischen dürfte durchaus mit dem Niedergang der päpstlichen (aber auch der venezianischen) Friedensvermittlung und dem Auftreten weltlicher, nicht romanischer Mediatoren (England, Schweden) im Zusammenhang stehen.

Die europäische Diplomatie war aber nicht zuletzt dank der ›kleineren‹ Diplomatensprachen, zu denen das Italienische gehörte, um vieles ›polyglotter‹, als es die Forschungsliteratur suggeriert, die sich um 1700 auf den Aufstieg des Französischen konzentriert.

4. Archivsiglen

AE	Ministère des Affaires étrangères et européennes (Paris)
All.	Allemagne, origine – 1870 (AE, CP)
ASV	Archivio Segreto Vaticano (Città del Vaticano)
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
CG	Collection Godefroy (IF)
Chig.	Chigiani (BAV)
CP	Correspondance politique (AE)
IF	Institut de France (Paris)
NP	Nunziatura delle Paci (ASV)

... apenas bastan cuatro personas para traducir y para escribir.
Zum Sprachbewusstsein spanischer Diplomaten vor dem
Hintergrund von Sprachenalterität und -pluralität auf dem
Westfälischen Friedenskongress

Amina Kropp (Mannheim)

1. Einleitung

... apenas bastan cuatro personas para traducir y para escribir. Mit diesem Halbsatz umriss der spanische Diplomat Saavedra 1644 in seinem Schreiben an Philipp IV. das hohe Arbeitsaufkommen in der spanischen Gesandtschaftskanzlei, das mit vier Personen kaum zu bewältigen sei. Angesichts der außergewöhnlich vielen Sprachen, die mit den 109 Delegationen aus 16 Staaten in Osnabrück und Münster zusammenkamen, und der sich hieraus ergebenden Herausforderungen für den Ablauf der Vertragsverhandlungen mag diese Einschätzung kaum verwundern. Zugleich stellt sich jedoch die Frage, inwieweit diese Äußerung tatsächlich nur auf die Arbeitsüberlastung in den Hinterzimmern der spanischen Diplomatie zu beziehen und folglich als ein Ersuchen um bessere finanzielle und personelle Ausstattung zu deuten ist; vielmehr ließe sich hieraus ebenso eine bewusste Auseinandersetzung der spanischen Gesandten mit der täglich zu bewältigenden Sprachenpluralität und -alterität herauslesen, die nicht zuletzt strategische Überlegungen im Hinblick auf die Sprachenverwendung und somit auch eine Positionierung zur eigenen Sprache einschließen konnte. Gerade einem Vertreter des spanischen Hofes und damit einem Mitglied der geistigen und politischen Elite, deren Sprachgebrauch traditionell maßgebend für die spanische Sprachnorm ist, dürften Überlegungen zu Status und Geltung des Spanischen nicht fremd gewesen sein. Derartige Reflexionen über den Stellenwert der eigenen Sprache im Verhältnis zu den anderen Kultursprachen Europas prägten auch die Sprachdebatte der *Siglos de Oro*: In eben jener Epoche der Frühen Neuzeit wirkte die politische Entfaltung der Monarchie auch auf die Bewertung der Nationalsprache zurück. Nicht nur die literarischen Leistungen konnten sich nun mit dem einflussreichen italienischen Kanon messen, auch der Zugewinn an Prestige und Strahlkraft in Europa sorgte für die Ausbildung und Festigung eines hohen sprachlichen Selbstwertgefühls.

Wie äußerten sich vor diesem Hintergrund nun die spanischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress über ihre und andere Sprachen ange-

sichts der «schillernden Vielsprachigkeit»¹ Werden in der diplomatischen Korrespondenz ideologische und politische Implikationen der Sprachenwahl expliziert und ist eine Dynamik entsprechend dem Fortgang der Verhandlungen erkennbar? Finden sich zudem metasprachliche Aussagen, die Rückschlüsse auf eine möglicherweise epochentypische sprachliche Selbstwahrnehmung und auf das spanische Sprachbewusstsein in Abgrenzung zu anderen europäischen Sprachen erlauben? Bevor diesen Fragen auf der Grundlage der zugänglichen dienstlichen Korrespondenz der spanischen Gesandten nachgegangen wird, sollen zunächst Forschungsstand und Quellenlage skizziert sowie das besondere sprachwissenschaftliche Forschungsinteresse verortet werden; im Anschluss wird auf die spanischen Verhandlungen im Rahmen des Westfälischen Friedenskongresses in kurzen Zügen eingegangen.

2. Forschungsstand, Quellenlage und Forschungsinteresse

2.1. Zur spanischen Beteiligung am Westfälischen Friedenskongress

Nimmt man die wissenschaftliche Produktion zum Westfälischen Friedenskongress, die anlässlich des 350-jährigen Jubiläums und in den darauffolgenden Jahrzehnten entstanden ist, in Augenschein, so fallen nicht nur ihr beachtlicher Umfang und die Vielfalt an Publikationsformen auf; vielmehr ist auch eine Erweiterung der Forschungsinteressen und -methoden beobachtbar, die über die Grenzen der historischen Wissenschaften hinausweist:² So wurden etwa für die Erschließung der kulturellen und symbolischen Praxis des Kongresses kunstgeschichtliche und literaturwissenschaftliche Ansätze fruchtbar gemacht; ebenso wurde die Erforschung des Quellenmaterials von einem sprachwissenschaftlichen Erkenntnisinteresse geleitet und damit, im Sinne eines *linguistic turns*, der (weitgehenden) sprachlichen Verfasstheit menschlicher Welterfahrung Rechnung getragen. Aus dieser Erweiterung des wissenschaftlichen Horizonts resultieren nicht zuletzt «substanzielle Erkenntnisfortschritte [...], die in einem engen Zu-

¹ Vgl. Braun 2007: 204.

² Einen Überblick über die aktuelle Forschungs- und Quellsituation geben z. B. Tischer 1999: 1–12, bes. zu Frankreich; Rohrschneider 2002: 174–179, bes. zu Spanien; Rohrschneider 2007, Der gescheiterte Frieden: 11–18; Manzano Baena 2011: 11–13, bes. zu Spanien. Vgl. auch den forschungsgeschichtlichen Überblick in Rohrschneider 2010, in dem vor allem die neueren Tendenzen und innovativen Forschungslinien der Diplomatiegeschichte Berücksichtigung finden.

sammenhang mit der perspektivenreichen Neuausrichtung der traditionellen historischen Teildisziplin Diplomatiegeschichte stehen».³

Im Hinblick auf die spanische Beteiligung am Westfälischen Friedenskongress existieren verschiedene Detailstudien neueren Datums. Die umfassende Aufarbeitung der spanischen Verhandlungsführung vor und hinter den diplomatischen Kulissen, die lange Zeit ein Desiderat der historischen Forschung war, ist in den letzten Jahren aufgenommen worden.⁴ Erklärt wird das mangelnde Interesse gerade vonseiten der spanischen Wissenschaft durch die traditionell kritische Bewertung des Westfälischen Friedens als «Symbol des Niedergangs».⁵ Ferner stellen auch die disparate Quellenlage und die geringe Attraktivität der mitunter als wenig anspruchsvoll geltenden Texte ein Hemmnis für eingehende wissenschaftliche Untersuchungen dar.⁶ Dieses Unbehagen lässt sich nicht zuletzt mit der unbefriedigenden Erschließung und Edierung der Primärquellen erklären, die überdies mit dem mittlerweile zugänglichen Nachlass des Prinzipalgesandten Peñaranda eine bedeutende, ihrer Herausgabe harrende Ergänzung erfahren haben.⁷ Ein Teil der spanischen Diplomatenkorrespondenz, deren Herausgabe als Band der APW vorgesehen ist, ist in einer älteren Quellensammlung in der Reihe der *Colección de documentos inéditos para la historia de España* (CODDOIN) zugänglich; die Bände 82–84 (1884/1885) umfassen ca. 700 Einzelschreiben u. a. aus der Korrespondenz der Gesandten Saavedra und Peñaranda mit dem spanischen Hof.⁸ Dieser Ausschnitt aus dem Briefverkehr gibt wichtige Anhaltspunkte für die Erforschung der spanischen Kongresspolitik und der Gefühls- und Gedankenwelt ihrer Protagonisten.

³ Rohrschneider 2010: 103.

⁴ Vgl. hierzu z. B. Duchhardt 1996; Rohrschneider 2002. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung stellen die umfassende Arbeit von Michael Rohrschneider aus dem Jahre 2007 zu den letztlich erfolglos gebliebenen Friedensverhandlungen zwischen Spanien und Frankreich sowie die von Laura Manzano Baena 2011 vorgelegte Monographie zur politischen Kultur der spanischen Krone mit Blick auf den spanisch-niederländischen Friedensvertrag von 1648 dar.

⁵ Sánchez Marcos 1995: 26. Vgl. hierzu auch López-Cordón Cortezo 1998: 253.

⁶ Vgl. hierzu Manzano Baena 2011: 14–16.

⁷ Vgl. hierzu Duchhardt 1996: 91 und insbesondere Rohrschneider 2002; Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden* (mit umfassenden Angaben zum Aufbewahrungsort des Nachlasses). Auch die von Quintín Aldea Vaquero besorgte Edition der Korrespondenz des spanischen Prinzipalgesandten Saavedra, Vorgänger Peñarandas in Münster, umfasst lediglich die Jahre 1631–1634.

⁸ Vgl. hierzu Duchhardt 1996: 91; Rohrschneider 2002: 177f.; Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden*, 10f.

2.2. Der Westfälische Friedenskongress als Untersuchungsgegenstand der Sprachwissenschaft

Die Akten und Archivalien der Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück stellen als Zeugnisse diplomatischer Mehrsprachigkeit nicht nur für die Geschichtswissenschaften, sondern auch für die (romanistische) Sprachwissenschaft nichtliterarische Quellenkorpora von unschätzbarem sprachlichem Wert dar: So kann die Untersuchung von Sprachenwahl und Übersetzungspraxis im Bereich der frühneuzeitlichen Diplomatie einen wichtigen Beitrag zu der stärker auf ästhetisch-literarische Textsorten fokussierten Übersetzungsforschung leisten. Gemäß den Worten von L. G. Kelly (1979) – *Western Europe owes its civilization to translators*⁹ – verspricht ein linguistischer Zugang zum Westfälischen Friedenskongress als ›Verdichtungsraum von Übersetzungsprozessen‹ (s. Braun in diesem Band) sprachgeschichtliche Erkenntnisse, die über die diplomatische Sprachpraxis zu einem Zeitpunkt der Neuorganisation Zentraleuropas hinausgehen. Die Quellen bieten aufgrund der typologischen Vielfalt der Texte (Instruktionen, dienstliche wie private Korrespondenz, Verhandlungsdokumentation, Tagebuchnotizen etc.) und der großen Bandbreite an Kommunikationssituationen einen reichhaltigen Fundus für Untersuchungen etwa aus den Bereichen der historischen Pragmatik als »Analyse vergangener Interaktionsformen«¹⁰ oder auch der historischen Soziolinguistik mit dem Fokus auf den vielschichtigen Beziehungen zwischen Sprache(n) und Gesellschaft, gerade auch im Hinblick auf Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt.

Die Erforschung von gesellschaftlicher wie individueller Mehrsprachigkeit bildet ein genuines Kerninteresse der modernen Sprachwissenschaft. Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen stehen mehrsprachige Situationen im Rahmen von Gesellschaften oder Institutionen, in denen verschiedene Sprachen innerhalb von Verwaltungsgrenzen oder historisch gewachsenen geographischen Einheiten über einen längeren Zeitraum koexistieren oder aufgrund von Herrschaftswechsels sowie durch Migrationsbewegungen mehr oder weniger dauerhaft miteinander in Kontakt kommen.¹¹ Dabei werden gerade in modernen Gesellschaften,

⁹ Kelly 1979: 1.

¹⁰ Schrott/Völker 2005: 7.

¹¹ Einen einführenden Überblick geben z. B. Kremnitz 1990; Lüdi 1996. Bei ›Mehrsprachigkeit‹ als soziolinguistischem Konzept von Sprachkontakt ist insofern Vorsicht geboten, als es auf sprachliche Situationen in Nationen, Gesellschaften oder Gruppen verweist; diglossische Situationen (nach Ferguson) sind wiederum durch ein funktionales Hierarchieverhältnis zwischen einer *high variety* und einer *low variety* gekennzeichnet (so z. B. das Verhältnis zwischen dem Kastilischen und dem Katalanischen

in denen die eine Sprache als Ausdruck und Symbol nationalstaatlicher Einheit und Zusammengehörigkeit fungiert, sprachplanerische oder -politische Maßnahmen ergriffen, mittels derer Status und Verwendungsbereich der koexistierenden Sprachen festgelegt und definiert werden. Derartige dem Ideal der Ein Sprachigkeit verpflichtete politische und gesellschaftliche Einstellungen haben Auswirkung auf die Bewertung von Mehrsprachigkeit im Allgemeinen und das Prestige der beteiligten Sprachen im Besonderen, was nicht zuletzt zu Sprachkonflikten, Marginalisierung von Sprachen oder «unterdrückter Mehrsprachigkeit»¹² führen kann. Seit einigen Jahren zielt nun eine neue Perspektivierung auf eine notwendige Korrektur der traditionell teleologisch orientierten nationalphilologischen Partikulargeschichten, in denen sich Sprachgeschichte gewissermaßen im Nationalstaat erfüllt und in der Entwicklung einer einheitlichen Nationalsprache ihren Ausdruck findet. Damit tritt die konkrete kommunikative und sprachliche Praxis innerhalb historisch mehrsprachiger Kommunikationsräume – beispielhaft sei hier die Situation im Vizekönigreich Neapel mit den Sprachen Neapolitanisch, Toskanisch, Spanisch und Latein angeführt – zunehmend in den Fokus des sprachgeschichtlichen Interesses der Romanistik.¹³ Der Westfälische Friedenskongress steht aufgrund seiner besonderen zeitlichen und räumlichen Konstellation im Kontrast zu den üblicherweise untersuchten Situationen von Mehrsprachigkeit und stellt damit eine besonders reizvolle Ergänzung des Objektbereichs auch für diese sprachwissenschaftliche Disziplin dar. Nicht zuletzt ist in Bezug auf die historischen Einzelsprachen und ihre interne Differenzierung die wissenschaftliche Beschäftigung vonseiten der Romanistik umso dringender geboten, als etwa mit dem Spanischen des 17. Jahrhunderts eine histori-

unter Franco). Hiervon abzugrenzen ist der psycholinguistisch definierte Begriff «Bilingu(al)ismus», mit dem auf die individuelle zwei- oder mehrsprachige Kompetenz eines Sprechers verwiesen wird (anders z. B. Clyne 2000, der beide Konzepte unter dem Terminus *Multilingualism* subsumiert). Die Anknüpfungspunkte vonseiten der Linguistik sind vielseitig: Auf Ebene der Sprache betreffen sie z. B. Sprachkontaktphänomene (Code-Switching; Interferenz bzw. Transfer; Sprachwandel), auf der Ebene der Sprecher werden vor allem Sprachbewusstsein sowie die identitätsstiftende Funktion von Sprache für Individuen und Gruppen untersucht (die Literatur zu diesem Thema ist in den letzten Jahren sehr stark angewachsen; zu Terminologie und Methodologie vgl. z. B. Oppenrieder/Thurmair 2003; Bochmann 2007).

¹² Oppenrieder/Thurmair 2003: 47.

¹³ Das Projekt *Pluralität und Autorisierung: Mehrsprachigkeit im Königreich Neapel (16./17. Jh.)* (Leitung: Thomas Krefeld, Wulf Oesterreicher) befasste sich im Rahmen des SFB 573 *Autorität und Pluralisierung in der Frühen Neuzeit* an der LMU München mit der konkreten kommunikativen und sprachlichen Praxis im spanischen Mezzogiorno, aufgegliedert nach unterschiedlichen Kommunikationsbereichen.

sche Sprachform dokumentiert ist, die sich noch im Prozess der Standardisierung befindet und für die folglich noch keine verbindlich kodifizierte Norm vorliegt.¹⁴

Angesichts der Dynamik von Variation und Sprachkontakt, die der Westfälische Friedenskongress als kommunikativer Verdichtungsraum zu bieten hat, kann die sorgfältige philologische Analyse und Berücksichtigung innerhalb von sprachhistorischen Abhandlungen als dringendes Desiderat der Forschung bezeichnet werden. Diese Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft stellen unerlässliche Vorarbeiten für den historisch arbeitenden Linguisten dar, der nicht nur die überlieferten Texte, sondern auch den außersprachlichen Kontext berücksichtigen muss.

Eine auch Nichthistorikern zugängliche Kommentierung liegt für einen Großteil der Quellen vor, wenngleich gerade für den spanischen Bereich noch keine modernen Editionen verfügbar sind.

2.3. Der Westfälische Friedenskongress im Hinblick auf den Stellenwert des Spanischen im diplomatischen Kontext des 17. Jahrhunderts

Bemerkenswerterweise sind zum Sprachbewusstsein im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Studien vorgelegt worden,¹⁵ wohingegen die Verwendung des Spanischen im politischen und diplomatischen Kontext der Frühen Neuzeit noch we-

¹⁴ Dies gilt insbesondere für das Spanische, dessen Standard auch im 17. Jahrhundert noch nicht abschließend gefestigt war. Die Gründung einer Akademie, der die Kodifikation des Spanischen oblag, erfolgte erst 1713 und damit deutlich später als etwa in Italien (1582) oder Frankreich (1635). Vgl. einführend hierzu z. B. Koch/Oesterreicher 1990: 199–206; Hernández 1992: bes. 362f.; Oesterreicher 2001; Berschin/Fernández-Sevilla/Felixberger 2005: 115–118. Mit Spanisch ist im Folgenden stets das Kastilische gemeint; für den Untersuchungszeitraum ist mit Gauger 2005: 683 zu bemerken: «en el Siglo de Oro, el castellano se hizo español». Interessanterweise wird der Westfälische Friede zwar in Menéndez Pidal's *Historia de España* (1994) erwähnt, in seiner *Historia de la lengua española* (Bd. 2, 2007) finden die Dokumente als sprachgeschichtliche Quelle jedoch keinen Eingang. Auch in anderen einschlägigen Abhandlungen ebenso wie in kleineren linguistischen Studien neueren Datums zum Spanischen fungiert der Westfälische Friedenskongress allenfalls als Zeitmarke, vgl. z. B. Cano Aguilar 1988: 224; Mourelle de Lema 1988: 1296; Alatorre 2002: 187.

¹⁵ Vgl. z. B. Bahner 1956; Bollée/Neumann-Holzschuh 2008: 92–108; Brumme 1992; Brumme 2003; Gauger 2005; Roldán 1976; Weinrich 1985: 155–180. Zur Bestimmung des Begriffs 'Sprachbewusstsein' sei auf Gauger 2005: 681–683 verwiesen.

nig Beachtung vonseiten der romanistischen Sprachwissenschaft gefunden hat. Dies ist umso erstaunlicher, als der Westfälische Friedenskongress in eine Zeit der kulturellen und literarischen Blüte Spaniens fiel, das unter kastilischer Führung bereits zuvor zur politischen Großmacht aufgestiegen war. Mit den *Siglos de Oro* hatte sich das spanische Sprachbewusstsein gefestigt, dessen Entfaltung auf die spätestens mit Nebrijas Grammatik ausgelösten Sprachdebatten und vor allem die gegen die Suprematie lateinischer und italienischer Vorbilder gerichteten Emanzipationsbestrebungen der vorangegangenen Jahrhunderte zurückging. Dabei bildeten nicht nur die Verherrlichung der spanischen Sprache, sondern gerade auch die politische Dimension der Sprachverwendung sowie die Verbindung von Sprachgebrauch und Machtausübung einen festen Bestandteil der im 15. Jahrhundert einsetzenden Sprachdiskussion:¹⁶ So konnte das Spanische auf eine seit Alfons dem Weisen währende Tradition als Herrschafts- und Verwaltungssprache zurückblicken, deren einende und identifikatorische Symbolkraft außer Frage stand und die spätestens mit den Katholischen Königen zur Sprache des jungen spanischen Nationalstaats wurde.

Der Aufstieg der spanischen Krone zur Großmacht im 16. Jahrhundert machte das Spanische zur Sprache der politischen und wirtschaftlichen Herrscher über ein weltumspannendes Reich; in diesem Sinne erhob Karl V. für seine *lengua española* auch den sprachpolitisch begründeten Anspruch auf einen ersten Platz unter den Diplomatiesprachen Europas.¹⁷ Das sprachliche Selbstbewusst-

¹⁶ Man denke hier an das Vorwort zu Nebrijas *Gramática* von 1492: In den berühmten Worten *que siempre la lengua fue compañera del imperio* aus seiner Widmung an die Katholische Königin Isabella kommt nicht nur sein humanistisches Sprachbewusstsein zum Ausdruck; vielmehr reflektiert sich hierin auch «das sprachpolitische Programm des jungen spanischen Nationalstaates», Bollée/Neumann-Holzschuh 2008: 88, das die Verbreitung des dank seiner Grammatik nunmehr fixierten und kodifizierten Kastilischen zum Garanten und Symbol für die politische und religiöse Einheit Spaniens erhebt. Dabei hatte er nicht zuletzt die *pueblos bárbaros* & *naciones de peregrinas lenguas* im Blick, die sich auch sprachlich in das spanische ›Joch‹ einzupassen hätten, vgl. hierzu z. B. auch Briesemeister 1969; Bossong 1990: 71–79; Büschges 2007: 17; Weinrich 1985: 161–163.

¹⁷ Bekanntermaßen lässt hierauf die 1536 in Rom auf Spanisch gehaltene Pfingstrede Karls V. schließen, die von den französischen Botschaftern nicht verstanden wurde. Auf ihren Protest hin weigerte sich Karl, auch für die zwischenstaatliche Kommunikation eine andere Sprache als die spanische zu wählen, denn diese sei «tan noble que merece ser sabida y entendida por toda la gente cristiana», vgl. hierzu z. B. Menéndez Pidal 1966: 484–486; Gauger 2005: 684, der den Ausspruch als Ausdruck der «singular seguridad lingüística del español áureo» wertet. Mochte hiermit auch nicht zwingend die Übertragung seines universellen Herrschaftsanspruches auf seine Sprache

sein übertrag sich auch auf die spanischsprachige Literatur, die in den beiden folgenden Jahrhunderten zur Entfaltung kam und aus dem Schatten antiker lateinischer wie auch italienischer Modelle trat. Die literarische Blüte der *Siglos de Oro* trug dazu bei, die spanische Sprache mit dem «ihr gemäßen Vollkommenheitsgrad»¹⁸ auszustatten und als dem Französischen und Italienischen ebenbürtige Kultur- und Literatursprache zu etablieren, die schließlich den höfischen Sprachgebrauch als normatives Modell ablösen sollte. Mit dem Aufblühen der Literatur in den *Siglos de Oro* kam dem Spanischen neben seiner Funktion als politisches und wirtschaftliches Verständigungsmittel in Europa und Übersee auch der Status einer Weltkultursprache von internationaler Geltung und Prestige zu. Von dem großen Interesse der Nachbarländer für die spanische Sprache und Literatur zeugt insbesondere die Tatsache, dass im 16. und 17. Jahrhundert der Großteil der Grammatiken und Wörterbücher im Ausland, insbesondere in den Niederlanden, als Lehrwerke zur Erlernung des Spanischen als Fremdsprache erschienen.¹⁹ Diese internationale Strahlkraft entspricht auch dem zeitgenössischen literarischen Topos, wonach nur das Spanische aufgrund seiner Vollkommenheit und seiner noblen Abstammung auserwählt sei, in die Fußstapfen der Sprache Roms zu treten. Ganz im Sinne dieser *translatio imperii et linguae*²⁰ könne es die kulturelle Vorherrschaft unter den Sprachen der Welt beanspruchen und werde sich als neue Universalsprache im Zuge der spanischen Expansion in Europa und der neuen Welt auch gegen die Sprachen der einheimischen Bevölkerung durchsetzen.

Als multilaterale Diplomatenkonferenz stellt der Westfälische Friedenskongress einen Schauplatz kurzfristiger und dynamischer Sprachenpluralität dar: Mit den meist polyglotten Kongressgesandten aus fast allen Ländern Europas treffen für eine relativ kurze Zeitspanne verschiedene europäische Sprachen zusammen, für deren Wahl und Verwendung weder eine historisch gewachsene oder institutionell geschaffene örtliche Anbindung noch verbindliche Vorgaben existieren. Zwar ist davon auszugehen, dass das Latein im 17. Jahrhundert seine traditionelle Stellung als Sprache der Diplomatie noch behauptet (s. Braun in diesem Band), dennoch ist im Hinblick auf das Aushandeln der Verhandlungs- und

zum Ausdruck kommen, so passten die Worte doch in das Bild der Zeit und wurden von zahlreichen zeitgenössischen Autoren aufgegriffen, um den «politischen Charakter der Sprachenwahl [...] autoritativ zu belegen», Weinrich 1985: 187. Interessanterweise gehen bezüglich des Spanischen als Diplomatiesprache die Meinungen in der Fachliteratur sehr stark auseinander.

¹⁸ Weinrich 1985: 169.

¹⁹ Vgl. hierzu z. B. Bollée/Neumann-Holzschuh 2008: 102–105.

²⁰ Zu diesem interessanten Gedankengang vgl. Weinrich 1985: 155–180.

Vertragssprachen in der alltäglichen Praxis eine Dynamik erkennbar, in der sich durchaus das Sprach- und Selbstbewusstsein der verhandelnden Parteien reflektiert. Vor diesem Hintergrund liegt der besondere Reiz der Untersuchung gerade auch in der besonderen Personengruppe begründet, die diesen mehrsprachigen Kontext konstituiert und wahrnimmt. Tatsächlich handelt es sich bei den Kongressgesandten um Mitglieder der Führungsschicht und damit einer politischen und kulturellen Elite, deren Erfahrungshorizont die Auseinandersetzung mit Pluralität und Alterität einschließt. Nicht zuletzt ist je nach beruflicher Praxis und Bildungshintergrund auch ein gewisses Maß an Sprachwissen und Sprachbewusstsein anzunehmen,²¹ das im Zusammenhang mit dem politisch definierten Tätigkeitsfeld der Diplomatie auch für ideologische und politische Implikationen der Sprachverwendung und die Verbindungen von Sprachenwahl und Machtausübung sensibilisiert gewesen sein dürfte.

3. Der historische Kontext

3.1. Tagungsort und Verlauf der spanischen Friedensverhandlungen

Unter den vier großen militärischen Konflikten, die der Westfälische Friedenskongress beenden sollte, stach der westeuropäische Konfliktraum zwischen den beiden Großmächten Spanien und Frankreich heraus, der auch den Aufstand der Generalstaaten gegen die spanischen Landesherren umfasste. Bestimmt wurden die Verhandlungen zwischen den beiden Kriegsparteien durch ihre instabile innen- und außenpolitische Lage, deren Entwicklungen auch unmittelbar auf Verhandlungspositionen und -bereitschaft zurückwirkten. So stand Frankreichs regierender Minister Mazarin im Ruf, den Kampf um die Vormachtstellung «in den Niederlanden und am Rhein, in Italien und an der Pyrenäengrenze, in Portugal und auf den Weltmeeren»²² mit dem spanischen Gegenspieler bis zum Letzten ausfechten zu wollen; zugleich schien auch sein politisches Überleben vom Fortgang des Krieges abzuhängen, der angesichts zunehmender Opposition und bewaffneter Aufstände im Inneren eine sicherheitspolitische Dimension erhielt.²³ Auf spanischer Seite hingegen bewirkten die politisch-militärischen

²¹ Vgl. hierzu Braun 2007, der feststellt, dass viele Gesandte weniger, um formellen Anforderungen zu entsprechen, als vielmehr aufgrund ihrer Auslandserfahrung «vortrefflich mehrere Fremdsprachen», ebd. 207, beherrschten.

²² Dickmann 1972: 263.

²³ Vgl. Blanco 2004: 174f.; Rohrschneider 2010: 265.

Rückschläge im Vorfeld der Münsteraner Verhandlungen und das Scheitern von Olivares' unitaristischen Zielen eine Neuorientierung der «ehrgeizige[n] und nach europäischer Hegemonie trachtende[n] Außenpolitik»,²⁴ die mehr und mehr am Wunsch nach einem baldigen Ende des Konflikts zu akzeptablen Bedingungen ausgerichtet wurde.

Diplomatischer Austragungsort der spanischen Friedensverhandlungen war das westfälische Münster, in dem die Gesandtschaften der katholischen Mächte tagten.²⁵ Vertreten wurde die spanische Krone zunächst von dem erfahrenen spanischen Diplomaten und bekannten politischen Schriftsteller Diego Saavedra Fajardo, der von November 1643 bis Sommer 1645 die Delegationsleitung übernahm, jedoch von vorneherein nur als «Platzhalter für den spanischen Prinzipalgesandten»²⁶ Peñaranda vorgesehen war. Zur seiner Entourage zählten als weitere Bevollmächtigte des spanischen Königs der Vertreter Burgunds Antoine Brun, der auch noch unter Saavedras Nachfolger Peñaranda in Münster verblieb; ferner bis zu seinem Tod im April 1644 auch Lope Zapata, Conde de Walter.²⁷ Als *mediator pacis* zwischen den katholischen Parteien in Münster fungierte von 1644 bis 1649 der außerordentliche päpstliche Nuntius Fabio Chigi. Da ihm jeder direkte Kontakt mit den protestantischen Gesandten untersagt war, musste er wiederum auf die Dienste des Gesandten der Republik Venedig Alvise Contarini zurückgreifen, der als zweiter Vermittler vor Ort von 1643 bis 1649 insbesondere in die Verhandlungen zwischen den Schweden und den katholischen Mächten involviert war.

Die spanische Krone maß den Vorverhandlungen in Münster bis zum Sommer 1645 nur geringe Bedeutung bei, was sich nicht zuletzt in unzureichend definierten Vollmachten und fehlenden Instruktionen reflektierte.²⁸ Zudem war das Klima unter den spanischen Diplomaten von Streitigkeiten und Rangkonflikten geprägt. Aufgrund seines eigenmächtigen Vorgehens und fehlender Rückendeckung durch die Madrider Zentrale fiel Saavedra bald wegen «Kompetenzüberschreitung»²⁹ in Ungnade und wurde im April 1646 aus Münster abberufen, so dass sein Teil der Mission als gescheitert gelten kann. Im Sommer 1645 traf sein

²⁴ Sánchez Marcos 1995: 10.

²⁵ Kurzbiographien der spanischen Gesandten mit zeitgenössischen Urteilen ihrer Person und Leistungen finden sich z. B. in Rohrschneider 2007, Der gescheiterte Frieden, 137–168.

²⁶ Rohrschneider 2007, Der gescheiterte Frieden: 149. Zu Saavedra vgl. auch Mühleisen 1996.

²⁷ Vgl. Dickmann 1972: 194; Rohrschneider 2007, *Terrible es este congreso*: 249.

²⁸ Vgl. z. B. Duchhardt 1996: 90; López-Cordón Cortezo 1998: 254f.

²⁹ Mühleisen 1996: 44.

Nachfolger, Gaspar de Bracamonte y Guzmán, Graf von Peñaranda und Spross eines der vornehmsten Häuser Kastiliens, in Münster ein, wo er im Observantenkloster Quartier nahm. Als langjähriges Mitglied des Kastilienrates verfügte der spanische Prinzipalgesandte über umfassende juristische Vorbildung und war mit dem königlichen Verwaltungsapparat vertraut; auf dem diplomatischen Parkett galt er jedoch als «unbeschriebenes Blatt»,³⁰ dem jegliche Auslandserfahrung fehlte. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger war Peñaranda allerdings mit umfassenden Rechten ausgestattet, um entsprechend dem «ausgeprägte[n] Friedenswunsch der Spanier»³¹ eine rasche Einigung mit den Generalstaaten und ihre Herauslösung aus dem französischen Bündnissystem herbeizuführen. Unterstützt wurde Peñaranda von Joseph de Bergaigne, dem späteren Erzbischof von Cambrai, Vertreter Burgunds und von Juni 1645 bis zu seinem Tod im Oktober 1647 zweiter Mann in der spanischen Gesandtschaft.

Peñarandas Verhandlungen mit Frankreich begannen am 21. März, mit den Niederlanden am 13. Mai 1646. Während der Achtzigjährige Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden am 30. Januar 1648 mit der Unterzeichnung eines Separatfriedens endete, kam ein spanisch-französischer Ausgleich trotz des drohenden Staatsbankrotts beider Länder und zuletzt kaum differierender Standpunkte, insbesondere hinsichtlich der Behandlung Kataloniens und Portugals, nicht zustande. Tatsächlich scheiterten die spanisch-französischen Friedensverhandlungen nicht nur an der anhaltenden Unnachgiebigkeit auf französischer Seite, die auf weitere spanische Zugeständnisse bestand; vielmehr brachten der Sonderfrieden mit den Generalstaaten und die Niederschlagung der Aufstände in Süditalien im selben Jahr der spanischen Monarchie eine entscheidende strategische Entlastung, was auch das weitere Ringen um einen spanisch-französischen Frieden zu einem unzumutbaren Unterfangen machte. Befördert wurde diese Wende in der spanischen Außenpolitik durch den 1648 einsetzenden Bürgerkrieg der Fronde, der die französische Position ins Wanken brachte. Aufgrund dieser Entwicklungen würde erst elf Jahre später der Pyrenäenfrieden den seit 1635 andauernden Krieg beenden und zugleich die Vormachtstellung Frankreichs in Europa besiegeln. Den erfolgreichen Abschluss der spanisch-niederländischen Verhandlungen konnte Peñaranda, trotz aller Widrigkeiten, als seinen diplomatischen Verdienst verbuchen, der ihm nicht nur zur Ehre gereichte, sondern vor allem den Weg zu den höchsten Staatsämtern der spanischen Krone bahnte.³²

³⁰ Rohrschneider 2007, Der gescheiterte Frieden: 138.

³¹ Lademacher 1998: 340.

³² Vgl. hierzu Rohrschneider 2002: 180; Rohrschneider 2007, Der gescheiterte Frieden, 139f.

3.2. Die Korrespondenz der spanischen Diplomaten

Die Hintergründe der spanischen Verhandlungspositionen werden in den drei Bänden der in CODOIN publizierten spanischen Diplomatenkorrespondenz, die sowohl dienstliche als auch private Briefe umfasst, deutlich. Dabei handelt es sich um eine Auswahl aus dem gesamten diplomatischen Briefverkehr.³³ Die unterschiedlichen Korrespondenzstränge und -partner lassen eine komplexe Kommunikationssituation erkennen:³⁴ So besteht der eine Korrespondenzstrang aus den Briefen der Diplomaten an den spanischen König, die, je nach außenpolitischer Bedeutung, an den gesamten Staatsrat oder einen hieraus formierten engeren Ausschuss zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Den Kern dieser Korrespondenz bilden die Schreiben des Prinzipalgesandten Peñaranda, der seinen Briefwechsel auch von Brüssel aus fortführt, wohin er im Sommer 1648 aufbricht. Neben Philipp IV. begegnen als Adressaten Peñarandas auch der königliche Staatssekretär Pedro Coloma sowie gelegentlich Luis de Haro, führender Berater des Königs nach dem Sturz des Olivares'. Ein zweiter Korrespondenzstrang verläuft über den als «Zwischeninstanz»³⁵ fungierenden spanischen Statthalter in Brüssel; von 1644 bis 1647 ist dies der Marqués de Castel Rodrigo, der ursprünglich selbst als Gesandter in Münster vorgesehen war.³⁶ Insbesondere der Briefwechsel zwischen Peñaranda und Castel Rodrigo zeugt von der großen Vertrautheit zweier Schicksalsgenossen in der Fremde und auch dem königlichen Staatssekretär gegenüber äußert sich Peñaranda gelegentlich offener als gegenüber dem König selbst.³⁷ Nicht zuletzt unterhält Peñaranda auch zu Luis de Haro, dessen Rückhalt er seine politische Karriere verdankt, eine freund-

³³ Nach der Aufstellung von Rohrschneider 2002: 182f. kann der Peñaranda-Nachlass die veraltete Sammlung um unterschiedliche Dokumente erweitern und neue Erkenntnisse über das «Informationsnetz», ebd. 184, der spanischen Gesandten geben. Hierzu zählen insbesondere die Weisungen vom spanischen Hof, die von Peñarandas Sekretär abgefassten Briefkonzepte, Avisen sowie insbesondere umfangreiche, die Korrespondenz ergänzende Beilagen wie etwa Verhandlungsakten.

³⁴ Zu den Korrespondenzwegen und unterschiedlichen Korrespondenzsträngen vgl. z. B. Duchhardt 1996: 90f.; López-Cordón Cortezo 1998: 256f.; Rohrschneider 2002: 183f.; Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden*, 184–197.

³⁵ Duchhardt 1996: 90.

³⁶ Zur Person Castel Rodrigo und den personellen Überlegungen im Vorfeld des Kongresses vgl. Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden*, 123–133, bes. 171f.

³⁷ Vgl. hierzu auch Blanco 2004: 165; Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden*, 192.

schaftliche Verbindung.³⁸ Weniger prominent ist der Briefkontakt, den Peñaranda mit Wien und Rom sowie den spanischen Territorien in Italien pflegt.

Der Versand von Anweisungen, Antworten und Absprachen erfolgt «im Dreieck von Münster, Brüssel und Madrid»,³⁹ aufgrund der unsicheren Postwege und Beförderungsbedingungen oftmals auch in mehrfacher Ausfertigung, wodurch sich die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse hinter der spanischen Verhandlungsführung komplex, schwierig und oftmals langwierig gestalten.

4. Zur Rolle der Sprachen am Westfälischen Friedenskongress

4.1. Diplomatische Vielsprachigkeit und Sprachenwahl

Der Westfälische Friedenskongress, der als multilaterale Diplomatenkonferenz in Europa der Frühen Neuzeit ein historisches Novum darstellte, war nicht nur durch eine große Vielfalt an Interessen- und Rechtslagen geprägt, sondern bot auch aus sprachlicher Sicht ein vielstimmiges Szenario. Im Gegensatz zu den nachfolgenden Friedenskongressen, für die von einer zunehmenden Professionalisierung des Gesandtschaftswesens auszugehen war, konnten die Vertreter der verhandelnden Parteien zunächst weder auf feste Regelwerke und Vorschriften hinsichtlich Verfahrens- und Protokolltechniken zurückgreifen, noch herrschte Einigkeit bezüglich der gemeinsamen Verhandlungssprache(n).⁴⁰ So behauptete das Latein zwar weiterhin seine traditionelle Stellung als allgemein voraussetzbare politische Kommunikationssprache, insbesondere für den «amtlichen Schriftverkehr»⁴¹ und die Niederschrift von Verträgen; zugleich manifestierte sich im Vordringen der Nationalsprachen die Notwendigkeit einer Neuorientierung hin zu einer grenzüberschreitend konsensfähigen Sprachverwendung, die den Anforderungen eines auch bezüglich seiner Terminologie hochkomplexen internationalen Diplomatie- und Rechtswesens entsprach.

Zu den überwiegend genutzten Nationalsprachen zählte neben dem Französischen mit dem Anspruch einer «politischen Verkehrssprache Europas»⁴² vor

³⁸ Vgl. hierzu Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden*, 99.

³⁹ Rohrschneider 2002: 189.

⁴⁰ Vgl. Braun 2005: 141f.; ders. 2010: 211f.

⁴¹ Dickmann 1972: 214.

⁴² Burkhardt 2007: 503. Wie Braun 2005; 2010 gezeigt hat, ist die allmähliche Verdrängung des Lateins zugunsten des Französischen als neutraler diplomatisch-politischer Kommunikationssprache weniger auf gezielte Steuerung und «Propagierung» als viel-

allem das Italienische als Sprache der Kurie und des Kaiserhofes sowie das Deutsche, das auch von den nordeuropäischen Konfliktparteien beherrscht wurde; Spanisch und Niederländisch hingegen spielten insgesamt gesehen eine eher marginale Rolle. Diese Vielstimmigkeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Wahl der Sprache durchaus symbolischen Charakter besaß und über ihre Funktion als Kommunikationsmittel hinausreichte, sodass die Verhandlungssprache selbst zum Gegenstand der Verhandlungen werden konnte.⁴³ In diesem Kontext von Mehrsprachigkeit und symbolischer Sprachenwahl war auch die Tätigkeit von Übersetzern, die von den Verhandlungsparteien mitgeführt wurden, für den diplomatischen Austausch von zentraler Bedeutung, insbesondere dort, wo nicht von systematischen und umfassenden fremdsprachlichen Kenntnissen aufseiten der Gesandten ausgegangen werden konnte.⁴⁴ Dabei spielten Kompetenz und Zuverlässigkeit von Übersetzern und Dolmetschern eine wichtige Rolle, da mitunter sprachliche Fehler oder begriffliche Ungenauigkeiten zu Unstimmigkeiten in den Verhandlungsgrundlagen der Konfliktparteien führ-

mehr auf das zunehmende kulturelle Prestige Frankreichs in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert zurückzuführen. Im Hinblick auf die politischen Implikationen des Sprachgebrauchs im eigenen Territorium lassen gerade die Verwaltung betreffende sprachpolitische Maßnahmen bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert das Bewusstsein der französischen Krone für den «herrschaftliche[n] Aspekt der Sprachenfrage», Babel 2007: 41, erkennen. Für die Folgezeit herauszuheben ist etwa die von François I. erlassene *Ordonnance de Villers-Cotterêts* (1539), mittels derer die Institutionalisierung des Französischen anstelle des Lateins als einzige offizielle Sprache im Königreich vorangetrieben wird. Im Gegensatz hierzu steht die durchgängig sprachpragmatische Haltung der spanischen Habsburger. Erst mit der Machtübernahme durch die Bourbonen Anfang des 18. Jahrhunderts treten sprachpolitische Maßnahmen insbesondere im Bildungswesen als Bestandteil umfassender politischer und wirtschaftlicher Reformen in den Vordergrund. So erlässt Karl III., in der *Cédula de Aranjuez* (1770) die Einsprachenregelung zugunsten des *castellano*, die auch auf die sprachliche Assimilation in den spanischen Territorien zielt. Nicht zuletzt fällt auch die Gründung der *RAE* 1713 unter bourbonische Herrschaft. Vgl. hierzu einführend z. B. Cano 2005: Kap. 26 u. 36. Speziell mit den politischen Implikationen der Sprachverwendung unter den Habsburgern setzt sich auch Büschges 2007 auseinander. Zu Sprachreflexion und Sprachbewusstsein im 18. Jahrhundert vgl. insbesondere Polzin-Haumann 2006.

⁴³ Vgl. Braun 2010: 227ff.

⁴⁴ So ist etwa vom französischen Prinzipalgesandten Longueville bekannt, dass er aufgrund fehlender Spanischkenntnisse darum bitten musste, dass ihm die Vorschläge nicht auf Spanisch unterbreitet würden. Vgl. hierzu Braun 2005: 144; 167ff.; ders. 2007: 209.

ten.⁴⁵ Ebenso konnten umfängliche Übersetzungstätigkeiten die ohnehin schon langwierigen Abstimmungsprozesse verzögern.

4.2. Die Sprachen im Rahmen der spanischen Verhandlungen

Entgegen den Hamburger Präliminarien vom Dezember 1641, die als vertragsrechtlicher Rahmen des Friedenskongresses die Verhandlungsführung unter Vorsitz eines Vermittlers vorsahen, verhandelten die spanischen und niederländischen Delegationen stets ohne Zwischenschaltung von Mediatoren. Zudem erfolgte bereits am 5. Mai 1646 eine Einigung hinsichtlich der Verhandlungssprachen, die neben dem Lateinischen, allerdings nur «im mündlichen Verkehr»,⁴⁶ das Niederländische sowie das Französische als Amtssprache der Generalstaaten vorsah.⁴⁷ Diese sprachliche Setzung stellte ein klares Zugeständnis von spanischer Seite dar, zumal der Generalbevollmächtigte Peñaranda nach eigener Aussage keine der beiden Sprachen angemessen beherrschte.⁴⁸ Zugleich drückte sich hierin auch auf sprachlicher Ebene das Selbstbewusstsein der niederländischen Delegation gegenüber ihrem Kontrahenten aus, was bereits zuvor an einem niederländischen Vorstoß fassbar wurde, die eigene Sprache als allgemeine Kongresssprache durchzusetzen. Die Abfassung des Friedensvertrages schließlich erfolgte nicht auf Latein, sondern in den Verhandlungssprachen Niederländisch und Französisch, was im Rahmen niederländischer Verhandlungspraxis auch in Zukunft als Ausdruck der neugewonnenen Souveränität beibehalten wurde. Zum Anlass des feierlichen Schwurs am 15. Mai 1648 wurde der zweisprachige Vertragstext bemerkenswerterweise auch in spanischer Sprache verlesen.⁴⁹

Der spanisch-niederländische Friedensvertrag von 1648 kann als Wendepunkt der spanischen Diplomatie gegenüber dem Hauptwidersacher Frankreich verstanden werden: Mit dem erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen zwischen Spanien und den Generalstaaten und der Isolierung Frankreichs von einem seiner wichtigsten Bündnispartner war der spanische Generalbevollmächtigte Peñaranda nicht mehr zu jedem Preis auf einen erfolgreichen Verhandlungsausgang angewiesen.⁵⁰ Tatsächlich würden die Verhandlungen zwischen den beiden Großmächten in Münster ergebnislos bleiben. Auch bezüg-

⁴⁵ Vgl. hierzu Braun 2007: 228.

⁴⁶ Dickmann 1972: 215.

⁴⁷ Vgl. hierzu auch Nicklas 2007: bes. 115f.

⁴⁸ Vgl. hierzu Braun 2005: 147f.; ders. 2007: 217.

⁴⁹ Vgl. hierzu z. B. auch Lademacher 1998: 335.

⁵⁰ Vgl. Tischer 2006: 104.

lich der Wahl der Verhandlungssprachen unterschied sich dieser zweite Verhandlungsstrang grundlegend von den vorgenannten spanisch-niederländischen Verhandlungen: So fand im Vorfeld keine formelle Klärung der Sprachenfrage statt; vielmehr wies Peñaranda in einem krisenhaften Moment der Verhandlungen im Frühjahr 1647 die Forderung des französischen Gesandten zurück, die Verträge nach dem Modell des Friedensvertrages von Vervins (1598) ausschließlich auf Französisch zu verfassen, und beharrte auf dem Spanischen als gleichberechtigte Vertragssprache. Schließlich griffen die beiden Verhandlungsparteien gemäß dem «bilingualen Prinzip»⁵¹ jeweils auf die eigene Sprache zurück. Dies ist umso vielsagender, als das Französische neben dem Niederländischen als Verwaltungssprache der *Provincias Belgicas* fungierte und im Rahmen der spanisch-niederländischen Verhandlungen eine prominente Rolle spielte. Hier manifestiert sich folglich insofern eine bewusste Instrumentalisierung der Sprachenfrage, als die fehlende Kompromissbereitschaft im sprachlichen Bereich auf die Unnachgiebigkeit in der Verhandlungsposition verweist und zugleich als fehlende Kommunikationsbereitschaft signalisiert, dass das politische Scheitern in Kauf genommen oder sogar bewusst provoziert werden sollte.

4.3. Die Wahrnehmung der Sprachen in der spanischen Diplomatenkorrespondenz

Wenngleich die Sprachenfrage als Verhandlungsgegenstand zeremoniellen Rangfragen nachgeordnet war,⁵² war die Sprachenwahl doch eng mit politischem Ansehen und Selbstwahrnehmung verknüpft und zielte, wie andere protokollarische Setzungen, darauf ab, Privilegien und Status der verhandelnden Parteien zu dokumentieren und zu sichern; ebenso konnte der Gebrauch einer bestimmten Sprache Auswirkungen auf die juristische Verwertbarkeit und Gültigkeit eines Dokumentes haben. Zugleich spiegelte sich in der verwendeten Sprache das Verhältnis der Konfliktparteien oder der Fortgang der Verhandlungen wider: So konnten sprachliche Zugeständnisse politisches Entgegenkommen und Kompromissbereitschaft signalisieren, ebenso wie durch die Wahl der Sprache Krisen und Spannungen unmittelbar zum Ausdruck kommen oder bewusst hervorgerufen werden konnten. Folglich lassen gerade die unterschiedlichen Haltungen vonseiten der spanischen Diplomatie bezüglich der sprachlichen Regelungen erkennen, dass die Sprachenwahl im Rahmen der Friedensverhandlungen und -verträge durchaus Konfliktpotential barg, das entsprechend der politischen

⁵¹ Braun 2007: 236. Vgl. auch Braun 2007: 223.

⁵² Vgl. Braun 2007: 213.

Intention ausgeblendet oder auch offen dramatisiert und ausgespielt werden konnte.

So verwundert es nicht, dass diese Einstellung im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Ratifizierung des niederländisch-spanischen Friedensvertrages greifbar wird: In einem Schreiben an den König begründete Peñaranda die mit den Generalbevollmächtigten getroffene Übereinkunft zur Erstellung einer französischen Vertragsversion, neben der niederländischen, damit, dass das Französische die Verwaltungssprache in allen *Consejos* und *Provincias* der Niederlande sei und auch der spanische König selbst seine niederländische Korrespondenz *en esta misma lengua* erledige.⁵³ Zugleich bestand Peñaranda jedoch auf einer zusätzlichen spanischen Übersetzung des niederländischen Vertragstextes, mit dem Argument, dass dies den Vertragspartnern nicht nur gut anstünde, sondern auch für die *seguridad y firmeza del Tratado* unabdingbar sei. Der Gebrauch der spanischen Sprache sei bei Angelegenheiten von universellem Interesse sogar zwingend geboten, denn nur dadurch könnten – ganz im Sinne Nebrijas – Stellenwert und Tragweite des Vorgangs für das gesamte spanische Herrschaftsgebiet *en Europa y fuera de Europa* zum Ausdruck kommen. Die Sprache wurde in diesem Zusammenhang folglich als Attribut staatlicher Machtausübung und Souveränität verstanden, durch deren Verwendung der Friedensvertrag zudem auch im gesamten spanischen Herrschaftsgebiet rezipiert werden könne. Um keine weiteren Verzögerungen zu verursachen, wäre es auch zu verschmerzen, wenn die Übertragung Wort für Wort vorgenommen werde: *A mí me pareció mejor sufrir esto que dar lugar y motivo de alguna dilación*. Diese explizite Positionierung Peñarandas zugunsten einer Übersetzung des Vertragstextes ins Spanische

⁵³ Vgl. CODOIN 84, 1885: 110f. (Münster, 3. Februar 1648): «También va en francés la ratificación que habemos acordado con estos Plenipotenciarios, y la otra ratificación del Tratado, de lengua flamenca, va puesta en español, porque yo les di á entender que así les convenía á ellos y á la seguridad y firmeza del Tratado; pues aunque es verdad que en casi todos los Consejos y las Provincias del País-Bajo se actúa y se negocia en lengua francesa, y Vuestra Majestad despacha en esta misma lengua por aquellos Consejos; pero haciendo Vuestra Majestad la ratificación deste Tratado como Rey de España, y para dar valor á lo hecho, no sólo en las Provincias Bélgicas, sino en todos los Reinos y dominios que Vuestra Majestad tiene y posee en Europa y fuera de Europa, parecía necesario que una de estas ratificaciones se hiciese en lengua española, que es en la que Vuestra Majestad hace todos los despachos que comprenden interés universal como éste. Ellos reconocieron la buena fé, y así se contentaron de que se pusiese en español; y dispusimos que la escribiese su mismo Secretario, como en efecto se hizo. Tradujese en francés palabra por palabra, y así puede ser que no parezca el estilo tan corriente en nuestra lengua. A mí me pareció mejor sufrir esto que dar lugar y motivo de alguna dilación».

anlässlich des feierlichen Schwurs ist umso bemerkenswerter, als das Spanische im Rahmen der vorangegangenen niederländisch-spanischen Verhandlungen offiziell keine Rolle spielt.

Angesichts dieser klaren Befürwortung einer eigens für den Schwur abzufassenden spanischen Übersetzung erscheint das sonst in sprachlichen Dingen vorherrschende Schweigen der Gesandten umso erstaunlicher, zumal etwa unter den französischen Kollegen exzessiv über Sprachen gestritten wurde.⁵⁴ Tatsächlich geben die Briefe der spanischen Diplomaten weder über die eigene Sprachkompetenz explizit Auskunft, noch finden sich Werturteile und Stellungnahmen zum Sprachgebrauch im Rahmen der diplomatischen Tätigkeit. Auch auf die Vielzahl der in Münster verwendeten Sprachen wurde nur sporadisch Bezug genommen: So wurden etwa Übersetzungen und Sprachpersonal lediglich in der Anfangszeit des Kongresses häufiger thematisiert, wenn etwa Peñarandas Vorgänger Saavedra die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung seiner Kanzlei angesichts der anstehenden schreib- und übersetzungsintensiven Vertragsverhandlungen mit Frankreich beklagte.⁵⁵ Gelegentlich wurden die Briefe an den königlichen Hof als Übersetzung aus anderen Sprachen ausgewiesen, während Übersetzungen in andere Sprachen nahezu keine Erwähnung fanden.⁵⁶ Auch über den Sprachgebrauch der anderen Gesandten, die als auslandserfahre-

⁵⁴ Braun 2007: 222f.

⁵⁵ Vgl. CODOIN 82, 1884: 12 (Münster, 6. Februar 1644): «[...] y habiendo Vuestra Majestad mandado que viniese por uno de sus Plenipotenciarios á este Congreso de la paz universal, no parece que cesa aquella merced [i. e. que se asentasen 30 escudos de sueldo al mes, para dos Secretarios], ántes hoy debe correr con más razon, pues estas ocupaciones son de mayor importancia y de mayor trabajo que las que tuve en Alemania, porque habiéndose ajustado que yo tome sobre mi todo el peso de ajustar los papeles y escribir á Vuestra Majestad y á los demas Ministros lo que se ofrece en esta negociacion, apenas bastan cuatro personas para traducir y para escribir, y quando estén aquí los Plenipotenciarios de Francia y se dé principio a los tratados, sera mucho mayor el manejo [...]».

⁵⁶ In einem Brief vom 2. Juli 1644 nimmt Saavedra auf die Übersetzung eines Briefes des spanischen Königs ins *tudesco* Bezug, der den siegreichen Waffengang bei Lérida in Deutschland bekannt machen soll, vgl. CODOIN 82, 1884: 61: «Señor, A estas provincias ha llegado la nueva de la victoria que Dios fué servido de dar á Vuestra Majestad cerca de Lérida, y en todas ha sido general el aplauso, porque se prometen della la paz universal: yo he hecho traducir en tudesco la carta de Vuestra Majestad mandó escribir al Consejo de Estado, para que se vea en Alemania la piedad con que reconoce Vuestra Majestad de la mano de Dios los felices sucesos de sus reales armas [...]».

ne Diplomaten gerne mit ihrer Mehrsprachigkeit kokettierten,⁵⁷ wurde in der spanischen Diplomatenkorrespondenz nahezu nichts berichtet.⁵⁸ Dieses anhaltende Schweigen über die viel- und fremdsprachige Umgebung erstaunt gerade im Falle des Gesandten Peñaranda, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger Saavedra und den meisten seiner Kollegen keine Auslandserfahrung besaß und wohl auch nur über geringe Fremdsprachenkenntnisse verfügte. Dieser Umstand ist umso auffälliger, als Peñaranda sich wiederkehrend über die als fremd und belastend wahrgenommenen Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Kongressstadt ausließ. Seine starke Abneigung gegen das westfälische Münster, das er als *abominable conciliábulo*⁵⁹ bezeichnete oder auch mit einem *nido de serpientes*⁶⁰ verglich, lässt ein tiefsitzendes Unbehagen vermuten, das in erster Linie die Verortung des Kongresses im fernen Deutschland betraf und sämtliche Gegebenheiten seiner Umwelt einzuschließen schien: «Alles war ihm zuwider, die Geschäfte, das Land, die Menschen und vor allem das Klima, unter dem seine Gesundheit litt. Oft bat er den König um Rückkehr in die Heimat, aber umsonst».⁶¹ Peñarandas nahezu tagebuchartigen Schilderungen zeugen von einer scharfen Beobachtungsgabe der Umstände wie auch der eigenen Person, klammern aber die tägliche Bewältigung einer Vielzahl unterschiedlicher Fremdsprachen als Alteritätserfahrung nahezu völlig aus.

⁵⁷ Nach Braun 2007 trugen viele Diplomaten mit ihren berufsbedingten Sprachkenntnissen auch ihre Zugehörigkeit zu einer «polyglotten Elitenkultur», ebd. 219, zur Schau.

⁵⁸ So enthält ein Bericht Peñarandas an den König z. B. eine dreisprachige Unterhaltung zwischen Nassau, Longueville und Wolmar, vgl. CODOIN 82, 1884: 177 (Münster, 29. Oktober 1645): «El conde de Nassau habló al Duque en francés, sirviendose del termino de *vous*; pero remitiendo la oracion á su compañero el Presidente Wolmar. Este la empezó en latin, llamándole *Celsissime princeps*, y en el discurso *Vestra Celsitudo*. Despues el Duque le habló en italiano, y el Wolmar le respondió llamándole expresamente *Alteza* [...]». Ebenso werden die Sprachenkenntnisse Wolmars in verschiedenen Berichten Peñarandas an den König erwähnt, CODOIN 82, 1884: 136 (Münster, 17. September 1645): «Esta pregunta mia les hizo un poco de embarazo, y asi se hablaron al oido el Wolmar y el conde de Nassau, y despues en aleman (que todo es uno), y de allí á rato me dijo el Wolmar la suma estimacion que el Emperador hacia de nuestro celo [...]»; CODOIN 82, 1884: 197 (Münster, 13. November 1645): «[...] y aunque el conde da Nassau les habia enviado á decir que la orden del Senor Emperador era para tratar a Longavila con término impersonal, despues en la visita habia hablado el Wolmar en latin y en italiano, en nombre de entrambos [...]».

⁵⁹ CODOIN 83, 1885: 324.

⁶⁰ CODOIN 83, 1885: 455.

⁶¹ Dickmann 1972: 198. Vgl. zu den Fremderfahrungen der spanischen Gesandten bes. Rohrschneider 2007, *Der gescheiterte Frieden* und 2007, *Terrible es este congreso*.

Die fehlende Auseinandersetzung mit sprachlicher Vielfalt und Vielheit auf dem Kongress reflektiert sich, mit der gebotenen Vorsicht betrachtet, auch in der nahezu einsprachig in spanischer Sprache abgefassten Korrespondenz. Dass dies für die an Peñaranda adressierten Schreiben möglicherweise kein Zufall der Überlieferung ist, zeigt ein italienischsprachiger Brief, dessen Verfasser die Verwendung des Italienischen durch seine mangelhaften Spanischkenntnisse entschuldigt;⁶² auf Italienisch, der Sprache des Wiener Hofes, ist auch ein sehr kurzer Brief des kaiserlichen Gesandten Trauttmansdorff abgefasst.⁶³ Im Gegenzug wurde der kaiserliche Hauptgesandte Volmar auf Französisch angeschrieben.⁶⁴ Eine adressatenspezifische Systematik für die vom Spanischen abweichende Sprachenwahl lässt sich auf den ersten Blick also kaum erkennen. Umso mehr sticht in diesem nahezu einsprachigen Korpus die französische Wortfügung *coup de maistre* ins Auge, die Peñaranda wohl in ironischer Absicht in der hispanisierten Form *cudemestre* verwendete, um seiner Genugtuung über den Umstand Ausdruck zu verleihen, dass ihm ein umfangreiches Bündel französischer Briefe voller Schmähungen gegen die niederländischen Gesandten in die Hände gelangt war.⁶⁵ Bezeichnenderweise findet sich dieser Neologismus in einem Brief an den Statthalter in Brüssel Castel-Rodrigo, mit dem Peñaranda einen vertrauten Briefstil pflegte und in dem der ludische Umgang mit der Sprache des Hauptwidersachers kaum Anstoß erregt haben dürfte.

5. Schlussbetrachtung

Trotz seines großen Ansehens und seines Geltungsbereiches erlangt das Spanische nie den Rang einer zwischenstaatlichen Verkehrssprache und löst somit weder das Italienische als ›Ursprache‹ der modernen Diplomatie ab, noch macht es dem Französischen auf dem Weg zur »Lingua Franca der europäischen Diplo-

⁶² Vgl. CODOIN 83, 1885: 322 (Beichtvater des Don Luis de Portugal, den Haag, 30. Juni 1647): »Scusará il mio scrivere in italiano perché non ho molto corrente il spagnolo».

⁶³ Vgl. CODOIN 83, 1885: 396 (Würzburg, 3. August 1647).

⁶⁴ Vgl. CODOIN 82, 1884: 301 (Münster, 13. April 1646).

⁶⁵ Vgl. CODOIN 84, 1885: 8f. (Münster, 17. Oktober 1647): »Dios ha querido, por un medio extravagantísimo, traerme á las manos una cantidad considerable de cartas de París para Munster y de Munster á París. Quiere la suerte que en ellas se discurre desenfadada y largamente de las personas de Meyneswick, Pauw y Quenuyt. [...]. Yo puedo asegurar á V. E. que, á todo mi entender, ha sido un cudemestre [...]». Vgl. hierzu auch Blanco 2004: 166f.

matie» (Braun in diesem Band) ernsthaft Konkurrenz. Damit kann sich das Spanische zwar in der weitläufigen spanischen Monarchie behaupten, den Anspruch, die Nachfolge des Lateins als Universalsprache anzutreten, jedoch nicht durchsetzen. Diese Einschätzung begründet möglicherweise auch, warum sich die spanische Diplomatenkorrespondenz weitgehend über die Wahrnehmung der vielen und fremden Sprachen auf dem Diplomatenkongress ausschweigt und kaum metasprachliche Reflexionen enthält, die Rückschlüsse auf das eigene Sprachbewusstsein angesichts dieser sprachlichen Umgebung zulassen. Diese Einstellung steht im Kontrast zur oben geschilderten Entfaltung und Stabilisierung des spanischen Sprachbewusstseins in den *Siglos de Oro*, in denen das Spanische nicht nur politisches Werkzeug, sondern auch Ausdruck literarisch-kultureller Blüte geworden ist. Vielmehr scheint das sprachliche Agieren der spanischen Gesandten weitgehend der sprachpolitischen Praxis ihrer königlichen Dienstherren zu entsprechen: So ist der Umgang der spanischen Habsburger mit der sprachlichen Vielfalt in ihrem Territorium weniger ideologisch geprägt, als eher von pragmatischen Erwägungen geleitet, die primär auf die «Gewährleistung einer möglichst reibungslosen Verwaltung und Rechtsprechung»⁶⁶ abzielen. Nicht zuletzt ist diese Haltung auch für Peñarandas politischen Ziehvater Olivares überliefert, der zwar als «Vorkämpfer des spanischen Imperialismus»⁶⁷ die Zentralisierung Spaniens vorantreibt, an der Instrumentalisierung der Sprache zur Durchsetzung des spanischen Herrschaftsanspruchs jedoch kein Interesse zeigt.⁶⁸ So ergibt sich aus der Zusammenschau der Befunde, dass die Sprachenfrage je nach Vertragspartner und Zeitpunkt der Verhandlungen durchaus unterschiedlich im Einklang oder in Auseinandersetzung mit den gegnerischen Vorstellungen gehandhabt wurde. Ebenso bemerkenswert ist das ausdrückliche Ersuchen Peñarandas um eine spanische Übersetzung des spanisch-niederländischen Vertragstextes, gleichsam als Kontrapunkt zu den vorangegangenen Verhandlungen, in denen das Spanische offiziell keinen Raum eingenommen hatte. Dabei dürften die Überlegungen des Generalbevollmächtigten hinsichtlich der Sprachenverwendung, im Einklang mit dem Vorgehen der Krone, eher strategischer als sprachprogrammatischer Natur gewesen sein: Die Sprachenfrage wurde folglich dahingehend «pragmatisch» gehandhabt, als dass sie nicht aufkommen durfte, solange sich der Fortgang der Verhandlungen möglichst krisenfrei gestalten sollte. Ebenso konnte das Konfliktpotential hinter der Sprachenwahl aber auch dramatisiert und ausgespielt werden, um Misstöne offen zum Ausdruck zu bringen oder auch zu verstärken.

⁶⁶ Büschges 2007: 31.

⁶⁷ Sánchez Marcos 1995: 14.

⁶⁸ Vgl. hierzu auch Burke 2006: 86.

Auf der Grundlage der Korrespondenz der spanischen Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress wurde der Frage nach der Verwendung des Spanischen im diplomatischen Kontext der Frühen Neuzeit nachgegangen. Dabei erwiesen sich die Erkenntnisse zu Wahrnehmung und Beurteilung von Sprachenpluralität und -alterität gerade vor dem Hintergrund des hohen Sprachbewusstseins und der kulturellen Selbsteinschätzung in den Siglos de Oro als besonders aufschlussreich. Weitere Spezialuntersuchungen sowie eine tiefergehende sprachgeschichtlich ausgerichtete Aufarbeitung des umfangreichen alten wie neuen Quellenmaterials dürften folglich ein lohnenswertes Unterfangen darstellen, um zu einem differenzierteren Bild der Rolle des Spanischen im diplomatischen Kontext zu gelangen.

Der Friedenskongress als Ort metasprachlicher Konflikte

Dietmar Osthus (Duisburg-Essen)

1. Zur Problemstellung: Diplomatenstreit als Sprachenstreit

Die vorliegenden Dokumente des Westfälischen Friedenskongresses liefern, wie dieser Band zeigt, umfangreiches Material zur linguistischen Analyse. Nicht zuletzt stellen die verschiedenen Bestandteile der APW – Vertragstexte, Korrespondenzen, Verhandlungsakten und Diarien – ein beeindruckendes Analysekorpus dar, das unter den verschiedensten Aspekten eine Betrachtung verdient. Bereits eine erste Sichtung zeigt, dass so unterschiedliche linguistische Teildisziplinen hiervon profitieren können: Orthographiegeschichte, Mehrsprachigkeits- und Sprachkontaktforschung – man denke an Code-Switching-Phänomene z. B. in den Vollmarschen Diarien –, die historische Fachsprachenforschung bis hin zur diachronen Varietätenlinguistik. Bei all diesen möglichen Untersuchungsbereichen können die APW-Dokumente objektsprachlich eingehenden Analysen unterzogen werden. In diesem Beitrag soll es indes weniger um das objektsprachliche Potenzial gehen, als vielmehr um die Frage, welche metasprachlichen Erkenntnisse sich aus den APW ergeben können. Dies ist aus verschiedenen Gründen für die weiteren Forschungsperspektiven von hoher Bedeutung. Zum einen wird in aktuellen Ansätzen der Sprachgeschichtsschreibung die Verbindung aus interner und externer Sprachgeschichte (vgl. Berschin 2001: 633)¹ hervorgehoben, zum anderen wird die Bedeutung des Metasprachlichen in der Sprachgeschichte in den letzten Jahren immer deutlicher erkannt, etwa in historischen Studien zur Sprachreflexion (Polzin-Haumann 2003; 2006), verstanden als «Nachdenken über Sprache» bzw. «Beschäftigen mit Sprache» jenseits institutionalisierter akademischer Diskurse» (dies. 2003: 128).²

¹ Berschin 2001: 633: «Interne und externe Sprachgeschichte sind im Sprachwandel verschränkt: Das Ergebnis des Sprachwandels läßt sich zwar als Zeichensysteminterne Veränderung beschreiben, der Wandlungsvorgang selbst, als Entstehung einer sprachlichen Innovation und deren Übernahme durch die Kommunikationsgemeinschaft, hängt aber von externen Faktoren ab».

² Metasprachhistoriographische Reflexionen, wie sie in der deutschen Sprachgeschichtsschreibung etwa auf Oskar Reichmann zurückgehen, sind in den letzten Jahren verstärkt auch in der romanistischen Diskussion rezipiert und fruchtbar gemacht worden. Überlegungen zur «integrativen Sprachgeschichte», d. h. zur Integration auch von randständigen metasprachlichen Diskursen in die Historiographie der romani-

Erwachsen aus dem Interesse an der okzidentalen Streitkultur – ursprünglich als Teil einer übergreifenden Forschergruppe (vgl. u. a. Baumann/Becker/Steiner-Weber 2008) – ist es für die Linguistik von besonderem Interesse zu erforschen, welchen Anteil metasprachliche Konflikte an im Grundsatz nicht sprachlichen Auseinandersetzungen haben. Der Westfälische Friedenskongress als kommunikatives Verdichtungszentrum ist durchdrungen von inhaltlichen wie persönlichen Streitigkeiten, Animositäten und Konflikten, nicht nur in der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Delegationen, sondern massiv auch innerhalb einzelner Gesandtschaften, wie exemplarisch Heuser (2008) herausgearbeitet hat und in den historischen Forschungen zum Westfälischen Frieden klar aufgeführt ist.³ In einem linguistischen Interesse können diese Streitigkeiten selbstverständlich objektsprachlich, etwa im Hinblick auf die angewendeten rhetorischen Strategien oder konzeptuellen Metaphern des Streits untersucht werden, der Schwerpunkt soll allerdings im Folgenden auf der Rolle metasprachlicher Konflikte innerhalb dieser Auseinandersetzungen liegen. Eine der hier zu verifizierenden Grundannahmen ist, dass vielfach der Sprachenstreit – verstanden als Gesamtheit aller Auseinandersetzungen um den Status, die Qualitäten und Normen von Sprachen bzw. sprachlichen Varietäten und einzelner sprachlicher Verwendungen – als möglicher Vorfeld-Konflikt zu weitergehenden Auseinandersetzungen zu begreifen ist. Dort, wo ›harte‹, möglicherweise in der öffentlichen Auseinandersetzung nicht darstellbare oder gar tabuisierte Konflikte vorhanden sind, kommt es vielfach zu Verlagerungen in vermeintlich ›harmlose‹ Bereiche, etwa der Sprache.

Metasprachliche Auseinandersetzungen auf dem Westfälischen Friedenskongress ergeben sich im ›kommunikativen Verdichtungsraum‹ aus mehreren möglichen Punkten: Erstens stellt die Mehrsprachigkeit des Kongresses mindestens eine große Herausforderung dar, in einzelnen Fällen aber auch einen der möglichen Konfliktpunkte (vgl. Braun 2007: 221f.). Die Sprachverwendung im Rahmen von protokollarischen oder zeremonialen Auseinandersetzungen nahm zwar noch nicht die Bedeutung späterer Jahrhunderte ein – in der die staatliche Souveränität mit der internationalen Anerkennung der eigenen Sprache verknüpft wurde –; gleichwohl lassen sich in Ansätzen Konflikte um den Rang einzelner Sprachen erkennen. Zweitens sind diplomatische Auseinandersetzungen in vielen Fällen auch Auseinandersetzungen um Begrifflichkeiten, Titulaturen etc. Aus gegenwärtigen Kontexten wie den Vereinten Nationen sind Streitigkeiten

schen Nationalsprachen bilden eine wichtige Grundlage für aktuelle sprachhistorische Forschungen.

³ Für die Konflikte innerhalb der französischen Delegation etwa Tischer 1999: 127–156 oder auch Braun 2010.

um die Angemessenheit und Verbindlichkeit einzelner Übersetzungen belegt.⁴ Drittens kommt metasprachlichen Streitigkeiten bei persönlichen Konflikten auch die Rolle von symbolhaften Auseinandersetzungen zu. Bei all dem gilt es zu berücksichtigen, dass Formen, Ausprägungen und Funktionen solcher Auseinandersetzungen zeitgebunden sind. Metasprachliche Auseinandersetzungen des Westfälischen Friedenskongresses sind also immer im Kontext des 17. Jahrhunderts zu betrachten und in diesen zu stellen.

In diesem Beitrag sollen ausgewählte Aspekte betrachtet werden. Der Schwerpunkt liegt – aus romanistischer Perspektive verständlich – auf der Betrachtung von Sprachenkonflikten im Umfeld und innerhalb der französischen Delegation. Hier sind zum einen die – in zahlreichen Beiträgen von Guido Braun angesprochene – Frage des Status der französischen Sprache auf dem Kongress von Bedeutung, zum anderen die metasprachlichen Komponenten in den Auseinandersetzungen zwischen den beiden französischen Bevollmächtigten, dem Comte d’Avaux und Abel Servien. Einzuordnen sind diese Konflikte im Anschluss in den Bereich der Sprachkasuistik, die im 17. Jahrhundert spätestens seit Vaugelas’ *Remarques sur la langue françoise* (1647) im französischen Sprachraum gerade innerhalb der Bildungseliten mit großer Leidenschaft geführt wurde.

2. Sprachenrivalität als Streitthema?

Guido Braun (2007) hat die Konstellationen der Mehrsprachigkeit auf dem Westfälischen Friedenskongress umfassend beschrieben. Für die alltägliche Mehrsprachigkeit, wie sie in offiziellen Verhandlungen, bei offiziellen Empfängen und Begegnungen sowie in der schriftlichen Korrespondenz zwischen verschiedenen Diplomaten und Gesandtschaften geführt wurde, gibt es zahlreiche Beispiele. Braun (2007: 216f.) unterscheidet hier zwischen Verkehrs- bzw. Verhandlungssprachen – wobei hier sicher von einem Kontinuum zwischen informellen und formellen Verhandlungssituationen auszugehen ist – sowie den eigentlichen Korrespondenz- bzw. Vertragssprachen. Für die informelle Ebene wenigstens konnten innerhalb der APW – hier vor allem der Diarien – zwar auf der einen Seite das faktische Vorhandensein von Mehrsprachigkeit belegt wer-

⁴ Prototypisch sind hier die Abweichungen der französischen und englischen Versionen der Resolution 242 des UN-Sicherheitsrats: «La résolution 242 est sans doute celle qui a fait couler le plus d’encre. Ceci provient de l’ambiguïté née d’une subtile différence entre les textes anglais et français (tous deux officiels) qui parlent de retrait «des territoires occupés en français et <from occupied territories> en anglais», UN-Rés. 242.

den, ein grundsätzlicher Streitpunkt scheint sich hieraus allerdings nicht entwickelt zu haben, wenn man etwa den bei Braun (2007: 203) bereits aufgeführten Ausschnitt aus dem Diarium Vollmar vom 8. November 1643 heranzieht:

(1) Sontags, den 8., haben wir sambtlich don Diego Savedra visitirt. Der hatt unß durch zween seiner ministrorum zu eingang des hoffs empfangen und biß zum untern saal vorgehen lassen, allda er und conte Zapata unß empfangen und hinauff beglaitet. *Die visita bestundt in meris salutationibus, so Herr Graf Französisch that, ich mit wenigem Italienisch secondirte, darauf seind die discursi in Italiano et Franceso durcheinander gangen.* Im zurückkehren seindt beide, Zapata und Savedra, unß vorgangen biß zur gutschen vorn hof herauß und wir zur gutschen gesessen. Allein im heraußgehen außm zimmer ist graf Zapata unß vorgangen, Savedra aber zurukh biß den Treppen herunder gebliben, fort neben dem Zapata unß vorgangen (zit. nach Braun 2007: 203; Hervorhebung D. O.).

Die Mehrsprachigkeit wird hier plastisch geschildert, jedoch in keiner Hinsicht problematisiert oder als Anlass für Konflikte dargestellt. Im Verhältnis zwischen Vollmar und dem Grafen von Nassau wird aus den Diarieneinträgen Vollmars eine gewisse Arbeitsteilung bzw. eine unterschiedliche Präferenz im Sprachengebrauch deutlich.⁵ Wie in (1) geschildert, verwendet der Graf von Nassau im Austausch mit fremdsprachigen Delegationen vielfach das Französische, während Vollmar sich in lateinischer Sprache an die Delegationen wendet. Hierfür finden sich Zeugnisse im Umgang mit der französischen Delegation. Bei einem Empfang beim Herzog von Longueville im Oktober 1645 bringt der Graf von Nassau Grüße in französischer, Vollmar anschließend in lateinischer Sprache vor:

(2) Sabbato, 21. haben wir die visita bei dem duca di Longoavilla verrichtet (...). Als wir hineinkommen, haben sich dasselbst auch beede seine collegae, der conte d'Avaux und Servient, befunden, darauff unß die gebührend session und oberhandt eingeben worden. *Da dann erstens herr Graf von Nassau ine Französischer, folgendts ich in Lateinischer sprach angeredt.* Herr graf von Nassau hatt sein red in secunda persona «monsieur, vous» etc. und in unser beeder namen vollbracht (ebd.; Hervorhebung D. O.).

Beim Gegenbesuch der französischen Gesandtschaft drei Tage später ergibt sich ein identisches Bild zu den Sprachverwendungen:

⁵ Vgl. hierzu auch Braun 2007: 222, der auf die Berichte der französischen Gesandten verweist, «Nassau neige mehr zum Französischen, während Vollmar auf Latein insistiere oder Italienisch spreche», APW II B 2, Nr. 247, hier 794; aufgeführt auch bei Braun 2010: 226.

(3) [...] Herr graf von Nassau dankht ime erstens zugleich in unser beeder namen Französisch, ich darauff Lateinisch. Sodann wurden allerhandt generaldiscurs eingefüret (ebd.).

Ähnliche Zeugnisse über das unterschiedliche Sprachverhalten der kaiserlichen Gesandten im Umgang mit der französischen Delegation finden sich ebenfalls bei Roumiguère (1926: 274f.). Die Verwendung unterschiedlicher Sprachen in der mündlichen Kommunikation beruht auch auf unterschiedlich stark ausgeprägten Fremdsprachenkenntnissen der Diplomaten; so verstehe der Herzog von Longueville zwar Latein, spreche es aber nicht (Roumiguère 1926: 274), was zur aktiven Nutzung der Zweisprachigkeit beiträgt – Longueville entgegnet in französischer Sprache auf einen in Latein mündlich formulierten Vorschlag.

Unterschiedliche Sprachgewohnheiten führen folglich nicht unbedingt zu einem grundsätzlichen Streit um die zu verwendende Fremdsprache. Die Vorliebe für das Lateinische oder das Italienische bei Vollmar mag sich zwar in Latinismen bzw. in Italianisierungen z. B. auch französischer Eigennamen wie *Duca di Longoavila* (2) zeigen, ein Konflikt ergibt sich daraus jedenfalls nicht.⁶

Belegt sind indes einige Unstimmigkeiten um die Sprachenwahl in der offiziellen Korrespondenz seitens der französischen Delegation. Von schwedischer wie von kaiserlicher Seite sind einzelne Vorbehalte gegen die offensichtliche französische Praxis, diplomatische Korrespondenz *en français* abzufassen, erkennbar, so in einem Schreiben von Salvius an Oxenstierna aus dem Jahr 1643:

Thet vore at försökia, om man med maneer och skäll kunde bringa Gallicos ministros, hält legaterne at correspondera med oss på Latin. Herr ambassadeuren ville theruti göra sin flijt. Argumenta kunde inthet manquera. Ibland annat doger thet at framdraga, thet vij måste sådane och slika andte acta communicera heem til Sverige, ther minste parten af senaten och andre, som vederbör, hafva kundskap om sådane saker, förstå Frantzöske, men flere och mästeparthen Latin. Modum veet herr ambassadeuren bäst at böija och intryckia thet hoos Frantoserne (APW II C 1, Nr. 87; Hervorhebung D. O.).

Die Argumentation gegen das Französische bezieht sich hier weniger auf den Sprachenstatus als Frage der Souveränität, sondern schlicht auf den pragmatischen Aspekt der vorhandenen Sprachkenntnisse («der geringste Teil des Senats (...) versteht Französisch, der größte Teil indes versteht Latein»).

Demgegenüber stützt sich die kaiserliche Zurückweisung des Französischen als Korrespondenzsprache auf ein anderes Argument, das der Vermeidung von Ambiguitäten. Vollmar schreibt in seinem Diarium am 16. Oktober 1645:

⁶ Hierzu auch die Darstellung bei Roumiguère 1926: 274f.

(4) Darauff haben wir auch ferners angezeigt, *es were Ihr Kayserlicher Majestät sehr lieb, daß die herren Franzosen erinnert wurden, ihre künfftige declarationes in Lateinischer sprach ze übergeben*, dann solches in der Regenspurgischen friedenshandlung auch so gehalten worden, *und würde man dabei deß transferirens enthebt sein, auch die etwan darauß entspringende ungleiche interpretationes fürkommen werden*. Sodann werden Ihr Majestät in gedankhen, noch ein und andern von deroselben hohen ministris zu disen congressibus abzeordnen, hetten unß derentwegen bei denn Franzosen einen pass, doch cum spatio in albo außzebringen anbevohlen. Petten also, sie, herren mediatores, wolten bei einliferung der responsionum solches unbeschwert bedenken. Illi, weren erbiettig, die responsiones den Franzosen ze überbringen und ihre erclärungen zu erfordern. Waß dann von inen für bekandt angenommen, darüber weren sie, mediatores, alsbaldt ein articulum, und zwar in Lateinischer sprach, zu verfassen, der alsdann mit beeder theilen belieben als ein abgehandlete sach bei ihnen in deposito zu verbleiben. *Wofern aber einige sach vorfallen solt, dessentwegen die Franzosen ein schriftliche erklärung von sich ze geben haben wurden, da wolten sie mit inen handeln, daß, wann sie ia solche schrift in ihrer naturalsprach übergeben wolten, sie wenigst von sich selbst ein Lateinisch translation darzulegen solten* (APW III C 2, Nr. 452; Hervorhebung D. O.).

Die Argumente für das Lateinische liegen hier weniger in der symbolhaften Bedeutung der Sprachenfrage für nationale Souveränität, sondern im diplomatischen Gewohnheitsrecht. Die lateinische Sprache erfüllt hier mit Braun (2010: 212) die Funktion der «*langue commune de l'Occident chrétien*», einer gemeinsamen Überdachungssprache, die vor allem einhellig als gemeinsame rechtsgültige Vertragssprache – bei der es auf Eindeutigkeit des Wortlauts ankam – anerkannt wurde.⁷ Die diskreten französischen Bemühungen, die eigene Sprache auf dem diplomatischen Parkett zu fördern, sind zwar erkennbar, ein wirklicher Sprachenstreit hat sich daraus jedoch nicht ergeben.

Die Bemühungen der französischen Diplomatie, der eigenen Sprache einen hervorgehobenen Status auf dem Kongress zu sichern, sind sicher nicht als offensiv zu kennzeichnen. Dort, wo sich das Französische als bilaterale Verhandlungssprache in französischer Sichtweise jedoch bereits etabliert hat, wird dieses allerdings verteidigt. Konkrete Auseinandersetzungen über die Sprachenwahl sind so im französisch-spanischen Verhältnis zu belegen. So wird die Vertragssprache zwischen beiden Ländern im Jahr 1647 zu einem größeren Konflikt. Der Herzog

⁷ Braun 2010: 212 zitiert aus dem französischen Rechtsgutachten von Théodore Godefroy *Que le traité de paix entre l'Empereur et le Roy se doit plusost faire en langue latine que en langue françoise*: «pour ce qu'il est nécessaire que les princes qui traictent entre eux, soit de paix, de trefve, ou de confédération et alliance, s'entendent l'un l'autre en ce dont ils conviennent, et qu'il faut éviter, tant que faire se peut, les doubtes qui peuvent naistre sur le sens des mots».

von Longueville berichtet am 12. Februar 1647 seinem Kollegen d'Avaux, dass die spanische Gesandtschaft unter Peñaranda eine Zweisprachigkeit Französisch-Spanisch im bilateralen Vertrag anstrebe:

(5) Le sieur Paw me demanda sy nous n'accepterions pas ceux de Pennaranda en langage espagnol et sy, en faisant le traicté, nous n'entendions pas qu'il fust dressé en espagnol aussy bien qu'en françois. Je respondis que les traictés précédens avoient esté faicts en françois, et que les Espagnols mesmes les avoient depuis faict imprimer à Anvers en ceste langue-là seule, qu'il ne falloit rien changer en la forme accoustumée (APW II B 5/1, Nr. 119).

Hier wird das Zweisprachigkeitsprinzip mit Verweis auf entsprechende Präzedenzfälle («qu'il ne falloit rien changer en la forme accoustumée») abgelehnt, die in diesem Fall aus der Bedeutung des Französischen als Verwaltungssprache in den Spanischen Niederlanden herrühren. Eine ähnliche Kontroverse deutet sich im Verhältnis zu den Generalstaaten an, mit denen offensichtlich die Korrespondenz in französischer Sprache üblich war. Mazarin zeigt sich in einem Schreiben an Servien verwundert über die lateinische Antwort auf ein französisches Schreiben:

(6) On m'a dict que Messieurs les Estatz avoient respondu en latin à vostre harangue quoyqu'ilz ne l'ayent jamais fait à aulcun ambassadeur du Roy et qu'ilz ayent tousjours parlé françois. Cela seroit bien mal et j'ay peine à le croire (APW II B 5/1, Nr. 110).

Erklärt wird diese Abweichung von den üblichen Formen mit den unzureichenden französischen Sprachkenntnissen (APW II B 5/1, Nr. 150). Hier zeigt sich dann im Ergebnis aber dennoch die grundsätzlich vorhandene Bedeutung der Sprachenwahl für das diplomatische Gefüge.

3. Metasprachliches in den Auseinandersetzungen zwischen dem Comte d'Avaux und Abel Servien

3.1. Der Streit um die Rolle des Lateinischen

Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Repräsentanten der französischen Krone – denen sich später noch der Herzog von Longueville hinzugesellte – waren nicht nur innerhalb der Kongressöffentlichkeit ein offensichtlich wichtiges Gesprächsthema, wie Heuser (2008: 268–287) an einem Fallbeispiel demonstriert, sondern wurden auch, wenigstens in einem begrenzten Maße, in der Öffentlichkeit ausgetragen. Nach Abschluss des Kongresses wurden in Frank-

reich bereits 1650 Teile der brieflichen Auseinandersetzungen zwischen beiden Diplomaten publiziert (d'Avaux 1650). Diese Auseinandersetzungen basierten – wie Heuser (2008: 280–287) und Tischer (1999: 127ff.) darlegen – auf unterschiedlichen soziologischen und persönlichen Profilen. In diesem Konflikt zeigen sich

Patronage und Klientelbeziehungen (...), die nicht allein innenpolitische Konstellationen im damaligen Frankreich widerspiegeln, sondern die sich im Konflikt beider Gesandten auch auf die Außenbeziehungen Frankreichs [auswirken] (Heuser 2008: 284).

Innerhalb der Auseinandersetzungen zwischen beiden Diplomaten kommt es auch zu metasprachlichen Konflikten. Diese werden zum einen um die Frage der notwendigen Fremdsprachen-, v. a. der Lateinkenntnisse, zum anderen um die angemessene Titulatur des französischen Königs in Sendschreiben an ausländische Delegationen geführt.

Im Konflikt um den Wert von Lateinkenntnissen unterstreicht d'Avaux die Bedeutung der lateinischen Sprache v. a. im Umgang mit dem Reich, aber auch mit den nord- und osteuropäischen Staaten. Eine offensichtliche Rivalität bricht aus über die Auffassung d'Avaux', die Kommunikation mit den mittel- und nordeuropäischen Gesandtschaften solle in lateinischer Sprache stattfinden. In dieser Auffassung erkennt Servien einen versteckten, durch den Rivalen an ihn gerichteten Vorwurf, über unzureichende Lateinkenntnisse bzw. Sprachkenntnisse insgesamt zu verfügen. Diese Vorwürfe können sehr indirekt formuliert sein, etwa wenn d'Avaux Servien mangelnden Respekt vor in Deutschland erfahrenen französischen Diplomaten unterstellt:

(7) car il n'y a plus que vous en Allemagne qui serve bien, et ceux qui en sçavent la langue & les affaires, & qui travail t depuis dix ou douze ans ne sont plus que des Escoliers devant vous (d'Avaux an Servien 1650: 18).

Servien wehrt sich zum einen gegen diese Vorwürfe und sieht in der Betonung der Bedeutung des Lateins durch d'Avaux ein Mittel der Erniedrigung («vous avez creu de me mettre en grande peine») in der persönlichen Rivalität:

(8) (...) à cause que vous estimez qu'il faut respondre en Latin, vous avez creu de me mettre en grande peine, que ie serois forcé de mandier vostre assistance pour en sortir, où que vous auriez le plaisir d'y faire differentes censures, comme un Precepteur qui corrigeant le Theme de son Escolier, luy monstre comme il pourroit mieux faire, afin que chacun soit forcé d'admirer le grandissime auantage que vous auez sur tous les hommes dans la connoissance de la langue Latine : ie ne fais point profession d'estre sçavant ny grand personnage, mais i'entends (graces à Dieu) le Latin, & i'en parle assez mediocrement, si vous voulez vous informer des premieres charges que i'ay exercées, vous trouueriez que ie n'ay pas vescu dans la faineantise des jeunes Conseillers du

grand Conseil, où vous auez fait vostre apprentissage. Vous sçavez que i'ay souuent fait des harangues publicques en diuerses sortes de langues (...), mais certes *ie ne croy pas aujourd'huy que la delicatesses de la langue Latine, doiue estre nostre principale obligation*. Caton a fait autresfois des choses plus dignes de loüanges & plus vtils à la Republique, que d'estudier vne langue estrangere à l'aage de cinquante ans. *Croyez moy, Monsieur, ne faisons point de parade de nostre Latin*, il y a vne infinité de Pedans, dans l'Vniversité de Paris, qui parle mieus ny que vous, ny que moy [...] (Servien an d'Avaux, 06.08.1644, 1650: 168f.; Hervorhebung D. O.).

Servien betrachtet es offensichtlich als notwendig, sich gegen den von d'Avaux hervorgebrachten Vorwurf, zu schlecht Latein zu sprechen, zu verteidigen (Roumiguère 1926: 274).⁸ Zugleich wendet er den Streitpunkt gegen d'Avaux, indem er dessen Betonung des Lateins und dessen Vorliebe für die geschliffene lateinische Formulierung («faire parade de nostre», s. o.) als Ausdruck von schädlicher Affektiertheit wertet, die letztlich der eigentlichen diplomatischen Zielsetzung im Dienst des Königs schade:

(9) [...] comme cet Euesque qui ayma mieus perdre son Euesché que de supprimer son Roman, *vous auez mieus aymé faire courre fortune aux Interest du Roy, que de perdre quelques mots de Latin pour ce qu'ils vous auoient trop cousté à trouuer* (Servien an d'Avaux 06.08.1644; 1650: 118; Hervorhebung D. O.).

D'Avaux wendet sich in einer Replik an die Königin in der Causa Sprachenkenntnisse. So wehrt er sich gegen die vermeintliche Geringschätzung des Lateinischen mit dem Hinweis auf die diplomatische Tradition sowie die schlichte Notwendigkeit, «im Norden» diese Sprache zu beherrschen.

(10) *Monsieur Servien (...) fait aussi iniure à l'Vniversité de Paris, & a tant d'auersion pour la langue Latine, qu'il traite avec mespris ceux qui l'enseignent & ceux qui la sçavent*. En cet endroit Madame, je me sens obligé de vous dire tres-veritablement qu'elle n'est pas pourtant à mespriser, Monsieur Montluc & Monsieur de Pibrac l'ont employée autres fois tres-vtilement por l'Estat, & il est hors de doubte que *sans parler Latin ou Allemand, il est impossible de bien seruir le Roy en Allemagne, ny dans tout le Nord, il n'y a que le seul Monsieur Seruien qui s'en puisse passer*,⁹ il n'appartient qu'à luy de faire honneur & service à la France dans vn païs d'ou il ne sçait pas la langue, ny

⁸ Servien schreibt entsprechend an d'Avaux in Bezug auf eine Zusammenkunft mit dem dänischen Residenten: «Il me semble que je m'expliquai assez passablement; au moins sans faire de solecisme; je suis bien marri et je ne pûs faire en termes si élégans que vous», zit. nach Roumiguère 1926: 274.

⁹ Möglicherweise spielt d'Avaux hier auf die explizit formulierte Auffassung Serviens in seinem Schreiben vom 06.08.1644 an: «Si vous voulez que ie vous parle plus franchement, on peut avoir quelque connoissance dans les affaires d'Allemagne sans parler Allemand, sans y avoir demeuré aussi long-temps que vous», 1650: 81.

aucun vsage d'vn autre qui y est fort commune et lequel par son propre aveu il ne cognoist que dans la carte. [...] Mais je soustiens contre son avis qu'elle est nécessaire aux ambassadeurs du Roy (d'Avaux an die Königin, 1650: 197f.; Hervorhebung D. O.).

Damit wehrt er sich zugleich gegen die von Servien insinuierten Vorwürfe, es handele sich bei seinem Hinweis auf die Bedeutung des Lateinischen lediglich um eine aus dem persönlichen Konflikt mit Servien motivierte Haltung.

Für die Klassifizierung dieser Auseinandersetzung um das Lateinische bleibt eine uneinheitliche Sicht beider Streitpartner festzuhalten. Servien wirft d'Avaux vor, eine sprachliche Überlegenheit im Lateinischen – die inhaltlich ja auch kaum zurückgewiesen wird – als Machtfrage zu missbrauchen, während d'Avaux sich gegenüber der Königin gegen genau diese Interpretation des Streitpunkts wehrt, wobei er zugleich abermals auf die schlechten Fremdsprachenkenntnisse Serviens verweist. In diesem Fall ist der Sprachenstreit Teil eines persönlichen Konflikts. Es liegt in diesem Fall natürlich nahe, in der unterschiedlichen Bedeutungszuschreibung zur Rolle des Lateinischen eine Vorwegnahme der auch metasprachlich relevanten *Querelle des Anciens et des Modernes* zu sehen, dennoch sollte man sich hier vor Überinterpretationen hüten, Servien als Mitglied der *Académie française* zum Apologeten des Französischen und somit zum prinzipiellen Lateingegner zu stempeln. Aus den veröffentlichten Quellen der *Académie* lassen sich derartige Schlussfolgerungen nicht ziehen, wenngleich etwa die *Oraison funèbre*, die in der *Académie* gehaltene Totenrede für Servien (Cotin 1659, in: Anonym 1709: 83–115) die Beredsamkeit und die Liebe zu den *belles lettres* hervorhebt.¹⁰

3.2. Der Konflikt um die Titulatur des französischen Königs und weitere Sprachkasuistik

Während die Frage der Notwendigkeit von Lateinkenntnissen als Ausdruck persönlicher Rivalität zwischen Servien und d'Avaux gedeutet werden kann, ist ein weiterer Konflikt aus dem ersten Jahr der gemeinsamen Tätigkeit in Münster von weiterer Bedeutung, da hier protokollarische Zentralfragen berührt werden. Uneinigkeit herrscht zwischen d'Avaux und Servien über die angemessene Titulatur des französischen Königs. Während Servien in den lateinischen Anschrei-

¹⁰ «C'est donc avec raison qu'une des plus éloquentes Compagnies du Siecle reve dans les pieces memorables, que Monsieur Servien a composées comme Secrétaire & comme Ministre d'Etat, ces marques immortelles de la grandeur de la Monarchie & de la Majesté du Prince» (Cotin 1659: 100).

ben die – analog zur kaiserlichen Titulatur – aufwendige Formel *Sacra Christianissima Maiestas* bevorzugt, lehnt d’Avaux diese Formulierung ab, da sie nicht dem guten Latein entspreche und in sich redundant sei. Melchior Harod de Sénévas, Marquis von Saint Romain, fasst in einem Schreiben an Brienne, den Chef der französischen Außenpolitik, den Konflikt unter beiden Gesandten folgendermaßen zusammen:

(11) Nous n’avons pas eu plus de calme ni de tranquillité cette semaine que la précédente (...). La première [difficulté] est touchant la façon de nommer le Roi dans une troisième lettre circulaire aux Etats de l’Empire et dans deux responses, l’une à l’Archevesque de Cologne et l’autre aux Etats de Franconie assemblez à Bamberg (...). *L’opinion de Monsieur d’Avaux* qui a conçu lesdictes lettres *est qu’au premier endroit où il eschet de nommer le Roi, il faut mettre «Rex Christianissimus» et puis «Maiestas», ou bien «Rex», et ensuite «Christianissima Maiestas». Et l’avis de Monieur Servien est que d’abord et partout il faut dire «Sacra Christianissima Maiestas». C’est sur cette matière que furent escrits les derniers billets que passèrent la semaine passée entr’eux sous le nom de leurs secrétaires. (...) Vous verrez par là l’estat de cette contestation. Je vous dirai seulement qu’elle est tellement eschauffée par ces escritures, et ils se sont engagéz si avant chacun dans son opinion qu’il a esté impossible de les en faire désister* (Saint Romain an Brienne 10.12.1644, APW II B 1: 747f.; Hervorhebung D. O.).

An dieser Aussage ist die Bedeutung, zugleich auch die Heftigkeit und Schärfe dieser Frage in der persönlichen Auseinandersetzung zwischen Servien und d’Avaux zu zeigen. Zugleich ist dieser Konflikt ein erhebliches Hindernis für die Funktionsfähigkeit der französischen Gesandtschaft in Münster. Ein Memorandum, unterzeichnet von der Königin, versucht, beide Protagonisten des Streits auf einen Kompromiss festzulegen. Die Frage der Majestät in der Titulatur soll nur im Verkehr mit ausländischen Delegationen von Relevanz sein, im rein konsularischen Bereich wird darauf verzichtet. Andererseits wird diese Titulatur schon aus Fragen der Gleichrangigkeit mit dem Kaiser klar beansprucht:

(12) Ayant sceu que vous estes entréz en quelque contestation de la manière dont vous aviez escrivans à parler du Roy Monsieur mon filz et que l’un de vous [...] estimait qu’il falloit dire Ambassadeur du Roy Très Chrestien, l’autre au contraire supprime cette seconde qualité, estimant que le nom de Roy est deub et exprime le Prince chrestien sans que pour le désigner il soit nécessaire d’y adjoindre le nom des ses Royaumes ny mesme cette qualité, comm’aussy si escrivant en langue latine ledict Roy Monsieur mon filz devoit estre traitté de Majesté [...], sur quoy il m’a semblé vous devoir régler, et sans m’arrester à l’usage ny à entrer en une discussion trop particulière de la netteté et élégance de la langue latine, vous prescrire non seulement pour suivre l’exemple des ministres du Roy d’Espagne, mais pour ce que la raison s’y rencontre, *lorsque vous expédieriez quelques actes comme passeports et autres semblables dans lesquels n’interviendront point les ministres des autres Roys, que vous direz simplement*

Ambassadeurs du Roy, ce qu'estans escrit en françois ou esmané de ses Ambassadeurs et Plénipotentiaires dénotera clairement que c'est de vostre maistre que vous parlez et que vous désignez. *Aussy pour ne rien diminuer de ce qui luy appartient et faire comme les autres mesmement les ministres de l'Empereur qui traittent leur maistre de Majesté, en donner aussy au Roy Monsieur mon filz*, ce que vous devez d'autant moins obmettre que les Allemands estiment ce tiltre sy réservé qu'ilz n'en veulent donner qu'à l'Empereur, lequel en le prenant suit l'exemple des plus anciens (APW II B 1, Königin Anne an d'Avaux und Servien, 14.08.1644, Nr. 207; Hervorhebung D. O.).

In diesem Zusammenhang ist eine nähere Betrachtung der Argumentationen beider Streitpartner von Interesse. Servien schreibt etwa am 3. Juni an Brienne folgendermaßen:

(13) La seconde difficulté est, sy nous ne devons pas donner de la Majesté au Roy en tous les actes où nous parlons de Sa Majesté. Quoy. que je n'aye point encor veu de raison d'en douter, néanmoins je n'ay peu obtenir de Monsieur d'Avaux, quelque instance que j'en aye faite, que dans des lettres latines que nous avons escriptes par toute l'Allemagne, il ayt voulu mettre *Sacra Regia Maiestas*, et mesmes il l'a rayée lorsque je l'aye mises en quelques endroitz, disant que cela est allemand et n'est pas bien latin. Les ministres de l'Empereur parlent tousjours de leur maistre en ces termes, ceux de Suède et de Dannemarck en font de mesme, quelques espritz foibles peuvent croire que sy nous ne le faisons pas que nous recoignoissions en quelque sorte que ce tiltre n'appartient pas au Roy (Servien an Brienne, APW II B 1, Nr. 124, 03.06.1644; Hervorhebung D. O.).

Servien geht es in diesem Streit zum einen um das Attribut *sacrus*, zum anderen um die Frage der Majestät des französischen Königs. Wir haben es folglich auch mit einer Formulierung zu tun, die im Rangkonflikt eine wichtige Rolle spielt, wird hier doch ostentativ die Gleichrangigkeit des französischen Königs mit dem Kaiser beschworen. Abgesehen davon passe das Attribut ohnehin besser auf den französischen König als auf den Kaiser:

(14) Le mot *Sacra* convient mieux aux Roys de France qui sont effectivement sacréz par une ceremonie miraculeuse qu'aux Empereurs qui ne le sont point (ebd.).

D'Avaux' Position dagegen orientiert sich am Vorbild der spanischen Gesandtschaft. In einem Schreiben an die Königin rechtfertigt er v. a. die Auslassung des Attributs *sacrus*. Als Antagonismus stellt er das Modell Serviens als Nachahmung der dänischen und schwedischen – folglich protestantischen – Gepflogenheiten dar:

(15) Vostre majesté remarquera s'il luy plaist dans les propositions de noz partiez que l'une commence par ces motz «Augustissimus Imperator» et l'autre «El Rey nuestro señor». Ce qui fait voir que la première fois que nous nommons le Roy en traittant avec les estrangers nous ne pouvons mieux dire que «Rex Christianissimus», et ainsy il a esté observé de temps immemorial, sans que jamais on ayt employé ces termes «*Sacra*

Regia Maiestas» dont Monsieur Servien veut que nous usions à l'exemple des Suédois et Danois. Mais encores les Plénipotentiaires de Suède en la dernière lettre circulaire qu'ilz ont escritte depuis trois jours aux Estatz de l'Empire, ilz se sont contentés de dire «Serenissima Regina nostra» comme il apert par la copie cy jointe. Ce n'est pas, Madame, que dans la nostre je n'aye donné de la Majesté au Roy et que je n'en donne tousjours suivant l'ordre que nous en avons reçu. *Mais je croy véritablement qu'il est plus honorable de n'y rien adjouster et de considérer plustost ce que font les ministres du Roy d'Espagne que ceux du Dannemarch.* (...) C'est umpeu de bonne opinion de soy mesmes qui faict croire à Monsieur Servien que la dignité et grandeur du Roy seroit accreue par les titres qu'il donneroit à Sa Majesté (d'Avaux an die Königin, 10.12.1644; Hervorhebung D. O.).

Der Titulaturstreit steht im Konflikt zwischen d'Avaux und Servien nicht isoliert, sondern ist eingebunden in verschiedene inhaltliche, sprachliche und auch zereemonielle Auseinandersetzungen zwischen beiden Diplomaten. Servien wirft d'Avaux etwa vor, unangemessen zu sein in den Begrüßungen (*les compliments*)

(16) *Monsieur d'Avaux les veult faire à sa mode* ce qui ne se doit pas, veu qu'en semblables rencontres il s'agit des intérest du Roy et non point des nostres particuliers (Servien an Brienne, APW II B 1, Nr. 124, 03.06.1644; Hervorhebung D. O.);

wie in der Form, Trinksprüche (*les santéz*) zu gestalten. In seinem Schreiben an Brienne klagt er:

(17) Vous sçavez, Monsieur, que c'est une des plus grandes cérémonies d'Allemagne, où l'on observe plus d'ordre (...). Aussytost qu'il a esté aux festins, sans nous en rien dire, *il a introduit une forme nouvelle et a voulu boire presque toutes les santéz avec aultant de déférence que celle du Roy.* Il y a au d'aultant plus de sujet de s'en estonner que je luy ay veu tirer grand avantage de ce qu'il n'avoit pas voulu consentir aultres fois que le Roy de Dannemarck dans un festin beust la santé du Roy dans un moindre verre que celle de l'Empereur. Il semble qu'il eust esté bien plus nécessaire d'empescher qu'on n'introduist pas une entière esgallité entre le Roy et des personnes beaucoup inférieures qu'il n'estoit de prendre garde à la différence des verres entre deux Princes de condition esgalle (Servien an Brienne; APW II B 1, Nr. 124, 03.06.1644; Hervorhebung D. O.).

Ähnlich wie bei der Frage nach der angemessenen Titulatur des französischen Königs sind hier sprachliche bzw. auch parasprachliche Verhaltensweisen und Verwendungsmuster Teil umfangreicherer Auseinandersetzungen. Wirft Servien d'Avaux ein «gleichmacherisches» Gehabe bei der Verteilung von Trinksprüchen vor, so wirft umgekehrt d'Avaux seinem Kontrahenten in einem Schreiben aus dem Jahr 1644 anmaßendes, d. h. unbescheidenes Verhalten in der Selbsttitulatur vor:

(18) Il n'y a autre retardement que celui qui a procédé de la forme en laquelle vous aviez dressé ceste declaration, & de la peine que j'ay eüe à vous en faire agréer un meilleur: il ne faut que l'une & l'autre pour en juger, vous auriez choppé des le premier mot en commençant de telle sorte, *Messieurs les Ambassadeurs du Roy déclarent, &c. Je n'ay pas creu que la dec se nous permist de nous appeler Messieurs en parlant de nous*, mais il y a bien d'autres difficultez (d'Avaux an Servien, o. D. verm. Juli 1644; 1650: 31; Hervorhebung D. O.).

Gewissermaßen als Gegenpart zur Selbsttitulatur sei Servien auch ein sprachlicher Fehler in der Fremdtitulatur entstanden, indem er nämlich die protokollarische Unterscheidung zwischen *ambassadeur* und *plénipotentiaire* missachte:

(19) *Ainsi les Plénipotentiaires de l'Empereur & du Roy d'Espagne, que vous ne deviez pas qualifier Ambassadeurs [...]* (ebd.; Hervorhebung D. O.).

Bezeichnend für diese metasprachlichen Auseinandersetzungen zwischen Servien und d'Avaux ist die Einbindung in zeremoniale und protokollarische Fragen. Sprachrichtigkeit bemisst sich an den Normen des diplomatischen Umgangs; so sehr und so leidenschaftlich beide Protagonisten das jeweils eigene (nicht nur) sprachliche Verhalten verteidigen und das des Rivalen tadeln, so ähnlich ist bei beiden die jeweilige Legitimationsgrundlage für die angenommene Sprachrichtigkeit. D'Avaux verweist in seiner Verteidigung der Königstitulatur auf den Usus («Ainsi il a esté observé de temps immemorial»; s. o.), Servien wirft im Gegenzug d'Avaux vor, gegen übliche Normen zu verstoßen und Neuerungen in den Gepflogenheiten einzuführen («il a introduit une forme nouvelle»; s. o.). Die Tradition ist somit weiterhin die Leitlinie in der Beurteilung des angemessenen Verhaltens im diplomatischen Umgang. Der überlieferte Usus stellt die Norm des richtigen Sprechens dar; mindestens in der Selbstlegitimation ist für bewusste Neuerungen durch die französischen Vertreter auf dem Kongress kein Platz.

4. Diplomatische Sprachkasuistik im Kontext des 17. Jahrhunderts – Ergebnisse und Perspektiven

In Ansätzen beobachten wir inmitten der französischen Delegation eine Auseinandersetzung um einzelne sprachliche Verwendungsweisen, Sprachrichtigkeit und die Deutungshoheit über konkrete Normen und Konventionen des diplomatischen Sprachverhaltens. Seit der Renaissance, spätestens seit Baldassarre Castigliones *Libro del cortegiano* (1528), das in zahlreichen europäischen Kulturen rezipiert worden ist und entsprechend Fortsetzungen erfahren hat, gehört das

angemessene sprachliche Verhalten zum Stilideal der höfischen Eliten. Dabei ist die Orientierung an antiken Vorstellungen von *norma* und *usus* offensichtlich.¹¹ Innerhalb der französischen höfischen wie städtischen Bildungseliten wiederum entstand im 17. Jahrhundert eine äußerst lebhaft metasprachliche Publizistik, als deren Ausgang sicher Vaugelas' *Remarques sur la langue françoise* (1647) zu zählen sind. Die metasprachliche Auseinandersetzung als Teil der gelehrten Gesellschaften wurde bereits 13 Jahre vorher mit der Institutionalisierung des Gelehrtenkreises um Conrart als *Académie françoise* gewissermaßen offiziellisiert. Metasprachliche Auseinandersetzung in Form einer regelrechten Sprachkasuistik finden sich im 17. Jahrhundert nicht zuletzt in publizistisch ausgetragenen Kontroversen etwa zwischen Vaugelas und La Mothe le Vayer (Thielemann 1998; Ayres-Bennett 2002) oder zwischen Dominique Bouhours und Giles Ménage. Die Schärfe der Debatte um Detailfragen eines *bon usage* wird – gewiss nicht ohne Ironie – im Titel *Observations nouvelles ou Guerre civile des François sur la langue* (1688) des von Louis Alemand verfassten Kompendiums einzelner, vor allem zwischen Bouhours und Ménage bestehender Konfliktpunkte deutlich. In der einschlägigen Forschung sind diese Texte zum Teil ausgewertet worden, eher jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen Vorstellungen von Sprachrichtigkeit, weniger im Hinblick auf die Bewertung einzelner Formen.

Der Wert für die sprachhistorische Forschung der APW ist offensichtlich. Exemplarisch zeigt sich hier inmitten inhaltlicher Debatten und persönlicher Rivalitäten die Rolle sprachlicher Handlungsnormen als Maßstab für angemessenes Verhalten bzw. als Projektionsfläche für die persönliche Gegnerschaft. Hier zeichnen sich zahlreiche Forschungsperspektiven ab:

(-) In welchem Maße sind die sprachlichen Gepflogenheiten der Diplomaten Ausgangspunkt für die ab Ende des 17. Jahrhundert populäre Textsorte der höfischen Konversationsratgeber, etwa die von François de Fenne verfassten *Entretiens familiers pour les amateurs de la langue françoise*, Leyde, 1690 [ND Genève, 1973]?

(-) Welche Formen der metasprachlichen Auseinandersetzungen lassen sich insgesamt im kommunikativen Raum des Friedenskongresses rekonstruieren? Hier sind v. a. etliche anekdotische Informationen von Belang, die bislang für diese Fragestellung noch nicht systematisch aufbereitet worden sind.

(-) In welchem Verhältnis steht die metasprachliche Auseinandersetzung mit den selbstverständlich dominierenden außenpolitischen Konflikten? Die Kooperation von Sprach- und Diplomatiehistorikern verspricht über das konkrete Fallbeispiel hinaus zahlreiche neue Einsichten.

¹¹ Vgl. hierzu auch Osthus 2003 zum portugiesischen Konversationsratgeber *Corte na Aldeia* (1619) von Francisco Rodrigues Lobos.

Die gemeinsame Beschäftigung mit Fragen der sprachlichen und metasprachlichen Dynamik der Friedenskonferenz bietet zahlreiche Möglichkeiten, die APW auch als linguistisch relevantes Korpus zu erschließen. Relevant erscheint auch die Einbindung der APW-Korrespondenzen in den Kontext zeitgenössischer metasprachlicher Reflexionen. Im Dialog zwischen Linguistik und Geschichtswissenschaft ergeben sich hier umfangreiche Forschungsperspektiven, wenn der Streit um Sprache als Teil eines umfassenderen Streits um Rang, Prestige und um soziale bzw. politisch-religiöse Positionierung begriffen wird.

II Dichte der Texttypen: Semantische und grammatische Differenziertheit

Der Souveränitätsbegriff auf dem Westfälischen Friedenskongress 1643–1649. Eine Studie zur Geschichte der politisch-diplomatischen Terminologie

Peter Arnold Heuser (Bonn)

1. Einleitung

Der Friedenskongress, der 1643–1649 in den westfälischen Mittelstädten Münster und Osnabrück tagte,¹ konstituierte einen Ort kommunikativer Verdichtung, der Vertreter politischer Funktionselementen aus ganz Europa über Jahre hin zu politischen Verhandlungen zusammenführte, ja zusammenzwang. Als größter weltlicher Gesandtenkongress der europäischen Frühneuzeit versammelte er etwa 300 Diplomaten (Kongressbotschafter, Residenten, Agenten) in zwei überschaubaren westfälischen Stadtkommunen.² Die Diplomaten führten Gesandtschaften von ganz unterschiedlicher Größe an und repräsentierten fast 200 Entsendermächte aus ganz Europa, von Kaiser und Papst über die Kronen Frankreich, Schweden und Spanien, die Kurfürsten und Fürsten des Reiches bis hin zu «mindermächtigen»³ Reichsständen, Reichsstädten oder Reichsprälaten. Die Gesandtschaften standen untereinander in einem intensiven Austausch, mündlich wie schriftlich, zugleich in einer kontinuierlichen Korrespondenz mit ihren Entsenderhöfen und -regierungen, mit auswärtigen Gesandten der jeweiligen Entsendermacht, mit alliierten oder befreundeten Höfen und Regierungen. Die kommunikative Praxis der Gesandten und ihrer Mitarbeiter spiegelt sich in den Kongressakten europäischer Mächte sowie in ergänzenden Schriftquellen, die das Akademienprojekt der *Acta pacis Westphalicae* (APW) in jahrzehntelanger Editionsarbeit aus ganz Europa zusammengetragen hat und die derzeit an der Universität Bonn in ein neubegründetes Zentrum für Historische Friedensforschung (ZHF) eingebracht werden. Die einzigartigen Quellensammlungen der Bonner Arbeitsstelle der APW, zugleich der exzeptionelle Grad editorischer Erschließung, den die Kon-

¹ S. einführend Repgen 1998, Die Westfälischen Friedensverhandlungen; Repgen 1999, Die Hauptprobleme; außerdem das unersetzte Standardwerk Dickmann 1998; Repgen 1998, Dreißigjähriger Krieg; Duchhardt 1998; Croxton/Tischer 2002; ferner die Bibliografie Duchhardt 1996. – Für Hinweise danke ich Frau Dr. Maria-Elisabeth Brunert, Bonn.

² Zu den genauen Zahlen s. Bosbach 1984: 15, Tabellen 2a und 2b.

³ Zu Begriff und Forschungskontexten s. einführend Neuhaus 2003: 77–85; Schindling 2007; Schnettger 2008.

gressquellen mittlerweile im Rahmen der APW erreicht haben, verleihen dem Westfälischen Friedenskongress 1643–1649 einen besonderen Erkenntniswert für Studien zur politischen Kommunikation in der europäischen Frühneuzeit.

Die europäische Dimensionierung des Kongresses, seine Einbindung in eine Vielfalt politischer Diskurszusammenhänge, zugleich die Erschließung zentraler Kongressaktenbestände durch das Akademienprojekt der APW machen den Westfälischen Friedenskongress zu einem Forschungsgegenstand von singulärer Eignung, um die Begegnung und die Konfrontation politischer Diskursgemeinschaften in der Frühen Neuzeit zu studieren. Die vorliegende Untersuchung wählt dazu den Souveränitätsbegriff, studiert dessen Nutzung, dessen dissimulierende Umschreibung wie auch dessen Vermeidung in den Kongressquellen und fragt nach der Bedeutung terminologischer Unschärfe, bewusster wie unbewusster Ambiguität, im Friedensprozess.

Der Terminus *souveraineté*, latinisiert *souverenitas*, war seit 1566 von dem französischen Juristen, Historiker und Staatsdenker Jean Bodin (1529/1530–1596) mit einem spezifischen, auf die französische Monarchie bezogenen staatsrechtlichen Gehalt aufgeladen worden, der seine Übertragbarkeit auf die Verfassungsstruktur des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation stark einschränkte und der Reichspublizistik der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Anlass zu breiten Diskussionen gab. Im Zentrum der Studie stehen deshalb die Verhandlungen, welche die Kongressgesandten der französischen Krone, die Diplomaten des Kaisers und die Bevollmächtigten der Reichsstände miteinander in Münster und Osnabrück über die Friedensinstrumente für das Reich führten.

Ausgangspunkt und zentrale Quellenbasis der Studie ist die französische Korrespondenzserie der Jahre 1643–1649, welcher der Verfasser des Beitrags als Editor besonders verbunden ist (APW II B). Die Korrespondenzserie umfasst – unter Einschluss der noch ungedruckten Stücke bis Februar 1649 – insgesamt etwa 2500 Briefe, die mit zum Teil umfangreichen Beilagen verschickt worden sind. Als Bezugsgrößen zieht die Studie weitere Serien der APW heran, soweit diese bereits im Druck vorliegen, vor allem die Edition der kaiserlichen Kongresskorrespondenzen 1643–1648 (APW II A) und die Edition der Protokolle des Fürstenrats Osnabrück (APW III A 3). In den editorischen Einleitungen der französischen Korrespondenzen finden sich wiederholt Reflexionen über die Souveränität, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.⁴ Auch zur Verwendung des Souveränitätsbegriffs in Übersetzungen des IPM und des IPO ab 1648 liegen bereits Untersuchungen vor.⁵

⁴ So boten die Konflikte um den Exzellenz-Status von Kongressteilnehmern immer wieder Anlass zu Reflexionen über die Souveränität, vgl. APW II B 1: XXXVIIIff.

⁵ Braun 1996; 2010.

2. Studien zum Souveränitätsbegriff auf dem Westfälischen Friedenskongress 1643–1649

Souveränität war auf dem Westfälischen Friedenskongress nicht allein eine abstrakte Rechtskategorie, sondern wurde im diplomatischen Zeremoniell beständig visualisiert und aktualisiert, wie Barbara Stollberg-Rilinger in ihrer Studie *Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongress* anhand einer Auswertung von Zeremonialkonflikten dokumentiert hat.⁶ Das völkerrechtliche Klassifikationssystem, das sich auf dem europäischen Friedenskongress neu formierte, trug dazu bei, eine tradierte Ordnung graduell abgestufter ständischer Ränge durch eine Differenzierung in Souveräne und Untertanen zu ersetzen. Souveränität wurde von den Zeitgenossen als eine Qualität von Personen gedacht, nicht aber als eine Eigenschaft abstrakter Staatskörper gewertet. Deshalb galt es für die Kongressdiplomaten, den Geltungsanspruch ihres jeweiligen Dienstherrn auf einen Platz im System der Souveränität symbolisch, das heißt in zeremonieller Form, sichtbar zu machen. Die wechselseitige Anerkennung im diplomatischen Zeremoniell aktualisierte gegenüber der Kongressöffentlichkeit den Status einer Entsendermacht als Souverän.

Auf dem Abschlusskolloquium des SFB 496 *«Alles nur symbolisch?» Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation* (2011) in Münster benannte Christian Windler die Herausarbeitung der Normenkonkurrenz zwischen ständisch geprägter Fürstengesellschaft und völkerrechtlicher Souveränitätslehre, die für die diplomatische Praxis der europäischen Frühneuzeit charakteristisch ist, als einen wesentlichen Erkenntnisgewinn, den die Erforschung symbolischer Kommunikation für die Diplomatiegeschichte der Frühen Neuzeit erbracht habe.

Eine exakte terminologische Untersuchung der Nuancen, in denen Kongressteilnehmer unterschiedlicher Herkunft über Souveränität sprachen und schrieben, war im Rahmen eines Erkenntnisziels, das sich auf die Untersuchung symbolischer Kommunikation fokussierte, nicht erforderlich. Die reichen Möglichkeiten, die das Begriffsfeld bietet, um Probleme und Auswirkungen einer Konfrontation politischer Diskursgemeinschaften auf dem Kongress zu studieren und nach dem Stellenwert zu fragen, den bewusste, aber auch unbewusste Ambiguität in den Friedensverhandlungen erlangte, gerieten infolgedessen bislang kaum in den Blick.

⁶ Stollberg-Rilinger 2011. Zum Thema vgl. auch Krischer 2010.

Die französische Souveränitätslehre gründet auf Bodins *Six livres de la République*, den *Sechs Büchern über den Staat* (1576).⁷ Bodin definiert darin *Souveränität* (französisch *souveraineté*, von lateinisch SUPERANUS: darüber befindlich, überlegen) als die höchste Letztentscheidungsbefugnis im Staat, die höchste, unteilbare Befehlsgewalt, die absolute, dauerhafte Gewalt im Staat, die im Lateinischen MAIESTAS heißt.⁸ Dieser Begriff ist ein zentraler Bestandteil von Bodins Konzeption der absoluten Herrschaft, seiner Absolutismuslehre. Die Souveränität kommt allein der Person des Königs zu, ist prinzipiell unteilbar und ermöglicht es dem Herrscher, Recht verbindlich zu setzen, selbst gegen den Willen der Untertanen. *Souveränität* und *Majestät* sind für Bodin Synonyme. Beide bezeichnen in seiner Staatslehre die SUMMA POTESTAS, die höchste, im Monarchen personalisierte Gewalt. Zentrales Merkmal der Souveränität ist die Gesetzgebungsgewalt des Souveräns gegenüber seinen Untertanen; seine Machtvollkommenheit, Gesetze ohne Zutun eines anderen zu erlassen oder sie aufzuheben. Alle anderen Souveränitätsrechte lassen sich unter die Gesetzgebungsgewalt des Souveräns subsumieren: die Entscheidung über Krieg und Frieden, das Recht der letzten Instanz, das Recht zur Ernennung und Absetzung der obersten Beamten, das Besteuerungsrecht, das Begnadigungsrecht, das Münzrecht und die Festsetzung des Geldwertes, das Recht auf Treueide der Untertanen und Vasallen.⁹

Die Forderung Bodins nach einer höchsten und letztverantwortlichen Herrschergewalt entsprang der staatsphilosophischen Auseinandersetzung des gelehrten Juristen mit einer prägenden Zeiterfahrung, den Hugenottenkriegen, die Frankreich seit 1562 heimsuchten und deren Überwindung 1598 im Edikt von Nantes Bodin nicht mehr erleben sollte. Einzig die unbeschränkte Konzentration aller rechtlichen und physischen Staatsgewalt in den Händen des Königs gewährleiste, so meinte Bodin, die Fähigkeit des Staates zu friedlicher Konfliktbewältigung und garantiere damit Sicherheit und Frieden im Land. Die Zeiterfahrung des Bürgerkriegs, dessen Konfliktparteien sich religiös-konfessioneller Argumente bedienten, machte Bodin zu einem Vordenker des staatlichen Gewaltmonopols, das er in der Person des Königs verkörpert sah.

Die Souveränitätslehre, die Bodin als Zeitzeuge der französischen Religionskriege und mit Blick auf das Königreich Frankreich entwarf, taugte nur sehr be-

⁷ Bodin, Staat, ND 2011. Erstdruck Bodin 1576 in Paris bei Jacques Du Puits. Die lateinische Ausgabe *De republica libri sex, latine ab auctore redditi, multo quam antea locupletiores* erschien zunächst 1586 in Paris und Lyon (bei Jacques Du Puits), ab 1591 auch bei Jean Wechel und Peter Fischer in Frankfurt am Main.

⁸ Bodin, Staat, ND 2011: 19; 24f.

⁹ Bodin, Staat, ND 2011: 42ff.

dingt zur Beschreibung der komplexen Verfassungsstrukturen im *Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*. Bodin selbst bewertete das Reich als eine Aristokratie: Die Souveränität liege dort nicht beim Kaiser, sondern beim Reichstag,¹⁰ wo die Gesamtheit der Reichsstände gesetzgebend tätig werde. Bodins Sicht auf die Reichsverfassung wurde in Frankreich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Parlaments- und Regierungsjuristen wie Charles Loyseau (1564–1627),¹¹ sieur de La Nouë, und Cardin Le Bret (1558–1655),¹² seigneur de Flacourt, aufgegriffen, verbreitet und weiterentwickelt. Le Bret verdient dabei nicht allein als ein Theoretiker Beachtung, sondern vor allem als ein Polit-Praktiker, der im Umfeld der mächtigen Kardinalpremiers Richelieu und Mazarin agierte. Le Bret, der 1604–1624 als Generaladvokat am Pariser Parlament amtiert hatte, wurde 1624 *conseiller d'État* und im November 1624 von Richelieu zum Intendanten für die drei Bistümer Metz, Toul und Verdun sowie zum Leiter einer Kommission ernannt, die in den Folgejahren 1625 und 1626 eine Untersuchung über die Rechte des Königs von Frankreich in den drei Bistümern erarbeitete,¹³ welche zur Grundlage der französischen Reunionspolitik in Lothringen wurde. Der Bericht der Le-Bret-Kommission von 1626 war eines jener Dokumente, die der Handakten-Katalog, den die Hauptinstruktion vom 30. September 1643 für die französischen Kongressgesandten in ihren Vorfassungen enthält, als unverzichtbar für die Verhandlungsführung der französischen Gesandten beim Westfälischen Friedenskongress aufführt.¹⁴ 1633 wurde Le Bret *premier président* des neubegründeten Parlaments in Metz.

Bereits zu Lebzeiten Loyseaus und Le Brets kamen Mitglieder der juristischen Funktionseliten, die im Umfeld der französischen Krone agierten, aber auch zu dem Ergebnis, dass die Kategorien, mit denen Bodin die politische Ordnung in Frankreich terminologisch zu fassen suchte, für eine Beschreibung

¹⁰ Vgl. zusammenfassend Malettke 1997: 48–51.

¹¹ Loyseau 1608. S. dazu Basdevant-Gaudemet 1977; Malettke 1997: 51ff.; Descimon 2002.

¹² Le Bret 1632. S. dazu Picot 1948; Comparato 1969; Giesey/Haldy/Millhorn 1986; Malettke 1997: 53f.

¹³ Vgl. APW II B 8, Nr. 2 Anm. 28 (dort Hinweis auf die einschlägige Literatur zur Le-Bret-Kommission).

¹⁴ In der *Roole des pièces que Messieurs les Ambassadeurs doivent nécessairement avoir avec eux*, APW I 1: 136–139, Nr. 9: 137, begegnet: «Le proces Verbal de Monsieur le Bret pour Justifier les antiens Et legitimes droict [!] de la Couronne de France Sur les Estats possedes par les Ducs de Lorreyne»; außerdem: «Une relation de toute la conduite du Duc Charles de Lorraine pour justifier par icelle et sa félonie envers le Roy qui est son Souverain, et le juste sujet qu'il a donné à Sa Majesté de luy faire la guerre».

der Reichsverfassung nur wenig taugten. So beschrieb Jacques-Auguste de Thou (1553–1617), der Spross einer bedeutenden Pariser Juristendynastie und *président à mortier* am Pariser Parlament, das Reich in seinen zwischen 1604 und 1617 publizierten *Historiae sui temporis* als ein Phänomen *sui generis*: De Thou betonte den spezifischen, ja den einzigartigen Charakter des Reichs und seiner Verfassung, die trotz der *supériorité territoriale*, welche die Reichsstände in ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich ausübten, weit über die Verfassung eines Staatenbundes hinausgehe.¹⁵

Einer der besten Kenner der Reichsverfassung, über die Frankreich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verfügte, war der *historiographe de France* (ab 1613) und *conseiller d'État* (ab 1643) Théodore Godefroy (1580–1649), ein Mitglied der Kommission Le Brets von 1624–1626, das in den Jahren 1644–1649 in Münster die französische Gesandtschaft beim Westfälischen Friedenskongress beriet.

Sein Vater, der humanistische Jurist und Herausgeber der ersten kritischen Gesamtausgabe des *Corpus iuris civilis* Denis Godefroy (Dionysius Gothofredus, 1549–1622), hatte Frankreich als Calvinist verlassen und hatte in Genf, Heidelberg und Straßburg die Rechte gelehrt.¹⁶ Sein Bruder Jacques (Iacobus Gothofredus, 1587–1652) blieb Genf zeitlebens als Rechtsprofessor, Syndikus, Ratsherr und Bürgermeister verbunden.¹⁷

Théodore Godefroy, der nach seiner Rückkehr nach Frankreich zur katholischen Konfessionskirche übertrat und im Königsdienst Karriere machte, verfasste wohl seit Ende der 1620er-Jahre eine *Description sommaire de l'Empire d'Allemagne*, die in zahlreichen Redaktionsstufen unterschiedlicher Zeitstellung vorliegt und deren Erforschung und Edition wir Klaus Malettke verdanken.¹⁸ Godefroy sieht sich darin nicht mehr an die Bodin'sche Definition des Reiches als einer Aristokratie gebunden, in der die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände Träger der Souveränität seien. Vielmehr zeichnet er ein ebenso detailscharfes wie wirklichkeitsnahes Bild von den verfassungsmäßigen Kompetenzen, über die der Kaiser und die Reichsstände verfügten, und dokumentiert, dass die Bodin'sche Definition einer unteilbaren Souveränität nicht auf die Verfassungswirklichkeit des Reiches anwendbar sei.¹⁹

¹⁵ Nachweise bei Schubert 1968: 31; Malettke 1997: 54f.

¹⁶ Zur Familiengeschichte s. einführend Godefroy-Ménilglaise 1873.

¹⁷ Schmidlin/Dufour 1991.

¹⁸ Malettke 1995, Die Perzeption; Malettke 1995, Comment le Saint Empire; Malettke/Hanke 2002; Malettke 2003, Théodore Godefroy; Thomson 2007.

¹⁹ Malettke 1997: 56f.

Im Reich, wo Bodins *Six livres de la république* ab 1591 in einer lateinischen Ausgabe zur Verfügung standen, die in Frankfurt am Main, am Standort der wichtigsten Buchmesse Mitteleuropas, bis 1641 sechs Auflagen erfuhr,²⁰ wurde die Souveränitätslehre Bodins in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Gegenstand reichspublizistischer Erörterungen,²¹ deren Autoren ganz unterschiedliche Zielsetzungen verfolgten. Gottfried Antonius (1571–1618)²² und Dietrich Reinkingk (1590–1664)²³, beide zunächst Juraprofessoren im hessen-darmstädtischen Gießen, nutzten Bodins Souveränitätslehre, um den Anspruch des Kaisers auf Souveränität zu stützen. Andere Reichspublizisten entwickelten staats-theoretische Gebäude, welche reichsständische Herrschaftsansprüche auf Kosten des Kaisers stärkten. Im oberhessischen Marburg etwa kritisierte der Juraprofessor Hermann Vultejus (1555–1634) – der Vater von Dr. jur. Johannes Vultejus (1605–1684), einem Gesandten der Landgräfin von Hessen-Kassel beim Westfälischen Friedenskongress – 1599 die Lehre von der *Translatio imperii* und bediente sich der Terminologie Bodins, als er die kaiserliche Macht auf eine bloße Lehnshoheit reduzierte.²⁴ Tobias Paurmeister (1553–1616) und Bogislaw Philipp von Chemnitz (1605–1678) alias Hippolythus a Lapide folgten Bodins These, das Reich sei aristokratisch verfasst.²⁵

Im protestantischen Lager, besonders im deutschen Reformiertentum, erlangte eine Staatstheorie der ständischen Monarchie Bedeutung, die der Jurist Johannes Althusius (1563–1638) 1603 in seiner *Politica methodice digesta* entwarf.²⁶ Auf ihrer Grundlage haben Reichspublizisten wie Hermann Kirchner (1562–1620), Henning Arnisaeus (um 1575–1636), Dominicus Arumaeus (1579–1637), Christoph Besold (1577–1638), Benedikt Carpzov d. J. (1595–1666) oder Johannes Limnaeus (1592–1665) in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für das Reich Konzepte einer dualen Souveränität entwickelt und – mit Unterschieden im Detail, für deren Referat hier auf die einschlägige Speziallite-

²⁰ Zur Druck- und Übersetzungsgeschichte der *Six livres de la république* im Reich vgl. zusammenfassend Malettke 1997: 60–64.

²¹ Zur Reichspublizistik des 17. und 18. Jahrhunderts s. einführend Roeck 1984; Stolleis 1988.

²² Antonius 1608; vgl. dazu Steiger 1988; Holz 1996; Malettke 1997: 65f.

²³ Malettke 1997: 67.

²⁴ Vultejus 1599; Holz 1996; Malettke 1997: 65; Malettke 1998: 501–522, 504f.

²⁵ Malettke 1997 (wie Anm. 29): 67.

²⁶ Dahm/Krawietz/Wyduckel 1988; Bonfatti/Duso/Scattola 2002; Carney/Schilling/Wyduckel 2004; Demelemestre 2011.

ratur verwiesen werden muss²⁷ – eine unteilbare Souveränität der Staatsgemeinschaft postuliert, aus der sich die Staatsgewalt des Herrschers durch Übertragung herleitet. Majestät wurde etwa bei Limnaeus nicht als ein Synonym für Souveränität betrachtet, wie das Bodin getan hatte: Infolgedessen konnten verschiedene Instanzen im Staat Majestät beanspruchen und damit Anteil an der Souveränität haben.

Der Westfälische Friedenskongress war als ein europäischer Gesandtenkongress stark durch die Präsenz von Fachjuristen geprägt, welche die skizzierten staatsrechtlichen und staatsphilosophischen Konzeptionen kannten oder vertraten. Auf dem Kongress trafen deshalb inkommensurable Konzeptionen von Majestät und Souveränität aufeinander, ohne dass deren Nachweis für den Historiker aus der Quellenedition der *Acta pacis Westphalicae* immer leicht zu führen wäre. Denn die Kongressquellen, welche die Editionsreihe erfasst – Diarien, Korrespondenzen, Verhandlungsakten und Verhandlungsprotokolle –, sind gewöhnlich Texte, die nicht mit Allegationen aus der gelehrten Literatur aufwarten. Kryptozitate lassen sich – wenn überhaupt – nur in mühevoller Detailarbeit entschlüsseln, der direkte Verweis auf Stellungnahmen gelehrter Autoren zur Debatte um die Souveränität hat in den *Acta pacis Westphalicae* Seltenheitswert.

Beispielsweise wies Dr. jur. Justus Sinold gen. Schütz (1592–1657),²⁸ der Kongressgesandte und Rat des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, am 7./17. August 1647 während einer Sitzung des Fürstenrats in Osnabrück, die über den französischen Entwurf für ein *Instrumentum Pacis Monasteriensis* vom 20. Juli 1647 beriet,²⁹ explizit auf die *Six livres de la république* Bodins hin. Mit Blick auf die Frage, ob das Reich der französischen Forderung nach einer Abtretung aller Reichsstände, die Lehnsträger der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun waren, an den König von Frankreich stattgeben solle, warnte Sinold, der seit 1625 Jura-professor an der hessischen Universität Gießen war, 1640 zum Vizekanzler und 1650 zum Kanzler der Universität aufstieg:

In specie die stände betreffend, welche von bemelten 3 stifffern etc. etwas zu lehn tragen, hette man zu remonstriren, waß für sequelen es gebe, wan sie aus lehnleuten zu subditis gemacht würden. Es lauffe sölches contra iura totius Europae et principia in toto christiano orbe recepta, zum exempelp in Franckreich, Spanien etc., desgleichen auch daß königreich Neapolis, so zwart vom pabst zu lehen gehe, gleichwol aber demselben nicht unterworffen sey, wie sölches Bodinus selbst gar statichen

²⁷ Quaritsch 1970; Quaritsch 1986; Hoke 1968; Hoke 1973; Dreitzel 1970; Dreitzel 1991; Dreitzel 1992; zusammenfassend s. Malettke 1997: 67–70.

²⁸ Lehsten 2003, Bd. 2: 84, 193.

²⁹ APW III A 3/4, Nr. 138.

ausgeführt etc. Weil auch viel churfürsten, fürsten und stände dabey interessiret, so würde dergestalt kein beständiger fried zu hoffen sein (APW III A 3/4: 275).

Sehr bewusst versuchte Sinold hier, eine Detailforderung der französischen Diplomatie, die auf die Integration der Bistümer und Hochstifte Metz, Toul und Verdun als souveräne Herrschaftsbereiche in die französische Monarchie zielte, durch Verweis gerade auf einen Passus der *Six livres de la république* Bodins auszuhebeln, in denen Sinold ganz offenbar den zentralen staats-theoretischen Bezugspunkt und Ideengeber für die Forderungen erblickte, welche die französischen Kongressgesandten in den Verhandlungen über die französische Territorialsatisfaktion erhoben.

Sinold war als Vertreter der juristischen Funktionseliten des kaisertreuen Reichsstandes Hessen-Darmstadt nicht allein ein Rechtspraktiker, sondern er publizierte im Rahmen seiner Juraprofessur an der Universität Gießen eine ganze Reihe juristisch-politischer Schriften, darunter zahlreiche Universitätsschriften zum Status des Reiches.³⁰ Die große Zahl fachjuristisch geschulter Diplomaten, die sich in Münster und Osnabrück trafen und die Henri Groulart, sieur de La Court et du Bosgouët (1596–1658), den französischen Residenten, 1648 zu der Klage über *touts les docteurs d'Allemagne* provozierten, mit denen als *compagnons* er nun bereits zwei Jahre lang in Osnabrück leben müsse,³¹ erlaubt ergiebige Hintergrundstudien zu ihrem politisch-juristischen Profil, die jedoch im begrenzten Rahmen eines Tagungsbeitrages unterbleiben müssen.

Théodore Godefroy etwa, der bereits mehrfach erwähnte historisch-politische Berater der französischen Kongressgesandten, dokumentiert als Mitarbeiter der Le-Bret-Kommission zur Rekonstruktion der Rechts- und Besitztitel der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun sowie als Verfasser der *Description de l'Allemagne* die Breite der Erkenntnismöglichkeiten, auf die Untersuchungen zum Souveränitätsbegriff im Umfeld des Westfälischen Friedenskongresses zugreifen können. Dasselbe gilt für den braunschweig-lüneburgischen Kongressgesandten, calenbergischen Vizekanzler und Staatsrechtslehrer Dr. jur. Jakob Lampadius (1593–1649),³² der in der französischen Kongressdelegation hohes Ansehen als einer der Führer der protestantischen Reichsstände genoss³³ und

³⁰ Zu den Erkenntnismöglichkeiten, die das Studium der Vor- und Nachkarrieren frühneuzeitlicher Juristen für ein Studium ihrer Rechtsauffassungen bietet, vgl. Heuser 2006.

³¹ La Court an Brienne, [Osnabrück] 1648 Mai 18, vgl. APW II B 8, Nr. 180: 759, Z. 17f.

³² APW II B 8, Nr. 12 Anm. 15.

³³ Der französische Kongressbotschafter Graf Abel Servien nennt Lampadius im Frühjahr 1648 «l'âme de tous les protestans», APW II B 8, Nr. 155: 624, Z. 10.

dessen rechtswissenschaftliches und staatsrechtliches Werk noch keineswegs ausreichend erforscht und gewürdigt worden ist.³⁴

Im Umfeld des Kongresses entspannen sich um heikle staatsrechtliche Fragen ganze «Flugschriftenkriege»; erwähnt sei – Pars pro Toto – die große Flugschriftenkontroverse der Jahre 1644 und 1645 um das französische Zirkularschreiben an die Reichsstände, das die Reichsstände zur Beschickung des Kongresses mit eigenen Gesandten aufforderte.³⁵ Der Konflikt, den Kaiser Ferdinand III. und die Reichsstände mit Unterstützung der alliierten Kronen Frankreich und Schweden um die Frage führten, wer das Reich auf dem Westfälischen Friedenskongress vertreten solle, rührte an Grundfragen der Reichsverfassung. Einschlägige Schriften wurden von Kongressbotschaftern erworben. So kaufte der kaiserliche Prinzipalgesandte Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar (1590–1653) im Frühjahr 1647 einen Druck des antikaiserlichen Pamphlets *Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico*, mit dem Bogislaw Philipp von Chemnitz (1605–1678), ein Mitarbeiter der schwedischen Militärverwaltung im Reich, unter dem Pseudonym *Hippolythus a Lapide* das habsburgische Kaisertum bekämpfte und die Souveränität im Reich nicht beim Kaiser, sondern bei den Reichsständen verortete.³⁶

Die kaiserlich-französischen Verhandlungen über die französische Proposition vom 11. Juni 1645³⁷ dokumentieren, dass sich führende Kongressparteien bereits zu Beginn der materiellen Verhandlungen über die Westfälischen Friedensverträge der staatsrechtlichen Konsequenzen des Souveränitätsbegriffs bewusst waren.³⁸ Die französische Proposition hatte gefordert, ein Friedensvertrag solle die Stellung der Fürsten und Stände im Reich so regeln, *que tous les princes et estats en général et en particulier seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté qui leur appartiennent*.³⁹ Die lateinische Textfassung, welche die französischen Gesandten den Kaiserlichen übergeben ließen, enthielt die Formel: *in omnibus aliis suis souverinitatis iuribus vel suprematis*,⁴⁰ griff mit dem Terminus *souverenitas* somit jene latinisierte Form des Terminus *souveraineté* auf, die Jean

³⁴ Dietrich 1958; Scattola 2009.

³⁵ Reggen 1998, Der Westfälische Friede: 740 Anm. 75; Bosbach 2005: 78, 80; Heuser 2010, Französische Korrespondenzen: 79–82.

³⁶ Bosbach 2005: 74.

³⁷ Meiern I, 1734: 443–448.

³⁸ Quaritsch 1986: 82f.; in dessen Nachfolge Malettke 1997: 70ff.

³⁹ Meiern I, 1734: 444.

⁴⁰ Ebd.: 447.

Bodin bereits im 6. Kapitel *De statu rerum publicarum* seines *Methodus ad facilem historiarum cognitionem* von 1566 benutzt hatte.⁴¹

Die kaiserlichen Reichshofräte, die über die französische Proposition zu gutachten hatten, erkannten die staatsrechtliche Relevanz des Begriffes, führten die Terminologie der Franzosen jedoch in einer ersten Fassung ihres Gutachtens auf ein Missverständnis zurück: «Was die Franzosen unter dem iure souveranitatis seu suprematis [...] verstehen, wollen uns vorderist nicht einbilden, daß der Franzosen meinung dahin gehe, daß man die stand soll für soverani erkennen» (nach Quaritsch 1986: 83). Denn die französische Proposition fordere im folgenden Artikel IX, dass alle Verfassungs- und Grundgesetze des Reiches, insbesondere die Goldene Bulle «religiose et inviolabiliter custodire debeant, welches dann schuldiger gehorsamb und respekt der stände gegen uns als dero oberhaupt notwendig auf dem rucken trägt» (nach ebd.). Die Reichshofräte folgerten daraus in der Erstfassung ihres Gutachtens, «daß die Franzosen ploß und allein die regalia und landsfürstliche obrigkeit oder das ius superioritatis territorialis vel concurrentis maiestatis in comitiis imperii, so einem jeden stand, bevorab denen höheren, zugehöret, verstanden» (nach ebd.). Falls dies so sei, trügen sie keine Bedenken, die Formulierung passieren zu lassen.

Die politischen Folgen, die eine Anerkennung der Reichsstände als Souveräne im Sinne Bodins für die Reichsverfassung, speziell für die künftige Stellung des Kaisers im Reich haben würde, sind den Reichshofräten offenbar erst im Diskussionsprozess in ihrer ganzen Tragweite bewusst geworden. Denn das Gutachten der Reichsräte liegt in einer zweiten, endgültigen Fassung vor, welche die französische Forderung des *ius souveranitatis seu suprematis* für die Reichsstände nun doch als *hoch bedenklich* einstufte. Aufgrund dieser Bedenken versahen die Reichshofräte ihre Einlassungen aus der Erstfassung des Gutachtens mit dem Zusatz, die kaiserlichen Gesandten sollten «zu benehmen alles mißverständs» in der Antwort auf Artikel XIII darauf beharren, dass der Terminus Souveränität durch den Terminus *superioritas territorialis* ersetzt werden müsse. Schließlich setzte die kaiserliche Diplomatie in Artikel VIII § 1 IPO eine Formulierung durch, die «omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio» erhielt (nach ebd.). Der Diskurs um die Souveränität der Reichsstände mündete in einen Diskurs über die reichsständische Libertät und Landeshoheit ein.

Betrachtet man ausschließlich das Endergebnis der Friedensverhandlungen für das Reich, das *Instrumentum Pacis Monasteriensis* (IPM) und das Instrumen-

⁴¹ Quaritsch 1986: 39, 82.

tum Pacis Osnabrugensis (IPO), dann blieb der Terminus Souveränität im engeren Sinne, die *souveraineté* oder deren lateinisches Pendant *souverenitas*, sowohl aus den reichsrechtlichen Klauseln der Westfälischen Friedensverträge von 1648 als auch aus all jenen Klauseln der beiden Friedensinstrumente ausgeschlossen, die externe Beziehungen betrafen, etwa aus der Klausel über die Exemtion Basels und der Schweizer Kantone (nach ebd.: 82f.). Der Terminus *maiestas*, für Bodin ein Synonym der *souveraineté*, findet hingegen Verwendung, bleibt jedoch dem Kaiser, der *sacra maiestas Caesarea* oder *Imperatoria maiestas*, sowie den Kronen Frankreich (*sacra maiestas Christianissima* oder *regia maiestas Christianissima*) und Schweden (*sacra regia maiestas regnumque Sueciae* oder *regia maiestas Sueciae*) vorbehalten.⁴²

Ausschließlich im französisch-kaiserlichen Friedensinstrument, dem IPM, nicht aber im kaiserlich-schwedischen Friedensinstrument, dem IPO, begegnet der Terminus *supremum dominium*, dessen Implementierung die französische Diplomatie an drei Stellen des IPM, im Kontext der französischen Territorialsatisfaktion, durchsetzte.

§ 70 IPM inkorporiert das *supremum dominium*, die *iura superioritatis* und alle anderen Rechte, die das Reich bisher in den drei Städten, Diözesen und Hochstiften Metz, Toul und Verdun besaß, auf ewig und unwiderruflich der französischen Krone:

Primo: Quod supremum dominium, iura superioritatis aliaque omnia in episcopatus Metensem, Thullensem et Virodunensem urbesque cognomines eorumque episcopatum districtus et nominatim Moyenvicum eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant Imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter, reservato tamen iure metropolitano ad archiepiscopatum Trevirensenem pertinente.

§ 74 und § 87 IPM sichern der französischen Krone mit der *superioritas* und dem *supremum dominium* über die Abtretungen im Elsass und im Sundgau⁴³ Herr-

⁴² Vgl. die Präambel des IPM und IPO, außerdem §§ 1, 12, 20, 22f., 40, 42, 46, 48f., 57, 60f., 66, 71, 76, 92–97, 101, 104, 106f. IPM und Art. I, IV/4, IV/13–15, IV/51, IV/53, IV/57, V/18, V/21, V/24, V/26, V/39–41, V/53–55, V/61, VII/1, VIII/5, X/1, X/3–6, X/11–15, XI/1, XI/4, XI/8, XI/12, XI/14, XII/4, XIII/1, XIII/9, XIII/11, XV/1–2, XV/12, XV/15, XVI/4, XVI/7, XVI/9, XVI/11–12, XVI/14, XVII/10 IPO.

⁴³ § 74 IPM: «Itemque dictus landgraviatus utriusque Alsatie et Suntgovia, tum etiam praefectura provincialis in dictas decem civitates et loca dependentia itemque omnes vasalli, landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque iura, regalia et appertinentiae absque ulla reservatione cum omnimoda iurisdictione et superioritate supremoque dominio amodo in perpetuum ad regem Christianissimum coronamque

schaftsrechte, die weit über die *iura superioritatis* im Sinne reichsständischer Landeshoheit hinausreichten.

Die Zession des Elsass an Frankreich im Rahmen der französischen Territorialsatisfaktion und die Modalitäten dieser Abtretung – Lehnsnahme vom Reich oder Inkorporation als souveräne Herrschaft in die französische Monarchie – waren bis zum Ende der Verhandlungen 1648 ein hart umkämpfter Gegenstand der Verhandlungen, die den Kaiser und das Gesamthaus Habsburg ebenso involvierten wie die lokal betroffenen elsässischen Reichsstände und die reichsständischen Korpora, die einer Entfremdung von Bestandteilen des Reichs generell ablehnend gegenüberstanden. In den Verhandlungen wie auch in den politischen Diskussionen über die Modalitäten einer Inbesitznahme des Elsass durch Frankreich, welche die Verhandlungen begleiteten, schlugen sich unterschiedliche staatstheoretische Auffassungen vom Reich, unterschiedliche Herrschaftskonzeptionen sowie unterschiedliche politische Interessen nieder.

Die *superioritas* im Ober- und Unterelsass sowie im Sundgau, welche die kaiserliche Diplomatie Frankreich im April 1646 anbot, bezeichnete neben den österreichischen Herrschaftsrechten im Elsass jene Herrschaft, welche der Kaiser in Form einer losen Oberhoheit über die zahlreichen reichsunmittelbaren Herrschaftsträger der Region ausübte; bezeichnete somit eine Herrschaftsform, die weit entfernt war von einer souveränen Herrschaft im Sinne Bodins. Der Terminus *superioritas* half den Kaiserlichen, den Umfang des unmittelbar von der Zession betroffenen habsburgischen Hausbesitzes auf Kosten der lokal betroffenen Reichsstände zu beschränken, und verhinderte zugleich, dass der König von

Galliae pertineant et dictae coronae incorporata intelligantur absque Caesaris, Imperii domusque Austriacae vel cuiuscunque alterius contradictione, adeo ut nullus omnino Imperator aut familiae Austriacae princeps quicquam iuris aut potestatis in eis praememoratis partibus cis et ultra Rhenum sitis ullo unquam tempore praetendere vel usurpare possit aut debeat. – § 87: Teneatur rex Christianissimus non solum episcopos Argentinensem et Basileensem cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subiectos ordines, abbates Murbacensem et Luderensem, abbatissam Andlaviensem, Monasterium in valle Sancti Gregorii, Benedictini ordinis, Palatinos de Lutzelstein, comites et barones de Hanaw, Fleckenstein, Oberstein totiusque Inferioris Alsatie nobilitatem, item praedictas decem civitates Imperiales, quae praefecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere, ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis iuribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant et per hunc pacificationis tractatum coronae Galliae ceduntur, ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii iure, quod supra concessum est».

Frankreich künftig Sitz und Stimme auf den Reichstagen erhielt. Letzteres war nämlich ein Szenario, das für das Haus Habsburg weit gefährlicher war als die von Schweden gewünschte⁴⁴ Integration des Schwedenkönigs in den Reichsverband, wie sie der Westfälische Frieden wegen Schwedisch-Vorpommern vollzog, oder die Reichszugehörigkeit des Königs von Dänemark und Norwegen als Herzog von Holstein. Eine Integration des katholischen Königs von Frankreich, der bereits in der Vergangenheit als ein Konkurrent des Hauses Habsburg um die Kaiserkrone aufgetreten war, in den Reichsverband hätte das Gewicht der französischen Krone im Reich beträchtlich erhöht und damit auch die Gefahr verstärkt, dass die Kurfürsten eines Tages einem Übergang der Kaiserwürde von den Habsburgern auf die französischen Bourbonen zustimmen könnten.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. etwa APW II B 4, Nr. 6A (La Barde an Brienne, Osnabrück 1646 Juni 11): 16, Z. 19–22: «Les Suédois disent que si on leur offre la Poméranie en souveraineté ilz ne l'accepteront pas de cette sorte, faisant très grand estat de la session et suffrage qu'ilz auront dans l'Empire en tenant cette province comme fief de l'Empire». – Ebd., Nr. 168 (d'Avaux an Mazarin, Osnabrück 1646 September 23): 472–477: 477, Z. 23–34: «Hier, Monseigneur, les ambassadeurs de Suède nous remontrèrent quelques inconvéniens à prendre la souveraineté de l'Alsace qui nous a esté offerte, et dirent qu'on voudroit bien aussy leur laisser la Poméranie de cette sorte, mais que la Suède veut avoir part aux diètes et affaires de l'Empire, et qu'elle estime que la France auroit avantage d'en faire autant. Ilz adjoustèrent que tous les protestans sont fort de cet avis, et que mesme ils s'opposeront à l'offre de l'Empereur s'ils croient que nous ne l'aions pas désagréable. Voilà le chemin ouvert: pour en user comme Vostre Eminence ordonnera. Je demeure en mon avis qu'il seroit plus avantageux à nos rois d'estre princes de l'Empire que d'y estre toujours estrangers sauf les meilleurs et plus judicieux sentimens de messieurs mes collègues. J'en ay mandé les raisons par le mémoire que nous avons envoyé à la cour sur ce sujet».

⁴⁵ Vgl. etwa APW II B 4, Nr. 12 (Memorandum Serviens für Lionne, [Münster] 1646 Juni 14): 44ff. Die Befürworter einer Lehnsnahme des Elsass vom Reich behaupten, «que cette qualité pourroit un jour servir de degré à nos roys pour monter à l'Empyre et pour l'oster à une maison dont la grandeur nous est suspecte», ebd.: 44, Z. 19f., die Befürworter einer Übertragung als souveräne Herrschaft argumentieren, «que si les affaires estoient un jour disposées à faire acorder l'Empyre à nos roys, il leur serviroit autant de posséder des provinces dans l'Allemagne quoyque souverainement que si elles relevoient encor de l'Empereur puisque en effet elles seront toujours estimées faire partie de l'Empyre, veu mesme que dans l'estendue des pays cédés il restera des villes impériales et des princes souverains qui en relèvent», ebd.: 45, Z. 13–18. Ein souveräner Herrscher über das Elsass aber könne im Reich weit machtvoller auftreten, als wenn er nur als einfacher Landgraf im Elsass Gesandte zu den Reichstagen entsende, ebd.: 45, Z. 19–28.

Frankreich hingegen erhielt mit der *superioritas* im Elsass ein Herrschaftsinstrument, das es im Sinne seiner Auffassung von Souveränität ausdeuten und ausgestalten konnte; einen Schritt, den der französische Gesandte Claude de Mesmes, comte d'Avaux (1595–1650), bereits in seinem Bericht über das Elsass-Angebot des kaiserlichen Prinzipalgesandten Maximilian Graf von Trauttmansdorff (1584–1650) vom 17. Mai 1646 vollzog:⁴⁶ Breisach und die dortige Rheinbrücke sollten geschleift werden; Frankreich solle als Kompensation dafür eine linksrheinische Festung errichten dürfen, das Elsass und den Sundgau in voller Souveränität erwerben und beide wie eine französische Provinz in das Königreich eingliedern dürfen («posséder l'Alsace et le Zuntgau en souveraineté et l'incorporer au royaume comme une autre des provinces de France»⁴⁷). Im Projekt für eine französische Territorialsatisfaktion, welches die französischen Kongressbotschafter den Kaiserlichen am 10. September 1646 übergaben, erhob Frankreich erstmals die weitergehende Forderung, alle Abtretungen im Elsass und Sundgau sollten an den König von Frankreich nicht allein «cum omnimoda iurisdictione et superioritate», sondern auch «supremo dominio» übergehen.⁴⁸

Im Rahmen eines fintenreichen, komplexen Verhandlungsgeschehens, das Karsten Ruppert (1979: bes. 144–200; 299–303), Andreas Kraus (1984), Konrad Repgen (1998, Satisfaktionsartikel; 1999, 427–434), Leopold Auer (1998: 157–164), Franz Bosbach (1998; 2002), Anuschka Tischer (1999: bes. 239–293) und Klaus Malettke (2003, *L'Alsace*) detailgenau nachvollzogen haben, gelang es der französischen Diplomatie, mit den Kaiserlichen und den Reichsständen einen Vertragstext auszuarbeiten, der einerseits die Freiheitsrechte und Privilegien der regionalen Reichsstände betonte,⁴⁹ andererseits aber der französischen Krone mit

⁴⁶ APW II B 3/1: LXII.

⁴⁷ APW II B 3/2, Nr. 282: 990, Z. 6f. (d'Avaux an Mazarin, Münster 1646 Mai 21). Vgl. dazu APW II B 3/1: LX–LXX.

⁴⁸ Ruppert 1979: 194.

⁴⁹ § 73 IPM: «Tertio: Imperator pro se totaque serenissima domo Austriaca itemque Imperium cedunt omnibus iuribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac iurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisacum, landgraviatum Superioris et Inferioris Alsatae, Suntgoviam praefecturae provinciae decem civitatum Imperialium in Alsatia sitarum, scilicet Hagenaw, Colmar, Schletstatt, Weisenburg, Landaw, Oberenheim, Roshaim, Munster in valle Sancti Gregorii, Käysersberg, Turinckhaim, omnesque pagos et alia quaecunque iura, quae a dicta praefectura dependent, eaque omnia et singula in regem Christianissimum regnumque Galliarum transferunt ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis Hochstatt, Niederrimbsing, Harten et Acharen ad communitatem civitatis Brisacensis pertinentibus cumque omni territorio et banno, quatenus se ab antiquo ex-

der Zusicherung der *superioritas* und des *supremum dominium* über die Abtretungen Herrschaftsrechte sicherte, welche die *iura superioritatis* im Sinne der reichsständischen Landeshoheit bei Weitem transzendierten, im Sinne der Souveränitätslehre Bodins ausgedeutet werden konnten und damit die Garantie der reichsständischen Privilegien und Freiheiten entwerteten, welche dieselben Paragraphen verbrieften. Die französische Krone erhielt auf diese Weise, ohne die Reichsstände zu verprellen, einen Hebel, mit dem sie die abgetretenen Rechte im Elsass und im Sundgau nach und nach in eine souveräne Flächenherrschaft nach französischem Muster umwandeln konnte. Die allmähliche Inkorporation der elsässischen Reichsstände in die französische Monarchie wurde überdies durch jene Protektionsverhältnisse gefördert, welche die französische Krone während des Krieges mit elsässischen Reichsständen, besonders Reichsstädten, eingegangen war.⁵⁰

Inwiefern sich die Akteure in jedem Stadium der Elsass-Verhandlungen der Tatsache bewusst waren, dass ihr Verhandlungspartner *Termini technici* wie *superioritas* oder *supremum dominium* mit einem anderen staatsrechtlichen Gehalt aufladen würde, als dies der eigenen Lesart oder Herrschaftspraxis entsprach, geht aus den überlieferten Verhandlungsakten nicht eindeutig hervor. Wir erfahren aus dieser Quellengruppe nicht, ob und inwiefern die Parteien jeweils bereit waren, die Möglichkeit einer abweichenden Lesart staatsrechtlicher *Termini* billigend in Kauf zu nehmen, oder ob sie eine solche terminologische Unschärfe gar bewusst im Friedensprozess genutzt haben, um ihre jeweiligen Ziele zu erreichen.

Anders in der vertraulichen Gesandtschaftskorrespondenz, die durch den Einsatz zunehmend komplexer Chiffresysteme vor einer Lektüre durch Unbefugte recht komfortabel geschützt war. Hier berichteten die Kongressdiplomaten ihren Bezugspersonen in der jeweiligen Regierungszentrale oder bei Hof über den Verhandlungsgang, holten Instruktionen ein, reflektierten über Ziele, die sie in den jeweiligen Verhandlungen zu erreichen trachteten, oder entwickelten Pläne, auf welche Weise ein bestimmtes Verhandlungsziel angesteuert und schließlich auch erreicht werden könne.

Die französische Korrespondenzserie erschließt neben der offiziellen Botschaftskorrespondenz auch Sonderkorrespondenzen, unter anderem den politikhistorisch bedeutsamen vertraulichen Briefwechsel zwischen Kardinalpremier Jules Mazarin (1602–1661) und dessen Geheimsekretär Hugues de Lionne (1611–1671), marquis de Fresnes et de Berny, einerseits, dem Kongressbotschafter Abel Servien (1593–1659), comte de la Roche-des-Aubiers, andererseits. Alle

tendit, salvis tamen eiusdem civitatis privilegiis et immunitatibus antehac a domo Austriaca obtentis et impetratis». – S. oben in Anm. 43, außerdem § 87 IPM.

⁵⁰ Ohler 2002.

diese Korrespondenzstränge bieten einen breiten Metadiskurs über den Verhandlungsgang, die Vorgehensweise der beteiligten Parteien und ihre Ziele, zugleich über Strategien und Taktiken zur Durchsetzung eigener Interessen.

In den Friedensverhandlungen für das Reich haben die Kongressgesandten den Terminus *souveraineté* oder seine lateinische Entsprechung *souverenitas* aus Rücksicht auf die politischen Befindlichkeiten der Reichsstände bewusst aus den Verhandlungsakten herausgehalten, ebenso aus den Vertragsprojekten, schließlich auch aus den Friedensinstrumenten für das Reich. Im Bedarfsfalle haben sie dissimulierende Begriffe wie *superioritas* oder *supremum dominium* benutzt, die nach einem Friedensschluss staatsrechtlich in unterschiedlicher Weise interpretierbar waren und den beteiligten Mächten auf diese Weise «Beinfreiheit», Spielräume für eine künftige Macht- und Interessenpolitik verschafften. Unter dieser dissimulierenden Oberfläche dokumentieren die Kongresskorrespondenzen jedoch einen breiten Diskurs über den Terminus *souveraineté*, der hier am Beispiel der französischen Gesandtschaftskorrespondenz dargelegt werden soll.

Erwähnt wurde bereits, dass der Gesandte d'Avaux am 21. Mai 1646 gegenüber Mazarin das Elsass-Angebot Trauttmansdorffs vom 17. April 1646 als den entscheidenden Durchbruch zu einer Integration des Elsass und des Sundgaues als souveräne Bestandteile der französischen Monarchie wertete.⁵¹ Für die Bistümer Metz, Toul und Verdun sahen die drei Kongressbotschafter mit den französisch-kaiserlichen Satisfaktionsartikeln vom 13. September 1646 ihr Ziel erreicht, die *protection royale*, die französische Protektion über die drei Städte, Bistümer und Hochstiftsbezirke, auch formell in eine *souveraineté absolue et indépendante* umzuwandeln.⁵²

Im vertraulichen Austausch mit seinem Neffen Lionne, Mazarins Sekretär, bedauerte Servien am 17. September 1646, dass es mit den Satisfaktionsartikeln vom 13. September nicht gelungen sei, auch die Reichsstädte der elsässischen Dekapolis in einen souveränen Besitz der französischen Krone umzuwandeln. Verantwortlich dafür erklärte er seine beiden Kollegen, die sich zu wenig für eine solche Lösung eingesetzt hätten. Dennoch zeigte sich Servien über das Erreichte kaum enttäuscht, denn die Protektionsverträge, welche die französische Krone mit den zehn Reichsstädten geschlossen hatten, boten seiner Meinung nach einen ausreichenden Hebel, um – wenn man Geduld und langen Atem aufbringe – auf dieser Rechtsgrundlage langfristig eine souveräne Herrschaft des Königs von Frankreich auch über die Städte der Dekapolis zu errichten.⁵³

⁵¹ S. oben bei Anm. 47.

⁵² APW II B 4, Nr. 159 (Longueville, d'Avaux und Servien an Königin Anne, Münster 1646 September 17): 451, Z. 1–7.

⁵³ Die in |:| eingerückten Textpartikel sind durch Chiffretext besonders geschützt.

Je vous puis bien asseurer que sy nous eussions voulu nous eussions emporté de mesme les dix villes de la Basse-Alsace, ausquelles j'aurois encor plus de regret sy je ne croyois qu'en usant prudemment et habilement du droict de protection qui nous y est acquis, on pourra establir avec le temps l'autorité du Roy dans lesdites villes tout de mesme que s'il en estoit le souverain absolu, car il me semble qu'il fault avoir pour but d'empescher que l'autorité de l'Empereur ne soit plus reconnue à l'avenir dans tous les pays qui nous ont esté laissez au delà du Rhin (APW II B 4, Nr. 161 Memorandum Serviens für Lionne, [Münster] 1646 September 17: 458, Z. 33–459, Z. 2).

Die Korrespondenzen belegen in Form solcher Kommentare, mit welcher Bewusstheit Politiker wie Servien eine herrschaftliche Ausdeutung der bilateralen Protektionsverträge betrieben, die Frankreich seit dem 16. Jahrhundert in den drei Bistümern, im Elsass und im Sundgau geschlossen hatte.⁵⁴

Der komplexe Metadiskurs über das Verhandlungsgeschehen, den die Kongresskorrespondenzen erschließen, erlaubt zudem, die kongressbegleitenden Kontroversen zu studieren, die innerhalb der französischen Regierung und Diplomatie über die Frage ausgetragen wurden, ob eine Übertragung des Elsass in Form einer Lehnsnahme vom Reich einer Zession als souveräner Herrschaftsbereich des Königs von Frankreich vorzuziehen sei. Teile der französischen Regierung und Diplomatie, so Außenstaatssekretär Henri-Auguste de Loménie, comte de Brienne (1595–1666), haben eine lehnsrechtliche Lösung innerhalb des Reichsverbandes noch 1648 favorisiert, im Jahr der Westfälischen Friedensverträge. Der Botschafter Servien hingegen, der bereits im Sommer 1646 eine Inbesitznahme des Elsass als souveräne Herrschaft befürwortete, «veu que de cette sorte la France reprendra ses anciennes limites lorsque l'absolue et indépendante souveraineté de nos roys s'estendra jusqu'au Rhin»,⁵⁵ sah in einer Reichsstandschaft des französischen Königs für das Elsass im Frühjahr 1648 ausschließlich noch eine taktische Option, welche die französische Kongressdiplomatie allein aus Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Reichsstände wählen sollte. Die kaiserliche Seite – so Servien – werde eine Reichsstandschaft des französischen Königs unter allen Umständen zu verhindern wissen. Somit laufe – egal, was die französische Diplomatie zum Thema verlautbare – alles auf eine Zession des

⁵⁴ Zur herrschaftsrechtlichen Deutung der Protektionsverhältnisse, welche die französische Krone mit den Bischofsstädten Metz, Toul und Verdun sowie mit diversen Reichsständen im Elsass eingegangen war, durch die französische Krone in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts s. Zeller 1926; Stein 1978; Mohr 1986: 200–366; Petry 2006.

⁵⁵ APW II B 4, Nr. 12 (Memorandum Serviens für Lionne, [Münster] 1648 Juni 14) 44ff., hier 46, Z. 5ff.

Ober- und Unterelsass sowie des Sundgaues als souveräne Herrschaft an den König von Frankreich hinaus. Die französische Diplomatie könne deshalb gegenüber den in Osnabrück versammelten friedensgesinnten Reichsständen uneingeschränkt die Bereitschaft der französischen Krone signalisieren, die Territorialsatisfaktion im Elsass und Sundgau in Form einer Lehnsnahme vom Reich zu gestalten. Die Kaiserlichen würden dies unter allen Umständen verhindern, trügen dann aber in den Augen der Reichsstände die Verantwortung für die Aufgabe von Reichsbesitz. Die französische Diplomatie hingegen sei gegenüber den Reichsständen von jedem Vorwurf einer Entfremdung von Reichsbesitz entlastet. In seinem Memorandum, das Servien am 19. Mai 1648 an den unmündigen König Ludwig XIV. adressierte, formulierte er treffend:

J'ozerois bien respondre que quand Leurs Majestez seroient entièrement résolues de |:conserver l'Alsace sans qu'elle dépendist:| aucunement |:de l'Empire:|, elles pourroient sans péril tesmoigner d'estre disposées à accepter l'autre party, parce que |:les Impériaux:| n'y consentiront jamais, et que l'on peut obliger |:les estatz de l'Empire:| en leur tesmoignant que Leurs Majestez sont disposées à recevoir la voye qui leur sera plus agréable (APW II B 8, Nr. 184 (Memorandum Serviens für Ludwig XIV., Münster 1648 Mai 19): 769, Z. 20–26).

Jeder Historiker, Staatsrechtler oder Sprachwissenschaftler, der sich für die Verwendung des Souveränitätsbegriffs auf dem WFK interessiert, ist wegen dieser Freimütigkeit, mit der die französischen Kongresskorrespondenzen über die Durchsetzung von Souveränitätsrechten im Rahmen der französischen Territorialsatisfaktion beraten und berichten, zur Teilhabe an jener *pleasure of reading diplomatic correspondence* aufgerufen, die der amerikanische Neuzeithistoriker Gordon Alexander Craig (1991) in einer programmatischen Studie beschworen hat. Bereits die im vorliegenden Beitrag zitierten Textbeispiele geben einen Eindruck von der Präzision, mit der hier über staatsrechtliche Details geschrieben wurde.

Auch jenseits der Debatten über die französische Territorialsatisfaktion bieten die französischen Kongresskorrespondenzen ein reiches Belegmaterial zur praktischen Verwendung des Souveränitätsbegriffs. So schreiben die Kongresskorrespondenzen verschiedenen Personen oder Personengruppen Souveränität zu.

Höchster Inhaber der Souveränität ist Gott selbst. Die französischen Gesandtschaftskorrespondenzen beschwören die 'souveräne Hand Gottes', *sa main souveraine*. Ein noch ungedrucktes Memorandum König Ludwigs XIV. vom 11. Dezember 1648 an Servien etwa formuliert, ein allgemeiner Friedensschluss, *une*

paix générale, sei derzeit kaum erreichbar, «si Dieu par sa bonté infinie ny met sa main souveraine et ne touche le coeur de ses ennemis».⁵⁶

Die irdischen Träger der Souveränität, die souveränen Herrscher, sind als Souveräne denn auch Repräsentanten Gottes auf Erden. Das formuliert der französische Sekundargesandte Servien im März 1647 unmissverständlich gegenüber Henri II d'Orléans, duc de Longueville (1595–1663), dem französischen Prinzipalgesandten in Münster:

Puisque Dieu a permis aux souverains qui le représentent en terre, la douceur de se vanger qu'il s'est réservée à luy seul, ilz s'en peuvent adroitement servir au moins quand il est utile à leur Estat (APW II B 5/2, Nr. 195 [Servien an Longueville, Den Haag 1647 März 25]: 932, Z. 33–36).

Die Gesandten eines solchen irdischen Souveräns, jedenfalls die im Botschafter-rang, hatten Anspruch auf den Exzellenz-Titel, der sich von lateinisch *excellens* = hervorragend, ausgezeichnet herleitet. Der Exzellenz-Titel diplomatischer Vertreter war zur Zeit des Westfälischen Friedenskongresses somit ein Ausweis der Souveränität ihres Entsenders.

Deshalb verwundert es kaum, dass der Friedenskongress in seiner Anfangsphase von heftigen Konflikten um den Exzellenz-Status verschiedener Kongressbotschafter erschüttert wurde; Konflikten, die den Kongress mehrfach an den Rand des Scheiterns brachten. Die Rangkonflikte, die zuletzt von Michael Rohrschneider, Barbara Stollberg-Rilinger und Niels Fabian May untersucht wurden,⁵⁷ waren unvermeidlich, waren sie doch der symbolisch-zeremonielle Ausdruck der politischen Konfliktlagen in der damaligen Fürstengesellschaft und in der entstehenden frühmodernen Staatenwelt Europas. Im Zeremoniell manifestierte sich der Rang, den ein Monarch, ein Fürst oder eine Korporation im europäischen Kontext einnahm. Der Westfälische Friedenskongress, ein weltlicher Gesandtenkongress von ungekannten Dimensionen, auf dem sich nahezu die ganze europäische Staatenwelt traf, musste eine Zeremonialordnung entwickeln, für die es nach Ansicht Serviens nur ein geeignetes Vorbild geben konnte, nämlich die Zeremonialpraxis der Kurie in Rom. Am 9. April 1644 verglich Servien den Friedenskongress gegenüber Brienne, dem Pariser Außenstaatssekretär, mit einem Konzil und bezeichnete ihn als eine Art weltliches Konzil, auf dem nahezu ganz Europa mit Gesandten vertreten sein werde. Ein Kongress von sol-

⁵⁶ Ludwig XIV. an Servien, Paris 1648 Dezember 11 (Ausf.: Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Paris, Correspondance Politique, Allemagne [origines-1870], fol. 291–296').

⁵⁷ Rohrschneider 2008; 2009; May 2011; Stollberg-Rilinger 2011.

chen Ausmaßen könne nur gelingen, wenn man die Zeremonialpraxis der römischen Kurie als verbindlich anerkenne.⁵⁸

Die französischen Kongressgesandten Graf d'Avaux und Graf Servien sahen sich schon, bevor sie auf dem Kongress eintrafen, im Dezember 1643 in Den Haag mit der selbstbewussten Forderung ihres niederländischen Verbündeten konfrontiert, Frankreich müsse der niederländischen Kongressgesandtschaft, aber auch anderen Gesandten der Generalstaaten, den gleichen Ehrenstatus einräumen wie den Gesandten der «Serenissima», der Republik Venedig. Die Erfüllung dieser Forderung hätte die niederländischen Gesandten mit denjenigen der Kronen gleichgestellt; sie hätten den Titel Exzellenz, den Platz zur Rechten und die erste Visite von Gleichgestellten beanspruchen dürfen. Die französischen Gesandten taten sich mit dieser Forderung ihres Bündnispartners schwer und verwiesen wiederholt auf die negativen Folgen, die eine Anerkennung der niederländischen Forderung für den Kongressverlauf nach sich ziehen müsse: Die Herzöge von Savoyen, die Großherzöge der Toskana, die Republik Genua und auch die Kurfürsten – Mächte somit, die allesamt den Vorrang vor den Generalstaaten beanspruchten – würden unweigerlich verlangen, dass der diplomatische Rang ihrer Kongressbotschafter angehoben werde, und der daraus entstehende Streit würde die Sacharbeit des Kongresses schwer belasten. Théodore Godefroy, der juristische Berater der französischen Kongressgesandtschaft und *historiographe du Roy*, gab schließlich zu bedenken, dass die Generalstaaten bereits «de facto souverän» seien und die Provinzen Holland, Seeland und Friesland nicht zum Reichsverband gehörten, und wies überdies auf den Reichtum des Landes und seinen großen Kolonialbesitz hin.⁵⁹ Nach beträchtlichem Hin und Her erreichten die Niederländer ihr Ziel. Die Entscheidung in Paris, der Forderung des Bündnispartners nachzugeben, fiel in den ersten Januartagen des Jahres 1645. Am 17. Februar 1645 erklärte der französische Resident d'Estrades in der Versammlung der Generalstaaten, der König habe den vereinigten niederländischen Provinzen den geforderten Rang zugestanden.⁶⁰

Der venezianische Kongressbotschafter und Mediator Alvise Contarini setzte 1644, motiviert unter anderem durch einen Rangkonflikt mit seinem Media-

⁵⁸ APW II B 1, Nr. 37 (Servien an Brienne, Münster 1644 April 9): 68, Z. 35–40: «Voycy (comme j'ay eu desjà l'honneur de vous escrire) une espèce de concile politique où presque toutes les nations de l'Europe auront des députéz et où pour ne rien faire de préjudiciable de part ny d'autre nous ne sçaurions prendre une meilleure règle pour nostre conduite en matière de complimens que ce qui s'observe en la Cour de Rome».

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ APW II B 1: LII.

torenkollegen, dem päpstlichen Nuntius Fabio Chigi, für sich den gleichen Zeremonialstatus durch, der den Gesandten der Kronen zukam. D'Avaux und Servien hatten ablehnend argumentiert, dass das Zeremoniell am Kongress so zu handhaben sei wie in Rom, wo die venezianischen Gesandten vom Papst zwar in der *Sala regia* empfangen würden, den Gesandten der Kronen aber im Übrigen, wie d'Avaux glaubte, nachgeordnet seien.⁶¹ Königin Anne wies d'Avaux und Servien jedoch am 9. April 1644 an, Contarini den geforderten Exzellenz-Status zu gewähren.⁶²

Im Folgejahr gelang es den Kurfürsten, für ihre Primargesandten den gleichen Zeremonialstatus durchzusetzen, wie er dem Vertreter Venedigs zugestanden worden war: Einholung, erste Visite, Oberhand, schließlich auch den Exzellenztitel.⁶³ Frankreich blieb dabei nichts anderes übrig als nachzugeben, denn der Kaiser hatte den Kurfürsten diesen Ehrenstatus bereits im Oktober 1644 bewilligt. Derselbe Status konnte in der Folge auch dem ersten Gesandten Savoyens nicht mehr vorenthalten werden. Die Primargesandten der Kurfürsten und Savoyens sowie die Vertreter der Generalstaaten erfuhren während des Kongresses also die gleichen Ehrungen, wie sie Gesandte souveräner Mächte beanspruchen durften; ihre Entsender wurden damit souveränen Herrschern angeglichen, was im Falle der Kurfürsten mit der Souveränitätslehre Bodins nicht vereinbar war.

Der Titel *Altezza* bzw. *Altesse* als Ausweis der Souveränität kam auf dem Kongress somit auch den Kurfürsten und anderen souveränen Prinzen zu. Die französischen Kongresskorrespondenzen bezeichnen die geistlichen Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier sowie die weltlichen Kurfürsten einschließlich Maximilians I. von Bayern, dessen Kurfürstenwürde erst mit dem Westfälischen Frieden endgültig gesichert war, als *Son Altesse Électorale*. Anspruch auf den *Altesse*-Titel hatten auch Mitglieder der königlichen Familie, etwa Gaston d'Orléans, der jüngere Bruder König Ludwigs XIII. von Frankreich, Schwager der Regentin Anne d'Autriche und Onkel des minderjährigen Monarchen Ludwig XIV., als *Son Altesse Royale*.

Der französische Primargesandte Herzog von Orléans-Longueville, der einer Bastardlinie des französischen Königshauses Valois angehörte, versuchte auf dem Kongress erfolglos, Anspruch auf den *Altesse*-Titel zu erheben, unter Verweis auf seinen Besitz Neuenburg (Neuchâtel), das 1643 zum Fürstentum erhoben wor-

⁶¹ APW II B 1: LVIII f; Nr. 18 (d'Avaux an Königin Anne, Münster 1644 April 1): 33f.; Nr. 37 (Servien an Brienne, Münster 1644 April 9): 68f.; Nr. 38 (Servien an Brienne, Münster 1644 April 9): 71ff.

⁶² APW II B 1, Nr. 30 (Königin Anne an d'Avaux und Servien, Paris 1644 April 9): 54, Z. 33–55; Z. 22.

⁶³ Ausführlich dazu: Becker 1973: 169–185; zusammenfassend APW II B 2: XXXVf.

den war. Die Pariser Regierung, die Longueville in der im Anhang des IPM abgedruckten Verhandlungsvollmacht als *prince et comte souverain de Neuchâtel* anerkannte, unterband schließlich die Bestrebungen des Herzogs, um die Verhandlungen mit dem Kaiser und mit Spanien nicht zu gefährden.⁶⁴

Als Souveränitätsträger «qua Amt» gerierten sich nicht allein die Kongressbotschafter derjenigen Mächte, die soeben als Träger der Souveränität herausgearbeitet worden sind. Auch ihre Familienangehörigen konnten durch überzogene Statusforderungen beträchtliche politische Unruhe hervorrufen. So verweigerte Madame Servien, die Ehefrau des französischen Kongressgesandten Graf Abel Servien, während ihres gemeinsamen Aufenthalts in Den Haag im Winter und Frühjahr 1643/44 jeden Kontakt mit der Prinzessin Amalia von Nassau-Oranien (1602-1675), weil sie als *Madame l'ambassatrice* den gleichen gesellschaftlichen Rang beanspruchte, wie ihn ihr Mann als bevollmächtigter Botschafter, als *plénipotentiaire* eines souveränen Monarchen innehatte. Sie erwartete, dass die Prinzessin von Oranien sie als gleichrangig behandeln und ihr nach der Ankunft in Den Haag die erste Visite abstatten werde, was jene aber strikt ablehnte. Der Zeremonialkonflikt führte zu beträchtlichen Verstimmungen zwischen Servien, dem Haus Nassau-Oranien und den Generalstaaten, aber auch zu Konflikten zwischen Servien und seinem Mitgesandten d'Avaux.⁶⁵

Als weitere Souveränitätsträger «qua Amt» erwähnen die französischen Kongresskorrespondenzen zur Zeit der Fronde 1648 und 1649 die *compagnies souveraines* oder *cours souveraines* in Paris, die in der *Chambre Saint-Louis* zusammengeschlossenen obersten Pariser Gerichtshöfe, die sich als ein eigenständiger Teil der Krongewalt verstanden.⁶⁶

Auf personaler Ebene eignete sich der Souveränitätsbegriff auch für rhetorische Seitenhiebe, etwa für Angriffe «ad personam», um Amtsanmaßung anzuprangern. So karikierte Servien den kurbayerischen Gesandten Krebs im April 1648 gegenüber La Court, dem französischen Residenten in Osnabrück, als den *directeur souverain* aller Geschäfte in Osnabrück.⁶⁷

Abgesehen von dieser personalen Seite des Souveränitätsbegriffs, der sich auf dem Friedenskongress vor allem im Bereich der symbolischen Kommunikation, im Zeremoniell, aktualisierte, dokumentiert die französische Kongresskorrespondenz Verhandlungsgegenstände, die über die gesamte Kongressperiode An-

⁶⁴ APW II B 2: XXXVf.

⁶⁵ S. dazu APW II B 1: LXX.

⁶⁶ Beispiel: Memorandum Serviens für Ludwig XIV., Münster 1648 Juli 7 (Duplikat [für Mazarin]: Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Paris, Correspondance Politique, Allemagne [origines-1870], fol. 335-348').

⁶⁷ APW II B 8, Nr. 146 (Servien an La Court, Münster 1648 April 24): 597, Z. 16.

lass gaben, über Spezifika des Souveränitätsbegriffs nachzudenken. Neben der Abtretung der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun, des Elsass und des Sundgauens im Rahmen der französischen Territorialsatisfaktion, welche die vorliegende Studie exemplarisch erörtert hat, nahmen Kommentare und Überlegungen zur Anerkennung der Republik der Vereinigten Niederlande als eines selbstständigen Völkerrechtssubjekts, die im niederländisch-spanischen Frieden vom 30. Januar/15. Mai 1648 verwirklicht werden konnte, in den französischen Kongresskorrespondenzen breiten Raum ein.⁶⁸ Der Konflikt um das Herzogtum Lothringen führte aufseiten Frankreichs zu Überlegungen, die Herzöge von Lothringen mit einem souveränen Fürstentum anderswo, etwa in Schlesien, zu entschädigen.⁶⁹

3. Fazit

Im Endergebnis der Friedensverhandlungen für das Reich, im *Instrumentum Pacis Monasteriensis* (IPM) und im *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* (IPO), blieb der Terminus Souveränität im engeren Sinne, die *souveraineté* oder deren lateinisches Pendant *souverenitas*, sowohl aus den reichsrechtlichen Klauseln der Westfälischen Friedensverträge von 1648 als auch aus all jenen Klauseln der beiden Friedensinstrumente ausgeschlossen, die externe Beziehungen betrafen. Ausschließlich im französisch-kaiserlichen Friedensinstrument, dem IPM, begegnet der Terminus *supremum dominium*, dessen Implementierung die französische Diplomatie an zwei Stellen des IPM (§ 70, § 74, § 87), im Kontext der französischen Territorialsatisfaktion, durchsetzte.

Während die Friedensinstrumente für das Reich den Terminus Souveränität somit vermeiden oder dissimulierend umschreiben, bieten Kongresskorrespondenzen und Kongressprotokolle einen reich nuancierten Diskurs über den Terminus und die hinter ihm stehenden staatsrechtlichen Konstrukte, welchen die vorliegende Studie vornehmlich auf der Basis einer Gesamtauswertung der französischen Kongresskorrespondenzen 1643–1649 präsentiert. Die Befunde zur Nutzung, aber auch zur Dissimulation und Vermeidung des Souveränitätsbe-

⁶⁸ Vgl. mit weiteren Nachweisen APW II B 1: XXXVIIIff., LII.

⁶⁹ Vgl. u. a. APW II B 4, Nr. 64 (Memorandum Serviens für Lionne, [Münster] 1646 Juli 10): 201, Z. 16–36; Nr. 190 (d'Avaux an Mazarin, Münster 1646 Oktober 8): 548, Z. 21–549, Z. 17; Nr. 198 (Memorandum Ludwigs XIV. für Longueville, d'Avaux und Servien, Paris 1646 Oktober 14); Nr. 204 (d'Avaux an Mazarin, Münster 1646 Oktober 15); Nr. 217 (Memorandum d'Avaux' für [Mazarin], [Münster] 1646 Oktober 23); Nr. 248 (Mazarin an d'Avaux, Paris 1646 November 9).

griffs in den Verhandlungen dokumentieren den hohen Aussagewert der Kongressüberlieferungen für eine Geschichte der politischen Kommunikation im frühneuzeitlichen Europa. Die internen Beratungen, die französische Politiker und Kongressdiplomaten in den Kongresskorrespondenzen über Strategien in der Elsassfrage führten, verweisen auf die Bedeutung, die terminologische Unschärfe, hier bewusst gewählte Ambiguität, im Friedensprozess hatte.

Die italienische Fassung des Instrumentum Pacis Osnabrugensis (1648) als Quelle der frühen juristischen Fachsprache

Franco Pierno (Toronto)*

1. Einführung

Nur eines der beiden in lateinischer Sprache abgefassten Friedensinstrumente, die am 24. Oktober 1648 den Westfälischen Frieden besiegelten, erfuhr eine Übertragung ins Italienische: Das Instrumentum Pacis Osnabrugensis erschien in italienischer Übersetzung in zweifacher Ausgabe, noch im selben Jahr, in Bologna und in Venedig.¹ Die venezianische Version liegt in einer modernen diplomatischen Edition vor, in der Reihe der Acta Pacis Westphalicae (APW).² Die italienische Sprache hatte während der Arbeit des Kongresses einen nicht unbeachtlichen Einfluss ausgeübt, im Zusammenhang mit der Arbeit der Mediatoren, namentlich des päpstlichen Nuntius Fabio Chigi und des venezianischen Gesandten Alvise Contarini.³ Die Auswertung zahlreicher italienischer Quellen dieser Tätigkeit steht noch aus.⁴

Im folgenden Beitrag soll die italienische Fassung des Friedensinstruments, gleichwohl sie in großer zeitlicher und sprachlicher Nähe zur lateinischen Vorlage abgefasst wurde,⁵ im Hinblick auf ihre sprachliche und stilistische Eigenstän-

* Übersetzung Annette Gerstenberg.

¹ Im Folgenden wird für dieses Friedensinstrument die Sigle IPO sowohl für die lateinische als auch für die italienische Fassung verwendet. Zur Entstehungsgeschichte sei auf die einführende Fußnote in Braun 1996: 131n. verwiesen.

² Diese Edition ist bis heute nur online verfügbar, APWSE. Diese Edition liegt der folgenden Untersuchung zugrunde, mit einigen Modifikationen der Graphie: Unterscheidung der Grapheme «u» und «v», Modernisierung der Groß- und Kleinschreibung sowie der Interpunktion, Auflösung der tironischen Note «&» in *e*.

³ Vgl. Braun 2005: 158–163. Von herausragender sprachlicher Bedeutung ist das Diarium, das Fabio Chigi führte, wenn es auch die Arbeit des Kongresses selbst zurückhaltend behandelt, APW III C 1/1; vgl. dazu den Beitrag von Bernhard in diesem Band.

⁴ Braun 2005: 158n. weist z. B. auf ein Manuskript der Bibliothèque de l'Assemblée Nationale in Paris hin, welches die Notizen Contarinis vom 30. November 1646 zur Vereinbarung zwischen Salvius und den französischen Bevollmächtigten bezüglich einer Entschädigung Brandenburgs für die Rückgabe Pommerns enthält.

⁵ Diese sprachliche Nähe ist im Vergleich zu den Übersetzungen in andere Sprachen zu konstatieren, wenn man von der frühen französischen Kurzfassung von 1648 absieht, vgl. Braun 1996: 131.

digkeit untersucht werden und darin als Beitrag zur entstehenden italienischen Fachsprache des internationalen Rechts verstanden werden. Die epochalen Umwälzungen des Westfälischen Friedens förderten potentiell die Konstitution des gemeinsamen Sprachwerkzeugs und der Präsentation Italiens in einer ideellen sprachlichen Einheit.

2. Die italienische Version des IPO und das Italienische des frühen 17. Jahrhunderts

Die folgende Analyse ist darauf ausgerichtet, die Übersetzungsentscheidungen der italienischen Fassung des IPO zu untersuchen. Sie stellt eine interessante Positionierung innerhalb der italienischen Sprachlandschaft dar: Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts stand keine einheitliche Sprachvarietät für die institutionellen Belange der Halbinsel zur Verfügung. Das Lateinische blieb die bevorzugte Sprache, und erst am Ende des 17. Jahrhunderts begann sich langsam daneben die Volkssprache zu etablieren.⁶ Die italienische Vertragsübersetzung kann als überregionale Variante eines Volgare angesehen werden, das sich im eigenen Herkunftsland mit seiner fragmentierten Dialektlandschaft erst zögernd herausbildete. Die Sprachwahl sollte weiterhin gleichzeitig die Dynamik und Mechanik der internationalen juristischen Kommunikation abbilden und dem Anspruch auf Zugehörigkeit zu der prestigereichen literarischen und kulturellen Tradition gerecht werden, in der sich der Text verortete; das Italienische sollte neben den anderen europäischen Sprachen eine tragende politische Rolle spielen.

Das Italienische des frühen 17. Jahrhunderts⁷ entwickelte sich im Spannungsfeld zwischen dem traditionsgebundenen *Vocabolario* der Accademia della Crusca einerseits⁸ und einem – auf Kosten des Lateinischen – immer breiteren volkssprachlichen Textsortenspektrum, welches zur wachsenden Stabilität und Qualität des Italienischen beitrug. Bereits seit Anfang des 16. Jahrhunderts etablierte sich die Tradition von Fachtexten in italienischer Sprache, aber erst seit Mitte des Jahrhunderts (und verstärkt seit Anfang des 17. Jahrhunderts) war ein merklicher Anstieg nicht nur sprachtheoretischer, sondern auch beispielsweise naturwissenschaftlicher, historischer und technischer Texte zu verzeichnen. Im engeren Bereich der Rechtssprache (v. a. der internationalen Rechtssprache)

⁶ Vgl. Cortelazzo/Viale 2006: 2114.

⁷ Vgl. den Überblick in Marazzini 1993.

⁸ Nach der ersten Auflage von 1612 erfuhr das *Vocabolario* eine zweite Auflage 1623, die dritte folgte 1691; trotz scharfer Kritiken erfreute sich das *Vocabolario* einer wachsenden Autorität.

konnte Italien bereits eine beachtliche Zahl von Werken verzeichnen, verwiesen sei nur auf die Berichte der italienischen Botschafter, v. a. Venedigs, im 16. und 17. Jahrhundert.⁹ Die Außenpolitik der italienischen Staaten in der Frühen Neuzeit und die Rolle des Italienischen werden in jüngerer Zeit von historischer Seite neu bewertet. Diese Tendenz sollte auch in der sprachhistorischen Diskussion rezipiert werden und zu einer Sichtung des Quellenmaterials führen.¹⁰

Im Bereich von Rechtstexten vor allem internationaler Ausrichtung verfügte Italien über eine ansehnliche Zahl von Werken, verwiesen sei z. B. auf die Berichte der italienischen Botschafter. Tatsächlich kann von einer veritablen Gattung die Rede sein, mit berühmten Vertretern wie Niccolò Machiavelli und Francesco Guicciardini.

Die italienische Fassung des IPO ist im Kontext dieser Tradition zu sehen. Auch wenn in stilistischer Hinsicht das Register der von den Botschaftern verfassten Texte nicht immer demjenigen der offiziellen Dokumente und rechtskräftigen Verträge entspricht, handelt es sich doch um Texte aus diesem Umfeld, zu dem die Gebildeten aus den gleichen sozialen, politischen und kulturellen Kreisen gehörten.

Wenngleich diese Entwicklung ein etablierter Gegenstand historischer Forschung ist, gibt es im Gegenzug kaum Sprachhistoriker, die ihr ein intensiveres Interesse entgegengebracht hätten, zumindest im Hinblick auf den fraglichen Zeitraum. Tatsächlich konzentrieren sich die sprachgeschichtlichen Untersuchungen zum 17. Jahrhundert auf die im engeren Sinne literarischen Gattungen der Barockzeit, auf die sprachtheoretischen Diskussionen und Texte des *Vocabolario della Crusca* sowie auf einige technische Texte und Reiseberichte.¹¹ Wenig Beachtung fanden hingegen die juristischen und politischen Textsorten.¹²

⁹ Diese sind Gegenstand intensiver informations- und kommunikationsgeschichtlicher Forschungen, vgl. de Vivo 2007; vgl. auch Cortelazzo/Viale 2006: 2114.

¹⁰ Vgl. die quellenbasierte Darstellung von Schnettger 2012 und den Beitrag von Braun in diesem Band.

¹¹ Vgl. Marazzini 1993: 350–351.

¹² Erwähnt sei an dieser Stelle die Studie von Tomasin 2001 über die Sprache der venezianischen Gesetzgebung vom 13. bis ins 18. Jahrhundert. Spärlich sind hingegen die Informationen, die sich aus dem gleichwohl aufschlussreichen Überblick in Cortelazzo/Viale 2006: 2113–2116 gewinnen lassen. Fiorelli 1984 hingegen befasst sich mit der juristischen Fachsprache von De Luca bis Bonaparte, d. h. angefangen mit dem Traktat *Il dottor volgare* (1673), mit einem Schwerpunkt im 17. Jahrhundert. Anders ist die Lage im Bereich der juristisch-theologischen Fachsprache, als deren wichtigster Vertreter Paolo Sarpi zu nennen ist, vgl. Gambarin 1958.

3. Das Italienische der Übersetzung: Einführung

Die Frontispizen der beiden italienischen Fassungen des IPO benennen die Übersetzung «in volgare dal [dall'Originale] latino». Auf das Sprachadjektiv *toscano* oder *italiano* wird verzichtet, also auf Bezeichnungen, die in den seit dem 16. Jahrhundert üblich gewordenen Paratexten (Titelseiten, Vorreden, Widmungsbriefe etc.) rekurrten und selbst den Gegenstand sprachtheoretischer Diskussionen bildeten. Das Sprachadjektiv *volgare* verweist dagegen offenbar auf ein kommunikatives Register, das eher der Divulgation als der Tradition des Textes dient (*volgarizzare* vs. *tradurre*). Gerade dadurch wird die prinzipielle Überlegenheit der lateinischen Sprache gewahrt, die als Originalsprache der Verträge genannt ist. Dem entspricht die Definition von *volgare* im *Vocabolario della Crusca* (¹1612 und ²1623, s. v.) als 'il favellare' bzw. 'linguaggio, idioma particolare', die das *volgare* also in die Nähe der Mündlichkeit rückt.

Im Hinblick auf die Phonetik erweist sich die vom Übersetzer gewählte Sprache eindeutig als toskanisch,¹³ mit wenigen Ausnahmen nichttoskanischer Formen. So finden sich einige seltene Beispiele der Nichthebung von *o* (*aggiongere*, IPO V, 16; *aggiongersi*, IPO V, 51), der Nichtschließung von vortonischem *E* (*reformare*, IPO V, 42; *rispetto*, IPO II) und des Übergangs von *i* > *e* (*decesivo*, IPO V, 51; *dependa*, IPO V, 42; *prencipi*, IPO IV, 14; V, 22; *openione*, IPO V, 26). Weiterhin gibt es einige Beispiele von *-ar-* im Futur (*osservarà*, IPO V, 54; *prestaranno*, IPO V, 2; *procrastinarà*, IPO IV, 23; *rinovarà*, IPO XI, 26; *rinuntiaranno*, IPO IV, 13) sowie im Auslaut von Wörtern aus dem Lateinischen mit dem Suffix *-ARIUS* (*Genaro*, IPO V, 2). Auch lassen sich graphische Latinismen feststellen,¹⁴ wie der nahezu systematische Erhalt des Nexus *-TI-* (*amicitia*, IPO II; *silentio*, IPO II; *compositione*, IPO III, 2; *dichiaratione*, IPO IV, 5; *dispositione*, IPO IV, 10; *rinuntiaranno*, IPO IV, 13 etc.), aber daneben sind norditalienische oder zumindest nichttoskanische Varianten zu finden (*giudicio*, IPO III, 2; IPO IV, 46; *pregiudicio*, IPO III, 1; IV, 28 etc.). Sehr häufig ist die Verwendung des (pseudo)etymologischen *h* (*adherenti*, IPO I; *heredi*, IPO I; IV, 5 etc.; *hore*, IPO IV, 18; *catholici*, IPO V, 5; *h-* im Anlaut der Verbformen von *avere* etc.). Im Bereich der Flexionsmorphologie wird die Standardnorm ohne Präferenz lokaler oder dialektaler Formen berücksichtigt. Dies lässt sich am Beispiel des Konjunk-

¹³ Im Gegensatz dazu zeigen die venezianischen Gesetzestexte zwischen dem 16. und dem 17. Jahrhundert noch eine Vielzahl hybridisierender Formen, die den Einfluss des Toskanischen auf die venezianische Prestigevarietät zeigen, vgl. Tomasin 2001: 77–233; Cortelazzo/Viale 2006: 2115.

¹⁴ Diese sind der Modellhaftigkeit des Lateinischen insgesamt, aber besonders dem Bereich der juristischen Fachprosa geschuldet.

tivs zeigen, der in exhortativer Funktion häufig auftritt, aber auch an den normgerechten Genus- und Numerusmorphemen.

Alles in allem zeigt diese erste phonomorphologische Sichtung die Orientierung am italienischen Gebrauch, mit einer Tendenz zu latinisierenden Formen. Dieser Gebrauch eignete den Rechtsgelehrten der Zeit, die ihre Berufe ohne lokalpolitische Bindung ausübten.¹⁵

Die italienische Fassung des IPO nimmt insofern das juristische Traktat von Giovan Battista De Luca vorweg, *Il dottor volgare* (1673), welches als Wegbereiter der italienischen juristischen Fachprosa gilt.¹⁶

4. Syntax und rhetorische Figuren

Die bemerkenswertesten Texteigenheiten sind dem Bereich der syntaktischen Struktur zuzuordnen. Der Unterschied zur lateinischen Vorlage wird hier besonders durch den reichen Gebrauch von Konnektoren markiert, deren diskursive Funktion zu einer höheren Dynamik des italienischen Textes führt.

Diese Konnektoren erklären sich nicht aus der wörtlichen Übersetzung des Lateinischen und finden sich meist am Anfang der Paragraphen und stets am Satzanfang. Der häufigste Konnektor ist die Konjunktion *et* / *e*, welche die Einzelartikel des IPO koordiniert und dadurch die Autonomie der Einzelartikel zugunsten einer textuellen Kontinuität auflöst.

In der italienischen Fassung des IPO wird die Konjunktion ab Artikel 3 eingesetzt. Vorher, in der Präambel bzw. in der *dispositio* (Artikel 1) und im Artikel 2 beginnen die Paragraphen mit dem exhortativen Konjunktiv (*Sia – Sia*). Diese Entscheidung beeinflusst die Phraseologie entscheidend, durch die Linksversetzung des Verbs.

¹⁵ Eine solche Lage stellte Tomasin 2001: 199–200 in Venedig Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts fest, wo sich die Juristen der Terraferma, die sich sprachlich an die Gepflogenheiten der Kollegen aus dem übrigen Italien anpassten, deutlich von den Beamten des venezianischen Patriziats unterschieden, deren venezianische Kanzleisprache den Stil des 15. Jahrhunderts fortsetzte.

¹⁶ Vgl. die Edition De Luca 2012 und zur Fachprosa Matarrese 1993: 91–92.

Pax sit christiana, universalis, perpetua veraque et sincera amicitia inter sacram
 Caesaream maiestatem, domum Austriacam omnesque eius foederatos et adhaerentes
 et singulorum haeredes et successore
 Sia una pace Christiana universale, e perpetua, e un'amicitia vera, e sincera con la
 Sacra Maestà Cesarea, la Casa d'Austria, tutti li suoi confederati, e adherenti, e loro
 heredi, e successori

Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia
 Sia fra gli uni e gli altri una perpetua domenticanza

(IPO II)

Die lange Nominalphrase hätte in der Übersetzung dem als Vollverb verwendeten Verb *essere* nicht vorangestellt werden können. Auch wenn die italienische Fassung durch die Nachstellung des Subjekts eine gewisse Feierlichkeit erhält, werden andererseits durch den Modus des Verbs im Konjunktiv die kommunikative Wirkung und die stilistische Gleichmäßigkeit der beiden Öffnungsartikel erhöht. Was nun die Konjunktion *et* / *e* betrifft, lassen sich einige syntaktische Besonderheiten feststellen. Zunächst wird die Konjunktion *et* / *e* bevorzugt eingesetzt, wenn ein komplexer Satz mit einer subordinierten Proposition beginnt, sei es am Anfang eines Paragraphen, oder auch, häufig, innerhalb überdurchschnittlich langer Artikel. Die Syntagmen des Typs [*et* / *e* + subordinierte Proposition] kommen in 28 syntaktisch subordinierten Propositionen vor, die einer Serie von sieben Eröffnungsformeln der lateinischen Vorlage entsprechen.

(a) Et come / Et sì come

Quemadmodum vero (IPO III, 2); Sicut autem (IPO VII, 2)

(b) Et quanto poi

Quod [...] attinet (IPO IV, 5); Quoad (IPO V, 55)

(c) Et perché

Cum autem (IPO IV, 7; V [introductio]); Quae vero (IPO IV, 57; V, 1); Quod ad (IPO V, 26); Et cum (IPO V, 41); Quod vero (IPO V, 52); Ne tamen (IPO V, 53); Ac proinde (IPO V, 54); Et quia (IPO IX, 1); Porro quoniam (IPO X, 1); Ne etiam (IPO XIII, 8); Quia porro (IPO XIV, 2)

(d) Et se / Et se anche

Quod si vero (IPO IV, 9; XIII, 6; XV, 7–9); Quod si quoque (IPO V, 26); Quod si (IPO V, 36; XVI, 3); autem (IPO V 33; V, 56); Veruntamen si (IPO XVII, 6)

(e) Et acciò / Et acciò che

Tum (IPO IX, 2); Ut etiam (IPO XV, 5; IPO XVII, 8); Ut autem (IPO XVI, 12)

(f) Et per / Et per quello che [...]

In specie (IPO V, 4); Ut autem (IPO VIII, 1); Caeterum quod (IPO XI, 9); Quod deinde (IPO XII, 2)

(g) Et subito che doppio

Quamprimum vero (IPO XV, 7–9)

Weiterhin lassen sich Fälle ermitteln, in denen die Einfügung von *et* / *e* in nicht subordinierten Propositionen vorkommt. Diese zeigen die weite Verbreitung von *et* / *e*,¹⁷ und bei aller gebotenen Vorsicht lässt sich feststellen, dass sich diese Entscheidung als Ausdruck des Erfordernisses verstehen lässt, eine stilistische Entwicklung im Sinne eines steigenden Rhythmus zu verfassen. Es handelt sich dabei um eine Tendenz, die insgesamt innovativ ist für einen Text aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und sich von einem hypotaktischen Stil in der Tradition Boccaccios abgrenzt. Diese Tendenz findet sich zum Beispiel in einigen Schriften des nahezu zeitgenössischen Jesuiten Daniello Bartoli wieder, der es verstand, barocke Vielfalt und modernen Stil zu verbinden.¹⁸

Iuxta hoc universalis et illimitatae amnestiae

Et sopra la base di questa universale e illimitata domenticanza (IPO III, 1)

Ante omnia vero causam Palatinam conventus Osnabrugensis et Monasteriensis eo deduxit

Et prima di tutte le cose il Convento tenuto in Osnapruk e a Munster ha determinato (IPO IV, 2)

Vicissim dominus elector Bavariae pro se

Et per l'altra parte l'Elettore di Baviera rinuntij affatto... (IPO IV, 4)

Eveniente autem tunc votorum paritate cesset remissio ad comitia, et lis iuxta ordinationem camerae terminetur

e se anche all'hora i voti saranno divisi e pari tanto dell'una come dell'altra openione, non si rimetta il negotio alla dieta, ma si osservino li ordini della camera nel giudicare... (IPO V, 26)

Quicquid etiam iuris in collatione praelaturarum

Et tutte quelle ragioni, e facultà circa la collatione delle prelature... (IPO X, 4)

Vicissim serenissima regina et futuri reges

Et dall'altra parte la Serenissima Regina, e li Re che saranno... (IPO X, 15)

Pro aequivalente autem recompensatione electori Brandenburgico

Et per una Equivalente ricompensa all'Elettore di Brandeburgo... (IPO XI, 1)

Teneatur item dominus elector

Et sia obligato il detto Elettore... (IPO XI, 3)

Interea autem teneatur capitulum

Et in tanto sia obligato il Capitolo... (IPO XI, 7)

Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas et privilegium

Et la Maestà Cesarea rinovarà alla Città di Magdeburgo il privilegio... (IPO XI, 8)

¹⁷ Diese syntaktische Besonderheit erweist sich auch im Vergleich mit der französischen Übersetzung von 1684, vgl. Braun 1996: *passim*, als kennzeichnend für die italienische Version.

¹⁸ Vgl. die Beobachtungen in Marazzini 1993: 288 zu *La ricreazione del Savio in discorso con la Natura e con Dio*, Roma: Ignazio de' Lazzeri 1659.

Pro maiori vero dictae domus Mecklenburgensis satisfactione
 Et per maggiore ricompensa, e sodisfattione della casa di Meckelburgo... (IPO XII, 3)
 Imprimis quidem Imperator ipse
 Et primieramente l'Imperatore... (IPO XVI, 2)
 Quo casu ut rerum transactarum
 Et in tal caso per tanto... (IPO XVI, 4)
 Pro maiori etiam horum omnium
 Et per maggior fermezza, e sicurezza di tutti... (IPO XVII, 2)
 Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat
 Et nondimeno resti ferma, e nel suo valore la pace conclusa... (IPO XVII, 5)
 Ex parte vero serenissimae reginae
 Et per la parte della Serenissima Regina... (IPO XVII, 11)

Neben der Konjunktion *et* / *e* werden zuweilen, wenn auch weniger häufig, weitere Konnektoren eingesetzt. Deren Gebrauch ist offenbar dem Bedürfnis nach interner Variation geschuldet, gegenüber dem verbreiteten Gebrauch von *et* / *e* am Satzanfang. Dadurch wurde die Idee einer stilistisch ausgefeilten Übersetzung umgesetzt, die der starren Syntax des Originals eine neue Form gab. Zur gleichen Zeit bringt es die Wiedergabe einer Gruppe lateinischer Diskursmarker mit einem einzigen italienischen Konnektor mit sich, dass die Vielfalt der Argumentationsformen des Originals gleichsam reguliert wird, wie die folgenden Beispiele im Vergleich des Lateinischen und des Italienischen zeigen.

Ma
 Tamen (IPO V, 7. 48); vero (IPO IV, 52; V, 24. 39. 46. 49. 56; VII, 2); sed (IPO V, 50); autem (IPO V, 56)
 Per quello (poi) che (Et per quello che) appartiene
 Quod [...] attinet (IPO IV, 29; V, 12; XV, 13); Quantum deinde (IPO V, 30);
 Caeterum quod (IPO XI, 9); Quod deinde (IPO XII, 2)
 Così (Così ancora / Così parimente)
 Itidem (IPO V, 5); quoque (IPO V, 26); vero (IPO V, 29); praeterea (IPO V, 53)
 Quanto (poi)
 Quod ad (IPO IV, 5); De + *ablatif* (IPO V, 22); Quod vero (IPO V, 39); Quoad (IPO V, 11. 55)
 Circa
 Quod [...] attinet (IPO V, 12); De + *ablatif* (IPO VIII, 5)

Das Adverb *poi* wird als strukturierender Diskursmarker verwendet, besonders innerhalb des Syntagmas *Per quello poi che* sowie in Verbindung mit dem Adverb *Quanto*:

Quaecunque monasteria, collegia, ballivias
 Tutti quei monasterij poi, Collegi[j], Baliaggi (IPO V, 25)
 Si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum
 Quelli dubbij poi che possono nascere intorno alli Interpretatione delle constitutioni
 (IPO V, 56)
 Qualum autem
 Quali poi... (IPO XV, 7–9)

Eine stilistische Funktion erfüllen weiterhin lexikalische Dopplungen, v. a. von Verben, die nicht in allen Fällen entsprechend der Vorlage eingesetzt werden. Der Übersetzer zeigt damit seine Unabhängigkeit von der Vorlage. In den folgenden Beispielen wird eine lateinische Dopplung durch nur eine italienische Entsprechung wiedergegeben:

servetur et colatur
 sia osservata (IPO I -dispositio-)
 revirescant ac reflorescant
 rinovino (IPO I -dispositio-)
 perpetua oblivio et amnestia
 perpetua dimenticanza (IPO II)
 salvae et inviolatae per omnia maneant
 restino intatte... (IPO V, 10)

Die umgekehrte Richtung, in der lexikalische Dopplungen *ex nihilo* gesetzt werden, lässt sich weitergehend differenzieren. Diese zweite Option erscheint dominant. Sie fügt sich stimmig in einen syntaktischen Rhythmus ein, in dem Dopplungen von Substantiven und Adjektiven, das wiederholte Hendiadiöyn, einem literarischen, nahezu barocken, Anspruch genügt. Diese Dopplungen lassen sich unterschiedlichen Typen zuordnen:

iura et privilegia restituti sunt plenarie
 ragioni e privilegij, la quale restitutione sia integra e plenaria (IPO III, 1)
 si ab una alterave belligerantium parte
 dall'una o dall'altra parte delle militie et soldati (IPO IV, 47–48)
 motus
 moti e turbolenze (IPO IV, 51)
 praesenti bello magnam partem gravamina
 questa guerra è stata cagionata dalli gravami, e dispareri (IPO V [introduzione])
 in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris
 in tutte le sue parti, e Capitoli con pari consenso dell'Imperatore (IPO V, 1)
 ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum
 in maniera che tutto quello che è giusto, e convenevole ad uno sia parimente
 convenevole e giusto all'alt[r]o (IPO V, 1)

enascatur controversiae
 nascessero discordie o controversie (IPO X, 8)

In anderen Fällen erfüllt das zweite Element der Dopplung die Funktion einer Glosse:

Terminus, a quo restitutionis in ecclesiasticis et quae intuitu eorum in politicis mutata
 sunt
 termine dal quale si habbiano da principiare e regularsi le cose che da quel tempo in
 qua sono state mutate (IPO V, 2)
 omnibus novationibus abolitis
 cassate e abolite tutte le novità (IPO V, 15)

In den folgenden Beispielen war das zweite Element der Dopplung bereits im lateinischen Text vorhanden, aber in anderer syntaktischer Beziehung zum ersten Element:

nec in iis sub quocunque praetextu impediuntur aut turbentur, turbati vero omnes
 omnino in integrum restituantur
 e non doveranno intorno ad essi in alcun modo esser turbati, o travagliati, e se sono
 stati travagliati, e impediti, siano restituiti in pristino (IPO V, 28)
 In iis locis, ubi catholici et Augustanae confessionis status ex aequo iure superioritatis
 fruuntur
 In que' luoghi ne' quali ugualmente li Catolici e quei dell'Augustana hanno
 giurisdittione e superiorità (IPO V, 43)
 taxae sportularum in iudicio camerali
 le tasse e le sportole per li giudicij della Camera (IPO VIII, 3)

Nimmt man einen breiteren Textkontext in den Blick, fällt die stilistische Wirksamkeit der Häufung solcher Dopplungen auf (Hervorhebung F. P.):

nec Augustanae confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo
 modo turbentur sed ab omni persecutione iuris et facti perpetuo tuti sint, donec
 controversiae religionis compositae fuerint
 Ne dipoi per l'avvenire quelli dell'Augustana possino in alcun modo esser molestati o
turbati dal loro possesso o che tene[v]ano, ò recuperato, ma siano illesi e sicuri da ogni
molestia, o travaglio così di ragione, come di fatto insino a tanto che siano accordate le
 differenze della Religione. (IPO V, 25)

Von Interesse ist ferner die Behandlung der Dopplungen von Adverbien im lateinischen Original. Hier wählt der Übersetzer systematisch [ADJ] + ADV_{mente}], wie in den folgenden Beispielen:

sincere serioque
 candida e sinceramente (IPO I -dispositio-)
 directe vel indirecte
 diretta o indirettamente (IPO II; V. 8. 9)
 plenarie et pure
 pura et pienamente (IPO V, 2)
 plenarie
 piena et integralmente (IPO V, 27)
 tranquille et pacifice
 quieta et pacificamente (IPO V, 39)

Dieser Typ von Syntagma wurde historisch durch Bruno Migliorini (1957) auf Basis eines umfangreichen Korpus untersucht. Er stellte fest, dass die Wortverbindung [ADJ + ADV(-*mente*)] seit dem Mittelalter belegt ist, danach aber offenbar außer Gebrauch geriet, um erst gegen Ende des 16. und im gesamten 17. Jahrhundert in literarischen Texten wieder aufzutreten. Nach Migliorini galt die Wortverbindung [ADJ + ADV(-*mente*)] im 17. Jahrhundert als Merkmal der Gegenwartsliteratur, geradezu als Zeichen stilistischer Innovation.

Schließlich soll noch das fast vollständige Fehlen des Tobler-Mussafia-Gesetzes hervorgehoben werden. Dadurch wird die Annahme bekräftigt, dass die italienische Übersetzung des IPO zwar durchaus ein Text mit literarischem Anspruch war, den klassischen syntaktischen Mustern aber nicht folgte.

5. Lexik

Die lexikalische Analyse führt zu vertiefenden Aufschlüssen. So sind einige Anstrengungen der Kodifizierung (bzw. der Selbstkodifikation) eines bürokratischen Wortschatzes zu verzeichnen, der dem politischen und juristischen Diskurs angepasst wird. Dazu gehört die Verwendung neutraler Termini ohne definierte politische Bedeutung, sondern mit deskriptiver Funktion. Zu diesen gehören *dieta* für lateinisch COMITIUM und seine Synonyme. In dieser Bedeutung sind sie seit dem Mittelalter ausgiebig dokumentiert (GDLI, s. v. 3).

si in proxime venturis comitiis universalibus
 se nella prossima dieta uniuersale (IPO V, 12);
 Quibus a latere assideant in conventu omnium trium Imperii
 al lato dei quali nel convento o dieta delli tre collegij dell'Imperio sedono...;
 idemque observetur in senatu principum
 e lo stesso si osservi nella dieta o Senato dei Prencipi (IPO V, 22);
 De personis autem vel statibus Imperii adiungendis in comitiis proximis statuatur
 e nella prima dieta che si farà si tratti delle persone e stati da aggiungersi (IPO V, 51);

ad proxima comitia remissa esto
 sia ella rimessa alla prima Dieta (IPO V, 52);
 remittuntur ad comitia Imperii universalia
 si haveranno da determinare nella dieta universale dell'Imperio;
 cesset remissio ad comitia
 rimetta il negotio alla dieta (IPO V, 56);
 Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses
 La Dieta si dovrà fare dentro lo spatio di sei mesi (IPO VIII, 3);
 assignata eis sessione in conventibus Imperialibus
 si debbano citare alle Diete dell'Imperio (IPO X, 9);
 in comitiis Imperii universalibus
 nelle diete dell'Imperio universali (IPO XI, 4);
 aequae ac aliae leges et constitutiones fundamentales Imperii nominatim proximo
 Imperii recessui ipsique capitulationi Caesareae inserenda
 la quale nella prima Dieta, e nella capitulatione Cesarea si inserirà come l'altre leggi e
 constitutioni fondamentali dell'Imperio (IPO XVII, 2).

Zu diesen Termini gehört ferner *interesse* in der ökonomischen Bedeutung, im Übrigen gut in IPO dokumentiert und seit dem Mittelalter belegt (GDLI s. v. 3).

iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae absque omni personarum rerumve
 le ingiurie, violenze, inimicizie danni e spese, escluso ogni rispetto, e interesse di qual
 si sia persona... (IPO II);
 ut ea quoque pace confecta ordinario processu coram Caesarea maiestate vel amicabili
 compositione vel alio legitimo modo sine mora dirimatur
 che fatta la pace, questo Interesse si termini senza dimora avanti la M. Cesarea per via
 di processo ordinario, o con amichevole compositione, o in qualunque altro modo
 legitimo (IPO IV, 57);
 Quod ad domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicae tranquillitatis
 causa consentit
 Et quanto poi alla Casa Palatina; l'Imperadore insieme con l'Imperio per aderire
 all'interesse della utilità publica si compiace... (IPO IV, 5);
 quae de conservatione pacis publicae Imperii constitutiones decernunt et ordinant.
 Et finalmente si osservino tutte le constitutioni, che deliberano degli interessi della
 pace publica dell'Imperio (IPO XVII, 9).

Einen interessanten Fall stellt das Substantiv *materia* dar, mit den Bedeutungen 'Gegenstand', aber auch 'Bereich'. Die ersten Auflagen des *Vocabolario della Crusca* geben die folgende Definition: «Soggetto, o principio di qualunque componimento, o cosa sensibile, o intelligibile»; im GDLI (s. v. 3) ist die genannte Bedeutung seit dem Mittelalter gut belegt. Die Belege in IPO zeigen, dass der Prozess der lexikalischen Fixierung bereits abgeschlossen ist:

Nam quantum iuris in bonis ecclesiasticis hucusque controversis eiusmodi restituti vel restituendi sint habituri
 e quelli a quali si ha da restituire in materia dei beni Ecclesiastici controversi in sino ad hora (IPO III, 2)
 gravamina, quae inter utriusque religionis
 dalli gravami, e dispareri in materia della religione (IPO V [introduzione])
 quod de Augusta dictum est
 tutto quello ch'è stato detto in materia della Città di Augusta (IPO V, 11)
 quae politicorum ratione de Augusta Vindelicorum, Dünckelspüla, Biberaco et Ravensburgo dicto § 2 disposita sunt
 Intorno alle materie politiche di Augusta, Dunchelspil, Biberach, e Ratisbona [!](IPO V, 29)
 quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit
 e appartiene per causa di superiorità, di territorio in materia di Religione (IPO V, 30)
 de religione eiusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno etc. 1643 transegerunt
 le quali si intendano annulate e particolarmente le transattioni fatte l'anno 1643 fra il Vescovo d'Hildeshaim, e li Duchi di Bransuich Lungeburgo in materia di Religione e suo essercitio (IPO V, 33)
 cum debito obsequio et subiectione adimpleant nullisque turbationibus ansam praebeant
 il debito loro ossequio, e soggettione, e non diano materia di travaglio o disturbo (IPO V, 34)
 sed feuda ista et subfeuda nec non vasalli, subditi et bona ecclesiastica in causis religionis
 ma dependa dallo stato in che si trovavano in materia di religione questi feudi, subfeudi (IPO V, 42)
 tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis
 restino le cose nel termine che si trovavano in detto giorno in materia del publico essercitio, e dell'altre materie appartenenti alla Religione (IPO V, 43)
 Ratione reddituum cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id
 Prima di tutte le cose si osservi in materia delle rendite Ecclesiastiche di qualunque sorte si siano, e de' loro possessori (IPO V, 45)
 et observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt aut per pactiones voluntarias conventum est o che per patti voluntarij è stato convenuto in materia di Decime di beni Novali (IPO V, 47)

Diese Aufzählung ist nicht exhaustiv, weitere Beispiele sind im Artikel V des Vertrags zu finden, wo, jedenfalls in der lateinischen Version, eine größere Ge-

naugigkeit der juristischen Terminologie zu registrieren ist. Vergleicht man die aufgeführten Beispiele mit den französischen Übersetzungen,¹⁹ so fällt auf, dass hier mit einer größeren Zahl von Varianten gearbeitet (*affaires, causes, présentations* etc.) und auf diese Weise keine homogene Terminologie entwickelt wird.

Das Substantiv *Augustana*²⁰ übersetzt, anstelle des schwerfälligeren *Confessio Augustana*, fast durchgängig das lateinische Syntagma CONFESSIO AUGUSTANA.²¹ Diese substantivische Verwendung ist lexikographisch nicht erfasst und auch in den digitalen Textdatenbanken gibt es keine weiteren Belege. Zum Vergleich: In der *Istoria del Concilio Tridentino* von Paolo Sarpi (1619; vgl. Gambarin 1958) findet sich die adjektivische Verwendung, als Attribut zu *confessione*, neben der substantivischen Verwendung von *augustano*²² für Protestanten, die der Confessio Augustana zuzurechnen sind. Diese Bedeutung ist ebenfalls lexikographisch nicht erfasst (GDLI, s. v.).

Neben solchen Bestrebungen der lexikalischen Vereinheitlichung ist bei einigen juristischen Schlüsselbegriffen eine ungefestigte Terminologie festzustellen, so bei lat. IUS:

Ius (IPO III, 1.2; IV, 3.8.20.21.24.26.35.37.42.43; V, 17.18.25.26.28.30.31.35.46.47; VII, 2; X, 4; X, 6.7; XI, 8; XI, 12; XII, 1; XIII, 9. 10.11; XIV, 1. 3; XV, 3)
 ragione / i: giuridiche ragioni (IPO IV, 37); Ius o ragione (IPO V, 18); facoltà e ragioni (IPO V, 46); ragione o Ius del territorio (IPO XIV, 1)
 Superioritas et regiminis iura (IPO XIII, 8) / Iura superioritatis (IPO XV, 6)
 Ragioni e facoltà di superiorità e governo / le ragioni della superiorità
 Ius commune
 Ragione (IPO V, 47)
 Ius (IPO V, 18. 30 – immediato Ius – 48)
 Ius: Ius o ragione (IPO V, 18); immediato il Ius (IPO V, 30); facoltà o ius (IPO V, 47)
 Ius reformandi
 Facoltà di reformare (IPO V, 42. 44.46; + facoltà in IPO V, 42)

¹⁹ Zwischen 1651 und 1775 erschienen 13 französische Übersetzungen, vgl. Braun 1996: 131. Zum direkten Vergleich ist die Version von 1684 geeignet, die Teil der online zugänglichen elektronischen Edition der APW ist.

²⁰ IPO V, 5 (2 Belege); IPO V, 6; IPO V, 8; IPO V, 9 (3 Belege); IPO V, 11 (2 Belege); IPO V, 14; IPO V, 15 (3 Belege); IPO V, 16; IPO VII, 1; IPO XI, 1 (2 Belege); IPO XII, 1; IPO XII, 2; IPO XIII, 1; IPO XIII, 6; IPO XIII, 7; IPO XIII, 8 (5 Belege); IPO XVI, 4 (2 Belege).

²¹ Dafür finden sich nur vereinzelte Belege: IPO IV, 19, 55; IPO V, 4; IPO X, 16.

²² Belege: IPO V, 5; IPO V, 16 (Plural); IPO VII, 1 (Plural); IPO XI, 12.

Ius dioecesanum
 Facoltà delle diocesi (IPO V, 48 -2f.)
 Iure devoluto
 Ius devoluto (IPO, V 26)
 Ius patronatus
 Ius patronati (IPO V, 31)
 Iura regiae maiestati
 Ius conceduti alla Real Maestà (IPO XI, 12)
 Iuris canonici
 Legge canonica (IPO XIII, 6)
 Via iuris
 Via giuridica (IPO IV, 11)
 Iuridica sententia
 Giuridica sentenza (IPO IV, 29)
 Territorii iure / Ius territorialis
 Possesso di alcun territorio (IPO V, 43) / Facoltà o Gius territoriale / Ragione
 territoriale / Ragione o Ius del territorio (IPO VII, 1; VIII, 1; XIV, 1)
 Ius primariarum
 Ius, o ragione delle sue prime preghiere (cioè presentationi) (IPO V, 18)
 Iuris decimandi
 Possesso di decimare (IPO V, 47)
 Iure superioritas
 Superiorità (IPO V, 43)
 Ius gladii
 Potestà della spada (IPO V, 44)
 Sacra arroget sibi iuris
 Punto di autorità nelle materie sacre (IPO XIII, 8; vgl. Superioritas et regiminis iura –
 IPO XIII, 8)
 Ius
 domenticanza (IPO IV, 13)

Daneben fallen Verwendungen von *ragione* ohne IUS in der lateinischen Vorlage auf:

in ecclesiasticis
 quanto alle ragioni politiche (IPO IV, 22)
 aliave quavis ratione
 o per qualunque altro modo o ragione (IPO V, 25)

Diese Aufstellung dokumentiert eine deutliche Präferenz für *ragione* (bzw. die Pluralform *ragioni*). Diese juristische Bedeutung ist bereits in Texten des 13. Jahrhunderts belegt, so in einigen Schriften des Florentiner Händlers und Chronisten Giovanni Villani. Allerdings zeigt eine weitergehende historische Unter-

suchung (auf Basis des GDLI), dass sich die Verwendung von *ragione* / *ragioni* als juristischer Begriff auf den Zeitraum des 13. Jahrhunderts zu beschränken scheint und im Folgenden nur sporadisch belegt ist. Im *Vocabolario della Crusca* nehmen im Artikel *ragione* die juristischen Belege keinen bedeutenden Platz ein, entsprechend dem lateinischen *IUS*. In IPO kann dieser Begriff von *facoltà* oder von lat. *IUS* begleitet werden.²³ Diese beiden Termini werden auch unabhängig von lat. *IUS* in der Vorlage verwendet, aber in einigen Kontexten scheinen sie der Absicht zu dienen, die Verwendung von *ragione* / *i* zu variieren, so in den folgenden Beispielen:

iura ista [...] ex iure devoluto [...] sua iura
medesime ragioni [...] ius devoluto [...] sue ragioni... (IPO V, 26);
immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritas
immediato il Ius che li compete et appartiene per causa di superiorità, di territorio...
(IPO V, 30);
ius patronatus aliaque similia iura
Ius patronati et altri simili ragioni... (IPO V, 31);
Quae itidem fundationes die prima Januarii anni millesimi sexcentissimi vicesimi
quarti [1624] in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis novalibus in alieno
territorio fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem novi iuris quaeratur. Inter
caeteros status Imperii et subditos id iuris esto, quod ius commune vel cuiusque loci
consuetudo et observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt aut per pactiones
voluntarias conventum est.
Quelle fondationi che in detto giorno erano in possesso o quasi di Decimare sopra i
beni Novali ne' territorij altrui, restino tali ancora, ma non acquistino nuove ragioni.
Fra gli altri Stati dell'Imperio e sudditi si osserui quella medesima facoltà o ius, che è
determinata dalla ragione commune, o dalla consuetudine, e uso de' luoghi, o che per
patti voluntarij è stato convenuto in materia di Decime di beni Novali (IPO V, 47).

Auffallend ist in semantischer Hinsicht hier, dass der Terminus *diritto*, gleichwohl bereits in der italienischen Rechtssprache gebräuchlich,²⁴ nicht verwendet wird, während in den französischen Versionen *droit* oft zu finden ist.

Wenngleich es verfrüht scheint, Schlussfolgerungen zur Lexik zu ziehen, erscheint es offensichtlich, dass die italienische Version sich nicht einem festge-

²³ Wie eine Suche in der Textdatenbank LIZ 4.0 zeigt, wird lat. *IUS* in volkssprachlichen Texten nur in der zitierten *Istoria del Concilio Tridentino* von Paolo Sarpi (1619) verwendet.

²⁴ Vgl. GDLI, s. v. Im *Vocabolario della Crusca* wird allerdings die fachsprachliche juristische Bedeutung als eine der Bedeutungen von *ragione* aufgeführt: «Il giusto, il ragionevole, il diritto, il conveniente».

schriebenen juristischen Code verpflichtet, der eine verlässliche terminologische Basis bieten würde. Diese Instabilität wurde auch für die Übersetzung von lat. AMNESTIA durch it. *domenticanza* / *dimenticanza*, *oblivione* oder auch *amnestia* gezeigt (Gerstenberg 2010).

Die untersuchte Fassung des IPO präsentiert sich somit, abgesehen von einigen Zugeständnissen an die norditalienische Koiné und Latinismen, phonomorphologisch als typisches Beispiel der noch jungen italienischen Standardsprache. In syntaktischer und stilistischer Hinsicht gestaltet sie sich vielfach unabhängig von der lateinischen Vorlage. Die lexikalische Analyse zeigt eine noch wenig ausgebaute terminologische Festigkeit.

Die genauere Positionierung des Textes im zeitgenössischen fachsprachlichen Kontinuum verlangt nach weiteren Studien zur politisch-diplomatischen Sprache im 17. Jahrhundert.

Modalität in einer Diskurstradition: Der Friedensvertrag von Münster und Osnabrück (1648) und seine Übersetzungen in die romanischen Sprachen

Martin Becker (Köln)

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Im Mittelpunkt meines Beitrags soll das Phänomen der Modalität in den Vertragstexten der Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück (1648) stehen. Dabei sollen die zum Ausdruck von Modalität im lateinischen Vertragstext verwendeten sprachlichen Mittel sowie ihre Entsprechungen in den romanischsprachigen Übersetzungen, die im Umfeld des Vertragswerks angefertigt wurden, näher untersucht und charakterisiert werden. Textgrundlage der komparativen Untersuchung sind zum einen der zwischen dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches und dem französischen König am 24. Oktober 1648 zu Münster geschlossene Friedensvertrag, zum anderen eine anonyme französische Übersetzung von 1651 (IPM fr.) sowie eine ebenfalls anonyme spanische Übersetzung (IPM sp.), die im Jahre 1750 von Joseph Antonio de Abreu y Bertodano publiziert wurde. Punktuell wird auch eine deutsche Übersetzung hinzugezogen (IPM dt.). Ein Seitenblick soll auch auf das Italienische geworfen werden, weshalb exemplarisch einige Passagen des Osnabrücker Friedensvertrags mit Schweden und ihrer anonymen italienischen Übersetzung herangezogen werden sollen.¹

Diese Auswahl macht einige kurze Bemerkungen zu den Texten und ihren Abfassungssprachen erforderlich: Im 17. Jahrhundert war das Lateinische noch die unbestrittene Vertragssprache der europäischen Mächte und diente auch den Parteien als wichtigste, weil stets konsensfähige, Verhandlungssprache. Die Friedensverträge von Münster (zwischen dem Kaiser und Frankreich) und Osnabrück (zwischen dem Kaiser und Schweden) wurden selbstverständlich in lateinischer Sprache abgefasst. Eine Ausnahme hiervon stellte allerdings der spa-

¹ Die Friedensverträge von Münster und Osnabrück sowie ihre Übersetzungen werden in der vom Aschendorff-Verlag, Münster, aufbereiteten Onlineausgabe (APWSE) zitiert, s. Quellenangaben im Anhang.

nisch-niederländische Sonderfriede vom 30.01.1648 dar, der zweisprachig, in Niederländisch und Französisch, abgefasst wurde (Braun 2007: 214).

Als Verhandlungssprachen traten neben Latein das Italienische, Kultursprache und Muttersprache der beiden Mediatoren Fabio Chigi und Alvise Contarini, das Französische, zwar aufsteigend, aber bei Weitem noch nicht mit dem Glanz und dem Prestige, das ihm im weiteren Verlauf des *siècle classique* zukommen sollte, versehen, das Deutsche (das eine gewichtige Rolle bei den Verhandlungen mit den nordischen Mächten spielte) und in geringerem Maße das Schwedische und das Spanische.² Den Übersetzungen des Vertragswerks von Münster und Osnabrück in verschiedene europäische Sprachen kam dabei die wichtige Aufgabe zu, die Öffentlichkeit der jeweiligen Länder zu informieren, vor allem aber die öffentliche Meinung im Sinne der offiziellen Position der regierenden Mächte zu beeinflussen, deren Entscheidungen in einem günstigen Lichte erscheinen zu lassen oder wenigstens zu rechtfertigen oder aber auch den Unmut bzw. die Empörung über vertragliche Zumutungen entsprechend zu kanalisieren.³ Nach diesen kurzen Anmerkungen zu den Rechtsdokumenten und ihren Übersetzungen können wir zum thematischen Schwerpunkt zurückkehren und wollen kurz die Struktur des vorliegenden Beitrags skizzieren:

Zunächst sollen die sprachliche Grundkategorie der ‚Modalität‘ kurz erläutert und ihr Verhältnis zu den Verbalkategorien Tempus und Modus, soweit für die Behandlung des Themas notwendig, skizziert werden.⁴ Im Weiteren soll dann die Relevanz der Grundkategorie für bzw. ihr Beitrag zur Konstituierung der Diskurstradition des Friedensvertrags beleuchtet und charakterisiert werden. Dabei soll eine diskurslinguistische sowie eine sprechakttheoretische Einordnung versucht werden, die – wie sich im Verlauf der Studie zeigen wird – für die weitere Analyse relevant ist. Daran anknüpfend sollen im Hauptteil der Untersuchung sprachspezifische Charakteristika und Besonderheiten im Ausdruck von Modalität in einer sprachvergleichenden Perspektive untersucht werden. Der Beitrag schließt mit einer kurzen Reflexion über die Bedeutung der Kategorie ‚Modalität‘ für die Analyse historischer Texte.

² Vgl. die verschiedenen Hinweise zur Rolle der europäischen Sprachen auf dem Friedenskongress zu Münster und Osnabrück bei Braun 2007: 209f.; 212–217.

³ Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen Brauns zu den publizistischen Aktivitäten des französischen Journalisten Théophraste Renaudots in dessen *Gazette de France*. Vgl. Braun 2007: 230.

⁴ Zum Forschungsstand siehe Becker/Remberger 2010.

1.2. Was ist Modalität?

Modalität ist die Dimension oder Grundkategorie der Sprache, die ein Ereignis im Hinblick auf unsere Bezugswelt als das, was wir als unsere Realität ansehen, verankert. Zumeist beziehen sich die Sprecher auf ihre Bezugswelt, die sie als ›real‹ erleben.⁵ Ereignisse können sich aber auch in fiktiven Welten vollziehen, unseren Überzeugungs-, Erwartungs- oder Wunschwelten. Solche – vom Standpunkt unserer aktuellen Welt aus betrachtet – Alternativen zur Wirklichkeit bzw. realen Welt werden als ›mögliche Welten‹ bezeichnet. Mögliche Welten können eine mehr oder weniger große Realisierungswahrscheinlichkeit besitzen – wir sprechen dann von hypothetischen Welten. Sie können aber auch von unserer Welt aus metaphysisch unzugänglich sein, weil in ihnen Dinge passieren, die sich entgegengesetzt zu dem verhalten, was in unserer Welt der Fall ist bzw. möglich ist. Wir sprechen in diesem Fall von sog. ›kontrafaktischen Welten‹ oder einfach von Kontrafaktizität. Eine solche kontrafaktische Welt wäre zum Beispiel eine, in der die aktuelle Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Schwester von Helmut Kohl ist.

Mögliche Welten können der aktuellen Welt mehr oder weniger ähnlich sein, d. h. die sich in ihnen vollziehenden Ereignisse entsprechen dann in größerem oder geringerem Grade dem, was üblicherweise in unserer realen Welt geschieht. Mögliche Welten können mithin nach ihrem Typizitätsgrad geordnet werden, wobei der Maßstab für eine solche Ordnung die Verhältnisse in der Wirklichkeit sind. Je üblicher, typischer und erwartbarer Ereignisse in einer Welt sind, umso stereotyper sind sie. Bei unseren Planungen für die Zukunft oder unseren realistischen Prognosen kalkulieren wir in der Regel mit solchen stereotypen möglichen Welten.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten Modalität auszudrücken: So besitzen die Tempora modale Verwendungen. Beispielsweise kann das Futur in vielen romanischen Sprachen, aber auch im Deutschen, neben der Zukunft (genauer: einer Relation der Nachzeitigkeit im Verhältnis zum Sprechzeitpunkt) auch eine Vermutung ausdrücken, vgl. (a)–(d).

- (a) Karl wird 20 Jahre alt sein.
- (b) Carlos tendrá veinte años.
- (c) Charles aura 20 ans.
- (d) Carlo avrà vent'anni.

⁵ Zur Definition des Phänomens ›Modalität‹ vgl. Portner 2009: 1ff. und (mit einer anderen, auf Charles Bally zurückgehenden Perspektive) Gosselin 2010: 53–55.

Des Weiteren stehen den Sprechern Modalverben (*müssen, sollen, dürfen, devoir, pouvoir, deber, poder, tener que, haber de* etc.), Modaladverbien (*vielleicht, sicherlich, eventuell*) und Modaladjektive (*möglich, sicher, notwendig*) zur Verfügung. Eine für die romanischen Sprachen zentrale morphologische Realisierungsweise von Modalität stellt die Kategorie Modus dar. Dabei sind die Modi Indikativ und Konjunktiv/Subjunktiv (im Spanischen) grammatikalisierte Ausdrucksverfahren von Modalität.

Es gibt ganz verschiedene Arten von Modalität – auf Aristoteles Schrift *De interpretatione* (Aristoteles 1999) geht die Begründung der sog. alethischen Modalität – als das, was nach der ontischen Ordnung der Dinge notwendig, möglich oder unmöglich ist – zurück. Der Modalitätsbegriff wurde erst im 20. Jahrhundert erweitert durch Georg Henrik von Wright (1951), der neben der deontischen die epistemische Modalität profilierte. Die deontische Modalität bezieht sich auf die Domäne dessen, was aufgrund einer Norm schaffenden Quelle (etwa einem Gesetz, einer Liste von Geboten, Moral, «Sitte und Anstand etc.) notwendig, geboten oder erlaubt ist. Die epistemische Modalität, die Hintikka in seinem Werk *Knowledge and Belief* von 1962 ausführlich entwickelte (Hintikka 1962), richtet sich auf das Wissen der Sprecher. Dabei geht es um die Erwartungen bzw. den Gewissheitsgrad, die ein Sprecher zu haben glaubt, dass ein bestimmtes Ereignis der Fall ist bzw. eintreffen wird. Die disponentielle (oder auch physische) Modalität betrifft Notwendigkeit oder Möglichkeit (Fähigkeit), die in den physischen bzw. strukturellen Gegebenheiten der Realität (den jeweiligen konkreten «Umständen») oder in den Eigenschaften («Dispositionen») von Personen angelegt sind. In Abhängigkeit von den Modalitäten und den ihnen entsprechenden möglichen Welten spricht man von einer modalen Basis, vor deren Hintergrund modalisierte Aussagen interpretiert werden.⁶

Die Modalsemantik – von den Pionierarbeiten Angelika Kratzers in den 70er-Jahren (Kratzer 1977; 1978; 1991) bis hin zu den jüngsten Arbeiten Paul Portners (Portner 2009) und Gosselins (2010) – hat das Modalitätenspektrum auf der Grundlage konkreter sprachlicher Manifestationsformen ausdifferenziert und den Modalitätsbegriff zu einer feinnervigen satzsemantischen Analysekatégorie von sprachlichen Formen weiterentwickelt. Welche Rolle spielt der Modalitätsbegriff nun für unsere Diskurstradition, den Friedensvertrag?

⁶ Die grundlegenden Begriffe werden in Kratzer 1991: 640ff. dargelegt. Vgl. auch Lohnstein 2011: 346ff.

1.3. Modalität und Diskurstraditionen

Aus diskurslinguistischer Sicht lässt sich das Friedenswerk von Münster und Osnabrück als ein Exempel der Diskurstradition des Friedensvertrages charakterisieren. Unter Diskurstraditionen versteht man konventionalisierte Text- und Diskursproduktionsregeln, also Diskursnormen, wie sie für die Realisierung typischer, kulturell und historisch tradierter Vertextungsformen kennzeichnend sind (vgl. Koch 1997: 45ff., Blank 1997: 117f.). Diskurstraditionen sind immer an soziale, kulturelle und politische Trägergruppen (Berufsgruppen, literarische Strömungen, politische Bewegungen etc.) gebunden und über- oder unterschreiten deshalb hinsichtlich ihres Geltungsbereiches den Radius einer Sprachgemeinschaft. Auf pragmlinguistischer Ebene entsprechen den Diskurstraditionen spezifische kommunikative Bedingungen bzw. Konstellationen, die durch die entsprechenden Akteure, deren Intentionen und situative Einbindung in charakteristische Handlungskontexte gekennzeichnet sind. Inhaltlich bewegen sich die Diskurstraditionen im Rahmen eines bestimmten denotationalen Bereichs und setzen vorgängige Sinnzusammenhänge bzw. -konstrukte voraus, auf denen sie gründen (vgl. Gleßgen 2005: 214ff., Becker 2011: 105 ff.).

Die genannten Merkmale lassen sich leicht am Vertrag von Münster und Osnabrück festmachen: Die spezifische Handlungskonstellation und die Intention der Akteure (Friedensverhandlungen und Friedensschluss), der sachlich-thematische Bezug (Domäne des internationalen Rechts und dessen Handlungsinstrumente) sowie der konventionelle Charakter des sprachlichen Handelns. Gerade Letzterer ist hier von besonderem Interesse. Betrachtet man nämlich die Textstruktur – also die Formseite – des Vertragswerkes von Münster und Osnabrück, so bemerkt man sogleich, dass dort die mittelalterliche Urkunde als prototypische Diskurstradition der rechtsverbindlichen Einigung Pate gestanden hat (von Brandt 1998; Becker 2006).⁷ So lassen sich leicht die folgenden Elemente identifizieren:

- (a) Die Promulgatio, die Verkündungsformel, welche die potentiellen Adressaten der rechtlichen Einigung mittels einer sog. Quodlibet-Formel anspricht. Realisiert wird diese Quodlibet-Formel durch einen freien Relativsatz mit sog. Free-Choice-Element wie etwa dem indefiniten Ausdruck *quomodolibet*. In der Präambel des Vertrags von Münster heißt es: «notum sit universis et singulis, quorum interest aut quomodolibet interesse potest» (Präambel IPM).

⁷ Es wäre eine interessante Frage, in welchem historischen und typologischen Verhältnis genau die beiden Diskurstraditionen – Friedensvertrag und Urkunde – stehen. Die Beschäftigung mit dieser Fragestellung würde allerdings den Rahmen des Beitrags sprengen.

(b) Die Narratio, die kurz den Entstehungskontext des Vertragswerks darstellt und das Handeln der Vertragspartner motiviert. Zwei sprachliche Aspekte springen sogleich ins Auge: Zum einen verlangt die lange Narratio bestimmte verkürzende Kondensierungsverfahren des sprachlichen Ausdrucks, was insbesondere durch absolute Partizipialkonstruktionen geleistet wird. Im lateinischen Vertragstext heißt es: «orta in Imperio Romano dissidia» (Präambel IPM) sowie in der französischen Übersetzung: «s'estant esmeu dans l'Empire Romain des discordes & dissensions civiles» (IPM fr.). Zum anderen fällt die systematische Verwendung des lateinischen Perfekts auf, das interessanterweise auch schon in der französischen bzw. spanischen Übersetzung systematisch verwendet wird und damit in seiner schon stärker grammatikalisierten Funktion einer Präteritumsform in Erscheinung tritt, die vor dem Sprechzeitpunkt gelegene Ereignisse mit Gegenwartsrelevanz denotiert. In eben dieser Funktion weist die Tempusform die Narratio als das aus, was sie ist: eine Aktualisierung von Sachverhalten der Vergangenheit unter Berücksichtigung ihrer motivierenden bzw. legitimierenden Relevanz für gegenwärtiges rechtliches Handeln.

(c) Es folgt die Dispositio, eigentlicher verfügender Kern des Vertragswerks, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgeschrieben und Bestimmungen bzw. Regelungen für die Zukunft geschaffen werden. Die Kategorie der Modalität spielt hier nun eine absolut zentrale Rolle, da sie nicht nur normative Geltung Beanspruchendes festlegt, sondern auch, wie wir sehen werden, Geltungsdomänen – mithin: relevante Adressatenkreise, Gegenstandsbereiche und vor allem: Mögliche-Welten-Konstellationen, für die im Vertragswerk Vorkehrungen getroffen werden – bestimmt.

(d) Noch Erwähnung finden sollte im Rahmen einer Charakterisierung der Textgattung die Corroboratio, die Rechtswirksamkeit verleihende Instrumente – Unterschrift und Siegel – benennt. Im lateinischen Originaltext heißt es: «praesens pacis instrumentum manibus sigillisque propriis muniverunt ac firmarunt» (§ 120 IPM), in der französischen Übersetzung «lesquels de leurs propres mains & de leurs sceaux ont signé & scellé ce presente Traicté de Paix» (IPM fr. ebd.).

(e) Das Dokument wird abgeschlossen durch die charakteristische Standardformel für die Datierung. Im Vertragstext wird festgehalten: «Acta sunt haec Monasterii Westphalorum die vigesima quarta mensis Octobris anno Christi millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo» (§ 120 IPM).

1.4. Die Sprechakttypen der Dispositio und Modalität

Wendet man sich nun der Dispositio des Vertragswerks von Münster und Osnabrück zu und untersucht die in ihr enthaltenen Sprechakte, so erkennt man, dass sich diese unterschiedlichen Sprechakttypen zuordnen lassen und diese – zumindest teilweise – mit je eigenen Versprachlichungen korrelieren.

In den ersten – zentralen – Artikeln des Friedensvertrags von Münster werden deklarative Akte vollzogen. So wird gleich in Paragraph 1 die Sprechhandlung der 'Friedenserklärung' vollzogen und in Paragraph 2 eine Generalamnestie verkündet und damit sogleich wirksam. In John Searles bekannter Klassifikation (Searle 1979) zeichnen sich deklarative Sprechakte (Deklarationen) dadurch aus, dass mit dem erfolgreichen Vollzug der Sprechhandlung ihr propositionaler Gehalt Geltungskraft in der aktuellen Welt erhält, also selber zu einem Sachverhalt der Realität wird. Wird «*Pax sit christiana, universalis et perpetua*» (IPM § 1) rechtswirksam, so herrscht in der aktuellen Welt tatsächlich ein Friedenszustand. Searle spricht mit Blick auf die deklarativen Akte von dem gleichzeitigen Bestehen einer Wort-auf-Welt- und einer Welt-auf-Wort-Ausrichtung («*direction of fit*»; Searle 1979: 19).

Eine ebenfalls wichtige Rolle spielen kommissive Akte, bei denen sich die einzelnen Parteien auf die Durchführung bzw. Durchsetzung von Bestimmungen des Vertragswerks verpflichten. Kommissive Sprechakte zeichnen sich nun dadurch aus, dass sie bestimmter kognitiver Voraussetzungen bedürfen: Der Sprecher sollte tatsächlich auch die Absicht haben, den propositionalen Gehalt des Sprechaktes zu realisieren – der erfolgreiche Vollzug ist an die sog. Aufrichtigkeitsbedingung (*sincerity condition*) geknüpft. Kommissive Sprechakte zeichnen sich durch eine Welt-auf-Wort-Ausrichtung aus, denn der Sprecher verpflichtet sich ja, seinen Worten Taten in der realen Welt folgen zu lassen. Kommissive Akte haben zudem eine soziopragmatische Dimension. Die Sprecher müssen einen bestimmten gesellschaftlichen Status, eine Legitimationsgrundlage sowie die geeignete «*auctoritas*» besitzen, um den versprochenen Rechtszustand auch herzustellen. Es fällt nun in dem speziellen Fall des Vertragswerks von Münster und Osnabrück auf, dass die Verpflichtungen der herausgehobenen Vertragsparteien, also derjenigen, die selber als souveräne Völkerrechtssubjekte handeln (können), als kommissive Akte formuliert werden. Vor allem die Verpflichtungen des Kaisers werden, seiner Dignität gemäß, gewissermaßen als Selbstverpflichtungen niedergelegt.

Im Falle von direktiven Akten werden – durch Konsens der souveränen Vertragsparteien – den durch die Vertragsbestimmungen betroffenen Subjekten spezifische Verpflichtungen auferlegt bzw. diese werden bestimmten Regelungen unterworfen. Direktive Akte sind durch eine Welt-auf-Wort-Ausrichtung gekennzeichnet, da sich hierbei die reale Welt (in ihrer zukünftigen Entwicklung) an den durch das Wort statuierten Sollbestimmungen zu orientieren hat. Direktiven Akten liegen Willens- und Wunscheinstellungen zugrunde. Die Statusasymmetrie zwischen den Parteien – den Urhebern direktiver Akte und den betroffenen Subjekten – sowie die institutionelle Verankerung der zu diesen Akten Befugten ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Die drei genannten zentralen

Sprechakttypen der *Dispositio* sind mit Konstrukten auf der Basis von «alternativen Welten» und hierdurch mit der Kategorie der «Modalität» assoziiert: Sie leisten jeweils Sachverhaltsfestlegungen für eine ideale zukünftige Version der aktuellen Welt bzw. Wirklichkeit. Dabei hat das Vertragswerk – modalsemantisch gesprochen – die Funktion einer «ordnenden Quelle», die durch eine Menge von Propositionen die Verhältnisse für eine angestrebte zukünftige Ordnung fest schreibt (vgl. Kratzer 1991). Da durch den Vertrag rechtliche Bindungen – Rechte und Pflichten – geschaffen werden, besitzt er als ordnende Quelle primär deontischen Charakter. Zugleich basieren aber die Regelungen für einen angestrebten Idealzustand auf Voraussetzungen der realen Welt (dem *Status quo*) sowie auf realistischen Erwartungen über ihren Fortgang in der Zukunft. Diesen Hintergrund – das, was tatsächlich der Fall ist und das, was bei realistischen Annahmen über den weiteren Verlauf der Dinge in Zukunft faktisch der Fall sein wird – bezeichnet man in der Modalsemantik auch als «faktische modale Basis» (Lohnstein 2000: 41). Die Sprechakttypen unterscheiden sich schließlich darin, inwieweit die Realisierung der intendierten Sachverhaltszustände der Kontrolle der Vertragspartner unterliegt: Deklarative Sprechakte haben unmittelbare Wirkung, kommissive Akte hängen von der sich selbst verpflichtenden Vertragspartei ab, direktive Akte gründen auf dem asymmetrischen Verhältnis von rechtsetzendem souveränem Subjekt und dem betroffenen Adressatenkreis. Mit dieser grundsätzlichen Charakterisierung des Friedensvertrags komme ich zum eigentlichen Sprachvergleich.

2. Der Ausdruck von Modalität im Sprachvergleich

2.1. Modalität in deklarativen und kommissiven Sprechakten

Der sprachliche Vergleich des Ausdrucks von Modalität soll seinen Ausgang nehmen bei den deklarativen Sprechakten, deren prototypische Realisierung die ersten beiden Artikel der Friedensverträge von Münster (IPM) und Osnabrück (IPO) darstellen. Im lateinischen Original tritt die typische Deklarativformel *sit* + Prädikatsnomen mit der charakteristischen Verbalmorphologie im Konjunktiv Präsens auf. Vollzogen wird der deklarative Akt mittels eines Aufforderungssatzes, dessen Realisierungspotential sich in der aktuellen Welt entfalten kann dank der durch die Diskurstradition gewährleisteten bindenden deontischen Wirkung des Sprechakts.

§ 1 IPM = Art. I IPO, Friedenserklärung

- IPM Pax sit christiana, universalis, perpetua, veraque et sincera amicitia [...].
- IPM fr. Qu'il y ait une Paix Chrestienne [...].
- IPM sp. Havrà una Paz christiana, universal, y perpetua [...].
- IPM dt. Es soll ein Christlicher / allgemeiner / beständiger / wahrhaftiger und aufrichtiger Friede und Freundschaft seyn [...].
- IPO it. Sia una pace Christiana universale, & perpetua & un'amicitia vera [...].

§ 2 IPM = Art. II IPO, Verkündung der Generalamnestie

- IPM Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia [...].
- IPM fr. Qu'il y ait de part & d'autre un perpetuel oubli [...].
- IPM sp. Havrà de ambas partes un perpetuo olvido, y perdon general de todas las hostalidades [...].
- IPO it. Sia fra gli uni, & gli altri una perpetua dimenticanza (sic !) di tutti gli atti disgusti [...].

Es ist sogleich zu vermerken, dass sich im Italienischen bis zum heutigen Tage die lateinische Konstruktion bewahrt hat, sodass der italienische Übersetzer ganz analog formulieren kann. Im Französischen bedürfen nichtassertive Sprechakte eines Interrogativpronomens (eines *wh*-Elements) bzw. eines Komplementierers (entweder *si* oder *que*). Durch die Besetzung des für die Kennzeichnung der Satzmodalität relevanten Komplementiererbereichs wird Nichtassertivität (wie bei Frage-, Aufforderungs- und Exklamationsätzen) angezeigt. In der deutschen Fassung wird charakteristischerweise das Modalverb *sollen* verwendet, das ganz explizit den bindenden deontischen Charakter des Sprechakts herausstellt.

Es kennzeichnet nun das spanische Sprachsystem, dass dort das Futur verwendet werden kann, das als Verbalkategorie einen im Vergleich zu den anderen romanischen Sprachen breiteren konzeptuellen Bereich abdeckt, und zwar auch die Domäne unbedingter deontischer Notwendigkeit mit einschließt. Dies zeigt sich im Übrigen auch an der spanischen Entsprechung der biblischen 10 Gebote, die konsequent im Futur ausgedrückt werden (zum Beispiel: *¡No matarás!* – 'Du sollst nicht töten!').

Absolute Verbindlichkeit wird im Spanischen mithin als Antizipation eines Sachverhaltes in der fortgeschriebenen aktuellen Welt konzeptualisiert.

Die kommissiven Sprechakte, also die als Selbstverpflichtungen formulierten verbindlichen Zusagen der Vertragsparteien, werden sowohl im Originaltext als auch in den Übersetzungen systematisch mit dem Futur wiedergegeben. Praktisch haben alle wesentlichen Vertragspunkte, die etwa die Rechte und Pflichten

des Kaisers Ferdinand III. festlegen, die Form: *Curabit rex Christianissimus*, p (wobei p die jeweilige Bestimmung enthält) – so beispielsweise die Paragraphen 9, 88 und 90 mit der Futurform *curabit*, Paragraph 31 mit *restituēt* und Paragraph 95 mit *concedet*. Exemplarisch soll Paragraph 9 vollständig zitiert werden, der die Vertragsbestimmung mit einer typischen Thematisierungs- bzw. Topikformel, wie sie für die Dispositio des Vertragswerks kennzeichnend ist, eröffnet. Die französische und die spanische Übersetzung gehen analog vor.

§ 9 IPM = Art. IX IPO

- | | |
|---------|---|
| IPM | Quod autem ad castra Ehrnbreitstein [sic] et Hamerstein attinet, Imperator tempore et modo infra in articulo executionis definitis praesidia inde deducet aut deduci curabit [...]. |
| IPM fr. | Quant à ce qui regarde les chasteaux d'Ehrnbretstein [sic] & d'Hamerstein, l'Empereur tirera ou en fera tirer les garnisons [...]. |
| IPM sp. | Y en quanto à los castillos de Ehrnbrestein [sic], y de Hammerstein; el Emperador sacará, ò hará sacar de ellos las Guarniciones en el tiempo [...]. |

Die Versprachlichung der Selbstverpflichtung beruht auf der Konzeptualisierung des betreffenden Sachverhalts als eines Faktums der zukünftigen Version der aktuellen Welt, die deshalb antizipierbar ist, weil die verpflichteten Vertragsparteien souverän sind, also Kontrolle über politische Sachverhalte besitzen, sowie die notwendige Verfügungsgewalt, diese auch tatsächlich (in der realistischsten zukünftigen Version der aktuellen Welt) herzustellen.

2.2. Modalität in direktiven Sprechakten

Die Verfügungen, die in Form direktiver Sprechakte niedergelegt werden, zeichnen sich durch ein charakteristisches Inventar spezifischer Ausdrucksstrukturen aus, die als konventionalisierte bzw. stereotype Routinen für die Realisierung diskursspezifischer Inhaltsfunktionen dienen. Als besonders grundlegend lassen sich die folgenden sprachlichen Strukturen herausgreifen. Sie sollen im Sprachvergleich näher beschrieben werden.

2.2.1. Komplementsätze

Die Übereinkunfts- bzw. Konsensformel *conventus est ut*, die finite Komplementsätze selektiert, führt typischerweise im Friedenswerk von Münster und Osnä-

brück die vertraglichen Bestimmungen ein. Ein repräsentatives Beispiel aus dem Vertrag von Münster lautet:

§ 15 IPM = Art. IV,7 IPO

IPM ideo conventum est, ut hae praefecturae penes modernum dominum electorem Moguntinensem eiusque in archiepiscopatu Moguntinensi successores permaneant

IPM fr. on est tombé d'accord que ces mesmes jurisdictions demeureront

IPM sp. se ha convenido, que estas Baylías permanezcan

Als interessant erweisen sich wiederum die Versprachlichungsunterschiede in der Romania: Wird im Spanischen – ganz in Analogie zum Lateinischen – der konjunktivische Modus durch das Verb *convenir* selegiert, weil der Fokus auf dem in der Proposition ausgedrückten präferierten Endzustand in einer idealeren Welt liegt, so steht im Französischen das Moment der modalen Stärke im Vordergrund, die mit dem Ausdruck *on est tombé d'accord* verbunden ist. Das Futur in der französischen Version drückt mithin aus, dass die Handelnden in der Lage sind, den prädierten Sachverhalt in der Realität bzw. in ihrer Fortschreibung in die Zukunft herzustellen. Diese besondere Futurverwendung in einem direktiven Kontext konvergiert mit einer spezifischen Besonderheit der Modusverwendung im 17. Jahrhundert. So etablierte sich im Zuge der Herausbildung des absolutistischen Staates die Konvention einer Futurverwendung nach dem prototypischen direktiven Verb *ordonner* 'befehlen', und zwar in Kontexten, in denen der Monarch selber oder seine Beamten hoheitliche Akte vollzogen. Anschaulich könnte man diese Verwendungskonvention des Futurs in diesen speziellen pragmatischen Kontexten als 'futur de souveraineté' bezeichnen.⁸

2.2.2. Bedingungssätze

Ein essentielles konzeptuelles Moment der Dispositio ist die Bedingungssatzstruktur mit ihren sprachlichen Differenzierungsmöglichkeiten, durch die jeweils ein differenziertes System von Bedingungen bzw. Rechtsvoraussetzungen und deren Rechtsfolgen etabliert wird. Unterschiedliche Verbalkategorien im Vordersatz, der Protasis, des Bedingungssatzgefüges, erlauben den Zugriff auf unterschiedliche mögliche Welten – oder noch deutlicher modalsemantisch akzentuiert: Sie bestimmen, welche möglichen Welten (oder Alternativen) zugänglich

⁸ Zum Modus bei «Verben der behördlichen Willensäußerung» siehe Baldinger 1957: 47ff. sowie Wunderli 1970: 342ff.

gemacht werden und wie distant (bzw. different) diese möglichen Welten im Verhältnis zur Basiswelt, der Realität, sind.

Der lateinische Originaltext operiert mit unterschiedlichen temporalen Markierungen, mittels derer auf unterschiedlich distante Welten referiert werden kann. Der lateinische Konjunktiv Präsens dient als Standardform im Rahmen der im Vertrag entwickelten Kasuistik. Eine solche Standardkasuistik behandelt das Eintreten verschiedener Eventualitäten, deren Eintretenswahrscheinlichkeit aber unbestimmt bleibt. Die Charakterisierung hinsichtlich der Eintretenswahrscheinlichkeit unbestimmter Falltypen wird in der linguistischen Literatur als kontingentes Bedingungssatzgefüge bezeichnet: Der Sachverhalt p kann ebenso gut eintreten wie nicht eintreten ($\Diamond p \vee \neg \Diamond p$). Im Spanischen hatte sich genau für diese Funktion seit den frühesten Urkunden in der Volkssprache das Futuro de Subjuntivo spezialisiert, das sich in dieser Funktion und im Rahmen der Diskurstradition des Rechtstextes bis zur *Ley de Marcas* der Regierung Aznar von 2002 hat behaupten können (möglicherweise einem der letzten Vorkommenskontexte der Verbform in der Geschichte der spanischen Sprache).⁹

Beispielsweise sieht der Vertrag von Münster in dem berühmten Paragraph 3 eine Regelung für zukünftige Konflikte vor, durch den eine Friedenspflicht zwischen dem Kaiser und dem französischen König festgelegt wird, und zwar insbesondere für den Fall von Konflikten zwischen den Reichsständen, die als Völkerrechtssubjekte zwar bündnisfähig, aber durch das Gebot der Loyalität zu Kaiser und Reich gebunden sind.

§ 3 IPM (nicht in IPO)

IPM In futurum vero si inter ea regna controversiae oriantur, firme semper maneat inter universum Imperium et reges regnumque Galliae de mutuis hostibus non iuvandis [...].

IPM fr. Que si à l'advenir il arrive des disputes entre ces deux Royaumes [...].

IPM sp. [...] y si en adelante se originaren algunas controversias entre estos Reynos, permanecerà siempre firme entre todo el Imperio, y los Reyes, y Reino de Francia [...].

Dem Lateinischen entspricht die spanische Formulierung. Dem anonymen französischen Übersetzer steht demgegenüber nur ein eingeschränktes Formeninventar zu Gebote und er recurriert in der Regel auf die Form des Indikativ Präsens. Das Imperfekt *arrivait* würde im Französischen die Kontingenzlesart und damit den kasuistischen Charakter des Bedingungssatzes außer Kraft setzen. Das Imparfait ist daher untypisch für die Diskurstradition, weil sie das Auftreten eines

⁹ Zum Futuro de Subjuntivo vgl. Becker 2011: 105ff.

bestimmten Sachverhalts als eher unwahrscheinlich profiliert ($\neg\Diamond p > \Diamond p$), also eine «problematische Lesart» (van der Auwera 1983: 305) nahelegt. Anders liegen die Verhältnisse bei der zweiten Verbalkategorie, der Form *probaverit*, die – im Lateinischen in fast allen Formen des Paradigmas homonym – ein Perfekt Konjunktiv (als solches tritt es in Vergangenheitskontexten auf) oder ein Futur II sein kann. In Parenthese sei angemerkt, dass die meisten Hispanisten die Genese des spanischen Futuro de Subjuntivo auf die Fusion beider Formen – des Perfekt Konjunktivs und des Futur II – zurückführen.¹⁰ Allerdings findet sich in den spätlateinischen Texten (etwa der Vulgata) fast ausschließlich die Futur-II-Form auf *-ero* (*cantavero*, *habuero*, *dimisero*) für die 1. Person Singular.¹¹ Wie dem auch sei, die Form besitzt in den Vorkommenskontexten des Vertragswerks von Münster und Osnabrück eher einen temporalen Charakter, der auch in der deutschen Übersetzung – etwa in Paragraph 34 – zum Ausdruck kommt.

§ 34 IPM = Art. IV,27 IPO

IPM ut si domina principessa Badensis praetensa sua iura in dicto baronatu documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat

IPM dt. da (= wenn, M. B.) die Fürstinne von Baden ihre vorgewandte Rechte an besagter Baroney mit bewehrten Urkunden gnugsam beweisen wird / die Restitution alsobald nach darüber ergangenem Urtheil geschehen solle

IPM sp. Si la Señora Princesa de Baden probáre suficientemente sus pretendidos derechos à dicha Baronía con documentos autenticos, se hará la restitucion

Der spanische Übersetzer gibt die Form aufgrund der etymologischen Verwandtschaft – gleichsam mechanisch – durch das Futuro de Subjuntivo wieder, das aber im Spanischen eine neue, stärker modal gefärbte, Semantik besitzt. Jedoch ist im Spanischen aufgrund des eingeschränkten Formeninventars keine Differenzierungsmöglichkeit gegeben – auch die Form des Indikativ Präsens wäre, weil sie realistische Zukunftserwartungen in den Blick nimmt, allenfalls eine etwas bessere Annäherung an den lateinischen Text gewesen. Mit einem vergleichbaren Beispiel haben wir es auch im Falle von Paragraph 6 IPM zu tun.

¹⁰ Zur Forschungsdiskussion hinsichtlich der Genese des *Futuro de Subjuntivo* vgl. Álvarez Rodríguez 2001 sowie Becker 2011.

¹¹ Vgl. zum Beispiel Markus, Vers 8: 3 nach dem Vulgatatext des Hieronymus: «et si dimisero eos ieiunos in domum suam / deficient in via». Zitiert nach Vulgata (Perseus).

§ 6 IPM = Art. III,2 IPO

IPM Quod si restituendorum bonorum et iurium possessores exceptionibus se iustis munitos existimaverint [...].

IPM dt. Wo aber die jenigen Besitzer der Güter und Rechte etwas beständiges und rechtmässiges wider solche Restitution oder Wiedereinräumung einzuwenden [...].

Diese Bestimmung wird in der deutschen Fassung sogar lokativisch, durch Einführung einer Ortsvariablen, wiedergegeben. Die lateinische Form *existimaverint* zeigt an, dass das Eintreten der Geltungsbedingungen des Vordersatzes nach dem, was die Vertragspartner über die Verhältnisse in der realen Welt wissen, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Formen *existimaverint* oder *probaverint* eröffnen also den Zugang zu Welten oder Situationen, die sich bereits zum Sprechzeitpunkt (in diesem Zusammenhang zum Zeitpunkt der Vertragsabfassung) abzeichnen bzw. anbahnen. Die Formen werden mithin vor dem Hintergrund einer faktischen modalen Basis interpretiert (siehe oben). Keine der Übersetzungen kommt allerdings auch nur annähernd der Differenzierungsleistung des lateinischen Originals nahe, das eben zwei Fall- bzw. Regelungstypen sprachlich differenzieren kann: einerseits den kontingenten Fall im Rahmen einer Fallkasuistik (der hinsichtlich seiner Erwartungswahrscheinlichkeit nicht näher bestimmt wird) und andererseits den antizipierbaren Fall, der sich in der realen Welt schon abzeichnet bzw. in der Fortschreibung der aktuellen Welt einstellen wird. Eine kleine – aber m. E. interessante – Bemerkung sei noch zur spanischen Übersetzung gemacht: Der anonyme spanische Übersetzer verwendet mehrfach das Futuro Compuesto de Subjuntivo, also die Form *hubiere hecho*, um das Bestehen einer Möglichkeit in der Vergangenheit auszudrücken (was man im Deutschen wiedergeben könnte als: ‘sollte jemand V getan haben’). Ein illustratives Beispiel ist Paragraph 37.

§ 37 IPM = Art. IV,47–48 IPO

IPM Debita, sive emptionis, venditionis, annuorum reddituum [...], si ab una alterave belligerantium parte in odium creditorum violenter extorta sint [...].

IPM sp. Si se huvieren sacado violentamente por una, ù otra de las Partes beligerantes algunas deudas de compra, venta, reditos anuales [...].

Der lateinische Text verwendet eine Form des Konjunktiv Perfekts (*extorta sint*). Diese Verwendung der spanischen Form entspricht nicht dem – im grammatischen System verankerten – prospektiven, also auf die Zukunft gerichteten Charakter des Futuro de Subjuntivo, sondern denotiert einen Möglichkeitsbereich, der vor dem Sprechzeitpunkt liegt. Die zusammengesetzte Form ist nicht nur

eher marginal in quantitativer Hinsicht (eine Abfrage des sprachhistorischen Korpus der Real Academia CORDE (*Corpus histórico del español*) erbringt für den gesamten Zeitraum von 1500 bis 1650 gerade einmal um die 130 Belege für *hubiere hecho* (in den verschiedenen Textgattungen), sie ist – und dies ist eine bislang sprachgeschichtlich nicht zur Kenntnis genommene Besonderheit – offenbar eine «Neuschöpfung» des Siglo de Oro, denn für die Zeit vor 1500 finden sich gerade einmal zwei Belege. Wie die Zitate des CORDE aus der Zeit nach 1500 zeigen, wird die zusammengesetzte Verbform nur in distanzsprachlich konzipierten Texten verwendet, etwa in ausgewählten Textgattungen bei Jorge de Montemayor und Miguel de Cervantes sowie in Rechtsdokumenten und Geschichtsschroniken.¹² Die artifiziell wirkende Verbalform soll dem Diskurs offenbar einen besonders förmlichen bzw. solemnen Anstrich verleihen, zumal sie im standardsprachlichen System des Spanischen keinen Platz hat und dem alltäglichen Sprachgebrauch fremd ist. Gewissermaßen handelt es sich um eine gelehrte Sonderform, die nur in spezifischen Diskurstraditionen auftritt, um die besondere Distanzsprachlichkeit, ja Enthobenheit des Diskurses von der alltäglichen sprachlichen Praxis zu markieren.

2.2.3. Relativsatzkonstruktionen

Eine typische sprachliche Erscheinung der *Dispositio* sind Relativsatzkonstruktionen und vor allem sogenannte Free-Choice-Formeln. Auch die Dimension der Modalität und damit verbunden die Modusvariation sind interessante sprachliche Aspekte, die dem Vertragstext sein charakteristisches Gepräge geben.

Relativsätze haben im Rahmen der *Dispositio* die Funktion, die jeweils relevante Domäne der Individuen und Gegenstände – Personenkreise, Rechts- und Sachgüter etc. – festzulegen, auf die eine bestimmte rechtliche Regelung Anwendung findet. Satzsemantisch gesprochen legen Relativsätze jeweils die Denotatsmenge fest, auf die sich ein vertragswerkliches Dispositivum bezieht. Der lateinische Originaltext schöpft wiederum die Bandbreite an flexionsmorphologischen Differenzierungsmöglichkeiten des Sprachsystems aus: Das in den romanischen Sprachen inexistente Partizip Futur, das als relatives Tempus den Sprechzeitpunkt als Ankerpunkt hat und im Verhältnis zu diesem prospektiv, also auf die Zukunft hin, orientiert ist, zeichnet sich dadurch aus,

¹² Ein illustratives Beispiel stammt aus José de Acostas *Historia natural y moral de las Indias* von 1590, in der es auf S. 367 heißt: «[...] y entonces le dicen los goquis desde las peñas, que se confiese y diga todos sus pecados, cuantos hubiere hecho y se acordare», zit. n. José Alcina Franch (Hrsg.), *Historia* 16, Madrid, 1987, in CORDE.

dass es in modaler Hinsicht unterspezifiziert ist (wie auch der Sprachvergleich deutlich macht). Nehmen wir exemplarisch den Paragraph 27 des Vertrages von Münster.

§ 27 IPM = Art. IV,19 IPO

IPM *caeterisque id desideraturis Augustanae confessionis exercitium tam publice in templis ad statas horas quam privatim in aedibus propriis aut alienis [...].*

IPM fr. [...] comme aussi qu'on laissera à tous les autres de ladite confession d'Ausbourg qui le demanderont le libre exercice de leur Religion [...].

IPM sp. [...] y será libre el ejercicio de la confession de Auxbourg à todos los demás que lo deseen, assi en público en los Templos à las horas establecidas, como privadamente en sus propias casas [...].

Die französische Übersetzung gibt das lateinische Partizip durch eine finite Verbform, das Futur *demanderont*, wieder und fokussiert dadurch auf die temporale Dimension der Prädikation: Der Adressatenkreis der Regelung wird als zum Sprechzeitpunkt prinzipiell schon konstituiert angesehen und als eine – ausgehend vom Wissensstand (epistemische modale Basis) der Vertragsparteien – realistisch zu antizipierende Gruppe von Individuen in der wahrscheinlichsten zukünftigen Version der Gegenwart profiliert.

Der spanische Übersetzer hingegen konzeptualisiert den Adressatenkreis mittels der Moduswahl (Konjunktiv Präsens) ausschließlich unter der Grundkategorie der Modalität, blendet mithin die temporale Dimension aus: Der Adressatenkreis wird als prinzipiell offen und unbestimmt dargestellt und durch die attributive Beschreibung *todos los demás que lo deseen* lediglich in abstracto definiert – der Relativsatz legt also gewissermaßen die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die Zugehörigkeit zum relevanten Adressatenkreis fest. Untersuchungen zur Semantik des Konjunktiv Präsens zeigen, dass diese Form im Gegensatz zur modalsemantischen Bedeutung des Futuro de Subjuntivo mit der Präsupposition verbunden ist, dass die Denotatsmenge nicht leer ist, sondern es vielmehr einen – allerdings nicht spezifizierten – Kreis von Individuen gibt, auf den die attributive Beschreibung zutrifft (Becker 2011).

Der Konjunktiv Präsens kontrastiert in seiner Denotationsleistung mit dem Indikativ Präsens, wie zum Beispiel der Paragraph 41 des Münsteraner Friedensdokuments zeigt. In diesem Paragraphen wird durch den Indikativ signalisiert, dass die Denotatsmenge – konkret: der Kreis der Individuen, die Untertanen des Hauses Österreich sind – abschließend bestimmt ist. Prinzipiell ließe sich also eine abschließende Liste namentlich identifizierter Untertanen anfertigen. Der französische Übersetzer verfährt ganz analog. Der spanische Übersetzer hingegen stellt den Individuenkreis als prinzipiell offen dar, was allerdings nicht

den Verhältnissen im Referenzbereich entspricht. Man gewinnt deshalb den Eindruck, dass der spanische Übersetzer das Futuro de Subjuntivo vor allem aufgrund seines diaphasischen Wertes (Markierung kommunikativer Distanz) bzw. seiner konstitutiven Funktion für die Diskurstradition des Rechtstexts verwendet. Wir stellen zum Vergleich die verschiedenen sprachlichen Lösungen einander gegenüber:

§ 41 IPM = Art. IV,52 IPO

IPM Qui vero subditi et vasalli haereditarii Imperatoris et domus Austriacae sunt, eadem gaudeant [...].

IPM fr. Mais quant à ceux qui sont sujets & vassaux hereditaires de l'Empereur & de la Maison d'Autriche qu'ils jouissent [...].

IPM sp. [...] pero los que fueren Subditos, y Vasallos hereditarios del Emperador, y de la Casa de Austria, gozarán [...].

Das Futur Perfekt tritt unter anderem wiederum in Paragraph 114 in Erscheinung (mit den Verbformen *contravenerit* und *repugnaverit*).

§ 114 IPM = Art. XVII,4 IPO

IPM Qui vero huic transactioni vel paci publicae consilio vel ope contravenerit vel executioni aut restitutioni repugnaverit [...].

IPM fr. Que celui qui aura contrevenu par son aide ou par son Conseil à ceste Transaction & Paix publique, ou qui aura résisté à son execution & à la restitution susdite [...].

IPM sp. Aquel que contraviniere à esta Transaccion, ò Paz pública, con consejo, ò auxilio, ò que resistiere su execucion, y restitution [...].

In dem durchaus charakteristischen Verwendungskontext wird auf einen Adressatenkreis referiert, dessen Relevanz für die fortgeschriebene aktuelle Welt realistisch zu erwarten ist und deshalb im Vertragstext antizipiert wird. Im Französischen wird dieser erwartbare Adressatenkreis durch einfaches Futur herausgestellt, was genau der in der lateinischen Form angelegten temporalen Konzeptualisierung entspricht. Der spanische Übersetzer wählt wiederum die etymologisch verwandte Form, das Futuro de Subjuntivo, das aber, wie schon mehrfach betont worden ist, eine deutlich anders akzentuierte Semantik besitzt. Das Futuro de Subjuntivo elaboriert die modale Seite der Konzeptualisierung und lässt dabei die Möglichkeit offen, dass die Denotatsmenge prinzipiell auch leer sein kann oder genauer: der anvisierte Personenkreis möglicherweise gar nicht existiert.

Besonders kennzeichnend für die Dispositio sind die sogenannten Free-Choice-Formeln (oder auch: Quodlibet-Ausdrücke), die die Domäne der in Betracht kommenden Individuen maximal ausweiten, d. h. jedes – auch noch das letzte denkbare Individuum, für das eine vertragliche Regelung gelten soll – in den Geltungsradius aufnehmen. Typischerweise sind Free-Choice-Formeln mit dem Konjunktiv Präsens verbunden, da ja verschiedene mögliche Alternativen (bzw. Welten und die ihnen entsprechenden Individuenmengen) in den Fokus genommen werden. So werden in Paragraph 33 des Friedensvertrags von Münster alle infrage kommenden Kinder und Erben des Markgrafen Friedrich zu Baden und Hachberg berücksichtigt (gewissermaßen soll kein Erbe vergessen werden, auch nicht die zum Vertragszeitpunkt noch ungeborenen) sowie – ganz analog in Artikel 90 – alle nur prinzipiell denkbaren Dokumente mit Rechtskraft (auch hier sollen Dokumente in den Geltungsbereich gelangen, die möglicherweise noch gar nicht bekannt sind). Der Wunsch der Vertragsparteien, alle nur erdenklichen möglichen Welten (konkret: Umstände und Situationen) und die in ihnen relevanten Denotate (konkret: Personenkreise, Rechtsdokumente, Rechtsgegenstände etc.) zu erfassen bzw. abzudecken, findet in den Free-Choice-Formeln seinen sprachlichen Ausdruck und Niederschlag. Als Beispiel sollen die Paragraphen 33 und 90 des Münsteraner Friedens mit den entsprechenden Übersetzungen zitiert werden. Die Sprachen konvergieren dahingehend, dass sie ausnahmslos die Kategorie des Konjunktiv Präsens selegieren.

§ 33 IPM = Art. IV,26 IPO

IPM [...] cuiuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant [...].

IPM dt. [...] was Namens oder Standes sie seyn / sollen sich [...] zu erfrewen haben [...].

IPM fr. [...] de quelque condition qu'ils puissent estre, jouissent [...].

IPM sp. [...] de qualquier calidad, ò condicion que sean, gozarán [...]

§ 90 IPM (nicht in IPO)

IPM Curabit rex Christianissimus [...] restitui omnia et singula literaria documenta, cuiuscunque illa generis sint [...].

IPM fr. Le Roy Tres-Chrestien fera rendre [...] tous les Papiers, Documents, de quelque nature qu'ils soyent [...].

IPM sp. El Rey Christianissimo harà entregar [...] todos los papeles, de qualquier naturaleza que sean [...].

2.2.4. Die lateinische -ND-Form (Gerundium und Gerundivum)

Um unser Bild der Verbalkategorien und ihrer Funktionen in den Rechtstexten abzurunden, sollen noch einige Anmerkungen zur lateinischen -ND-Form gemacht werden. Diese -ND-Form kann sowohl in substantivischer Funktion (als Gerundium) als auch in adjektivischer Funktion (als Gerundivum) auftreten. In beiden Funktionen besitzt die -ND-Form einen eindeutig modalen Charakter. So drückt das Gerundivum eine Notwendigkeit (modale Stärke) aus, die in der prototypischen Lesart deontischer Natur ist, also auf einer normschaffenden Quelle beruht. Dies ist auch der relevante Vorkommenskonzext im vorliegenden Friedenswerk, in dem unter anderem mögliche Probleme, die sich aus der Restitutionspflicht von Gütern ergeben, behandelt werden (vgl. Paragraph 6). Das Französische stellt zum Ausdruck deontischer Notwendigkeit auch die Möglichkeit von Präpositionalkonstruktionen des Typs [NP *à* + Infinitiv] bereit (*un x à faire*, im konkreten Fall von Paragraph 6: *des biens à restituer*). Demgegenüber muss im Spanischen auf eine explizite deontische Verbalperiphrase rekurriert werden. Im 17. Jahrhundert übernimmt die Konstruktion *haber de* üblicherweise noch diese Funktion, besitzt allerdings eine stark temporal-futurische Nuance. Heute wirkt sie archaisierend und wurde von *deber* + Infinitiv bzw. *tener que* abgelöst (vgl. Gómez Torrego 1999: 3354f.).

§ 6 IPM = Art. III,1 IPO

IPM	restituendorum bonorum et iurium possessores
IPM dt.	solche Restitution oder Wiedereinräumung
IPM fr.	des biens à restituer
IPM sp.	de los bienes, y derechos, que se han de restituir

Die Gerundialkonstruktionen sind mit verschiedenen, mit der deontischen jedoch verwandten, modalen Lesarten verbunden: Beispielsweise drückt *ad* + Gerundium ein angestrebtes Ziel aus – in der Modalsemantik hat sich hierfür die Bezeichnung teleologische Modalität etabliert. In der spanischen Übersetzung wird diese Interpretation durch einen finalen Infinitivsatz, der durch die Präposition *para* eingeführt wird, explizit gemacht. Der französische Übersetzer bedient sich einer nominalisierenden Variante, der Präpositionalphrase *pour une plus grande tranquillité*, durch die jedoch nur der Zielzustand und nicht der mögliche Ereignisverlauf versprachlicht wird.

§ 47 IPM = Art. V, VII IPO

- IPM [...] ad maiorem Imperii tranquillitatem stabiliendam de controversiis circa bona ecclesiastica [...];
- IPM dt. [...] zu mehrer Versicherung deß Friedens im Röm. Reich die Streitigkeiten wegen der Geistlichen Güter [...];
- IPM fr. [...] pour une plus grande tranquillité de l'Empire, [...], touchant les differens sur les biens Ecclesiastiques [...];
- IPM sp. Y por quanto para establecer la mayor tranquilidad en el Imperio, (....), tocante à las diferencias sobre los bienes Eclesiasticos [...];

Besonders gerne wird das Gerundium (im Genitivkasus) als Ergänzung zum Nomen verwendet – in der deutschen Grammatik spricht man auch von einem Attribut zum Nomen. In Paragraph 54 fungiert beispielsweise das Gerundium als Komplement zum Nomen: Dort ist von der *potestas adigendi*, der 'Pressionsmacht' die Rede. Die modale Lesart ergibt sich auch aus der Semantik des Nomens, das jeweils eine Fähigkeit bzw. ein Vermögen bezeichnet, das ein bestimmtes Handlungspotential eröffnet. Man spricht in diesem Falle von der sogenannten physischen oder disponentiellen Modalität.

Diese wird im Französischen wiederum durch präpositional eingeleitete Infinitivfügungen (*puissance de faire*) oder durch Relativsatz-Paraphrase (*où il s'agit de faire*) wiedergegeben. Im Spanischen muss aus strukturellen Gründen ganz auf eine Paraphrasierung – unter anderem mit dem Modalverb *poder* – ausgewichen werden.

§ 54–55 IPM = Art. XV, 7–9 IPO

- IPM domina landgravia exequendi et ad solutionem quovis modo illos adigendi liberam habeat potestatem [...].
- IPM dt. [...] so sol die Fr. Landgräffin die Execution zur zahlung auff alle weis und weg frey haben.
- IPM fr. Madame la Landgravinne aura la puissance de les contraindre au payement par toutes sortes de voyes [...].
- IPM sp. Y si [...], podrá obligarlos por fuerza à ella la Señora Landgrave por todas vias, [...].

3. Fazit und Ausblick: Ausdruck von Modalität im Sprachvergleich – Vom Nutzen linguistischer Analyse für textwissenschaftliche Disziplinen

Wie die Studie gezeigt hat, orientiert sich der Friedensvertrag von Münster und Osnabrück in textstruktureller Hinsicht an der Diskurstradition der mittelalterlichen Urkunde. Bei der genaueren Betrachtung vor allem des Dispositionsteils des Vertragswerks wurde deutlich, dass dort verschiedene deontische Prädikationen stattfinden, die sich unter die großen drei Sprechaktklassen, die deklarativen, kommissiven und vor allem direktiven Sprechakte subsumieren lassen. Die deontischen Prädikationen zeichneten sich dadurch aus, dass sie Rechte und Pflichten, aber auch Geltungsdomänen und -bedingungen, einschließlich relevanter Adressatenkreise und Gegenstandsbereiche, festschrieben. Im Weiteren haben wir dann typische Versprachlichungsformen der Dispositio im lateinischen Original untersucht und mit ihren romanischen Entsprechungen in den einschlägigen Übersetzungen der Zeit verglichen. Dabei ist deutlich geworden, dass die romanischen Sprachen aufgrund ihres weniger breiten Ausdrucksspektrums im Bereich der Verbmorphologie auf subsidiäre Versprachlichungsverfahren rekurren mussten, und zwar das Französische noch mehr als das Spanische. Damit verbunden waren Unterschiede in der Konzeptualisierung der auszudrückenden Sachverhalte. Während im Spanischen in der Regel die modale Dimension – also die Bestimmung und Gewichtung von alternativen möglichen Welten und ihre Zugänglichkeit von der aktuellen Welt aus – im Vordergrund standen, profilierte der französische Übersetzer vor allem die temporale Dimension der Regelungen, deren zukünftige Realisierung stärker antizipiert wurde. Zudem wurde deutlich, dass der anonyme spanische Übersetzer teilweise recht mechanisch auf die Form des Futuro de Subjuntivo rekurrierte und dabei gar nicht immer dem lateinischen Original in satzsemantischer Hinsicht am nächsten kam, weil er – neben vermutlich etymologischen Erwägungen – die Form als Kennzeichen, ja diskurstraditionell verankertes, konstitutives Merkmal der Textgattung urkundlicher Vertrag ansah. Ein unerwartetes und für die spanische Sprachgeschichtsschreibung durchaus interessantes Ergebnis war die Einsicht, dass der spanische Übersetzer mit seiner Verwendung des Futuro Perfecto de Subjuntivo eine im Grunde völlig artifizielle und exklusive Verbform aufgriff, die im Siglo de Oro jenseits aller sprachlichen (auch standardsprachlichen) Realitäten in einigen wenigen, besonders distinguierten Diskurstraditionen verwendet wurde, um als maximal distanzsprachliche Form dem Diskurs einen besonders solemn Anstrich bzw. eine besondere Dignität zu verleihen.

Abschließend noch ein Wort zum Nutzen der sprachwissenschaftlichen Analyse von historischen Texten für die Textwissenschaften: Die Texte als Exempla-

re von Diskurstraditionen geben zum einen einen Einblick in die sprachlichen Ausdrucksformen von geschichtlichem Handeln, ihren Traditionen und ihren Wandlungsprozessen. Zum anderen aber bergen die spezifischen Versprachlichungen historiographisch relevanter Einzeltexte ein Bedeutungs- bzw. Sinnpotential in sich, zu dessen Erschließung der Linguistik ein feinnerviges, wort- und satzsemantisches, sprechakttheoretisches, textlinguistisches und diskursgeschichtliches Analyseinstrumentarium zu Gebote steht. Dieses Instrumentarium kann für die Exegese bzw. Interpretation historischer Schlüsseltexte, mit dem ihnen je eigenen semantischen und pragmatischen Bedeutungs- bzw. Sinnpotential sowie ihren perlokutionären Effekten, erhellend nutzbar gemacht werden. Dazu muss die Geschichtswissenschaft aber noch mehr ihre konkreten Fragen, Erwartungen und Erkenntnisinteressen im Hinblick auf einen interdisziplinären Dialog deutlich machen. Gerade dann zeichnen sich vielversprechende Möglichkeiten für einen Forschungsdialog der Disziplinen, der Geschichtswissenschaft und einer theoretisch gut aufgestellten historischen Sprachwissenschaft, ab.

4. Primärtexte: Vertragstexte und ihre Übersetzungen

APWSE = ARBEITSSTELLE WESTFÄLISCHER FRIEDEN (Hrsg.): Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen. Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica. Bonn; Münster: Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte; Aschendorff 2004. <<http://www.pax-westphalica.de/ipmipo>> (28.02.2014).

IPM = [VERTRAG MIT FRANKREICH, 24.10.1648]: Instrumentum Pacis Monacensis. Lateinischer Originaltext nach APW III B 1/1, Nr. 1. In APWSE.

IPM dt. = [ANONYME DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES IPM]: Friedens-Schluss Zwischen Dero Röm: Käyserlichen und Allerchristl: zu Franckreich Königl: Majestäten / Wie auch desz H: Röm: Reichs hierzu Abgeordneten / Chur- und Fürsten / auch Ständen Gevollmächtigten und Abgesandte / Zu Münster in Westphalen den 24. Newen / oder 14. Alten Weinmonat deß 1648. Jahrs unterschrieben und besiegelt. Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt M.DC.XLVIII. In APWSE.

IPM fr. = [ANONYME FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG DES IPM]: In: [Chifflet, Johannes Jacob (Hrsg.):] Recueil Des Traictés De Confederation Et D'Alliance, Entre la Couronne De France, Et Les Princes Et Etats Estrangers, Depuis l'an MDCXXI jusques à present, Avec quelques autres pieces appartenantes à l'histoire. s. l. 1651, 409-456. In APWSE.

- IPM sp. = [ANONYME SPANISCHE ÜBERSETZUNG DES IPM]: Tratado de Paz entre el Emperador Ferdinando III., y el Imperio de una parte, y el Rey Christianissimo Luis XIV. de otra [...] hecho, y concludido, por mediacion de la Repüblica de Venecia, en el Congresso de Munster de Westphalia à veinte y quatro de Octubre de 1648. *Theatrum pacis*, Obra impressa in Nuremberg en dos Tomos en 4°. el año de 1684., en que se comprehenden los Tratados mas principales concludidos en Europa desde el año de 1647 hasta el de 1685. To. I. pag. 206. En Latin. In: Abreu y Bertodano, Joseph Antonio (Hrsg.): Coleccion De Los tratados De Paz, Alianza, Neutralidad, Garantia [...] Reynado del Sr. Rey D. Phelipe IV. Parte V. Madrid: Antonio Marin, Juan de Zuñiga, y la Vidua de Peralta 1750, 407-475. In APWSE.
- IPO = [VERTRAG MIT SCHWEDEN, 24.10.1648]: Instrumentum Pacis Osnabrugensis. Lateinischer Originaltext nach APW III B 1/1, Nr. 18. In APWSE.
- IPO it. = [ANONYME ITALIENISCHE ÜBERSETZUNG DES IPO]: Instrumento Della Pace, Prima chiara e distintamente letto Dai Plenopotentiarii Dell'Una e dell'altra parte Imperiali e Regij Suezesi in Osnabrug, li 27. di Luglio MDCXLVIII. In Presenza Degli Stati Del S. Romano Imperio, Radunati appresso i Signori Ambasciatori Suezesi: Di Poi Col Darsi Scambievolmente le mani solennemente Confermato, e pubblicato li 25. d'Ottobre. Tradotto in volgare dall'Originale Latino. In Venetia, MDCXLVIII. Appresso Gio: Giacomo Herz. con Licenza de' Superiori, e Privileggio. In APWSE.

Diskursive Spezialisierung infinitiver Verbformen in den französischen Texten der APW

Annette Gerstenberg (Berlin)

1. Einleitung

Die Verwendung von *Gérondif* und *Participe* ist im heutigen Französischen normativ festgelegt; in beiden Fällen handelt es sich um unveränderliche Formen (*faisant / en faisant*). In der Herausbildung dieser Regeln stellt das 17. Jahrhundert eine wichtige Etappe dar, weil in diesem Zeitraum die Kombination von Präposition, Verbstamm sowie Flexionsmorphem von *Gérondif* und *Participe* (im Folgenden übergreifend: *V-ant*) noch nicht gefestigt war. Eine Auswahl der französischen Quellen der *Acta Pacis Westphalicae* (APW) soll im Folgenden untersucht werden, um diese Phase der Varianz genauer zu verstehen.

Sprachlicher Wandel nimmt seinen Ausgang im Allgemeinen im Sprachgebrauch, d. h. zum großen Teil in den Innovationen der gesprochenen Sprache,¹ aus deren Variantenreichtum eine Auswahl getroffen und usualisiert wird. Dabei können Varianten nebeneinander bestehen und Muster im Gebrauch herausbilden. Am Beispiel der *V-ant*-Formen soll im Folgenden gefragt werden, ob in drei exemplarischen Quellengruppen solche Muster festzustellen sind.

Sprachhistorisch ist es oft nur weitmaschig möglich, Haupt- und Nebenlinien der grammatischen Entwicklung auch in ihren kommunikativen Funktionen nachzuvollziehen. Hier liegt der Quellenwert der Akten des Westfälischen Friedens: Die innerhalb des Zeitraums der Verhandlungen in Münster und Osnabrück entstandenen Quellen sowie Dokumente ihrer Rezeption lassen sich unterschiedlichen Handlungsbereichen zuordnen. Dadurch wird einerseits die Sichtweise auf ihre diachrone Entwicklung, die in ihren langen Linien bekannt ist,² differenziert. Andererseits wird durch die ausgewerteten Quellen ein bisher in sprachhistorischen Untersuchungen wenig berücksichtigter Handlungsbereich erschlossen, nämlich der politisch-diplomatische Kontext. Dabei ist gerade die

¹ Bereits Paul 1898: 29, schreibt: «Die eigentliche Ursache für die Veränderung des Usus ist nichts anderes als die gewöhnliche Sprechthätigkeit».

² Die Geschichte der Verbformen auf *-ant* ist neben der GFC in Arbeiten Arnavielles 1997; 1998; 2003 dargestellt. Aus dem Spektrum der zahlreichen Einzelstudien sei im gegebenen Rahmen auf Combettes 2003 und Halmøy, *Les formes gérondives*, 2003, verwiesen.

Tatsache, dass die APW-Quellen weder als «schön» noch als «klassisch» gelten,³ ein Hinweis auf ihr Interesse im Sinne einer pragmatischen Analyse, die sich gerade die Aspekte der Handlungseinbindung und Kontextbezüglichkeit nichtfiktionaler Texte zunutze macht.

Im folgenden, zweiten Abschnitt soll dieser Aspekt entwickelt werden, indem genauer erläutert wird, inwiefern die französischen Texte der APW mit ihrem jeweils unterschiedlichen Formalisierungsgrad und den verschiedenen kommunikativen Funktionen eine Lücke im Quellenkanon der französischen Sprachgeschichte schließen können. Die drei ausgewählten Quellengruppen werden mit ihren Textsorteneigenschaften beschrieben.

Im dritten Abschnitt wird die diachrone Entwicklung der infiniten Verbformen auf *-ant* als Beispiel eines Grammatikalisierungsprozesses dargestellt. In diesem theoretischen Rahmen⁴ werden exemplarisch die Merkmale der Invariabilität (*-ant* neben *-ans*, *-ants*, *-antz*), der Verwendung der Präposition *en* und der – möglichen – lexikalischen Gebundenheit⁵ skizziert.

³ Die Herausgeber des ersten Bandes der Bonner Edition stellen der «fehlenden literarischen Qualität» ihre «Angemessenheit» an den «Charakter der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs» gegenüber: «Die Aktenstücke dieses Jahrhunderts sind gewiß weit entfernt, schön oder gar klassisch genannt werden zu können; aber sie sind den Umständen angemessen und haben Charakter, wie die Menschen selbst, so alles, was sie tun», mit diesen Worten hat Ranke den Protest beim Speyrer Reichstag 1529 kommentiert [...]. Für die Akten, die hundert Jahre später entstanden sind und für eine Publikation der *Acta Pacis Westphalicae* (APW) infrage kommen, gilt Rankes Wort wohl in noch stärkerem Maße: «schön» sind sie selten, sondern meist ziemlich umständlich formuliert und oft alles andere als eine fesselnde Lektüre; ihrer literarischen Qualität wegen verdienen sie also kaum den Abdruck, und daher werden sie wohl nie klassisches Ansehen gewinnen. Gerade deshalb aber sind sie den Umständen und dem Charakter der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und ihrer Menschen so genau angemessen: was ihnen an literarischer Qualität mangeln mag, ist für den Historiker nicht entscheidend, sondern vielleicht sogar besonders interessant und aufschlussreich», Braubach/Reppen 1962: V.

⁴ «Grammaticalization of a linguistic sign is a process in which it loses in autonomy by becoming more subject to constraints of the linguistic system» Lehmann 2004: 3; zur Variabilität ebd., 10; vgl. Traugott 2010. Zu Grammatikalisierungsprozessen in der französischen Sprachgeschichte vgl. Marchello-Nizia 2006.

⁵ Vgl. die erste These in Bybee/Hopper 2001: 3: «The distribution and frequency of the units of language are governed by the content of people's interactions».

Auf Basis einer annotierten Belegdokumentation, für die erstmals die Edition der APW digital genutzt wurde,⁶ soll gezeigt werden, wie sich diese Merkmale in den Textsorten der Instruktionen, Korrespondenzen und Friedensinstrumente unterschiedlich ausprägen, um in der weiterführenden Diskussion die bisher erst in Ansätzen⁷ aufgeworfene Frage nach Grammatikalisierungsprozessen im Vergleich unterschiedlicher kommunikativer Kontexte zu vertiefen. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf eine sich abzeichnende diskursive Spezialisierung zusammengefasst, auch um Perspektiven weiterführender Studien zu eröffnen.

2. Die APW als Quellen der französischen Sprachgeschichtsschreibung

2.1. Sprachhistorische Darstellungen

Historische Grammatiken, die für die gewählte Fragestellung eine wichtige Referenz sind, stützen sich wie historische Wörterbücher stets auf ein mehr oder weniger konturiert vorgestelltes Textspektrum des gewählten Zeitraums, aus dem sich ihre Reichweite zwischen Literatur- und Umgangssprache ergibt. Die Zusammenstellung der dafür ausgewählten Texte beschränkte sich zu Anfang der Romanistik auf literarische Texte; seit den letzten Jahrzehnten wird aber die Quellenbasis kontinuierlich erweitert und geht heute deutlich über die Literatursprache hinaus.⁸ So auch im Fall der für den gewählten Zeitraum des 17. Jahrhunderts einschlägigen *Grammaire du français classique* (GFC 12–15). Für diesen Zeitraum wertet die zitierte Grammatik gut 40 Autoren aus, deren Auswahl das ausgeprägte Bestreben zeigt, über den literarischen Kanon hinauszugehen. Zu den nichtliterarischen Texten gehören z. B. private Briefe (Mme de Sévigné),

⁶ S. Lanzinner/Tenhaef/Schröter-Karin in diesem Band, ich danke den Autoren für die Bereitstellung der XML-Dateien.

⁷ Vgl. Traugott 2010: 103.

⁸ Das Bestreben, Sprachgeschichte sozusagen unterhalb der Literatursprache zu schreiben, wird seit den 1980er-Jahren explizit formuliert. Unter Rückgriff auf den erweiterten Bezugsrahmen der Gesprochenen-Sprache-Forschung führte dies zu einer Erweiterung der Quellenbasis auch in die informellen Register; vgl. Ernst 1980, sowie zu Editionen privater Texte, Ernst 1985; Ernst/Wolf 2001/2002. Durch die konsequente Berücksichtigung dialektaler und sozialer Variation wurde die sprachhistorische Teleologie einer auf «nationale» Aspekte ausgerichteten Sprachgeschichte aufgebrochen, vgl. Lodge 1997; Ayres-Bennett 2004.

philosophische Texte (Descartes) und Sprachtraktate (Malherbes, Vaugelas). Die Sichtung dieser Textsammlung zeigt, dass Texte aus dem politischen Handlungsbereich nicht vertreten sind. Hier stellen Texte, wie sie in den APW vertreten sind, eine wichtige Ergänzung dar.

Neben den historischen Grammatiken widmen sich speziellere Studien im Kontext der aktuellen Theoriebildung der Geschichte einzelner grammatischer Phänomene. Für solche Einzelstudien ist in den letzten Jahren die Auswertung großer digitaler Textdatenbanken wie Frantext üblich geworden. In einem durchaus repräsentativen Querschnitt jüngerer Studien zur französischen Sprachgeschichte⁹ spiegelt sich, was die Quellenbasis betrifft, die Bedeutung der Textdatenbank Frantext, auch in Kombination mit anderen Ressourcen wie dem *Dictionnaire du Moyen Français* (DMF). Nur die wenigen Studien, die sich speziellen Genres oder Überlieferungen (*Grammaires*, *Chanson de Roland*) widmen, beziehen sich nicht auf Frantext. Diese Textdatenbank wurde ursprünglich für ein Wörterbuchprojekt, den *Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIXe et du XXe siècle (1789–1960)* (heute: TLFi), entwickelt und seitdem ständig erweitert und auch in ihren Nutzungsmöglichkeiten ausgedehnt. Allein für das 17. Jahrhundert umfasst diese Textdatenbank 547 Texte mit 22 Millionen graphischen Wörtern. Die Texte, die in dieser Textdatenbank vertreten sind, sind unterschiedlichen Gattungen zugeordnet (*genres*).¹⁰ Insgesamt zeigt das Textspektrum eine breite Berücksichtigung nichtliterarischer Texte. Zu dem Viertel, das in Untergruppen der Gruppe der *Traités* zugerechnet wird, gehören so unterschiedliche Texte wie theologische, historische oder philosophische Abhandlungen. Nichtliterarische Texte, die im weiteren oder engeren Bereich der politischen Sphäre zuzuordnen sind und dadurch einen klaren praktischen Handlungsbezug aufweisen, sind jedoch nur vereinzelt zu finden. Auch hier stellen die APW eine Quellensammlung dar, die eine substantielle Ergänzung für den Quellenkanon der heute meist ausgewerteten Texte leistet.

2.2. Textsorten in der historischen Sprachwissenschaft

Für die typologische Untersuchung von Textgruppen sind auch in der Sprachgeschichte pragmalinguistische Kriterien zentral. Dies ist die gemeinsame Grund-

⁹ Diskutiert wird Combettes u. a. 2010, vgl. ebd. Présentation, IX.

¹⁰ Insgesamt 22 017 300 Tokens. Die am besten vertretenen *genres* sind *éloquence* (258 576 Tokens, 1 %), *essai* (1 543 413 Tokens, 7 %), *correspondances* (2 686 785 Tokens, 12 %), *roman* (3 837 676 Tokens, 17 %), *théâtre* (3 685 070 Tokens, 17 %), *traité* (5 510 519 Tokens, 25 %).

lage der unterschiedlichen Begrifflichkeiten mit historischer «Typisierungskraft»¹¹ von Genres, Registern und Textsorten oder Diskurstraditionen.¹²

Mit der pragmatischen Dimension ist die Handlungseinbindung der Sprache angesprochen. Sie wird an den Faktoren der Situation und der Sender/Empfänger-Beziehung festgemacht, dazu gehören auch der räumliche und zeitliche Kontext und die kommunikative Funktion der jeweiligen Texte.¹³ Diese orientiert sich häufig an den von Searle ([1965] 1991) identifizierten Basistypen von illokutionären Akten (Sprechakten). Mit der sprachhistorisch üblich gewordenen Differenzierung nach Textsorten werden Bündel solcher Eigenschaften zusammengefasst.¹⁴

Für die hier vorgenommene Auswertung von APW-Texten werden die Textsortennamen an den zeitgenössischen Gebrauch angelehnt: Instruktion, Friedensinstrument, Korrespondenzen. Neben der Benennung von Textsorten sind auch formale Merkmale wie der Aufbau Zeichen dafür, dass sich die Sprecher der ihnen zur Verfügung stehenden Textsorten durchaus bewusst bedienen.¹⁵

¹¹ «Relativ früh ist auch klar gewesen, daß Texte als Kommunikationsformen wie als Träger und Vermittler von typischen Inhalten in einer geschichtlichen Entwicklungskette stehen [...]. Für eine sprach- und sprachverhaltensgeschichtliche Behandlung ist der Texttypus deswegen zentral, weil sich in ihm die evolutionär bedingte universelle menschliche Sprechfähigkeit und Typisierungskraft unter engeren pragmatischen Bedingungen am ehesten natürlich konkretisieren und immer auch zum Ansatzpunkt von kulturellen Weiterentwicklungen, Überformungen und Differenzierungen wurden», Steger 1998: 289.

¹² Vgl. zu Diskurstraditionen Koch 1997; auf kulturbedingte Textproduktionsregeln weist Blank 1997: 116 hin. Der Zusammenhang von Usualisierung grammatischer Phänomene und einzelnen Diskurstraditionen wird postuliert, vgl. Frank-Job 2005: 180. Allerdings birgt die weite Definition von Diskurstraditionen Schwierigkeiten der empirischen Anwendung.

¹³ Vgl. zum Begriff des Registers Atkinson/Biber 1994: 351 und zur kommunikativen Funktion von Genres Swales 1990: 58.

¹⁴ «Textsorten können aufgefasst werden als komplexe sprachliche Handlungsmuster, die in einer bestimmten Gesellschaft üblich sind bzw. die aus einer bestimmten geschichtlichen Periode einer Gesellschaft überliefert sind und die sich als jeweils typische, konventionelle Kombinationen von Funktion, Kontext und Form ergeben», Kohnen 2004: 95.

¹⁵ Sprecherseitige Kategorien werden auch für die Definition von Genres verwendet, die sich dadurch vom abstrakteren Begriff des Registers unterscheiden, Biber/Conrad 2009: 2; vgl. «We use the term 'genre' for those varieties readily distinguished by native speakers, corresponding to situational differences in purpose, mode, speaker/listener relationship etc.», Biber/Finegan 1989: 488, n. 1.

2.3. Textsortengeschichtliche Untersuchungen von Partizipien und Gerundien

Neben der erwähnten Berücksichtigung einzelner Genres in GFC (307; 309) sind zwei monographische Studien von Interesse, in denen die Entwicklung von Formen und Funktionen auch von Partizipien und Gerundien in engem Zusammenhang mit textsortengeschichtlichen Aspekten dargestellt wird.

Müller-Lancé (1994) stellt für seine Untersuchung absoluter Konstruktionen, zu denen auch Gerundial- und Partizipialkonstruktionen zählen, eine Klassifikation nach Textsorten vor. Dabei orientiert er seine Korpuserstellung am Rahmen des Mündlichkeit-Schriftlichkeit-Kontinuums von Koch/Oesterreicher (1990). Das *Français classique* ist im Korpus nicht vertreten, und unter den ausgewerteten mittelfranzösischen Sachtexten sind keine Texte mit Handlungseinbindung.¹⁶

Auf das Englische bezogen ist die Studie von Kohnen (2004), eine Längsschnittuntersuchung auf Basis von Texten des Helsinki-Korpus. Dabei berücksichtigt er unterschiedliche Textsorten. Einem statischen Begriff von Textsorte setzt er einen dynamischen entgegen, demzufolge Textsorten jeweils als wandelbare Bezugsgrößen verstanden werden (ebd., 90). Er geht dabei von einem pragmatischen Textsortenbegriff aus.¹⁷ Im Ergebnis zeigt Kohnen, dass sich im Rahmen einer textsortengeschichtlichen Darstellung sowohl für die Diachronie der grammatischen Entwicklung des Gerundiums als auch für spezifische Textfunktionen Aufschlüsse gewinnen lassen. Diese Textfunktionen benennt er als schildernde und als komprimierende Funktion des Gerundiums.

Historisch, aber auch in der Gegenwartssprache ist das *Participe présent* ein kennzeichnendes Merkmal von Textsorten der Rechts- und Urkundensprache.¹⁸

¹⁶ Das Mittelfranzösische umfasst hier den Zeitraum 1300–1600. Im Korpus vertreten sind: Villon, *Grant Testament* 1462, Rabelais, *Pantagruel*, 1532, Du Bellay, *Deffence* 1549. Das *Français classique* wird gleichsam übersprungen, es folgt im Rahmen des Neufranzösischen (1600–heute) erst wieder ein Text aus dem 19. Jahrhundert, Mérimée, *Mateo Falcone* 1829, Müller-Lancé 1994: 132.

¹⁷ Mit der Feststellung, «dass aus bestimmten Zielen und Zwecken von Texten zwar gegebenenfalls deren formale Merkmale, nicht aber aus den formalen Merkmalen stets die Funktion eines Textes abzuleiten ist», verbindet er eine Kritik an Douglas Biber, ebd.: 101; die Begriffe Textsorte, Texttyp und Genre verwendet Kohnen synonym, ebd.: 87.

¹⁸ Vgl. Becker 2006: 2125.

3. Fragestellung

3.1. Quellengruppen und diskursive Spezialisierung: Auswertung der APW

Die folgende Untersuchung basiert auf Quellen, die drei Textsorten zugeordnet werden: Instruktion, Korrespondenz und Urkunde. Im Fall der Instruktion und der Urkunde handelt es sich um je einen längeren Text; aus den Korrespondenzen wird eine in der Länge ähnliche Serie von Briefen zusammengestellt, die im Folgenden kurz vorgestellt werden. Dabei werden auch die Fragen nach ihrer öffentlichen Reichweite und ihrer repräsentativen Funktion behandelt.¹⁹ Danach werden jeweils die situativen Aspekte von Sender, Empfänger, Zeit und Ort berücksichtigt sowie die dominanten Textfunktionen und Formen der Themenentfaltung. Der Zeitrahmen erstreckt sich von der französischen Hauptinstruktion (1643) bis zur ersten kurzgefassten französischen Übersetzung des Friedensinstruments (IPO fr. 1648).

3.1.1. Instruktion (APW I 1)

Es handelt sich bei der Textsorte der Instruktionen um ein internes Dokument der französischen Verhandlungspolitik, das die zentralen Verhandlungsinteressen in konzentrierter Form darstellt. Für die folgende Analyse wurde die Hauptinstruktion, datiert auf den 30. September 1643, ausgewertet. Der vorliegende Text basierte auf Vorentwürfen aus den Jahren 1636/1637 sowie 1641/1642.²⁰ Erklärbar aus der langen Vorgeschichte und der Integration einer Vielzahl von Entwürfen und Vorlagen präsentiert sich der Text in einer kompositen Form, sodass auch in historischen Arbeiten stilistische Aspekte für bemerkenswert erachtet wurden.²¹

¹⁹ Für die historische Situierung gibt dabei v. a. die Studie von Tischer 1999 wichtige Aufschlüsse.

²⁰ Edition in APW I 1, Nr. 5 sowie in APW digital.

²¹ «[A]ls Folge ihrer komplizierten Entstehungsgeschichte ist die Hauptinstruktion von 1643 alles andere als geschickt komponiert; sie ist vielmehr ein Monstrum an Unausgewogenheit der einzelnen Teile, an Schwierigkeiten des Ausdrucks und an Kompliziertheit der Disposition, während daneben freilich einzelne Formulierungen, Sätze und Abschnitte stehen, die den Meister verraten und den Leser sofort fesseln werden», APW I 1, *Einleitung*: 4.

Die *Conditions auxquelles le Roy veut consentir à la Paix*²² werden darin verbindlich zur Kenntnis gebracht. Die Hauptinstruktion gab den französischen Diplomaten die Anweisungen ihrer Regierung mit auf den Weg nach Münster.

[...] en marchant par cette voye royale de songer au bien des alliéz et le procurer comme celuy de la France qui ne veut de Paix qu'à des conditions justes et qu'elle puisse durer, ne prétendant de tous ses travaux souffertz que d'avoir assuré la liberté publicque, Leurs Majestéz leur ayant fait expédier un pouvoir absolu et tel qu'il convient à un Prince de la Maison dudit Duc et à des personnes de la suffisance desdits Srs Comtes d'Avaux et de la Roche, qui en une assemblée aussy grande et considérable que celle qui se forme ont à y paroistre les Plénipotentiaires de la première et plus auguste Couronne du monde, auxquelz, en partant, Leurs Majestéz ont voulu le présent mémoire estre baillé pour leur servir d'instruction (APW I 1, Nr. 5).

Die unmittelbare Handlungseinbindung einerseits und die nominell königliche Autorschaft andererseits tragen zum bezüglich der Formalität uneinheitlichen Erscheinungsbild bei, insofern sich die Repräsentativität des Textes teils in syntaktisch und lexikalisch elaborierten längeren Satzperioden, die Zweckorientiertheit des Textes wiederum teils in listenartigen, auch elliptischen Passagen ausdrückt. Neben einigen Passagen, in denen Hintergründe beschrieben werden, drückt sich die Funktion der Anweisung im Text in der deontischen Verwendung des Futurs für die Projektion der Verhandlungsziele aus.²³

Unterzeichnender Sender der Instruktionen ist der französische König Ludwig XIV. Mit ihrer Ausarbeitung hatte zwei Jahre zuvor Kardinal Richelieu begonnen, der für Ludwig XIII. die Regierungsgeschäfte führte. Die Endredaktion der Hauptinstruktion, die auf den 30. September 1643 datiert, fiel in die Regierungszeit Kardinal Mazarins, der sich weitgehend an die Fassung seines Vorgängers hielt.²⁴

Die Hauptinstruktion nennt ihre Empfänger einleitend unter der Überschrift *Instruction donnée...*, namentlich die nach Münster entsandten französischen Diplomaten Henri II d'Orléans, duc de Longueville (1595–1663, Prinzipalgesandter), Claude de Mesmes, comte d'Avaux (1595–1650), Abel de Servien, comte de la Roche des Aubiers (1593–1659).

²² So der Titel einer vorbereitenden Vorlage, APW I 1, Nr. 2.

²³ Vgl. Viguié 2013: 138 zur jussiven Modalität des Futurs.

²⁴ Vgl. zu den Einzelheiten Tischer 1999: 197.

3.2. Korrespondenzen (APW II B 1)

Die diplomatische Korrespondenz, die die Verhandlungen begleitete, wurde zwischen den oben genannten Gesandten, Longueville, d'Avaux und Servien einerseits und dem französischen Staatsrat andererseits abgewickelt. In der vorliegend ausgewerteten Belegsammlung wurden Briefe der genannten Gesandten Servien, d'Avaux sowie des französischen Staatssekretärs Henri-Auguste de Loménie, comte de Brienne (1595–1666) berücksichtigt, fortlaufend aus den frühesten Korrespondenzen.

Kodierungen in Geheimschrift sind Ausdruck des vertraulichen Charakters zahlreicher Briefe. Dieser ist aber über die Personen von Sender und Empfänger hinaus auf einen größeren Personenkreis zu beziehen, da die Korrespondenz von d'Avaux und Servien im Conseil d'en haut durch einen Staatssekretär verlesen wurde, ein «quasi halböffentliches Forum», in dem private Korrespondenz nur eine unbedeutende Rolle spielte.²⁵

In Bezug auf ihren Formalitätsgrad sind die Korrespondenzen uneinheitlich. Besonders die Eröffnungen, Anrede- und Abschlussformeln bilden die hierarchische Beziehung ab, aber es finden sich auch narrative Passagen mit Redewiedergaben und Beschreibungen, in denen wenig formell z. B. über Land und Leute Münsters und Westfalens berichtet wurde.²⁶ Auch innerhalb kurzer Passagen können sich kurze, einfache Sätze mit komplexen hypotaktischen Konstruktionen abwechseln.

Comme nous entrons dans la ville [Münster], l'on tira le canon. Toute la garnison comme aussy la bourgeoisie estoit soubz les armes et firent plusieurs salves. Le peuple estoit en foule par les rues, les femmes aux fenestres et aux portes des maisons, et mesme les Ambassadeurs qui ne se monstroyent qu'à demy. Je n'estois pas, Madame, en si mauvais ordre que nous ne fusmes une bonne heure à passer, mais il me manquoit trente chevaux qui me viennent de Groninghe et autres choses pour faire voir quelz sont les moindres serviteurs de Vostre Majesté et que la guerre ne nous a pas appauvris (APW II B 1: 2).

Die Schreiben der französischen Gesandten vom Westfälischen Friedenskongress zeigen eine unmittelbare Handlungseinbindung, besonders die gemeinsamen Berichte der Bevollmächtigten waren die Grundlage für königliche Beschlussfassungen.²⁷ Die jeweiligen Sender lassen im Schreibstil deutliche indivi-

²⁵ Vgl. Tischer 1999: 16; 23.

²⁶ Vgl. auch ebd.: 267.

²⁷ «[Diese] wurden unmittelbar bei der Entscheidungsfindung für königliche Beschlüsse herangezogen, wahrscheinlich auch, weil zunächst Longueville und d'Avaux, seit 1648

dualstilistische Züge erkennen, die u. a. auf einen unterschiedlichen Planungsgrad schließen lassen. Während Mazarins klarer Stil hervorgehoben wird, erfordern die von Brienne abgefassten Texte teils eigene Editionsregeln für wenig nachvollziehbare Passagen.²⁸

In Bezug auf ihre Textfunktion stellen die französischen Korrespondenzen kein einheitliches Korpus dar, bereits der Umfang der Überlieferung lässt einfache Einschätzungen nicht zu.²⁹ Häufig dominiert die Darstellungsfunktion, wenngleich in vielen Fällen offensichtlich ist, dass Beschreibungen oder narrative Wiedergaben jüngster Ereignisse eine appellative Funktion haben.

3.2.1. Urkunde: Friedensinstrument in französischer Übersetzung, IPO fr. (1648, APW III B 1/3)

Den größten Grad an Öffentlichkeit und den wirksamsten «instrumentellen» Handlungsbezug haben die Vertragstexte. Die Form der gebundenen Urkunde mit Siegel und dem raumgreifenden Schriftduktus der Unterschriften spiegelt diesen Status wider, und ebenso der kleinschrittige Prozess der Ratifikation, Verlesung, des Siegelns und Unterzeichnens.³⁰

Bei der französischen Fassung handelte es sich nicht um eine Urkunde mit vergleichbarem Status; dennoch erfolgte die erste Publikation in französischer Sprache an prominenter Stelle. Bereits am 25. November 1648 erschien in Théophraste Renaudots *Gazette*, deren Bedeutung als offizielles Publikationsorgan zur Zeit des Westfälischen Friedens einen Höhepunkt erreichte,³¹ eine erste Übersetzung. Der nicht namentlich bekannte Übersetzer publizierte das Friedensinstrument in einer Kurzfassung.

desgleichen Servien, einen Conseil-Sitz hatten. Diese gemeinsamen Berichte waren deshalb alles andere als reine Verhandlungs-Referate», Tischer 1999: 20.

²⁸ So sind syntaktische Fügungen nicht immer grammatikalisch, vgl. auch ebd.: 16.

²⁹ «[D]ie Zahl der Stücke verhandlungsrelevanter französischer Korrespondenz von der Ankunft d'Avaux' am Westfälischen Friedenskongreß 1644 bis zur Unterzeichnung des IPM 1648 [lässt sich] auf rund 2000–2500 schätzen», Tischer 1999: 15.

³⁰ Vgl. APW III B 1/1 *Einleitung*: LV–LVI.

³¹ Vgl. Tischer 2011: 465. In der seit 1631 periodisch erscheinenden *Gazette* wurden auch vor dem Vertragsabschluss auf die Verhandlung bezogene Beschlüsse des *Conseil* veröffentlicht, dies. 1999: 17. Zur *Gazette* vgl. auch Braun 1999 und Haffemayer 2002.

Eine spätere französische Übersetzung datiert aus dem Jahr 1684. Sie stammt von dem Historiker Jean Heiss.³² Diese spätere Übersetzung ist in eine historische Darstellung eingebunden und präsentiert den Vertragstext bereits als Geschichtsquelle. Diese Version des Vertragsinstruments war damit der unmittelbaren Handlungseinbindung enthoben.

Die Instanz des Senders ist durch die Namensnennung der Unterzeichnenden personalisiert, durch ihre große Anzahl aber zugleich als abstrakte Größe fassbar. Der Übersetzer der ersten französischen Version des IPO (1648) sah eine Aufteilung der Veröffentlichung in zwei Teilen vor, die er unter direkter Ansprache seiner Leser damit begründete, dass diese sich von der mühsamen und langatmigen Lektüre erst erholen müssten. So setzte er eine Woche später, am 2. Dezember 1648, das *Abrégé* fort und verwies wiederum auf die Schwierigkeit der Lektüre, deren Wichtigkeit er aber zugleich betonte:

Ayant repris haleine, pour accommoder les climats Septentrionaux au nostre, impatient de si longue lecture en une histoire de tous les jours & dont la fréquente répétition supplée à la prolixité des autres, je vous crois maintenant plus disposez à entendre le reste des Articles de cette paix [...]. Desquels neantmoins, comme des précédens, la connoissance est tellement nécessaire qu'ils doivent servir de fondement & fournir de clarté à toutes les rélations d'Alemagne (IPO fr. (1648), APW III B 1/3, p. 23).

Die Verwendung der ersten Person Singular positioniert den Übersetzer und erweitert seine Funktion um die des Redakteurs, der seine Textversion dem neuen Kontext anpasst. Der neue Publikationskontext erweiterte gleichzeitig die Instanz des Empfängers und bezog die französischen Leser der *Gazette* mit ihren «klimatisch bedingten» unterschiedlichen Lesegewohnheiten ausdrücklich mit ein. In der ursprünglichen Fassung richteten sich die Friedensinstrumente reziprok an die Gruppe der Unterzeichnenden und im weiteren Sinne an die Zeitgenossen und zukünftige Generationen.

Indem der Vertrag zugleich Bestehendes festschrieb und Zukünftiges vorschrieb, ist die Textfunktion sowohl affirmativ als auch appellativ zu nennen. Der Handlungsbezug ist konkret fassbar und drückt sich im präzise abgestimmten Modusgebrauch aus (vgl. Becker im vorliegenden Band), der Bedingungen und Notwendigkeiten zwischen einer teils festzuschreibenden, teils veränderungsbedürftigen Gegenwart und der Zukunft gültig festschrieb.

³² Während die zeitnahe französische Kurzfassung des Friedensinstruments zahlreiche Fehler enthält, bemühte sich Heiss um größtmögliche Texttreue; Braun 1996: 134–136.

Dieser Moment von Fixierung und Neuordnung dauerte zum Zeitpunkt der Textentstehung der Übersetzung an. Hier wurde zudem, aus französischer Sicht, das Bewusstsein ausgedrückt, dass im Friedensinstrument die *fondements* der künftigen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland gelegt werden.

3.3. Zusammenfassung

Aus der Skizze von Textsorteneigenschaften der berücksichtigten Quellentypen der Instruktion, der Korrespondenzen und der des Friedensinstruments in französischer Übersetzung ergibt sich eine Hierarchie. Diese reicht von den unmittelbar handlungseingebundenen, mehr oder weniger formellen Korrespondenzen über die mittelbar handlungseingebundenen und eher formellen Instruktionen zu dem über die konkrete Handlungssituation hinausgehenden, formellen Friedensinstrument, das ein Grundlagendokument der französischen Beziehungen zum Reich darstellte.

4. Gérondif, Participe und Adjectif auf *-ant* im modernen Französisch

Die heutigen französischen *V-ant*-Formen sind sprachhistorisch aus dem Zusammenfall von Partizipial- und Gerundialkonstruktionen entstanden.³³ Die funktionale Ausdifferenzierung des lateinischen Gerundiums und seine formale Umgestaltung führten dazu, dass im heutigen Französischen drei Formen zu unterscheiden sind.³⁴

- (1) en tombant, elle s'est blessée
- (2) tombant sur l'ennemi, ces compagnies achvèrent sa dérouté
- (3) une lèvre tombante

³³ Z. B. Nyrop 1960: 64; Haase/Obert 1964: § 91; Gamillscheg 1957: 436ff.; vgl. zur vulgärlateinischen Phase Lambertz 1987. Bereits im Spätlateinischen konnte der Ablativ des Gerundiums Funktionen des Partizips übernehmen. Lausberg 1962, § 814 führt dafür das Beispiel *ANGELI CANENDO EUM DEFERUNT IN EXCELSUM* an. Das lateinische Partizip wurde formal nicht fortgesetzt, während seine Funktionen im Neufranzösischen von den weiterentwickelten Formen des Gerundiums übernommen wurden. Lausberg sieht darin eine «buchwörtliche Wiedererweckung», ebd.

³⁴ Beispiele aus HLF 3/1: 332.

Beim Gérondif (1) wird die ausgedrückte verbale Handlung in der Funktion eines Zirkumstanten auf die übergeordnete Verbalphrase bezogen; das parallele Geschehen wird im modernen Französisch obligatorisch mit der Präposition *en* eingeleitet. Damit wird die Gleichzeitigkeit beider Handlungen ausgedrückt; semantisch kann das Gérondif auch eine Bedingung oder die Art und Weise ausdrücken bzw. deren Gegensätzlichkeit benennen, in diesem Fall mit vorangestellten *tout* (*tout en souriant*). Das Gérondif ist ebenso wie das Participe (2) unveränderlich. Das Participe bezieht sich wie ein Adjektiv auf eine Nominalphrase, wenngleich die Wortstellung freier ist. Im Gegensatz zu diesen unveränderlichen Formen werden Adjektive, die auf lexikalisierte Partizipien zurückzuführen sind (3), flektiert. Sie werden attributiv sowie prädikativ verwendet.³⁵

Die Abgrenzung zwischen Participe als *forme adjectivale du verbe* und Gérondif als *forme adverbiale* ist nicht immer eindeutig. Der adverbelle Wert, den das Gérondif besitzt, kann die Art und Weise, das Mittel, die Zeit, Ursache, Bedingung oder Gegensätzlichkeit ausdrücken; diese Funktion kann auch das vom Subjekt getrennte Partizip erfüllen. Im modernen Französisch ist daher das morphologische Kriterium, dass das Gérondif von der Präposition *en* begleitet wird, entscheidend.³⁶

Beide, Gérondif wie Participe, sind verbal in der Hinsicht, dass sie durch Objekte und andere Komplementierer ergänzt, ins Passif gesetzt werden können und einen zeitlichen Wert besitzen (Grevisse § 920). Von beiden Formen können auch zusammengesetzte Formen gebildet werden, die sich im Neufranzösischen durchsetzten.³⁷

5. Variabilität im Grammatikalisierungsprozess

Die morphologischen und lexikalischen Merkmale der Variation im Gebrauch der *V-ant*-Formen können in den Prozess der Grammatikalisierung dieser infiniten Verbformen eingeordnet werden. In seinen langen Linien führt dieser Prozess von einer größeren Formenvielfalt und Variabilität zu einer Verfestigung

³⁵ GFC 291; GMF 592; Grevisse § 920.

³⁶ «Cependant, la différence fonctionnelle entre le gérondif et le participe présent n'est pas toujours nettement tranchée: quand le participe est aposté au sujet, il jouit d'une relative mobilité et prend des valeurs circonstancielles semblables à celles du gérondif (temps et cause notamment). Seul l'emploi de *en*, irrégulier jusqu'au XIX^e siècle, peut alors marquer le gérondif», GMF 592.

³⁷ Vgl. die Diskussion in Müller-Lancé 1994: 59 und Arnavielle 2003: 40.

und Abnahme von Variabilität.³⁸ Die noch im 17. Jahrhundert nicht immer eindeutig abzugrenzenden Verwendungen von *Gérondif* und *Participe* gewannen auf formaler und funktionaler Ebene ihre Konturen. Um innerhalb der langen Linien der Grammatikalisierung einen synchronen Schnitt anzusetzen und nach genrespezifischen Mustern zu fragen, werden drei Phänomenbereiche ausgewählt, die besonders aussagekräftig für den Stand der Grammatikalisierung sind. Dabei stehen neben historischen Grammatiken auch zeitgenössische Texte zur Verfügung, mit deren Hilfe die in APW vorgefundenen Verwendungsweisen eingeordnet werden können. Dazu gehören Grammatiken (Maupas ³1632; Oudin ⁴1640) ebenso wie die auf 1647 datierte Sammlung der *Remarques sur la langue française*, in denen Claude Favre de Vaugelas (1585–1650) die Regeln des *Bon usage* zusammenstellte. Terminologisch zeigt sich darin ein Verständnis von *Gérondif* und *Participe*, das den Unterschied vorwiegend morphologisch und nicht syntaktisch begründet.³⁹

5.1. Flexion

Die Entwicklung zu den Formen des heutigen Französischen mit den beschriebenen unterschiedlichen V-*ant*-Formen, setzt nach dem 16. Jahrhundert ein;⁴⁰ das *Siècle classique* ist daher von besonderer Bedeutung. Während im Altfranzösischen das *Participe* nur im Numerus angeglichen wurde (d. h. *-ant*, *-anz*), wurde seit dem 14. Jahrhundert auch die Genusflexion, d. h. die Bildung der analogen femininen Formen, üblich (*-ante*, *-antes*). Die Flexion des *Participe* war noch bis in das 17. Jahrhundert hinein gebräuchlich,⁴¹ aber nur im Maskulinum.⁴² Neben der ungesteuerten Dynamik des Sprachgebrauchs wurden für diese Variation auch sprachtheoretische Diskussionen wie die zitierten *Remarques* zum *Bon usage* von Vaugelas einflussreich. Schließlich wurde die Unveränderlichkeit des *Participe*, also die Nichtanpassung an Numerus und Genus, im 17. Jahrhundert in einem entscheidenden Schritt hin zur heutigen Norm festgeschrieben.

³⁸ Vgl. GFC, chapitres 13–14; Arnavielle 1997.

³⁹ Während das *Participe* – stets maskulin – im Numerus flektiert werden kann, stellt das *Gérondif* die invariable Form dar; vgl. Maupas ³1632: 309–311; Oudin ⁴1640: 257–260; Vaugelas 1647: 186–188; 425–433.

⁴⁰ HLF 3/1: 332.

⁴¹ «[...] les participes ont singulier *et* pluriel, ce que n'ont pas les gerondifs», Vaugelas 1647: 187.

⁴² Im Genus ist das *Participe* spätestens im 17. Jahrhundert invariabel, das Femininum wird nicht markiert, ebd.: 428. Vgl. die Dokumentation in GFC 311–313.

Dies geschah durch die Entscheidung der Académie, dass das Participe présent unveränderlich sein solle.⁴³

5.2. Die Präposition *en*

Die Verwendung oder Nichtverwendung der Präposition *en* beim Gérondif ist eines der wichtigen Merkmale der Grammatikalisierung des französischen Gérondif.⁴⁴ Im hier betrachteten Zeitraum des Français classique ist *en* beim Gérondif noch nicht obligatorisch,⁴⁵ wenngleich die paradigmatische Variabilität gegenüber dem 16. Jahrhundert bereits eingeschränkt ist. Denn in dieser Phase standen aus dem Paradigma der Präpositionen nicht nur *en*, sondern auch *à*, *par*, *sanz*, *sur* zur Verfügung (GFC 291). Erst im 19. Jahrhundert verfestigte sich der Gebrauch des Morphems *en* als distinktives Merkmal des Gérondif (GMF 592).

5.3. Lexeme

Die Frage, welche Verben in *V-ant*-Formen auftreten, führt direkt in den Bereich der jeweiligen kommunikativen Funktion und Inhalte der unterschiedlichen Genres. Die Frage, ob nur eine begrenzte Zahl von Verben in der Funktion des Participe oder Gérondif verwendet wird, steht im Zusammenhang mit der morphologischen Produktivität dieses Musters. Dabei gibt eine höhere Anzahl unterschiedlicher Lexeme Hinweise auf eine höhere Produktivität und damit auf eine größere Bedeutung der zugehörigen Konstruktion,⁴⁶ während eine geringere Anzahl unterschiedlicher Verben Hinweise darauf geben kann, dass die zugehörige Konstruktion außer Gebrauch gerät und nur noch in einer kaum noch wach-

⁴³ Der Tradition zufolge datiert diese Entscheidung auf 1679, auch wenn Brunot vermerkt, am genannten Tag sei keine Sitzung bekannt; HLF 3/1: 329.

⁴⁴ Genauer gesagt geht es um die Einschränkung der Variabilität auf der paradigmatischen Achse, vgl. Lehmann 2004.

⁴⁵ «Parce que les gerondifs ont une marque, qu'ils prennent devant eux quand ils veulent, qui est *en*, comme *en faisant cela, vous ne sauriez faillir*, & que le plus souvent ils ne la prennent point, il faut éviter de mettre *en* relatif auprès du gerondif», Vaugelas 1647: 186.

⁴⁶ Baayen 2009: 901. Auf Grund der korpuslinguistisch nicht repräsentativen Datenauswahl soll hier auf eine weitere Diskussion der quantitativen Relevanz morphologischer Produktivität verzichtet werden. Hier ergeben sich interessante Perspektiven aus der Digitalisierung der APW-Quellen.

senden Anzahl lexikalisierten Fügungen präsent ist.⁴⁷ Der Aspekt der Produktivität der *V-ant*-Formen wurde für ihre Grammatikalisierung noch nicht systematisch berücksichtigt. Ein Ansatz dazu findet sich bei Halmøy, bei der auf Basis von Texten aus dem 15. Jahrhundert die wachsende Frequenz nicht nur von *V-ant*-Formen, sondern auch der Anzahl der Basislexeme gezeigt wird. Einzelfallregelungen des *Bon usage* sahen vor, dass das Auxiliar *être* nicht flektiert werden solle.⁴⁸

6. Belegdokumentation und Auswertung

Im Fall der Grammatikalisierung der *V-ant*-Formen, die hier auf die morphologische Variabilität der Flexion (Participe) sowie auf die Verwendung mit der Präposition *en* (Gérondif) bezogen wurde, lässt sich in langen Linien ein unidirektionaler Verlauf nachvollziehen. Innerhalb dieses Prozesses setzt die Belegdokumentation einen synchronen Schnitt an, um zu zeigen, wie sich unterschiedliche und konkurrierende Verwendungsweisen im betrachteten Zeitraum und in Abhängigkeit von den Textsorten unterscheiden lassen.

Aus der Textserie der Instruktionen, die auch Entwürfe umfasst, wurde als repräsentativ für die Textsorte die Hauptinstruktion von 1643 ausgewählt und in Gänze ausgewertet. Aus den zur Verfügung stehenden französischen Übersetzungen des Friedensinstruments wurde die zeitnah in der französischen *Gazette* in zwei Teilen publizierte Übersetzung ebenfalls in Gänze ausgewertet, wobei die analysierten Formen mit denen der lateinischen Vorlage verglichen wurden.

Bei den Korrespondenzen wurde eine Auswahl aus der Anfangsphase des in den APW dokumentierten Zeitraums getroffen; fortlaufend wurden aus APW II B 1 alle Briefe von d'Avaux, Servien und Brienne ausgewählt, bis eine den anderen beiden Texten ähnliche Länge (gemessen in Wortformen, Tokens) erreicht wurde. Für die Aufbereitung der Korrespondenz-Texte und der Instruktion konnte auf APW digital zurück gegriffen werden, die französische Übersetzung des IPO wurde aus APWSE entnommen (IPO fr. (1648)). Die zukünftige weiterführende Nutzbarkeit von APW digital wird auch weiterführende korpuslinguistische Anwendungen wie die randomisierte Belegauswahl ermöglichen. Für die Tokenisierung müssen dann weitere Aspekte wie die Behandlung von Eigennamen und Mehrwortverbindungen berücksichtigt werden. Diese Fragen können im gegebenen Rahmen nicht behandelt werden, daher werden Ungleichheiten der Textlängen durch die Normalisierung auf Okkurrenzen pro

⁴⁷ Vgl. Müller-Lancé 1994: 260.

⁴⁸ Halmøy 2003, Les formes; Vaugelas 1647: 433.

1000 Tokens ausgeglichen. Die *V-ant*-Formen und ihre Varianten wurden mit einem halbautomatischen Verfahren in diesen digitalen Texten aufgefunden und annotiert. Es wurden alle vertretenen morphologischen Varianten berücksichtigt, d. h. die Verbformen auf *-ant* sowie auf *-ans*, *-ants* und auf *-antz*.

Bei der Aufnahme der *V-ant*-Formen in die Belegsammlung wurden alle *Gérondif*- und *Participe*-Formen der genannten Texte berücksichtigt. Nicht aufgenommen wurden dagegen adjektivisch verwendete Formen auf *-ant*. Als eines der wichtigen Unterscheidungsmerkmale gilt hier das semantische Kriterium, um zwischen dem *Adjectif verbal*, das eine Eigenschaft ausdrückt, und dem *Participe présent*, das sich auf einen Prozess bezieht (GFC 301), zu unterscheiden. Neben adjektivischen Verwendungen wie (*très-*)*puissant*, *dépendant* oder (*paragraphes*) *suivants* traten auch nominale Formen wie *adhérant*, *protestant* auf, die ausgeschlossen wurden. In Zweifelsfällen wurden die entsprechenden Belege in die Dokumentation aufgenommen, so die Form *appartenant* mit Varianten. Hier ist zwar eine adjektivische Lesart möglich, aber die damit beschriebenen Besitzverhältnisse stellen in ihrer (Neu-)Ordnung einen konstitutiven Bestandteil des Verhandlungsprozesses dar. Ausgeschlossen wurden als Präpositionen lexikalisierte *V-ant*-Formen.⁴⁹

Diese Belege wurden im XML-Standard annotiert. Dabei wurde die oben beschriebene Variabilität im Grammatikalisierungsprozess auf die oben genannten Phänomene bezogen. So wurden die Flexionsmorpheme, die Verwendung oder Nichtverwendung der Präposition *en* (andere Präpositionen sind nicht im Korpus dokumentiert) erfasst, weiterhin wurden alle Formen lemmatisiert, d. h. dem neufranzösischen Infinitiv zugewiesen. Zusätzlich wurden syntaktische Merkmale wie die absolute Verwendung (mit einem von der übergeordneten Verbalphrase unterschiedenen Subjekt) annotiert und die Unterscheidung von *Gérondif* und *Participe* eingetragen. Beide Aspekte verlangen aber nach einer gesonderten und vertieften Analyse.

Es wurden jeweils die zusammengesetzten Formen lemmatisiert, z. B. *demeurer cassé* (4) oder *être vidé* (5), um sowohl den lexikalischen Gehalt als auch Präferenzen in der Flexion des Auxiliars bzw. Kopulaverbs zu erfassen.

- (4) tout ce qui est au contraire demeurant cassé
- (5) Ce premier point estant vidé Mrs les Ambassadeurs de France doivent

⁴⁹ Dies sind: *concernant*, *moyennant*, *nonobstant*, *touchant*, *suivant*. Während Fagard/Mardale 2012: Table 3 *concernant* als «Prototypical» Adposition bezeichnen, zählen sie die letztgenannten drei Beispiele zu den weniger grammatikalisierten Vertretern dieser Kategorie («Literary, specialized or not completely grammaticalized adpositions»).

proposer [...]

Insgesamt wurden auf diese Weise in allen untersuchten Texten 308 Okkurrenzen von *V-ant*-Formen gefunden. Im Gesamtkorpus kommen also auf 1000 Tokens 6.3 *V-ant*-Formen. In IPO fr. (1648) liegt dieser Wert bei 5.9, in der Instruktion bei 7.1 und in den Korrespondenzen bei 5.9 *V-ant*-Formen auf 1000 Tokens. Bezüglich der relativen Häufigkeit ist in den Instruktionen die höchste Dichte von *V-ant*-Formen zu verzeichnen. Demgegenüber liegt bei der Frage nach der Vielfalt der verwendeten Verbformen die Textsorte der Korrespondenzen an erster Stelle (s. u.).

6.1. Flexion

In den untersuchten Texten gibt es keine Vorkommen für feminine Flexionsmorpheme, auch da nicht, wo dies syntaktisch möglich wäre. Häufig wird dagegen die morphologische Pluralmarkierung verwendet.⁵⁰ Die Invariabilität der Formen *ayant* und *étant*, die unter dem Einfluss von Vaugelas zunehmen sollte,⁵¹ hat sich noch nicht durchgesetzt. In einem Sechstel aller Okkurrenzen treten Verbformen auf *-ans* auf. Dabei zeigt sich, dass auch hier die Unterscheidung nach den drei erfassten Textgruppen weiteren Aufschluss gibt.

In IPO fr. (1648) wird das Pluralmorphem *-ans* nahezu regelmäßig verwendet. Nur in seltenen Fällen wird darauf verzichtet, wenn die betreffende NP – *des partis* (6) – im Plural steht (Hervorhebungen A. G.).

- (6) par l'un ou l'autre des partis *se faisant* la guerre (IPO fr. (1648), Art. XVI,18).

In den Instruktionen ist *-ans* nur einmal vertreten, während *-ants* in 19 *V-ant*-Formen auftritt. Mit 14 Okkurrenzen ist aber die invariante Form auch bei NP im Plural zu beobachten (7).

- (7) Chacun sçait que le premier but où les Espagnolz ont visé *faisant* la guerre au Duc de Mantoue a esté de se rendre Maistres de Cazal (APW I 1, Nr. 5: 83).

Die Autoren der Korrespondenzen wählen im Plural bevorzugt Flexionsmorpheme (*-ants* hat 3, *-ans* 17 Okkurrenzen). Formen auf *-ant* und *-ans* können sogar im selben Satzzusammenhang und koordiniert auftreten (8).

- (8) tenans la campagne proche de nous et *esloignant* l'ennemy du lieu de l'assamblée (APW II B 1, Nr. 21: 40).

⁵⁰ Dies entspricht der zitierten Darstellung der GFC 2002: 300.

⁵¹ Vgl. ebd. 303.

In der Hauptinstruktion finden sich invariable Formen im Plural häufiger. Hier steht bei Pluralformen in 19 Fällen *-ants* und in einem Fall *-ans*, während in 14 Fällen das invariable Morphem *-ant* steht.

6.2. Die Präposition *en*

In den ausgewerteten Beispielen wird in knapp einem Sechstel der *V-ant*-Formen die Präposition *en* verwendet (50 Okkurrenzen). Die paradigmatische Variabilität, also die Möglichkeit, eine andere Präposition anstelle von *en* zu wählen, ist nicht mehr gegeben. Als Variante zu *en* kann nur das Nullallomorph angesehen werden.

Die Verwendung der Präposition *en* weist in den untersuchten Textsorten ein deutliches Verteilungsmuster auf. Am häufigsten wird sie in den Korrespondenzen verwendet (29 Okkurrenzen). In semantischer Hinsicht werden dabei unterschiedliche Möglichkeiten der modalen oder temporalen Handlungsverknüpfung genutzt.

Die relativ häufige Verwendung von *en* könnte auch ein Zeichen eines in diesem Bereich fortschreitenden Grammatikalisierungsprozesses sein. So ist im folgenden Beispiel das Gérondif mit einer Präpositionalphrase koordiniert. Das Beispiel (9) führt an den Schauplatz der Verhandlungen, nach Münster.

- (9) Il me suffit de dire à Vostre Majesté que des gens de cette ville de plus basse condition qui y soyent ont battu quelques domestiques de Monsieur Servien et les ayans poursuivy jusques dans son logis ont mesme poussé la porte avec violence et *en jurant* qu'il falloit tout tuer (APW II B 1, Nr. 2 : 5, d'Avaux an Königin Anne, Münster 1644 März 18, Hervorhebung A. G.).

In der ausgewerteten Hauptinstruktion wird jede siebte *V-ant*-Form (17 Okkurrenzen) von der Präposition *en* begleitet, wobei modale Lesarten zu bevorzugen sind, in denen die Umsetzung vertraglicher Regelungen festgesetzt wird (*en donnant* 2 x, *en payant* 2 x, *en (se) soubmettant* 2 x).

Deutlich seltener wird die Präposition *en* in IPO fr. (1648) verwendet, nämlich nur in zwei Satzzusammenhängen. Neben einem Einzelvorkommen ist im zweiten Fall offensichtlich die lateinische Vorlage von Bedeutung für die Wahl der sprachlichen Form. Eine Aufzählung von Gerundialformen (10) wird in der französischen Fassung leicht gekürzt und mit der morphologisch eindeutig markierten Gérondif-Form wiedergegeben (11).

- (10) Utriusque religionis magistratus severe et rigore prohibeat, ne quisquam publice privatimve *concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo* transactionem Passaviensem, pacem religiosam vel hanc inprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat aut

assertiones contrarias inde deducere conetur (IPO Art. V,50; Hervorhebung A. G.).

- (11) Le Magistrat de chacune Religion, reprimera sévèrement ceux qui *en preschant, disputant ou escrivant*, impugneront & rendront douteuses les conventions précédentes & celle-ci (IPO fr. (1648), Art. V,50; Hervorhebung A. G.).

Im Gegensatz dazu kommt in der vierzig Jahre später redigierten Übersetzung IPO fr. (1684) das *Gérondif* mit *en* häufig vor. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich der textuelle Verwendungsbereich des *Gérondif* mit Präposition im genannten Zeitraum ausbreitet, was weiterführend zu untersuchen wäre.

6.3. Verben und Hilfsverben

In allen drei Textsorten kommen unter den *V-ant*-Formen die als Auxiliare oder – seltener – als Vollverben verwendeten Verben *être* und *avoir* häufig vor, zwischen 18 Okkurrenzen in IPO fr. (1648) und 30 Okkurrenzen in der Instruktion. In IPO fr (1648) treten daneben 17 Okkurrenzen von *demeurer*.⁵² Dieses Verb bildet in den anderen beiden Textsorten keine *V-ant*-Formen. Um diese Besonderheit zu diskutieren, lohnt ein Blick in den lateinischen Ausgangstext.

Bei IPO fr. (1648) handelt es sich, wie dargestellt, um eine Kurzversion des Friedensinstruments. Dennoch lässt sich für die meisten darin verwendeten *V-ant*-Formen eine Entsprechung im Ausgangstext identifizieren. Aus dieser direkten Konfrontation ergibt sich, dass ganz unterschiedliche Vorlagen im Französischen mit einer *V-ant*-Form nachgebildet werden. Flektierte Verben können mit *V-ant*-Konstruktionen ebenso wiedergegeben werden wie lateinische Partizipialkonstruktionen. Vereinzelt finden sich in der Vorlage auch Gerundium- oder Gerundiv-Formen. Umgekehrt wird nicht jedes Partizip, Gerundium oder Gerundivum des Ausgangstextes durch *V-ant*-Formen wiedergegeben. Die häufigen Varianten von *demeurant* geben oft eine lateinische Ablativus-absolutus-Konstruktion wieder (12), die nahezu wörtlich wiedergegeben werden kann (13). Das Verb *demeurer* ist hier die Übersetzung des lateinischen Verbs *MANERE*. Die flektierte Form des Participe *demeurans* hat gegenüber dem vorherigen Satz ein eigenes Subjekt und ist ebenfalls eine absolute Konstruktion.

demeurant < lat. *MANENTIBUS*

⁵² Diese Auffälligkeit führt aber nicht zu der heute grammatikalisierten infiniten Verbform aus *demeurer*, der adverbialen Fügung *au demeurant* (PRob), deren Bedeutung 'im Übrigen' nicht mit den hier behandelten Korpusbelegen in Verbindung zu bringen ist.

- (12) EIUS FRATRIBUS ABSQUE ULLA TURBATIONE, PRO SUIS QUOTIS DUNTAXAT, IN APPREHENSA POSSESSIONE MANENTIBUS (IPO la., Art. IV, 29).
- (13) ses frères demeurans en la paissible possession de ce qui leur appartient (IPO fr. (1648), ebd.).

Interessant sind demgegenüber Fälle, wo im Lateinischen das Partizip Perfekt Passiv vorkommt (14)/(16), während in der Übersetzung durch die Hinzufügung des aktivischen und präsentischen *demeurant* das Dauerhafte des Zustands gegenüber der beschriebenen Eigenschaft betont wird (15)/(17).

demeurant < lat. Ablativus absolutus

- (14) ANNULLATIS QUIBUSCUNQUE INTERIM IN CONTRARIUM FACTIS MUTATIONIBUS (IPO la., Art. III,1).
- (15) tout ce qui a esté fait au contraire demeurant cassé et annullé (IPO fr. (1648), ebd.).
- (16) VIOLENTIA OMNI ET VIA FACTI, UT ALIAS ITA ET HIC, INTER UTRAMQUE PARTEM PERPETUO PROHIBITA (IPO la., Art. V,1).
- (17) toute violence et voye de fait demeurant pour jamais interdite à l'une & à l'autre des parties (IPO fr. (1648), ebd.).

Das Friedensinstrument soll einen neuen, dauerhaften Zustand etablieren. Diese deontische Modalität kann im Lateinischen auch durch den Imperativ Futur ESTO (18) ausgedrückt werden. Auch hier wählt der französische Übersetzer die Form *demeurant* (19). Weiterhin kann *demeurant* den lateinischen Konjunktiv (20) wiedergeben (21), der ebenfalls das zukünftige Geschehen verpflichtend festschreibt.⁵³ Die genannten französischen Übersetzungen mit absolutem Participe sind der Proposition principale jeweils nachgestellt.

demeurant < lat. ESTO

- (18) DE EO PRAESULIBUS CUM CAPITULIS ET CONVENTUALIBUS STATUERE LIBERUM ESTO (IPO la., Art. V,21).
- (19) demeurant en la liberté des Prélats & de leur Chapitres, d'ordonner quelles personnes & quel nombre sera député (IPO fr. (1648), ebd.).
- (20) SICUT ET RELIQUA ILLIUS PRIVILEGIA ET IURA IN ECCLESIASTICIS ET POLITICIS SALVA ET INVOLATA MANEANT CUM INSERTA CLAUSULA (IPO la., XI,8).
- (21) tous ses droits & privilèges Ecclésiastiques & Politiques demeurans en leur entier (IPO fr. (1648), ebd.).

⁵³ Vgl. Ernout/Thomas 1964: 234 zum lat. Konjunktiv Präsens der 3. Person: «expression de l'ordre».

In der in IPO fr. (1648) häufigen Verwendung des Auxiliars *être* als Participe absolu wird der (gegenwärtige) Zustand betont, auch wenn im lateinischen Ausgangstext mit dem Partizip Perfekt Passiv die Idee der Vorzeitigkeit ausgedrückt wird. Auch *estans* kann als Übersetzung eines Konjunktivs verwendet werden.

(22) TENEANTUR TAMEN [...] SESE DECLARARE (IPO la., X,12).

(23) estans neantmoins tenus de déclarer (IPO fr. (1648), ebd.).

In den Korrespondenzen sind Gerundialkonstruktionen mit der Präposition *en* häufig, aber es zeigt sich keine bevorzugte Verwendung einzelner Lexeme; die wenigen Mehrfachvorkommen beschränken sich auf maximal zwei Okkurrenzen (*conduire, donner, faire*). Offenbar entfaltet sich in den Korrespondenzen ein produktiver Gebrauch des Gérondif mit *en*.

7. Zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse

Auf den drei Analyseebenen zeigen sich jeweils unterschiedliche Verteilungsmuster der Formen auf *-ant*, die zur Profilierung der untersuchten Quellentypen beitragen können.

Auf der morphologischen Ebene zeichnet sich in einer Phase des Übergangs zur Norm des heutigen Französischen eine textuelle Individualität ab, die sowohl mit dem jeweiligen Schreibduktus als auch mit den übergeordneten Textsorteneigenschaften zusammenhängen kann. Auch wenn diese Befunde auf der bestehenden Basis nicht überbewertet werden sollten, lässt sich dennoch im Vergleich der früheren und der späteren französischen Übersetzung des Friedensinstruments nachvollziehen, dass sich das nicht nach dem Numerus flektierende Participe durchsetzt.

In den berücksichtigten Texten aus den 1640er-Jahren sind es vor allem die Korrespondenzen, in denen Fügungen mit *en* + Gérondif verwendet werden. Dies kann einerseits damit zusammenhängen, dass in diesen vertraulichen und teils wenig formellen und spontansprachlichen Texten auch innovative Formen häufiger Verwendung finden. Andererseits lässt sich daran eine diskursive Spezialisierung feststellen, insofern im Syntagma *en* + *V-ant* eine enge Verknüpfung und kumulative Darstellung zusammenhängender Handlungsabläufe ausgedrückt werden, deren Beschreibung und Projektion in den Korrespondenzen im Mittelpunkt steht. Semantisch eröffnet sich in der gewählten Form des Gérondif mit *en* eine implizite modale, kausale oder temporale Verknüpfung. Dass diese jeweils aus dem Kontext zu erschließen ist, zeigt einerseits eine gewisse Selbstverständlichkeit zwischen Sender und Empfänger und ermöglicht eine knappe, sprachlich ökonomische Kommunikation. Auch in Bezug auf die Paradigmatizität der Grammatikalisierung, d. h. im Hinblick auf die Verwendung der Präposi-

tion *en* vs. Nullallomorph vor dem Gérondif, kann die deutlichere Bevorzugung von *en* in IPO fr. (1684) im Vergleich zu den seltenen Vorkommen in IPO fr. (1648) mit der diachronen Dynamik zusammenhängen. Dabei wäre in der späteren Übersetzung die lexikalische Gebundenheit dieser Verwendung zu prüfen.

Eine andere Form diskursiver Spezialisierung lässt sich in IPO fr. (1648) nachvollziehen, d. h. in nachgestellten Partizipialkonstruktionen, in denen die Umsetzung von Einzelregelungen des Vertrags angeordnet wird. In der Mainzer Datenbank, die auch französische *Friedensverträge der Vormoderne* (IEG Mainz 2008) erfasst, finden sich in den Texten des 17. Jahrhunderts vereinzelt Belege, die auf eine fachsprachliche Verwendung von *demeurant* (*demeurans*) hindeuten,⁵⁴ ohne dass aber eine IPO fr. (1648) vergleichbare Häufigkeit dieser Form auftritt.

8. Ausblick

Die Funktionen und die Formen der Partizipial- und Gerundialkonstruktionen in den untersuchten Texten zeigen im zeitlichen Querschnitt nach Textsorten eine deutliche Differenzierung und diskursive Spezialisierung. Dazu gehört die im Vergleich der drei Textsorten ausgeprägte Verwendung des Gérondif mit *en* in den Korrespondenzen. In der französischen Kurzfassung des Friedensinstruments dominieren absolute Konstruktionen mit dem Participe. Der Vergleich mit dem lateinischen Ausgangstext zeigte, dass damit nicht einfach lateinische Strukturen nachgebildet werden. Vielmehr nimmt das französische Participe modal den Wert des lateinischen Konjunktivs und Imperativs an, indem es ausdrückt, was geschehen soll. Weiterhin wird das Participe verwendet, um die Idee des Zustands im Präsens wiederzugeben, auch wo in der lateinischen Vorlage in Ablativus-absolutus-Konstruktionen nur die (vollendete) Eigenschaft ausgedrückt wurde. In diesen Konstruktionen sind «redundante» Verwendungen der Auxiliare *étant* und *ayant* zu bemerken, in denen die Aktualität des Geschehens spezifiziert wird.

Für die Frage nach der Dynamik des Grammatikalisierungsprozesses und den Bedingungen sprachlichen Wandels kann aus dieser exemplarischen Vorgehensweise nicht eine repräsentative Auskunft über das gewählte zeitliche Stadium gewonnen werden. Aber die Auswertung von Texten mit Handlungseinbindung kann in der skizzierten Weise den Zusammenhang von (Text-)Funktion und

⁵⁴ Z. B.: «le pont de Strasbourg sera libre a sa Ma[jes]té pour y faire passer et repasser les troupes qu'elle jugera estre requises pour le bien commun, la garde dud[it] Pont demeurant tousiours a ceux de lad[ite] ville», 1634 XI 1 Allianzvertrag von Paris: 4; in IEG Mainz 2008.

Innovation erhellen: Varianz wird dann von einem statistischen Problem zu einer interpretatorischen Herausforderung. Die Schlaglichter, die in diesem Beitrag gesetzt wurden, bilden nur einen Teilbereich ab, der durch eine Ausweitung der Fragestellung auch auf die syntaktischen und im engeren Sinne lexikalisch-semantischen Eigenschaften der *V-ant*-Formen ergänzt werden soll.

Während im vorliegenden Beitrag versucht wurde, Charakteristika der *V-ant*-Formen in ihrer Verteilung mit den Textsorteneigenschaften der Quellen zu erklären, kann auch die Frage nach dem Beitrag, den die Präsenz sprachlicher Formen und Funktionen zur Charakteristik der Quellen leistet, weitergeführt werden. Erkenntnisse, die die Einschätzung eines innovativen, archaischen oder fachsprachlichen Gebrauchs erlauben, können dann perspektivisch für das Verständnis und die Einordnung eines Textes herangezogen werden.

9. Belegdokumentation: Quellen und Okkurrenzen

Instruktionen: 16 522 Tokens, 117 Okkurrenzen von *V-ant*-Formen

APW I 1, Nr. 5: Ausfertigung der Hauptinstruktion für Münster
(Handschrift C2 Paris 1643 September 30)

Korrespondenzen: d'Avaux, Brienne, Servien: 16 658 Tokens,
98 Okkurrenzen von *V-ant*-Formen

APW II B 1, Nr. 2: d'Avaux an Königin Anne, Münster 1644 März 18
APW II B 1, Nr. 3: Brienne an d'Avaux und Servien, Paris 1644 März 19
APW II B 1, Nr. 7: d'Avaux an Rorté, Münster 1644 März 22
APW II B 1, Nr. 9: Servien an Brienne, Den Haag 1644 März 23
APW II B 1, Nr. 12: d'Avaux an Königin Anne, Münster 1644 März 25
APW II B 1, Nr. 13: d'Avaux an Mazarin, Münster 1644 März 25
APW II B 1, Nr. 16: d'Avaux an Servien, Münster 1644 März 30
APW II B 1, Nr. 18: d'Avaux an Königin Anne, Münster 1644 April 1
APW II B 1, Nr. 21: Servien an Brienne, Deventer 1644 April 1
APW II B 1, Nr. 22: Servien an Mazarin, Deventer 1644 April 1
APW II B 1, Nr. 23: Brienne an d'Avaux, Paris 1644 April 2
APW II B 1, Nr. 24: Brienne an Servien, Paris 1644 April 2
APW II B 1, Nr. 27: d'Avaux an Servien, Münster 1644 April 4
APW II B 1, Nr. 33: Brienne an Servien, Paris 1644 April 9
APW II B 1, Nr. 37: Servien an Brienne, Münster 1644 April 9

IPO fr. (1648) = Französische Übersetzung des IPO (abregé) von 1648: 15 734
Tokens, 93 Okkurrenzen von *V-ant*-Formen, APWSE

III Dichte der Überlieferung: Varianz der Quellen und Perspektiven ihrer Analyse

Vom Rapular zum Dictatum. Entstehungsstufen der reichsständischen Protokolle

Maria-Elisabeth Brunert (Bonn)

Protokolle müssen, so scheint es dem philologischen Laien, aus sprachhistorischer Sicht eine besonders ertragreiche Textgattung sein, da sie über die Schriftsprache einen Zugang auch zum gesprochenen Wort bieten. Für den Historiker müssten Protokolle ebenfalls eine bevorzugte Quellengattung sein, denn mithilfe derartiger Aufzeichnungen ist er ganz nah am Geschehen, am (sprachlich) handelnden Menschen selbst. Der moderne Wissenschaftler muss sich allerdings bewusst machen, dass historische Protokolle unter ganz anderen Prämissen als den heutigen zustande gekommen sind. Basieren Protokolle des 20. und 21. Jahrhunderts zumindest dann auf stenographischen Mitschriften oder gar auf Abschriften von Tonbandmitschnitten, wenn sie in der polizeilichen, gerichtlichen oder staatlichen Sphäre entstehen,¹ so fehlten in der Frühen Neuzeit analoge Hilfsmittel und Fertigkeiten, die eine möglichst vollständige und präzise Übertragung des gesprochenen Worts in das Medium der Schrift erlaubt hätten.² Wegen der differenten Entstehungsbedingungen historischer Protokolle ist es umso wichtiger, sich zu fragen, bei welchen Gelegenheiten überhaupt protokolliert wurde und von wem, mit welcher Intention, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Hilfsmitteln Protokoll geführt wurde. Der folgende Beitrag will diese Fragen im Hinblick auf Protokolle vom Westfälischen Friedenskongress aus historischer Perspektive zu beantworten suchen. Das besondere Augenmerk gilt dabei einer speziellen Protokollserie aus den Jahren 1646/47, die mit großem Aufwand und dem Resultat vieler wortidentischer Überlieferungen erstellt wurde. Diese Protokolle hat sich Sandra Waldenberger gerade wegen der Existenz vieler wortidentischer Texte als Untersuchungsobjekt für ihre For-

¹ Alle Sitzungen des Deutschen Bundestags werden «wortwörtlich protokolliert» und am folgenden Werktag als PDF-Dateien über das Internet zugänglich gemacht (Deutscher Bundestag [2014]). Bei der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestags nutzen die Fraktionsassistenten seit 1971 regelmäßig Tonbandaufzeichnungen bei ihrer Protokollführung, während dies bei der CDU/CSU-Fraktion bereits seit 1966 geschieht, Tüffers 2009: XIV.

² Frühneuzeitliche Vorgänger der heutigen Stenographen waren die Geschwindschreiber, derer sich zum Beispiel Martin Luther bediente. Sie konnten nicht wörtlich mitschreiben, sondern benutzten die schon im Mittelalter üblichen lateinischen Abkürzungen und schrieben daher deutsche Predigten lateinisch mit, Tölke 1996: 139–140.

schaften über sprachliche Variation gewählt.³ Daher soll erläutert werden, unter welchen historischen Bedingungen diese Protokollserie entstand.

1. Protokolle als historische Quelle

Bevor die Protokolle vom Westfälischen Friedenskongress in den Blick genommen werden, seien einige Bemerkungen über die allgemeine Würdigung der Quellengattung ›Protokoll‹ durch die historische Forschung vorangeschickt:

Protokolle werden als eine Form des Kanzleischriftguts behandelt und sind in der Aktenlehre meist weniger eingehend als andere Quellengattungen berücksichtigt. Sie werden gemeinhin zu den internen Akten gerechnet. Definiert werden sie als Niederschriften einer mündlichen Verhandlung oder einer beratenden oder beschließenden Zusammenkunft.⁴ Als differente Arten werden Protokolle von (obersten) Beratungsgremien sowie Gerichts- und Verhörprotokolle genannt; als Merkmale sind Datierung, Teilnehmerliste sowie Unterschriften der Beteiligten oder des Protokollanten aufgeführt.⁵ Sehr viel Aufmerksamkeit haben die Historiker dieser Quellengattung nicht zugewandt.⁶ Erst in jüngerer Zeit nahm sich die Geschichtswissenschaft der Zeugenverhörprotokolle an.⁷ Doch auch ihnen kommt bislang, so formulierte Ralf-Peter Fuchs im Jahr 2001, «in der Geschichtsforschung nur eine Randbedeutung» zu.⁸ Eher schon haben sich Literaturwissenschaftler dieser Textsorte angenommen.⁹ Sprachbezogene Analy-

³ Siehe dazu ihren Beitrag in diesem Band.

⁴ Definition nach Hochedlinger 2009: 222.

⁵ Schmid 1994: 67; Hochedlinger 2009: 222–227.

⁶ Ausdrücklich hervorzuheben sind aber die Ausführungen Winfried Beckers über die geschichtliche Entwicklung der Quellengattung ›Protokoll‹ (Becker 1975: Einleitung; dort XLIII–LXV über Protokolle als Geschichtsquelle und über die Entstehung der Kurfürstenratsprotokolle mit Hinweisen auch zu städtischen Protokollen, Reichstagsprotokollen, Domkapitels-Protokollen und Protokollen anderer Körperschaften). Die Reichstagsprotokolle aus der Zeit von 1521 bis 1555 behandelte jüngst (2008) Cohn.

⁷ Sie wurden zum Beispiel als Quelle für die Wahrnehmungen und Wertvorstellungen der Menschen in der Frühen Neuzeit benutzt, Fuchs/Schulze 2002.

⁸ Fuchs 2001: 141. Zu erwähnen ist allerdings der Bestseller *Montaillou* des französischen Historikers Le Roy Ladurie 1975, der auf Verhörprotokollen der Einwohner des kleinen Pyrenäendorfes basiert. Das Werk wurde vielfach neu aufgelegt und übersetzt.

⁹ So befasst sich ein von Niehaus und Schmidt-Hannisa edierter Sammelband mit den kulturellen Funktionen der *Textsorte* Protokoll, Niehaus/Schmidt-Hannisa 2005.

sen sind bislang vornehmlich auf der Grundlage von Verhörprotokollen betrieben worden.¹⁰

1.1. Der sachliche Inhalt der Protokolle vom Westfälischen Friedenskongress

Bei dem seit 1957 betriebenen Editionsunternehmen *Acta Pacis Westphalicae* (künftig: APW) wurde für die Quellengattung «Protokoll» von Beginn an eine Unterabteilung in der dritten Editionsserie vorgesehen, ihr hoher Quellenwert also erkannt.¹¹ In dieser Unterabteilung werden die reichsständischen, kurialen Beratungsprotokolle herausgegeben. Es mag überraschen, dass bei einem internationalen Friedenskongress, der nach jahrelangen Verhandlungen in drei Verträgen mündete, ausgerechnet reichsständische Beratungsprotokolle und nicht Verhandlungsprotokolle der Konfliktparteien im Fokus der editorischen Bemühungen stehen. Doch ist die Zahl der Verhandlungsprotokolle nicht so groß, wie man aufgrund der langwierigen Verhandlungen vermuten kann. Ein Grund ist die Tatsache, dass gerade bei besonders brisanten Verhandlungssituationen die Protokollierung unterblieb. So verzichteten die Verhandlungspartner zum Beispiel bei den kaiserlich-französischen Verhandlungen am 13. September 1646 aus Geheimhaltungsgründen auf die Protokollierung. In diesem Fall haben wir nur den ausgehandelten Text und wissen nicht, wie die Zustimmung erfolgte. Um mit Konrad Repgen zu sprechen: «Diesem [...] Text haben beide Delegationen zugestimmt, vermutlich mit ein, zwei Worten oder Sätzen – ob zusätzlich durch Kopfnicken oder eine andere Gestik bekräftigt, ist nicht überliefert.»¹² Das Beispiel verdeutlicht, was wir alles nicht wissen, wenn es kein Protokoll gibt: die Art der Zustimmung; begleitende Bemerkungen sowie Gestik und Mimik, die Vorbehalte, Freude über das Erreichte oder Ärger über nicht Durchsetzbares erkennen lassen; ferner Zeichen der Übereinstimmung zwischen den Verhandlungspartnern oder solche des Ärgers, Symptome der Belustigung des überlegenen über den unterlegenen Diplomaten oder Gesten der Versöhnung.

Protokolle des 17. Jahrhunderts verzeichnen allerdings Gestik und Mimik nur ausnahmsweise und notieren auch Nebenbemerkungen, die mit dem Haupt-

¹⁰ Die Erforschung der deutschen Kanzleisprache der Frühen Neuzeit ist die Absicht der fünf Herausgeber einer Auswahledition von Hexenverhörprotokollen, Macha/Topalović/Hille/Nolting/Wilke 2005. Ebd., XV–XVI, stehen bibliographische Angaben zu einschlägigen sprachhistorischen Forschungen, die sich unter anderem mit Redewiedergabe in Verhörprotokollen und Schreibvariationen befassen.

¹¹ Braubach/Reppen 1962: X–XI.

¹² Repgen 1998, Satisfaktionsartikel: 180–181.

geschäft des Verhandelns nichts zu tun haben, nur selten. Doch gibt es auch Beispiele für die Aufzeichnung für scheinbar nebensächliche Bemerkungen, wobei diese für den Historiker oft besonders aussagekräftig sind, weil sie ein Schlaglicht auf die Verhandlungssituation werfen. So lässt ein Verhandlungsprotokoll vom Januar 1646 neben dem sachlichen Inhalt zumindest an einer Stelle den Spott eines Verhandlungspartners erkennen: Die schwedischen Gesandten wünschten, so heißt es in den Schlusssätzen dieses Protokolls, den kaiserlichen Gesandten, denen sie stundenlang ihre Forderungen vorgetragen hatten, beim Abschied «eine gute Nacht» und «daß, weilen die Nacht anher nahete, sie über dieses alle gute Träume haben, und ihnen auf alle Punkte willfähige Antworten bringen möchten».¹³ Dieses von der schwedischen Gesandtschaft erstellte, detaillierte Verhandlungsprotokoll, das dennoch als *Extract* bezeichnet ist,¹⁴ enthüllt durch die scheinbar nebensächlichen Abschiedsworte die ironische Behandlung der kaiserlichen Diplomaten durch die schwedischen Botschafter. Denn es war nicht anzunehmen, dass die kaiserlichen Gesandten eine angenehme Nachtruhe oder gar «gute Träume» haben würden, nachdem sie sich die hohen Forderungen der Gegenseite den ganzen Nachmittag über hatten anhören müssen.

Dieses Protokoll ist generell der besonderen Beachtung wert, da es in einem gleichzeitigen Protokoll der Gegenseite ein (kürzeres) Pendant hat und ihm zudem die Funktion zukam, die Vorlage eines Textes mit den schwedischen Forderungen zu ersetzen. Das kürzere, kaiserliche Protokoll wurde zudem durch das Reichsdirektorium diktiert und damit kongressintern veröffentlicht.¹⁵ Es gehört damit nicht zum internen Aktenschriftgut und ist somit in mehrfacher Hinsicht als ungewöhnlich zu bezeichnen. Es wurde bislang weder kritisch ediert noch aus historischer oder sprachlicher Perspektive gründlich analysiert und interpretiert,

¹³ Meiern 2, 1734: 200.

¹⁴ Meiern 2, 1734: 190: «Extract aus dem Protocoll und der vornehmsten Sachen [...]». In der verfahrenstechnischen Terminologie ist es die *Replik* auf die kaiserliche *Responsion* vom 25. September 1645, die sich ihrerseits auf die schwedische *Proposition* vom 11. Juni 1645 bezieht. *Extract* könnte in dem Sinn gemeint sein, dass die Niederschrift keine vollständige Wiedergabe des Gesprochenen war. Vor der Perfektionierung der Stenographie war eine vollständige Wiedergabe gar nicht möglich, Niehaus 2003: 260, also letztlich jedes Protokoll nur ein Auszug.

¹⁵ APW III A 3/1: 415 Anm. 4. Die Überschrift des Protokolls der schwedischen Gesandtschaft enthält die Behauptung, dass der Text ins Deutsche übersetzt worden sei. Diese Aussage bleibt unklar, da als Verhandlungssprachen nur Deutsch und Latein infrage kommen. Da das kaiserliche Protokoll auf Deutsch geschrieben ist (allerdings, wie damals üblich, mit lateinischen Wendungen durchsetzt), ist anzunehmen, dass die Verhandlungen auf Deutsch geführt wurden.

wenn man davon absieht, dass der darin enthaltene schwedische Forderungskatalog in einschlägigen Publikationen stets erwähnt wird.¹⁶ Die gleichzeitigen kaiserlich-französischen Verhandlungen wurden ebenfalls durch ein Protokoll festgehalten, nur war das Verfahren hier komplizierter, da diese Verhandlungspartner mittels Mediatoren miteinander verkehrten und die Agierenden insgesamt drei verschiedene Sprachen benutzten: Die französischen Diplomaten trugen den beiden italienischen Vermittlern ihre *Replik* auf Französisch vor. Der Venezianer Contarini fertigte ein italienisches Protokoll an, das der andere Vermittler, der päpstliche Nuntius Chigi, ins Lateinische übersetzte. Die Franzosen korrigierten beide Versionen, gaben sie an die Mediatoren zurück und diese teilten den kaiserlichen Gesandten den Inhalt mit.¹⁷

Zu den Verhandlungsprotokollen gehören auch die zahlreichen Deputationsprotokolle. Sie entstanden, wenn sich eine reichsständische Deputation mit einem Anliegen an eine der Verhandlungsparteien wandte, oder auch dann, wenn ein reichsständischer Ausschuss aufgefordert wurde, vor einer Verhandlungspartei (also etwa den Kaiserlichen) zu erscheinen, um Aufträge, Kritik oder Informationen entgegenzunehmen oder um über bestimmte Vorgänge Auskunft zu geben. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde in einem Protokoll festgehalten. Dabei entstanden oft Mischformen: Zentrale Äußerungen wurden in Rede und Gegenrede wiedergegeben, Nebensächliches mehr oder weniger stark zusammenfassend in Berichtsform. Es gibt sehr viele und bislang ungezählte derartige, oft relativ kurze Protokolle oder protokollartige Berichte, vor allem in den reichsständischen Aktenüberlieferungen.¹⁸

Einige Deputationsprotokolle enthalten die Wiedergabe von Verhandlungen, die zwei Deputationen miteinander führten. Es ging dabei um die konfessionellen Gravamina, also die seit Jahrzehnten bestehenden Beschwerden, die Protestanten und Katholiken gegeneinander vorbrachten. Nunmehr wurden sie zum Verhandlungsgegenstand, dem sich ein Ausschuss der Protestanten zusammen

¹⁶ Foerster 1976: 277; Ruppert 1979: 200 mit Anm. 305; Dickmann 1998: 249 und 555; Repgen 1999, Die Hauptprobleme: 423.

¹⁷ Das Verfahren ist geschildert bei Tischer 1999: 250–251. Schon im Mittelalter implizierte der Übergang von einer mündlichen Verhandlung zur schriftlichen Fixierung oft eine Übersetzung, Hays 2003: 16.

¹⁸ Weniges nur ist von diesen Deputationsprotokollen ediert. Ein Beispiel: Deputation der Reformierten bei den schwedischen Gesandten, Osnabrück, 3. Februar 1646. Druckvorlage ist ein konzeptmäßiges Protokoll eines nassau-dillenburgischen Gesandten. Er führt die Beteiligten namentlich an und gibt ihre Äußerungen im Konjunktiv wieder. Seine Aufzeichnung war Vorlage für eine ausgearbeitete Fassung, die verschollen ist, Edition in APW III A 3/2: 600.

mit einem Ausschuss der Katholiken in einer Reihe von Konferenzen widmete. Der schwierigen Materie entsprechend waren die im Frühjahr 1646 einsetzenden Verhandlungen zunächst wenig erfolgreich, brachten zumindest keinen Durchbruch. Da beide Seiten mehrere Protokollanten mitschreiben ließen, sind wir über den Fortgang der Verhandlungen gut unterrichtet. Am besten zugänglich ist jenes Protokoll, das die Protestanten aus Fürsten- und Städtekurie von vier Sekretären führen und ausarbeiten ließen, da es in einer Aktensammlung des 18. Jahrhunderts gedruckt wurde.¹⁹

Neben den Verhandlungsprotokollen sind Hunderte von reichsständischen Beratungsprotokollen überliefert, da die Reichskurien am Friedenskongress beteiligt waren. Deren eigentliche Funktion war die Beratung des Kaisers, etwa in der Form von Reichsgutachten, über deren Inhalt sich die drei Reichskurien (Bevollmächtigte der Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte) zunächst in Form von Beratungen mit abschließender Beschlussfassung verständigen mussten. Das geschah in jener formalisierten Weise, die bei Reichstagen üblich war, nur mussten die Reichskurien beim Friedenskongress auf die beiden Kongressstädte verteilt werden. So tagte die Kurie der Kurfürsten zeitweise in Münster und zeitweise in Osnabrück, während die Kurie der Reichsfürsten geteilt wurde: Der überwiegend protestantische Teilfürstenrat tagte in Osnabrück (daher: *Fürstenrat Osnabrück*), der überwiegend katholische Teilfürstenrat kam in Münster zusammen (daher: *Fürstenrat Münster*). Der Reichsstädterat verfuhr analog, so dass es einen *Städterat Osnabrück* und einen *Städterat Münster* gab. Beide waren allerdings konfessionell einheitlich zusammengesetzt; der Städterat Münster war katholisch, der Städterat Osnabrück protestantisch. Die verschiedenen *Räte* traten bereits 1645 zusammen, doch auf informelle Art. Erst ab Januar 1646 tagten die Kurien nach einem Verfahren, das sich so eng wie möglich an dem Herkommen der Reichstage orientierte. In traditioneller Sitzordnung äußerten sich die Gesandten der (Teil-)Kurien zu einer vom jeweiligen Direktor gestellten (*proponierten*) Frage in der überkommenen Reihenfolge der Wortmeldungen (Votierordnung). Regulärerweise stellten die kaiserlichen Gesandten die Beratungsthemen und forderten ein Gutachten der Reichskurien. Das geschah auch beim Friedenskongress, zum Beispiel in der reichsverfassungsrechtlich relevanten Frage, ob eine neue, weitere Kur eingerichtet werden sollte.²⁰ Daneben berieten

¹⁹ Meiern 2 1734: 585–629. Zu den direkten *Traktaten de corpore ad corpus*, nämlich den Verhandlungen des Corpus Evangelicorum mit dem Corpus Catholicorum über die Gravamina ecclesiastica, siehe Wolff 1966: 110.

²⁰ Hintergrund waren Amnestie und Restitution für die Nachkommen des sogenannten Winterkönigs, Friedrichs V. von der Pfalz, der sich 1619 zum König von Böhmen hatte wählen lassen und 1621 geächtet wurde. Seine Kur hatte der Herzog von Bayern

die Reichskurien in Münster und Osnabrück recht häufig über Fragen, die in erster Linie sie selbst betrafen. So war die mangelhafte Finanzierung des Reichskammergerichts durch die Reichsstände in den Jahren 1646 und 1647 relativ häufig Beratungsgegenstand der Reichskurien. All diese Sitzungen wurden durch das Kurmainzer Reichsdirektorium einberufen, das üblicherweise in Absprache oder auf Weisung der kaiserlichen Gesandten handelte. Doch verselbstständigten sich die kriegsmüden Reichsstände 1648 und traten ohne und sogar gegen den Willen der Kaiserlichen zusammen, um den Friedensprozess eigeninitiativ durch Beratungen und Verhandlungen voranzutreiben. Auch diese Sitzungen wurden protokolliert, wenn auch in weniger perfekter Weise als 1646 und 1647.

Während die Reichskurien über politische, handelspolitische und manchmal auch über rechtspolitische oder finanzielle Fragen berieten, waren konfessionelle Auseinandersetzungen Sache der (erst später so genannten) beiden Corpora (*Corpus Evangelicorum* und *Corpus Catholicorum*). Die Teilnehmer waren dieselben wie in den Reichskurien, nur waren sie nach konfessionellem Gesichtspunkt getrennt: Im *Corpus Catholicorum* votierten die katholischen, im *Corpus Evangelicorum* die lutherischen und reformierten Reichsstände, die politisch gesehen eine Partei, ein *Corpus*, bildeten. Beratungsgegenstände waren in erster Linie die schon genannten Gravamina (ecclesiastica). Gelegentlich ging es auch um Partikularbeschwerden wie die Behinderung der katholischen Religionsausübung in Jülich-Kleve-Berg durch die Niederländer, die am 7. April auf der Tagesordnung des *Corpus Catholicorum* stand.²¹ Die Beratungen, die bei den katholischen Reichsständen von Kurmainz und bei den Protestanten zunächst vom Erzstift Magdeburg und später von Sachsen-Altenburg geleitet wurden, sind ebenfalls protokolliert worden. Kritisch ediert sind bislang nur die Sitzungsprotokolle des *Corpus Catholicorum* aus der Zeit vom Oktober 1645 bis Anfang April 1647.²²

1.2. Intentionen der Protokollführung

Die Absichten, die mit der meist recht mühsamen Protokollführung verbunden wurden, bestimmen in der Regel die Charakteristika dieser Text- und Quellengattung und sind deshalb hier von Belang. Aus dem Wunsch, eine individuelle, schriftliche Gedächtnisstütze zu haben, die das Bemerkenswerte einer Beratung oder Verhandlung fixiert, ergeben sich Subjektivität und Lückenhaftigkeit der

erhalten, weshalb nunmehr für die Heidelberger Linie der Wittelsbacher eine neue Kur errichtet wurde.

²¹ APW III A 4/1: 183; = Nr. 36.

²² APW III A 4/1.

Niederschrift eines Gesandten, der etwa nur zum eigenen Gebrauch während einer Beratung notizenartig mitschreibt. Der Adressat seiner Aufzeichnungen ist er selbst; für jeden anderen und zumal für den späteren Historiker ist es schwierig, den Sinn solcher Aufzeichnungen zu entschlüsseln.²³ Die Situation ist anders, wenn der Protokollant nicht für seine eigene Person mitschreibt, sondern dies in der Absicht tut, das für seine Gesandtschaft und darüber hinaus für den entsendenden Fürsten Wesentliche festzuhalten. Es ist bezeugt, dass die Gesandten während der kurialen Beratungen normalerweise selbst mitschrieben. Es hat sich allerdings nur sehr wenig von diesen Mitschriften erhalten.²⁴ Wohl aber gibt es ausgearbeitete Protokolle, die erkennen lassen, dass es nicht um eine möglichst vollständige Wiedergabe alles Gesagten ging, sondern um die Fixierung dessen, was für die Belange der Gesandtschaft bzw. des entsendenden Fürsten wichtig erschien. Das waren bei einer kurialen Beratung selbstverständlich das Thema und der Beschluss am Ende der Beratung. Ebenso wichtig waren das eigene Votum und die Information, wer dieselbe Meinung hatte. Hinzu kam die Fixierung der konträren Ansichten. Dies konnte durchaus summarisch geschehen, indem etwa nur das eigene Votum und die diametral entgegengesetzte Meinung ausführlich notiert wurden, während bei den Voten jener, die ebenso wie der eine oder der andere votierten, nur diese Tatsache notiert wurde.²⁵ Wenn die Protokolle, wie es oft geschah, zur genaueren Information des Fürsten oder zumindest des Kanzlers an den heimischen Hof geschickt wurden, konnte es sogar ratsam sein, den Empfänger nicht mit der ausführlichen Wiedergabe der Meinungen eines unwichtigen, mindermächtigen Reichsstands zu langweilen. Wer wollte die detaillierten Argumente erfahren, mit denen ein Bevollmächtigter der Wetterau-

²³ Ein Beispiel für solche Aufzeichnungen ist das Protokoll des erzstiftisch magdeburgischen Gesandten Krull (siehe die Beschreibung in APW III A 3/1: CIII [= Überlieferung Magdeburg B]). Krulls Protokoll wurde allerdings außer von ihm selbst auch vom Gesandtschaftssekretär benutzt, der aber ebenfalls den Sitzungen beigewohnt hatte und mit den behandelten Materien vertraut war.

²⁴ Ein Beispiel ist die gerade genannte Mitschrift Krulls (siehe die vorige Anm.). Weitere Beispiele sind Mitschriften des Bremer Gesandten Dr. Gerhard Koch (Juni 1645 bis August 1648) und einige Mitschriften des Straßburger Gesandten Dr. Markus Otto vom Januar 1646. Beide wurden bei der Edition der Protokolle des Städterrats Osnabrück berücksichtigt, aber nur dann benutzt, wenn keine besseren, nämlich ausgearbeiteten Protokolle vorlagen, APW III A 6: XLIV–XLV.

²⁵ Beispiel für eine Protokollserie, in der unwichtig erscheinende Voten fortgelassen wurden oder nur summarisch genannt sind, ist jene des Fürstenratsdirektoriums Österreich für die Osnabrücker Sitzungen (siehe die Beschreibung in APW III A 3/5: LXXXI).

er oder der Fränkischen Grafen seine Meinung zu einer Frage untermauerte, zu der sich zuvor schon eine ganze Reihe wichtigerer Gesandter geäußert hatte? Auch die hohen Transportkosten für die Beförderung der Post²⁶ konnten ein Argument für die Beschränkung auf die Wiedergabe des subjektiv Wichtigsten sein.

Die Diplomaten nahmen vielfach auch Rücksicht auf die Nachfahren (die *posteritet*²⁷), die sie zu informieren gedachten, aus welchen Gründen sie sich zum Beispiel gezwungen sahen, diesem oder jenem Beschluss zuzustimmen. Auch konnte es im Hinblick auf die Zukunft relevant sein, dass Rechtsvorbehalte und Proteste gegen Missliebiges dokumentiert wurden. Daher enthalten Protokolle oft mehr oder weniger formelhaften Widerspruch zum Beispiel gegen den höheren Rang eines anderen Reichsstands in der Votierordnung. Derartige Proteste wurden bei besonders wichtigen Sitzungen wiederholt und waren auch schon Jahre und Jahrzehnte zuvor auf Reichstagen vorgebracht worden, wo dieselbe Votierordnung galt.²⁸ Aus Sicht des Historikers können derartige ständige Wiederholungen vorschnell als substanzloses Beiwerk zum eigentlichen, etwa politisch relevanten, Inhalt gewertet werden, doch waren derartige Rechtsvorbehalte aus Sicht der Zeitgenossen gerade besonders wichtig und daher wert, dokumentiert zu werden, damit spätere Generationen sich darauf berufen konnten. Protokollen oder Protokollauszügen (*extracten*), in denen der interessierende Präzedenzfall festgehalten war, kam also rechtlicher Zeugniswert zu.²⁹

²⁶ Dazu Bosbach 1984: 193–195. Die prozentual höchsten Portoausgaben fielen bei dem Magdeburger Sekretär Christian Werner an (7,5 Prozent des Haushalts).

²⁷ Siehe zum Beispiel APW III A 3/5: 409, Z. 26–29: *rationes* sollen zu *pappir* gebracht und den schwedischen Gesandten zugestellt werden, *damit die posteritet sehe, wie man procediret*.

²⁸ Zu Sessionsstreitigkeiten zwischen Magdeburg, Salzburg und Österreich auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts siehe Aulinger 1980: 105, 236–239. Auf dem Westfälischen Friedenskongress wurde eine Zwischenlösung für die Session des Erzstifts Magdeburg ausgehandelt. Dennoch protestierte Magdeburg zu Beginn der Sitzungsperiode 1646 und behielt dem Magdeburger Administrator alle Rechte vor, APW III A 3/3: 9, Z. 12–19.

²⁹ Das betraf vor allem Auszüge aus dem vom Kurmainzer Reichsdirektorium geführten Reichsprotokoll. Ein Sonderfall ist die kaiserliche Protokollnotiz zu Portugal (besagend, dass der Kaiser unter dem von Schweden im Friedensvertrag genannten König von Portugal den spanischen König Philipp IV. verstehe), die von den kaiserlichen Gesandten am 15. August 1648 beim Reichsdirektorium eingereicht wurde. Bei der vorangegangenen Kollationierung des Vertrags am 6. August wurde nämlich nach allen bekannten Protokollen und Berichten gar nicht über diese Sache gesprochen. Die Protokollnotiz wurde dennoch in den offiziellen Druck des kaiserlich-schwedischen

1.3. Bedingungen und Voraussetzungen der Protokollführung

Zu den Bedingungen der Protokollführung gehört als wichtigste Voraussetzung die Rechtmäßigkeit der Anfertigung des Protokolls, denn es war bei Verhandlungen und Beratungen nicht in das Belieben jedes Teilnehmers gestellt, das Gehörte schriftlich zu fixieren. Dem Herkommen entsprach, dass bei kurialen Beratungen auf Reichstagen und so auch beim Westfälischen Friedenskongress die Direktoren protokollieren durften. Beim Kurfürstenrat war das Kurmainz, das das Erzkanzleramt innehatte; im Fürstenrat waren es alternierend Österreich und das Erzstift Salzburg. Bei den anderen Gremien war es jeweils der Ranghöchste (nach der Votierordnung), falls er anwesend war. Auf dem Friedenskongress nahm zum Beispiel Kursachsen normalerweise nicht an den Sitzungen des Corpus Evangelicorum teil. Statt seiner führte daher zunächst das Erzstift Magdeburg das Direktorium, später Sachsen-Altenburg, das enge Bindungen zu Kursachsen unterhielt. Da alle Betroffenen wussten, dass eigene Mitschriften qualitativ mangelhaft waren,³⁰ durften die Direktoren Protokollanten mit in die Sitzungen bringen. Meistens waren das Gesandtschaftssekretäre, die in der Kunst der Protokollführung geübt waren.

Die Direktorialprotokolle wurden zum Bedauern vieler Teilnehmer nicht weitergegeben oder durch Diktatur kongressintern veröffentlicht. Auch waren die übrigen Gesandten nicht immer mit der Protokollführung des Direktoriums einverstanden.³¹ Da die privaten Mitschriften der Gesandten starke Qualitätsmängel aufwiesen, hatte es bereits auf dem Regensburger Reichstag 1640/41 den erfolgreichen, aber auch umstrittenen Versuch eines Gesandten gegeben, einen eigenen Protokollanten mit in die Fürstenratssitzung zu bringen. Der Gesandte Pommerns (für das der Kurfürst von Brandenburg in seiner Eigenschaft als Herzog von Pommern Sitz und Stimme im Fürstenrat hatte) konnte damals durchsetzen, dass ein kurbrandenburgischer Gesandtschaftssekretär an den Sitzungen teilnahm und als Protokollant an einem gesonderten *nebensächlich* Platz nehmen durfte.³² Obwohl in Regensburg wegen der durch die Protokollanten verursach-

Vertrags aufgenommen, APW III B 1/1: XLVII, Anm. 26 und 27; APW III B 1/2: 23, Nr. 5.

³⁰ APW III A 3/2: 544, Z. 8–11; 545, Z. 25–27.

³¹ So beklagte sich der Gesandte Sachsen-Weimars, -Gothas und -Eisenachs am 31. Januar 1646 im Fürstenrat Osnabrück, dass das (Direktorial-)Protokoll des Fürstenrats Münster *invertiert* gewesen sei, als er sich dort (im Oktober 1645) aufhielt, APW III A 3/2: 543, Z. 10.

³² APW III A 3/2: 544, Z. 14.

ten *unordnung* beschlossen worden war, künftig keine mehr heranzuziehen,³³ wurde die Zulassung des kurbrandenburgisch-pommerschen Gesandtschaftssekretärs in Regensburg auf dem Friedenskongress als Präzedenzfall angesehen. Es waren die Protestanten aus dem Fürstenrat, denen es Anfang 1646 gelang, die maßgeblichen Instanzen dazu zu bewegen, die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Protokollanten zu den Sitzungen zu genehmigen.³⁴ Diese mussten sich zur Geheimhaltung verpflichten. Auch die Katholiken durften eine bestimmte Zahl an Protokollanten mitbringen, doch sind wir über die Einzelheiten nicht so gut unterrichtet wie bei den Protestanten. Diese verständigten sich nämlich nicht nur über die zuzulassenden Personen, sondern auch darüber, dass diese Protokollanten zwar alle mitschreiben, aber ein gemeinsames Protokoll ausarbeiten sollten. Frucht ihrer Zusammenarbeit ist eine Serie von Beratungsprotokollen, die von Februar 1646 bis September 1647 reicht.³⁵

Auch bei Verhandlungen war es den Parteien nicht freigestellt, ob sie protokollieren wollten. Vielmehr wurde zuvor verabredet, wie das Prozedere sein würde. So begab sich zum Beispiel der kaiserliche Hauptgesandte Graf Trauttmansdorff am 5. Januar 1646 zu Oxenstierna, der ihn informierte, dass Franzosen und Schweden verabredet hätten, ihre Repliken nur mündlich mitzuteilen. Zugleich kündigte Oxenstierna an, wann er zu den kaiserlichen Gesandten kommen werde, um die Replik abzulegen. Er werde einen Sekretär mitbringen und stelle Trauttmansdorff anheim, ob er seinerseits auch einen Sekretär dabei haben wolle, «welche beederseits, was geredt würde, prothocolliren theten».³⁶ Trauttmansdorff berichtete dies detailliert dem Kaiser, ein Zeichen, dass er die Frage der Protokollführung nicht für zweitrangig oder gar belanglos hielt.

Zu den Voraussetzungen für die Protokollführung zählten auch die Bildung und Ausbildung der Protokollanten. Wie schon erwähnt, waren es meist Gesandtschaftssekretäre. Sie hatten damit eine Stellung inne, die sie deutlich vom einfachen Kanzleipersonal unterschied. Zwar waren sie den mit Vollmacht versehenen Gesandten untergeordnet, doch bestand die Möglichkeit, dass sie später selbst als Gesandte Verwendung fanden. So hatte zum Beispiel der kurbayerische

³³ APW III A 3/2: 582, Z. 5.

³⁴ Befragt wurde neben dem österreichischen Fürstenratsdirektor Richtersberger der kaiserliche Hauptgesandte Trauttmansdorff. Beide genehmigten die Zulassung von Protokollanten im Fürstenrat am 1. Februar 1646, Trauttmansdorff allerdings unter ausdrücklichem Hinweis auf die nötige Geheimhaltung. Er erbot sich, wegen der Protokollanten mit dem Reichsdirektorium zu reden, APW III A 3/2: 580–582.

³⁵ Es ist eben jene Serie, die Sandra Waldenberger zur Grundlage ihrer Analysen gewählt hat. Edition dieser Protokolle in APW III A 3/3 und 3/4.

³⁶ APW II A 3: 113–114.

Gesandte Dr. jur. Johann Ernst (1604–1667), der auf dem Westfälischen Friedenskongress den Kurfürsten von Bayern in dessen Funktion als Herzog im Fürstenrat Osnabrück vertrat, auf dem Regensburger Reichstag 1641 als kurbayerischer Protokollant im Kurfürstenrat fungiert. Er hatte seine Ausbildung in Ingolstadt und Würzburg absolviert, war 1632 in bayerische Dienste getreten und 1635 zum Hofrat ernannt worden. 1651 wurde er Hofkanzler, 1663 Geheimer Rat.³⁷ Mit Johann Ernst hatte also 1641 ein gelehrter Jurist als kurbayerischer Protokollant im Kurfürstenrat gewirkt. Hingegen hatte Christian Lampadius (1624–1693) seine juristischen Studien noch nicht abgeschlossen, als er im März und April und vereinzelt noch im Mai und September 1646 im Fürstenrat Osnabrück an der Protokollführung beteiligt wurde. Er schrieb später eine juristische Dissertation und wurde herzoglich braunschweigischer Hof- und Kanzleirat. Für seine Verwendung als Protokollant auf dem Friedenskongress wird entscheidend gewesen sein, dass er der älteste Sohn des braunschweig-calenbergischen Bevollmächtigten Dr. jur. Jakob Lampadius war, der zu den fähigsten Juristen des Kongresses zählte.³⁸ Christians kurzfristiger Einsatz als Protokollant kann, modern gesprochen, eine Art von Praktikum gewesen sein, das der Studiosus in den Universitätsferien absolvierte. Sein zehn Jahre älterer Protokollanten-Kollege Johann Samuel Fehr (1614–1677) hatte sogar im Ausland (Bourges [1636] und Leiden [1640]), außerdem in Königsberg (1637) studiert, und zwar ebenfalls Jura. Im Oktober 1645 zum kurbrandenburgischen Legationssekretär ernannt, war er im Februar, März, Mai und Juni 1646 an 23 Fürstenratsprotokollen beteiligt und stieg später zum Amtskammerrat auf.³⁹ Zwar werden nicht alle Protokollanten ein Hochschulstudium absolviert haben,⁴⁰ doch müssen sie wenigstens eine gute Schulbildung genossen und juristische Kenntnisse erworben haben, da sie (nach Ausweis der Protokolle) in der Lage waren,

³⁷ APW III A 3/1: 120 Anm. 52.

³⁸ APW III A 3/3: CIV Anm. 3412 und 418 Anm. 14, APW III A 3/4: XCV Anm. 172. Christian Lampadius wurde in Wolfenbüttel geboren. Sein Geburtsort wird zwar nicht angegeben, ergibt sich aber daraus, dass seine Eltern (am 28. Oktober 1623) dort heirateten und sein Vater (seit 1623) dort Geheimer Rat und Hofrat war, Lehsten 2003: 51–52.

³⁹ APW III A 3/3: CIV Anm. 341; APW III A 3/4: XCV Anm. 172. Zur Vita Fehrs, der in Berlin geboren wurde, siehe Bahl 2001: 470.

⁴⁰ Eine systematische Untersuchung zu den Protokollanten vom Friedenskongress ist ein Forschungsdesiderat. Zu den Protokollanten Werner, Ebart und Jäger siehe unten.

die Ausführungen der historisch, juristisch oder staatsrechtlich argumentierenden Diplomaten wiederzugeben.⁴¹

Wenigstens kurz sollen so prosaische Dinge wie gutes Licht, gute Akustik, angenehme Raumtemperatur und, modern gesprochen, ergonomische Bestuhlung erwähnt werden, die ebenfalls zu den notwendigen Voraussetzungen für eine gute Protokollführung gehören. Leider ist zu diesen Faktoren nur wenig bekannt. Immerhin kennen wir den Raum, in dem ein Großteil der Osnabrücker Protokolle entstand. Da die reichsständischen Gesandten von 1646 bis 1648 in der großen Ratskammer des Osnabrücker Rathauses ihre Sitzungen abhielten, kann sich jeder heute noch von den Raumverhältnissen selbst seine Meinung bilden, denn der damalige Beratungsraum wurde als *Friedenssaal* in den historischen Zustand zurückversetzt und ist öffentlich zugänglich.⁴² Ob die Lichtverhältnisse immer ideal waren, mag trotz des großen, schon damals historischen Deckenleuchters bezweifelt werden, da die Vormittagssitzungen früh begannen und es zumindest im Winter draußen noch dämmerig gewesen sein wird. Eine einfache, schematische Skizze hat sich als Teil eines Protokolls von der Plenarsitzung am 26. und 27. April 1646 erhalten und zeigt den Platz der Protokollanten im hinteren Teil des Raumes in der Nähe des Ofens.⁴³ Als die reichsständischen Gesandten gut zwei Jahre später, am 6. August 1648, im Quartier der schwedischen Diplomaten zusammenkamen, um der Verlesung des kaiserlich-schwedischen Friedensvertrags in Gegenwart der kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten beizuwohnen, saßen der kaiserliche und der schwedische Protokollant an einem gemeinsamen Tisch auf Sitzgelegenheiten mit gekreuzten Beinen ohne Rücken- und Armlehne, vor sich jeweils ein Gefäß, das wahrscheinlich Tinte und Federkiel enthielt.

⁴¹ Zur historischen Argumentationsweise im Kontext des Westfälischen Friedens siehe Tischer 2011. Auf S. 454 gibt Tischer ein Beispiel aus dem Fürstenratsprotokoll Osnabrück vom 16. März 1647 (Rekurs auf die Goldene Bulle von 1356 und die Umstände ihrer Entstehung durch den Gesandten des Hochstifts Würzburg).

⁴² Einen Eindruck vermittelt Queckenstedt 2009: 1, 2, 13 (Abbildungen des heutigen Zustands). Die Gesandtenportraits wurden erst nach Friedensschluss aufgehängt, fehlten also bei den Beratungen noch. Über die Renovierungsarbeiten, die die Stadt Osnabrück 1645/46 vornehmen ließ (Dachdeckerarbeiten, Malerarbeiten, Einbau eines Eisenofens), unterrichtet Steinwascher 2000: 64–65.

⁴³ APW III A 3/3: CXXXI (Position O im Sessionsschema, der Ofen hat die Position Q). Am 26. und 27. April regnete es in Osnabrück, wie schon am Nachmittag des 25. April, APW III C 4: 122, Z. 16–17, 20 und 25. Über die Außentemperaturen liegen keine Zeugnisse vor, doch kann man vermuten, dass es kühl war.

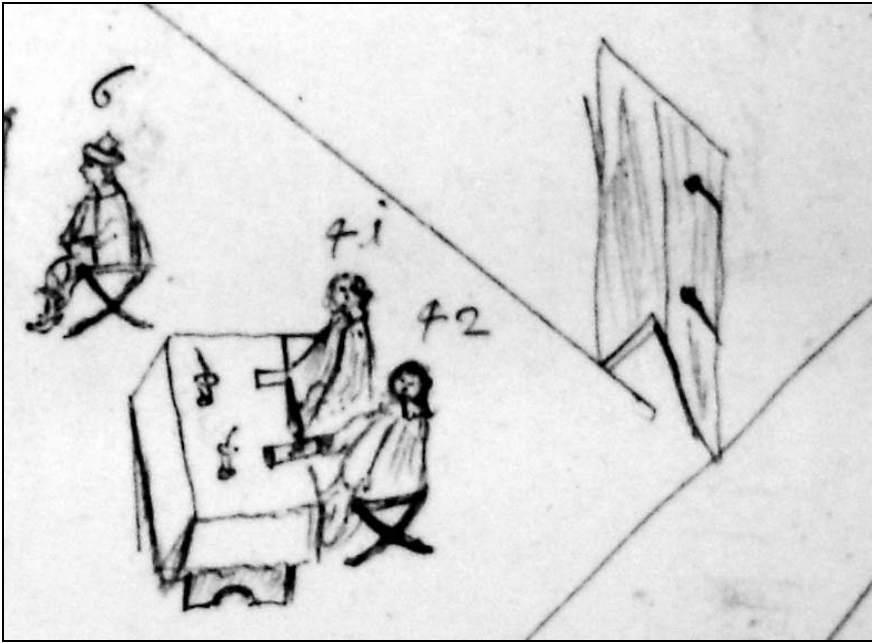


Fig. 1 Protokollanten beim Akt der abschließenden Kollationierung des Instrumentum Pacis Osnabrugensis in Osnabrück am 6. August 1648. Ausschnitt aus einer Abbildung in Brunert (2011: 312). Deren Vorlage stammt aus den Akten der Gesandtschaft Sachsen-Gothas (Thüringisches Staatsarchiv Gotha, Geheimes Archiv A VIII, Nr. 12 fol. 334'-335).

Soweit man der etwas unbeholfenen Zeichnung, die den wichtigen Verhandlungsakt vom 6. August visualisiert, entnehmen kann (Fig. 1), lag vor den beiden Protokollanten jeweils ein Blatt Papier auf dem Tisch.⁴⁴ Dieser Zeichnung nach zu urteilen saßen die beiden Protokollführer in relativer Nähe zur Stirnseite, wo

⁴⁴ Das Gebäude der schwedischen Gesandtschaft in Osnabrück existiert nicht mehr. Die in den Akten des Gesandten von Sachsen-Weimar, -Gotha und -Eisenach überlieferte, ihrer Art nach singuläre Zeichnung zeigt an der Stirnseite des langgestreckten Raumes ein hohes Rundbogenfenster und an einer der Längsseiten einen großen, ornamental verzierten Kamin. Alle dargestellten Personen (insgesamt 42) sind mit Nummern bezeichnet. Die beiden Protokollanten haben als Gesandtschaftssekretäre von allen Anwesenden den niedrigsten Rang. Deshalb sind ihnen die höchsten Ziffern (41 und 42) zugeordnet. Zu weiteren Details siehe Brunert 2011: 312–313.

die drei kaiserlichen Gesandten mit dem Rücken zur Wand, über sich ein hohes, schmales Fenster, an der Längsseite eines rechteckigen Tisches Platz genommen hatten. Da einer der kaiserlichen Gesandten den Vertragstext vorlas, konnten die beiden Protokollanten ihn von ihrer Position aus sicherlich gut verstehen. Nicht immer waren die akustischen Verhältnisse ideal: Als die reichsständischen Diplomaten in der zweiten Jahreshälfte 1645 im Quartier der erzstiftisch Magdeburger Gesandtschaft tagten, konnte der Protokollant einmal den schnellen Vortrag eines Gesandten wegen des Lärms vorbeifahrender Fuhrwerke nicht verstehen, was er gewissenhaft auf dem Rand notierte.⁴⁵

1.4. Methoden der Protokollierung

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Kunst des Stenographierens in England sehr verbreitet und wurde sogar in den Schulen gelehrt. Im deutschen Sprachraum wusste man davon,⁴⁶ hatte selbst aber noch keine Kurzschrift entwickelt. Entsprechend benutzten auch die Protokollanten auf dem Friedenskongress das alte System des ›Geschwindschreibens‹, das im möglichst schnellen, fortlaufenden Mitschreiben unter Verwendung vieler Kürzungen bestand. Die bislang bekannten, wenigen Mitschriften (Rapulare) sind überwiegend in deutscher Sprache geschrieben, enthalten aber immer wieder kürzere Textpassagen in Latein.⁴⁷ Ob die Protokollanten wegen der Kürze des Lateinischen deutsch Gesprochenes lateinisch notierten, ist beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht sicher zu entscheiden. Die Tatsache, dass auch Briefaufbereitungen lateinische Wendungen in deutschem Kontext enthalten,⁴⁸ lässt annehmen, dass die Diplo-

⁴⁵ «Hic propter strepitum praetervehentium plaustorum et volubilitatem perorantis domini legati contextum reliquum percipere non poteram», APW III A 3/1: 22, Z. 50–52.

⁴⁶ Nachweise bei Dewischeit 1897: 13–14. Ein bekanntes Beispiel für den Gebrauch der Kurzschrift in England ist der berühmte Tagebuchschreiber Samuel Pepys (1633–1703). Er benutzte das System von Thomas Shelton, das zuerst 1626 publiziert wurde, Tomalin 2002: 40; siehe auch ebd. Abbildung 21 [unpaginiert]: Tagebuchseite mit einer Mischung aus Normalschrift und Kurzschrift.

⁴⁷ Ein Beispiel aus dem Rapular des magdeburgischen Sekretärs Christian Werner: «starcke obstacula etc. Seyn sachen, die mit electoribus communiciret werden sollen. 1. Impedimentum propter excellentiam. 2. Wegen der Maintzischen ansage», APW III A 3/1: 289, Z. 39–41.

⁴⁸ Der kaiserliche Hauptgesandte Graf Trauttmansdorff formulierte zum Beispiel in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiser am 2. März 1646: «Es möcht geschehen

maten, die in der Regel eine (lateinische) juristische Ausbildung durchlaufen hatten, ein mit lateinischen Wörtern und Latinismen durchsetztes Idiom schrieben und vermutlich auch sprachen.

Die während der Beratungen oder Verhandlungen entstandenen Aufzeichnungen enthielten meist keine vollständigen Sätze und mussten, um für jemanden, der nicht dabei gewesen war, verständlich zu sein, ausgearbeitet werden. Damit kam auf die protokollführenden Sekretäre eine erhebliche Arbeitsbelastung zu, denn nach den stundenlangen Sitzungen mussten sie mit Sicherheit noch mehr Zeit darauf verwenden, ihre Mitschriften in einen zusammenhängenden Text zu verwandeln. Das ausgearbeitete Protokoll wurde dabei wesentlich länger als die Mitschrift, auf der es basierte. Aus dem Notat: «2. Wegen der Maintzischen ansage» wurde zum Beispiel der Satz: «2. Würde von den herren Münsterischen moviret, das mann nicht ehe könnte zu denen deliberationibus kommen, biß das Churmaintzische directorium darzu ansagen thete».⁴⁹ Der ausgearbeitete Protokolltext ist also bei diesem Beispiel mehr als fünfmal so lang wie das mitgeschriebene Notat.

2. Das Gemeinschaftsprotokoll der Protestanten aus dem Fürstenrat Osnabrück

Nachdem die Protestanten am 1. Februar 1646 die Genehmigung erhalten hatten, eine begrenzte Anzahl an Protokollanten mit in die Fürstenratssitzungen zu nehmen, beschlossen sie gleich am folgenden Tag, dass die Gesandtschaftssekretäre des Erzstifts Magdeburg, des Fürstentums Sachsen-Altenburg, der Fürstentümer Sachsen-Weimar und -Gotha sowie jener des Herzogtums Pommern protokollieren sollten und dass die Sekretäre sich durch Eid zur Geheimhaltung verpflichten mussten.⁵⁰ Für die Auswahl spielten sicherlich Rangfragen, die Eignung der potentiellen Kandidaten und wohl auch politisch-konfessionelle Gründe eine Rolle. Magdeburg als Direktor im (damals noch ausschließlich protestantisch besetzten) Fürstenrat Osnabrück schlug jedenfalls gleich zu Beginn der Beratung seinen Sekretär als Protokollanten vor und dazu noch jenen von Sachsen-Weimar. Da es damals den Plan gab, dass der sachsen-weimarische Gesand-

das de suspensione armorum hier in khurzem tractirt werden möcht», APW II A 3: 340, Z. 15–16.

⁴⁹ APW III A 3/1: 289, Z. 22–24 und 40–41. Ein (konzeptförmiges) Protokoll anderer Provenienz formuliert an dieser Stelle: «2. das ansagen deß Mayntzischen directorium ad plenum», ebd., Z. 42–43.

⁵⁰ APW III A 3/2: 591, Z. 9–11 und 25–27.

te Heher, der übrigens auch Sachsen-Gotha vertrat, nach Münster gehen würde, schien die Verwendung von dessen Sekretär fragwürdig. Der Gesandte Pommerns, Wesenbeck,⁵¹ hielt wenigstens drei Protokollanten für nötig, die «subiecta utilia» sein müssten, damit es «keine dissonants zwischen den protocol-len» gebe.⁵² Wesenbeck bot seinen Sekretär Johann Samuel Fehr an. Es ist offenkundig, dass der kurbrandenburgisch-pommersche Gesandte Wert darauf legte, einen Protokollanten aus der kurbrandenburgischen Gesandtschaft dabei zu haben. Das war auch sinnvoll, denn sonst wäre die Protokollführung eine recht einseitig sächsische Angelegenheit geworden.⁵³ Wesenbeck erwähnte, wie auch andere Gesandte, dass die Protokollanten ein «gratual»,⁵⁴ eine finanzielle Anerkennung, für ihre beträchtliche Arbeitsleistung erhalten müssten, wogegen niemand Einwände erhob. Hessen-Kassel brachte den sachsen-altenburgischen Sekretär als weitere Kraft ins Spiel, wozu der sachsen-altenburgische Gesandte gleich seine Zustimmung gab.⁵⁵ Damit stand die Gruppe der Protokollanten fest: Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Pommern und dazu Sachsen-Weimar, denn der Gesandte Heher ging langfristig dann doch nicht nach Münster, sodass der Gesandtschaftssekretär von Sachsen-Weimar und -Gotha, Eusebius Jäger, in Osnabrück zur Verfügung stand. Später wurde die Gruppe, wie schon erwähnt, zeitweilig durch den ältesten Sohn des braunschweig-lüneburgischen Gesandten Lampadius verstärkt. Bei der Beratung am 2. Februar war noch der hessen-darmstädtische Sekretär als «qualifiziertes subiectum» vorgeschlagen worden,⁵⁶ doch fand das anscheinend keinen Beifall. Möglicherweise hatte das politische Gründe, denn Hessen-Darmstadt vertrat im Kreis der Protestanten einen sehr kaiserfreundlichen Standpunkt und nahm daher eine Sonderrolle ein.⁵⁷ Magdeburg, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar wirken jedenfalls wie eine relativ geschlossene, homogene Gruppe aus der historischen Kernregion der Luthera-

⁵¹ Wesenbeck war ein Bevollmächtigter Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg, der sich im Fürstenrat als Herzog von Pommern von diesem oder einem anderen aus seiner mehrköpfigen Gesandtschaft vertreten ließ.

⁵² APW III A 3/2: 587, Z. 6–12 und, Z. 37 (Erwähnung Fehrs).

⁵³ Der erzstiftisch magdeburgische Administrator, Herzog August, war ein Sohn des Kurfürsten von Sachsen.

⁵⁴ APW III A 3/2: 587, Z. 11.

⁵⁵ APW III A 3/2: 588, Z. 24 und 44.

⁵⁶ APW III A 3/2: 586, Z. 42. Der Vorschlag kam von Mecklenburg, wurde aber von Sachsen-Altenburg gar nicht in das (ausgearbeitete) Protokoll aufgenommen, sondern ist nur durch die Magdeburger Mitschrift dokumentiert.

⁵⁷ APW III A 3/1: LXXXIII.

ner,⁵⁸ sodass Pommern, hinter dem Kurbrandenburg stand, einen etwas anderen Ton in diese Gruppe brachte: Der Hohenzoller Kurfürst Friedrich Wilhelm war reformiert, wenn auch seine Territorien lutherisch waren. Seine Gesandten waren teils reformiert, teils lutherisch. Der Prinzipalgesandte Graf Sayn-Wittgenstein war reformiert und gehörte übrigens (als Adjunkt des ausschreibenden Grafen) dem Wetterauer Grafenkollegium an.⁵⁹ Angesichts dieser Zusammenhänge werden sich die Protokollanten sicherlich verpflichtet gefühlt haben, auch das Votum der Wetterauer Grafen mit der gebotenen Sorgfalt mitzuschreiben, obwohl es für die Beschlussfassung in der Regel nur als Stimme gezählt haben wird, ohne dass der Gesandte neue Gedanken äußerte, die der genauen Dokumentation wert gewesen wären. Ohnehin mussten die Protokollanten im Grunde ihre Aufmerksamkeit allen Votanten gleichmäßig zuwenden, da alle für die Protokolle zahlten.⁶⁰

Als Ergebnis der Beratung vom 2. Februar, die zweifellos mit weiteren, internen Gesprächen fortgesetzt wurde, führten die Protestanten im Fürstenrat Osnabrück vom Februar 1646 bis zum September 1647 ein gemeinsames Protokoll. Es entstanden zunächst, gemäß der anfangs dichten Sitzungsfolge, vom 3. Februar bis zum 26. April 1646 26 gemeinsame Protokolle⁶¹ und dann, in lockerer Folge, weitere 20 Protokolle bis zum 18. September 1647. Hinzu kommen noch zwei Protokolle, vom 23. und 30. September 1647, die nur noch von zwei Protokollanten erarbeitet und nicht mehr unter den übrigen protestantischen

⁵⁸ Die Brüder Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar und Herzog Ernst von Sachsen-Gotha regierten auch im Fürstentum Sachsen-Eisenach und führten gemeinsam dessen Reichstagsstimme, sodass ihr gemeinsamer Gesandter Heher für Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach votierte. Der Herzog von Sachsen-Altenburg, der auch in Sachsen-Coburg regierte, war ein Vetter der Herzöge Wilhelm und Ernst. Vor der Entsendung der Gesandtschaften nach Westfalen hatte es Absprachen zwischen der Altenburger und der Weimarer Linie gegeben. Die Präsenz unter den fürstlich sächsischen (den sogenannten ernestinischen) Linien erhielt Sachsen-Altenburg, Brunert 2007: 54–58, 63–64.

⁵⁹ APW III A 3/1: 36 Anm. 65.

⁶⁰ Das ist jedenfalls nach dem Verlauf der Beratung am 2. Februar 1646 anzunehmen, obwohl es nicht ausdrücklich im Beschluss gesagt ist. Nach dem Vorschlag Sachsen-Lauenburgs sollte über die Höhe des «recompens» später, «künftig», geredet werden, APW III A 3/1: 590, Z. 5–6 und 31. Wie die Zahlungsmodalitäten waren und ob der eine oder andere Reichsstand vielleicht gelegentlich in Zahlungsverzug geriet und dies Auswirkungen auf die Protokollführung hatte, wurde noch nicht untersucht.

⁶¹ Nicht immer haben sämtliche Sekretäre an allen Protokollen mitgearbeitet; siehe dazu im Einzelnen APW III A 3/1: CIV Anm. 341. Die Protokolle sind kritisch (das heißt unter Heranziehung anderer Protokollprovenienzen) ediert in APW III A 3/3.

Reichsständen verbreitet wurden.⁶² Von Oktober 1647 bis zum 5. Mai 1648 trat der Fürstenrat Osnabrück nicht zusammen. Als die Sitzungen am 6. Mai 1648 wieder aufgenommen wurden, kam, im Wesentlichen aus Geheimhaltungsgründen, keine gemeinsame Protokollführung der Protestanten mehr zustande. Wie ungewöhnlich und zugleich umstritten diese Art der Protokollführung war, lässt sich daran ablesen, dass die Osnabrücker Protokollanten nicht zugelassen wurden, als sämtliche Gesandten aus dem Fürstenrat im Sommer 1647 ausnahmsweise gemeinsam in Münster tagten.⁶³

Von den insgesamt fünf Protokollanten sind nicht alle gleich wichtig, denn der Magdeburger, Christian Werner, nahm eine herausgehobene Position ein und hat am meisten zum Gelingen der Gemeinschaftsprotokolle beigetragen. Der erzstiftisch magdeburgische Sekretär Christian Werner (geboren 1610 in Wolmirstedt) verfasste 1641 zwei Widmungsgedichte für die *Sprachlehre* von Christian Gueintz.⁶⁴ Zwar ist bislang nicht erforscht, in welchem Verhältnis Werner und Gueintz zueinander standen, doch bezeugen die beiden Gedichte das Interesse des Sekretärs an den sprachreformerischen Bestrebungen der Fruchtbringenden Gesellschaft, deren Mitglied Gueintz 1641 wurde. Das macht das von Christian Werner maßgeblich gestaltete Gemeinschaftsprotokoll der Protestanten aus dem Fürstenrat Osnabrück als sprachhistorisches Forschungsobjekt noch attraktiver.

Von den Übrigen wurden Fehr und Lampadius bereits vorgestellt.⁶⁵ Wichtiger als sie waren, da konstanter in ihrer Mitarbeit, die beiden herzoglich sächsischen Gesandtschaftssekretäre, Samuel Ebart und Eusebius Jäger. Ebart war 1644 als Kanzlist in den Dienst Sachsen-Altenburgs getreten und wurde 1645 zum Legationssekretär ernannt. Nach dem Kongress wurde er herzoglich sachsen-altenburgischer Steuereinnehmer. Er starb im Jahr 1700, wird also zur Zeit des Kongresses noch recht jung gewesen sein.⁶⁶ Der sachsen-gothaische Ge-

⁶² Die Protokolle vom 7. Mai 1646 bis zum 30. September 1647 sind (ebenfalls kritisch) ediert in APW III A 3/4.

⁶³ So gibt es über jene vier Sitzungen nur eine *Notiz der Protokollanten*, in der festgehalten ist, dass das salzburgische Fürstenratsdirektorium die gemeinsame Protokollführung nicht zuließ, obwohl sich die sachsen-altenburgischen Bevollmächtigten beschwerdeführend an Trauttmansdorff wandten, dieser mit dem Reichsdirektorium sprach und jenes seinerseits mit dem Direktorium des Fürstenrats verhandelte, APW III A 3/4: 259–261.

⁶⁴ Vgl. Conermann 2013: 202–205.

⁶⁵ Siehe oben bei Anm. 38 und 39.

⁶⁶ Sein Geburtsjahr ist nicht bekannt. Zu den übrigen Lebensdaten siehe APW III A 3/1: 199 Anm. 27.

sandtschaftssekretär Eusebius Jäger (um 1616–1668) wurde nach seiner Rückkehr vom Kongress ebenfalls Steuereinnahmer und ehelichte 1651 eine Tochter des herzoglichen Leibarztes in Gotha, was seine Verankerung im Kreis der dortigen Hofbediensteten dokumentiert. Jäger hat bei seiner Rückkehr aus Westfalen vier starke Aktenfaszikel zunächst mit nach Hause genommen, wie es auch Gesandte und Kanzleiangehörige anderer Reichsstände getan haben. Doch in Sachsen-Gotha sah man auf Ordnung, und so wurden die Akten 1659 in die herzogliche Kanzlei gegeben. Sie enthalten auch Fürstenratsprotokolle, und zwar mehrere identische Exemplare.⁶⁷ Durch sie erhält man einen gewissen Einblick in die Arbeit der Sekretäre.

Geprägt wurde die Arbeit an den Gemeinschaftsprotokollen von Christian Werner (gestorben 1663).⁶⁸ Er stammte aus Halle an der Saale und diente der erzstiftisch magdeburgischen Gesandtschaft als Sekretär, war aber eigentlich Sekretär des Niedersächsischen Reichskreises. Da dies eine bedeutendere Funktion war als die eines Gesandtschaftssekretärs, wird er in den Quellen immer Kreissekretär genannt. Auch er selbst sprach gern von sich als dem Kreissekretär, wie er überhaupt eine etwas pompöse Persönlichkeit gewesen zu sein scheint. Schon sein Vater hatte dem Erzstift als Kammersekretär gedient, sodass er gewissermaßen von Kindheit an Gelegenheit hatte, das Sekretärswesen zu verinnerlichen. Er war instruiert, das magdeburgische Gesandtschaftsdiarium zu führen und darin täglich alles festzuhalten, was er getan und in Erfahrung gebracht hatte. Und wie er Wichtiges und weniger Wichtiges mit Umständlichkeit und Ausführlichkeit dem Diarium einverleibte, so war er auch in den Fürstenratssitzungen bestrebt, möglichst alles fortlaufend mitzuschreiben, Proposition, sämtliche Voten, auch Zwischenrufe und kurze Diskussionen⁶⁹ und am Ende die Beschlussfassung (*Meinung* oder *conclusum* genannt). Erst bei der Ausarbeitung sonderte er einiges Wenige aus, das etwa auf Wunsch des Votanten nicht zu

⁶⁷ APW III A 3/2: 571–572 Anm. 26; APW III A 3/4: CVII; VD17 39:150943Y (lateinische Glückwünsche zur Eheschließung Jägers mit Kunigunda Magdalena Glaß; zu deren Vater Balthasar Glaß siehe Ruge 2002: 122). Protokoll-exemplare aus dem Besitz Jägers sind Druckvorlage für APW III A 3/4, Nr. 143 und 144; zu orthographischen Eigenheiten dieser Überlieferung siehe ebd., CXV.

⁶⁸ Zu seiner Person siehe APW III A 3/1: 29–30 Anm. 10; Brunert 2010: 272–273.

⁶⁹ Wenn mehrere Zwischenrufe aufeinanderfolgten und sich eine kurze Diskussion ergab, wird es ihm nicht möglich gewesen sein, alles aufzunehmen. Beispiel für Zwischenrufe und Diskurse, die erwähnt, aber nicht alle wiedergegeben sind, in einem ausgearbeiteten Protokoll: APW III A 3/4: 92, Z. 1–11. Beispiel für den Begriff *conclusum*: ebd., 26, Z. 1–2; Beispiel für den Begriff *Meinung*: ebd., 126, Z. 7 (*Außerfallene meinung*).

Protokoll genommen werden sollte. Seine Mitschrift (aktentechnisch spricht man von *Rapular*⁷⁰) hat daher gegenüber den ausgearbeiteten Protokollen einen Mehrwert. Auch die übrigen Sekretäre schrieben mit, doch sind deren Rapulare nicht erhalten.⁷¹ Nach der Sitzung arbeitete Werner sein Protokoll aus, *extendierte* es, um es in seiner Terminologie zu sagen. Anschließend wurde es mit den Aufzeichnungen der übrigen Sekretäre verglichen, wobei offenbleiben muss, ob die anderen Protokollanten nur ihre Rapulare benutzten oder ob sie diese ebenfalls ausgearbeitet hatten. Wahrscheinlich verzichteten sie wegen des sehr großen Arbeitsaufwands auf eigene Ausarbeitungen. Es ist anzunehmen, dass Werner seine Ausarbeitung vorlas, die übrigen Sekretäre zuhörten und Corrigenda und Addenda mitteilten, die Werner in sein Exemplar eintrug. Wenn Werner gelegentlich einen Teil der Sitzung versäumte, was selten vorkam, trug ein anderer Protokollant den Text in Werners Exemplar ein.⁷² Ihm wurden auch jene Zettel beigelegt, die einzelne Gesandte gelegentlich mit dem (in der Sitzung verlesenen) Text ihres Votums einreichten. Dies geschah, wenn es um besonders gravierende Fragen (wie Amnestie oder die schwedischen Satisfaktionsforderungen) ging und die Gesandten den präzisen Wortlaut ihres Votums zu Protokoll geben wollten. Alle Protokollanten, die an dem jeweiligen Protokoll mitgearbeitet hatten, unterschrieben die von Werner an den Schluss gesetzte Erklärung zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit.⁷³ In diese Authentizitätserklärung wurden eventuell beigelegte Einzelvoten eingeschlossen.

An dem derart aufwendig erstellten Protokoll hatten selbstverständlich nicht nur die beteiligten Sekretäre ein Interesse, sondern alle Gesandten, die am 2. Februar 1646 über die Ausarbeitung beraten und diese beschlossen hatten, und somit alle protestantischen Gesandten aus dem Fürstenrat Osnabrück. Die Weitergabe des Textes geschah in der herkömmlichen, das heißt auf Reichstagen üblichen Art: Einer, und zwar in diesem Fall wiederum Christian Werner, verlas

⁷⁰ Dazu Becker 1975: LXXVII. Der Begriff ist schon zeitgenössisch belegt. Meisner 1969: 195 nennt den Terminus *Protocolla rapularia* für formlose Aufzeichnungen, die von Sekretären während der Sitzungen des Reichshofrats angefertigt wurden.

⁷¹ Werners Mitschrift trägt in der Edition der Protokolle von 1646 und 1647 die Sigle Magdeburg D. Das Rapular ist beschrieben in APW III A 3/3: CXV und in APW III A 3/4: CII. Die Ausarbeitung des gemeinsamen Protokolls ist beschrieben in APW III A 3/3: CIV–CV.

⁷² Die Überlieferung dieses «extendierten» Protokolls ist in der Edition mit der Sigle Magdeburg E bezeichnet. Siehe die Beschreibung in APW III A 3/3: CXV–CXVI und in APW III A 3/4: CII–CIII.

⁷³ Abbildung einer solchen Erklärung mit den Unterschriften von Werner, Ebart und Jäger in Brunert 2010: 276.

den Text, und die Kanzlisten oder Sekretäre der übrigen Gesandtschaften schrieben mit. Am Kopf des so vervielfältigten Textes wurde ein Diktatvermerk angebracht, der das Datum und den *Diktator*, den diktierenden Reichsstand, nannte.⁷⁴ So erhielt jede Gesandtschaft ein Exemplar des Protokolltextes, was in der Regel aber nicht genügte, denn eine Reihe von Gesandtschaften schickte die Protokolle zur Dokumentation der Fürstenratssitzungen an den heimischen Hof.⁷⁵ Diese Protokolle mussten demnach zuvor abgeschrieben werden, damit die Gesandten selbst ein Exemplar behielten. Leider lässt sich heute nicht immer entscheiden, welche Exemplare aus der Diktatur hervorgegangen sind und welche auf Abschrift beruhen. Bei größeren Gesandtschaften mit mehreren Bevollmächtigten, von denen ein Teil in Münster und der andere in Osnabrück votierte,⁷⁶ wurde ein weiteres Exemplar benötigt. Es entstanden auf diese Art, je nach Gesandtschaft und auch abhängig von der Zahl der verfügbaren Kopisten, eine Reihe von Exemplaren. Sicherlich sind nicht alle einst vorhandenen Protokollserien erhalten. Die erst nachträglich in der heimischen Kanzlei abgelieferten Protokolle aus dem Besitz des Sekretärs Eusebius Jäger⁷⁷ zeigen, dass Akten unzulässigerweise in Privathand blieben; in der Regel werden solche Exemplare verloren gegangen sein. Es ist auch möglich, dass Dubletten in den Archiven später aussortiert wurden. Trotz aller anzunehmender Verluste ist die Zahl der

⁷⁴ Auf Reichstagen war nur das Reichsdirektorium (also Kurmainz) zum Diktat von Schriftsätzen befugt, da die Diktatur die (zumindest reichstagsinterne) Publikation bedeutete. Dass auf dem Westfälischen Friedenskongress auch Magdeburg und später Sachsen-Altenburg als Direktorien des Corpus Evangelicorum Texte (etwa Verhandlungsakten) durch Diktatur veröffentlichten, war nicht unumstritten. Im Fall des protestantischen Gemeinschaftsprotokolls kann das Diktieren aber nicht anstößig gewesen sein, da die Protokollführung genehmigt worden war.

⁷⁵ Zum Beispiel enthalten die mit den Siglen Sachsen-Weimar A III, Sachsen-Weimar A IV und Sachsen-Weimar A V bezeichneten Faszikel Protokolle, die während des Kongresses vom Gesandten Heher an den Hof nach Weimar überschickt wurden. Hingegen enthalten mehrere Faszikel der Überlieferung Sachsen-Weimar B Protokolle, die bei Heher verblieben und mit dem Nachlass des Gesandten ins gräflich schwarzburgische Geheime Archiv nach Rudolstadt kamen (heute: Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt). Diese Protokolle wurden Vorlage für ihren Abdruck durch den Hannoveraner Archivar Johann Gottfried von Meiern im 18. Jahrhundert (siehe im Einzelnen APW III A 3/1: CXXIV und 34 Anm. 57 [zur Biographie Hehers], APW III A 3/4: CVIII).

⁷⁶ Das traf zum Beispiel auf Kurbrandenburg zu. Die mit der Sigle Pommern A I bezeichnete Überlieferung enthält wahrscheinlich Protokolle, die von Osnabrück nach Münster gesandt wurden, APW III A 3/4: CV–CVI.

⁷⁷ Siehe im Text oben.

erhaltenen Überlieferungen des protestantischen Gemeinschaftsprotokolls groß.⁷⁸ Sie bezeugen nicht zuletzt den bewundernswerten Fleiß der reichsständischen Sekretäre und Kanzlisten, die nicht selten durch den Arbeitsanfall, der durch das Schreiben von Relationen, Diarien und Protokollen entstand, überfordert wurden und Gefahr liefen, für ihre Säumnis von ihren Dienstherrn kritisiert zu werden.⁷⁹ Die Frucht ihrer eifrigen Tätigkeit harrt in vielerlei Hinsicht noch der genaueren Erforschung. Nicht zuletzt gilt das für den sprachlichen Bereich.

3. Resümee

Protokolle sind in quellenkundlicher Hinsicht wenig erforscht. Die Fülle der im Hinblick auf das Editionsunternehmen *Acta Pacis Westphalicae* ermittelten Akten eröffnet die Möglichkeit, die Verhandlungs- und Beratungsprotokolle des Westfälischen Friedenskongresses hinsichtlich Eigenart, Funktion und Sprache näher zu betrachten. Die materialreiche Überlieferung erlaubt sogar, die Entstehungsstufen einer Serie von Fürstenratsprotokollen aus den Jahren 1646 und 1647 vom Rapular (also der Mitschrift) bis zur Vervielfältigung nachzuvollziehen und dabei sonst kaum mögliche Einblicke in die Protokollführung zu gewinnen. Diese durch das Verfahren der «Diktatur» in vielen wortidentischen Exemplaren überlieferten Protokolle bieten eine geeignete Quellengrundlage für das Forschungsprojekt über sprachliche Variation, das Sandra Waldenberger projektiert hat.

⁷⁸ Die Protokollserien sind (ohne Berücksichtigung von erhaltenen Einzelstücken) beschrieben in den Einleitungen von APW III A 3/3 und 3/4.

⁷⁹ Christian Werner musste sich harte Kritik gefallen lassen, als er im Sommer 1646 in Rückstand geriet, Bosbach 1984: 188.

Variation und Spracharbeit: Empirische Untersuchung der sprachlichen Variation in χ identischen, Protokollen

Sandra Waldenberger (Bochum)

In diesem Beitrag soll eine Möglichkeit beschrieben werden, wie das Material der Akten des Westfälischen Friedens – hier insbesondere die Fürstenratsprotokolle aus den Jahren 1646 und 1647 (APW III A 3/3; APW III A 3/4) – für die historisch-linguistische Forschung innerhalb der Germanistik nutzbar gemacht werden kann.¹ Das Forschungsfeld, für das sich die Überlieferungen der Fürstenratsprotokolle als empirische Basis hervorragend eignen, ist die Entstehung der neuhochdeutschen (Standard-)Schriftsprache.² Mitte des 17. Jahrhunderts ist die Entwicklung einer überdachenden schriftsprachlichen Standardvarietät des Deutschen bereits weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Der Standardisierungsprozess des Deutschen ist damit im Vergleich zu anderen europäischen Nationalsprachen «verspätet»; insbesondere die territoriale Zersplitterung und damit das Fehlen einer nationalen Einheit verlangsamten die Standardisierung, die nicht (monozentrisch) durch ein Macht- und Einflusszentrum wie beispielsweise Paris für Frankreich zentral gesteuert werden konnte, sondern in einem langwierigen, komplexen Aushandlungsprozess (plurizentrisch) erarbeitet werden musste, der erst Ende des 18. Jahrhunderts als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden kann.³ Die Entstehung der deutschen Standardsprache beschäftigt die germanistische Sprachwissenschaft bereits seit circa 150 Jahren, seit Müllenhoff (2007 [1863]) und Burdach (2007 [1884]) erste prominente Thesen veröffentlichten, die die Herausbildung einer geeinten Standardsprache des Deutschen zu erklären versuchten. Nachdem die frühe Forschung vornehmlich nach der «Wiege» der Einheitssprache, also ihrer Ursprungsvarietät, gesucht hatte, stellen die Ansätze seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts bis zur aktuellen Forschung die Komplexität des Vereinheitlichungsprozesses in den Vorder-

¹ Zur Beschreibung der reichsständischen Protokolle vgl. Brunert 2001 und 2010.

² Da für die hier diskutierten Zusammenhänge der gesprochensprachliche Standard keine Rolle spielt, werden die Begriffe neuhochdeutsche Standardsprache und neuhochdeutsche Schriftsprache synonym verwendet (zur Differenzierung vgl. Besch/Wolf 2009: 46).

³ Zusammenfassend dazu Besch/Wolf 2009: 60ff.; Besch 2003. Eine Dokumentation von Forschungsthese zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache stellt Wegera 2007 dar.

grund (vgl. etwa Besch 1968, Mattheier 1981, Warnke 2001, Reichmann 2003). Dabei kommt empirischen Untersuchungen besondere Bedeutung zu:

Neuere Forschungen seit den 1960er Jahren versuchten u. a. mit strukturierten Textkorpora (areal, zeitlich, textsortentypisch; 15.–17. Jahrhundert) die schreibsprachlichen Entwicklungen um und nach 1500 in ihrer großlandschaftlichen Unterschiedlichkeit zu erfassen (Besch 2007: 412).

In empirischen Studien wurden und werden die einzelnen Ausgleichsprozesse auf den verschiedenen sprachlichen Ebenen untersucht, indem ausgewählte Textzeugen (v. a. unterschiedlicher regionaler Herkunft als Repräsentanten unterschiedlicher regionaler Schreibvarietäten) in ihrer sprachlichen Variation miteinander verglichen werden. Auf diese Weise wurden Faktoren herausgearbeitet, die für die Durchsetzung einzelner Varianten förderlich waren (Geltungsareal, Geltungsgrad, strukturelle Disponiertheit und Landschaftskombinatorik; vgl. zusammenfassend Besch 2003: 2262ff). Um Standardisierungsprozesse empirisch zu beobachten, bietet es sich an, «gleiche» beziehungsweise inhaltlich invariante (kurz: identische) Texte aus unterschiedlichen Regionen etc. als Grundlage zu haben: Wenn die Variation auf der sprachlichen Ausdrucksseite beobachtet werden soll, ist eine weitgehende Ausschaltung von Variation auf der Inhaltsebene erstrebenswert. So hat bereits Besch (1967) möglichst inhaltlich übereinstimmende Texte ausgewählt, in seinem Fall einen geistlichen Text mit einer breiten handschriftlichen Überlieferung (*Die vierundzwanzig Alten oder der goldene Thron der minnenden Seele* Ottos von Passau; überliefert sind 120 Handschriften, aus denen 68 ausgewählt wurden, die lokalisierbar waren; vgl. Besch 1967: 20).

Das in der Arbeitsstelle *Westfälischer Frieden 1648* der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. unter dem gemeinsamen Dach *Akten des Westfälischen Friedens* gesammelte Material enthält mit den Protokollen der Beratungen des Fürstenrats in Osnabrück 1646 und 1647 ein von der germanistischen Forschung bisher noch nicht gehobenes, äußerst vielversprechendes Belegmaterial für die Forschungsfrage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache: Die Protokolle liegen in identischen Exemplaren aus bis zu 20 Schreiberhänden vor, da für jede an diesen Verhandlungen beteiligte Partei handschriftlich durch Diktatur eine eigene Protokollversion erstellt wurde.⁴ Diese identischen Protokolle können nutzbar gemacht werden, um an ihnen die

⁴ Für wertvolle Hinweise zu den Fürstenratsprotokollen danke ich herzlich Frau Dr. Maria-Elisabeth Brunert sowie Prof. Dr. Maximilian Lanzinner, dem Vorsitzenden der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., für die Möglichkeit, auf die Archivbestände der Arbeitsstelle *Westfälischer Frieden 1648* zuzugreifen.

Auseinandersetzung der Schreiber mit Variation bei fortschreitender Standardisierung im Entstehungs- bzw. Konsolidierungsprozess der neuhochdeutschen Schriftsprache nachzuvollziehen. Diese Auseinandersetzung werde ich im Folgenden mit dem Begriff ‹Spracharbeit› belegen, wie ihn Wegera (2011, ‹Spracharbeit›: 5) verwendet: ‹Spracharbeit – verstanden als bewusste und reflektierte Arbeit an Sprache›. Insbesondere die Entstehung der deutschen (Ortho-)Graphie lässt sich als Ergebnis der Summe der Spracharbeit individueller Schreiber und anderer an der Textproduktion Beteiligter (insbesondere Drucker, Setzer) – von der Entstehung der deutschen Schriftlichkeit durch Adaption des lateinischen Alphabets im 8. Jahrhundert bis zu ihrer Normierung verstehen (und auch heute noch ist die deutsche Orthographie Gegenstand von Spracharbeit, in institutionalisierter Form durch den Rat für deutsche Rechtschreibung). Wegera (2011, ‹Spracharbeit›: 8) beschreibt diesen Prozess folgendermaßen:

Einerseits leisten Schreiber Spracharbeit, indem sie versuchen eine gewisse Lautadäquatheit der Schrift zu sichern, andererseits besteht seit den ersten Anfängen eine Orientierung an einem Vorbild. Dies ist zunächst und für lange Zeit das Latein; später folgen Konventionen und Schreibtraditionen einzelner Schreibstuben (Kanzleien) oder Druckereien (Offizinen), ein sog. Schreib-Usus, der etabliert werden kann zu landschaftlichen Schreibsprachen. Diese wiederum werden in einem allmählichen Vereinheitlichungsprozess standardisiert und das Ergebnis schließlich zur verbindlichen Norm erklärt.

Anstelle einer Orientierung an der Lautlichkeit, die zu Beginn der deutschen Schriftlichkeit eine größere Rolle spielte, tritt mit fortschreitender Emanzipation der Schriftsprache zunehmend eine Orientierung der Schreiber am antizipierten Leseverstehen hinzu (vgl. Wegera 2011, Um 1500: 26): Interpunktion spielt eine immer wichtigere Rolle und es entstehen orthographische Prinzipien wie das Prinzip der Morphemkonstanzschreibung, die das Erfassen beim Lesen erleichtern: In der Schriftlichkeit werden beispielsweise durch die Auslautverhärtung verursachte ausdrucksseitige Unterschiede ([hunt] – [hundə]) egalisiert (<Hund> – <Hunde>).⁵ Ein weiteres Prinzip, das das Leseverstehen unterstützt, ist die unterschiedliche Schreibung von homophonen (gleichlautenden) Wörtern (z. B. <wahr> – <war>; <Leib> – <Laib> etc.). Im 16. Jahrhundert bildet sich – hervorgerufen bzw. begünstigt durch technische (v. a. Druck mit beweglichen Lettern) und infrastrukturelle Entwicklungen (Postwesen etc.) – die ‹Notwendigkeit der Fernorientierung schriftlicher Erzeugnisse› (Wegera 2011, Um 1500: 24) heraus,

⁵ Zur Herausbildung und Durchsetzung morphembezogener Schreibungen liegt mit Ruge 2004 eine empirische Untersuchung eines Korpus von Texten aus dem Zeitraum 1500–1770 vor.

ein Faktum, das die Herausbildung einer Orthographie stark begünstigt haben dürfte. Begleitet wird die Entwicklung von der ebenfalls im 16. Jahrhundert einsetzenden metasprachlichen Diskussion über Orthographie, die Vereinheitlichung der Schreibung wird als Ideal und Ziel postuliert: «Das einer die woerter mit Buchstaben schreibe gleich wie der ander» (Christoph Walther, *Von unterschied der Deudschen Biblien*, Wittenberg 1563, zit. nach Voeste 2008: 1). «Richtiges» Schreiben erlangt somit ab dem 16. Jahrhundert einen wesentlich anderen Stellenwert und einen im Vergleich zur vorherigen Schriftentwicklung anderen Charakter.

Auf dem Weg zur Standardisierung bildet sich als entscheidender Wesenszug der neuhochdeutschen Einheitssprache ein Sprachnormbewusstsein aus, das nur solchen Varianten eine «Überlebenschance» gibt, die nicht regional bzw. sozial markiert sind (Voeste 2008: 4).

Mitte des 17. Jahrhunderts existieren also bereits etablierte überregionale Usus (Schreibsprachen), die den berufsmäßigen Schreibern, aus deren Hand die identischen Protokolle stammen, wohl bekannt sind. Im 17. Jahrhundert verstärkt sich zudem die metasprachliche Auseinandersetzung mit der deutschen Sprache. Erklärtes Ziel der sprachpflegerischen Bemühungen stellt – neben Sprachpflege im Sinne einer «Reinhaltung» der Sprache – insbesondere auch die Vereinheitlichung von Grammatik und Orthographie dar. An der Spitze dieser Bewegung steht die Fruchtbringende Gesellschaft, gegründet 1617, deren Mitglieder durch grammatikographische Arbeit und frühe Orthographielehren den Weg für eine Kodifizierung der deutschen Sprache ebneten. 1645, im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Friedensverhandlungen und damit der identischen Protokolle, erscheint die Orthographielehre des Fruchtbringers Christian Gueintz (zu den Grammatiken und Orthographielehren des Barock vgl. Moulin 1991). Der Berufsschreiber des 17. Jahrhunderts ist noch nicht – wie es für heutige Schreiber des Deutschen gilt, die lediglich der Norm folgen müssen – von der Aufgabe der Spracharbeit auf der Ebene der Graphie entlastet: Wo noch keine Standardvariante gefunden ist, muss er jeweils aus einem Pool verfügbarer Varianten auswählen. Dieser Auswahlprozess beziehungsweise die Möglichkeiten graphematischer Variation um 1650 lassen sich mithilfe der identischen Protokolle als empirische Basis kleinschrittig nachvollziehen; in Form einer stichprobenartigen Pilotstudie auf Basis von neun identischen Protokollen konnte diese Annahme bestätigt werden.

In zentralen Problemfeldern der deutschen Orthographie zeigt das untersuchte Material Varianz, so beispielsweise im Bereich der Doppelkonsonantenschreibung (Tab. 1) und der graphischen Markierung von Vokallänge (Tab. 2) sowie der Getrennt- und Zusammenschreibung (Tab. 3).

Tab. 1 Graphische Varianten zur Form *ausgestellte* aus den ausgewerteten Hss.
(APW III A 3/3: 149, Z. 29)

Hs.	<i>ausgestellte</i>
1	au\6ge\$telte
2	au\2ßge\$telte
4	au\'ßge\$telte
10	au\26ge\$tellte
12	au\'6ge\$telte
13	au\26gestelte
15	au\2ßgestelte
18	au\'ßgestellte
20	au\26ge\$tellte

Tab. 2 Graphische Varianten zu den Formen *begetet* und *niemahls* aus den
ausgewerteten Hss. (APW III A 3/3: 150, Z. 4; Z. 12)

Hs.	<i>begetet</i>	<i>niemahls</i>
1	begetet	niemahls
2	begehret	niemahl6
4	begetet	niemal6
10	begehret	niemahlß
12	begehret	niemal6
13	begehret	niemahl6
15	begehret	niemals
18	begehret	niemahl6
20	begetet	niemal6

Durch die Übernahme des lateinischen Alphabets ist die deutsche Schriftlichkeit von Beginn an mit dem Problem konfrontiert, unterschiedliche Vokalquantitäten (Kurz- bzw. Langvokale mit Phonemstatus) graphisch zu realisieren. Das Spektrum der Möglichkeiten reicht von einer Nichtmarkierung der Vokalquantität, d. h. der Doppelnutzung sämtlicher Vokalzeichen, bis hin zu ausgefalteten graphischen Inventaren, die versuchen, die Unterschiede in der Lautlichkeit abzubilden (vgl. Wegera 2011, <Spracharbeit>: 10f). Keine der beiden Möglichkeiten ist zur orthographischen Regel erhoben worden, die Kennzeichnung des Langvokals ist in der neuhochdeutschen Orthographie nicht allgemein, sondern le-

xemsspezifisch geregelt, wie auch die gewählten Beispiele demonstrieren (Tab. 2: *begehren* vs. *niemals*).⁶

Tab. 3 Graphische Varianten zu den Formen *obwol* und *zu bringen* aus den ausgewerteten Hss. (APW III A 3/3: 149, Z. 32; 150, Z. 28)

Hs.	<i>obwol</i>	<i>zu bringen</i>
1	obwol	z)u\"bringen
2	ob~wol	z)u bringen
4	obwol	z)u\"bringen
10	ob woll	z)u\2bringen
12	obwol	z)u\"bringen
13	ob~wohl	zu\2bringen
15	obwol	zu\2 bringen
18	ob wohl	z)u\" bringen
20	ob wol	z)u\2bringen

Inventar und Ausnutzung der graphischen Möglichkeiten zur Markierung der Vokalquantitäten zu Beginn der neuhochdeutschen Sprachperiode sind in Rieke (1998) aus Drucken des 16. bis 18. Jahrhunderts empirisch herausgearbeitet worden. Die Untersuchung von Rieke zeigt, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Doppelkonsonantenschreibung sich weitgehend der heutigen Norm – die allerdings weiterhin Anlass für Diskussionen bietet (vgl. etwa Eisenberg 1997, Ramers 1999 u. a.) – angenähert hat. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist dieser Stand bei Weitem noch nicht erreicht, abweichende Doppelkonsonantenschreibungen sind (regional unterschiedlich) in ca. 50 % der Fälle belegt.

Das gewählte Beispiel (Tab. 1) zeigt eine Präferenz der untersuchten Handschriften für die einfache Konsonantenschreibung nach Kurzvokal, das Prinzip der Doppelkonsonantenschreibung zur Kennzeichnung der vokalischen Kürze ist noch nicht durchgängig etabliert.⁷

⁶ Zu Phonem-Graphem-Relationen im Bereich der Wiedergabe von Vokalquantität in der neuhochdeutschen Orthographie vgl. Nerius 2007: 112ff.

⁷ Hinweise zu den verwendeten Kodierungen: Um eine handschriftengetreue Transkription zu erreichen, wurden für Grapheme, die keine Entsprechung im Standardzeichensatz haben, Kodierungen eingeführt, so \$ für Schaff-s, 6 für eine be-

Die gewählten Beispiele (Tab. 2) zeigen zwei Verfahren zur Darstellung vokalischer Länge: die Nutzung von <h> als ‹Dehnungszeichen› (vgl. dazu Voeste 2008: 169ff), d. h. eine Kombination von zwei Buchstabenzeichen zur Kennzeichnung des Langvokals auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Doppelnutzung des Vokalzeichens auch für den Langvokal, d. h. keine graphische Unterscheidung zwischen Kurz- und Langvokal. Eine gesamthafte Auswertung aller Variationsmuster aus den identischen Protokollen, die dem Untersuchungsfeld Markierung der Vokalquantität zuzuweisen sind, wird – ergänzend zu der Untersuchung von Rieke (1998) auf Basis von Drucken – ein differenziertes Bild davon liefern, welche Systeme zur graphischen Markierung von Vokalquantitäten individuelle Schreiber Mitte des 17. Jahrhunderts ausbildeten.

Ein weiteres Problemfeld der deutschen Graphie stellt auch heute noch die Getrennt- bzw. Zusammenschreibung von Wörtern dar, die in einem Lexikalisierungsprozess aus mehreren Einheiten verschmolzen sind (z. B. *aufgrund* vs. *auf Grund* etc.). Das gewählte Beispiel *obwol* (Tab. 3) zeigt neben Formen, die getrennt beziehungsweise zusammen geschrieben sind auch eine dritte Variante: durch <~> verbundene Formen. Das zweite Beispiel zeigt, dass in den Handschriften eine Tendenz zu beobachten ist, das *zu* des erweiterten Infinitivs mit der folgenden Infinitivform des Verbs zusammen zu schreiben. An dieser Stelle wird deutlich, dass auf Basis dieser Beobachtungen auch über die Ebene der Graphie hinaus linguistische Fragestellungen bearbeitet werden können: So liefern die Daten auch Material für die Überprüfung von Hypothesen über Lexikalisierungsprozesse (wie am Beispiel *obwol*) bzw. Grammatikalisierungsprozesse (wie am Beispiel *zu bringen*).

Weitere Beispiele zeigen ergänzend Formen graphischer Variation, die in der neuhochdeutschen Orthographie keine Rolle mehr spielen. Der bilabiale Plosiv /b/ unterlag nach /m/ im Lauf der deutschen Sprachgeschichte einer totalen Assimilation (z. B. mittelhochdeutsch *kumber* > nhd. *Kummer*; vgl. Reichmann/Wegera 1993: § L72), sodass in der Folge dieses Lautwandelprozesses in dieser Verbindung auch aus der Graphie verschwand. Wie die Variation des Beispiels *nemblich* zeigt, ist im untersuchten Material noch die alte Form mit verbreitet (Tab. 4).

stimmte s-Qualität aus den Handschriften, sowie \ für übergeschriebene Buchstaben und Zeichen (2 steht für ein diakritisches Zeichen, dessen Form einer 2 ähnelt).

Tab. 4 Graphische Varianten zu den Formen *nemblich*, *iüngst* und *standt* aus den ausgewerteten Hss. (APW III A 3/3: 149, Z. 32; 149, Z. 31; 151, Z. 3)

Hs.	<i>nemblich</i>	<i>iüngst</i>	<i>standt</i>
1	nemblich	iüngst	6tandt
2	nemblich	iüng\$t	6tandt
4	nemblich	jüng\$t	\$tandt
10	nemblich	jüng\$t	6tandt
12	nemlich	iüng\$t	6tand
13	nemblich	jüng\$t	6tandt
15	nemlich	ju\'ng\$t	6tandt
18	nemlich	jüng\$t	6tandt
20	nemblich	ju\'ng\$t	6tand

Das Graphem <j> steht vor der endgültigen Standardisierung in Konkurrenz zum Buchstabenzeichen <i>, wie es auch das untersuchte Material widerspiegelt.

Die Buchstabenkombination <dt> zur graphischen Realisierung von /t / insbesondere am Wortende (als Ergebnis der Auslautverhärtung) ist weitestgehend – bis auf wenige Lexeme wie *Stadt* – aus der neuhochdeutschen Orthographie geschwunden, im untersuchten Material jedoch noch zahlreich belegt.

Eine interessante Frage, die an das Material zu stellen sein wird, ist, inwiefern auch auf anderen sprachlichen Ebenen, nicht nur auf der graphematischen, Variation zu beobachten ist. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer gründlicheren Untersuchung als es im Rahmen der Pilotstudie möglich war, erste Hinweise auf Reste graphophonematischer Variation zeigen jedoch Variations schemata wie im Fall des Lexems *pillich* (Tab. 5).

Die Schreibung <p> des initialen Konsonanten kann als Reflex einer zugrunde liegenden Lautlichkeit angenommen werden: In Teilen des oberdeutschen Sprachraums wurde im Zuge der Zweiten Lautverschiebung initiales /b / zu /p / verschoben, sodass anlautend als «bair[isches] Merkmal im Schriftbild bis in die Neuzeit» (Paul/Wiehl/Grosse 1989) gelten kann. Graphische Variation, die auf dialektal begründete lautliche Variationen verweist, ist von rein graphischer Variation zu unterscheiden; hier sollte auch nicht ausschließlich materialimmanent argumentiert werden, sondern es muss, wenn möglich eine Korrelation mit außersprachlichen Daten (Herkunft des Schreibers etc.) hergestellt werden.

Dass auch auf morphologischer Ebene, etwa bei den Pluralflexiven in der Verbflexion,⁸ diatopisch begründete Variation zu beobachten ist, kann aufgrund der Beschreibung in Brunert (2001, CXXVIII) vermutet werden.

Tab. 5 Graphische Varianten zur Form *pillich* aus den ausgewerteten Hss. (APW III A 3/3: 150, Z. 20)

Hs.	<i>pillich</i>
1	p illich
2	p illich
4	b illich
10	p illich
12	b illich
13	b illich
15	b illich
18	b illich
20	b illig

Nachdem die gezeigten Beispiele verdeutlicht haben, dass die identischen Protokolle für die skizzierte Forschungsfrage und darüber hinaus nutzbar gemacht werden können, soll im Folgenden ein entsprechendes Untersuchungsdesign beschrieben werden:

Die leitende Untersuchungsfrage für eine empirische Auswertung der identischen Protokolle lautet: Welchen schriftsprachlichen Standards folgen Berufsschreiber Mitte des 17. Jahrhunderts bereits und welche schriftsprachliche Variation ist noch zu beobachten, d. h. welche Ausgleichsprozesse sind noch nicht abgeschlossen? Zur Beantwortung dieser Frage wird ein strukturierter Ausschnitt aus dem Protokollgeschehen systematisch erfasst und ausgewertet. Eine Auswahl kann auf Basis der Editionen (APW III A 3/3, APW III A 3/4) erfolgen; die handschriftliche Überlieferung ist jeweils dokumentiert, sodass gezielt auf die entsprechenden Handschriften zugegriffen werden kann. Zur Erfassung des Datenmaterials werden die gewählten Ausschnitte aus den handschriftlichen Protokollen handschriftengetreu transkribiert und die Texte damit digitalisiert. Für Gegebenheiten der Handschrift (besondere Graphien wie übergeschriebene

⁸ Zur morphologischen Variation der Pluralendungen im Frühneuhochdeutschen vgl. Dammers/Hoffmann/Solms 1988: 75ff.

Buchstaben, Schaft-s, Kürzungszeichen, Unter- oder Durchstreichungen, verderbte Stellen etc.), die mit einem Standardzeichensatz nicht abgedeckt sind, werden in Weiterentwicklung der hier vorgeschlagenen Kodierung Darstellungskonventionen entwickelt. Als Basis für die Transkription und die spätere Auswertung der Handschriften eines Schreibers wird systematisch sein individuelles graphematisches Inventar erfasst. Zur Auswertung des Datenmaterials sollen die transkribierten Protokolle zunächst ein Kollationsprogramm durchlaufen, das automatisiert invariante Formen und die vorliegende Variation ermittelt. Diese Ergebnisse werden schließlich nach den Vorgaben der Fragestellung systematisiert. Der Bestand an invarianten Formen gibt Auskunft darüber, inwieweit bereits eine Standardisierung stattgefunden hat: Weicht keine der 20 erfassten Handschriften von einer Form ab, so kann dies als gutes Indiz dafür gewertet werden, dass die vorliegende Form als Standardvariante galt. Bei den variablen Formen muss zur weiteren Auswertung eine Kategorisierung vorgenommen werden, um Variation auf welcher sprachlichen Ebene es sich (graphematisch, graphophonematisch, morphologisch) handelt, um welches konkrete Variationsfeld (z. B. s. o. Doppelkonsonantenschreibung, Markierung der Vokallänge etc.) und konkret um welchen Variationsfall (z. B. <a> oder <ah> zur Markierung vokalischer Länge). Wenn möglich, sollte im Anschluss geprüft werden, ob zwischen der sprachlichen Variation und außersprachlichen Gegebenheiten (insbesondere der regionalen Herkunft der Schreiber) ein statistisch signifikanter Zusammenhang ermittelt werden kann. Ergänzend zu dieser Querschnittstudie sollte eine Längsschnittstudie an anderen Texten aus dem Material der Akten des Westfälischen Friedens Auskunft darüber geben, inwieweit der beobachtete Sprachstand typisch für die untersuchten Protokolle ist: So sollte der Sprachstand der Protokolle mit dem anderer Textsorten und Überlieferungsformen verglichen werden, zum Beispiel mit Verhandlungsakten, Korrespondenzen, Rapularen etc. Durch diese Vorgehensweise entsteht ein detailliertes Bild des Grades an Standardisierung, den die deutsche Schriftsprache – hier repräsentiert durch die Gruppe der Berufsschreiber, die die Protokolle ausgefertigt haben – um 1650 erreicht hat.

Mit Bezug auf die Orthographieentwicklung konstatiert Ewald (2011: 7) als Ergebnis der bisherigen Forschung:

Bis ins 18. Jahrhundert ist von einer weit gehend freien, das heißt durch die Bedürfnisse der Sprachgemeinschaft im Umgang mit der Orthographie geprägten Normentwicklung auszugehen, die durch die Kodifizierung zwar registriert, aber nicht in grundlegend neue Bahnen gelenkt werden kann.

Nicht in Rechtschreibregeln der Zeit, sondern im Ergebnis der konkreten Spracharbeit ist also Mitte des 17. Jahrhunderts das Kerngeschäft der Normentwicklung zu suchen. Mit dem gewählten handschriftlichen Material rücken als

Träger der Spracharbeit hier die Schreiber in den Mittelpunkt, nachdem das Hauptaugenmerk der Forschung zur Schriftentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert bisher auf den Druckern lag, deren Einfluss beispielsweise auf die satzinterne Großschreibung gut erforscht ist (vgl. Bergmann/Nerius 1998). Die ›laboratoriumsähnliche‹ Situation, die sich im kommunikativen Verdichtungsraum der Friedensverhandlungen ergeben hat – und nicht zuletzt die verdienstreiche Dokumentationsleistung der Arbeitsstelle *Westfälischer Frieden 1648* – erlauben eine genaue Beobachtung der Mitte des 17. Jahrhunderts noch bestehenden sprachlichen Selektionsmöglichkeiten und der individuellen Ausnutzung dieser Möglichkeiten. In einer Untersuchung wie der oben skizzierten könnte also ein wichtiger Baustein zur Erforschung der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache beziehungsweise der Entstehung der neuhochdeutschen Orthographie erarbeitet werden.

4. Primärtexte: Handschriften

- 1 Braunschweig-Lüneburg-Calenberg B I: Niedersächsisches HStA Hannover Celle, Briefschachtsarchiv 11 Nr. 513, fol. 105'-109
- 2 Baden-Durlach A I: GLA Karlsruhe 50/746e, fol. 98'-101'
- 4 Braunschweig-Lüneburg-Celle A I: Niedersächsisches HStA Hannover Celle, Briefschachtsarchiv 12 Nr. 63 (unfol.)
- 10 Magdeburg Ea: LA Magdeburg – LHA Rep. A 1 Nr. 541 I, fol. 142–146'
- 12 Sachsen-Altenburg A II 1: ThStA Altes Hausarchiv Klasse I (Verhältnisse zum Dt. Reich und zum Obersächsischen Kreis) E (Westphälische Friedenshandlungen) 20, fol. 117–120
- 13 Sachsen-Gotha A II: Thüringisches StA Gotha Geheimes Archiv A (Reichs- und Kriegssachen) VIII (Reichsfriedenshandlungen) Nr. 7, fol. 573–576
- 15 Sachsen-Weimar A II: Thüringisches HStA Weimar H Krieg und Frieden Nr. 620, fol. 204–205
- 18 Wetteraurer Grafen (Nassau-Dillenburg) C 1: Wiesbaden Hessisches HStA Abteilung 171 (Altes Dillenburg Archiv) F 730, fol 133'-137
- 20 Wetteraurer Grafen (Ysenburg) A I: Fürst von Isenburgisches Archiv in Birstein, Reichssachen Nr. 15.478, unfol.

Deutsche Ortsnamen im Diarium Chigi (1639–1651): Kontakte, Variation und Varianten

Gerald Bernhard (Bochum)

Der Kardinal Fabio Chigi (Fig. 1),¹ der deutschen Sprache wahrscheinlich nicht kundig, reiste im 17. Jahrhundert aus seiner toskanisch-römischen Heimat in ein Land, welches vom Dreißigjährigen Krieg verwüstet war, dessen Rolle in der Geschichte, v. a. der Kirchengeschichte, dem Reisenden wohlbekannt war, dessen Ortsnamen jedoch ein Benennungsspektrum aufwiesen, das von vorromanischen über lateinische bis hin zu alten und jüngeren germanischen Bildungen reichte.² Da die chronologische Schichtung der Ortsnamen, in Italien wie in Deutschland, die Eigenheit aufweist, dass ältere Ortsnamen in aller Regel undurchsichtiger sind als jüngere Ortsnamenbildungen, dürfte im Falle von Fabio Chigi zu erwarten sein, dass ihm v. a. niederdeutsche, also hauptsächlich auf (vor)germanischer etymologischer Grundlage beruhende Ortsnamen ebenso fremd erschienen wie solche, die einen älteren, also undurchsichtigeren Signifiant aufweisen wie beispielsweise *Mainz* oder *Köln*.

Hinzu kommt jedoch, dass viele europäische Toponyme in den Jahrhunderten vor Chigis Reise humanistisch-lateinisch neue bzw. latinisierende Urkundenbenennungen erhielten, die, so ist zu erwarten, dem italienisch- und lateinischsprachigen Kardinal weniger Schwierigkeiten bereiteten als die nicht urkundlich gefestigten und nicht latinisierten Ortsnamen kleinerer Ansiedlungen.

Die folgenden Ausführungen sind als Beitrag zur historischen Erforschung onomastischer Sprachkontakte gedacht, bei welchen allerdings nicht der Kontakt zweier oder mehrerer Diasysteme im Vordergrund steht, sondern das individuelle Erleben und Verarbeiten von Teilen fremder Varietätenräume.³

¹ Ein ganz herzliches Dankeschön gilt Cornelia Manegold für die Übersendung des Portraits von F. Chigi und an die Staatsgalerie Stuttgart, Graphische Sammlung, Inv. Nr. B252,1; Foto © Staatsgalerie Stuttgart.

² Dabei ist freilich zu trennen zwischen alten germanischen / deutschen Lehnübersetzungen von älteren Ortsnamen, z. B. *Castra Régina* > *Regensburg*, und rezenten innerdeutschen Ortsnamen-Bildungen, wie z. B. *Leverkusen*, benannt nach dem Chemiker Karl Leverkus (Näheres s. Berger 1993: 168). Zur Übersetzung von Eigennamen vgl. Kalverkämper 1996. Zum Thema der kontaktbedingten Varianten von Eigennamen vgl. Wiesinger 1996; Pfister 1996.

³ Zu überindividuellen Übersetzungen / Adaptionen fremder Ortsnamen vgl. Kahane/Kahane 1996.



Fig. 1 Kardinal Fabio Chigi (1599–1667), später Papst Alexander VII (Quelle: Staatsgalerie Stuttgart, *Graphische Sammlung*)

1. Geobiographische und sprachliche Herkunft des Kardinals Fabio Chigi

Fabio Chigi wurde am 13. Februar 1599 in Siena geboren, als Mitglied der Linie Chigi Mariano, der späteren römischen Linie des Geschlechts.⁴ Im Alter von 26 Jahren, nach dem Studium der Philosophie und Theologie in Siena, gelangte er nach Rom, um in die Dienste von Papst Urban VIII. einzutreten. Seine beruf-

⁴ Die in Siena verbleibende Linie der Chigi-Saracini wird sich im politischen Geschehen der toskanischen Metropole behaupten. Wichtigstes architektonisches Zeugnis dieser toskanischen Linie ist der Palazzo Chigi-Saracini, in dem sich heute das Musikkonservatorium der Stadt befindet.

liche Karriere erreichte ihren ersten Höhepunkt im Jahre 1635, als er Inquisitor in Malta wurde und kurz darauf Bischof von Nardò in Apulien, bevor er ab 1639 als päpstlicher Nuntius in Köln fungierte. Am 19. Februar 1652 wurde er unter Papst Innozenz X. zum Kardinal ernannt und mit der Titelkirche Santa Maria del Popolo versehen, jener Kirche also, in der sich Luthers Gespräche mit Papst Leo X. im Juni 1518 abgespielt hatten. Am 7. April 1655 wurde Fabio Chigi schließlich, nach 80-tägigem Konklave, zum Papst gewählt. Er nahm den Namen Alexander (Alexander VII.) an, zu Ehren des Papstes Alexander III. (12. Jahrhundert), der ebenfalls aus Siena stammte.

Die Zeit, in welcher sich Chigis berufliche Erfahrung und persönliche Reifung ereigneten, fiel, klimatologisch gesehen, in die sogenannte «kleine Eiszeit», die vom 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts währte und deren Höhepunkt die Zeit zwischen 1565 und 1640 umfasste.⁵ Dieser Umstand ist insofern nicht unerheblich, als die, durch die zahlreichen Missernten und zusätzlich durch den 30-jährigen Krieg bedingt, entstehende soziale Not mitsamt dem verloren gegangenen Wissen über die Kultivierung wichtiger Nutzpflanzen eine Reihe von Pogromen und nicht zuletzt auch den sogenannten Hexenwahn und letztlich auch den Dreißigjährigen Krieg mitbedingt haben können.⁶

Die sprachliche Herkunft von Fabio Chigi lässt sich, zumindest was die nächstsprachliche Kommunikation angeht, als toskanisch-römisch bezeichnen. Hierbei gilt, dass zwischen dem Toskanischen von Siena und dem bereits toskanisierten Römischen seiner Zeit eine Vielzahl von lautlichen und morphologischen Übereinstimmungen bestanden.⁷ Spuren, it. *spie*, dieser Herkunft zeigen sich in seinen Reiseberichten (APW III C 1/1) des Öfteren, so z. B. *lassa* – ‘lascia’ (ebd.: 8), *giogne* – ‘giunge’ (ebd.: 10), *lasso* – ‘lascio’ (ebd.: 11), *gionse* – ‘giunse’ (ebd.: 11), *febbbraro* – ‘febbraio’ (ebd.: 386). Die individuellen sprachlichen und regional eingrenzenden Merkmale von Chigis Italienisch waren während der

⁵ Hierzu eingehender Glaser 2001: 140; 151–153.

⁶ Berühmt geworden ist das Chigi’sche Wort über das Münsteraner Klima, demzufolge es dort entweder regne oder die Glocken läuteten. Falle beides zusammen, so sei Sonntag.

⁷ Der Stadtdialekt Roms hat im 15. und 16. Jahrhundert eine tiefgreifende Umstrukturierung erfahren, die ihn von einem Dialekt mittel- bzw. süditalienischen Typs zu einem eigenständigen, variablen System toskanischer Prägung werden ließ (hierzu grundlegend Ernst 1970). Diese Toskanisierung erfolgte sowohl «von oben» als auch «von unten», vgl. Serianni 1989: 277f. Dieses *Romanesco di seconda fase* hält sich in sozioökonomisch-homogener strukturierten Stadtteilen und Schichten der italienischen Hauptstadt bis in jüngste Zeit, vgl. Bernhard 1998: 16–23; Trifone 2008: 51–55 und 106–112.

Reise einer Vielzahl von anderen Dialekteinwirkungen unterworfen. Die Reise führte ihn ja durch die italo-romanischen Dialekträume des Römischen, des Toskanischen, des Umbrischen, des Galloitalienischen und Venedischen (in der Po-Ebene), des Süd- und Mittelbairischen (von Südtirol bis Oberbayern), des Schwäbischen, des Ostfränkischen, des Rheinfränkischen, des Ripuarischen (im Rheinland) und schließlich auch des Niederdeutschen (im Münsterland).

Da einige Orte auf den verschiedenen Reisen des Kardinals Chigi im Abstand von einigen Jahren besucht bzw. passiert wurden, erscheint es besonders interessant, v. a. kleinere Ortschaften, dort, wo gerastet, gegessen, gebetet oder übernachtet wurde oder Begegnungen stattfanden, hinsichtlich der Schreibvarianten ihrer Namen zu untersuchen. Hier ist dann auch die größte Variation zu erwarten, da z. B. entweder Personen als mündliche oder aber teilweise bekannte Quellen (z. B. der Post) als schriftliche Namenform-Übermittler auftreten können. Zu den eigentlichen Toponymen treten Anthroponyme, in denen Ortsnamen erscheinen, z. B. *Duca di Neoburg / Neuburg*, *Conte di Trautmansdorff* oder *Duca di Longavila / Longueville*.

Die von Fabio Chigi erfahrene eigene und die ihn umgebende Mehrsprachigkeit in Rom und an anderen Orten seines Wirkens, v. a. Varianten des Italienischen,⁸ des Lateinischen und des Französischen, lassen erwarten, dass sich diese Erfahrungen mit verschiedenen Umgebungssprachen auch in der Rezeption bzw. der Notation von im deutschsprachigen Raum erfahrenen Ortsnamen mündlicher bzw. schriftlicher oder schriftlich gestützter Überlieferung bzw. Vermittlung niederschlugen. Deutsche Toponyme waren den italienischen Vermittlern in Münster und Osnabrück, Fabio Chigi und Alvise Contarini, Letzterem als Gesandter der Republik Venedig, wohl teilweise, nämlich über (a) schriftlich bekannte humanistisch-lateinische Varianten bekannt, z. B. *Colonia*, *Treveri*, *Norimberga*, *Mónaco*, *Magonza*, *Confluenta*; (b) andere Namen wurden wohl während der Reise gehört oder gesehen;⁹ z. B. *Monasterium / Münster*, *Virtzburg* (APW III C 1/1: 11) neben *Erbipoli*, *Osnabrug / Osnamburg* etc. (ebd.: 452, 454), *Cochem* (ebd.: 478); (c) einige Namen, v. a. von kleineren Orten, wurden den Reisenden wohl ausschließlich auf mündlichem Wege zugetragen, so etwa *Buppert* 'Boppard' (ebd.: 11), *Cheisersvet* (Düsseldorf-Kaiserswerth; ebd.: 456).

⁸ Für das 17. Jahrhundert gilt noch weitgehend die Gleichung Italienisch = Toskanisch; hatte sich doch das Vorbild des *fiorentino colto* als Modellvarietät für volkssprachliche (schriftliche) Sprachproduktion bereits im 16. Jahrhundert durchgesetzt.

⁹ Von wem hier was gesehen und gehört wird, ist selbstverständlich im Nachhinein nicht zu ermitteln. Ortsnamenschilder kommen erst während und nach der napoleonischen Herrschaft in Gebrauch.



Fig. 2 Fabio Chigi: Reisen nach und in Deutschland (eigene Darstellung)

2. Die Reise von Rom nach Köln

Fabio Chigi reiste im Juni des Jahres 1639 als Nuntius der päpstlichen Kurie von Rom nach Köln, von wo aus er diverse Inspektionsreisen in verschiedene Teile des Erzbistums Köln unternahm, um schließlich als außerordentlicher Nuntius zu den Friedensverhandlungen nach Münster zu gelangen.

Die Abläufe der Reise können wir aus den von Chigi selbst vorgenommenen Tagebucheinträgen (Repgen 1984; APW III C 1,1: 6–12) und seinen Nuntiaturberichten aus Deutschland (Nuntiaturberichte 9/1) entnehmen. Der Kardinal

und spätere Papst hielt sich bis 1652 im deutschsprachigen Raum auf, wobei angenommen werden darf, dass die Langstreckenreisen von Rom über den Brenner, durch Bayern bis schließlich, dem Main und dem Rhein folgend, Köln, die beschwerlichsten, aber keinesfalls die einprägsamsten Reisen darstellten.

Werfen wir aber zunächst einen Blick auf den Verlauf der Reise, die am 16. Juni 1639 in Rom ihren Anfang nahm und am 9. August desselben Jahres in Köln ihr Ende fand. Während der fast zwei Monate dauernden Fahrt hatte Fabio Chigi Gelegenheit – nicht zuletzt aufgrund der geringen Reisegeschwindigkeit –, die an ihm vorbeigleitenden Landschaften, Acker-, Obst- und Weinkulturen und bisweilen auch die darin wohnenden Völkerschaften in Augenschein zu nehmen und sich nach und nach an die sich verändernden landschaftlichen und sprachlichen Umgebungen zu akklimatisieren. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich Chigi wohl vor seiner Abreise, also noch in Rom, ein kleines deutsch-italienisches Glossar angelegt hatte, welches bei seiner Fahrt durch fremdsprachige, also deutschsprachige Lande von Nutzen sein konnte (Nuntiaturreporte 9/1: XXIV-XXXII; Fig. 2).

3. Erster Exkurs

Börner (2009, Nuntiaturreporte 9/1: XXXII, Anm. 49) erwähnt als Beispiele des von Chigi angefertigten deutsch-italienischen Glossars die Wortpaare *Hausen: casa*, *Berg: monte*, *Stain: pietra*. Diese drei Beispiele lassen vermuten, dass es Chigi bei der Anfertigung des erwähnten Glossars gar nicht vornehmlich um die eigene Annäherung an gebräuchliche Wörter des Deutschen, sondern vielmehr um die Motivierung von deutschen Ortsnamen ging, in denen die Namenglieder *-hausen*, *-berg*, *-stein* relativ häufig vorkommen.

Woher der Kardinal dies gewusst haben kann, bleibt unklar. Zur Überprüfung der eingangs erwähnten Vermutung, Fabio Chigi sei des Deutschen wahrscheinlich unkundig gewesen, hatte ich Gelegenheit, das *Diario Chigi* in der Biblioteca Apostolica Vaticana in Rom zu konsultieren.¹⁰ Den Reglements der Vatikanischen Bibliothek entsprechend, wurde mir das Büchlein im Format von ca. 12 x 7 cm, mit einem hellen Ledereinband überbracht (vgl. APW III C 1/1). Chigis sorgfältige, aber individuell geprägte Handschrift von einer mittleren Höhe von ca. 2 mm, offenbart auf Blatt 24 (v. und r.) ausschließlich Ortsnamen, und zwar, wie bereits erwähnt, als Ortsnamenglieder *Hausen*, *Berg*, *Burg*, *Stain* und *Stad* mit den entsprechenden italienischen Äquivalenten *casa*, *monti* [nicht

¹⁰ Signatur: Chig. Lat. a I 8 (5), f. 24.

monte], *fortezza*, *pietra*, *città*. Auf Folio 24r oben finden sich zudem die z. T. humanistisch-lateinischen Städtenamen *Magonza*, *Asaffenbug sul meno*, *Fräkfert sul meno*, *Spira*, *Vormatia al Reno*, *Erbipoli in Franconia*, *Paderbon*, *Hildeshaim* und *Verden nella Sassonia inferiore*. Es handelt sich also ausschließlich um die Notierung von Ortsnamen bzw. Ortsnamenbestandteilen.

Dies lässt die Vermutung zu, dass die Vorbereitungen Chigis in puncto *Deutschsprachigkeit* v. a. die Etappen und Bestimmungspunkte seiner Reise- und Auftragstätigkeit betrafen, was auch durch die wohl mündlich überlieferten Ortsnamen *Munster in Vestfalia* (24) und *Osnamburg in Vestfalia* (24) untermauert zu werden scheint. Der päpstliche Gesandte hatte sich also allem Anschein nach v. a. auf die geographischen Realia und die dazugehörigen sprachlich-referentiellen Benennungen konzentriert, um seiner Mission v. a. in dokumentarischer Hinsicht vollends gerecht werden zu können (Fig. 3).

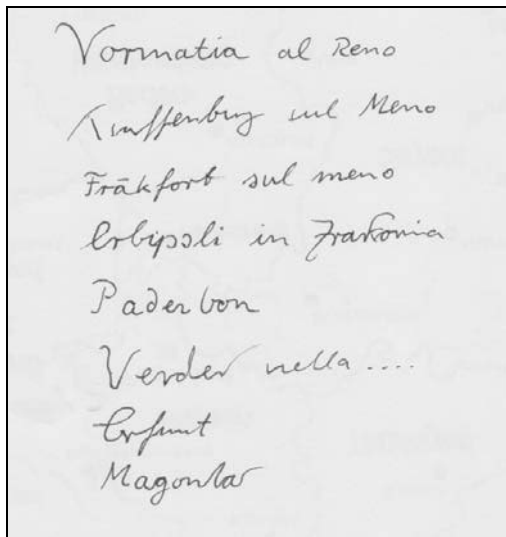


Fig. 3 Fabio Chigi in Köln und München. Schriftproben (händische Kopien von GB aus Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi al 8 (5), f. 24)

Als bekannt vorausgesetzt werden können z. B. *Colonia* 'Köln' (DI I, 555b–557a), *Erbipoli* 'Würzburg' (DI I, 735b), *Magonza* 'Mainz' (DI III, 63a–65b) oder *Munasterio*, *Munsteria* 'Münster' (DI III, 367a–368b).

4. Unterwegs

Fabio Chigi reiste am 16. Juni 1639 mit seinem Gefolge, von ihm *famiglia* genannt, aus Rom ab. Die Reise führte ihn zunächst über Terni (im heutigen südlichen Umbrien) über Spoleto, dann «an Macerata vorbei» (Börner 2009, Nuntiaturberichte 9/1: XXX), also noch im Territorium des damaligen Kirchenstaates verbleibend, schließlich nach drei Tagen nach Bologna. Am 1. Juli verließ er Bologna, und er erreichte am 12. Juli den Brenner (über die *Chiusa* – gemeint ist die heute nicht mehr bekannte Berner Klause oder Chiusa di Verona, das Engtal der Etsch zwischen Verona und Affi) über *Rofré*, it. *Rovereto*, dt. (veraltet) *Rofreit*, um am Folgetag in Innsbruck anzukommen, von wo aus er (wohl über den Zirler Berg) schließlich nach Mittenwald gelangte. Dort verhinderte ein Hochwasser der Isar eine Weiterfahrt auf dem Fluss nach München, was ihn dazu veranlasste, auf dem Landwege durch die oberbayerischen Voralpengebiete nach München zu gelangen.¹¹ Schließlich führte den Kardinal die Reise von München aus über Augsburg, Roth in Mittelfranken und Nürnberg nach Würzburg, von wo aus er dann per Schiff am 4. August Frankfurt a. M., am 8. August Bonn und am 9. August Köln, den Zielort seiner Reise, erreichte.

5. Datengrundlage

Das Korpus, auf dessen Basis die nachfolgenden Beobachtungen angestellt werden, stützt sich v. a. auf die umfangreiche Edition des *Diarium Chigi* von Konrad Repgen (1984, APW III C 1,1), wobei neben der eingangs bereits geschilderten Reise von Rom nach Köln auch drei zeitlich voneinander distinkte Reisen Chigis von Köln aus in verschiedene deutsche Städte als Grundlage für die Ermittlung von Ortsnamenvarianten herangezogen wurden: der Aufenthalt Chigis in Köln und Münster, inklusive der Reise von Köln nach Münster in den Jahren 1640 respektive 1644, ferner die Reise über Aachen nach Trier in den Jahren 1649 und 1650 sowie eine Reise zurück in den Süden Deutschlands, nämlich

¹¹ Offenbar hatte Chigi, zumindest aber seine *Reiseleiter* geplant, ab Mittenwald auf der Isar schnell nach München zu kommen. Diese ist und war jedoch niemals ab diesem oberbayerischen Grenzort schiffbar, sondern nur mit den von den Holzflößern benutzten Mitteln der Floßverbände zu befahren. Angesichts der heute zur Gaudi veranstalteten Isarfloßfahrten zwischen Wolfratshausen und München mag dies aus heutiger Sicht abenteuerlich anmuten, aber diese Art der Fortbewegung mag im 17. Jahrhundert gegenüber der Reise auf dem Landwege durchaus Vorteile bezüglich der Geschwindigkeit geboten haben.

nach Würzburg im Jahre 1642, dorthin also, wo sich auch ein diachronischer Vergleich der bereits auf der Reise von Rom nach Köln angetroffenen Ortsnamen mit den Aufzeichnungen aus dem Jahr 1642 durchführen lässt.

6. Zweiter Exkurs: Die Tagebucheinträge

Einen Zeitraum von gut zwölf Jahren in einem kleinformatigen, auf dünnem Papier und in kleiner Handschrift verfassten Tagebuch unterzubringen, verlangt von dem Autor des Diarium v. a. auch die Gabe, wesentliche Ereignisse und Begegnungen sowie Personen- und Ortsnamen, Konzile, die die Erinnerungen wecken, festzuhalten. Somit ergeben sich in quantitativer Hinsicht die relative Kürze der Tageseinträge, die selten mehr als fünf bis sechs Zeilen lang sind, und in qualitativer Hinsicht – Chigi war vom warmen Rom ins kühle Deutschland gereist – recht eingehende Einträge über die Witterungsverhältnisse (s. o., FN 5). Als Beispiele für typische Tagebucheinträge möge die folgende kurze Auswahl dienen:

So 18.03.1640: (erster 18. März in D.) (36) È messa neve tre dita, piove, segue con vento, dico messa in casa. Ho lettere di Londra, e di Liegi [...].

Mo 18.03.1641: Humido, e freddo, non esco; il giorno *vo* [heutige Norm *vado*] dalla principessa di Essen a San Coniberto [...].

Mi 18.03.1648: È da me il Bulanger con lettera che scrivon i pleni potentiarii all'ellettore di Treveri [...]. Zum Wetter findet sich hier kein Eintrag, aber 17.03.: mette più neve; 19.03.: più neve, e freddo [...].

Um eine genügend große Anzahl von Ortsnamen und deren Varianten im Korpus selbst finden zu können, wurden die ausgewählten Teile des Diarium folgendermaßen ausgezogen: Die Einträge, die die Reise von Rom nach Köln betreffen, wurden vollständig erfasst; hierbei ergaben sich dreißig Eigennamen-einträge, die sowohl als Types als auch als Tokens auftreten. Der Aufenthalt in Köln und Münster sowie die Reise von Köln nach Münster, die Reise nach Würzburg, der Aufenthalt in Aachen und schließlich die Reise von Aachen nach Trier wurden im Abstand von fünf Seiten untersucht, woraus für die letztgenannten Abschnitte eine Gesamtzahl von 208 Tokens, für die Reise von Köln nach Rom, wie erwähnt, 30 Tokens, insgesamt also 238 Ortsnamenvarianten ermittelt werden konnten.

7. Ortsnamen zwischen Rom und Köln

Im Folgenden soll ein Blick auf den Reiseverlauf von Rom nach Köln anhand der bezeichneten Ortsnamen geworfen werden, der, in Auswahl, einige Vermittlungswege erschließen, zumindest aber errahnen lässt.

Die Reise von Rom nach Köln verlief, der alten Route innerhalb des Kirchenstaates und über den Brenner folgend, wie bereits geschildert, durch mittel- und norditalienische Dialektgebiete sowie durch bairische, schwäbisch-fränkische und rheinfränkisch-riparische Sprachräume. Beginnen wir also mit dem Eintritt des Kardinals Chigi in den deutschsprachigen Alpenraum an der Salurner Klause. Salurn, welches Chigi als *Salorno*, also durchaus in einer toskanisierten Variante notiert, wurde kurz nach dem im Etschtal gelegenen Städtchen *Rofreit / Rovereto*, welches bei ihm in der trentinisch-venedischen Form *Rovrè* erscheint, erreicht. Der auf Salurn folgende Ort *Auer*, der seit alters her eine romanische Entsprechung in *Egna* hat, wurde auch als *Egna* notiert. Bis hierher ist dem klerikalen Reisenden also eine gewisse, wohl aus schriftlichen Quellen stammende Ortsnamenkundigkeit zu attestieren.

Schwieriger wird es freilich, als er sich, dem Lauf des Eisack und der Sill über den Brenner hinweg nach Innsbruck folgend, in einem Gebiet bewegte, in dem, zumindest in den Tallagen, germanische Ortsnamen bzw. Ortsnamenbildungen überwiegen. Der am Aufgang zur Südrampe des Brennerpasses gelegene Ort *Sterzing* (heute it. *Vipiteno*¹²) findet sich im Tagebuch ohne *z*, ist also womöglich durch einen Lesefehler in dieser Form in Chigis Tagebuch geraten. Gleiches mag auch für *Greißstadt / Gries* (Gries am Brenner) gelten, wo sich der Kardinal wohl ebenfalls, aufgrund welcher schriftlichen Vorlagen auch immer, in Schwierigkeiten im Umgang mit deutschen Ortsnamen befand. Besonders auffällig darf wohl der Fall von *Steinach* am Brenner, welches als *Stinac* im *Diarium* erscheint, betrachtet werden. Eine mündliche Vermittlung des Ortsnamens (bairisch: *Stoa-nach*) ist auszuschließen, möglicherweise liegt hier aber eine phonographische Relation zwischen dt. *ei* und it. *i* zugrunde, die dem Tagebuchschreiber eventuell bekannt war. Obwohl er in seinem in Rom angelegten Glossar *Stain* als wichtiges Ortsnamenelement erfasst hatte, sah er diesen Bestandteil in *Stein-ach* offensichtlich nicht. Die Graphie *Ispruc*, also ohne *n*, kann auf die Schreibgewohnheit der Auslassung von *n* zurückgeführt werden (obgleich hier kein Titulus das *n*

¹² Dieser Name wurde während der Italianisierungspolitik in der faschistischen Zeit als aus der Antike überlieferte Benennung in italianisierter Form auf den Handelsknotenpunkt Sterzing übertragen. Erbwörtlich lebt *VIPITENUM* im Ortsnamen *Wipptal* weiter. Das Wipptal verläuft über den Brennerpass hinweg, von Franzensfeste über Sterzing nach Innsbruck.

andeutet), ist aber möglicherweise auch auf eine gehörte Form *Innsbruck*, jedoch nicht in der endonymischen Variante *Innschbruckh*, zurückzuführen, an welche sich der toskanisch-römischesprachige Fabio Chigi eben ohne *n*, wie es den phonotaktischen Regeln seiner Muttersprache entspricht, anlehnte. Eine graphische Angleichung an die Dialektform von Mittenwald, nämlich *Mittarwoid*, ist in *Mittabalt* zu sehen.

Die größeren Städte, die er nach Überquerung der Alpen aufsuchte, waren ihm wohl in den latinisierten Varianten *Augusta* (Augsburg), *Monaco* (München) und *Norimberga* (Nürnberg) bekannt. *Virtzburg*, *Selinghenstadt* und *Francfort* dürften einerseits lautlich-phonographische Wiedergaben von Gehörtem sein, andererseits bereits teilweise bekannte phonisch-graphische Umsetzungen wie beispielsweise in *Francfort*, welche auch den dialektalen Aussprachegewohnheiten der jeweiligen Bewohner der genannten drei Städte teilweise entsprechen.

7.1. Fabio Chigi in Köln

Während des Aufenthalts in Köln erscheinen im Diarium nur wenige Ortsnamen, die v. a. auf die rege Korrespondenz Chigis zurückzuführen sind. Die häufigsten Types hierbei sind *Colonia* und *Essen*, gefolgt von *Bonna* 'Bonn', *Liegi* 'Lüttich', *Fulda* und *Munster*. Es handelt sich um entweder latinisierende oder zufällig dem italienischen wie dem deutschen Phonem- und Graphemsystem eigene Realisationen, wie z. B. *Fulda* zeigt, die Graphie *Munster* ohne Trema ist auch andernorts die übliche Graphie; das Graphem <ü> dürfte Chigi unbekannt gewesen sein.

Neben diesen konstanten Graphien finden sich jedoch zahlreiche Varianten, v. a. der Wiedergabe des Ortsnamens *Osnabrück* als *Osna(m)burg* (7 x), *Osnaburg* (3 x), *Osnabrug* (2 x) sowie *Osnabruga* und *Osnanburg* (je 1 x). *Osnanburg* und *Osnaburg* finden sich dabei in unmittelbar einander benachbarten Textstellen (APW III C 1,1: 453–455). Ein Grund für diese zahlreichen Varianten könnte darin liegen, dass die Auslassung von <n> (vgl. *Ispruc* 'Innsbruck') aus schreibökonomischen Gründen häufiger zu beobachten ist; die Konkurrenz zwischen *brug* (3 x) und *burg* (11 x) lässt dem hingegen ein deutliches Übergewicht von *burg* erkennen, also eines Wortes, welches der Kardinal in seinem kleinen Wörterverzeichnis vor der Abreise aus Rom aufführte.

Es ist offenbar eine zunehmende Schreibunsicherheit bei längeren Ortsnamen, die keine gefestigte latinisierte Graphie aufweisen, zu beobachten; ein eindruckliches Beispiel hierfür liegt in der Schreibung des Ortes *Kaiserswerth* (heute ein Stadtteil von Düsseldorf), nämlich *Cheisersvet* neben, auf derselben Seite, *Chirsersvert*. Die Wiedergabe des Lautes [k] durch den italienischen Digraph

<ch> lässt auf eine mündliche Rezeption schließen, wobei der erste Bestandteil der Varianten *Chirsersvert* ein Rätsel bleibt.

Neben Städtenamen treten in dem betreffenden Tagebuchausschnitt auch zwei Flussnamen auf, nämlich *Reno*, ein eingeführtes italianisiertes Exonym, also 'Rhein' neben *Rura* 'Ru(h)r'. Offenbar war Chigi bekannt – vielleicht durch seine Französischkenntnisse bzw. seine Kenntnisse der französischen Geographie – dass Flussnamen bisweilen auch weiblich sein können; in Italien ist dies selten der Fall (z. B. bei *Dora Baltea* und *Dora Riparia*), in Frankreich und Deutschland aber häufiger anzutreffen.

7.2. Die Reise von Münster nach Aachen

Auf seiner Reise von Münster nach Aachen gelangte Fabio Chigi wohl über das damals existierende Kloster Sterkrade, heute ein Stadtteil von Oberhausen, nach Aachen. Der Eintrag *Sterchen* gefolgt von *Lenne* (heute ein Stadtteil von Remscheid) lässt auch hier wieder eine Vorliebe für zweisilbige Ortsnamen erkennen. Das Namenglied *-rade* 'Rodung' sagte dem römischen Gesandten wohl wenig.

Von Aachen aus bereiste er dann Maastricht (*Mastrict*), wobei er auch die Orte Aldenhoven (*Aldenoven*) und Bergkirchen (*Bergchirc*) besuchte. Bei letzterem Ortsnamen mag wohl die ripuarische Aussprache *Bergkirsche* Anlass für seine phonographische Variante mit <ch> gewesen sein. Es liegt nahe zu vermuten, dass der Kardinal hier die Lesbarkeit der Ortsnamen für sich selbst bzw. für italienische Leser oder aber auch für die Wiedergabe der Ortsnamen nach den graphophonetischen Dekodierungsregeln des Italienischen bevorzugte.

7.3. Die Reise von Köln nach Würzburg

Auf seiner Reise nach Würzburg im Jahre 1642 fuhr Chigi, genau wie 1639, diesmal jedoch in entgegengesetzter Richtung, wohl auf Rhein und Main bis Aschaffenburg oder Würzburg. Die Orte, die er dabei besuchte oder zumindest durchfuhr, sind *Assmassausen*, *Andernac*, *Boppart*, *Erbipoli*, *Francforte*, *Lintz*, *Selinstadt*, *Sciaffenburg*. Auffällig ist hierbei, dass auch beim Ortsnamen *Assmassausen* wie im Falle von Innsbruck das <n> nicht geschrieben wird.¹³ Neben den Varianten des Ortes *Seligenstadt* (*Selinstadt*, *Selingstadt*) aus dem Jahre 1639 fällt auch auf, dass *Aschaffenburg* zweimal als *Sciaffenburg* in italienischer Graphie und

¹³ Unsicherheiten beim Gebrauch von <n>, siehe auch Osnabrück, könnten in der italienischen *n*-losen phonischen Wiedergabe liegen.

einmal als *Aschemburg* in deutscher Graphie wohl unter Anlehnung an den dialektalen Namen der Stadt, *Ascheberg*, auftaucht. Die Variante *Sciaffenburg* ist sicherlich als fälschliche Deglutinierung des Anlautes *a* als italienisch verstandene Präposition zu interpretieren.

7.4. Reise von Aachen nach Trier

Die Reise von Aachen nach Trier im Jahre 1650 zeigt wiederum, wie sich Chigi mit unbekannten, und noch dazu drei- bis viersilbigen Ortsnamen einer eigenen Memorierungsstrategie bediente. *Blachenein* (Blankenheim?), *Bercassel* (Bernkastel), *Munsteriflen* (Münstereifel) etc. zeigen deutlich, dass hier bekannte Modelle oder Konventionen (die Wiedergabe von *ei* > *i*, vgl. *Steinach am Brenner*) eine eigene Schreibdynamik hervorbrachten oder, wie im Falle von *Bercassel*, bereits bekannte Ortsnamen (*Kassel*) die Wahrnehmung des Reisenden beeinflussten.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich, trotz im Einzelfall mit unterschiedlichen Hypothesen zu erhellenden Varianten, die Schreibweisen Chigis doch in drei Kategorien fassen:

- (a) Es wurden latinisierte, sozusagen paraendonymische, auch in Italien bekannte Formen, die meist invariant sind, benutzt: *Norimberga*, *Augusta*, *Mònaco*, *Colonia*, *Liegi*, *Bonna*. Z. T. wurden diese bekannten Namen an italienisch-volkssprachliche, sprich toskanisch-römische Schreib- und Sprechgewohnheiten angepasst, z. B. *Erbipoli* statt *Herbipolis* oder *Confluenza* statt *Confluentia*. Deutsche Ortsnamen, die potenziell auch italienische sein könnten, wurden problemlos übernommen, so z. B. *Fulda*.
- (b) Einige Ortsnamen wurden nach italienischen Schreibregeln zur graphophonetischen Wiedergabe an das italienische Phonemsystem angepasst, so z. B. *Andernac*, *Mastricht*, *Bergchirc*.
- (c) Ortsnamen, zu welchen sowohl der deutsche als auch der italienische Normzugang fehlte bzw. bei denen eine Segmentierung der Ortsnamen – trotz der im kleinen deutsch-italienischen Glossar Chigis aufgeführten Ortsnamenbestandteile – problematisch ist, wurden wohl auf akustischem Wege in Graphie übertragen, z. B. *a Sciaffenburg*, wo eine Teilmotivation durch das bekannte Element *-burg* gegeben ist oder wo eine für Chigi völlig unmotivierte Ortsnamenform wie *Kaiserswerth* (*Cheisersvet*, *Chirsesvert*) vorliegt.

Osnabrück blieb für den päpstlichen Gesandten trotz einer teilweise eingeführten lateinischen Graphie, *Osnabrugae*, ein «Buch mit sieben Siegeln».¹⁴ Ob sich in diesem auffälligen Variantenreichtum gewissermaßen der Variantenreichtum der in Osnabrück vorhandenen protestantischen Stände widerspiegelt, bleibt, wie die Unsicherheit in der Schreibung des Ortsnamens selbst, eine offene Frage.

Diese und weitere offene Fragen machen deutlich, dass die historische Namenkontaktforschung ein durchaus geöffnetes Buch darstellt, in welchem es noch Einiges zu entdecken gibt.

¹⁴ Auch niederdt. *Ossenbruck* /-*brück* stellt eine volksetymologische Angleichung von *A-sen-* (Flussname) an *Ossen* 'Ochsen' dar. Ob in dem darin enthaltenen *n* (assimiliert > *m* vor *b*) der Auslöser für Osnambrug u. Ä. zu sehen ist, ist an dieser Stelle nicht zu klären.

Acta Pacis Westphalicae digital

Maximilian Lanzinner, Tobias Schröter-Karin, Tobias Tenhaef

Die folgende Darstellung gibt einen Einblick in das Projekt Acta Pacis Westphalicae (APW) digital. Es wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (APW/GEPRIS)¹ gefördert und in Kooperation mit der Bayerischen Staatsbibliothek (APW digital) ausgeführt. Träger des Projekts waren die Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. (APW/VEENG) und die Abteilung für die Geschichte der Frühen Neuzeit am Institut für Geschichtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (IGW/ZHF), mit dem Ziel der Retrodigitalisierung der Edition Acta Pacis Westphalicae. Die Träger des IGW übernehmen hierbei die inhaltliche Bearbeitung in Form der tieferen Erschließung (Voraussetzung für die WWW-Präsentation) und die Erzeugung der TEI P-5 XML-Dateien,² die Bayerische Staatsbibliothek stellt die Dateien im Internet bereit und sorgt für die Langzeitarchivierung. Dabei kommen über den Einsatz der Gemeinsamen Normdatei (GND) tiefere Erschließungsverfahren zum Einsatz. Die Bearbeitungsschritte werden in Form einer «best practice» (Verfahrensanleitung) zusammengefasst, sodass auch diejenigen Bände, die für die Online-Edition bisher noch nicht berücksichtigt werden, weil sie erst im Manuskript vorliegen oder erst erstellt werden, in der Folge der Edition hinzugefügt werden können.³ Der vorliegende Beitrag ist ein Bericht aus der Werkstatt. Er erläutert die Ziele, die gemäß dem bewilligten DFG-Antrag einzulösen waren. Dabei werden auch Perspektiven für künftige Erweiterungen und Digitalisierungen entwickelt.

1. Die Printedition der APW nach dem Abschluss der Projektförderung 2011

Die Acta Pacis Westphalicae (APW) dokumentieren ein zentrales Ereignis der europäischen und deutschen Geschichte (Lanzinner 2011). Ediert werden Verhandlungsakten zum Westfälischen Friedenskongress (1644–1648), die zu den

¹ Die Internetadressen der in diesem Projekt genannten Projekte ist unter der jeweiligen Sigle im Literaturverzeichnis aufgeführt.

² Vgl. für die Text Encoding Initiative TEI. Die anzuwendenden Richtlinien Version P5 siehe unter P5/TEI.

³ Das Projekt lief bis Ende 2012, seit August 2013 ist die Internetpräsentation nutzbar.

Friedensschlüssen des Kaisers (und Reichs) mit Frankreich und Schweden führten. Sie wurden am 24. Oktober 1648 unterzeichnet und am 18. Februar 1649 durch den Austausch der Ratifikationsurkunden bekräftigt. Zu den Verhandlungen existierte bei Beginn der Arbeiten im Jahr 1957 keine wissenschaftliche Edition, sodass die Geschichtswissenschaft in erheblichem Maß auf Druckwerke des 17. und 18. Jahrhunderts angewiesen war. Das Vorhaben wurde zuerst aus Bundesmitteln finanziert, seit 1977 auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Die wissenschaftliche Aufsicht lag seit 1977 bei der Düsseldorfer Akademie der Wissenschaften und Künste. Die APW gehörten zum Akademieprogramm der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften und wurden in diesem Rahmen bis 2011 finanziell gefördert.

Das Vorhaben reiht sich in umfassend angelegte Editionsunternehmen der politischen Frühneuzeitgeschichte ein, die ansonsten nicht zu überblickendes Material zusammenführen. Vergleichbare, teils sehr viel ältere Unternehmen für die deutsche Geschichte sind die *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg* (23 Bde., 1864–1930), die *Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in der Zeit des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher* (12 Bde., 1870–1978), die *Briefe und Akten [...] Neue Folge* (bisher 13 Bde., 1907–1998) sowie die *Reichstagsakten der Jüngeren Reihe* (bisher 25 Bde., 1893–2011) und die Reihe *Reichsversammlungen 1556–1662* (bisher 12 Bde., 1988–2007), dazu die *Nuntiaturberichte aus Deutschland* (über 60 Bde.). Für die europäische Geschichte sind beispielhaft zu nennen: die ältere Ausgabe der *Briefe Richelieus* (Hrsg. Avenel, 8 Bde., 1853–1877); der *Briefwechsel des schwedischen Kanzlers Axel Oxenstierna* (bisher 28 Bde., 1888–2007); das *Concilium Tridentinum* (13 Bde., 1901–2001); der *Briefwechsel des Hugo Grotius* (17 Bde., 1928–2001). Die *Briefe Richelieus* hält die Bayerische Staatsbibliothek in einer Volltextversion vor, auch der *Briefwechsel Oxenstiernas* ist digitalisiert, aber die beiden digitalen Versionen sind nicht durch Anwendungsmöglichkeiten erschlossen, wie das nun für APW digital vorgesehen ist.

Ein Wort noch zur Edition der APW selbst und zum Stand der Quellenpublikation am Ende des Förderzeitraums, zugleich dem Zeitpunkt, zu dem die Digitalisierung vorgenommen wird. Der erste Band der APW erschien 1962. Bis zum Ende des Jahres 2011, d. h. bis zum Auslaufen der Förderung, wurden 44 Teilbände publiziert. Vier Bände sind im Manuskript fertiggestellt und sollen 2012/2013 erscheinen, sodass das Gesamtwerk (vorläufig) 48 Bände umfassen wird.

Was bieten die Bände der APW editionstechnisch? Jeder Band beginnt mit einer meist umfangreichen Einleitung, die den Kontext der edierten Quellen beschreibt und die wichtigsten Sachverhalte erläutert. Wiedergegeben sind die Originaltexte nach den quellenkritisch besten Überlieferungen. In den Textan-

merkungen werden Varianten anderer Überlieferungen mitgeteilt. Der Sachkommentar erläutert schwer verständliche Sachverhalte und identifiziert die genannten Personen. Ein allgemeines Register erschließt den Inhalt jedes Bandes in einer überdurchschnittlichen Differenzierung, gemessen an anderen Editionen. In den Korrespondenzbänden (Kaiser, Frankreich, Schweden) listet ein chronologisches Register alle edierten und sonst zur Gesandtschaftskorrespondenz gehörigen Aktenstücke auf. In den seit 1998 erschienenen Bänden sind außerdem alle erwähnten Verhandlungsakten in einem gesonderten chronologischen Register zusammengefasst. Jeder Band der APW ist in sich abgeschlossen und für sich allein benutzbar.

Die Bände verteilen sich auf drei Serien: Serie I = Instruktionen; Serie II = Korrespondenzen; Serie III = Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien und Varia.

In Serie I, den Instruktionen, ein ohnehin begrenzter Quellenbestand, erschien nur ein einziger Band, der erste überhaupt, und zwar zu den drei Hauptverhandlungsmächten, dem Kaiser, Frankreich und Schweden. Dabei blieb es.

Denn auch die Serie II, die Korrespondenzen, konzentrierte sich auf diese Mächte, und zwar in drei Abteilungen: II A = Kaiser, II B = Frankreich, II C = Schweden. Die anfangs für die Serie II vorgesehenen päpstlichen, venezianischen, spanischen und niederländischen Korrespondenzen wurden nur gesammelt und verfilmt, die spanischen darüber hinaus in Teilen bearbeitet. Der Umfang dieser Überlieferungen hätte das Arbeits- und Finanzvolumen des Unternehmens gesprengt. Zu den spanischen Korrespondenzen wurde ein Pilotband entworfen, der aber nicht zum Druck kam.

Was für die Serie II erreicht wurde, kann dennoch als Teilabschluss der Korrespondenzen gelten. Die kaiserlichen Korrespondenzen (II A) decken in elf (Teil-)Bänden den gesamten Kongress ab vom Beginn im Jahr 1643 bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden im Februar 1649. Das Gleiche gilt für die französischen Korrespondenzen, die ebenso in elf Bänden von 1644 bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrags im Oktober 1648 reichen. Die schwedischen Korrespondenzen liegen in fünf Bänden seit 1994 vollständig ediert für den gesamten Zeitraum des Kongresses vor. Mit ihrem Erscheinen sind die drei begonnenen Korrespondenzreihen für die Hauptverhandlungsmächte Frankreich, Schweden und Kaiser vollständig ediert. Damit ist die europäische Dimension in ihrem Kern für die gesamte Dauer des Kongresses erschlossen. Das war ein wesentliches Ziel, als das Projekt im Jahr 1957 geplant wurde.

Serie III nimmt die übrigen Quellengruppen auf, die nur in Auswahl ediert wurden. Die Serie gliedert sich in die Abteilungen III A = Protokolle, III B = Verhandlungsakten, III C = Diarien und III D = Varia. Im Ganzen wird in der Serie III zum einen nicht erreicht, die konfessionellen Corpora und den Kurfürstenrat editorisch hinreichend zu erschließen. Damit bleibt für die Zukunft

die wichtige Aufgabe, die Verhandlungen zum Reichsreligionsrecht als wesentlichen Teil der Reichsverfassung zu dokumentieren. Zum anderen müsste die Abteilung der Verhandlungsakten in geeigneter Form erweitert werden – womöglich in digitalisierter Form, nicht kommentiert und im Textbestand reduziert. Bei den Verhandlungsakten sollten die Beratungsvorlagen, die Vorstufen der Verträge und die Verträge selbst dokumentiert werden.

Für die drei Serien bleibt die folgende Bilanz: Die Bände zu den Instruktionen und Korrespondenzen der drei Hauptverhandlungsmächte erschließen die europäische Dimension des Kongresses. Will man einmal weiter ausgreifen, wäre der Briefwechsel Spaniens, der Niederlande und der Mediatoren (Chigi, Contarini) in Angriff zu nehmen. Die Akten dazu sind in der jetzigen Arbeitsphase verfilmt und zum Teil transkribiert worden. Das Gleiche gilt für die Ebene des Reichs, d. h. die Genese der Artikel zur Reichsverfassung und zum Reichsreligionsrecht. Das alles ist in den nunmehr vorliegenden Bänden schwächer ausgeleuchtet als die europäische Ebene, obgleich die Abteilung zum Fürstenrat Osnabrück den gesamten Zeitraum des Kongresses umgreift, aber mit Unterbrechungen. An die Osnabrücker, im Kern evangelische Kurie anschließend könnten der katholische Fürstenrat Münster, die konfessionellen Corpora und der Kurfürstenrat ediert bzw. vervollständigt werden.

Ein Grundprinzip, das von Anfang an galt, erweist sich also auch für die Zukunft als nützlich, und zwar die Modularisierung. Der Editionsplan unterteilte schon implizit modularisierend, nach Quellentyp, nach Instruktionen, Korrespondenzen, Protokollen, dann nach Mächten, Kurien oder Gremien, schließlich nach Chronologie. Die Teilung nach Serien und Abteilungen, d. h. nach Komponenten, erlaubte ein flexibles Vorgehen; man konnte dort beginnen, weitermachen oder aufhören, wo es angemessen schien. Gestattete also die Modularisierung bisher eine sinnvolle Anpassung des Editionsplans, so scheint doch ebenso wichtig zu sein, dass die Flexibilität und Modularisierung über das Erreichte hinaus weiter wirkt. Denn an den Beratungskern lassen sich weitere Komponenten anbauen, wann immer man das will, ob das nun die spanischen Korrespondenzen sind oder alle Ego-Dokumente oder künftig auch alles Bildhafte zum Kongress.

2. APW digital – Ziele und Umsetzung

Der Aufwand für die Konversion in Digitalisate von zunächst 40 Bänden mit 28 000 Seiten einschließlich Zugriffs- und Vernetzungsmöglichkeiten ist beträchtlich. Lohnt eine solche Digitalisierung?

Erinnert sei an die Bedeutung, die umfassende Editionen grundsätzlich für die Geschichtswissenschaft haben. Die Acta Pacis stellen wie jede umfassende Edition Texte zur Verfügung, die ansonsten in Archiven schwer auffindbar und ohne eine Erschließung der Forschung nicht hinreichend zugänglich wären.

Der Wert einer Digitalisierung besteht demgegenüber darin, dass sie neben Volltextrecherchen zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten bieten kann, die weit über eine gedruckte Edition hinausgehen. Zu den Anwendungsmöglichkeiten gehört als Mindeststandard, dass die Verweise innerhalb der Edition als Hyperlinks umgesetzt sind und gegebenenfalls weitere Links zu anderen internetbasierten Angeboten oder Projekten erstellt werden, ferner einer parametrisierbaren Suchfunktion. Prinzipiell sind auch die APW digital anpassbar an neue Fragestellungen, sowohl in der Geschichtswissenschaft als auch in inter- und transdisziplinärer Hinsicht, also für die Zeremonial-, Medien-, Kirchen-, Rechts- oder Sprachgeschichte.

Der Nutzen einer digitalen Edition liegt auf der Hand. Die Editionen sind weltweit jederzeit abrufbar. Historiker können damit ohne Beschaffungsaufwand jederzeit Aussagen anhand von Quellen überprüfen. Für das historische Arbeiten selbst, für die Befragung der Quellen und die Verarbeitung in Forschungskontexten, ergibt sich durch die Publikation im Netz mit dem ›Mehrwert‹ der Verlinkungen ein bedeutender Fortschritt.

Denn die Verlinkungen, die Suchfunktionen oder die Zusammenführung von Texten, etwa zu einem bestimmten Zeitabschnitt, erleichtern nicht nur die Arbeit, sondern lassen auch neue Fragen und damit bisher nicht durchführbare Forschungen zu, allein weil für viele Recherchen bisher noch der Zeitaufwand zu groß gewesen wäre. Arbeitsvorgänge werden bekanntlich durch die Digitalisierung erheblich beschleunigt oder überhaupt erst möglich; ein Beispiel ist die Suche nach Wörtern oder Begriffen in allen verfügbaren Quellen. Damit ist ein weiterer entscheidender Vorteil angedeutet: Die Edition wird durch die Digitalisierung quantitativen Fragestellungen zugänglich gemacht und damit erweitert sich der Horizont möglicher Forschungen. Die Verknüpfung/Verlinkung ist ein Vorteil bei jedem digitalisierten Text, aber in besonderer Weise bei einer Edition, die auf unabsehbare Zeit als Materialgrundlage herangezogen und immer wieder neu ausgewertet wird.

Digitalisierungsprojekte von dieser Dimension können nicht allein von Forschungseinrichtungen oder -instituten durchgeführt werden. Unabdingbar ist die Kooperation mit großen Bibliotheken, die zugleich die Langzeitarchivierung gewährleisten. Die Bayerische Staatsbibliothek (BSB) ist Partner für die Digitalisierung der APW. Die BSB betreibt seit rund 15 Jahren ein leistungsstarkes Digitalisierungszentrum, das fester Bestandteil der Abteilung Bestandsaufbau/Erschließung ist. Im nationalen Rahmen hat die BSB den umfänglichsten Be-

stand an digitalisierten Sammlungen frei verfügbar im Internet bereitgestellt (Münchener DigitalisierungsZentrum, MDZ). Außerdem hat sie viel technisches und organisatorisches Know-how in der Durchführung von Digitalisierungsprojekten mit unterschiedlicher Erschließungstiefe gewonnen. Das nunmehr eröffnete Zentrum für elektronisches Publizieren (ZEP) setzt dies in der Unterstützung der Produktion digitaler Publikationen um. Das Zentrum dient insgesamt der Bündelung einer großen Bandbreite geisteswissenschaftlicher Open-Access-Projekte, seien es Fachportale, Publikationsplattformen oder elektronische Zeitschriften.

Primäres Ziel des Projekts APW digital ist die zeitlich und räumlich unbegrenzte und kostenlose Bereitstellung der Edition im Internet. Die Langzeitarchivierung und weitere technische Pflege der Daten obliegt dabei der Bayerischen Staatsbibliothek, die auch zukünftige Migrationen der Daten auf neue und leistungsfähigere Systeme übernehmen wird. Dabei ist auf die durchgehende und beständige Persistenz aller Aspekte dieser Online-Edition zu achten, die für ein dauerhaftes Angebot in der notorisch volatilen Welt des Internets unerlässlich ist.

Wie bereits erwähnt, besteht ein Mehrwert einer Volltextdigitalisierung in der Erstellung von Hyperlinks, die sich in interne und externe Links unterteilen lassen. Mit internen Links sind dabei die bandinternen und bandübergreifenden Verweise in den APW gemeint. Darüber hinaus werden aber auch die Verweise in den Registern als Hyperlinks umgesetzt, was deren Benutzung wesentlich erleichtern wird. Bei den externen Links hingegen handelt es sich um Verweise auf andere im Internet zugängliche Angebote. Auch diese werden, sofern sie in den APW vorkommen, in Auswahl als Hyperlinks umgesetzt. Beispiele dafür wären die Verknüpfung mit den Online-Angeboten der NDB/ADB oder mit den Imagedigitalisaten der von J. G. von Meiern zwischen 1734 und 1736 herausgegebenen *Acta Pacis Westphalicae Publica*, die von der Universität Augsburg erstellt wurden und von dieser vorrätig gehalten werden (Digitale Sammlungen Universität Augsburg, DDA). Möglich und wünschenswert ist außerdem eine Verlinkung der Titel von Druckwerken des 16. und 17. Jahrhunderts aus dem Literaturverzeichnis heraus mit den entsprechenden bibliographischen Informationen des VD16 und VD17.

Einen dezidiert wissenschaftlichen Mehrwert erhält APW digital unter anderem durch die Auszeichnung der erwähnten Personen mit einer Nummer der Gemeinsamen Normdatei (GND) und der Georeferenzierung der erwähnten Orte in einem Geoinformationssystem (GIS). Die GND-Nummern ermöglichen aktuell die leichte und plattformübergreifende Verknüpfung einer Person mit Literatur über sie und gegebenenfalls von ihr und allen weiteren Projekten, die sich des GND-Standards bedienen. Neben zahlreichen bereits bekannten Personen werden in den APW auch ca. 1400 Personen genannt, die bisher noch

nicht mit einer GND-Nummer identifiziert worden sind und erstmalig mit einer solchen versehen werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Familienangehörige, Sekretäre, Schreiber und andere Bedienstete, eventuell auch um Hauptleute, Söldner oder Bürger der Städte Münster und Osnabrück. Diese Personen spielten für den Lauf der Verhandlungen zwar nur eine untergeordnete Rolle, sie können jedoch im lokal- oder regionalgeschichtlichen Zusammenhang an Bedeutung gewinnen.

3. Digitalisierungsoptionen für die Acta Pacis Westphalicae

Bei der Erstellung einer Online-Edition gibt es grundsätzlich zwei Methoden. Die eine ist die Bereitstellung von Imagedateien, die durch Scannen des zu edierenden oder digitalisierenden Originaltextes entstanden sind, die andere die Herstellung eines digitalen Volltextes. Gute Imagedigitalisate ermöglichen den manchmal wichtigen Rückgriff auf das edierte Dokument. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, die Images der digitalisierten Dokumente neben dem Volltext ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Wiedergabe des Archivguts hingegen ist bei einer wissenschaftlichen Edition derart umfangreicher Quellenbestände wie bei den APW meist nicht möglich.

Da eine Imagedigitalisierung mit geringem Ressourceneinsatz, verglichen mit einer Volltextversion, zu erstellen ist, gibt es ein kaum noch zu überschauendes Angebot an Imagedigitalisaten im Netz. Daher führt die einfache Suche mit gängigen Suchmaschinen zu einem bestimmten Thema zu einem Vielfachen der Ergebnisse, die man noch vor 10 Jahren erhalten konnte (vgl. Sahle 2001: 154). Das Spektrum der Anbieter reicht bekanntlich von Universitäten, Bibliotheken und Archiven bis hin zu privaten Unternehmen wie Google Inc. mit dem Großprojekt GoogleBooks.

Verwiesen sei an dieser Stelle stellvertretend auf Linksammlungen wie *Quellen online: Digitalisate & Volltexte* des Arbeitsbereichs Neuere Geschichte am Historischen Seminar der Universität Mainz oder auf das *Zentrale Verzeichnis Digitalisierter Drucke* (ZVDD), ferner auf die online zugängliche Übersicht der Digitalisierungsprojekte einzelner Bibliotheken, wie zum Beispiel der Bayerischen Staatsbibliothek (MDZ).

Ein gravierender Nachteil bei der reinen Imagedigitalisierung, d. h. bei der Onlineverfügbarmachung der gescannten Imagedateien ohne weitergehende Bearbeitung, ist bekanntlich die Unmöglichkeit einer elektronischen Volltextsuche und einer mehr als oberflächlichen Verlinkung der digitalisierten Quellen untereinander. Damit kann ein wesentlicher Vorteil der digitalen Medien nicht ge-

nutzt werden. Aus diesem Grund wird APW digital als elektronischer Volltext zur Verfügung gestellt.

Unter spezifisch geschichtswissenschaftlich ausgerichteten Online-Editionen sind Volltextdigitalisate noch recht selten. Ein herausragendes Beispiel im Bereich der Neuesten Geschichte ist die Retrodigitalisierung der Akten der Reichskanzlei der Weimarer Republik (Reichskanzlei), die im Jahr 2008 abgeschlossen wurde. Fortlaufend werden die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung im Volltext mit einem ähnlichen biographischen und Verlinkungsangebot (Archivbestände, Quellen online etc.) publiziert (Kabinettsprotokolle). Diese Editionen bieten allerdings keinen Zugriff auf Imagedigitalisate der Vorlagen. Anders verfährt die Digitalisierung der Allgemeinen und der Neuen Deutschen Biographie (NDB/ADB), die auch einen Link zu den Images dieser biographischen Nachschlagewerke bietet. Ein völlig anderer Weg wurde bei der Retrodigitalisierung der Monumenta Germaniae Historica (dMGH) eingeschlagen. Hier wurden die Imagedigitalisate der Edition über ein Koordinatensystem mit einer wort- und zeilengetreuen HTML-Darstellung verknüpft, die als Grundlage für die Volltextsuche dient. Diesen Weg ist APW digital aber nicht gegangen, da er eine weitergehende Annotation der elektronischen Volltexte unmöglich gemacht hätte.

Neben geschichtswissenschaftlichen Editionen ist mittlerweile auch eine kaum überschaubare Zahl von literatur- und sprachwissenschaftlichen Korpora im Netz verfügbar, einige von ihnen auch als annotierte Angebote. Als Beispiele für den deutschsprachigen Raum seien das *Corpus der altdutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300* («Corpus»), das *Deutsche Textarchiv* (DTA) und die bei Korpora.org eingestellten Sammlungen genannt. Die sprachwissenschaftlich nutzbaren und philosophisch relevanten Korpora werden natürlich auch von Historikern verwendet. Editionen, die sprachwissenschaftlichen Fragen folgen, sind im Allgemeinen graphemgenauer als historische Editionen.

4. Nutzungsmöglichkeiten von APW digital für Sprach- und Geschichtswissenschaft

4.1. Sprachwissenschaft

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht liegt mit dem elektronischen Volltext von APW digital ein Korpus in maschinenlesbarer Form vor. Maschinenlesbarkeit ist die Grundvoraussetzung für einen vollständigen quantitativ-statistischen Zugriff auf ein Textangebot, das die empirische Basis für korpuslinguistische Fragestel-

lungen bietet. Diese Fragestellungen könnten sein: die Suche nach Kookkurrenzen und Kollokationen, semantische Analysen einzelner Begriffe, die Analyse von Wortfeldern, lexikografische Arbeiten oder allgemein die Untersuchung von Strukturen volkssprachlicher Art oder des Lateinischen. An einem Korpus lassen sich mithin alle Fragestellungen anwenden, die quantitativ-statistisch formuliert werden können. Welche Forschungsmöglichkeiten aus sprachgeschichtlicher und linguistischer Sicht die APW bieten, zeigen die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes. Die dort präsentierten Ergebnisse sind auf der Basis des gedruckten Korpus der APW gewonnen worden. APW digital mag solche Arbeiten in Zukunft erleichtern und auf eine empirisch noch stärker gesicherte Basis stellen. Ein sprachwissenschaftlich optimal nutzbares Korpus zeichnet sich aber nicht nur durch die Maschinenlesbarkeit aus, sondern auch durch die angestrebte Repräsentativität des Materials, das Vorhandensein von Metadaten und eine sprachwissenschaftliche Annotation (Lemnitzer 2006: 7). Inwieweit erfüllt APW digital diese Kriterien? Da die in den APW versammelten Texte unter geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen ausgesucht wurden, bei denen sprachwissenschaftliche Repräsentativitätskriterien⁴ keine Rolle spielen, kann man die Textsammlung nicht pauschal als typische Texte der Schriftsprachen Frankreichs, Deutschlands und Schwedens im 17. Jahrhundert bezeichnen. Vielmehr decken sie einen klar definierten Kommunikationsbereich ab, da es sich um Texte auf einer politischen Verständigungsebene von einer begrenzten Zahl von Autoren (ca. 15 bis 20) handelt, die überwiegend namentlich identifiziert werden können.

Durch die Struktur der Edition sind die Einzeltexte *de facto*, wenn auch nicht explizit, mit Metadaten versehen. Die drei Abteilungen der Serie II sind sprachlich jeweils relativ homogen (Abteilung A überwiegend deutsch, Abteilung B überwiegend Französisch, Abteilung C überwiegend schwedisch), die Protokolle (APW III A) ausnahmslos deutsch, die Diarien (APW III C) überwiegend deutsch mit der Ausnahme des *Diariums Chigi* (APW III C 1/1), das auf Italienisch abgefasst ist. Daneben sind vor allem bei den Briefen auch Verfasser und Abfassungsdatum bekannt und angegeben, was eine Untersuchung soziolinguistischer Fragestellungen ermöglicht, z. B. die Gestaltung schriftlicher Kommunikation in den hierarchischen Kontexten der Frühen Neuzeit, zwischen Herrschern und Untertanen, aber auch zwischen Gleichrangigen.

Die sprachwissenschaftliche Nutzbarkeit eines Korpus wird durch eine linguistische Annotation signifikant erhöht. Diese kann prinzipiell auf allen Ebenen

⁴ Zu diesen und zum Problem der Repräsentativität von Textkorpora allgemein s. Lemnitzer 2006: 27.

der Sprache durchgeführt werden, von der phonologischen bzw. graphemischen Ebene bis hin zur Pragmatik und Textlinguistik (Lemnitzer 2006: 63–64), oft ist aber eine morphologische und syntaktische Annotation anzutreffen, da diese bei modernsprachlichen Texten schon seit einigen Jahren (halb)automatisch durchgeführt werden kann. Technisch kann die Annotation dabei im Text erfolgen, wobei sich hier eine Auszeichnung im XML-Standard⁵ anbieten würde, oder im Stand-off-Verfahren (Lobin 2010: 100–102). APW digital weist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Mitte 2013 keine linguistische Annotation auf, sodass alle darin liegenden Erkenntnismöglichkeiten noch zu erschließen sind. Eine linguistische Annotation bleibt aber ein wünschenswertes Desiderat, nicht zuletzt auch wegen der damit zu verbindenden Lemmatisierung, welche das Problem der unregelmäßigen Orthographie der Frühneuzeit leichter handhabbar machen würde.

Grundlage für die Klärung vieler Fragestellungen, sowohl sprach- als auch geschichtswissenschaftlicher Art, ist allerdings in jedem Fall eine gut funktionierende und durchdachte Suchfunktion.⁶ Um bestimmte Zeichenketten in einer Zeichenmenge zu finden, lassen sich im Wesentlichen zwei Verfahren anwenden, nämlich die wirkliche Volltextsuche und eine indexbasierte Suche. Bei einer wirklichen Volltextsuche würde eine Suchengine die Gesamtzeichenkette des Textes anhand eines Regulären Ausdrucks oder einer in einer Abfragesprache abgefassten Suchanfrage absuchen, notfalls Zeichen für Zeichen, und gegebenenfalls vorliegende Funde in einer separaten Datei ablegen. Im Falle einer Key-Words-in-Context-Suchfunktion (KWIC) wird bei der Ausgabe der Funde auch ein Ausschnitt der vorhergehenden und nachfolgenden Zeichenkette ausgegeben. Werden die einzelnen Fundstellen zeilenweise untereinander geschrieben, liegt

⁵ Beispiele für andere Annotationsstandards in Lemnitzer 2006: 99f. Dort auch ein Beispiel für eine Annotation im XML-Standard.

⁶ In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, dass eine gute Dokumentation der Funktionsweise und der Möglichkeiten und Grenzen der Suchfunktion wünschenswert ist. Die Benutzungshinweise der meisten Online-Editionen sind zwar meistens hinreichend für eine sichere Bedienung der Suchfunktion, tiefergehende Aspekte der Funktion, wie eben Möglichkeiten und Grenzen, werden aber meistens verschwiegen. Die Suchfunktionen der genannten geschichtswissenschaftlichen Editionen eignen sich teilweise für sprachwissenschaftliche Fragen, da sie die Suche nach Wortstämmen zulassen, also auf eine Lemmatisierung der flektierten Formen zuzugreifen scheinen. Allerdings geben die *Benutzungshinweise* der digitalen Editionen keine Auskunft über die Lemmatisierungsmethode oder weitere Möglichkeiten und Grenzen der Suche. Probelaufe ergaben, dass die Volltextsuche nicht bei allen Wortarten vollumfänglich funktioniert. In dMGH ist nur die Wortformensuche möglich, d. h. es wurde keine Wortartenerkennung oder Lemmatisierung durchgeführt.

eine Konkordanz vor (Lemnitzer 2006: 89). Nachteile dieser Art der Suche liegen in der relativen Langsamkeit des Suchvorgangs bei großen Textmengen, vor allem aber darin, dass die Feststellung des Nichtvorhandenseins eines Suchmusters genauso lange dauert wie die Suche nach einem vorhandenen. Für viele quantitative Fragestellungen an ein Korpus gibt es allerdings keine Alternative zur wirklichen Volltextsuche, vor allem was Untersuchungen auf Zeichenebene betrifft. Hier stellen Texte des 17. Jahrhunderts ein interessantes Forschungsfeld dar, denn das Aufspüren eventuell doch vorhandener Regelmäßigkeiten in der Orthographie oder aber der statistisch valide Nachweis von Regellosigkeit kann nur mit statistischen und quantitativen Methoden erfolgen, deren Grundlage nur eine wirkliche Volltextsuche liefert.

Die überwiegend genutzte Alternative zur wirklichen Volltextsuche ist die indexbasierte Suche,⁷ die nicht die genannten Nachteile der wirklichen Volltextsuche aufweist. Ausgehend vom Volltextindex können die einem Suchvorgang zugrunde liegenden Indizes schrittweise vereinfacht werden,⁸ was eine inhaltlich orientierte Suche zwar erleichtert, linguistisch orientierte Fragestellungen aber einschränken kann. Dies geschieht schon allein durch die oft praktizierte Verwendung sogenannter «Stoppwortlisten», da die in ihnen geführten Wörter bei der Erstellung des Volltextindexes nicht berücksichtigt werden. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht sollte also auf Stoppwortlisten verzichtet werden.⁹ Eine das Formulieren von Suchanfragen erleichternde Wortformenreduktion kann ebenfalls die Bearbeitung von linguistischen Fragestellungen erschweren oder unmöglich machen. Fragen der Normalisierung frühneuzeitlicher Texte und die Entwicklung von Werkzeugen der Lemmatisierung sowie der morphosyntaktischen und syntaktischen Analyse stellen sprachhistorisch ein wichtiges Arbeitsgebiet dar, für das APW digital wertvolle Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Für die Frühneuzeit gibt es kaum Vergleichbares, v. a. im Bereich der orthographischen Varianz ist noch viel Arbeit zu leisten.¹⁰ Aus diesem Grund kann zunächst nur ein Volltextindex erstellt werden.

Die variantenreiche Orthographie des Deutschen, Französischen und Schwedischen im 17. Jahrhundert stellt für eine digitale Suchfunktion eine Her-

⁷ Zu diesem Thema umfassend Nohr 2005.

⁸ Dieser enthält alle im Text vorhandenen «Wörter». Wie ein «Wort» allerdings definiert ist, sollte zu den ersten und wichtigsten Aspekten gehören, über welche die Dokumentation der Suchfunktion Rechenschaft ablegt.

⁹ Weitere Argumente praktischer Art für einen Verzicht auf Stoppwortlisten bieten Gödert/Lepsky/Nagelschmidt 2012: 260.

¹⁰ Der germanistische Beitrag von Waldenberger in diesem Band zeigt, dass die APW in diesem Bereich gewinnbringend genutzt werden können.

ausforderung dar, da sie nur String-Muster vergleichen und nicht von ihnen abstrahieren kann. Ein möglicher erster Schritt besteht in der Implementierung eines Stringmustervorrates, der eine endliche Menge von graphemischen Realisierungen des gesuchten Begriffes enthält, nach deren Elementen bei der Durchführung der Suche zugleich mitgesucht wird. Dies ist in den Registern der APW bereits in Teilen realisiert worden, deren entsprechende Einträge daher übernommen werden können. Ein zweiter Schritt besteht darin, dass bestimmte Elemente der Schreibung, wie die Stimmhaftigkeit oder Einfach- und Doppelschreibung von Konsonanten ignoriert bzw. Zeichenketten miteinander gleichgesetzt werden könnten. Dies ließe sich durch die Formulierung von Ersetzungsregeln, deren gültige Aufstellung allerdings erst das Resultat einer sprachhistorischen Untersuchung des Korpus sein kann, oder mit dem Soundex-Algorithmus (Stephen 2000: 127) bewerkstelligen. Auch mit der Gruppierung von ähnlichen Zeichenketten anhand vorgegebener Levenshtein-Distanzen (Stephen 2000: 40) und einer damit möglichen «unscharfen Suche» ließe sich das Problem der graphemischen Varianz der Begriffe in der Frühneuzeit angehen.

Die Suchfunktion von APW digital wird in jedem Fall eine indexbasierte sein. Das Angebot einer wirklichen Volltextsuche mit der Möglichkeit der Konkordanzerstellung wäre sicherlich eine wünschenswerte Option. Auch können die elektronischen Volltexte so zur Verfügung gestellt werden, dass sie für individuelle Fragestellungen bearbeitet und erschlossen werden können.

4.2. Geschichtswissenschaft

Im Gegensatz zur Sprachwissenschaft, die einen ganz wesentlichen quantitativen Aspekt (HSK 27) besitzt, geht die Geschichtswissenschaft im Allgemeinen auf eine eher «inhaltliche» Art an ihren Gegenstand heran.¹¹ Dies hat Auswirkungen auf die Art der Informationen, die aus geschichtswissenschaftlicher Sicht hervorzuheben sind. Sie erstrecken sich auf die Bereiche «Personen», «Orte» und «Ereignisse» im weiteren Sinne. Die Registrierung von Personen- und Ortsnamen stellt letztlich den Mindeststandard einer inhaltlichen Texterschließung dar. Der Nachweis von Ereignissen geschieht in der Regel nicht in einem Register, sondern in Zeitleisten, wobei allerdings ein Sachregister neben der Verzeichnung von Begriffen, die weder Orts- noch Personennamen sind, implizit auch Ereignisse enthalten kann.

¹¹ Bevölkerungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen, die quantitativ und statistisch fassbare Erkenntnisse liefern oder auf Quellen statistischer Art basieren, bilden da natürlich eine Ausnahme.

In diesem Zusammenhang wäre es eine Überlegung wert, ob in einem späteren Arbeitsschritt nach der Digitalisierung eine komplette Neuregistrierung der APW lohnend wäre, zumal die Registrierung nicht einheitlich ist, sich die ursprünglichen reinen Personen- und Ortsnamenregister bei den jüngeren Bänden in tiefgestaffelte Sachregister gewandelt haben bzw. bei allen Teilbänden der Osnabrücker Fürstenratsprotokolle (APW III A 3) lediglich vorläufige Personenregister existieren, die die entsprechenden Bände nur ungenügend erschließen. Eine solche tiefgehende inhaltliche Erschließung von APW digital könnte dabei durch Annotation der entsprechenden Fundstellen in der XML-Datei geschehen oder in einer separaten Datei nach dem Historic-EventsMarkup-Language-Standard (HEML), der auch eine einfache Generierung von Zeitleisten ermöglichen würde, oder nach dem Topic-Maps-Standard (Garshol 2004). Diese inhaltlichen Arbeiten waren aber während der Laufzeit des Projektes APW digital nicht vorgesehen und nicht möglich. Die Volltextsuchfunktion wird im Idealfall die inhaltliche Erschließung teilweise ersetzen und den Zugriff auf die APW auch für Historiker erleichtern können. Die bereits vorhandenen Register sind allerdings vollumfänglich berücksichtigt und digitalisiert worden, die in ihnen enthaltenen Verweise sind als Links umgesetzt. Damit bleiben die Register der APW auch in APW digital erhalten und sind leichter benutzbar.

Die Umsetzung der in den APW enthaltenen Verweise, sowohl bandinterner als auch, in Auswahl, bandexterner Art, als Hyperlinks erleichtert insgesamt die Benutzbarkeit und Überprüfbarkeit der APW. Eine weitere Erhöhung der Benutzbarkeit würde auch durch eine Einbindung anderer Online-Angebote, denkbar wären z. B. Wörterbücher, erreicht werden. Dies könnte z. B. in Form einer Art «Werkzeugkasten» geschehen, der in der Darstellung neben den Dokumenten zur Verfügung gestellt würde.

5. Die Darstellung

Bei der Darstellung der APW digital bleibt das einzelne Dokument im Zentrum stehen, also der Brief, das Protokoll und der Tagebucheintrag. Diese werden zunächst in der Reihenfolge angeboten, wie sie auch in den APW vorliegt, d. h. in drei Serien und ihren Abteilungen thematisch geordnet, innerhalb der thematischen Ordnung dann streng chronologisch. Auf diese Weise wird das ursprüngliche Ordnungsprinzip der Edition voll erhalten. Da aber fast jedes Dokument zeitlich verortet werden kann, wird auch eine chronologische Sortierung der Gesamtedition möglich sein. Dies würde es ermöglichen, die APW chronologisch «am Stück» zu lesen und somit den Ereignissen in ihrer Entwicklung gewissermaßen von Tag zu Tag zu folgen. Eine solche Zusammenstellung bisher ge-

trennt dargestellter Ereignisse erlaubt es, neue Sichtweisen zu entwickeln. Ein gezielter Zugriff auf einzelne Zeitabschnitte wird ebenfalls möglich sein. Die Auswahl einzelner Dokumente und Dokumentengruppen bei thematisch-chronologischer Anordnung wird über einen Dokumentenbaum umgesetzt. Ein wesentliches Merkmal einer kritischen Edition sind außerdem die Anmerkungen sowohl sachlicher als auch textkritischer Art. Diese Anmerkungen und Elemente, die der Orientierung im Text und seiner Zitation dienen, wie Seitenzahlen und Zeilenzählung, können dem Nutzer auf seinen Wunsch hin optional angezeigt werden.

Um den Benutzungskomfort der Edition in der Internet-Version im Vergleich zur gedruckten Version zu verbessern und den Benutzerkreis über Experten hinaus zu erweitern, werden neue einführende Texte präsentiert, die das Verständnis der komplexen Ereignisse des Westfälischen Friedenskongresses erleichtern sollen. Darüber hinaus soll eine ansprechende und übersichtliche Zeitleiste, deren Einträge mit entsprechenden Dokumenten und Texten verknüpft sind, den Zugang zu den Ereignissen erleichtern. Weiterhin ist eine Veröffentlichung der umfangreichen Personendatenbank vorgesehen, welche im Laufe der Edition der APW von der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte erstellt worden ist.

Im Sachkommentar und im Editionsteil werden die verwendeten Abkürzungen aufgelöst. Die Auflösung wird bei «Berühren» der Textstelle mit dem Mauszeiger in einem Popup angezeigt. In den Hinweisen für die Benutzung werden die Suchfunktion und die Prinzipien der Textaufbereitung transparent dargestellt; ferner wird Barrierefreiheit für Nutzer mit Sehbehinderungen gewährleistet.

6. Perspektiven

Ein Unterschied von digitalen Erzeugnissen zu den herkömmlichen Druckerzeugnissen ist ihre prinzipielle Unabgeschlossenheit. Wo mit der Drucklegung schon rein physisch ein bestimmter Abschluss gegeben war, der im Nachhinein nur unter erheblichem materiellem und finanziellem Aufwand wieder aufgehoben werden konnte, ist die nachträgliche Erweiterung und Ergänzung eines digitalen Werkes im Grunde nur noch durch Personalkosten begrenzt. Diese prinzipielle Erweiter- und Änderbarkeit ist sowohl Chance als auch Versuchung. Da die Wissenschaft für ihren weiteren Fortschritt aber auf abgeschlossene und handhabbare Angebote angewiesen ist, ist es notwendig, dass bei der Veröffentlichung eines wissenschaftlich nutzbaren Onlineangebotes dieses eine vorläufige Abgeschlossenheit aufweisen muss. Daran kann dann bei Bedarf und Interesse

wieder angeknüpft werden. Mit den oben dargestellten Zielen weist APW digital diese Abgeschlossenheit im Konzept bereits auf. Bis zum Abschluss des Projektes Ende 2012 wurden die bis zum Jahre 2008 erschienenen Bände der APW berücksichtigt. Alle nach 2008 erschienenen und noch erscheinenden Bände werden in Absprache mit dem Aschendorff Verlag nach Ablauf einer jeweils einjährigen Schutzfrist (‹Moving Wall›) sukzessive ebenfalls digitalisiert und den APW digital hinzugefügt.

Zum Abschluss sollen Perspektiven skizziert werden, wie das Projekt APW digital wieder aufgenommen und weiterentwickelt werden könnte. Das geplante Geographische Informationssystem, das die Darstellung referenzierter Orte auf elektronischen Karten ermöglicht, bietet viel Raum zur Erweiterung. Denkbar wäre eine Verknüpfung mit den Daten der APW-Personendatenbank und der GND-Daten, um zum Beispiel die Herkunft der einzelnen Gesandten und vor allem ihrer Untergebenen (soweit bekannt) darzustellen. Auch die Visualisierung der territorialen Aspekte der Friedensverhandlungen ist möglich und würde neue Verständnismöglichkeiten eröffnen. Diese Informationen können auch dabei helfen, Desiderata der historischen Kartographie, d. h. der Erarbeitung digitaler Karten des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches, die derzeit noch nicht existieren, einzulösen. Selbstverständlich sollte auch eine weitere Vernetzung mit anderen digitalen Angeboten vorgenommen werden, zum Beispiel mit Projekten des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz (EGO; IEG-Maps). Auch eine künftige Verlinkung der APW digital mit neu entstehenden Online-Projekten ist natürlich möglich und wünschenswert. Hier würde sich zunächst eine Verknüpfung mit einer noch zu schaffenden Bilddatenbank zum Westfälischen Friedenskongress, dabei zunächst mit den Bildern der Gesandten, anbieten. Inwiefern die APW digital über die Vergabe von GND-Nummern hinaus durch die Annotation weiterer Metadaten auch zum Aufbau des Semantischen Netzes (W3C) beitragen kann, bleibt für die Zukunft zu prüfen.

Es bieten sich also Perspektiven für APW digital, die über das Ende der Retrodigitalisierung hinausgehen. Neben der wünschenswerten interdisziplinären Auswertung, mit der sich der wissenschaftliche Mehrwert der Digitalisierung gewiss noch potenzieren ließe, ist auch die intradisziplinäre Nutzbarmachung noch längst nicht abgeschlossen. Es bleibt zu hoffen, dass die APW digital weiteren (Retro-)Digitalisierungsprojekten als Anstoß und Vorbild dienen können.

Register

Accademia della Crusca 134
Adressat 78, 86, 155, 156, 158, 208
Akte, interne 202
Anne d'Autriche (1601–1666) 123
Annotation 259
Authentizitätserklärung 221
d'Avaux, Claude de Mesmes, comte (1595–1650) 29, 55, 91, 95, 96, 121, 123, 183
Bedingungssatz 161
 Kontingentes
 Bedingungssatzgefüge 162
Berufsschreiber 228
Bodin, Jean (1529/1530–1596) 62, 108, 110
Brienne, Henri-Auguste de Loménie, comte de (1595–1666) 27, 99, 124, 126, 183
Castiglione, Baldassare (1478–1529) 102
Chigi, Fabio (1599–1667) 24, 26, 27, 76, 128, 133, 152, 205, 237, 254, 260
Contarini, Alvise (1597–1651) 26, 76, 127, 133, 152, 205, 240, 254
Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum 25, 207
Dialekt 134, 137, 232, 240
Digitalisierung 251
Diplomatie 23, 67, 94, 109
Diskursgemeinschaft 109
Diskurslinguistik 152
Diskursmarker 137
Diskurstradition 152, 155, 171, 179

Edition 252
 Imagedigitalisate 258
 Langzeitarchivierung 256
 Maschinenlesbarkeit 259
 Metadaten 259
 Modularisierung 254
 Online-Edition 256
 Retrodigitalisierung 266
 Volltextdigitalisate 258
Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache 225
Fachsprachlichkeit 149
Ferdinand III. (1608–1657) 29, 53, 116, 160
Free-Choice-Formeln 165, 168
Friedenssaal 213
Fürstenrat 206
Futur
 im Sprachvergleich 153
 Latein 195
 Spanisch 159
Geschwindschreiber 201
Gestik 203
Godefroy, Théodore (1580–1649) 17, 30, 112, 115
Goldene Bulle 25
Grammatikalisierung 154
Grammatikographie 73, 74
Graphie 136, 233, 246
Guicciardini, Francesco (1483–1540) 135
Herkommen 27, 102, 206, 210
Interpunktion 227
Kanzleischriftgut 202
Klima 239
Kollation 234

- Kommunikationsraum 71
- Kongresswesen 23
- Kontext, Pragmatik 75, 161
- Kurfürstenrat 206
- Latinismus 93, 136, 149, 216
- Lexikalische Dopplungen 141
- Lexikographie 74, 146, 259
- Lingua franca 23
- Longueville, Henri II d'Orléans, duc de (1595–1663) 27, 61, 80, 85, 92, 93, 95, 123, 126, 128, 129, 130, 182, 183, 240
- Louis XIII (1601–1643) 182
- Louis XIV (1638–1715) 125, 182
- Lückenhaftigkeit 207
- Machiavelli, Niccolò (1469–1527) 135
- Mazarin, Jules (1602–1661) 75, 95, 111, 122, 182
- Mediation 24
- Mehrsprachigkeit 23, 70, 91, 205
- Metasprachliche
 - Auseinandersetzung 68, 73, 228
- Mimik 203
- Mitschrift 208
- Modalität 151
 - Denotatsmenge 167
 - Deontische Modalität 154, 182
 - Disponentielle Modalität 154
 - Epistemische Modalität 154
 - Indikativ vs. Konjunktiv (im Lateinischen) 166
 - Kontrafaktizität 153
 - Konzeptualisierung 167
 - Modale Basis 154
 - Modalität vs. Temporalität 171
 - Mögliche Welten 153
 - ND-Form (im Lateinischen) 169, 186
 - Ord nende Quelle 158
 - Tempusgebrauch 153
 - Typizität 153
- Modus 152, 193
- Morphemkonstanzschreibung 227
- Neologismus 86
- Nimwegen 24
- Orthographie 227
- Ortsnamen 237
 - Mündlich überliefert 243
 - Städtenamen 243
- Peñaranda, Gaspar de Bracamonte y Guzmán, conde de (um 1596–1676) 39, 50, 69, 76, 95
- Phonographische Wiedergabe 247
- Post 37, 79
 - Dispacci 37
 - Nachwelt 209
 - Transportkosten 209
- Pragmatik 70, 155, 157, 172, 178
- Protokoll
 - Ausbildung der Protokollanten 211
 - Beratungsprotokoll 203
 - Bezahlung der Protokollanten 217
 - Deputationsprotokoll 205
 - Direktorialprotokoll 210
 - Domkapitel 202
 - Identische Protokolle 226
 - Kurfürstenrat 202
 - Kurzform 205
 - Protokollant 202
 - Protokollführung 207
 - Reichsprotokoll 209
 - Reichstag 202
 - Sitzungsprotokoll 207
 - Städtisch 202
 - Verhandlungsprotokoll 203
 - Zeugenverhör ung 202

- Zulassung von Protokollanten 211
- Quellentyp
 - Diarium 34, 89, 114, 223, 241
 - Editionsplan 254
 - Flugschrift 37, 47, 116
 - Friedensinstrument 64
 - Hauptinstruktion 111
 - Korrespondenz 24, 78, 108, 253
 - Nuntiaturbericht 241
 - Protokoll 47, 79, 108, 201, 203, 225
 - Rapular 201
 - Relation 223
 - Urkunde 155
 - Dispositio 137, 156, 158, 171
- Reich
 - Reichsdirektorium 204
 - Reichsfürsten 206
 - Reichsgutachten 206
 - Reichskammergericht 207
 - Reichskurien 206
 - Reichspublizistik 113
 - Reichsstädte 206
 - Reichsstand 115, 124, 208
 - Reichsstände
 - Ausschuss 205
 - Reichstag 206
- Relativsatz 165
- Richelieu, Armand Jean du Plessis, duc de (1585–1642) 111, 182
- Saavedra y Fajardo, Don Diego de (1584–1648) 67, 76
- Sekretär 206
 - Gesandtschaftssekretäre 210
- Semantik 172
- Servien, Abel, comte de la Roche des Aubiers (1593–1659) 28, 38, 55, 91, 95, 96, 123, 124, 125, 182, 183
- Siglo de Oro 67, 73
- Spracharbeit 134, 227
- Sprachbewusstsein 44, 68
- Sprachbezeichnung 136
- Sprache
 - Deutsch 26, 80, 151, 159, 204, 215, 228, 237
 - Deutsch-italienische Wortpaare 242
 - Diplomatiesprache 23, 65, 68
 - Französisch 23, 74, 93, 146, 151, 176, 205
 - Italienisch 23, 38, 74, 86, 133, 135, 151, 248, 260
 - Kanzleisprache 203
 - Latein 23, 81, 92, 133, 151, 204
 - Lateinkenntnisse 96
 - Muttersprache 26
 - Niederländisch 26, 46, 81, 152
 - Schreibsprache 228
 - Spanisch 26, 45, 73, 95, 151, 152
 - Sprachbezeichnung 31, 39, 136, 239
 - Sprachenwahl 82
 - Verhandlungssprache 23, 79, 80, 81, 91, 94, 151, 152
 - Verwaltungssprache 83
- Sprachgebrauch 103, 227
- Sprachideal 44, 63, 84, 103, 139
- Sprachkompetenz 84
- Sprachnorm 67, 72, 74, 90, 137, 188, 196, 227, 234
- Sprachpflege 228
- Sprachpolitik 73
- Sprechaktttheorie 152
 - Sprechakt 179
 - Sprechakttypen 171
 - Sprechakttypen (deklarative, kommissive, direktive) 157

- Staatstheorie 113
- Städterat 206
- Standardisierung 225
- Stenographie 201, 204
- Subjektivität 207
- Tagesordnung 207
- Tempus 152
 - Futur II (im Lateinischen) 163
 - Futur, Ausdruck der Vermutung 153
 - Futur, französisch 161
 - Futur, italienisch 136
 - Futuro Compuesto de Subjuntivo 164
 - Futuro de Subjuntivo 162, 171
 - Imparfait 162
- Titulatur 35, 58, 96, 98
- Trauttmansdorff-Weinsberg, Maximilian Graf von (1584–1650) 29, 38, 86, 121, 211
- Übersetzung
 - Aktenstücke 41
 - Flugschrift 40
 - Friedensinstrument 83, 133
 - Korrespondenz 24
 - Sprachenwahl 70
 - Titulatur 35
 - Übersetzungspraxis 45
 - Übersetzungsprobleme 62
 - Übersetzungsrichtung 50
 - Wahrnehmungsprozesse 43
- Variante
 - Graphie 203
 - Latinisierte Ortsnamen 247
- Variation
 - Register 134, 135, 136
- Vaugelas, Claude Favre, seigneur de (1585–1650) 91, 103, 188
- Versprachlichung 156
- Vervielfältigung
 - Abschrift 37, 222
 - Diktatur 35, 204, 210, 222
 - Druck 32, 116, 129, 206
 - Identische Exemplare 220, 226
- Volmar, Isaak, Freiherr von Rieden (1582–1662) 28, 41, 54, 86
- Votierordnung 206
- Votum 208
- Wartenberg, Franz Wilhelm Graf von (1593–1661) 13, 38, 59
- Zeremonialstreitigkeit 26, 58, 61, 90, 102, 109, 126

Gesamtbibliographie

- ACCADEMIA DELLA CRUSCA: Vocabolario degli Accademici della Crusca. Venezia: Alberti 1612.
- ACERRA, MARTINE/POUSSOU, JEAN-PIERRE/VERGÉ-FRANCESCHI, MICHEL (Hrsg.): État, Marine et Société. Hommage à Jean Meyer. Paris: Presses de l'Université de Paris-Sorbonne 1995.
- ACILPR XXI = RUFFINO, GIOVANNI (Hrsg.): Atti del XXI Congresso Internazionale di Linguistica e Filologia Romanza. Tübingen: Niemeyer 1998.
- AITZEMA, LEO AB: Historia pacis, a foederatis belgis ab anno 1621 ad hoc usque tempus tractatae. Lugduni Batavorum: Ex Officina Joannis et Danielis Elsevier 1654.
- ALATORRE, ANTONIO: Los 1001 años de la lengua española. México: Fondo de Cultura Económica 32002.
- ALEMAND, LOUIS-AUGUSTIN: Observations nouvelles ou Guerre civile des François sur la langue. Paris: Jean-Baptiste Langlois 1688.
- ÁLVAREZ RODRÍGUEZ, ADELINO: El futuro de subjuntivo. Del latín al romance. Málaga: Universidad de Málaga 2001.
- ANONYM: Recueil des harangues prononcées par Messieurs de l'Académie françoise, dans leurs receptions, en d'autres occasions. Amsterdam 1709.
- ANTONIUS, GOTTFRIED: Disputatio apologetica de potestate Imperatoris legibus soluta, et hodierno Imperii statu, cum subiectis corollariis, adversus Hermannum Vultesium IC Marpurgensem, Quam [...] praeside domino Gothofredo Antonio [...] publico examini subiicit in Collegio ICTorum Christophorus Kalt Spirensis. Gießen: Nikolaus Hampel 1608.
- APW = Acta Pacis Westphalicae. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste in Verbindung mit der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. durch Max Braubach (bis 1976), Konrad Repgen und Maximilian Lanzinner (seit 2003). Münster: Aschendorff 1962ff.
- APW digital = Acta Pacis Westphalicae (APW) digital. MDZ.
⌈<http://www.digitale-sammlungen.de>⌋ (28.02.2014).
- APW I 1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie I: Instruktionen. Bd. 1: Frankreich, Schweden, Kaiser. Bearbeitet von Fritz Dickmann, Kriemhild Goronzy, Emil Schieche, Hans Wagner und Ernst Manfred Wermter. Münster: Aschendorff 1962.
- APW II A 1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 1: 1643–1644. Bearbeitet von Wilhelm Engels unter Mithilfe von Elfriede Merla. Münster: Aschendorff 1969.
- APW II A 2 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 2: 1644–1645. Bearbeitet von Wilhelm Engels. Mit einem Nachtrag von Karsten Ruppert. Münster: Aschendorff 1976.
- APW II A 3 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 3: 1645–1646. Bearbeitet von Karsten Ruppert. Münster: Aschendorff 1985.
- APW II A 4 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 4: 1646. Bearbeitet von Hubert Salm und Brigitte

- Wübbeke-Pflüger unter Benutzung der Vorarbeiten von Wilhelm Engels, Manfred Klett und Antje Oschmann. Münster: Aschendorff 2001.
- APW II A 5 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 5: 1646–1647. Bearbeitet von Antje Oschmann. Münster: Aschendorff 1993.
- APW II B 1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 1: 1644. Bearbeitet von Ursula Irsigler unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy. Münster: Aschendorff 1979.
- APW II B 2 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 2: 1645. Bearbeitet von Franz Bosbach unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy und unter Mithilfe von Rita Bohlen. Münster: Aschendorff 1986.
- APW II B 3/1–2 = Acta Pacis Westphalicae Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 3/1–2: 1645–1646. Unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy bearbeitet von Elke Jarnut (†) und Rita Bohlen mit einer Einleitung und einem Anhang von Franz Bosbach. Münster: Aschendorff 1999.
- APW II B 4 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 4: 1646. Bearbeitet von Clivia Kelch-Rade und Anuschka Tischer unter Mithilfe von Michael Rohrschneider und unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy. Münster: Aschendorff 1999.
- APW II B 5/1–2 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 5/1–2: 1646–1647. Bearbeitet von Guido Braun unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy und Achim Tröster sowie unter Mithilfe von Antje Oschmann am Register. Münster: Aschendorff 2002.
- APW II B 6 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 6: 1647. Bearbeitet von Michael Rohrschneider unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy und unter Mithilfe von Rita Bohlen. Münster: Aschendorff 2004.
- APW II B 7 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 7: 1647–1648. Bearbeitet von Christiane Neerfeld unter Mithilfe von Rita Bohlen und Michael Rohrschneider. Münster: Aschendorff 2010.
- APW II B 8 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 8: Februar–Mai 1648. Bearbeitet von Peter Arnold Heuser unter Mithilfe von Rita Bohlen. Münster: Aschendorff 2011.
- APW II C 1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung C: Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 1: 1643–1645. Bearbeitet von Ernst Manfred Wermter. Münster: Aschendorff 1965.
- APW III A 1/1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 1: Die Beratungen der kurfürstlichen Kurie. 1. Teil: 1645–1647. Bearbeitet von Winfried Becker. Münster: Aschendorff 1975.
- APW III A 3/1–2 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in

- Osnabrück. 1. Teil: 1645. 2. Teil: 1645–1646. Bearbeitet von Maria-Elisabeth Brunert. Münster: Aschendorff 1998.
- APW III A 3/3 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück. 3. Teil: 1646. Bearbeitet von Maria-Elisabeth Brunert und Klaus Rosen. Münster: Aschendorff 2001.
- APW III A 3/4 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück. 4. Teil: 1646–1647. Bearbeitet von Maria-Elisabeth Brunert. Münster: Aschendorff 2006.
- APW III A 3/5 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück. 5. Teil: 1648 Mai–Juni. Bearbeitet von Maria-Elisabeth Brunert. Münster: Aschendorff 2006.
- APW III A 3/6 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück. 6. Teil: 1648 Juni–Juli. Bearbeitet von Maria-Elisabeth Brunert. Münster: Aschendorff 2009.
- APW III A 4/1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 4: Die Beratungen der katholischen Stände. 1. Teil: 1645–1647. Bearbeitet von Fritz Wolff unter Mitwirkung von Hilburg Schmidt-von-Essen. Münster: Aschendorff 1970.
- APW III A 6 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung A: Protokolle. Bd. 6: Die Beratungen der Städtekurie Osnabrück 1645–1649. Bearbeitet von Günter Buchstab. Münster: Aschendorff 1981.
- APW III B 1/1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung B: Verhandlungsakten. Bd. 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. 1. Teil: Urkunden. Bearbeitet von Antje Oschmann. Münster: Aschendorff 1998.
- APW III B 1/2 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung B: Verhandlungsakten. Bd. 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. 2. Teil: Materialien zur Rezeption. Bearbeitet von Guido Braun, Antje Oschmann und Konrad Reppen. Münster: Aschendorff 2007.
- APW III B 1/3 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung B: Verhandlungsakten. Bd. 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. 3. Teil: Materialien zur Erschließung und Register. Bearbeitet von Antje Oschmann. Münster: Aschendorff 2007.
- APW III C 1/1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung C: Diarien. Bd. 1: Diarium Chigi 1639–1651. 1. Teil: Text. Bearbeitet von Konrad Reppen. Münster: Aschendorff 1984.
- APW III C 2/1–2 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung C: Diarien. Bd. 2: Diarium Volmar 1643–1649. 1. und 2. Teil: Text. Bearbeitet von Joachim F. Foerster und Roswitha Philippe. Münster: Aschendorff 1984.

- APW III C 4 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung C: Diarien. Bd. 4: Diarium Lamberg 1645–1649. Bearbeitet von Herta Hageneder. Münster: Aschendorff 1986.
- APW III D 1 = Acta Pacis Westphalicae. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung D: Varia. Bd. 1: Stadtmünsterische Akten und Vermischtes. Bearbeitet von Helmut Lahrkamp. Münster: Aschendorff 1964.
- APW/GEPRIS = LANZINNER, MAXIMILIAN: Bibliotheken und Archive im Verbund mit der Forschung: Digitalisierung, Erschließung und Bereitstellung der Edition *Acta Pacis Westphalicae* (APW) im WWW. GEPRIS. <http://gepris.dfg.de> (28.02.2014).
- APW/VENG = VEREINIGUNG ZUR ERFORSCHUNG DER NEUEREN GESCHICHTE/ARBEITSSTELLE WESTFÄLISCHER FRIEDEN VON 1648 (Hrsg.): Acta Pacis Westphalicae. Edition der Akten des Westfälischen Friedenskongresses. Bonn. <http://www.pax-westphalica.de> (28.02.2014).
- APWSE = ARBEITSSTELLE WESTFÄLISCHER FRIEDEN (Hrsg.): Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen. Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica. Bonn/Münster: Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte: Aschendorff 2004. <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo> (28.02.2014).
- ARISTOTELES: De interpretatione. Introduzione, testo greco, traduzione, commentario a cura di Attilio Zadro. Napoli: Loffredo 1999.
- ARIZA, MANUEL/SALVADOR, ANTONIO/VIUDAS, ANTONIO (Hrsg.): Actas del I Congreso Internacional de Historia da la lengua española. Bd. 2. Madrid: Arco 1988.
- ARNAVIELLE, TEDDY: Le morphème *«-ant»*. Unité et diversité: étude historique et théorique. Louvain: Peeters 1997.
- ARNAVIELLE, TEDDY: Participe présent et gérondif: essai d'étude comparative inter-romane. In: ACILPR XXI (1998), 49–53.
- ARNAVIELLE, TEDDY: Le participe, les formes en *-ant*: positions et propositions. In: *Languages* 149, 2003, 37–54.
- ATKINSON, DWIGHT/BIBER, DOUGLAS: Register: A Review of Empirical Research. In: Biber/Finegan 1994, 351–385.
- AUER, LEOPOLD: Die Ziele der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung. In: Duchhardt 1998, 143–173.
- AUGST, GERHARD (Hrsg.): Zur Neuregelung der deutschen Orthographie. Begründung und Kritik. Tübingen: Niemeyer 1997.
- AULINGER, ROSEMARIE: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980.
- D'AVAU, CLAUDE MESMES: Lettres de Messieurs d'Avaux et Servien, Ambassadeurs Pour le Roy de France en Allemagne, concernant leurs differens & leurs responses de part et d'autre en l'Année 1644. o. O. 1650.
- AYRES-BENNETT, WENDY: An Evolving Genre: Seventeenth-Century Remarques and Observations on the French Language. In: Sampson/dies. 2002, 353–368.

- AYRES-BENNETT, WENDY: Sociolinguistic Variation in Seventeenth-century France. Methodology and Case Studies. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2004.
- BAAYEN, R. HARALD: Corpus Linguistics in Morphology: Morphological Productivity. In: HSK 29.2 (2009), 900–919.
- BABEL, RAINER/BRAUN, GUIDO/NICKLAS, THOMAS (Hrsg.): Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiengeschichte. Münster: Aschendorff 2010.
- BABEL, RAINER (Hrsg.): Frankreich im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke 1995.
- BABEL, RAINER (Hrsg.): Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses. München: Oldenbourg 2005.
- BABEL, RAINER: Sprache und Politik im Frankreich der Frühen Neuzeit. Eine Bestandsaufnahme. In: Nicklas/Schnettger 2007, 33–50.
- BAHL, PETER: Der Hof des Großen Kurfürsten. Studien zur höheren Amtsträgerschaft Brandenburg-Preußens. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2001.
- BAHNER, WERNER: Beitrag zum Sprachbewusstsein in der spanischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin: Rütten & Loenig 1956.
- BALDINGER, KURT: Der Modus nach Verben der behördlichen Willensäußerung in der französischen und gaskognischen Urkundensprache. In: Reichenkron 1957, 43–69.
- BASDEVANT-GAUDEMET, BRIGITTE: Aux origines de l'État moderne: Charles Loyseau, 1564–1627, théoricien de la puissance publique. Paris: Édition Economica 1977.
- BAUMANN, UWE/BECKER, ARNOLD/STEINER-WEBER, ASTRID (Hrsg.): Streitkultur. Okzidentale Traditionen des Streitens in Literatur, Geschichte und Kunst. Göttingen: V&R Unipress 2008.
- BAUMANN, ANNETTE/WESTPHAL, SIEGRID/WENDEHORST, STEPHAN (Hrsg.): Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2001.
- BECK, FRIEDRICH/ECKART, HENNING (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger 1994.
- BECKER, MARTIN/REMBERGER, EVA-MARIA (Hrsg.): Modality and Mood in Romance: Modal Interpretation, Mood Selection, and Mood Alternation. Berlin/New York: De Gruyter 2010.
- BECKER, WINFRIED: Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Münster: Aschendorff 1973.
- BECKER, WINFRIED: Einleitung. In: APW III A 1/1 (1975), XLIV–CXIX.
- BECKER, MARTIN: Geschichte der Sprache der Politik, des Rechts und der Verwaltung in der Romania: Französisch und Okzitanisch. In: HSK 23.2 (2006), 2123–2138.
- BECKER, MARTIN: Tradiciones discursivas y cambio lingüístico – del futurum exactum al futuro de subjuntivo. In: Castillo Lluch/Pons Rodríguez 2011, 105–130.
- BERGER, DIETER: Duden. Geographische Namen in Deutschland. Herkunft und Bedeutung der Namen von Ländern, Städten, Bergen und Gewässern. Mannheim: Duden 1993.

- BERGMANN, ROLF/NERIUS, DIETER (Hrsg.): Die Entwicklung der Großschreibung im Deutschen von 1500–1700. Heidelberg: Winter 1998.
- BERNHARD, GERALD: Das Romanesco des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Variationslinguistische Untersuchungen. Tübingen: Niemeyer 1998.
- BERSCHIN, HELMUT/FERNÁNDEZ-SEVILLA, JULIO/FELIXBERGER, JOSEF (Hrsg.): Die spanische Sprache. Verbreitung, Geschichte, Struktur. München: Hueber 2005.
- BERSCHIN, HELMUT: Interne und externe Sprachgeschichte. In: LRL I,2 (2001), 628–637.
- BERTHELE, RAPHAEL/CHRISTEN, HELEN/GERMANN, SIBYLLE (Hrsg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht. Berlin/New York: De Gruyter 2003.
- BESCH, WERNER/WOLF, NORBERT RICHARD (Hrsg.): Geschichte der deutschen Sprache. Längsschnitte – Zeitstufen – Linguistische Studien. Berlin: Schmidt 2009.
- BESCH, WERNER: Sprachlandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert. Studien zur Erforschung der spätmittelhochdeutschen Schreibdialekte und zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. München: Francke 1967.
- BESCH, WERNER: Zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 87, 1968, 405–426.
- BESCH, WERNER: Die Entstehung und Ausformung der neuhochdeutschen Schriftsprache/Standardsprache. In: HSK 2.3 (2003), 2252–2296.
- BESCH, WERNER: ‚Vertikalisierung‘ und ‚Leitvarietät‘. Terminologie-Probleme im Blick auf die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 126, 2007, 411–419.
- BIBER, DOUGLAS/FINEGAN, EDWARD (Hrsg.): Sociolinguistic Perspectives on Register. New York/Oxford: Oxford University Press 1994.
- BIBER, DOUGLAS/CONRAD, SUSAN: Register, Genre, and Style. Cambridge: Cambridge University Press 2009.
- BIBER, DOUGLAS/FINEGAN, EDWARD: Drift and the Evolution of English Style: a History of Three Genres. In: Language 65, 1989, 487–517.
- BLANCO, MERCEDES: Guerre et paix d’après les diplomates espagnols en Westphalie. In: Molinié-Bertrand 2004, 163–181.
- BLANK, ANDREAS: Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Tübingen: Niemeyer 1997.
- BLUMENTHAL, PETER: Der Begriff der externen und internen Sprachgeschichte in der Romanistik. In: HSK 23.1 (2003), 38–45.
- BOCHMANN, KLAUS/DUMBRAVA, VASILE (Hrsg.): Sprachliche Individuation in mehrsprachigen Regionen Osteuropas. Bd. 1: Republik Moldova. Leipzig: Veröffentlichungen des Moldova-Instituts Leipzig 2007.
- BOCHMANN, KLAUS: Sprache und Identität in mehrsprachigen Regionen in Osteuropa – Theoretische und methodische Ausgangspositionen. In: ders./Dumbrava 2007, 13–41.
- BODIN, JEAN: Les Six Livres de la République. Paris: Jacques Du Puys 1576.
- BODIN, JEAN: Über den Staat. Auswahl, Übersetzung und Nachwort von Gottfried Niedhart. Stuttgart: Reclam 2011 [1576].

- BOLLÉE, ANNEGRET/NEUMANN-HOLZSCHUH, INGRID: Spanische Sprachgeschichte. Stuttgart: Klett 2006.
- BONFATTI, EMILIO/DUSO, GIUSEPPE/SCALOTTA, MERIO (Hrsg.): Politische Begriffe und historisches Umfeld in der *«Politica methodice digesta»* des Johannes Althusius. Wiesbaden: Harrassowitz 2002.
- BOSBACH, FRANZ: Die Kosten des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturelle Untersuchung. Münster: Aschendorff 1984.
- BOSBACH, FRANZ: Die Elsaßkenntnisse der französischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß. In: *Francia* 25, 1998, 27–48.
- BOSBACH, FRANZ: Auf dem Weg zum Frieden. Maximilian von Bayern und die Elsaßabtretung auf dem Westfälischen Friedenskongreß. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 65, 2002, 265–291.
- BOSBACH, FRANZ: Gedruckte Informationen für Gesandte auf dem Westfälischen Friedenskongress – eine Dokumentation des Angebotes, der Preise und der Verwendung. In: *Babel* 2005, 59–137.
- BOSSONG, GEORG: Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie in der Romania. Von den Anfängen bis August Wilhelm Schlegel. Tübingen: Narr 1990.
- BOTS, HANS (Hrsg.): The Peace of Nijmegen 1676–1678/79. La paix de Nimègue. In: *International Congress of the Tricentennial, Nijmegen 14–16 September 1978*. Amsterdam: APA-Holland University Press 1980.
- BRANDT, AHASVER VON: Werkzeug des Historikers: Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften. Stuttgart: Kohlhammer ¹⁵1998.
- BRAUBACH, MAX/REPGEN, KONRAD: Vorbemerkungen zur Gesamteition. In: *APW I* 1 (1962), V–XI.
- BRAUN, GUIDO: Les traductions françaises des traités de Westphalie (de 1648 à la fin de l'Ancien Régime). In: *XVII^e siècle* 190, 1996, 131–155.
- BRAUN, GUIDO: Die *«Gazette de France»* als Quelle zur Rezeptionsgeschichte des Westfälischen Friedens und des Reichsstaatsrechts in Frankreich. In: *Historisches Jahrbuch* 119, 1999, 283–294.
- BRAUN, GUIDO: Frédéric-Charles Moser et les langues de la diplomatie européenne (1648–1750). In: *Revue d'histoire diplomatique* 113, 1999, 261–278.
- BRAUN, GUIDO: Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649). In: *Babel* 2005, 139–172.
- BRAUN, GUIDO: Fremdsprachen als Fremderfahrung: Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses. In: *Rohrschneider/Strohmeyer* 2007, 203–244.
- BRAUN, GUIDO: Von der politischen zur kulturellen Hegemonie Frankreichs 1648–1789. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2008.
- BRAUN, GUIDO: La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières (1643–1715). München: Oldenbourg 2010.
- BRAUN, GUIDO (Hrsg.): *Assecuratio pacis*. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie, 1648–1815. Münster: Aschendorff 2011.
- BRAUN, GUIDO: *«La doctrine classique de la diplomatie française?»* Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Müns-

- ter, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697). In: Kampmann/Lanzinner/ders./Rohrschneider 2011, 187–259.
- BRAUN, GUIDO: Verhandlungs- und Vertragssprachen in der «niederländischen Epoche» des europäischen Kongresswesens (1678/79–1713/14). In: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 12, 2011, 104–130.
- BRIESEMEISTER, DIETRICH: Das Sprachbewußtsein in Spanien bis zum Erscheinen der Grammatik Nebrijas (1492). In: *Iberoromania* 1, 1969, 35–55.
- BRUMME, JENNY: Spanisch: Sprachbewertung. In: *LRL* VI,1 (1992), 379–396.
- BRUMME, JENNY: Historia de la reflexión sobre las lenguas románicas: español. In: *HSK* 23.1 (2003), 265–279.
- BRUNERT, MARIA-ELISABETH/LANZINNER, MAXIMILIAN (Hrsg.): *Diplomatie, Medien, Rezeption. Aus der editorischen Arbeit an den Acta Pacis Westphalicae*. Münster: Aschendorff 2010.
- BRUNERT, MARIA-ELISABETH: Einleitung. In: *APW* III A 3/3 (2001), XLIV–CXXXII.
- BRUNERT, MARIA-ELISABETH: Zum reichspolitischen Engagement Sachsen-Altenburgs am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Die Entstehung der Hauptinstruktion Herzog Friedrich Wilhelms II. für seine Gesandten zum Westfälischen Friedenskongress. In: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 78, 2007, 49–92.
- BRUNERT, MARIA-ELISABETH: Reichsständische Protokolle beim Westfälischen Friedenskongress. Form, Inhalt und Möglichkeiten ihrer Auswertung. In: dies./Lanzinner 2010, 253–313.
- BRUNERT, MARIA-ELISABETH: Nonverbale Kommunikation als Faktor frühneuzeitlicher Friedensverhandlungen. Eine Untersuchung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses. In: Kampmann/Lanzinner/Braun/Rohrschneider 2011, 281–331.
- BURDACH, KONRAD: Die Einigung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Einleitung: Das sechzehnte Jahrhundert [Hallische Habilitationsschrift 1884]. In: Wegera 2007, 35–62.
- BURKE, PETER: *Wörter machen Leute. Gesellschaft und Sprachen im Europa der frühen Neuzeit*. Berlin: Wagenbach 2006.
- BURKHARDT, JOHANNES: Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und «Neustadt». In: *Ehrenpreis/Lotz-Heumann/Mörke/Schorn-Schütte* 2007, 503–519.
- BURSCHEL, PETER/HÄBERLEIN, MARK/REINHARDT, VOLKER (Hrsg.): *Historische Anstöße: Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag am 10. April 2002*. Berlin: Akademie-Verlag 2002.
- BÜSCHGES, CHRISTIAN: Politische Sprachen? Sprache, Identität und Herrschaft in der Monarchie der spanischen Habsburger. In: *Nicklas/Schnettger* 2007, 15–31.
- BUSSMANN, KLAUS/SCHILLING, HEINZ (Hrsg.): 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Katalog der 26. Europarats-Ausstellung in Münster/Osnabrück 24.10.1998–17.01.1999. Münster-Osnabrück: Westfälisches Landesmuseum 1998.
- BYBEE, JOAN/HOPPER, PAUL (Hrsg.): *Frequency and the Emergence of Linguistic Structure*. Amsterdam: Benjamins 2001.
- BYBEE, JOAN/HOPPER, PAUL: Introduction to Frequency and the Emergence of Linguistic Structure. In: dies. 2001 – *Frequency and the Emergence*, 1–24.

- CANO AGUILAR, RAFAEL: El español a través de los tiempos. Madrid: Arco 1988.
- CANO AGUILAR, RAFAEL (Hrsg.): Historia de la lengua española. Barcelona: Ariel 2005.
- CARNEY, FREDERICK/SCHILLING, HEINZ/WYDUCKEL, DIETER (Hrsg.): Jurisprudenz, politische Theorie und politische Theologie: Beiträge des Herborner Symposions zum 400. Jahrestag der Politica des Johannes Althusius 1603–2003. Berlin: Duncker & Humblot 2004.
- CASTIGLIONE, BALDASSAR: Libro del cortegiano. Milano: Garzanti ¹¹2003 [1528].
- CASTILLO LLUCH, MÓNICA/PONS RODRÍGUEZ, LOLA (Hrsg.): Así se van las lenguas variando. Nuevas tendencias en la investigación del cambio lingüístico en español. Bern u. a.: Lang 2011.
- CAUCHIES, JEAN-MARIE (Hrsg.): La souveraineté. Brüssel: Facultés Universitaires Saint-Louis 1997.
- CERTEAU, MICHEL DE (Hrsg.): L'invention du quotidien. Bd. 1: Les arts de faire. Paris: Folio 1990.
- CERTEAU, MICHEL DE: Pratiques d'espace. In: ders. (Hg.) 1990 – L'invention du quotidien, 137–191.
- CHIAPPELLI, FREDI (Hrsg.): The Fairest Flower: The Emergence of Linguistic National Consciousness in Renaissance Europe. Firenze: Accademia 1985.
- CLYNE, MICHAEL: Multilingualism. In: Coulmas 2000, 301–314.
- CODOIN = REAL ACADEMIA DE LA HISTORIA (Hrsg.): Colección de documentos inéditos para la historia de España. Madrid: Academia de la Historia 1842–1895.
- CODOIN 82 = FUENSANTA DEL VALLE, FELICIANO/SANCHO RAYON, JOSÉ/ZABALBURU, FRANCISCO DE (Hrsg.): Colección de documentos inéditos para la historia de España. Bd. 82: Correspondencia diplomática de los plenipotenciarios españoles en el Congreso de Munster 1643 a 1648, I. Madrid: Ginesta 1884.
- CODOIN 83 = LA FUENSANTA DEL VALLE, FELICIANO RAMÍREZ ARELLANO MARQUÉS DE/RAYON, JOSÉ SANCHO/ZABALBURU, FRANCISCO DE (Hrsg.): Colección de documentos inéditos para la historia de España. Bd. 83: Correspondencia diplomática de los plenipotenciarios españoles en el Congreso de Munster 1643 a 1648, II. [Madrid: Imprenta de Miguel Ginesta 1885]. ND Vaduz: Kraus 1966.
- CODOIN 84 = LA FUENSANTA DEL VALLE, FELICIANO RAMÍREZ ARELLANO MARQUÉS DE/RAYON, JOSÉ SANCHO/ZABALBURU, FRANCISCO DE (Hrsg.): Colección de documentos inéditos para la historia de España. Bd. 84: Correspondencia diplomática de los plenipotenciarios españoles en el Congreso de Munster 1643 a 1648, III. Madrid: Imprenta de Miguel Ginesta 1885.
- COHN, HENRY J.: Protocols of the German Imperial Diet during the Reign of Emperor Charles V. In: Feuchter, Helmuth 2008 – Politische Redekultur in der Vormoderne, 45–63.
- COMBETTES, BERNARD/GUILLOT, CÉLINE/OPPERMANN-MARSAUX, EVELYNE (Hrsg.): Le changement en français. Études de linguistique diachronique. Bern u. a.: Lang 2010.
- COMBETTES, BERNARD: L'évolution de la forme en <-ant>: aspects syntaxiques et textuels. In: Langages 149, 2003, 6–24.

- COMPARATO, VITTOR IVO: Cardin Le Bret. «Royaute» e «Ordre» nel pensiero di un consigliere del '600. Florenz: Olschki 1969.
- CONERMANN, KLAUS (Hrsg.): Briefe der Fruchtbringenden Gesellschaft und Beilagen: Die Zeit Fürst Ludwigs von Anhalt-Köthen 1617–1650. Bd. 6: 1641–1643. Herausgegeben unter Mitarbeit von Gabriele Ball und Andreas Herz. Berlin/Boston: De Gruyter 2013.
- CORDE = REAL ACADEMIA ESPAÑOLA (Hrsg.): Banco de datos en línea: El Corpus Diacrónico del Español. Madrid. <<http://corpus.rae.es/cordenet.html>> (28.02.2014).
- CORDES, ALBRECHT (Hrsg.): Juristische Argumentation – Argumente der Juristen. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006.
- «Corpus» = KOMPETENZZENTRUM FÜR ELEKTRONISCHE ERSCHLIEßUNGS- UND PUBLIKATIONSVERFAHREN IN DEN GEISTESWISSENSCHAFTEN (Hrsg.): Corpus der alt-deutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Trier. <<http://kompetenzzentrum.uni-trier.de>> (28.02.2014).
- CORTELAZZO, MICHELE/VIALE, MATTEO: Storia del linguaggio politico, giuridico e amministrativo nella Romania: italiano. In: HSK 23.2 (2006), 2112–2123.
- COULMAS, FLORIAN (Hrsg.): The Handbook of Sociolinguistics. Oxford: Blackwell 2000.
- CRAIG, GORDON A.: On the Pleasure of Reading Diplomatic Correspondence. In: Journal of Contemporary History 26, 1991, 369–384.
- CROXTON, DEREK/TISCHER, ANUSCHKA (Hrsg.): The Peace of Westphalia. A Historical Dictionary. Westport (CT)/London: Greenwood Press 2002.
- DAHME, KARL-WILHELM/KRAWIETZ, WERNER/WYDUCKEL, DIETER (Hrsg.): Politische Theorie des Johannes Althusius. Berlin: Duncker & Humblot 1988.
- DAMMERS, ULF/HOFFMANN, WALTER/SOLMS, HANS-JOACHIM (Hrsg.): Grammatik des Frühneuhochdeutschen. Bd. 4: Flexion der starken und schwachen Verben. Heidelberg: Winter 1988.
- DAVIS, STEVEN (Hrsg.): Pragmatics. A reader. New York: Oxford University Press 1991.
- DDA = UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK AUGSBURG (Hrsg.): Digitale Sammlungen. Universität Augsburg 2013. <<http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/dda/>> (28.02.2014).
- DEMELEMESTRE, GAËLLE: Les deux souverainetés et leur destin: le tournant Bodin – Althusius. Paris: Éditions du Cerf 2011.
- DENZER, HORST (Hrsg.): Jean Bodin. Verhandlungen der internationalen Bodin-Tagung in München. München: Beck 1973.
- DESCIMON, ROBERT: Dignité contre vénalité: l'œuvre de Charles Loyseau (1564–1627) entre science du droit et science des saints. In: Burschel/Häberlein/Reinhardt/Weber/Wendt 2002, 326–338.
- DETHLEFS, GERD: Der Frieden von Münster. De Vrede van Munster 1648. Der Vertragstext nach einem zeitgenössischen Druck und die Beschreibungen der Ratifikationsfeiern. De verdragstekst naar een contemporaine druk en de beschrijvingen van de ratificatievieringen. Mit Beiträgen von von Johannes Arndt und Ralf Klötzer. Münster: Regensburg 1998.

- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.): Service, Glossar: <Stenographische Berichte>. Berlin. <http://www.bundestag.de/service/glossar/S/stenografische_berichte.html> (28.02.2014).
- DEWISCHEIT, CURT: Shakespeare und die Anfänge der englischen Stenographie. Ein Beitrag zur Genesis der Shakespeare-Dramen. Berlin: Verlag des Verbandes Stolzescher Stenographenvereine H. Schumann 1897.
- DI = SCHWEICKARD, WOLFGANG: Deonomasticon Italicum. Dizionario storico dei derivati da nomi geografici e da nomi di persona. Tübingen: Niemeyer 2002–2009.
- DICKMANN, FRITZ: Der Westfälische Frieden. Münster: Aschendorff ⁶1972, ⁷1998.
- DIETRICH, RICHARD/OESTREICH, GERHARD (Hrsg.): Forschungen zu Staat und Verfassung: Festgabe für Fritz Hartung. Berlin: Duncker & Humblot 1958.
- DIETRICH, RICHARD: Jacobus Lampadius: seine Bedeutung für die deutsche Verfassungsgeschichte und Staatstheorie. In: ders./Oestreich 1958, 163–185.
- DMF = Dictionnaire du Moyen Français (1330–1550). Nancy: Analyse et traitement informatique de la langue française (ATILF-CNRS)/Nancy Université 2012. <<http://atilf.fr/dmf>> (28.02.2014).
- dMGH = MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA/BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN (Hrsg.): Die digitalen Monumenta Germaniae Historica. München. <<http://www.dmgf.de>> (28.02.2014).
- DREITZEL, HORST: Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die <Politica> des Henning Arnisaeus, ca. 1575–1636. Wiesbaden: Steiner 1970.
- DREITZEL, HORST: Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft: Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz. 2 Bde. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1991.
- DREITZEL, HORST: Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der Frühen Neuzeit. Mainz: Zabern 1992.
- DTA = BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.): Deutsches Textarchiv. Berlin 2007–2014. <<http://www.deutschestextarchiv.de>> (28.02.2014).
- DUCHHARDT, HEINZ (Hrsg.): Siglo de Oro - Decadencia: Spaniens Kultur und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1996.
- DUCHHARDT, HEINZ: Spanien und der Westfälische Frieden. In: Duchardt 1996, 89–93.
- DUCHHARDT, HEINZ (Hrsg.): Bibliographie zum Westfälischen Frieden. Bearbeitet von Eva Ortlieb und Matthias Schnettger. Münster: Aschendorff 1996.
- DUCHHARDT, HEINZ (Hrsg.): Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte. München: Oldenbourg 1998.
- EGO = Europäische Geschichte Online. Universität Mainz [2014]. <<http://www.ieg-ego.eu>> (28.02.2014).
- EHRENPREIS, STEFAN/LOTZ-HEUMANN, UTE/MÖRKE, OLAF (Hrsg.): Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling. Berlin: Duncker & Humblot 2007.
- EISENBERG, PETER: Die besondere Kennzeichnung der kurzen Vokale – Vergleich und Bewertung der Neuregelung. In: Augst 1997, 323–336.
- ERNOUT, ALFRED/THOMAS, FRANÇOIS: Syntaxe latine. Paris: Klincksieck ³ 1964.

- ERNST, GERHARD: Die Toskanisierung des römischen Dialekts im 15. und 16. Jahrhundert. Tübingen: Niemeyer 1970.
- ERNST, GERHARD: Prolegomena zu einer Geschichte des gesprochenen Französisch. In: Stimm 1980, 1–14.
- ERNST, GERHARD: Gesprochenes Französisch zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Direkte Rede in Jean Héroards *«Histoire particulière de Louis XIII»* (1605–1610). Tübingen: Niemeyer 1985.
- ERNST, GERHARD/WOLF, BARBARA: Textes français privés des XVII^e et XVIII^e siècles. 2 Bde. Tübingen: Niemeyer 2001/2002.
- ESPENHORST, MARTIN (Hrsg.): Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2012.
- EWALD, PETRA: Die Grundzüge der heutigen deutschen Orthographie als Ergebnis historischer Entwicklungen. In: Mitteilungen des deutschen Germanistenverbandes: Rechtschreibung 58, 2011, 5–21.
- FAGARD, BENJAMIN/MARDALE, ALEXANDRU: The Pace of Grammaticalization and the Evolution of Prepositional Systems: Data from Romance. In: *Folia Linguistica* 46, 2012, 303–340.
- FENNE, FRANÇOIS DE: *Entretiens familiers pour les amateurs de la langue françoise* [Leyde: Corneille Boutesteyn 1690]. ND Genève: Slatkine 1973.
- FEUCHTER, JÖRG/HELMRATH, JOHANNES (Hrsg.): Politische Redekultur in der Vormoderne. Die Oratorik europäischer Parlamente in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Frankfurt am Main/New York: Campus 2008.
- FIGIELLI, PIERO: La lingua giuridica dal De Luca al Buonaparte del Settecento. In: *Formigari* 1984, 127–154.
- FOERSTER, JOACHIM F.: Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650. Münster: Aschendorff 1976.
- FORMIGARI, LIA (Hrsg.): *Teorie e pratiche linguistiche nell'Italia del Settecento*. Bologna: Il Mulino 1984.
- FRANK, BARBARA/HAYE, THOMAS/TOPHINKE, DORIS (Hrsg.): *Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit*. Tübingen: Narr 1997.
- FRANK-JOB, BARBARA: Sprachwandel und Sprachvariation: Zur Bedeutung von Diskurs-traditionen für die Sprachwandelforschung. In: Gärtner/Holtus 2005, 171–193.
- Frantext = Base textuelle Frantext. Nancy: ATILF-CNRS/Nancy Université 1992. <http://www.frantext.fr> (19.09.2012).
- FS Malettke = Festgabe für Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Malettke zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülern. Marburg: Universitätsdruck 1996.
- FUCHS, RALF-PETER/SCHULZE, WINFRIED (Hrsg.): *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*. Münster/Hamburg/London: LIT-Verlag 2002.
- FUCHS, VOLKER (Hrsg.): *Von der Unklarheit des Wortes in die Klarheit des Bildes?* Festschrift für Johannes Thiele. Tübingen: Stauffenburg 1998.

- FUCHS, RALF-PETER: Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit. In: Baumann/Westphal/Wendehorst 2001, 141–164.
- GALL, LOTHAR/SCHIEFFER, RUDOLF (Hrsg.): Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 22./23. Mai 1998. München: Oldenbourg 1999.
- GAMBARIN, GIOVANNI: Paolo Sarpi. Scritti giurisdizionalistici. Bari: Laterza 1958.
- GAMILLSCHEG, ERNST: Historische Französische Syntax. Tübingen: Niemeyer 1957.
- GARSHOL, LARS MARIUS: Metadata? Thesauri? Taxonomies? Topic Maps! Making sense of it all. Ontopia 2004. <<http://www.ontopia.net/topicmaps/materials/tm-vs-thesauri.html>> (28.02.2014).
- GÄRTNER, KURT/HOLTUS, GÜNTER (Hrsg.): Überlieferungs- und Aneignungsprozesse im 13. und 14. Jahrhundert auf dem Gebiet der westmitteldeutschen und ostfranzösischen Urkunden- und Literatursprachen. Beiträge zum Kolloquium vom 20. bis 22. Juni 2001 in Trier. Trier: Kliamedia 2005.
- GÄRTNER, CARL WILHELM: Westphaelische Friedens-Cantzleij. Darinnen die von Anno 1643 biß Anno 1648. Bey denen Muenster- und Oßnabrueckischen Friedens-Tractaten Gefuehrte geheime Correspondence, ertheilte Instructiones, erstattete Relationes, und andere besondere Nachrichten enthalten. 9 Teile. Leipzig: Lanckisch 1731–1738.
- GAUGER, HANS-MARTIN: La conciencia lingüística en la Edad de Oro. In: Cano Aguilar 2005, 681–699.
- GDLE 2 = BOSQUE, IGNACIO/DEMONTÉ, VIOLETA (Hrsg.): Gramática descriptiva de la lengua española. Bd. 2: Las construcciones sintácticas fundamentales, relaciones temporales, aspectuales y modales. Madrid: Espasa 1999.
- GDLI = BATTAGLIA, SALVATORE: Grande dizionario della lingua italiana. Torino: UTET 1961–2002.
- GEPRIS = DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (Hrsg.): Geförderte Projekte Informationssystem. Bonn: DFG [2014]. <<http://gepris.dfg.de>> (28.02.2014).
- GERSTENBERG, ANNETTE: Die Historizität von Bedingungen und Verfahren der Bedeutungsveränderung. Am Beispiel früher romanischer Entlehnungs- und Verwendungskontexte von lat. AMNESTIA. In: Romanische Forschungen 122, 2010, 457–483.
- GFC = FOURNIER, NATHALIE: Grammaire du français classique. Paris: Belin 2002.
- GIESEY, RALPH E./HALDY, LANNY/MILLHORN, JAMES: Cardin Le Bret et Lese Majesty. In: Law and History Review 4, 1986, 23–54.
- GIL, ALBERTO/SCHMITT, CHRISTIAN (Hrsg.): Aufgaben und Perspektiven der romanischen Sprachgeschichte im dritten Jahrtausend. Akten der gleichnamigen Sektion des XXVII. Deutschen Romanistentages München (7.–10. Oktober 2001). Bonn: Romanistischer Verlag 2003.
- GLASER, RÜDIGER: Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2001.
- GLEßGEN, MARTIN-DIETRICH: Diskurstraditionen zwischen pragmatischen Vorgaben und sprachlichen Varietäten. In: Schrott/Völker 2005, 207–228.

- GMF = RIEGEL, MARTIN/PELLAT, JEAN-CHRISTOPHE/RIOUL, RENÉ (Hrsg.): Grammaire méthodique du français. Paris: Quadriga/PUF 2009.
- GND = DEUTSCHE NATIONALBIBLIOTHEK (Hrsg.): Gemeinsame Normdatei. Leipzig/Frankfurt am Main 2014.
http://www.dnb.de/DE/Standardisierung/GND/gnd_node.html (28.02.2014).
- GODEFROY-MÉNILGLAISE, DENIS CHARLES MARQUIS DE: Les savants Godefroy: mémoires d'une famille pendant les XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles [Paris: Didier 1873]. ND Genève: Slatkine 1971.
- GÖDERT, WINFRIED/LEPSKY, KLAUS/NAGELSCHMIDT, MATTHIAS (Hrsg.): Informationserschließung und Automatisches Indexieren. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Berlin/Heidelberg: Springer 2012.
- GÓMEZ TORREGO, LEONARDO: Los verbos auxiliares. Las perífrasis verbales de infinitivo. In: GDLE 2 (1999), 3323–3390.
- GOSSELIN, LAURENT: Les modalités en français: La validation des représentations. Amsterdam/New York: Editions Rodopi 2010.
- Grevisse = GREVISSE, MAURICE: Le bon usage. Grammaire française. Refondue par André Goosse. Paris: Duculot ¹⁴2008.
- HAASE, A./OBERT, M.: Syntaxe française du XVII^e siècle. Paris/München: Delagrave/Hueber ⁷1969.
- HAFFEMAYER, STÉPHANE: L'information dans la France du XVII^e siècle: la Gazette de Renaudot de 1647 à 1663. Paris: Champion 2002.
- HALLENDORF, CARL (Hrsg.): Sverges Traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Femte delens senare hälft: 1632–1645. Stockholm: Norstedt & Söner 1909.
- HALMØY, ODILE: Le gérondif en français. Paris: Ophrys 2003.
- HALMØY, ODILE: Les formes gérondives dans «Les .XV. joies de mariage» et autres textes du XVe siècle. In: Langages 149, 2003, 25–36.
- HAMPTON, TIMOTHY: The Diplomatic Moment: Representing Negotiation in Early Modern Europe. In: Modern Language Quarterly: A Journal of Literary History 67, 2006, 81–102.
- HAYE, THOMAS: Die lateinische Sprache als Medium mündlicher Diplomatie. In: Schwinges/Wriedt 2003, 15–32.
- HEML = HEML PROJECT/BRUCE ROBERTSON (Hrsg.): Historical Event Markup and Linking. Mount Allison University (CA) 2001–2006. <http://heml.mta.ca> (23.07.2012).
- HERNÁNDEZ, CÉSAR: Spanisch: Sprachnormierung und Standardsprache. Norma y lengua estándar. In: LRL VI,1 (1992), 354–368.
- HEUSER, PETER ARNOLD: Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen: Eine Fallstudie. In: Cordes 2006, 153–218.
- HEUSER, PETER ARNOLD: Ars disputandi: Kunst und Kultur des Streitens frühneuzeitlicher Diplomaten als Aufgabenfeld einer historischen Friedens- und Konfliktforschung. Prolegomena am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses 1643–1649. In: Baumann/Becker/Steiner-Weber 2008, 265–315.

- HEUSER, PETER ARNOLD: Bayern in der Pariser ‚Gazette‘ zur Zeit des Westfälischen Friedenskongresses. In: Babel/Braun 2010, 327–361.
- HEUSER, PETER ARNOLD: Französische Korrespondenzen beim Westfälischen Friedenskongress als Quellen zur politischen Publizistik. In: Brunert/Lanzinner 2010, 55–140.
- HINTIKKA, JAAKKO: Knowledge and Belief. Ithaka (NY): Cornell University Press 1962.
- HLF 3 = BRUNOT, FERDINAND: Histoire de la langue française des origines à nos jours. Bd. 3/1–2: La formation de la langue classique 1600–1660. Nouvelle édition. Bibliographie établie par Roger Lathuillère. Paris: Colin 1966.
- HLF 5 = BRUNOT, FERDINAND: Histoire de la langue française des origines à nos jours. Bd. 5: Le français en France et hors de France au XVII^e siècle. Nouvelle édition. Bibliographie établie par Roger Lathuillère. Paris: Colin 1967.
- HOCHEDLINGER, MICHAEL: Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit. Wien/München: Böhlau/Oldenbourg 2009.
- HOKE, RUDOLF: Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft im 17. Jahrhundert. Aalen: Scientia 1968.
- HOKE, RUDOLF: Bodins Einfluß auf die Anfänge der Dogmatik des deutschen Reichsstaatsrechts. In: Denzer 1973, 315–332.
- HOLZ, PETRA: Die juristische Auseinandersetzung zwischen Hermann Vultejus und Gothofredus Antonius in Hessen zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: FS Malettke (1996), 65–77.
- HSK 2.3 = BESCH, WERNER/BETTEN, ANNE/REICHMANN, OSKAR (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Berlin/New York: De Gruyter 2003.
- HSK 6 = STECHOW, ARNIM/WUNDERLICH, DIETER VON (Hrsg.): Semantik. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Berlin/New York: De Gruyter 1991.
- HSK 11.2 = EICHLER, ERNST/HILTY, GEROLD/LÖFFLER, HEINREICH (Hrsg.): Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Berlin/New York: De Gruyter 1996.
- HSK 12.1 = GÜNTHER, HARTMUT/LUDWIG, OTTO (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit. Writing and its Use. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung. Berlin/New York: De Gruyter 1996.
- HSK 23.1 = ERNST, GERHARD/GLEßGEN, MARTIN-DIETRICH/SCHMITT, CHRISTIAN (Hrsg.): Romanische Sprachgeschichte. Ein internationales Handbuch zur Geschichte der romanischen Sprachen. Berlin/New York: De Gruyter 2003.
- HSK 23.2 = ERNST, GERHARD/GLEßGEN, MARTIN-DIETRICH/SCHMITT, CHRISTIAN (Hrsg.): Romanische Sprachgeschichte. Histoire linguistique de la Romania. Berlin/New York: De Gruyter 2006.
- HSK 27 = KÖHLER, REINHARD/ALTMANN, GABRIEL/PIOTROWSKI, RAJMUND G. (Hrsg.): Quantitative Linguistik. Ein internationales Handbuch. Berlin/New York: De Gruyter 2005.
- HSK 29.2 = LÜDELING, ANKE/KYTÖ, MERJA (Hrsg.): Corpus Linguistics. An International Handbook. Berlin/New York: De Gruyter 2009.

- IEG Friedensverträge = LEIBNIZ-INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE GESCHICHTE (Hrsg.): Europäische Friedensverträge der Vormoderne. Universität Mainz 2008. <<http://www.ieg-friedensvertraege.de>> (28.02.2014).
- IEG-Maps = LEIBNIZ-INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE GESCHICHTE (Hrsg.): Server für digitale historische Karten. Universität Mainz 31.12.2013. <<http://www.ieg-maps.uni-mainz.de>> (28.02.2014).
- IGW/ZHF Bonn = Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit des Instituts für Geschichtswissenschaft, Zentrum für Historische Friedensforschung. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 2013. <<http://www.igw.uni-bonn.de/-1/fruehe-neuzeit/abteilung-fuer-geschichte-der-fruehen-neuzeit>> (28.02.2014).
- IPM = [VERTRAG MIT FRANKREICH, 24.10.1648]: Instrumentum Pacis Monacensis. Lateinischer Originaltext nach APW III B 1/1, Nr. 1. In APWSE.
- IPM dt. = [ANONYME DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES IPM]: Friedens-Schluss Zwischen Dero Röm: Käyserlichen und Allerchristl: zu Franckreich Königl: Majestäten/Wie auch desz H: Röm: Reichs hierzu Abgeordneten/Chur= und Fürsten/auch Ständen Gevollmächtigten und Abgesandte/Zu Münster in Westphalen den 24. Newen/oder 14. Alten Weinmonat deß 1648. Jahrs unterschrieben und besiegelt. Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt M.DC.XLVIII. In APWSE.
- IPM fr. = [ANONYME FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG DES IPM]: In: [Chifflet, Johannes Jacob (Hrsg.):] *Recueil Des Traictés De Confederation Et D'Alliance, Entre la Couronne De France, Et Les Princes Et Etats Estrangers, Depuis l'an MDCXXI jusques à present, Avec quelques autres pieces appartenantes à l'histoire.* s. l. 1651, 409-456. In APWSE.
- IPM sp. = [ANONYME SPANISCHE ÜBERSETZUNG DES IPM]: *Tratado de Paz enter el Emperador Ferdinando III., y el Imperio de una parte, y el Rey Christianissimo Luis XIV. de otra, en que se ceden, y renuncian à la Francia las Alsacias, y otras diferentes Provincias, Territorios, y Soberanias pertenecientes al Patrimonio de la Casa de Austria de España, sin intervencion de esta Corona: hecho, y concludido, por mediacion de la Repiublica de Venecia, en el Congressso de Munster de Westphalia à veinte y quatro de Octubre de 1648. Theatrum pacis, Obra impressa in Nuremberg en dos Tomos en 4°. el año de 1684., en que se comprehenden los Tratados mas principales concludos en Europa desde el año de 1647 hasta el de 1685. To. I. pag. 206. En Latin.* In: Abreu y Bertodano, Joseph Antonio (Hrsg.): *Coleccion De Los tratados De Paz, Alianza, Neutralidad, Garantia [...]* Reynado del Sr. Rey D. Phelipe IV. Parte V. Madrid: Antonio Marin, Juan de Zuñiga, y la Vidua de Peralta 1750, 407-475. In APWSE.
- IPO = [VERTRAG MIT SCHWEDEN, 24.10.1648]: Instrumentum Pacis Osnabrugensis. Lateinischer Originaltext nach APW III B 1/1, Nr. 18. In APWSE.
- IPO fr. (1648) = [ZUSAMMENGEFASSTE FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG DES IPO]: *Abrege du traite & des articles de paix arrestez a Osnabruk entre les Plénipotentiaires de l'Empéreur & de la Reine & Couronne de Süede, en présence des Etats de l'Empire. Gazette (de France) 177 (1648): 1585–1604 (Teil 1); Suite De L'Abregé Du Traité Et Des Articles De Paix, d'entre L'Empire & la Süede. Gazette (de France) 181 (1648): 1629–1644 (Teil 2).* In APWSE.

- IPO fr. (1684) = [FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG IPO] HEISS, JOHANN: Histoire de l'Empire, contenant son origine; son progrès, ses revolutions, la forme de son gouvernement; sa politique; ses alliance, ses negotiations, et les nouveaux reglemens qui ont esté faits par les traitez de Westphalie. Divisé en deux parties. [am Ende von Teil II mit eigener Paginierung:] Traitez de paix conclus et signez a Munster et Osnabrug en Westphalie le 24. Octobre 1648 [...] Paris: C. Barbin 1684, XLIX–LI. In APWSE.
- IPO it. = [ANONYME ITALIENISCHE ÜBERSETZUNG DES IPO]: Instrumento Della Pace, Prima chiara e distintamente letto Dai Plenopotentiarii Dell'Una e dell'altra parte Imperiali e Regij Suezesi in Osnabrug, li 27. di Luglio MDCXLVIII. In Presenza Degli Stati Del S. Romano Imperio, Radunati appresso i Signori Ambasciatori Suezesi: Di Poi Col Darsi Scambievolmente le mani solennemente Confermato, e pubblicato li 25. d'Ottobre. Tradotto in volgare dall'Originale Latino. In Venetia, MDCXLVIII. Appresso Gio: Giacomo Herz. con Licenza de' Superiori, e Privileggio. In APWSE.
- JACOBSEN, ROSWITHA/RUGE, HANS-JÖRG (Hrsg.): Ernst der Fromme 1601–1675. Staatsmann und Reformier. Wissenschaftliche Beiträge und Katalog zur Ausstellung. Bucha bei Jena: quartus-Verlag 2002.
- JENKS, STUART/MARRA, STEPHANIE (Hrsg.): Internet-Handbuch Geschichte. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2001.
- JUCKER, MICHAEL/KINTZINGER, MARTIN/SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH (Hrsg.): Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Berlin/New York: Duncker & Humblot 2011.
- JUCKER, ANDREAS H./TAAVITSAINEN, IRMA (Hrsg.): Historical Pragmatics. Berlin/New York: Mouton De Gruyter 2010.
- Kabinettsprotokolle = Edition: Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung. Bundesarchiv. <<http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/index.html>> (28.02.2014).
- KAHANE, HENRY/KAHANE, RENÉE: Names in Language Contact: Foreign Placenames. In: HSK 11.2 (1996), 1026–1032.
- KALVERKÄMPER, HARTWIG: Namen im Sprachtausch: Namenübersetzung. In: HSK 11.2 (1996), 1018–1025.
- KAMPMANN, CHRISTOPH/KRAUSE, KATHARINA/KREMS, EVA-BETTINA (Hrsg.): Bourbon – Habsburg – Oranien: Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2008.
- KAMPMANN, CHRISTOPH/LANZINNER, MAXIMILIAN/BRAUN, GUIDO (Hrsg.): L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens. Münster: Aschendorff 2011.
- KATTERFELD, WINFRIED: Die Vertretung Straßburgs auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Straßburg: Heitz 1912.
- KELLY, LOUIS G.: The True Interpreter: A History of Translation Theory and Practice in the West. Oxford: Blackwell 1979.
- KLUETING, HARM: Das Konfessionelle Zeitalter, 1525–1648. Stuttgart: Ulmer 1989.
- KNUTTEL, WILLEM PIETER CORNELIS: Catalogus van de Pamfletten-Verzameling berustende in de Koninklijke Bibliotheek. Bewerkt, met aantekeningen en een register der schrijvers voorzien. Eerste Deel. Tweede Stuk: 1621–1648 [s-Gravenhage: Algemeene Landsdrukkerij 1890]. ND Utrecht: HES 1978.

- KOCH, PETER/OESTERREICHER, WULF: *Gesprochene Sprache in der Romania: Französisch, Italienisch, Spanisch*. Tübingen: Niemeyer 1990, ²2010.
- KOCH, PETER: Diskurstraditionen: zu ihrem sprachtheoretischen Status und ihrer Dynamik. In: Frank/Haye/Tophinke 1997, 43–79.
- KOHNE, THOMAS: *Text, Textsorte, Sprachgeschichte*. Tübingen: Niemeyer 2004.
- Korpora.org = SCHRÖDER, BERNHARD/SCHMITZ, HANS-CHRISTIAN/FISSENI, BERNHARD (Hrsg.): *Korpora.org*. Universität Duisburg-Essen/Fraunhofer FIT Sankt Augustin/Universität Hamburg [2014]. <<http://www.korpora.org>> (28.02.2014).
- KRATZER, ANGELIKA: What 'must' and 'can' must and can mean. In: *Linguistics and Philosophy* 1, 1977, 337–355.
- KRATZER, ANGELIKA: *Semantik der Rede: Kontexttheorie, Modalwörter, Konditionalsätze*. Königstein im Taunus: Scriptor 1978.
- KRATZER, ANGELIKA: Modality. In: *HSK* 6 (1991), 639–650.
- KRAUS, ANDREAS: *Die Acta Pacis Westphalicae*. Rang und geisteswissenschaftliche Bedeutung eines Editionsunternehmens unserer Zeit, untersucht an Hand der Elsaß-Frage (1640–1646). Opladen: Westdeutscher Verlag 1984.
- KREMnitz, GEORG: *Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit: institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte*. Wien: Braumüller 1990.
- KRISCHER, ANDRÉ: Souveränität ohne Autorität. Zur Verfassungskultur der englischen Republik (1649–1653). In: Daum/Hartmann/Palaoro/Sunderbrink 2010, 35–76.
- LADEMACHER, HORST: 'Ein letzter Schritt zur Unabhängigkeit'. Die Niederländer in Münster 1648. In: Duchhardt 1998, 335–348.
- LAMBERTZ, THOMAS: *Gerundiale Konstruktionen im Lateinischen und Französischen*. In: Dahmen/Holtus/Kramer/Metzeltin 1987, 158–196.
- LANGEWIESCHE, DIETER (Hrsg.): *Kleinstaaten in Europa*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft 2007.
- LANZINNER, MAXIMILIAN: Die 'Acta Pacis Westphalicae' (APW) seit dem Gedenkjahr 1998. In: Schmidt-Voges 2010, 49–72.
- LANZINNER, MAXIMILIAN: *Die Acta Pacis Westphalicae und die Geschichtswissenschaft*. In: Kampmann/ders./Braun/Rohrschneider 2011, 31–71.
- LAUSBERG, HEINRICH: *Romanische Sprachwissenschaft*. Bd. 3/2. München: Göschen 1962.
- LE BRET, CARDIN: *De la souveraineté du Roy*. Paris: Jacques Quesnel 1632.
- LE CLERC, JEAN (Hrsg.): *Négociations Secrètes touchant la Paix de Munster et d'Osnabrug; ou recueil general des preliminaires, instructions, lettres, mémoires &c. concernant ces négociations, depuis leur commencement en 1642. jusqu'à leur conclusion en 1648. Avec les dépêches de Mr. de Vautorte, & autres pièces au sujet du même traité jusqu'en 1654. inclusivement [...] 4 Bde*. La Haye: Neaulme 1725–1726.
- LE ROY LADURIE, EMMANUEL: *Montaillou. Village occitan de 1294 à 1324*. Paris: Gallimard 1975.
- LEHMANN, CHRISTIAN: Theory and method in grammaticalization. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 32, 2004, 152–187.
- LEHSTEN, LUPOLD VON: *Die hessischen Reichstagsgesandten im 17. und 18. Jahrhundert*. Bd. 2: *Anhang. Listen und biographisch-genealogische Blätter*. Darm-

- stadt/Marburg: Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen 2003.
- LEMNITZER, LOTHAR/ZINSMEISTER, HEIKE (Hrsg.): Korpuslinguistik. Eine Einführung. Tübingen: Narr 2006.
- LIZ 4.0 = STOPPELLI, PASQUALE/PICCHI, EUGENIO (Hrsg.): Letteratura Italiana Zanichelli. CD-ROM dei testi della letteratura italiana. Bologna: Zanichelli 2001.
- LOBENSTEIN-REICHMANN, ANJA/REICHMANN, OSKAR (Hrsg.): Frühneuhochdeutsch – Aufgaben und Probleme seiner linguistischen Beschreibung. Hildesheim: Olms 2011.
- LOBIN, HENNING: Computerlinguistik und Texttechnologie. Paderborn: UTB 2010.
- LODGE, R. ANTHONY: Le français. Histoire d'un dialecte devenu langue. Paris: Fayard 1997.
- LOETZ, FRANCISCA: Sprache in der Geschichte: Linguistic Turn vs. Pragmatische Wende. In: Rechtsgeschichte 2, 2003, 87–103.
- LOHNSTEIN, HORST: Satzmodus – kompositionell: zur Parametrisierung der Modusphrase im Deutschen. Berlin: Akademie-Verlag 2000.
- LOHNSTEIN, HORST: Formale Semantik und natürliche Sprache. Berlin/New York: De Gruyter 2011.
- LÓPEZ-CORDÓN CORTEZO, MARIA VICTORIA: La paix occulte: propagande, information et politique autour de Westphalie. In: Duchhardt 1998, 253–271.
- LOYSEAU, CHARLES: Traité des Seigneuries. Paris: Abel l'Angelier 1608.
- LRL I,2 = HOLTUS, GÜNTER/SCHMITT, MICHAEL/METZELTIN, CHRISTIAN (Hrsg.): Lexikon der romanistischen Linguistik. Tübingen: Niemeyer 2001.
- LRL VI,1 = HOLTUS, GÜNTER/METZELTIN, MICHAEL/SCHMITT, CHRISTIAN (Hrsg.): Lexikon der romanistischen Linguistik. Aragonesisch/Navarresisch, Spanisch, Asturianisch/Leonesisch. Tübingen: Niemeyer 1992.
- DE LUCA, GIOVANNI BATTISTA: Proemio al dottor volgare. Difesa della lingua italiana. A cura di Raffaele Ruggiero. Savigliano (Cuneo): Arago 2012.
- LÜDI, GEORGES: Mehrsprachigkeit. In: HSK 12.1 (1996), 233–245.
- LUTZ, HEINRICH/SCHUBERT, FRIEDRICH HERMANN/WEBER, HERMANN (Hrsg.): Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1968.
- MACHA, JÜRGEN/TOPALOVIĆ, ELVIRA/HILLE, IRIS (Hrsg.): Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der frühen Neuzeit. Auswahl edition. Berlin/New York: De Gruyter 2005.
- MALETTKE, KLAUS/HANKE, ULLRICH (Hrsg.): Zur Perzeption des Deutschen Reiches im Frankreich des 17. Jahrhunderts: Théodore Godefroy, description de l'Allemagne. Münster: LIT-Verlag 2002.
- MALETTKE, KLAUS: Comment le Saint Empire romain germanique était-il perçu en France vers 1630. La «description sommaire de l'Empire d'Allemagne ...» de Théodore Godefroy. In: Acerra/Poussou/Vergé-Franceschi/Zysberg 1995, 309–322.
- MALETTKE, KLAUS: Die Perzeption des Deutschen Reiches bei Théodore Godefroy. La «description sommaire de l'Empire d'Allemagne ...» de Théodore Godefroy. In: Babel 1995, 153–178.

- MALETTKE, KLAUS: La conception de la souveraineté de Jean Bodin et le Saint Empire Romain Germanique. In: Cauchies 1997, 47–80.
- MALETTKE, KLAUS: Scheffers Gesandtschaft in Osnabrück: «Stände seyn nicht nur Rätthe, die man hören, sondern deren Rätthen man auch folgen müsse». In: Duchhardt 1998, 501–522.
- MALETTKE, KLAUS: Théodore Godefroys biographisches Profil. In: ders./Hanke 2002, XVII–XXX.
- MALETTKE, KLAUS: L'Alsace à l'époque de la guerre de Trente Ans et de la paix de Westphalie. In: Tollet 2003, 181–192.
- MALETTKE, KLAUS: Théodore Godefroy (1580–1649) et la situation confessionnelle dans l'Allemagne de son temps. In: Dinert/Igersheim 2003, 376–375.
- MANZANO BAENA, LAURA: *Conflicting Words. The Peace Treaty of Münster (1648) and the Political Culture of the Dutch Republic and the Spanish Monarchy*. Leuven: Leuven University Press 2011.
- MARAZZINI, CLAUDIO: *Storia della lingua italiana. Il secondo Cinquecento e il Seicento*. Bologna: Il Mulino 1993.
- MARCHELLO-NIZIA, CHRISTIANE: *Grammaticalisation et changement linguistique*. Bruxelles: De Boeck 2006.
- MATARRESE, TINA: *Storia della lingua italiana. Il Settecento*. Bologna: Il Mulino 1993.
- MATTHEIER, KLAUS J.: Wege und Umwege zur neuhochdeutschen Schriftsprache. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 9, 1981, 274–307.
- MAUPAS, CHARLES: *Grammaire et syntaxe française*. Rouen: Jacques Cailliques ³1632.
- MAY, NIELS FABIAN: Zeremoniell in vergleichender Perspektive: Die Verhandlungen in Münster/Osnabrück, Nijmegen und Rijswijk (1643–1697). In: Kampmann/Lanzinner/Braun/Rohrschneider 2011, 261–279.
- MDZ = MÜNCHNER DIGITALISIERUNGSZENTRUM DER BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK (Hrsg.): *Digitale Sammlungen*. München [2014]. <<http://www.digitale-sammlungen.de>> (28.02.2014).
- MEIERN, JOHANN GOTTFRIED VON: *Acta Pacis Westphalicæ Publica*. Oder: Westphälische Friedens=Handlungen und Geschichte [Hannover: Johann Christoph Ludolph Schultz 1734–1736]. 6 Bde. ND Osnabrück: Zeller 1969.
- MEISNER, HEINRICH OTTO: *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1969.
- MENÉNDEZ PIDAL, RAMÓN: *Historia de España*. Bd. 18: *La España del emperador Carlos V*. Madrid: Espasa-Calpe 1966.
- MENÉNDEZ PIDAL, RAMÓN: *Historia de España*. Bd. 25: *La España de Felipe IV: el gobierno de la Monarquía, la crisis de 1640 y el fracaso de la hegemonía europea*. Madrid: Espasa-Calpe ³1994.
- MENÉNDEZ PIDAL, RAMÓN: *Historia de la lengua española*. Bd. 2. Madrid: Fundación Ramón Menéndez Pidal ²2007.
- MIGLIORINI, BRUNO (Hrsg.): *Saggi linguistici*. Firenze: Le Monnier 1957.
- MIGLIORINI, BRUNO: *Coppie avverbiali con un solo «-mente»*. In: ders. 1957, 148–155.

- MOHR, WALTER: Geschichte des Herzogtums Lothringen. 4. Teil: Das Herzogtum Lothringen zwischen Frankreich und Deutschland (14.–17. Jahrhundert). Trier: Interbook 1986.
- MOLINIÉ-BERTRAND, ANNIE (Hrsg.): *L'Espagne et ses guerres: de la fin de la reconquête aux guerres d'indépendance*. Paris: Presses de l'Université de Paris-Sorbonne 2004.
- MOSER, FRIEDRICH CARL: *Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen, nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Mit authentischen Nachrichten belegt*. Frankfurt am Main: Andreä 1750.
- MOULIN, CLAUDINE: «Aber wo ist die Richtschnur? wo ist die Regel?» Zur Suche nach den Prinzipien der Rechtschreibung im 17. Jahrhundert. In: *Germanistische Linguistik* 108–109, 1991, 23–60.
- MOURELLE LEMA, MANUEL DE: *El español, lengua de comunicación multinacional (consideraciones desde el campo de la lingüística general)*. In: Ariza/Salvador/Viudas 1988, 1291–1298.
- MÜHLEISEN, HANS-OTTO: Diego Saaverda Fajardo, der spanischer Botschafter beim Westfälischen Friedenskongress. In: Duchardt 1996, 43–60.
- MÜLLENHOFF, KARL: Vorrede zur zweiten Auflage [Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.–XII. Jahrhundert 1863]. In: Wegera 2007, 31–33.
- MÜLLER-LANCÉ, JOHANNES: *Absolute Konstruktionen vom Altlatein bis zum Neufranzösischen*. Tübingen: Narr 1994.
- NDB/ADB = HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.): *Deutsche Biographie*. Bayerische Staatsbibliothek München [2014]. <<http://www.deutsche-biographie.de>> (28.02.2014).
- NERIUS, DIETER: *Deutsche Orthographie*. Unter Mitarbeit von dems., Renate Baudusch, Rolf Bergmann. Hildesheim: Olms 2007.
- NEUHAUS, HELMUT: *Das Reich in der Frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg 2003.
- NICKLAS, THOMAS/SCHNETTGER, MATTHIAS (Hrsg.): *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*. Mainz: Zabern 2007.
- NICKLAS, THOMAS: *Praxis und Pragmatismus. Zum offiziellen Sprachengebrauch in den Spanischen und Österreichischen Niederlanden*. In: dems./Schnettger 2007, 113–125.
- NIEHAUS, MICHAEL/SCHMIDT-HANNISA, HANS-WALTER (Hrsg.): *Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte*. Bern u. a.: Lang 2005.
- NIEHAUS, MICHAEL: *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*. München: Thorbecke 2003.
- NOHR, HOLGER: *Grundlagen der automatischen Indexierung. Ein Lehrbuch*. Berlin: Logos 2005.
- Nuntiaturberichte 9/1 = GATZ, ERWIN/REPGEN, KONRAD (Hrsg.): *Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur. Bd. 9/1: Nuntius Fabio Chigi (1639–1644)*. Bearbeitet von Teresa Börner. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 2009.
- NYROP, KRISTOFFER: *Grammaire historique de la langue française*. Copenhagen: Gyl-dendal 1960.
- OESTERREICHER, WULF: *Plurizentrische Sprachkultur – Der Varietätenraum des Spanischen*. In: *Romanistisches Jahrbuch* 56, 2001, 271–295.

- OHLER, CHRISTIAN: Zwischen Frankreich und dem Reich: die elsässische Dekapolis nach dem Westfälischen Frieden. Bern u. a.: Lang 2002.
- OPPENRIEDER, WILHELM/THURMAIR, MARIA: Sprachidentität im Kontext von Mehrsprachigkeit. In: Janich/Thim-Mabrey 2003, 39–60.
- OSTHUS, DIETMAR: Sprachgeschichte, Kulturgeschichte und Sozialgeschichte – Herausforderungen an ein komplexes Dreiecksverhältnis am Beispiel von Francisco Rodrigues Lobos Corte na Aldeia. In: Gil/Schmitt 2003, 245–267.
- LOUDIN, ANTOINE: Grammaire française, rapportée au langage du Temps. Paris: Antoine de Somerville ⁴1640.
- P5/TEI = P5 Guidelines. TEI 2007–2014. <http://www.tei-c.org/Guidelines/P5/> (28.02.2014).
- PARROTT, DAVID: The Peace of Westphalia. In: Journal of Early Modern History 8, 2004, 153–159.
- PAUL, HERMANN/WIEHL, PETER/GROSSE, SIEGFRIED (Hrsg.): Mittelhochdeutsche Grammatik. Neu bearbeitet von Peter Wiehl und Siegfried Grosse. Tübingen: Niemeyer 1989.
- PAUL, HERMANN: Prinzipien der Sprachgeschichte. Halle an der Saale: Niemeyer ³1898.
- Perseus = CRANE, GREGORY R./PERSEUS DIGITAL LIBRARY (Hrsg.): Perseus Collection. Greek and Roman Materials. Tufts University Boston. <http://www.perseus.tufts.edu> (28.02.2014).
- PETRY, CHRISTINE: «Faire des sujets du roi». Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648). München: Oldenbourg 2006.
- PFISTER, MAX: Namen im Sprachtausch: Romanisch. In: HSK 11.2 (1996), 991–997.
- PICOT, GILBERT: Cardin Le Bret (1558–1655) et la doctrine de la souveraineté. Nancy: Société d'impressions typographiques 1948.
- POLZIN-HAUMANN, CLAUDIA: Für ein erweitertes Konzept von «Sprachgeschichte». In: Gil/Schmitt 2003, 123–146.
- POLZIN-HAUMANN, CLAUDIA: Sprachreflexion und Sprachbewußtsein. Beitrag zu einer integrativen Sprachgeschichte des Spanischen im 18. Jahrhundert. Bern u. a.: Lang 2006.
- PORTNER, PAUL: Modality. New York: Oxford University Press 2009.
- PRob = ROBERT, PAUL/REY-DEBOVE, JOSETTE: Le nouveau Petit Robert de la langue française. Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française. Paris: Le Robert 2011.
- QUARITSCH, HELMUT: Staat und Souveränität. Bd. 1: Die Grundlagen. Frankfurt am Main: Athenäum 1970.
- QUARITSCH, HELMUT: Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806. Berlin: Duncker & Humblot 1986.
- QUECKENSTEDT, HERMANN: Die «große Rhatts Stuben» wird zum Friedenssaal. Osnabrück: Steinbacher ⁴2009.
- RAMERS, KARL HEINZ: Vokalquantität als orthographisches Problem: Zur Funktion der Doppelkonsonanzschreibung im Deutschen. In: Linguistische Berichte 177, 1999, 52–64.

- REICHENKRON, GÜNTER (Hrsg.): *Syntactica und Stilistica: Festschrift E. Gamillscheg zum 70. Geburtstag*, 28. Oktober 1957. Tübingen: Niemeyer 1957.
- REICHMANN, OSKAR/WEGERA, KLAUS-PETER (Hrsg.): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Von Robert P. Ebert, dems., Hans-Joachim Solms und Klaus-Peter Wegera. Tübingen: Niemeyer 1993.
- REICHMANN, OSKAR: Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache: Wo bleiben die Regionen? In: Berthele/Christen/Germann/Hove 2003, 29–56.
- Reichskanzlei = Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Bundesarchiv [2014]. <http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/index.html> (28.02.2014).
- REPGEN, KONRAD: Einleitung. In: APW III C 1/1 (1984), XIX–XLII.
- REPGEN, KONRAD (Hrsg.): *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*. Herausgegeben von Franz Bosbach und Christoph Kampmann. Paderborn: Schöningh 1998.
- REPGEN, KONRAD: Der Westfälische Friede und die zeitgenössische Öffentlichkeit. In: ders. 1998, 723–765.
- REPGEN, KONRAD: Die kaiserlich-französischen Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 – ein befristetes Agreement. In: Duchhardt 1998, 175–216.
- REPGEN, KONRAD: Die Westfälischen Friedensverhandlungen. Überblick und Hauptprobleme. In: Bussmann/Schilling 1998, 355–372.
- REPGEN, KONRAD: Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden. In: Repgen 1998, 695–719.
- REPGEN, KONRAD: Über die Publikation *«Acta Pacis Westphalicae»*. In: ders. 1998, 153–182.
- REPGEN, KONRAD: Akteneditionen zur deutschen Geschichte des späteren 16. und des 17. Jahrhunderts. In: Gall/Schieffer 1999, 37–79.
- REPGEN, KONRAD: Die Hauptprobleme der Westfälischen Friedensverhandlungen von 1648 und ihre Lösungen. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 62, 1999, 399–438.
- RIEKE, URSULA: *Studien zur Herausbildung der neuhochdeutschen Orthographie. Die Markierung der Vokalquantitäten in deutschsprachigen Bibeldrucken des 16.–18. Jahrhunderts*. Heidelberg: Winter 1998.
- RIETBERGEN, PETER J.: Papal Diplomacy and Mediation at the Peace Congress of Nijmegen. In: Bots 1980, 29–96.
- ROECK, BERND: *Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts*. Stuttgart/Wiesbaden: Steiner 1984.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL/STROHMEYER, ARNO (Hrsg.): *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*. Münster: Aschendorff 2007.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: Der Nachlaß des Grafen von Peñaranda als Quelle zum Westfälischen Friedenskongreß. In: *Historisches Jahrbuch* 122, 2002, 173–193.

- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: <Terrible es este congreso>: Wahrnehmungen der Fremde und Verhandlungsdispositionen im Spiegel der Berichte der spanischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress. In: ders./Strohmeyer 2007, 245–264.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1649). Münster: Aschendorff 2007.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: Friedenskongress und Präzedenzstreit. Frankreich, Spanien und das Streben nach zeremoniellem Vorrang in Münster, Nijmegen und Rijswijk (1643/44–1697). In: Kampmann/Krause/Krems/Tischer 2008, 228–240.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: Das französische Präzedenzstreben im Zeitalter Ludwigs XIV. Diplomatische Praxis – zeitgenössische französische Publizistik – Rezeption in der frühen deutschen Zeremonialwissenschaft. In: Francia 36, 2009, 135–179.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: Diplomatiegeschichtliche Erforschung des Westfälischen Friedenskongresses. In: Schmidt-Voges 2010, 103–121.
- ROHRSCHEIDER, MICHAEL: Friedensvermittlung und Kongresswesen: Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697). In: Kampmann/Lanzinner/Braun/ders. 2011, 139–165.
- ROLDÁN PÉREZ, ANTONIO: Motivaciones para el estudio del español en las gramáticas del siglo XVI. In: Revista de Filología Española 58, 1976, 201–229.
- ROMANO, SERGIO: The Heteroglottism of European Diplomacy. In: Chiappelli 1985, 195–200.
- ROUMIGUIÈRE, HENRIETTE: Le Français dans les relations diplomatiques. In: University of California Publications in Modern Philology 12, 1926, 259–340.
- RUGE, HANS-JÖRG: Übersicht über die Besoldung ausgewählter Beamter des Herzogtums Gotha in den Rechnungsjahren Michaelis 1645/46 bis Michaelis 1664/65. In: Jacobsen/ders. 2002, 121–126.
- RUGE, NIKOLAUS: Aufkommen und Durchsetzung morphembezogener Schreibungen im Deutschen 1500–1770. Heidelberg: Winter 2004.
- RUPPERT, KARSTEN: Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648). Münster: Aschendorff 1979.
- SAHLE, PATRICK: Digitale Editionstechniken und historische Quellen. In: Jenks/Marra 2001, 153–166.
- SAMPSON, RODNEY/AYRES-BENNETT, WENDY (Hrsg.): Interpreting the History of French. A Festschrift for Peter Rickard on the occasion of his eightieth birthday. Amsterdam/New York: Editions Rodopi 2002.
- SÁNCHEZ MARCOS, FERNANDO: Der Westfälische Friede, die spanische Diskussion und Europa. Münster: Regensberg 1995.
- SCATTOLA, MERIO: Jakob Lampadius und die Auseinandersetzung um die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches. In: Strohm/Wall 2009, 365–391.
- SCHINDLING, ANTON: Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaaten? In: Langewiesche 2007, 37–58.
- SCHMID, GERHARD: Akten. In: Beck/Eckart 1994, 51–85.

- SCHMIDLIN, BRUNO/DUFOUR, ALFRED (Hrsg.): Jacques Godefroy (1587–1652) et l'humanisme juridique à Genève: Actes du colloque Jacques Godefroy. Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn 1991.
- SCHMIDT-VOGES, INKEN (Hrsg.): Pax perpetua: neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit. München: Oldenbourg 2010.
- SCHNETTGER, MATTHIAS: Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes. In: Historische Zeitschrift 286, 2008, 605–640.
- SCHNETTGER, MATTHIAS: Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit? Die Rolle der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie. In: Espenhorst (Hg.) 2012 – Frieden durch Sprache, 25–60.
- SCHROTT, ANGELA/VÖLKER, HARALD (Hrsg.): Historische Pragmatik und historische Varietätenlinguistik. Traditionen, Methoden und Modelle in der Romanistik. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2005.
- SCHUBERT, FRIEDRICH HERMANN: Französische Staatstheorie und deutsche Reichsverfassung im 16. und 17. Jahrhundert. In: Lutz/ders./Weber 1968, 20–35.
- SCHWINGES, RAINER C./WRIEDT, KLAUS (Hrsg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa. Ostfildern: Thorbecke 2003.
- SEARLE, JOHN ROGER (Hrsg.): Expression and Meaning. Cambridge: Cambridge University Press 1979.
- SEARLE, JOHN ROGER: A Taxonomy of Illocutionary Acts. In: ders. 1979, 1–30.
- SEARLE, JOHN ROGER: What Is a Speech Act? (1965). In: Davis 1991 – Pragmatics, 254–264.
- SERIANNI, LUCA (Hrsg.): Saggi di storia linguistica italiana. Napoli: Morano 1989.
- SMIT, CORNELIS: Het Vredesverdrag van Munster, 30 Januari 1648. Leiden: Brill 1948.
- STEGER, HUGO: Sprachgeschichte als Geschichte der Textsorten, Kommunikationsbereiche und Semantiktypen. In: HSK 2.1 (1998), 284–300.
- STEIGER, HEINHARD: Zur Kontroverse zwischen Hermann Vultejus und Gottfried Antonius aus der Perspektive der politischen Theorie des Johannes Althusius. In: Dahm/Krawietz/Wyduckel 1988, 333–367.
- STEIN, WOLFGANG HANS: Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus 1622–1643. Münster: Aschendorff 1978.
- STEINWASCHER, GERD: Osnabrück und der Westfälische Frieden. Die Geschichte der Verhandlungsstadt 1641–1650. Osnabrück: Selbstverlag des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 2000.
- STEPHEN, GRAHAM A.: String Searching Algorithms. Singapur: World Scientific Publishing 2000.
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München: Beck 2008.
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA: Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongreß. In: Jucker/Kintzinger/Schwinges/dies. 2011, 147–164.
- STOLLEIS, MICHAEL: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft (1600–1800). München: Beck 1988.

- STROHM, CHRISTOPH/WALL, HEINRICH DE (Hrsg.): Konfessionalität und Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit. Berlin: Duncker & Humblot 2009.
- SWALES, JOHN M.: Genre analysis. English in Academic and Research Settings. Cambridge: Cambridge University Press ¹²1990.
- TEI = TEI CONSORTIUM (Hrsg.): Text Encoding Initiative. Institute for Advanced Technology in the Humanities Charlottesville (Vi) [2014]. <<http://www.tei-c.org>> (28.02.2014).
- THIELEMANN, WERNER: Langage généreux ou docilité dogmatique? Der Streit um den Bon Usage zwischen François de la Mothe le Vayer und Claude Favre de Vaugelas. In: Fuchs 1998, 249–270.
- THOMSON, ERIK: Commerce, Law and Erudite Culture: the Mechanics of Théodore Godefroy's Service to Cardinal Richelieu. In: Journal of the History of Ideas 68, 2007, 407–427.
- TISCHER, ANUSCHKA: Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin. Münster: Aschendorff 1999.
- TISCHER, ANUSCHKA: Vom Kriegsgrund hin zum Friedensschluß: der Einfluß unterschiedlicher Faktoren auf die Formulierung von Friedensverträgen am Beispiel des Westfälischen Friedens. In: Durchhard/Peters 2006, 99–108.
- TISCHER, ANUSCHKA: Der Wandel der Geschichte und die Kunst des Friedens: Geschichtsbilder und historische Argumentationen im Kontext des Westfälischen Friedens. In: Kampmann/Lanzinner/Braun/Rohrschneider 2011, 441–462.
- TISCHER, ANUSCHKA: Obrigkeitliche Instrumentalisierung der Zeitung im 17. Jahrhundert: die «Gazette de France» und die französische Politik. In: Bauer, Böning 2011 – Die Entstehung des Zeitungswesens, 455–466.
- TLFi = Trésor de la langue française informatisé. Nancy: Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS)/Analyse et traitement informatique de la langue française (ATILF-CNRS)/Université de Nancy 2 [2014]. <<http://atilf.atilf.fr>> (28.02.2014).
- TÖLKE, GERD: Die Geschwindsschreiber Martin Luthers. In: Neue Stenographische Praxis. Zeitschrift des Verbandes der Parlaments- und Verhandlungsstenographen e. V. 45, 1996, 138–140.
- TOLLET, DANIEL (Hrsg.): Guerres et paix en Europe centrale aux époques moderne et contemporaine. Mélanges d'histoire des relations internationales offerts à Jean Bérenger. Paris: Presses de l'Université de Paris-Sorbonne 2003.
- TOMALIN, CLAIRE: Samuel Pepys. The Unequalled Self. London: Viking 2002.
- TOMASIN, LORENZO: Il volgare e la legge. Storia linguistica del diritto veneziano (secoli XIII–XVIII). Padova: Esedra 2001.
- TRABANT, JÜRGEN (Hrsg.): Sprache der Geschichte. München: Oldenbourg 2005.
- TRAUGOTT, ELIZABETH CLOSS: Grammaticalization. In: Jucker, Taavitsainen 2010 – Historical Pragmatics, 97–126.
- TRIFONE, PIETRO: Storia linguistica di Roma. Roma: Carocci 2008.
- TÜFFERS, BETTINA: Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1966–1969. Düsseldorf: Droste 2009.

- UN-Rés. = Résolution 242 du Conseil de sécurité des Nations unies [1967]. In: Wikipédia.fr.
- VAN DER AUWERA, JOHAN: Antecedent Possibilities. In: *Journal of Pragmatics* 7, 1983, 297–309.
- VAUGELAS, CLAUDE FAVRE DE: *Remarques sur la langue française*. Paris: Vve J. Camusat et P. Le Petit 1647.
- VD16 = BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN (Hrsg.): *Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts*. München [2012]. <<http://www.vd16.de>> (28.02.2014).
- VD17 = BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN (Hrsg.): *Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts*. München 2011. <<http://www.vd17.de>> (28.02.2014).
- VIGUIER, MARIE-HÉLÈNE: *Tempussemantik. Das französische Tempussystem. Eine integrative Analyse*. Berlin/Boston: De Gruyter 2013.
- VIVO, FILIPPO DE: *Information and Communication in Venice. Rethinking Early Modern Politics*. Oxford: Oxford University Press 2007.
- VOESTE, ANJA: *Orthographie und Innovation. Die Segmentierung des Wortes im 16. Jahrhundert*. Hildesheim: Olms 2008.
- Vulgata = Latin Vulgate. Saint Jerome, Bible Foundation and On-Line Book Initiative. In: Perseus. (28.02.2014).
- VULTEJUS, HERMANN: *Ad titulos Codicis qui sunt de jurisdictione et foro competentis commentarius*. Frankfurt am Main: Zacharias Palthenius 1599.
- W3C = WORLD WIDE WEB CONSORTIUM (Hrsg.): *Semantic Web* 2013. <<http://www.w3.org/standards/semanticweb>> (28.02.2014).
- WARNKE, INGO: Leitideen der funktional-pragmatischen Sprachgeschichtsschreibung. In: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 120, 2001, 321–344.
- WEGERA, KLAUS-PETER (Hrsg.): *Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache*. Bern u. a.: Lang 2007.
- WEGERA, KLAUS-PETER: <Spracharbeit> im Mittelalter. *Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste. Geisteswissenschaften. Vorträge G 431*. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 2011.
- WEGERA, KLAUS-PETER: Um 1500 an einer Weggabelung. Zum Spannungsverhältnis zwischen Sprachwandeltheorien und einzelsprachlichen Wandelprozessen. In: *Lobenstein-Reichmann/Reichmann* 2011, 15–34.
- WEINRICH, HARALD: *Wege der Sprachkultur*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1985.
- WIESINGER, PETER: Namen im Sprachtausch: Germanisch. In: *HSK* 11.2 (1996), 979–991.
- Wikipédia.fr = WIKIMEDIA FOUNDATION (Hrsg.): *Wikipédia. L'encyclopédie libre*. San Francisco (Ca) 2001–2014. <<http://fr.wikipedia.org>> (28.02.2014).
- WOLFF, FRITZ: *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung*. Münster: Aschendorff 1966.
- WRIGHT, GEORG H. VON: *An Essay in Modal Logic*. Amsterdam: North-Holland 1951.

- WUNDERLI, PETER: Die Teilaktualisierung des Verbalgeschehens (Subjonctif) im Mittelfranzösischen. Tübingen: Niemeyer 1970.
- ZELLER, GASTON: La Réunion de Metz à la France (1552–1648). 2 Bde. Paris: Les Belles Lettres 1926.
- ZEP = BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN (Hrsg.): Zentrum für elektronisches Publizieren. München 2014. <<http://www.bsb-muenchen.de/Zentrum-fuer-Elektronisches-Publizieren-ZEP.2349.0.html>> (28.02.2014).
- ZVDD = ARBEITSGEMEINSCHAFT SAMMLUNG DEUTSCHER DRUCKE/VERBUND-ZENTRALE DES GEMEINSAMEN BIBLIOTHEKSVERBUNDES/HOCHSCHUL-BIBLIOTHEKSZENTRUM (Hrsg.): Zentrales Verzeichnis Digitalisierter Drucke. Leipzig/Göttingen/Köln [2014]. <<http://www.zvdd.de>> (28.02.2014).



RENAME OLDERMANN

EINE STIFTSJUNGER IM DREISSIGJÄHRIGEN KRIEG

**DAS LEBEN DER WESTFÄLISCHEN
ADLIGEN LUCRETIA VON HAREN
(1605–1675)**

Die aus dem Niederstift Münster stammende junge Adlige Lucretia von Haren trat im Jahre 1614 in die Gemeinschaft geistlicher Frauen des Stifts Börstel ein. Nach vielen Jahren des unermüdlichen Einsatzes für das Stift geriet sie in Konfrontation zu ihrem geistlich-weltlichen Landesherrn, dem Osnabrücker Bischof Franz-Wilhelm von Wartenberg. Dieser betrieb ihre Ausweisung aus dem Stift, und Lucretia musste sich mittellos und auf die Hilfe ihrer Verwandtschaft angewiesen ins Exil nach Ostfriesland begeben. Von dort aus setzte sie sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Wiederaufnahme in das Stiftskapitel ein. Das vorliegende Buch zeichnet ihren Lebensweg nach und lotet die Handlungsspielräume einer adligen Stiftsdame in der frühen Neuzeit aus.

2013. 152 S. 24 FARBABB. GB. 135 X 210 MM. | ISBN 978-3-412-21096-0

EXTERNA

GESCHICHTE DER AUSSENBEZIEHUNGEN
IN NEUEN PERSPEKTIVEN

HERAUSGEGEBEN VON ANDRÉ KRISCHER,
BARBARA STOLLBERG-RILINGER, HILLARD VON THIESSEN
UND CHRISTIAN WINDLER

BISHER ERSCHIENEN

BD. 1 | HILLARD VON THIESSEN,
CHRISTIAN WINDLER (HG.)

AKTEURE DER AUSSENBEZIEHUNGEN
NETZWERKE UND INTERKULTURALITÄT
IM HISTORISCHEN WANDEL

2010. VIII, 546 S. MIT 6 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-20563-8



BD. 2 | EVA KATHRIN DADE
MADAME DE POMPADOUR
DIE MÄTRESSE UND DIE DIPLOMATIE
2010. X, 338 S. GB.
ISBN 978-3-412-20480-8

BD. 3 | MATTHIAS KÖHLER
STRATEGIE UND SYMBOLIK
VERHANDELN AUF DEM KONGRESS
VON NIMWEGEN
2011. XII, 531 S. GB.
ISBN 978-3-412-20771-7

BD. 4 | CORINA BASTIAN

VERHANDELN IN BRIEFEN
FRAUEN IN DER HÖFISCHEN DIPLOMA-
TIE DES FRÜHEN 18. JAHRHUNDERTS
2013. 497 S. GB.

ISBN 978-3-412-21042-7



BD. 5 | CORINA BASTIAN, EVA KATHRIN
DADE, HILLARD VON THIESSEN,
CHRISTIAN WINDLER (HG.)

DAS GESCHLECHT DER DIPLOMATIE
GESCHLECHTERROLLEN IN DEN
AUSSENBEZIEHUNGEN VOM
SPÄTMITTELALTER BIS ZUM
20. JAHRHUNDERT

2014. 316 S. 2 S/W-ABB. GB
ISBN 978-3-412-22198-0

BD. 6 | TILMAN HAUG

UNGLEICHE AUSSENBEZIEHUNGEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDE
PATRONAGE

DIE FRANZÖSISCHE KRONE UND DIE
GEISTLICHEN KURFÜRSTEN (1648–1679)
2014. CA. 544 S. GB.
ISBN 978-3-412-22360-1



BARBARA STOLLBERG-RILINGER, TIM NEU,
CHRISTINA BRAUNER (HG.)

ALLES NUR SYMBOLISCH?

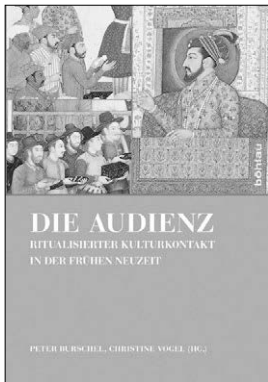
BILANZ UND PERSPEKTIVEN
DER ERFORSCHUNG SYMBOLISCHER
KOMMUNIKATION

(SYMBOLISCHE KOMMUNIKATION IN DER
VORMODERNE)

Gesellschaftliche Ordnung wurde in der Vormoderne ganz wesentlich durch symbolische Kommunikation gestiftet und stabilisiert, aber auch angefochten und immer aufs Neue austariert – so lautete eine zentrale Prämisse der Arbeit des Sonderforschungsbereichs 496 der Universität Münster, der Ende 2011 seine Arbeit beendet hat. Unter der Leitfrage »Alles nur symbolisch?« wird in diesem Band eine Bilanz gezogen, indem nicht nur die Erträge des Forschungsverbundes dokumentiert, sondern auch kritische Einwände zur Diskussion gestellt werden. Das geschieht aus der Perspektive der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, der Rechtsgeschichte, der Kunstgeschichte sowie der Literatur- und Musikwissenschaft.

2013. 472 S. 26 S/W- UND 37 FARB. ABB. GB. 145 X 220 MM.

ISBN 978-3-412-21061-8



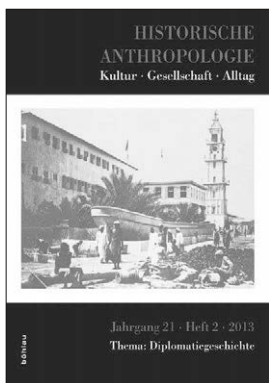
PETER BURSCHEL, CHRISTINE VOGEL (HG.)

DIE AUDIENZ

RITUALISIERTER KULTURKONTAKT
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Wer Audienzen transkulturell in den Blick nimmt, hat es mit Begegnungskonstellationen von großer symbolischer Dichte – und Spannung – zu tun, die noch zu entdecken sind. Es geht um komplexe Prozesse der Grenzziehung und der Grenzverletzung, um Konzepte der Repräsentation, um wechselseitige Übersetzungsleistungen, um Praktiken der Hierarchisierung und des Aushandelns sowie um kulturelle Selbstthematisierung. Am Beispiel ritualisierter Kulturkontakte in der Frühen Neuzeit betrachten die hier versammelten Beiträge Audienzen als Räume transkulturellen Wahrnehmens, Deutens und Handelns.

2014. 337 S. 12 S/W-ABB. GB. 155 X 230 MM | ISBN 978-3-412-21084-7



PETER BURSCHEL,
BIRTHE KUNDRUS (HG.)

DIPLOMATIEGESCHICHTE

(HISTORISCHE ANTHROPOLOGIE, BAND 21,2)

Christine Vogel: Gut ankommen. Der Amtsantritt eines französischen Botschafters im Osmanischen Reich im späten 17. Jahrhundert; Dorothea Nolde: Was ist Diplomatie und wenn ja, wie viele? Herausforderungen und Perspektiven einer Geschlechtergeschichte der frühneuzeitlichen Diplomatie; Christina Brauner: Ein Schlüssel für zwei Truhen. Diplomatie als interkulturelle Praxis am Beispiel einer westafrikanischen Gesandtschaft nach Frankreich (1670/71); Susanne Schattenberg: „Sascha, ich würde Dir gern glauben, aber versteh auch Du mich ...“ Brechnew, Dubček und die Frage von Kadern und Vertrauen im Konflikt um den Prager Frühling 1968; Katja Sabisch: Experiment und Exzess. Wissenschaftsgeschichte mit Marquis de Sade; Monica Rütters: Liebe Grüße aus Russland. Gefühl und Performanz in jiddischen Briefen um 1900; Ludolf Kuchenbuch: Zwanzig Jahre Historische Anthropologie. Ein Generationengespräch am 26.10.2012 in Mainz.

2013. IV, 155-314 S. 3 S/W-ABB. BR. 170 X 240 MM | ISBN 978-3-412-22194-2